



Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft

herausgegeben

von

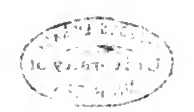
Dr. Karl Heinrich Rau,
Geh.-Rath und Professor in Heidelberg, Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens,

und

Dr. Georg Hanssen,
Professor in Göttingen.

Neue Folge. Neunter Band.

Heidelberg, 1851.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.



Inhalt

des 9ten Bandes der neuen Folge.

Erstes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Zweites Heft.

I. Abhandlungen.

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Drittes Heft.

I. Abhandlungen.

II. Beurtheilung neuer Schriften.

III. Vermischtes.

Über die

Bevölkerungsverhältnisse
der
Philippinen

von

Dr. W. Behn,
Prof. in Kiel.

Die Thatsachen, welche der statistischen Betrachtung der Bevölkerungsverhältnisse zum Grunde liegen, sind fast alle der kaukasischen Race und den europäischen christlichen Staaten entlehnt. Es wäre gewiß nicht uninteressant, einen Vergleich mit anderen Racen anzustellen. — Die große Verschiedenheit des Klima's, der Fruchtbarkeit des Bodens, der Bildungsstufe, der Religionen, der Sitten und Gesetze, der früheren geschlechtlichen Reife u. s. w. sind noch nicht gehörig berücksichtigt, und man weiß nicht ob und welche Abweichungen sich daraus ergeben. — Diese Betrachtung mag mich entschuldigen, wenn ich es versuche, einige Thatsachen, die ich in Manila im Jahre 1846 kennen zu lernen Gelegenheit hatte, trotz ihrer Unvollkommenheit den Statistikern zu übergeben, da ich vermuthe, daß sie sonst vielleicht, wie so manche frühere ähnliche gänzlich unbekannt bleiben würden. — Dem Reisenden tritt bei seiner Wanderung durch die verschiedenen Länder manches Verhältniß klar vor Augen, welches dem zu Hause Bleibenden nicht auffällt, selbst wenn es wohl bekannt wäre. Ich will nur ein solches berühren. — Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Zunahme der Bevölkerung außer Anderem auch von der Leichtigkeit abhängt, mit der in einem gegebenen Lande der Lebensbedarf gewonnen wird und daß, alles Übrige gleich gesetzt, das bevölkertere Land ungünstigere Zunahmeverhältnisse zu geben pflegt. — Diese

Regel erleidet zunächst durch die Erzeugungsfähigkeit der Länder eine gewaltige Ausnahme, sei es daß sie von der Fruchtbarkeit des Bodens oder von dem Klima abhänge. Tropengegenden lassen sich nicht mit denen der gemäßigten Zone oder gar mit Polargegenden vergleichen. In ersteren giebt das üppige Wachsthum nicht nur eine größere Ernte, sondern die Schnelligkeit der Reife giebt auch die Möglichkeit mehrerer Ernten in einem Jahre. So wird der Boden vervielfacht. Fügt man hinzu, daß der erforderliche Brennbedarf sehr gering ist, so daß nur kleine Strecken für dieses Erzeugniß nöthig sind, daß zur Kleidung nur pflanzliche Stoffe gebraucht werden, die auch geringeren Bodenraum erfordern als z. B. die Ernährung der Wolle tragenden Thiere, daß endlich bei der steten Gleichmäßigkeit des Tages und der Nacht Erleuchtungsmaterial weniger nothwendig ist als in den langen Nächten des Nordens, sieht man endlich die natürliche oder angewöhnte Mäßigkeit vieler Völker des Südens, so begreift man was dem Reisenden sich aufdrängt, auf wie geringem Bodenraum große Bevölkerungen ihre sämmtlichen Bedürfnisse befriedigen können. Dem Fremden, der das im Vergleich mit Europa dicht bevölkerte Indien betritt, muß es auffallen, wie gewaltige Strecken Landes dort unbebaut liegen, trotz dem daß große Strecken zum Bau von Indigo, Opium und andern nicht zu Nahrung dienenden Stoffen benutzt werden und viele zum Ackerbau und zum Luxus benutzte Thiere, wie Elephanten ꝛc., dort neben der Unzahl großer wilder Thiere ernährt werden. Kommt man nun aber nach China und sieht wie das in den mir bekannten Gegenden (Macao, Canton, Hongkong, Emoi, Tschusan und Schanghai) der Fall ist, daß nicht nur alles Wild verschwunden, sondern daß auch (mit Ausnahme der Bedürfnisse der Europäer) alles zahme Vieh (mit Ausnahme der Hausthiere: Hühner, Enten, Gänse, Schweine, Ziegen und Schafe) verschwunden ist; daß kein Wagen mehr bespannt, höchst selten nur ein Reitpferd bestiegen, kein Boden mehr durch Zugthiere beackert ist, daß keine Straße der chinesischen Städte breit genug ist daß ein Wagen darin fahren könnte, daß keine Last mehr auf dem Lande in Bewegung gesetzt wird es sei denn durch Menschenkräfte, daß vielmehr aller kulturfähige Boden allein für menschliche Nothdurft benutzt wird, und daß dieser Boden, auf das sorgsamste benutzt in Gartenkultur, von Menschenhänden bearbeitet, dennoch nicht hinreicht, auch nur mit

vegetabilischer Nahrung alle die hungerigen Mägen zu füllen, sondern daß die größte Menge der animalischen und viele vegetabilische Nahrung eingeführt werden muß, so begreift man die fabelhafte Größe der Volksmenge dieses Reiches, ja man sieht ein daß sie noch viel größer sein müßte, wenn alle Gegenden des weiten Gebietes so bevölkert wären wie diese Uferdistricte.

Doch ich kehre von diesem Abwege zu den Philippinen zurück.

Den größten Theil der Zahlen, die ich vorlege, habe ich einem Büchlein entnommen, welches folgenden Titel hat:

Mapa general de las almas que aducen los PP. Agostinos calzados en estas Islas Filipinas con espresion de los religiosos, conventos, situacion topografica de los pueblos, industria de sus habitantes y años de su fundacion. Formado en 1845. Manila, Imprenta de D. Miguel Sanchez calle de Palacio nº. 2. 8. 80 Seiten, mehrere Tabellen und 11 Karten.

Die christlichen Bewohner dieser Inseln zahlen bekanntlich ein Kopfgeld von 5 Realen. Das doppelte Kopfgeld (eines Ehepaares z. B.) bildet einen Tribut. Chinesen und ihre Abkömmlinge zahlen mehr oder doch andere Abgaben. Frei vom Tribut sind Alte über 61 Jahr, Kränkliche und unverheirathete Männer unter 20, unverheirathete Frauen unter 25 Jahr, ferner Soldaten ꝛc. Auch die Europäer und ihre Abkömmlinge sind von diesem Tribute befreit. In jeder Gemeinde (pueblo) finden zu diesem Zwecke jährliche Zählungen statt, bei denen die Seelsorger mitzuwirken scheinen. Diese haben das größte Interesse, daß die Zählungen genau sind, denn für jeden Tribut bekommen sie eine Abgabe von 3 rs unter dem Namen Sanctorum. — Die Augustiner Mönche haben nun in dem angegebenen Buche die Zahlenverhältnisse der Gemeinden die ihrer Seelsorge angehören, zusammengestellt und kleine Karten der einzelnen Districte und einige sonstige Bemerkungen hinzugefügt. Die Bewohner derselben betragen etwa $\frac{1}{3}$ der ganzen christlichen Bevölkerung und die Zahl beläuft sich auf 1182135. Die Zählungen scheinen die des Jahres 1844 zu sein, denn sie sind 1845 zusammengestellt und bei einigen Gemeinden hat man, weil die Angaben noch nicht eingegangen, das vorhergehende Jahr also 1843 nehmen müssen.

Nach diesen Vorbemerkungen wird nun die Tabelle, die ich aus den Angaben des Büchleins gebildet habe, leicht verständlich sein.

Die erste Colonne enthält die Gesammtbevölkerung; die zweite

die Tributpflichtigen; die dritte die Eximirten mit Ausnahme der jungen Leute, die in den 3 folgenden, jenachdem sie über 12, von 7 — 12 oder unter 7 Jahren zählen, zusammengenommen sind. Die 3 letzten Colonnen enthalten die Geburten, Heirathen und Todesfälle eines Jahres. — Die erste Colonne muß also die Summe der 5 folgenden und der unter den Bemerkungen aufgeführten neuen Christen bilden. — Dies stimmt nicht immer; ob der Grund in Additionsfehlern oder in fehlerhaften Angaben der Einzelcolonnen beruht, vermag ich nicht zu sagen, ich habe als das Einfachste das Erstere angenommen und darnach die Gesammtzahl berichtigt, was indeß nur ein + von 3534 ergiebt, mithin nicht sehr erheblich ist. — Wie unvollständig diese Angaben sind, fühle ich nur zu sehr und namentlich bedaure ich, daß auf die Geschlechtsverhältnisse gar keine Rücksicht genommen ist.

Vergleichen wir nun zuerst die Anzahl der Geburten zur Gesammtbevölkerung

51031 : 1182135 = 1 : 23,16.

so ist dies Verhältniß ein sehr günstiges. Nur 3 der von Quetelet zusammengestellten Staaten und Colonien geben ein günstigeres: nämlich das Gouvern. Venedig 1 : 22; die Vereinigten Staaten Nordamerikas 1 : 20 und die Provinz Guanaxuato in Mexico 1 : 16,08. Unter den übrigen europäischen Staaten kommt Preußen am nächsten mit 1 : 23,3.

Das Verhältniß der Todesfälle zur Gesammtbevölkerung ergiebt:

29608 : 1182135 = 1 : 39,58.

verglichen mit den von Quetelet aufgezählten Punkten innerhalb der Wendekreise, geben die Philippinen bei weitem das günstigste, da die angegebenen zwischen 1 : 26 und 1 : 33 liegen.

Die europäischen Angaben sind sehr schwankend und wohl auch ungenau (z. B. England mit 1 : 51 und Rußland 1 : 27).

Quetelet nimmt als Mittelzahl an:

für Nordeuropa 1 : 41,1
für Mitteleuropa 1 : 40,8
für Südeuropa 1 : 33,7.

Ziehen wir nun auch hieraus wieder das Mittel, so ergiebt dies 1 : 38,5.

Mithin wäre das einjährige Ergebniß der Philippinen etwas günstiger als das durchschnittliche Europa's. — Und wenn man des bekannten Schwankens der Sterblichkeit wegen diesen Ver-

gleich als ungeeignet betrachten wollte, so will ich nur daran erinnern, daß in Württemberg in 16 Jahren nach einer gleichfalls von Quetelet angeführten Tabelle die Sterblichkeit zwischen 1 : 25 und 1 : 36,6 schwankte, mithin immer ungünstiger blieb als die Philippinische.

Ein weit auffallenderes Resultat giebt die Zahl der Heirathen.— Das Verhältniß zur Gesammtbevölkerung ist:

12095 : 1182135 = 1 : 97,73.

Es giebt in Europa wohl kein Land, in welchem man eine so große Zahl von Heirathen fände. Die Angabe von der Provinz Limburg bei Quetelet zu 1 : 90,3 ist um so auffallender, da sie ganz isolirt steht und dasselbe Limburg an einer andern Stelle mit dem Verhältniß 1 : 139 aufgeführt ist. Im Allgemeinen mag sich die Zahl der Hochzeiten zur Bevölkerung auf 1 : 130 und vielleicht noch ungünstiger stellen. Die große Leichtigkeit auf den Philippinen Frau und Kinder zu ernähren und die frühere Reife und mithin auch deshalb früheren Heirathen mögen eine genügende Erklärung dieses Ergebnisses geben.

Ungünstiger stellt sich das Verhältniß der Geburten zu den Heirathen oder die Fruchtbarkeit. Es ist

12095 : 51031 = 1 : 4,21.

Man nimmt im Allgemeinen an, daß die Fruchtbarkeit der südlichen Länder größer sei und findet es so in Europa, wo man im Süden mehr als 5 Geb. auf die Ehe rechnet. Das Verhältniß der Philippinen scheint zu erweisen, daß sich das gleiche Gesetz nicht überall in Beziehung auf die Nähe zum Äquator findet. — Lassen wir die Angaben, wo entweder nur die Taufen (wobei Todtgeborene und Juden wegfallen) oder gar nur die ehelichen Geburten mit den Heirathen zusammengestellt sind, wie billig bei Seite, so müssen wir schon hoch nach dem Norden Europas aufsteigen, um ein gleiches Verhältniß zu finden. Für Schweden wird es von Quetelet (p. 80) nach Sadler auf 1 : 4,09 angegeben. —

Besonders auffallend ist es mir gewesen daß sich aus der obigen Tabelle eine verhältnißmäßig außerordentlich geringe Sterblichkeit der Kinder ergiebt. Ich habe oft die Behauptung gehört, daß bei Völkern die auf einer niedrigen Bildungsstufe stehen, die Sterblichkeit der Kinder ausnehmend groß sei. — Dem widersprechen die mitgetheilten Angaben für die Philippinen auf das Entschiedenste.

Bei Zugrundelegung der von Quetelet für Belgien angefertigten Sterblichkeitstabelle (ich nehme nicht die Berechnungen sondern die Zählungen, da erstere ein noch ungünstigers Resultat geben würden) sollten unter einer Bevölkerung von 1,182135 Köpfen sich 327285 unter 12 Jahren befinden. Auf den Philippinen befinden sich aber unter denselben 442090 also 114805 oder 35 Proc. mehr. Sollte das warme Clima verbunden mit der großen Reinlichkeit der Malaien diese günstige Wirkung veranlassen?

Ich lasse gewiegteren Beurtheilern die Bestimmung, welchen Einfluß diese Abweichung, an deren Richtigkeit wohl kaum gezweifelt werden kann, auf die gesammten Bevölkerungsverhältnisse ausüben müssen.

Es ergiebt sich wie mir scheint aus dem Gesagten für die Philippinen ein schnellerer Zuwachs der Bevölkerung als durchschnittlich in Europa bei etwa gleicher Sterblichkeit und geringerer Fruchtbarkeit der Ehen, hauptsächlich veranlaßt durch geringere Sterblichkeit der Kinder und größere Zahl der Ehen.

Ist dieser Schluß richtig, so müßte die mittlere Lebensdauer auf den Philippinen größer sein als in Europa.

Ich habe mich umgesehen nach einer Angabe, welche von anderer Seite her die Behauptung bestätigen könnte, daß die Bevölkerung auf den Philippinen ausnehmend schnell wachse. — Ich finde in dem im Januar 1843 zu Madrid erschienenen Buche: Estado de las Islas Filipinas en 1842 Tomo II, Abschnitt Contribuciones directas e indirectas p. 4 eine Stelle, die wohl dazu geeignet wäre. Es ist vom Tribut die Rede und heißt: Esta renta està en camino de aumento, pues la poblacion cristiana crece á razon de 220 almas diarias. Diese Angabe muß sich auf die Jahre vor 1842 beziehen und würde einem Zuwachs von 80300 jährlich gleichkommen. Die ganze Zahl würde nicht durch Überschüsse der Geburten herauskommen, denn es treten, wie aus obiger Tabelle hervorgeht, immer noch heidnische Malaien zum Christenthume über. Im Jahre 1844 betrug die Zahl derselben 7329. Rechnen wir diese Zahl als jährlich wiederkehrend, so würde die durch Überschuß der Geburten erwachsene Zunahme circa 73000 jährlich betragen. — Um nun diese Zahl mit den Angaben der Tabelle vergleichen zu können, muß man die ganze Kopfzahl der christl. malaiischen Bevölkerung der Philippinen kennen. Das eben angeführte Werk giebt dieselbe

(für 1841?) Bd. I. Abschnitt Poblacion p. 138 auf 3700000 an. — Ich habe eine eigene Berechnung angestellt, die ein etwas geringeres Resultat giebt. In jenem Werke findet man nämlich die Zahl der Tribute (für 1841?) für alle Provinzen und Gemeinden (pueblos) angegeben. — Summirt man sie, so findet man 654514½. Die Augustinischen Pueblos werden berechnet (wohl nicht ganz richtig) zu 235721 Trib. Da das Verhältniß der Tribute zur Bevölkerung ziemlich dasselbe sein wird auf der ganzen Insel, so kann man setzen:

$$235721 : 654514\tfrac{1}{2} = 1182135 : 3282374.$$

Es wäre hiernach die christlich malaiische Bevölkerung der Philippinen auf etwa 3300000 Ew. anzuschlagen.

Setzen wir nun

$$3282374 : 73000 = 1182135 : 26290 \text{ und}$$
$$3700000 : 73000 = 1182135 : 23323$$

so erhalten wir in beiden Fällen eine noch größere Zunahme der contribuirenden Bevölkerung als sich aus der angegebenen Tabelle für die Gesammtbevölkerung ergiebt, wo die Summe sich auf 21423 stellt. — Mithin ist diese durch jene Berechnung mehr als wahrscheinlich gemacht.

Nach der letzten Annahme betrüge die jährliche Zunahme der Bevölkerung 1,81 Proc., nach der 2ten die der contribuirenden Bevölkerung 1,97 und nach der 3ten die der contribuirenden Bevölkerung 2,22 Proc.

Eine Zunahme, die fast alle europäischen übersteigt, deren Mittel man auf 1,30 annehmen kann und sich der Nordamerikas nähert, die für den Zeitraum von 1810 — 1825 durchschnittlich etwa 2 Proc. beträgt, welches auch das Mittel jener obigen Angaben ist. — Man sieht hieraus, daß die so allgemein verbreitete Meinung, daß die andern Racen im Zusammenstoße mit der europäischen untergingen, für die Philippinen eben so irrig ist, als für die Neger und die mongolische Race, und ich werde Gelegenheit finden nachzuweisen, daß sie selbst für die amerikanische nur ausnahmsweise und unter besondern Bedingungen angenommen werden kann.

Schließlich erlaube ich mir noch einige Angaben über die Zahl und Art der Verbrechen auf den Philippinen anzureihen, die ich aus dem Estado etc. T. II. Abschnitt Administracion de justicia p. 12 — 15 entlehne, aber der Übersicht wegen zum Theil etwas anders zusammenstelle.

Criminalsachen

die während der Jahre 1832 — 1836 bei der Audiencia de Filipinas erledigt sind.

1832	"	"	75	
1833	"	"	83	
1834	"	"	43	
1835	"	"	102	
1836	"	"	108	
5 Jahre			411	mithin jährlich durchschn. 82.

Übersicht der in den Jahren 1837—1841 incl. auf den Philippinen verhandelten Criminalfälle.

Jahre	Verbrechen gegen die Person					Verbrechen gegen das Eigenthum.			Sonstige		Sämmtliche Verbr.	Strafen			
	Mord	Schläge und schlechte Behandlung	Immoralität und Skandal	Trunkenheit und Schmähung	Verbr. gegen die Person zusammen	Raub Diebstahl u. Betrug	Brandstiftung	Verbr. gegen d. Eigenthum zusam.	Falschheit und Meineid	Verschwörung u. Aufruhr		Tod	Gefängniß	Amtsentsetzung und sonstige Str.	Gesammtzahl der Strafen
1837	43	5	8	—	56	54	2	56	2	—	114	6	99	17	122
1838	108	60	52	4	224	145	6	151	7	—	382	6	140	169	315
1839	74	41	45	5	165	149	1	150	2	—	317	6	192	46	244
1840	83	54	41	1	179	106	5	111	3	2	295	7	131	19	157
1841	131	67	66	6	270	216	12	228	5	—	503	3	173	77	253
	439	227	212	16	894	670	26	696	19	2	1611	28	735	328	1091
mithin jährl.	$87\frac{4}{5}$	$45\frac{2}{5}$	$42\frac{2}{5}$	$3\frac{1}{5}$	$178\frac{4}{5}$	134	$5\frac{1}{5}$	$139\frac{1}{5}$	$3\frac{4}{5}$	$\frac{2}{5}$	$322\frac{1}{5}$	$5\frac{3}{5}$	147	$65\frac{3}{5}$	$218\frac{1}{5}$

Diese Tabelle läßt viel zu wünschen übrig; es ist nicht gesagt, ob die Zahlen die Verbrechen oder die Verbrecher angeben, ob man daher die im Jahre 1837 bestraften (122), die größer ist als die in demselben Jahre aufgezählten Verbrechen (114), da-

durch erklären müsse, daß mehrere Personen an einem Verbrechen Theil genommen oder dadurch daß Verbrechen früherer Jahre erst 1837 bestraft wurden. Auch möchte ich auf die große Zunahme der Verbrechen kein großes Gewicht legen, die in den ersten 5 Jahren jährlich 82½, in den 2ten 5 Jahren jährlich 322½ beträgt. Es kann dies größten Theils Folge einer verbesserten Rechtspflege sein und sicher bleiben auch noch jetzt in den Philippinen so viele Verbrechen ununtersucht, daß die Vergleichung der dort begangenen Verbrechen mit der Zahl der in Europa zur Untersuchung kommenden kein Resultat geben würde. — Dennoch giebt die Übersicht zu mancherlei Betrachtungen Anlaß. Zunächst fällt die große Milde der Strafen auf. Auf durchschnittlich 88 Mordthaten kommen nur 6 Hinrichtungen. Beachtungswerth ist aber ferner das Verhältniß der Verbrechen gegen die Person zu denen gegen das Eigenthum. Erstere überwiegen bedeutend (894 : 696), während in Europa fast überall die letzteren das Vielfache der ersteren bilden. Nur wenige Länder, z. B. Corsika, machen davon eine Ausnahme. Auf den Philippinen findet diese Thatsache theils in der Leichtigkeit des Erwerbens des Lebensunterhaltes, theils in der bekannten Sinnesart der Malaien eine genügende Erklärung.

Ich finde noch nachträglich ein paar Angaben über die Volkszahl der Philippinen die ziemlich genau mit meiner Berechnung übereinstimmen. Die eine findet sich in einer Hawaiischen Zeitung The friend, Jahrg. 1844, July 1, p. 65 und giebt die Volkszahl für 1837 und die Größe der einzelnen Inseln (in englischen Quadratmeilen) wie folgt:

Inseln.	Fläche in Quadratmeilen.	Bevölkerung in 1837.
Luzon	56,604	2,264,807
Insel Negros	3,774	35,622
Layte	4,198	92,165
Masbate	1,215	2,310
Mindoro	4,155	29,632
Panay	4,516	406,030
Samar	5,470	99,635
Magindanao	35,637	74,560
Palawan	7,558	11,097
Zebu	2,162	250,817
Kleinere Inseln	8,826	15,000
Summe	134,115	3,281,675

Die zweite ist eine Zusammenstellung der begangenen Verbrechen für 1840 und 1841 nach den einzelnen Provinzen mit Vergleichung ihrer Bevölkerung nach dem Guia de Manila für das Jahr 1840 und findet sich in dem mehrfach erwähnten Estado de las Islas Filipinas en 1842 T. II, Abschnitt Administracion de Justicia p. 14 et 15.

Provinz.	Zahl der Verbrechen im J. 1840	und	1841.	Volkszahl der Provinz.
Albay	14	—	5	131,745
Antique	2	—	1	55,100
Bataan	3	—	6	36,087
Batangas	17	—	43	188,660
Bulacan	16	—	28	181,970
Cagayan	9	—	5	71,811
Calamianes	1	—	—	16,052
Camarines Norte	—	—	3	24,985
— Sur	4	—	12	158,972
Capis	12	—	15	120,520
Caraga	—	—	—	29,977
Cavite	21	—	42	91,602
Laguna	11	—	7	142,805
Leite	7	—	5	92,165
Mindoro	3	—	2	29,632
Misamis	5	—	7	34,583
Nueva Ecija	2	—	9	44,570
Nueva Vizcaya	7	—	4	20,411
Pampanga	15	—	16	181,720
Pangasinan	6	—	3	229,402
Tayabas	—	—	7	85,245
Manila 1° ... 12–30 } Manila 2° ... 22–35 }	34	—	65	233,000
Tondo 1° ... 29–63 } Tondo 2° ... 42–72 }	71	—	135	
Ylocos Norte	6	—	12	172,207
Ylocos Sur	7	—	3	236,510
Yloilo	2	—	29	230,410
Batanes	—	—	—	8,000
Marianas	—	—	8	8,522
Isla de Negros	3	—	6	35,622
Samar	3	—	1	99 635
Zambales	6	—	2	36,080
Zambaanga	—	—	—	10,000
Zebu	8	—	18	250,817
	295	—	499	3,318,217.

Anm. S. die zu diesem Aufsatze gehörige Tabelle am Schlusse dieses Heftes.

Ein Wort über die Frage:

Welche Steuern sind die besten?

von

Domänenverwalter **Bauer** in Waldkirch.
(Im badischen Oberrheinkreise.)

Zeiten wie die gegenwärtigen begünstigen die Verwirklichung längst entwickelter Ideen; sie rufen wohl auch unentwickelte ins Leben. Dies Glück scheint der Idee einer Einkommensteuer zu Theil werden zu wollen. Weil sie ihrem Grundsatze nach richtig erscheint, wünscht man sofort die Ausführung, ohne daß die logische Probe, die Erörterung über die volkswirthschaftliche Wirkung derselben zu Ende geführt wäre. Gleichwohl steht bereits ein solches Steuerideal, die physiokratische allgemeine Grundsteuer, als warnendes Beispiel da. Seiner Zeit entwickelte man aus scheinbar evidenten Vordersätzen die Lehre, daß nur die Landwirthschaft reinen Ertrag gewähre. Man war einverstanden, daß eine Steuer nur aus diesem entnommen werden sollte, und folgerte sehr einfach, daß somit auch die Quelle alles reinen Einkommens, die Landwirthschaft zum Vorschußfond für sämmtliche Steuern berufen sei. Man versäumte das Wichtigste, vorher sorgfältig zu erforschen, ob und in wie weit die Wirkung dieser Steuer mit der Theorie im Einklange stehe, eine Forschung, die wohl bald auf das Trügerische der Ansichten, von denen man ausging, geführt haben würde.

Und steht wohl die Idee der Einkommensteuer auf festeren Füßen? Von den schon sehr zweifelhaften Vordersätzen ausgehend, daß das Prinzip der Gerechtigkeit die Vertheilung der Steuern nach dem arithmetischen Verhältnisse verlange, in welchem das reine Einkommen der Einzelnen zu dem gesammten reinen Einkommen stehe — erklärte man die Einkommens-Steuer als

das Ideal der Steuern und schloß auf die Nothwendigkeit derselben als einer Forderung der Gerechtigkeit.

Und obgleich die meisten Schriftsteller wenigstens gegen die Ausführbarkeit ihre warnende Stimme erhoben, so scheint doch die Gunst der Zeit das Ideal so hoch zu stellen, daß man schon anfängt, die sich dagegen aufdrängenden Bedenken bei Seite zu setzen, und den Zweifel außer Augen zu lassen, ob diese Steuer auch in ihren Folgen eine gleiche, beziehungsweise verhältnißmäßige Steuer, ein Opfer der Einzelnen im Verhältnisse ihres reinen Einkommens bleibe, und ob nicht diese angebliche Forderung der Gerechtigkeit durch die eigenthümlichen Gesetze des Verkehrs selbst bei der gleichmäßigsten ursprünglichen Vertheilung gänzlich vereitelt wird?

Und doch ist dies allein entscheidend, ja noch mehr, die Entscheidung fällt, nach der festen Überzeugung des Verfassers, unbedingt zum Nachtheil der Einkommensteuer aus.

Die Wirkung einer jeden auf dem reinen Einkommen ruhenden Steuer äußert sich nicht nach dem Verhältnisse, welches der Vertheilung zu Grunde liegen sollte, d. h. der Gleichmäßigkeit, der Gerechtigkeit, sondern in einer Weise, die sie ungerecht und drückend erscheinen läßt, es mag auch das Unmögliche gelungen und das Einkommen auf das Genaueste ermittelt worden sein. Man darf sich dabei wohl an jenen berühmten Experimentator erinnern, der ohne Berücksichtigung der Affinitätsgesetze mit längst bekannten Stoffen durch Wägen und Messen eine unschuldige Mixtur nach seinen Wünschen zu Stande zu bringen glaubte und erstaunt war, als ein Funke aus seiner behaglichen Pfeiffe — das gefährliche Pulver sammt Stößer und Mörser in die Luft schleuderte. Es sind auch die chemischen Gesetze des Verkehrs in Rechnung zu ziehen.

Die nachfolgenden Bemerkungen sollen einen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe liefern.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte dabei die Wiederholung auch des längst Bekannten entschuldigen.

Was ist die Einkommensteuer? Schon die Beantwortung dieser Frage erregt Bedenken gegen die gewöhnliche Auffassungsweise. Man spricht von allgemeinen und besonderen Einkommensteuern; man setzt ihnen andere Steuern (Vermögenssteuern, Personalsteuern, Consumtionssteuern ꝛc.) entgegen und richtet nach diesen

oder andern Unterscheidungen den Gang der Untersuchung. Allein ein wahrhaft wissenschaftlicher Unterschied ist damit nicht gegeben. Er ist rein formeller Natur und bezieht sich nur auf die Verschiedenheit der Steueranlage, nicht auf die Wirkung, durch welche sich doch nur allein herausstellt, woher eigentlich die Steuer entnommen wird, d. h. was eine jede Steuer ihrem eigentlichen Wesen nach ist, welche Stelle sie im Verkehre einnimmt.

Alle jene Steuergegenstände (Vermögen, Einkommen, Personen, Genußartikel ꝛc.) bilden nur den Maaßstab, nach welchem man bestimmte Personen zwingt, Vermögenstheile (in Baarzahlungen ꝛc.) an die Staatskasse abzuliefern. Immerhin sind es aber nicht die Vertheilungsmaaße, sondern nur die Personen, von denen man die Steuern entnimmt. Eine jede Steuer ist daher eine persönliche oder (wenn man die Mittel ins Auge faßt, welche den Personen zur Steuerzahlung zu Gebote stehen) eine Einkommenssteuer. Denn unter Einkommen begreift man eben die, bestimmten (physischen oder moralischen) Personen zufließenden Einnahmen.

Eine Steuerzahlung ist nichts anderes als eine Ausgabe, die eine Person aus dem für sie Einkommenden oder Eingekommenen bestreiten muß. Daß sie wirklich auf den s. g. Steuer-Objecten hafte, ist eine reine Fiction, ohne alle Wirklichkeit. Man fordere von dem Staatsbürger unter dem Namen der Einkommenssteuer eine bestimmte Zahlung; man verlange von dem Landwirthe einen nach der Größe seines Grundbesitzes bemessenen Beitrag; oder man nöthige den Wirth, je nach dem Weinquantum, welches er ankauft, den Bierbrauer, je nach der Masse Bieres, das er braut oder des Malzes, das er verwendet, bestimmte Summen zu entrichten, — immer sind es Personen, welchen diese Verbindlichkeit auferlegt wird. Es giebt ihnen Niemand direct einen Ersatz dieser ihrer Steuerauslage, und es besteht also für sie zunächst kein anderes Deckungsmittel, als — ihr Einkommen*). Ob sie bestimmte Einnahmen dafür aussetzen wollen oder nicht, steht ihnen völlig frei; — es geschieht in den seltensten Fällen, und wenn es geschieht, so ist dies nur eine Sache der Ordnung, keineswegs aber eine nothwendige Folge der Besteuerung.

---

*) Oder das aufgesparte Vermögen, wenn das laufende Einkommen nicht zureicht.

Lassen die Steuern aus diesem Grunde keinen Unterschied hinsichtlich des Gegenstandes erkennen, von welchem sie entnommen werden, so tritt dieser Unterschied doch deutlich in der Art hervor, wie man sie von dem s. g. Steuerobject und mittelbar also aus dem Einkommen (beziehungsweise den Einnahmen) der einzelnen Personen entnimmt. Die verschiedene Natur der Steuer-Objecte oder richtiger der Steuermaaße macht nämlich verschiedene Erhebungsarten nothwendig, deren jede eine ganz eigenthümliche Wirksamkeit äußert. Bei der einen ist das Streben, die Steuern abzuwälzen, nur theilweise von Erfolg. Sie bleiben meist den betreffenden Personen zur Last und bilden daher eine dauernde Besteuerung ihres Einkommens. Es ergiebt sich daraus eine ganze Klasse von wirklichen Einkommenssteuern, die in ihrem eigentlichen Wesen (ihrer volkswirthschaftlichen Wirkung) mit einander übereinstimmen und daher in eine Betrachtung zusammengefaßt werden können.

Die Steuern der zweiten Klasse werden nur aus dem Einkommen vorgeschossen, sie ersetzen sich aber wieder in den Preisen, d. h. sie äußern sich nicht in einer Minderung des reinen Einkommens (der Erträglichkeit der Geschäfte) sondern in einer mehr oder weniger der freien Wahl überlassenen Ersparniß von Ausgaben.

Dies sei uns gestattet, etwas näher nachzuweisen.

Entweder können die Steuern

1. je nach den Productionsmitteln (d. h. Arbeit und Kapital im weitern Sinne, und zwar für sich allein oder in ihrer vielfachen Verbindung bei den Gewerben ꝛc.) also je nach den Mitteln sich Einnahmen zu verschaffen *) — oder sie können
2. nach den daraus entspringenden Einnahmen selbst, — nach den Producten erhoben werden, wie sie nun gerade in die Hände des Producenten oder wieder in andere Hände ꝛc. übergehen.

Zu den ersteren gehören die Gewerbesteuern, die Grundsteuern, Häusersteuern, Patentsteuern, Kapitalsteuern, die Steuern vom Verkauf der Liegenschaften, die allgemeine Einkommenssteuer ꝛc. **).

*) Dazu gehören auch diejenigen Kapitale, welche überhaupt zur Benutzung da sind, wie Gebäude, Mobilien ꝛc. indem hier der Genuß die Stelle der Einnahmen vertritt.

**) Auch die Einkommensteuer wird nicht von den Einnahmen, wie sich

Bei ihnen ist es der Natur dieser Steuermaaße zufolge durchaus nothwendig, bloß schätzungsweise zu verfahren, für bestimmte Zeiträume durchschnittliche Einnahmen vorauszusetzen und hiernach, d. h. je nach dem Zustande der Erträglichkeit ꝛc. der dazu gewählten Einnahmsquellen die Größe der für jene bestimmten Zeiträume zu entrichtenden Steuer zu bestimmen. Während derselben sind diese Productionsmittel-Steuern somit unveränderlich, unbeweglich.

Zu den Steuern der zweiten Art sind die s. g. Consumtionssteuern, Aufschlagssteuern, Zölle ꝛc. zu rechnen. Sie werden von Waaren erhoben, welche gerade (durch Production oder Tausch) in das Vermögen bestimmter Personen übergehen, d. h. für sie Einnahmen bilden. Hier ist es daher möglich, die zum Steuermaaße gewählte Gattung von Einnahmen jedesmal nach Quantität und Qualität verhältnißmäßig sehr genau zu ermitteln und mit der gesetzlichen Steuer zu treffen. — Diese muß sich keineswegs nothwendig nach einem bestimmten Durchschnittsergebniß richten und (für bestimmte Zeiträume) unbeweglich sein. Sie tritt vielmehr mit den bezüglichen Einnahmen immer selbst auf und ist jederzeit veränderlich, beweglich *).

---

dieselben jedesmal ergeben, sondern bloß nach den Mitteln, sich Einnahmen zu verschaffen, d. h. schätzungsweise, umgelegt.

*) Wir glauben hier den eigentlichen wissenschaftlichen Unterschied zwischen den s. g. directen und indirecten Steuern schärfer, als es in der Regel zu geschehen pflegt, dargestellt zu haben. Der bezeichnete Unterschied ist der einzig wesentliche, d. h. derjenige, welcher die volkswirthschaftliche Bedeutung der Steuer erfaßt, obgleich er allerdings wohl in den seltensten Fällen unmittelbar die Wahl von den directen Steuern auf die indirecten geleitet hat. Vielmehr war diese meist durch andere Rücksichten (den Wunsch zur Besteuerung gewisser Arten von Consumtionsartikeln ꝛc.), begründet, ein Umstand, der wohl zum Theil die Schuld trägt, daß man das wahre Wesen der indirecten Steuern nicht genug ins Auge faßte, und ihnen bei weitem nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmete.

Auch darf man der obigen Unterscheidung nicht entgegensetzen, daß es ja frei stehe, bei der Productensteuer nach Belieben die bewegliche oder unbewegliche Besteuerungsart zu wählen, und damit das als wesentlich hervorgehobene Kennzeichen zu verwischen. Dieß steht nicht frei. Denn im Fall einer solchen Umänderung (Aversalsteuern, Bauschsummen) verliert die Steuer (wie man weiter unten sehen wird) auch ihren Character als Productensteuer — sie wird eine Gewerbs-, eine auf den Productionsmitteln

Durch diese in der Natur der Steuermaaße begründete verschiedene Erhebungsweise wird nun die Wirkung dieser beiden Steuerarten so durchaus verschieden, daß sie die schärfste Untersuchung lohnt.

Fühlbar ist eine jede Steuer. Bei dem größten Theile der Betroffenen macht sich der Wunsch geltend, dieselbe in anderer Weise zu decken, sie von sich abzuwälzen.

Sogleich bei jeder neuen Steueranlage beginnt ein volkswirthschaftlicher Gährungsprozeß, dessen Ferment eben in jenem Streben besteht, die Steuer in anderer Weise wieder zu ersetzen oder abzuwälzen, der aber je nach der bezeichneten Verschiedenheit der Steuer einen ganz andern Verlauf nimmt.

Wirkung der unbeweglichen Steuern — (Produktionsmittel-Steuern.)

Blickt man um sich, unter welchen Umständen die verschiedenen Personen ihr Einkommen beziehen, so ist nicht zu verkennen, daß selbst bei den nämlichen Gewerben rc., wenn sie gleich durchschnittlich das gewähren, was zum standesgemäßen Leben gehört, doch die Verhältnisse der Einzelnen, die ihnen zu Gebot stehenden Mittel der Produktion rc. unendlich verschieden sind.

Sobald nun sämmtlichen Staatsbürgern oder einzelnen Klassen derselben weitere Ausgaben (in den Steuern) auferlegt werden, trifft diese Maßregel einen Theil im Zustande völligen Rückganges ihres Einkommens; einen andern wenigstens im mühsamen Kampfe zur fortdauernden Erhaltung desselben; — auf der andern Seite aber erblicken wir auch Solche, die vermöge ihres Kapitals oder Credits, ihrer günstigen Verwandtschafts-, Orts- und anderer Verhältnisse in der Lage sind, ihren Geschäftsbetrieb ins Unbestimmte auszudehnen, sobald sie in den Preisen dazu eine Aufmunterung finden.

Man wende nicht ein, daß ja eine jede Steuer bei ihrer Katastrirung alle diese Umstände thunlichst berücksichtigen sollte —

ruhende Steuer und nimmt alle Eigenschaften einer solchen an. Der Verfasser, welcher Gelegenheit hatte, einen sehr ausgedehnten derartigen Versuch in seinem ganzen Verlaufe zu beobachten, wurde eben hierdurch schon vor länger als einem Jahre zum Niederschreiben dieser Zeilen veranlaßt, obgleich diese allgemeinen Bemerkungen darauf in sofern keine Anwendung finden, als damals nicht unwichtige, in den Zeitumständen liegende, Gründe einen, wenn auch nur vorübergehenden, Versuch wünschenswerth machten.

eine solche Berücksichtigung ist theils eine Unmöglichkeit, theils würde die nächste Zeit schon durch Krankheits- und Todesfälle, Glücks- und Unglücksfälle aller Art jenen ungleichen Zustand immer wieder herbeiführen, so, daß man unbedingt sagen darf: Jede Steuer trifft sogleich bei ihrer Anlage folgende zwei Klassen von Steuerpflichtigen:

1. Solche, die nicht im Stande sind, durch vermehrte Hervorbringung (Geschäftsausdehnung) sich die Steuer zu ersetzen; und
2. Solche, die hierzu ausreichende Mittel haben.

Wie werden sich also diese Personen gegenüber den (für bestimmte Zeiträume) fixirten Steuern verhalten? Am nächsten liegt wohl bei allen Steuern der Gedanke an einen Preisaufschlag hinsichtlich der Leistungen eines jeden Steuerpflichtigen, oder (was dasselbe ist) geringerer Leistungen bei denselben Preisen (z. B. geringerer oder wenigerer Waare rc.). Allein gerade der Umstand, daß die Steuern für bestimmte Zeiträume festgestellt sind, läßt dies bei so ungleichen Gewerbsverhältnissen nicht zu. Die Interessen der Steuerpflichtigen stehen sich bei den bezeichneten beiden Kategorien schroff entgegen. Ein Preisaufschlag aber gelingt nicht, wenn auch nur Einzelne ihren Vortheil dabei sehen, auf dem geringern Preise zu beharren oder gar noch weiter zurückzugehen. Und diese Aufforderung zur Ermäßigung der Preise finden gerade diejenigen in den fixirten Steuern, welche im Stande sind, ihr Geschäft beliebig auszudehnen. Sie werden den größeren Vortheil in dem rascheren, ausgebreitetern Absatze erblicken, in dem Ansichreißen aller Käufer, dem Überflügeln ihrer minder begünstigten Concurrenten. Wie z. B. schon Solche, die durch Defraudation sich Kosten (Steuern) ersparen, alsbald geneigt sind, daraus durch wohlfeileren Verkauf oder bessere Waare beziehungsweise durch schnelleren Absatz Vortheil zu ziehen, so und noch weit mehr, wenn die gesetzliche Unbeweglichkeit der Steuer (wenigstens für bestimmte Zeiträume) ihnen für Alles, was sie mehr absetzen, als bei der Regulirung angenommen war, gegenüber jenen, die nun einmal nicht mehr leisten können, völlige Steuerfreiheit sichert. Hier also, d. h. bei den einflußreichsten Gewerbtreibenden tritt die Wirkung einer Steuer der bezeichneten Art zuverlässig nicht in der Erhöhung, sondern in der Minderung der Preise hervor, so weit nämlich der Absatz (das Angebot) deshalb vermehrt wird.

Sie wirkt auf eine erweiterte Benutzung der Einnahmsquellen. Die übrigen wirthschaftenden Personen, welche auf dieser Seite ihrer Wirthschaftsthätigkeit keine Aussicht haben, einen Ersatz für Steuer zu erlangen, sind genöthigt, sich zur andern Seite zu wenden, d. h. an ihren Ausgaben zu sparen, wenn nicht ihr Einkommen groß genug ist, um die neue Last ohne Ersatz verschmerzen zu können.

Die Gewerbsleute, welche ihr Geschäft nicht auszudehnen vermögen, befinden sich hier ganz in derselben Lage, wie diejenigen, welche kein Gewerbe besitzen (nicht über dehnbare Einnahmsquellen verfügen können). Da sie nämlich in der Verminderung der Preise nachfolgen müssen, um nicht ihren Absatz zu verlieren, so haben sie eine Mehrausgabe zu leisten, ohne eine entsprechende Mehreinnahme. Ihr Einkommen erleidet also eben so wohl wie jenes der Nichtgewerbsleute eine Schmälerung, und auch ihnen bleibt somit nur die Beschränkung ihrer Ausgaben übrig. Häufig genug muß man zu diesem Mittel greifen, um auch andere Lasten zu decken. Es ist ein Hülfsmittel, dessen Verbrauch oft weniger Bedenken erregt, als es sollte. Er wird erst recht fühlbar, wenn eine weitere Anforderung der Zeit und Verhältnisse hinzukommt, die damit hätte befriedigt werden können. Tritt diese nicht auf, dann freilich hat die Erschöpfung des Reservefonds geringen Nachtheil; kommt sie aber hinzu, so schreitet nur allzuleicht der bleiche Gast, der bereits mit der Ergreifung jenes Mittels an die Thüre klopft, über die Schwelle — die Armuth. — Indessen wird durch dieses Auskunftsmittel möglich, daß wenn die Lasten nicht allzuschwer sind, der Gewerbsbetrieb selbst wenig Störung erleidet. Die Wirthschaftenden verzichten blos auf mehr oder minder entbehrliche Genüsse, — sie leben sparsamer. Man sieht damit oft in außergewöhnlichen Zeiten eines unnatürlichen Standes des Verkehrs beziehungsweise der Preise, z. B. in Kriegszeiten bei allgemeiner Creditlosigkeit, einen Hülfsfond sich öffnen, über dessen Größe man erstaunen darf. Es kann sich in dieser Hinsicht selbst für gewöhnliche Zeiten je nach der wirthschaftlichen Entwicklung der verschiedenen Landestheile eine sehr verschiedene Gewohnheit bilden, (wie denn z. B. der Bewohner des badischen Main- und Tauberkreises für den gewöhnlichen Lebensbedarf weit weniger nöthig zu haben glaubt, wie der reichlicher lebende Oberländer ꝛc.). — Zu diesem Auskunftsmittel nun muß unbe-

dingt eine große Zahl der von den fixirten Steuern Betroffenen greifen; und es wirkt schon bei ihnen als ein wahres, sehr beachtenswerthes Übel, weil es ein dauerndes ist. Wie aber, wenn Solche von diesen Steuern erreicht werden, (und es ist vielfach der Fall) die bereits auf dem Punkte stehen, auch ihre Ausgaben auf das Äußerste beschränkt, ihre Einnahmsquellen (Arbeit und Capital resp. Credit) auf das Weiteste geöffnet zu haben, wie z. B. die mit geringen Gehalten Angestellten, Wittwen mit geringen Renten, arme Gewerbsleute und Landwirthe, die vielleicht schon 14—16 Stunden täglich arbeiten und dabei auf das spärlichste leben? Der Katasterbeamte kann diese Unglücklichen nicht voraus kennen, und auch einer rücksichtsvollen Nachsicht beim Einzug sind sie keineswegs versichert. Sie sind darauf angewiesen, sich die fixirte Steuer (und allenfalls auch noch die Executionskosten) im wörtlichen Sinne am Munde abzudarben oder ihren Gläubigern anzuhängen!

Die Wirkung dieser Steuergattung ist somit auch nach dieser Seite hin — Herabgehen der Preise wegen Verminderung der Consumtion.

Bei fixirten Steuern, die nicht sehr bedeutend sind, ist zwar die Wirkung auf die Preise und der Kampf der Besteuerten unter sich nicht deutlich wahrnehmbar, weil alsdann noch stärkere Momente vorwiegend auf die Preise einwirken. Allein vorhanden ist sie immerhin, und auch bei ihnen ist wenigstens die fortdauernde Belastung fühlbar genug, eben weil in keinem Falle an eine entsprechende Preiserhöhung zu denken ist, und daher das durchschnittliche Einkommen der Betroffenen geschmälert bleibt.

Im Allgemeinen also ergiebt sich das Resultat:

Die fixirten Steuern haben bei Verminderung der Preise die vorzugsweise Belastung der minder vermöglichen und jener Gewerbsleute rc., welche kein ausdehnbares Geschäft besitzen, zur Folge; sie zwingen die Ersteren zu immer angestrengterer Arbeit; sie begünstigen einen fortdauernden Kampf der größern Gewerbsleute gegen die geringern, d. h. ihr endlicher Erfolg ist direkte, bleibende Belastung, wo eine vermehrte Geschäftsthätigkeit nicht möglich ist, und theils bleibende, theils abwälzbare, wo vermehrte Arbeit und Kapitalverwendung zu etwas führt, nämlich fortwährenden Kampf der Größeren gegen den Geringeren, d. h. über-

mäßige Anspannung der Arbeitskraft im Kampfe mit dem Kapital.

Dies ist im Allgemeinen die Wirkung einer jeden Produktionsmittelsteuer. Freilich wirken dieselben wieder mehr oder weniger verschieden; aber die Wirkung einer jeden ist eine unbedingt nachtheilige. Die eine wie die andere trifft die Pflichtigen ungleich, vertheilt sich durchaus verschieden auf die einzelnen Steuer-Objecte, und giebt denjenigen, welche durch Ausdehnung ihrer Produktion und größeren Kapitalverwendung ihre Einnahmen während der betreffenden Steuerperiode verhältnißmäßig rascher als ihre Concurrenten vermehren können, eine verderbliche Waffe zu ihrer Besiegung in die Hände.

Es sei uns jedoch erlaubt, eine der gewöhnlichsten Steuern, die in der Regel wegen der geringeren Beträge, in denen sie erhoben wird, nicht einmal einen besondern Widerwillen auf sich gezogen, — beispielsweise etwas näher zu betrachten — die Grundsteuer *).

Sie muß ihrer Natur nach schon für längere Zeit nach der Flächengröße der betreffenden Grundstücke und ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit festgesetzt werden. Eine Rücksichtsnahme auf diejenigen Momente, welche zum Theil wenigstens den reinen Ertrag derselben bedingen — auf die landwirthschaftliche Befähigung des Eigenthümers, die Aufsicht, die er den Arbeitern zu widmen hat, auf die Mittel, die er im Stande ist, zur ersprießlichen Benutzung des Grundstückes aufzuwenden u. dgl., ist durchaus unmöglich. Wie viele Verhältnisse bedingen die höhere oder niedere Ertragbarkeit! —

Alles dies bleibt den Einzelnen überlassen, während der Staat seine Steuern nur nach dem Flächengehalte und etwa der Bonitätsklasse der Liegenschaften verlangt. Woraus soll der Besitzer sie bestreiten? Der kleinere Landwirth, unbedingt der zahlreichsten Gewerbeklasse (wenigstens in Deutschland) angehörig, denkt in der Regel nicht einmal daran, daß er gerade von diesem Grundstücke eine bestimmte Steuer entrichten muß, von jenem eine andere. Ja, es ist ihm in den allermeisten Fällen gänzlich unbekannt, wie hoch seine einzelnen Grundstücke katastrirt sind.

---

*) Weiter unten findet sich noch ein Beispiel hinsichtlich der in fixirten Beträgen erhobenen Biersteuer.

Er faßt sein ganzes Einkommen zusammen und spart nicht selten das volle Jahr über das baare Geld, welches ihm vielleicht aus ganz andern Quellen, aus dem Verkauf von Milch oder einem Stückchen Vieh, aus Strohgeflechten oder Taglöhnerverdienst zufließt, — um damit seine Steuer zu bezahlen. Der arme Taglöhner, der kaum im Stande ist, den spärlichen Dünger für sein Äckerchen zu gewinnen, ist genöthigt, die volle Steuer nach Maßgabe der Größe und Fruchtbarkeit seines Grundstückes zu bezahlen, während der reichere mit wenig baarem Gelde seinen Liegenschaften einen dreifach höhern Ertrag abgewinnt. Die Steuer bleibt eine und dieselbe. Sie nach den angedeuteten rein zufälligen Verhältnissen zu erhöhen oder zu mindern ist schlechthin unmöglich. Was ist die Folge? Das Einkommen des Eigenthümers ist mittelst dieses Steuermaaßes betroffen, aber der Ertrag der Grundstücke so ungleich, daß bei dem einen der Überschuß über die Kosten von der Steuer ganz absorbirt werden kann, während sie bei einem andern gut bewirthschafteten Grundstücke vielleicht kaum fühlbar ist. An eine Übereinstimmung der Producenten zur Preiserhöhung und sonach einen wirklichen Ersatz der Steuerauslage in den höheren Preisen, ist daher nicht zu denken; und wenn die Steuer auch für die Mehrzahl der Producenten wegen der Kleinheit der Gärten noch erträglich erscheint, so vermehrt sie doch die schon bestehende Ungleichheit unter den Grundeigenthümern, die mißliche Stellung der minder Vermöglichen, welche wenig mehr als ihre Arbeitskraft aufzubieten haben, — und das Übergewicht der reichen Grundbesitzer, — des Kapitals über die Arbeit *).

Sie erzeugt aber auch ein Mißverhältniß der ganzen landbauenden Klasse von Producenten gegenüber allen anderen, und wird damit doppelt schädlich.

Jede einzelne Produktionsmittelsteuer wirkt nach diesen beiden Richtungen hin ungleich. Wo solche Steuern existiren (und es ist weit aus in den meisten Ländern der Fall), regt sich daher immer wieder der Gedanke, wenigstens in letzterer Hinsicht zu helfen, d. h. für jede einzelne Person alle ihr zu Gebote stehenden Mittel,

*) Jede Schmälerung des Ertrags der Gewerbe, also jede Hemmung des Absatzes, des Verkehrs, jedes unnatürliche Herabdrücken der Preise stellt die Arbeit gegenüber dem beweglichen und ins Unendliche vermehrbaren (aufzusparenden) Kapital in Nachtheil. Es tritt dann ein, was man zuweilen — Übervölkerung nennt.

sich Einnahmen zu verschaffen, — zusammen zu fassen, und sie hiernach zu besteuern, — zur allgemeinen Einkommensteuer. Sie ist das Ideal der Produktionsmittelsteuern; darum aber kaum weniger verwerflich. Es gilt von ihr immerhin das, was oben von den Productionsmittelsteuern im Allgemeinen gesagt wurde.

Aber — wird man einwenden, bei Verminderung der Preise gewinnen wenigstens die Consumenten! Ein Gewinn, wenn Alle verlieren? Der Verfasser würde dieses so leicht zerfallenden Einwandes wohl kaum erwähnt haben, wenn er ihm nicht in der That schon wiederholt entgegengehalten worden wäre.

Wie wenig begründet er ist, wird sich bei der folgenden Erörterung von selbst ergeben.

Wirkung der die Waaren treffenden Steuern (Produktensteuern.)

Ganz anders ist die Folge jenes Strebens, die Steuern von sich abzuwälzen, jene naturgemäße Einwirkung der Concurrenz zur Ersetzung einer neuen Ausgabe, wenn dieselbe beweglich ist und ganz den jedesmaligen Quantitäten der einkommenden und zu vertauschenden Preisgegenstände folgt. Auch hier ist der Wunsch thätig, das Einkommen mit den vermehrten Ausgaben wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Auch hier trifft die Steuer auf die ungleichsten gewerblichen Zustände. Allein der wesentliche Unterschied besteht hier darin, daß der Grund, welcher bei der unbeweglichen Steuer viele Producenten und zwar gerade die größeren oder energischeren bestimmt, ihren Ersatz nicht sofort in der Preiserhöhung zu suchen — die Möglichkeit sich wegen der Fixirung auf bestimmte Zeiträume durch Ausdehnung des Verkaufs diesen Ersatz zu verschaffen — wegfällt. Die besteuerten Waaren werden alle durchaus von der nämlichen Steuerlast betroffen. Das Mehrerzeugniß ist hier nicht, wie dort, steuerfrei, kein Producent ist vor dem andern begünstigt. Zur Abwälzung der Steuern bleibt Keinem ein anderer Ausweg als Erhöhung der Preise oder Minderung der Qualität resp. Quantität der Verkaufswaaren bei gleichem Preise; man wird unfehlbar darauf greifen, und die Käufer werden sich dem Verlangen nicht entziehen — keineswegs aus Gründen der Billigkeit, sondern weil die Forderung der Verkäufer eine allgemeine ist.

Man betrachte z. B. die Biersteuer. Hier ist die bei den Produktionsmittelsteuern nicht vorhandene Möglichkeit gegeben, ziemlich genau nach der Quantität dieses Gewerbsproducts die Steuer zu erheben. Wer jährlich 10,000 Ohm Bier braut, entrichtet das Zehnfache dessen, was derjenige Brauer zahlt, der nur 1000 Ohm braut. Die Steuer vermehrt sonach die Ungleichheit, welche in den Gewerbsmitteln der Einzelnen begründet ist, in keiner Weise. Haben sich die Preise, oder hat sich die Qualität der Waare, welche die Bierbrauer zu bestimmten Preisen liefern können, einmal regulirt, so finden sie in der Steuer keine weitere Veranlassung, sich zu ändern. Die Verhältnisse der Bierbrauer unter sich bleiben die nämlichen. Indem sie die neue Ausgabe durch geringeres Produkt oder höheren Preis zu ersetzen suchen und diesen Aufschlag beziehungsweise diese Ersparniß auf das Jahresquantum ihrer Produktion vertheilen, kommen alle wieder bezüglich der Preisbestimmung zu dem nämlichen Resultat. Der geringere Brauer vermag auch bei der Entrichtung der neuen Steuer ein gleich gutes Getränke um den nämlichen Preis zu liefern wie der größere. Sein Reineinkommen bleibt das nämliche wie früher. Ganz anders würde sichs gestalten — (um nun dieses Beispiel zu einer Vergleichung mit dem oben Bemerkten zu benutzen) — wenn man von dem wichtigen Vortheil, welchen allein die Produktensteuer gewährt, keinen Gebrauch machen, wenn man die Erhebungsweise verändern, die Steuern für die einzelnen Pflichtigen auf gewisse Zeiträume fixiren wollte!

Man hat mehrfach derartige Versuche gemacht, obgleich schon die Eifersucht, mit der die bezüglichen Gewerbsleute aus guten Gründen diejenigen ihrer Concurrenten betrachten, welche durch Defraudation sich Vortheile verschaffen — dagegen Bedenken erregen könnte. Es sind diese Versuche in der Regel schon an der Unmöglichkeit gescheitert, die Durchschnittssummen für bestimmte Zeiträume nur einigermaßen richtig zu ermitteln, weil bei der Durchschnittsberechnung natürlich Gewerbsverhältnisse zum Maßstabe genommen werden müssen, die sich bis zur Zeit der Berechnung wieder vielfach geändert haben, und weil die Steuerquoten viel zu hoch sind, um gleich den weit geringeren s. g. directen Steuern bei ihrer Ungleichheit noch erträglich zu erscheinen; — allein noch verderblicher würde die Wirkung beim längeren Fortbestehen sein. Wenn z. B. bei zwei Brauern die betreffenden Aver-

salsummen vollkommen richtig angesetzt sind, so, daß etwa der Eine, welcher jährlich 10,000 Ohm braut, 1000 fl. Steuer entrichten muß, und der andere, der durchschnittlich 5000 Ohm liefert, nur 500 fl., so wird ein Jeder derselben erwägen, wie er sich am Besten den Ersatz verschafft. Steht dem Letzteren z. B. hinreichendes Kapital zu Gebot, dem Ersteren aber nicht, so sind Beide offenbar zu ganz verschiedenen Schritten geneigt. Dieser wird vielleicht den Versuch machen, im Preis resp. in der Qualität der Waare zu gewinnen, oder er wird, wenn sich der Preis nach der früheren indirecten Besteuerung bereits regulirt hat, wenigstens auf demselben beharren. Der Andere dagegen wird der Aufforderung, bei gleichbleibender Steuer sein Geschäft auszudehnen, schwerlich widerstehen. Nimmt man an, daß er seine Produktion verdoppelt und ebenfalls 10,000 Ohm brauet, so sieht er sich durch die Ersparniß von 500 fl. Steuer in der Lage, eine fortschreitende Ausdehnung seines Absatzes auf Kosten des Concurrenten durch Minderung des Preises oder bessere Waare zu begründen. Sein Einkommen erhöht sich ungeachtet der geringeren Preise durch vermehrten Absatz. Der andere muß aber in den geringeren Preisen nachfolgen, und es wird auf diese Weise ein fortdauernder Kampf der bezüglichen Gewerbsleute unter sich entzündet, der abermals dem Kapital allein das Übergewicht sichert. Die Verwendung des nämlichen Kapitals und der nämlichen Arbeit wird künftig in diesem Gewerbe einen geringeren Reinertrag liefern, eben weil der Preis des Produkts selbst herabgedrückt ist, d. h. die Erträglichkeit des Geschäfts im größeren Durchschnitt läßt nach; die Bierbrauer sinken von Steuererhebern für den Staat zu seinen Pächtern herab.

Diese Nachtheile fallen, wie bemerkt, bei der beweglichen Erhebungsweise der Produktensteuer hinweg. Die Producenten finden in den höheren Preisen ihren Ersatz. Aber auch auf den Käufern bleibt diese Steuer nicht haften. Auch ihr Einkommen wird nicht ungebührlich beeinträchtigt. Sie befinden sich ja durchaus in der nämlichen Lage, und auch sie sind ganz eben so im Stande, die Steuer, von der sie überdies nur in homöopathischem Maaße, in zweiter Hand berührt werden, weiter zu vertheilen. Ja vielfach äußert sie sich nicht einmal direct in erhöhtem Preise, sondern bloß indirect, in etwas verringerter Qualität der Waaren. Die beweglichen Steuern wirken nicht anders, wie eine jede

mäßige Preiserhöhung, die auch bei den wichtigsten Lebensbedürfnissen, sobald sie einmal eine dauernde ist, durchaus erträglich wird. Daß die Engländer in höheren Preisen wirthschaften, ist für sie kein Nachtheil, es ist vielmehr ein Vortheil.

Bestimmte Einkommenszweige (Produktionszweige) gewähren unter allen Umständen durchschnittlich ein entsprechendes Einkommen. Das Gewerbe des Landwirths, des Schieferdeckers, des Goldarbeiters — ein jedes muß im Allgemeinen nach den unwandelbaren Gesetzen des Verkehrs, je nach den Fähigkeiten und dem Kapital, welche der Arbeiter mit sich bringt, im Verhältniß zu den übrigen Geschäften, denen er sich ebenfalls zuwenden könnte, ein solches Durchschnittseinkommen gewähren. Ein an sich übermäßig erträgliches oder ein Geschäft, das nur unzureichendes Einkommen gewährt, kann bei freier Concurrenz nur vorübergehend so bleiben. Dort wird durch Zudrang der Concurrenten der Durchschnittsertrag gemindert, hier durch Zurücktreten erhöht. Ständige Preiserhöhung oder Preisminderung (wenn letztere nicht durch unnatürliche Verhältnisse z. B. der eben bezeichneten Art hervorgebracht sind) — haben auf das durchschnittliche Einkommen keinen wesentlichen Einfluß. Durch Concurrenz wird wieder ins Gleichgewicht gebracht, was etwa dadurch einem Gewerbe vorzugsweise zu gut kommen oder zum Nachtheil gereichen sollte. In dieser Weise gleicht sich sodann die eingetretene Preisschwankung, wenn sie anhaltend genug wirkt, durch alle bezüglichen Wirthschaftszweige, die sie natürlich in immer weiteren und immer schwächeren Kreisen berühren, — aus, wie die Wellenbewegung des Wassers, in welches man einen Körper geworfen, sich allmählig wieder beruhigt, nachdem die Schwankung sich immer leiser in ausgedehnteren Kreisen fortbewegt hat.

Diese Art der Besteuerung leistet, mit einem Worte, was sie soll. Ein gerechter Vertheilungsmaaßstab, außer dem Verkehr selbst, existirt für die Steuern nicht. Weder die Größe des Vortheils der Staatseinrichtungen für die einzelnen Bürger, noch der Beitragsfähigkeit derselben zu den Lasten ist mit nur einiger Bestimmtheit zu ermitteln. Die öffentlichen Ausgaben kommen der Gesammtheit zu gut. Die Steuer ist also die gerechteste, welche blos die Gesammtheit, nicht den Einzelnen trifft, und eine solche Steuer muß sich in der Erhöhung der Preise äußern. Sie ist nichts anderes, als eine Consumtion der Gesammtheit, der keine Produktion

entspricht, also eine Vermehrung der Nachfrage, und ihre Folge naturgemäß die Preiserhöhung. Tritt diese ein, so ist der Beweis geliefert, daß das Durchschnitts-Einkommen der Producenten sich nicht gemindert, daß die Steuer in angegebener Weise nur ganz allgemein als eine etwas stärkere Nachfrage wirkt. Die Preiserhöhung ist für die Produktion die Ausgleichung der Steuerauslage, und auch die Consumenten, die ebenfalls in der Regel wieder Producenten sind, finden ihr Durchschnitts-Einkommen nicht geschmälert. Diese Preiserhöhung hat lediglich eine durch alle Einkommenszweige sich ins Gleichgewicht stellende Preiserhöhung und als Schlußresultat die blos hiedurch bedingte, also die unschädlichste Minderconsumtion zur Folge, die irgend denkbar ist, eine bezüglich der Zeit und der Größe fast gänzlich der freien Wahl überlassene Beschränkung von Ausgaben. In den meisten Fällen wird sie eine Beschränkung in der Verschleuderung des Überflüssigen heißen können.

Und dies würde der einzige volkswirthschaftliche Nachtheil sein, wenn er irgend als solcher bezeichnet werden kann. Erfolgt aber die Preiserhöhung nicht, sind nicht alle Producenten in der Lage, in dem wirthschaftlichen Element (der Tauschwerthe) sich für die Steuer Ersatz zu verschaffen, dann ist es offenbar Einzelnen gelungen, gegen Minderung ihrer Preissätze den nun einmal vorhandenen verstärkten Bedarf (der vermehrten Nachfrage) auf sich zu vereinigen. Die minder Glücklichen vermögen in diesem Falle nicht gegen sie anzukämpfen. Die Steuer *lastet auf den schwächeren Produktionsmitteln*, und *in allen diesen Fällen* muß am Ende, wie schon wiederholt bemerkt wurde, die Arbeit zu Gunsten des Kapitals unterliegen, weil sie die unbeweglichste ist, und niemals aus der Concurrenz ganz zurücktreten, niemals aufgespart werden kann. Verlorene Zeit ist verlorene Arbeit. —

Daß diese Erwägung auf *vorübergehende* Steuern, wie sie außerordentliche Zeiten verlangen, weniger Anwendung finden, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Die Umstände müssen entscheiden, ob es thunlich ist, die für gewisse Erwerbszweige allerdings im Anfange drückenden *Productensteuern* in *außergewöhnlichen* Zeiten zu wählen oder nicht.

Bei sonst gleichen Verhältnissen aber werden die letzteren immer vorzuziehen sein. Sie haben die Eigenschaften, welche man dem impôt unique zuschrieb.

Die Umwandlung der Grundsteuer z. B. in eine Besteuerung der landwirthschaftlichen Hauptproducte würde für die Landwirthschaft selbst den wesentlichsten Vortheil gewähren, obgleich andere Produkte (Wein, Bier, Salz, Branntwein ꝛc.) in mancher Hinsicht noch den Vorzug verdienen. —

Nur noch eine kurze Bemerkung wegen der Erhebungsweise. Man findet sie gehäßig und theuer. Beides ist im Verhältniß zu der Wichtigkeit der Vortheile nicht in Anschlag zu bringen, aber auch nicht einmal immer so richtig als man glaubt. Beide Übelstände lassen sich jedenfalls durch zweckmäßige Einrichtungen sehr vermindern. Die betreffenden Gewerbsleute haben aber in der That auch wenig triftigen Grund zur Beschwerde.

Die Vorauslage, die man ihnen zumuthet, gewährt ihnen vielmehr einen nicht zu verachtenden Vortheil durch die Verminderung der Concurrenz. Diejenigen Gewerbe gewähren das geringste Durchschnitts-Einkommen, welche den kleinsten Baarfond verlangen. Bei Aufhebung einer Produkten- (Waaren-) Steuer haben daher die bezüglichen Gewerbe nur anfänglich Vortheil. Bald lehrt sie die herbeidringende Concurrenz, daß die gehegten Erwartungen trügerischer waren, als man glaubte, obschon diese Erscheinung alsdann selbst beim lebhaftesten Verkehre nicht der wahren Ursache, sondern — den schlimmen Zeiten zugeschrieben wird. — Nach allen Richtungen hin dürfte sich also die Ansicht jenes Amerikaners bewähren, von dem Zachariä erzählt. Er behauptete, daß bei allen Staaten, in denen er gelebt, nur in einem einzigen keine Steuern zu bestehen schienen, — in jenem, welcher blos indirecte Steuern ausschrieb. Und diesen wählte er zu seinem Aufenthalt.

Beiträge zur Domänenfrage.

Von

W. Seelig.

I. Die Domänenverwaltung in Kurhessen.

In vielen deutschen Ländern ist in der neuesten Zeit die Domänenfrage wieder in lebhafte Anregung gebracht worden. Von den Einzelnen, wie von den Kammern ist das Verlangen nach weit eingreifenden Reformen in der Domanialverwaltung erhoben worden, durch die man theils einen höheren finanziellen Ertrag der Domanialgüter, theils eine unmittelbarere Nutzung derselben durch die Staatsangehörigen zu erreichen beabsichtigte. Viele dieser Forderungen stellten sich bei genauerer Kenntniß der Verhältnisse als unausführbar heraus, und sie hatten nur darum entstehen können, weil in manchen Ländern über dem Domänenhaushalte ein Schleier schwebt, der selbst da, wo eine Mitwirkung auf die Domanialverwaltung den Kammern gesetzmäßig zusteht, nicht einmal vor diesen sich ganz lüftete. Daher waren denn häufig ganz fabelhafte Vorstellungen von diesem so geheim gehaltenen Zweige der Verwaltung allgemein verbreitet, auf die sich jene unausführbaren Ansprüche stützten.

Es wäre aber gewiß sehr im Interesse der Regierungen gelegen, wenn sie auch in diesem Theile der Verwaltung eine freie Einsicht einem Jeden möglich machten. Mannichfache Veranlassung zum Mißtrauen wäre dann von vornherein beseitigt gewesen. Auch wäre wohl hie und da ein Fingerzweig zu zweckmäßigeren Einrichtungen und besserer Nutzung gegeben worden. Für die Wissenschaft aber wäre es ein Gewinn, wenn über diesen wichtigen Zweig der Volkswirthschaft ihr überall ausführliche und zuverlässig statistische Mittheilungen zu Gebot ständen. Die jetzt

noch so sehr aus einander laufenden Ansichten würden bei genauerer Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse sich mehr vereinigen.

In Kurhessen ist im Jahre 1849 eine Mittheilung über einen Theil des dortigen Domanialwesens zur Veröffentlichung gelangt. Die Ständeversammlung sprach nämlich den Wunsch aus, ein Verzeichniß sämmtlicher Domanialgüter zu erhalten. Das Finanzministerium (Wippermann) entsprach demselben dadurch, daß es eine Übersicht vorlegte der sämmtlichen kurhessischen Staatsdomänengüter, welche mit Gebäuden versehen sind und als selbstständige geschlossene Pachtgüter benutzt werden.

Es enthält diese Übersicht indessen nicht alle Domaniallandgüter. Nicht darin aufgenommen sind einmal die zum Kronfideicommißvermögen gehörigen s. g. Hofdomänen, die dem Kurfürsten zur unmittelbaren Nutzung zustehen; ferner sind nicht darin enthalten diejenigen Staatsgüter, welche parzellenweise verpachtet sind.

Also nur über die dem Staate angehörigen, mit Wirthschaftsgebäuden versehenen und demnach selbstständige Landwirthschaften ausmachende Güter giebt das Verzeichniß Auskunft.

Die Zahl der in jenem Verzeichnisse aufgeführten Staatspachtgüter beträgt 100, von denen 9 zu der nach dem Aussterben der Rotenburger Seitenlinie dem Staate anheim gefallenen Erbschaft, der s. g. Rotenburger Quart gehören *).

Es gehören dazu im Ganzen c. 56,400 hessische Acker (1 hessischer Acker = 0,934 preußisch. Morgen), die sich folgendermaßen vertheilen:

3 Güter	haben	weniger als	100	Acker.
45 „	„	zwischen 100 u.	500	„
41 „	„	„ 500 u.	1000	„
11 „	„	mehr als	1000	„

Das kleinste Gut enthält 59 Acker, das größte 1635 Acker, die Mehrzahl bewegt sich um die, die Durchschnittsgröße ausdrückende Zahl von 500 Acker. Es sind also vorzugsweise nur mittlere und kleine Güter vorhanden.

---

*) Das Verzeichniß enthält eigentlich die Zahl 101, allein unter den zu der Rotenburger Quart gehörigen ist auch eine Mühle mit aufgeführt, die 2200 Thlr. Pacht bringt und nur 6½ Acker Garten und Land hat, bei der demnach die landwirthschaftliche Nutzung Nebensache ist, und die deßhalb aus dem Verzeichnisse der Staatslandgüter ausgeschieden werden muß.

Die Domanialbesitzungen sind nicht ganz gleichmäßig im Lande vertheilt.

Die größte Zahl (12) von Domanialgütern findet sich im ehemaligen Kreise Hanau *), die demnächst größte (9) in dem Kreise Fulda und eben soviel in Eschwege. Gar keine dagegen hat der Kreis Marburg und auch die drei anderen Kreise der Provinz Oberhessen haben wenige; nämlich Frankenberg und Kirchhain nur je 1, Ziegenheim 4. In den übrigen Landestheilen ist der Domanial-Grundbesitz ziemlich gleichmäßig vertheilt.

Der Gesammtbetrag der Pachtgelder ist c. 140,000 Thlr. so daß also vom Acker durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Thlr. Pacht bezahlt werden. In dem Bestande von 56,400 Acker sind außer dem Ackerlande, den Wiesen, Gärten, Weiden und anderm eigentlichen Kulturlande indessen auch gegen 4000 Acker Triescher und Wüstungen inbegriffen, die meist gar keine Nutzung zulassen oder höchstens einen sehr unbedeutenden Weidewerth haben. Zieht man diese von dem Gesammtareal ab, so würde sich für das übrig bleibende eigentliche Kulturland der Durchschnittsertrag des Ackers auf c. $2\frac{2}{3}$ Thlr. erheben.

Bei den einzelnen Gütern schwanken die Pachtsummen von $\frac{9}{10}$ Thlr. bis zu $6\frac{8}{10}$ Thlr. vom Acker. Jenen niedrigsten Pachtpreis von $\frac{9}{10}$ Thlr. brachte bisher die Domäne Retterode, welche von c. 500 Acker Land nur 455 Thlr. Pacht gewährte. Doch ist sie jetzt nach Ablauf des alten Pachtvertrags zu 646 Thlr. aufs Neue verpachtet worden, wodurch sich also der Ertrag auf circa $1\frac{1}{3}$ Thlr. vom Acker erhöhet. Die im Reinhardswalde gelegene Domäne Sababurg mit c. 270 Acker Land und 300 Acker Wiesen giebt 543 Thlr., also vom Acker c. 28 Sgr. Pacht.

Den höchsten Ertrag von $6\frac{8}{10}$ Thlr. vom Acker gewährt die bei Kassel gelegene Viehmelkerei, welche 102 Acker Wiesen und Viehweiden und 5 Acker Garten, aber gar kein Ackerland hat und 723 Thlr. Pacht bringt. 2 andere Güter zahlen nahe an 6 Thlr. vom Acker, nämlich der in der Nähe von Frankfurt a. M. gelegene Gronauer Hof, welcher von 460 Acker Land 2716 Thlr, und die im Schaumburgischen gelegene Domäne Oldendorf, welche von 250 Acker Land 1488 Thlr. Pacht erträgt. Außer diesen giebt

---

*) Zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses war in Hessen noch die alte Landes-Eintheilung in Kreise vorhanden.

es noch 4 Güter, welche zu einem höheren Pachtzinse als 5 Thlr. vom Acker verpachtet sind.

Die absolut höchste Pachtsumme nämlich 6200 Thlr. wird bezahlt für die im Schaumburgschen gelegene Domäne Möllenbeck, zu welcher 1583 Acker Grundfläche gehören. Noch 2 andere im Schaumburgischen liegende Güter bringen das eine über 5000, das andere über 4500 Thlr. Pacht. Weiter finden sich nur noch 2 Güter, die mehr als 4000 Thlr. zahlen; bei allen übrigen ist die Pachtsumme unter 3000 Thlr.

In der Übersicht sind nicht blos die Pachtsummen der laufenden Pachtperiode der einzelnen Güter angegeben, sondern auch die der beiden vorhergehenden. Da nun die Pachtperiode in der Regel 12 Jahre umfaßt, so reichen demnach die Angaben bis in das zweite Jahrzehnt dieses Jahrhunderts hinauf. Es lassen sich also auch die Veränderungen des Pachtpreises seit jener Zeit erkennen.

Die Pachtpreise sind darnach in den drei Decennien, welche die Übersicht umfaßt, im Ganzen allmählich in die Höhe gegangen. Diese aufsteigende Bewegung wurde indessen unterbrochen durch die wohlfeile Periode der 20er Jahre, wo die niedrigen Fruchtpreise auf den Betrag des Pachtgeldes ihren Einfluß zu äußern nicht verfehlten. Die Mehrzahl der in jener Zeit aufs neue abgeschlossenen Pachtcontracte enthält keine Steigerung des Preises, häufig sogar eine beträchtliche Erniedrigung desselben. Bei einzelnen Gütern beträgt dieser Abschlag sogar bis zu 50 pr. Ct. der früheren Pachtsumme, eine Verminderung von 12—20 pr. Ct. ist aber die gewöhnliche. Noch bis in den Anfang des nächsten Decenniums hinein zeigte sich in einzelnen Fällen die Fortwirkung dieser Verhältnisse. Alsbald aber trat wieder eine Steigerung ein, und das letzt verflossene Decennium zeigt fast durchweg eine mitunter sehr bedeutende Erhöhung der Pachtsätze. Die zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses in Gültigkeit stehenden Pachtverträge sind bei der zwölfjährigen Pachtdauer sämmtlich innerhalb des Zeitraumes vom Jahre 1837 bis zum Jahre 1849 eingegangen, der Abschluß der meisten aber fällt in das eben erwähnte letzte Decennium. Die Gesammtsumme der Pachtgelder der letzten Periode nun zeigt gegen die frühere eine Steigerung um 18 pr. Ct. Bei einzelnen Gütern ist indessen diese Pachterhöhung der letzten Periode sehr bedeutend größer als jene Durchschnittszahl angiebt. In einem Falle beträgt

sie 127 pCt. Ein kleines Gut von 151 Acker ist nämlich im Jahre 1845 zu 545 Thlr. verpachtet worden, während es in der vorhergehenden Periode nur 250 Thlr., und davor 240 Thlr. Pacht bezahlte. Wenn dieses auch nur ein singulärer Fall ist, so kommen aber doch Steigerungen um 80 pCt. mehrfach und um etwa 50 pCt. vielmals vor. Und zwar sind es sowohl kleine als mittlere und große Güter, die von diesem bedeutenden Aufschlage betroffen werden.

Mehrere Umstände traten zusammen um diese Steigerung der Pachtpreise zu veranlassen. Die allgemeine Preiserhöhung des Getreides machte die Landwirthschaft wieder lohnender. Es hatte ferner die Zahl der Landwirthe, welche Staatsgüter in Pacht zu erhalten suchten, sich beträchtlich vermehrt. Und endlich war eine wirthschaftliche Veränderung eingetreten, welche den Ertrag der Güter beträchtlich zu erhöhen im Stande war. Das dritte Decennium dieses Jahrhunderts ist durchschnittlich als der Zeitpunkt anzusehen, wo in Hessen auf den größeren Gütern die Stallfütterung allgemeiner Eingang fand. Damit in Verbindung stand dann der Übergang von der alten Dreifelderwirthschaft zu intensivern Wirthschaftsweisen, durch welche von den Gütern weit höhere Erträge gewonnen werden konnten.

Bedeutenden Einfluß auf den Stand und die Veränderungen der Preise scheinen die Wiesen geübt zu haben. Bei der Einführung der Stallfütterung und der oft damit in Verbindung stehenden Vermehrung des Viehstandes mußten natürlich gute Wiesen besondern Werth erhalten. Das auffallendste Beispiel der Preissteigerung der Wiesen, welches freilich in singulären Verhältnissen theilweise seine Erklärung findet, zeigt die bei Cassel gelegene s. g. Viehmelkerei. Es ist dies, wie oben erwähnt, dasjenige Gut, welches den relativ höchsten Pachtertrag, $6\frac{8}{10}$ Thlr. vom Acker gewährt, und es besteht außer einigen Hausgärten nur aus Wiesen (102 Acker), die indessen in Verbindung mit andern Ländereien bewirthschaftet werden. Vor dem Jahre 1835 hatte das Pachtaufkommen dieses Gutes weniger als Nichts betragen, indem dem Pächter noch Gegenleistungen zu gewähren waren, die den Werth des von ihm gezahlten Pachtpreises überstiegen. Jetzt haben solche nicht mehr statt und das Gut ist zu 723 Thlr. verpachtet. Ein anderes Beispiel findet sich bei der Domäne Wolkersdorf, welche bis 1847 zu 1017 und in der vorletzten Pachtperiode

zu 754 Thlr. verpachtet war. Im Jahre 1847 wurde eine bis zu dieser Zeit dazu gehörige große Wiese davon getrennt, und das Gut ohne sie zu 1025 Thlr., die Wiese für sich allein dann aber noch zu 500 Thlr. verpachtet. Wo die Wiesennutzung schon früher von größerer Bedeutung war, (wie z. B. namentlich im Schaumburgischen) da hatte dieses Verhältniß auch schon während der Periode der niedrigen Getreide-Preise seinen Einfluß gezeigt, indem es den Stand der Pachtpreise mehr aufrecht erhielt. Ein Gut, der Eichhof im Kreise Hersfeld, der bei 450 Acker Pflugland 210 Acker Wiesen hat, ist sogar während jener Periode im Jahre 1826 zu 1374 Thlr. verpachtet worden, während er früher nur 332 Thlr. ertrug.

Wir erhalten aus dem Verzeichnisse auch über einige eigenthümliche Verhältnisse Auskunft.

Eins der jetzt verpachteten Güter wurde bis zum Jahre 1832 auf Staatskosten administrirt. Unter diesem Verhältniß brachte es im Durchschnitt jährlich 560 Thlr. auf, bei dann erfolgender Verpachtung auf 9 Jahre ertrug es 733 Thlr. und bei der im Jahre 1841 stattgehabten Erneuerung der Pacht stieg der Pachtzins auf 900 Thlr., was demnach eine Vermehrung des Ertrages um 30 resp. 60 pCt. gegen den während der Administration gewonnenen ergiebt. Auch die zur Rotenburger Quart gehörige Domäne Wildeck wurde früher auf Rechnung der Herrschaft administrirt und brachte da jährlich 400 Thlr. Seit der im Jahre 1836 erfolgten Verpachtung ist der Ertrag auf 650 Thlr. gestiegen.

Ein anderes Gut ist früher im Einzelnen verpachtet gewesen; seit dem Jahre 1837 ist es dagegen im Ganzen verpachtet worden, und der Pachtzins hat sich dabei von 951 Thlr. auf 1020 Thlr. erhoben. Dies ist zwar eine Steigerung um 7½ pCt., allein die Durchschnittszahl für die in dieser Periode eingetretene Erhöhung des Pachtzinses ist, wie wir sahen, 18 pCt. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß die Pacht nicht auf 12 Jahre, was bei allen übrigen Pachtcontracten der längste Termin ist, sondern auf 18 Jahre abgeschlossen wurde. Außer dem aber ist der jährliche Baukostendurchschnitt seitdem von 61 Thlr. auf 490 Thlr. gestiegen. Freilich erscheint dieser Durchschnitt besonders darum so hoch, weil 2000 Thlr., die für jetzt nothwendig gewordene Neubauten aufgewendet sind, auf eine kurze Periode sich vertheilen. Will man indeß eine Vergleichung des früheren und jetzigen Ertrags anstel-

len, um die Nützlichkeit dieser administrativen Maaßregel zu beurtheilen, so muß man das für die Neubauten verwendete Geld als ein auf den Gutsbestand verwendetes Capital betrachten, dessen Zinsen vorweg in Abzug zu bringen sind von dem neuen Pachtgelde, wenn man dieses mit dem vorhergehenden vergleicht. Wir müssen nun doch mindestens 5 pCt. Verzinsung bei Gebäuden rechnen, was demnach 100 Thlr. ergeben würde, die an dem Pachtgelde vorweg abgehen.

Daneben sind dann noch die übrigen Baukosten jetzt höher, als vorher. Offenbar ist also der Ertrag dieses Gutes durch die erfolgte Verpachtung im Ganzen beträchtlich gegen den früheren erniedrigt worden.

Eins der zu der Rotenburger Quart gehörigen Güter war früher in Erbleihe gegeben. Es ist aber dieses Erbleiheverhältniß aufgelöst worden und 1844 eine einfache Zeitpacht an dessen Stelle getreten.

Das Verzeichniß enthält ferner Angaben über die bei den einzelnen Gütern für Bau- und Unterhaltungskosten jährlich verwendeten Summen. Doch sind es nur die unmittelbar für Bauten, Material u. s. w. aufgewendeten Gelder, die zur Berechnung kommen; die allgemeinen Kosten, als Gehalt des Baupersonals u. s. w. sind nicht darin enthalten. Diese jährlichen Bau- und Unterhaltungskosten sind aus dem Durchschnitte längerer Perioden berechnet. Eine solche läuft vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1839 incl., die andere umfaßt den Zeitraum von da bis zum Jahre 1845 incl. Aus beiden Perioden ist dann wieder das Mittel gezogen, welches freilich nicht genau den wahren Durchschnittsbetrag der Kosten ergiebt, da die beiden Perioden ungleich lang sind.

Die gesammten Baukosten haben in der letzten Rechnungsperiode (1839 bis 1845) jährlich circa 30,400 Thlr. betragen oder $21\frac{7}{10}$ pCt. des gesammten Pachteinkommens. Bei den einzelnen Gütern finden sich bedeutende Abweichungen von diesem Durchschnittsverhältnisse, indem die Zahlen zwischen 8 pCt. und 50 pCt. des Pachtgeldes schwanken.

Hier und da haben die Baukosten eine außerordentliche Höhe erreicht. So ist z. B. auf der Domäne Hundsrück, welche 250 Acker Pflugland, 118 Acker Wiesen, 160 Acker Wald, Triescher und Huten enthält, während der Jahre 1840 bis 1845 die Summe von 7000 Thlr. für Neubauten verwendet worden, indem fast der

ganze Hof umgebaut ist. Nach Vornahme dieser Bauten kam im Jahre 1845 dies Gut aufs Neue zur Verpachtung und ergab einen Pachtpreis von 600 Thlr. Rechnet man nun das neu aufgewendete Baukapital nur zu 5 pCt. Verzinsung, so machen 7000 Thlr. die Summe von 350 Thlr. Mehr als die Hälfte des ganzen Pachtaufkommens wird also für die Verzinsung der neuen Gebäude hinweggenommen. Früher war das Mißverhältniß noch hervorstechender, da der Pachtzins bis zum Jahre 1848 nur 486 Thlr. betrug. In ähnlicher Weise ließen sich noch andere Güter aufführen, bei welchen die Verzinsung der angewendeten Bau- und sonstigen Kapitale soviel von dem Pachtgeld hinwegnimmt, daß als Ertrag der Grundrente nur wenig oder nichts übrig bleibt.

Die Domänenverwaltung ist in Kurhessen auf eine sehr einfache Weise eingerichtet. Die unter dem Finanzministerium stehende Ober-Finanzkammer hat das gesammte Domanialgut zu verwalten, namentlich also auch die Domaniallandgüter zu verpachten. Unter der Oberfinanzkammer stehen die Rentmeister, welchen die Erhebung der Domanialeinnahmen und somit auch der Pachtgelder obliegt. Auch haben diese die über die Domanialangelegenheiten erforderlichen Berichte an die Finanzkammer zu erstatten und die nöthige allgemeine Aufsicht über die in ihrem Renterei-Bezirke befindlichen Domänengüter zu führen.

Mit der genauen und fortwährenden Beaufsichtigung der Domänen speciell beauftragte, in ihrem Bezirke umherreisende Beamte, wie sie in andern Ländern vorkommen, giebt es in Hessen nicht. Auch findet keine regelmäßige Inspektion der Güter während der Pachtzeit statt. Gewöhnlich wird nur bei Ablauf der Pachtzeit nachgesehen, ob noch alles zu dem Gute Gehörige vorhanden und in dem erforderlichen Zustande sei. Somit ist die Beaufsichtigung nur eine sehr allgemeine.

Die Verpachtung der hessischen Domänen erfolgt schon seit langer Zeit (d. h. wenigstens schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts) im Wege des öffentlichen Ausgebotes. In öffentlichen Blättern wird die vorzunehmende Verpachtung mit Angabe der Bestandtheile des Gutes bekannt gemacht. Um zum Mitbieten in dem angesetzten Termine zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die Bewerber sich über den Besitz der gehörigen land-

wirthschaftlichen Kenntnisse und des erforderlichen Vermögens auszuweisen vermögen.

Die verpachtende Behörde ist zwar nicht unbedingt an denjenigen gebunden, welcher das höchste Gebot abgegeben hat, allein nur unter triftigen Gründen kann sie ihn zurückweisen.

Pachtobjekt ist in der Regel nur das Gut mit seinen Gebäuden, etwaigen Gerechtsamen und Pertinenzen und das sogenannte eiserne Wirthschaftsinventar, d. h. diejenigen zur Bewirthschaftung gehörigen Einrichtungen und Geräthschaften, welche ihrer Natur nach nicht wohl von dem Gute getrennt werden können, oder die von solcher Beschaffenheit sind, daß sie für jeden Bewirthschafter des Gutes gleichmäßig zum Gebrauch dienlich sind. Alles sonstige Haus- und Wirthschaftsinventar hat der Pächter selbst anzuschaffen. Dahin gehört namentlich auch der gesammte Viehstand, Wagen, Ackergeräth, auch Branntweinbrennerei- und Bierbrauerei-Apparate u. s. w. Gewisse Gegenstände dieses Inventars muß er von seinem abziehenden Vorgänger gegen Zahlung des taxirten Werthes übernehmen.

Die Pachtbedingungen sind den Hauptzügen nach in allen Pachtcontracten so ziemlich gleichlautend. Es wird deßhalb genügen, die wesentlichen Bestimmungen eines solchen Pachtcontractes mitzutheilen, um eine Anschauung von den üblichen Pachtbedingungen zu gewähren:

Die k. Oberfinanzkammer verpachtet dem N. N. das Domänengut N., welches außer den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus ungefähr rc. Acker Land, rc. Acker Wiesen, Gärten u. s. w. besteht, von Petritag des Jahres 18 . . an auf 12 Jahre gegen den jährlichen Pachtzins von rc. Thlr. Es wird für die im Allgemeinen angegebene Ackergröße der zu dem Gute gehörigen Grundstücke keine Gewähr geleistet.

Der Verpachter hat keinen Anspruch auf vorzunehmende Neubauten, oder andere Anlagen und Einrichtungen, indem solche nur von dem Ermessen der verpachtenden Behörde abhängen.

Werden Anlagen zur Verbesserung der Wiesen auf Staatskosten nach Verlangen des Pächters gemacht, so hat dieser die dafür aufgewendete Summe mit jährlich 4 Prozent zu verzinsen.

Der Pächter ist verpflichtet das Gut in allen seinen Bestandtheilen möglichst zu erhalten und zu bewahren, also namentlich die Gebäude zu schonen, die Grenzen aufrecht zu erhalten, die

Gerechtsame des Gutes zu wahren. Allen durch sein oder seiner Leute Verschulden entstandenen Schaden muß er ersetzen.

Über die Baureparaturen sind besondere ausführliche Bestimmungen getroffen, die der Hauptsache nach darauf hinauslaufen, daß die Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach und die Herstellung der wesentlichen Bestandtheile, ohne welche der beabsichtigte Hauptzweck des Gebäudes nicht gehörig erreicht werden kann, aufs Staatskosten bestritten werden. Hierzu wird gerechnet z. B. die Erhaltung der Mauern und Wände, Keller, Gewölbe, Kamine und Schornsteine, des Gebälks und der Decken, der Treppen, des Daches, die Anschaffung neuer Öfen, Thüren, Fenster, Läden, die Anfertigung, gänzliche Umlegung und Erneuerung hölzerner Fußböden, des Steinpflasters, der Platten- und Backstein-Belege, Lehm- und Gyps-Estriche, die anfängliche Belegung der Dreschtennen; die Erhaltung der nothwendigen Wasserbehälter, Röhren- und andern Wasserleitungen, Brunnen, die Unterhaltung der Brücken, Stege und Wässerungswehre; die Anschaffung neuer Krippen, Raufen, Latirwände und der Scheuerleitern. Den Pächtern liegen dagegen alle Ausbesserungen ob, welche entweder durch den Gebrauch selbst veranlaßt, in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehren, oder ihrer Natur nach gewöhnlich, oder doch leicht aus zweckwidriger Benutzung entstehn, oder nur auf innere Verzierung und bequemere Einrichtung, oder auf besondere, bei der Verpachtung nicht berücksichtigte Nebenzwecke Bezug haben. Dahin gehört: das Ausweißen, Malen und Tapezieren der Zimmer und sonstigen innern Räume, Unterhaltung der Fenster, Thüren, Öfen, das Ausbessern der Fußböden, Estriche, Pflasterungen, der Hecken, Planken und Dielenwände, der Latirwände, Krippen, Raufen, Scheuerleitern u. s. w.

Der Pächter soll im Allgemeinen einen richtigen landwirthschaftlichen Betrieb befolgen. Die Felder soll er gehörig bestellen, kein stellbares Land wüste liegen lassen, etwa noch vorhandene Wüstungen, soweit es ohne Nachtheil für die nothwendige Weide geschehen kann, umbrechen und kultiviren. Das Land soll den gehörigen Samen, Pfirchung und Düngung erhalten. Die bestehende Feldereintheilung soll beibehalten werden, im Falle Änderungen hieran für räthlich erachtet werden, soll dazu unter Darlegung der Gründe zuvor um die Genehmigung nachgesucht werden. Die Brache soll nicht zu stark angegriffen werden.

Die Gärten sollen in ihren Hecken und Befriedigungen erhalten und gehörig bearbeitet werden; die Obstbäume sollen gehörig gepflegt, die abständig werdenden durch neue ersetzt und sonst noch möglichst viele von guten Sorten angepflanzt werden. Die Baumschule soll in gehörigem Bestand mit Obststämmen guter Sorten unterhalten werden. Die Wiesen sollen von ausschlagendem Buschwerk, Maulwurfshaufen u. s. w. befreit, gehörig ent= und bewässert werden, die Gräben und Wasserleitungen erhalten und gereinigt, die Uferbauten gehörig unterhalten und an passenden Orten Weiden angepflanzt werden. Es soll ein und dieselbe Wiese nicht beständig zur Grünfütterung benutzt, sondern damit der Wiederbesamung wegen jährlich gewechselt werden.

Es soll stets ein den Verhältnissen entsprechender Viehstand namentlich von den Umständen nach möglichst veredelten Schafen gehalten werden. Das Vieh soll, soviel es angeht, auf dem Stalle gefüttert werden. Zu dem Ende soll der Klee= und Futterkräuterbau möglichst vermehrt werden, die durch die Stallfütterung entbehrlich werdenden Huten und Triescher nach eingeholter Genehmigung umgebrochen und mit Futterkräutern bestellt werden.

Der Verkauf, oder die sonstige Entfremdung des Heu, Stroh, Grases, sowie des Düngers von dem Gute ist ausdrücklich untersagt.

Wenn der Pächter den zur richtigen Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Viehstand nicht unterhält, sodaß die Verminderung desselben dem vierten Theile gleich kommt, sowie wenn er das Verbot des Futter= und Düngerverkaufs übertritt, so soll er in eine Conventionalstrafe verfallen, welche dem Werthe des dem Gute entzogenen Düngers gleichkommt, außerdem aber auch nach Befinden der Pachtung verlustig sein.

Der Pächter verzichtet ausdrücklich auf jede Remission am Pachtgelde, sowohl wegen stattgehabten Mißwachses, Hagelschlags und anderer Naturereignisse, als wegen sonstiger Unglücksfälle. Auch für Wildschaden, für Kriegslieferung, Kriegsfuhren und Einquartiruug wird ihm keine Entschädigung geleistet.

Wenn im Laufe der Pachtzeit der Pächter stirbt, so sind seine Erben verpflichtet, auf Verlangen der verpachtenden Behörde die Pacht fortzusetzen.

Nach Ablauf der Pachtzeit hat der Pächter kein Näherrecht.

Zur Sicherstellung des Staats muß der Pächter (wenn er verheirathet ist, sammt seiner Ehefrau) eine Generalhypothek auf

sein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen bestellen, daneben noch sein Feld- und Viehinventar speciell verpfänden und außerdem eine der Größe eines einjährigen Pachtzinses gleichkommende hypothekarische Sicherheit einlegen. Werden dazu Grundstücke gewählt, so wird nur die Hälfte des taxirten Werthes als Cautionssumme berechnet.

Die Pacht muß jährlich an bestimmten Terminen, nämlich zur Hälfte auf Trinitatis, zur Hälfte auf Petritag entrichtet werden. Das Pachtgeld ist in der Art zu entrichten, daß $\frac{1}{4}$ desselben in Pistolen, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet gezahlt werden muß *).

Verzögerung der Pachtzahlung wird mit Verlust der Pacht bedroht, sodaß wenn bei Erscheinen eines Pachttermines auf die am vorigen fälligen Summen noch Rückstände vorhanden sind, die verpachtende Behörde berechtigt ist, das Gut auf Gefahr und Kosten des bisherigen Pächters anderweit zu verpachten.

Der Pächter hat alle Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Grund- und Brandsteuer zu tragen.

Ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit kann der Pächter, wenn er eine Erneuerung der Pacht wünscht, sich melden und dann das Weitere erwarten.

Die auf Petritag **) des Jahres 18.. (wenn nicht inzwischen die Pacht erneuert werden sollte) erfolgende Ablieferung des Gutes und des dazu gehörigen Inventars geschieht unter Leitung eines Commissars der Oberfinanzkammer und unter Hinzuziehung von beeidigten Taxatoren, deren von jeder Seite drei gewählt werden. Bei dem Abgange muß der Pächter:

1) sämmtliche alsdann noch vorhandene Stroh-, Futter- und Mistvorräthe gegen Vergütung ***) des durch Taxation bestimmt werdenden Preises zurücklassen.

*) Diese mit wenigen Ausnahmen in allen Pachtcontracten vorkommende Bestimmung bringt eine nicht unbeträchtliche Erhöhung des nominellen Pachtgeldes hervor. Wenn z. B. der Goldkurs so steht, daß die Pistole 5 Thlr. 16 Ggr. Courant gilt, so findet eine Erhöhung um $\frac{1}{30}$ statt.

**) Petritag ist der in den Pachtcontracten am Gewöhnlichsten vorkommende Termin für Antritt und Ablieferung der Pachtung. Unter den 100 Fällen, welche das Verzeichniß enthält, kommt dieser Termin 51 mal vor, 18 mal der 1. Mai, 17 mal Trinitatis, 7 mal Johannis, 2 mal der 1. April, je 1 mal der 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. Juni, 1. Juli.

***) In den seit dem Jahre 1849 neu eingegangenen Pachtcontracten sind die Stroh-, Futter- und Düngervorräthe mit zu dem s. g. eisernen Inventarium

2) Im Winterfelde müssen ... Acker (c. $\frac{1}{3}$ des gesammten Ackerlandes) ausgestellt und wenigstens davon ... Acker gedüngt oder gepfircht sein, gegen eine Vergütung von 2 Thlr. per Acker.

3) im Sommerfelde ... Acker (c. $\frac{1}{4}$ des Ackerlands) gefelgt, gegen 6 Ggr. per Acker.

4) im Brachfelde ... Acker mit Kleesamen bestellt im Preise zur Zeit der Einsaat.

Für jeden in den genannten 3 Feldern etwa mehr ausgestellten oder gefelgten Acker hat er eine ebenmäßige Vergütung von seinem Pachtnachfolger zu erwarten.

Will er sein Vieh-, Schiff- und Geschirr-Inventar auf dem Gute zurücklassen, so hat er die Annahme desselben gegen Zahlung des Taxationswerthes von seinem Nachfolger zu erwarten.

Für die mit Vorwissen und Einwilligung der Oberfinanzkammer von dem Pächter gemachten Meliorationen, welche ihm nicht schon durch die Pachtbedingungen obliegen, erhält er soviel als Vergütung, als sie nach dem Erkenntnisse der beeidigten Schätzer bei dem Abgange noch Werth haben. Für die ohne Wissen und Willen der Oberfinanzkammer gemachten Meliorationen kann er keine Vergütung verlangen, sondern muß sich mit dem während seiner Pachtzeit davon gezogenen Nutzen begnügen. Alle Deteriorationen, die er sich hat zu Schulden kommen lassen, muß er nach dem Taxat ersetzen.

Das Ziel einer guten Domänenverwaltung wird der Hauptsache nach darin zu suchen sein, einen möglichst hohen Reinertrag für die Staatskasse zu gewinnen, obschon freilich außer den rein finanziellen auch noch gewisse politische und volkswirthschaftliche Rücksichten im Auge zu behalten sind. Der größte Gewinn für den Staat ist aber auf die Dauer nur dann zu erreichen, wenn auch den Pächtern es möglich ist, eine den Verhältnissen nach gesicherte finanzielle und sociale Lage sich zu verschaffen. Für die bei der Bewirthschaftung eines Gutes erforderlichen und nicht ohne Mühe und Kosten zu erlangenden Kenntnisse, für die damit verbundene körperliche und geistige An-

---

gezogen worden, sodaß sie also dem neu eintretenden Pächter unentgeltlich überlassen, aber eben so von ihm auch wieder abgeliefert werden müssen.

strengung, sowie für das dabei aufzuwendende Betriebskapital muß er im Stande sein, einen entsprechenden Unternehmungsgewinn zu beziehen. Es muß ihm eine seinem Bildungsgrade entsprechende sociale Stellung gesichert werden.

So wenig die Domänen dazu vorhanden sind, daß auf Kosten des Landes etwa einzelnen begünstigten Familien ein reichliches Einkommen und voller Lebensgenuß ohne eigene Anstrengung verschafft werde, ebenso wenig würde es doch auch räthlich sein, nur danach zu trachten, den Geldertrag möglichst in die Höhe zu schrauben, selbst auf Kosten des Pächters, der dabei zu Grunde ginge. Zuletzt würde ein solches Verfahren doch nur zum Nachtheile des Staats ausschlagen. Der wahre Vortheil von beiden Partheien, sowohl der des Staats, wie der Pächter sind sehr wohl mit einander zu vereinigen.

Es gibt freilich Punkte, wo die Interessen Beider einander gegenüber stehen. Solchen Widerstreit möglichst zu vermeiden und auszugleichen ist eben vorzüglich die Aufgabe einer guten Domänen-Verwaltung. Schwer, ja unmöglich wird es sein, ihn gänzlich zu beseitigen, da er seinen Grund in der mangelhaften Natur des Pachtverhältnisses überhaupt hat.

Das Pachtverhältniß ist bekanntlich in nationalökonomischer Beziehung darum vorzüglich dem Eigenthumsverhältnisse nachzusetzen *), weil es dem Bewirthschafter eines Gutes nicht gestattet, so frei nach allen Seiten hin verfahren zu können, als der Eigenthümer dies im Stande wäre. Er muß auf manchen Gewinn verzichten, weil die zu dessen Erreichung nothwendigen Anlagen oder Handlungen die Grenzen seiner Mittel oder Befugnisse überschreiten. Der an sich mögliche Gewinn, auf welchen der Pächter in einem solchen Falle verzichten muß, entgeht aber auch der Volkswirthschaft. Außerdem entspringen aus dem Pachtverhältnisse unmittelbar Kosten, als die der Verpachtung, der Beaufsichtigung u. s. w., die bei dem Eigenthume hinwegfallen, und also einen auf andere Weise zu vermeidenden Aufwand bilden.

Das relativ beste Pachtverhältniß wird nun das sein, welches es gestattet jene Mängel möglichst zu vermeiden und eine Bewirth-

*) Die weitere Ausführung dieses Satzes wird in dem folgenden Abschnitte geschehen.

schaftung einzuführen, welche der des unbeschränkten freien Eigenthümers thunlichst nahe kommt.

Zwei Wege sind es vorzüglich, auf denen man dieses Ziel zu erreichen gesucht hat.

Der eine Weg ist der, daß der Verpächter bei Eingehung des Pachtverhältnisses, bei Aufstellung der Pachtbedingungen und bei der Beaufsichtigung während der Pachtzeit solche Maßregeln und Einrichtungen selbst zu treffen sucht, welche den Pächter veranlassen und nöthigen, möglichst eben so gut zu wirthschaften, wie der Eigenthümer es thun würde.

Bei Einschlagung des andern Weges sucht man durch Herbeirufung einer möglichst starken Concurrenz von Pachtlustigen einen hohen Pachtzins zu erzielen. Dem Verpächter läßt man, soweit es irgend angeht, in seinen Unternehmungen freie Hand, damit er auf diese Weise im Stande sei, einen hohen Ertrag von dem Gute zu gewinnen. Man schränkt ihn nur da ein, wo es im Interesse der Erhaltung des Gutes unmittelbar geboten scheint.

Das erste Verfahren würde man vielleicht als das vorzüglichere bezeichnen dürfen, wenn nicht viele der dabei zu ergreifenden Maßregeln sehr schwierig, ja oft ganz unausführbar wären. Es war früher allgemein vorgezogen, hat aber auch jetzt noch viele Anhänger. Unter denen der neuern Zeit mögen hier nur Knaus und Hoffmann hervorgehoben werden, deren Vorschläge*) in nähere Betrachtung gezogen werden sollen.

Was zunächst die Eingehung eines Pachtverhältnisses betrifft, so soll die Verpachtung nach einem Ertragsanschlage und, wie man zu sagen pflegt, unter der Hand, nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots erfolgen. Knaus sagt: „den öffentlichen Aufstreich als Verwaltungssystem haben wohl nur die Unwissenheit, das Mißtrauen, oder der Wucher erzeugt.“ Hoffmann giebt jedoch zu, daß „bei der Verpachtung von Staatsgütern in Beziehung auf

---

*) Knaus: „Über die Benutzung und Verwaltung größerer Güter, mit besonderer Rücksicht auf Süddeutschland“ im Archiv Bd. 4. und „Über den socialen Werth des Zeitpächterstandes“ Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 1.; Hoffmann: „die wirthschaftlichen Mängel in den Zeitpachtverhältnissen der Staatsgüter, und die Mittel zu deren Abhülfe, mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, namentlich Württemberg“ in dem 5ten Bande derselben Zeitschrift.)

die Auswahl der Pächter, um hiebei möglicher Mißbräuche willen, nicht so frei zu Werke gegangen werden könne, wie bei Privatgutsverpachtungen, namentlich eine Verpachtung unter der Hand nicht wohl thunlich und somit das Aufstreichsverfahren nicht ganz zu beseitigen sei". Es muß aber hierbei, heißt es weiter, eine solche Beschränkung getroffen werden, daß es möglich bleibt, schlechte Pächter fern zu halten. Nur in den Händen eines in jeder Beziehung tüchtigen Pächters ist das Gut vor einer die nachhaltige Ertragsfähigkeit schwächenden Bewirthschaftung geschützt. Ein solcher wird sich aber in der Regel nur zu solchen Leistungen verstehen, welche mit den Verhältnissen des Gutes im Einklang stehen, und ihm namentlich neben einem vollständigen Ersatz seiner Auslagen, einen angemessenen Gewerbsgewinn übrig lassen, während andere minder verständige oder gar unredliche und hinterlistige Pachtliebhaber gar häufig, besonders andern gegenüber und um diese zu verdrängen, oft mit eigener Leidenschaftlichkeit, zu ganz unverhältnißmäßigen Angeboten sich herbeilassen. Als Folge davon dann: schlechte, aussaugende Bewirthschaftung, Bestürmung mit Nachlaßgesuchen, endlich Pachtentsetzung und Verlust bei der Wiederverpachtung.

An das Gebot des Höchstbietenden soll der Maßstab einer genauen und gründlichen Ertragsberechnung angelegt werden. Übersteigt das Gebot diese beträchtlich, so soll die Persönlichkeit des Bietenden selbst einer möglichst strengen Prüfung unterworfen werden, und nur bei einem beruhigenden Ergebniß derselben darauf einzugehen sein.

Nur unter dieser Bedingung hält Hoffmann das öffentliche Ausgebot für zulässig.

Als Grundlage für die Festsetzung des Pachtverhältnisses also will man eine genaue und gründliche Ertragsberechnung. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine solche in vielfacher Beziehung höchst wichtig und für den Gutseigenthümer, mag dieses nun der Staat, oder eine Privatperson sein, wie für die Pachtlustigen sehr wünschenswerth wäre. Allein die Schwierigkeit liegt darin, daß es sehr schwer, ja fast unmöglich ist, solche zu erhalten *).

---

*) Das hier Gesagte hat seine volle Gültigkeit zwar wohl nur da, wo schon eine complicirtere Wirthschaftsweise, also ein intensiveres Wirthschafts-

Es ist bekannt genug, welche Anstrengungen in dieser Beziehung seit längerer Zeit schon Theorie und Praxis machen. Aber nicht einmal zum Zwecke der richtigen Anlegung der Grundsteuer ist man bis jetzt zu einem Verfahren gelangt, welches allen billigerweise zu stellenden Anforderungen vollständig entspräche. Und doch handelt es sich dabei meist nur um die Entrichtung eines verhältnißmäßig kleinen Theils, vielleicht eines Zehntels des Reinertrags, bei der zum Zwecke der Verpachtung geschehenen Veranschlagung aber um das Ganze der Grundrente. Alle Fehler des Verfahrens würden also hier zehnmal bedeutender werden.

Bei jener Veranschlagung soll ferner nur der innere, gleichmäßige und bleibende Ertragswerth des Gutes ermittelt werden, von mehr äußern, individuellen, zufälligen und momentanen Werthserhöhungen muß ganz abgesehen werden. Solche, so schwer sie auch zu ergreifen sind, dürften aber doch bei den Verpachtungsanschlägen nicht außer Acht gelassen werden. Man würde gewiß einen Fehler begehen, wenn man z. B. bei der Veranschlagung eines Gutes zum Zwecke der Verpachtung es aus der Berechnung lassen wollte, daß das Gut durch eine neue Eisenbahnanlage fortan in den Stand gesetzt wird, frische Milch, Obst, Gemüse u. s. w. in eine große Stadt zu bringen, und somit bedeutend höhere Erträge zu gewinnen.

Es läßt sich freilich entgegnen, daß die Anfertigung solcher Ertragsanschläge eine sehr gewöhnlich vorkommende Operation ist. Hierauf aber ist zu erwidern, daß solche Anschläge sich theils sehr bedeutend von der Wirklichkeit entfernen, also ungenau sind, theils sehr häufig auf einem andern Wege zu Stande gebracht werden, als sie es eigentlich müßten. Anschlagsberechnungen sollen ja bekanntlich in der Weise angefertigt werden, daß man das Wirthschaftsganze in seine einzelnen Elemente auflös't und nach allgemein angenommenen Normen die Berechnung für jeden einzelnen Theil macht. Aus diesen für sich berechneten einzelnen Faktoren wird dann das Gesammtresultat zusammengestellt.

---

system, mit größerer Speculation beführter Betrieb, landwirthschaftliche Nebengewerbe u. s. w. sich finden. Allein theilweise gilt es auch bei einfacheren Verhältnissen. Und in den meisten deutschen Ländern ist doch bereits die Stufe der Kultur und die Dichtigkeit der Bevölkerung vorhanden, daß die alten einfachen Wirthschaftsweisen namentlich auf größeren Gütern sich nicht mehr halten können.

Es ist dieses aber eine äußerst schwierige Unternehmung. Die einzelnen Zweige der Wirthschaft greifen so vielfach in einander, sie hängen so innig zusammen, daß es oft kaum möglich sein wird, mit voller Gewißheit die auf einen jeden einzelnen treffenden Summen zu berechnen. Selbst für einen intelligenten Landwirth, welcher eine genaue und gut eingerichtete Buchführung in seiner Wirthschaft hat, wird es immer schon eine umständliche und mühevolle Aufgabe bleiben, wenn er für seine eigene Wirthschaft und auf den Grund seiner eigenen Bücher eine genaue Ertragsberechnung zusammen stellen soll. Häufig wird er doch zu bloßen annähernden Schätzungen schreiten müssen.

Bei den Anschlägen aber, welche zum Zwecke einer Verpachtung angefertigt werden sollen, sind es nicht solche auf die Erfahrung und die Wirklichkeit gegründete einzelne Daten, aus welchen das Ganze zusammengesetzt werden soll, sondern da gilt es meist auch noch die einzelnen Faktoren selbst nach allgemeinen Annahmen zu berechnen. Wenn auch etwa die von früheren Pächtern geführten Bücher oder die von Revisionscommissionen gewonnenen Aufzeichnungen dabei benutzt werden, so sind doch auch diese keineswegs unbedingt zuverlässig. In der Landwirthschaft nun werden die Hauptsummen für die Einnahme sowohl, wie für die Ausgabe aus einer sehr großen Menge einzelner kleiner Posten zusammengesetzt. Ein auch noch so geringer Irrthum bei den einzelnen Annahmen wird durch die öftere Wiederholung bedeutend und ist im Zusammentreffen mit andern im Stande das Resultat sehr erheblich von der Wirklichkeit abweichen zu machen.

Dagegen ist es eine allgemeine Erfahrung, daß für einen tüchtigen praktischen Landwirth, welcher mit den in Betracht kommenden Lokalverhältnissen bekannt ist, es nicht so gar schwer ist, mit ziemlicher Genauigkeit den Ertragswerth eines einzelnen Grundstückes, wie eines Gutscomplexes im Ganzen zu bestimmen. Bei Abschätzungen sieht man, wie einfache Landleute oft mit großer Genauigkeit den Werth der Grundstücke anzugeben wissen. Durch die tägliche Beschäftigung damit wird der Blick für die in Frage stehenden Verhältnisse so geschärft, daß er fast stets das Richtige trifft. Der Schätzer, welcher so nach der durch Erfahrung gewonnenen Anschauung in Bausch und Bogen den Ertragswerth richtig anzugeben weiß, würde aber meist sehr in Verlegenheit kommen, wenn er nun seine im Ganzen richtig gefundene Summe aus den

sie bildenden einzelnen Faktoren zusammensetzen und die Gründe für jede einzelne Annahme angeben sollte. Das schätzende Auge ist hier schärfer, als der rechnende Verstand.

Man kann nun mit Bestimmtheit behaupten, daß gar viele Ertragsberechnungen, und zwar oft gerade die der Wirklichkeit am nächsten kommenden, in der Weise entstehen, daß derjenige, welcher sie anfertigt, sich zunächst ein Urtheil über den Gesammtertrag bildet. Die so gefundene Summe bildet jetzt die Grundlage für die ganze Berechnung. Bei den einzelnen Werthsermittelungen werden dann die Zahlen so lange herumgeworfen und geändert, bis sie sich dem schon im Voraus gefundenen Gesammtresultate anpassen. Es wird nicht die Gesammtsumme aus dem einzelnen Posten zusammen gerechnet; sondern die für sich gefundene Hauptsumme wird auf die einzelnen Posten vertheilt. Die als Norm für die Berechnung dienenden allgemeinen Annahmen lassen stets einen ziemlichen Spielraum zu, und bei einiger Geschicklichkeit kann es nicht schwer fallen, sie so zu wählen, daß das Ganze und die einzelnen Theile zusammen passen.

Demjenigen, welcher auf diese Weise verfährt, kann man deßhalb durchaus nicht einen Vorwurf machen. Sein praktischer Blick zeigt ihm vielleicht das Gesammtresultat ganz richtig. Bei der noch so mangelhaften Ausbildung der landwirthschaftlichen Statik wird er aber mit Recht oft besorgt sein, bei der Berechnung des Einzelnen mit seinen Annahmen an der Wirklichkeit vorbeizuschießen. Ganz unwillkürlich wird er sie also zur Probe an das schon im Voraus gefundene Gesammtresultat anlegen. Er wird sich vielleicht dabei selbst seines Verfahrens nicht ganz bewußt werden.

Ein auf diese Weise entstandener Ertragsanschlag mag nun in vieler Beziehung ganz nützlich und lehrreich sein, gewiß aber ist er nicht der Art, daß man seinen Angaben unbedingte Richtigkeit zuschreiben könnte.

Hieraus wird sich nun wohl ergeben, wie gefährlich es sein muß, solche Ertragsanschläge, zu deren richtiger und genauer Anfertigung es uns noch so sehr an hinreichenden Hülfsmitteln gebricht, bei der Verpachtung von Domänengütern als Grundlage zu benutzen.

Ist der Anschlag zu n i e d r i g gestellt, so wird demgemäß das

Pachtgeld nicht so hoch ausbedungen werden, als es sein könnte. Die Staatskasse wird also einen Verlust erleiden.

Ist umgekehrt der Anschlag zu **hoch** ausgefallen, so wird entweder die verpachtende Behörde keinen Pächter finden können, der sich dazu versteht, die geforderte Summe zu bieten, oder es wird gerade der Fall eintreten, welchen man vermeiden will. Ein unbesonnener oder unwissender Pächter wird auch auf die zu hoch gestellte Forderung eingehen. Findet er dann später sein Auskommen nicht, so treten nun sicher die nachtheiligen Folgen ein, welche **Hoffmann** oben angiebt: schlechte Wirthschaft, Bestürmung der Behörde mit Nachlaßgesuchen u. s. w. Und dabei muß diese sich einen wesentlichen Theil der Schuld selbst beimessen, da sie ja durch ihren Anschlag den Pächter verleitet hat, den zu hohen Pachtzins zu bieten. Überhaupt wird die Verpachtung nach einem Anschlage immer das Mißliche herbei führen, daß daraus Veranlassung zu mannichfachem Streite entsteht. Zeigt sich während der Dauer der Pacht, daß in dem Anschlage die eine oder andere Position zu hoch gestellt ist, so wird der Pächter darauf fußend sich beschweren, Nachlaß verlangen oder sonstige Forderungen erheben. Würde etwa von vorn herein bestimmt werden, daß dem Anschlage durchaus keine Gültigkeit irgendwelcher Art beigelegt werden solle, so würde ein solcher Anschlag für ein Anlockungsmittel ausgegeben werden, das dazu diente, leichtgläubige Pachtlustige zu bethören. Wollte die Behörde aber den Anschlag geheim halten, so würde dieses einmal nur sehr schwer zu erreichen sein, anderntheils würde aber dann es auch nicht möglich sein, auf dieser Grundlage mit dem Pächter zu verhandeln.

Dem Vorschlage **Hoffmann's**: bei der Verpachtung zwar öffentliche Steigerung eintreten zu lassen, dann aber das höchste Gebot nach dem entworfenen Anschlage zu prüfen, dürfte man kaum einen bedeutenden praktischen Erfolg zuschreiben. Im einen Falle wird die verpachtende Behörde selbst die Überzeugung haben, daß den Angaben des Anschlags keineswegs unbedingtes Zutrauen zu schenken ist. Dann wird das Ergebniß des öffentlichen Ausgebotes doch die Hauptentscheidung abgeben, die Prüfung desselben nach dem Maßstabe des Anschlags wird eine ziemlich bedeutungslose Formsache werden.

Im andern Falle wird sie an dem Anschlage festhalten; dann aber wird das öffentliche Ausgebot leere Form und die Verpach-

tung eine rein persönliche Frage. Ein zu niedrig gehaltener Anschlag wird trotz des Ausgebots bei nicht hinreichender Concurrenz die Gebote herunterdrücken. Wird aber bei stärkerer Concurrenz bedeutend über den Anschlag geboten, so tritt nun der angegebene Fall der Prüfung der Persönlichkeit des Bietenden ein.

Es bedarf wohl keiner umständlichen Auseinandersetzung, ein wie delikates und doch in seinen Ergebnissen unzuverlässiges Unternehmen dieses für eine öffentliche Behörde ist. Wer soll ihr über die persönlichen Eigenschaften des zu Prüfenden ein unpartheiisches und richtiges Urtheil abgeben? Welchen Zeugnissen soll sie Glauben beimessen, und welchen nicht? Liegt nicht die Gefahr nahe, daß unerlaubte Mittel versucht werden, um ein günstiges Urtheil zu erlangen? Gewiß ist die Wahrscheinlichkeit viel größer, daß der schlaue und habsüchtige Concurrent, welchen man ja gerade fern halten wollte, die Prüfung besteht, als daß er zurückgewiesen wird.

Zurückweisungen der Bieter werden überhaupt immer ihr Mißliches haben. Im Allgemeinen wird man nicht begreifen können, daß eine Behörde, die ja nicht unmittelbar betheiligt ist, besser zu beurtheilen verstehen soll, wie viel ein Gut einzubringen vermag, als der praktische Landwirth, welcher noch dazu sein ganzes Vermögen an sein Unternehmen wagt. Man wird in der Regel den Grund der Zurückweisung in Persönlichkeiten suchen und leicht mit Mißtrauen gegen die Behörde selber erfüllt werden, mag dieses auch noch so ungerechtfertigt sein.

Eine zweite vorgeschlagene Einrichtung, durch welche man einen möglichst guten Betrieb zu sichern sucht, ist die Festsetzung eines bestimmten Wirthschaftsplanes.

Knaus will, daß eine vorherige Verständigung über die allgemeinen Grundzüge der Bewirthschaftung getroffen und diese in den Contract mit aufgenommen werde. Im Einzelnen soll dabei aber der Pächter freie Hand haben.

Wenn damit wirklich nur das im Allgemeinen zu befolgende Wirthschaftssystem gemeint ist, so muß die Aufnahme der darauf bezüglichen Bestimmungen in den Pachtbrief als ziemlich überflüssig erscheinen. Der Pächter kann, wenn er nicht selber empfindlichen Nachtheil davon haben will, nicht wohl von der durch die Verhältnisse indicirten und für beide Theile gleich nützlichen Wirthschaftsweise bedeutend abweichen. Ohne eignen Verlust kann

er nicht etwa zu einem weniger intensiven Wirthschaftssysteme zurückkehren. Den Uebergang zu einer intensiveren Wirthschaft aber, wo er möglich ist, wird ihm doch wohl die Pachtherrschaft nicht wehren wollen, da ein solcher ja durch die damit verbundene Verbesserung des Gutes ihr selber zum Vortheil gereicht.

Würde dennoch ein Pächter Veränderungen vornehmen, welche ihm selber, aber auch dem Gute, Nachtheil brächten, so würde auch ohne das Vorhandensein darauf bezüglicher Bedingungen in dem Pachtcontracte die Pachtherrschaft bald Mittel in den Händen haben den Pächter davon zurückzubringen, oder zu entlassen. Durch seine schlechte Wirthschaftsweise wird er bald dahin kommen, daß er seine Obliegenheiten in der Pachtzahlung nicht mehr gehörig erfüllen kann. Alsdann mache die Pachtherrschaft von den ihr zustehenden Rechten vollen Gebrauch.

Etwas anderes ist es freilich mit solchen Veränderungen, welche die Substanz des Gutes selbst wesentlich angreifen würden, als die Benutzung der einzelnen Theile des Guts zu fremdartigen Zwecken, oder die Verwandlung der Wiesen in Land, und Aehnliches. Solche werden allerdings in dem Pachtcontracte allgemein zu verbieten sein. Doch können diese nicht gemeint sein, wenn von einem vorher zu verabredenden Wirthschaftsplane die Rede ist.

Hoffmann dagegen verlangt viel weiter gehende Anordnungen, von denen allein er eine Sicherheit gegen Verschlechterung des Gutes erwartet, nämlich: „eine in freier Übereinkunft mit dem Pächter einzuleitende wohlerwogene Vorzeichnung des Wirthschaftssystems überhaupt, in der Art, daß auf den Grund einer sorgfältigen Untersuchung und Berücksichtigung aller der verschiedenen die Wirthschaftsweise der Natur der Sache nach bestimmenden Grundverhältnisse, wie von Lage, Clima und Boden, der Bevölkerung, namentlich der in ihr sich darbietenden Arbeitskräfte nach Umfang und Preisen, der Absatzverhältnisse, der Größe, Zusammensetzung und speciellen Lage des Guts, sowie der bisherigen Wirthschaftsverhältnisse desselben und unter Wahrnehmung eines richtigen Verhältnisses zwischen Düngerbedarf und Düngererzeugung, die Hauptgegenstände, welche, das Flächen-Verhältniß, in welchem, und die Reihenfolge, nach welcher sie im Allgemeinen angebaut werden sollen, festgesetzt werden, und dem Pächter hierbei die Verpflichtung auferlegt wird, von den diesfallsigen Bestimmungen bei einer bestimmten Strafe ohne besondere Erlaubniß

der Verwaltungsbehörde nicht abzuweichen, welche Erlaubniß dann allerdings bei gehöriger Sicherstellung der pachtherrschaftlichen Interessen nicht verweigert werden dürfte."

Zunächst läßt sich schwer absehn, wie eine solche Übereinkunft zwischen Pächtern und Verpächtern bei der von Hoffmann doch für nöthig erachteten Verpachtung der Domänen auf das Meistgebot zu Stande kommen soll. Die Verabredung kann gewiß unmöglich vor der Steigerung, etwa mit allen Pachtlustigen geschehn. Ebenso unthunlich muß es aber erscheinen sie nach derselben mit demjenigen treffen zu wollen, welcher das höchste Gebot abgegeben hat. Dieser wird sich nicht leicht darauf einlassen, daß ihm von der verpachtenden Behörde hinterher Bedingungen gestellt werden, die ihm in allen vorzunehmenden Operationen Fesseln anlegen. Bleibt er nämlich an sein Gebot gebunden, so kann von freier Übereinkunft nicht mehr die Rede sein, vielmehr werden ihm dann Verpflichtungen auferlegt, gegen die er höchstens mit größerm oder geringerm Erfolg remonstriren und operiren kann. Würde aber von vornherein etwa bestimmt, daß die Bieter sich dieses gefallen lassen müßten, so würde eine solche Bestimmung nothwendiger Weise den Pachtzins bedeutend herabdrücken. Denn diese Bedingung wird um so gefährlicher und drückender erscheinen, je weniger man zum Voraus wissen kann, was aus ihr hervorgehn wird. Tüchtige Landwirthe, die gern offen und ehrlich verfahren und die es nicht lieben, daß in ihren Angelegenheiten dritte Personen viel mitzureden haben, werden sich fern halten, schlaue Intriganten werden es wagen und bei der mangelnden Concurrenz ihren Vortheil finden.

Wenn Hoffmann meint, es bliebe hierbei den Pächtern noch Spielraum genug übrig für freie Verwendung ihrer intellectuellen und materiellen Betriebskräfte, so werden sich wohl nicht Viele finden, die seine Meinung theilen und sich damit begnügen über „die Behandlung des Bodens und der darauf anzubauenden Gewächse, die Zusammensetzung und Pflege des Viehstandes, die Auswahl und Unterhaltung der Arbeitskräfte, endlich die Benutzung der Produkte, mit Ausnahme der zur Erhaltung des Kraftzustandes der Verwendung in der Wirthschaft ausschließlich vorbehaltenen ganz frei verfügen" zu können.

Als Bedingung für die, seiner Ansicht nach keinem Zweifel unterliegenden Ausführbarkeit der Maßregel setzt er eine tüchtige

Persönlichkeit des Pächters und einen entsprechenden Grad landwirthschaftlicher Bildung auf Seiten der betreffenden Verwaltungsbehörden, insbesondere im Gebiete der Betriebskunde voraus.

Bei einem intelligenten und strebsamen Pächter nur muß es ziemlich überflüssig erscheinen ihm in dem Pachtcontracte Vorschriften für eine gut zu führende Wirthschaft geben zu wollen. Eine Garantie für moralische Eigenschaften des Pächters, welche etwa unter der tüchtigen Persönlichkeit gemeint sein könnten, ist aber, wie gezeigt worden, durch die vorgeschlagenen Einrichtungen durchaus nicht zu erwarten.

Sehr bedenklich muß dagegen das Verlangen erscheinen, daß die Verwaltungsbehörden im Stande sein sollen den Betriebsplan für alle einzelnen Domänengüter zu entwerfen. Hierzu sind Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich, die sich nicht durch Studien allein, sondern nur durch jahrelange praktische Ausübung der Landwirthschaft und die genaueste Bekanntschaft mit den Lokalverhältnissen erwerben lassen. Viele der Einwendungen, welche gegen die Selbstadministration der Domänen durch den Staat gemacht werden, sind auch hier vollkommen zutreffend. Auch hier handelt es sich um ein Geschäft, welches wegen der erforderlichen speciellen Kenntnisse und Erfahrungen, wegen der nöthigen unablässigen Beobachtung, der fortdauernden Spekulation nur für den Betrieb eines Einzelnen sich eignet, der, weil er auch das Risiko trägt, das höchste Interesse daran nimmt. Ein Wirthschaftsplan für ein in höherem Betriebe stehendes Gut läßt sich nicht in kurzer Zeit und zum voraus auf eine lange Reihe von Jahren entwerfen, sondern bedarf der allerreiflichsten Überlegung, und mannichfache Änderungen daran sind unvermeidlich, zumal in jetziger Zeit, wo auch die Landwirthschaft ihren frühern stabilen Charakter immer mehr und mehr abgestreift hat.

Daß nach Hoffmann's Angabe auf einem Privatgute zu vollkommener Zufriedenheit des Eigenthümers, wie des Pächters die besprochene Maßregel zur Ausführung gekommen ist, beweist durchaus nichts für ihre allgemeine Ausführbarkeit. Ein Privateigenthümer kann sehr wohl die genaueste Kenntniß von den eigenthümlichen Verhältnissen seines Besitzthums haben, er hat vielleicht schon Erfahrungen darüber gesammelt, die einem jeden Bewirthschafter desselben sehr zu Statten kommen. Ist er nun selbst vielleicht praktischer Landwirth, so vermag er auch darnach

einen Betriebsplan zu entwerfen. Hinsichtlich der Wahl des Pächters hat er durchaus freie Hand. Er kann sich also einen solchen aussuchen, der seinen Anforderungen vollständig entspricht und der im Stande und geneigt ist, nach dem ihm vorgelegten oder verabredeten Plane zu wirthschaften. Bei Staatsgütern aber fallen alle diese Voraussetzungen hinweg.

Um weiter die Gewißheit zu haben, daß der Pächter den festgesetzten Wirthschaftsplan verfolgt, sowie zu mannichfachen andern Zwecken wird dann drittens vorgeschlagen, eine regelmäßige und genaue Inspection der Wirthschaft innerhalb gewisser, nicht zu langer Perioden durch besondere Beamte stattfinden zu lassen. Hierbei soll der Pächter verbunden sein alle verlangten Aufschlüsse über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Guts zu geben, sodaß geprüft werden könne, ob er allen seinen Verpflichtungen gehörig nachkommt, und aus dem durch die öftere Wiederholung dieser Maßregel gesammelten Materiale allmählich eine genaue Statistik des Gutes sich entwerfen ließe, die für spätere Ertragsanschläge eine sichere Grundlage abgäbe.

Gewiß wäre es in mancher Beziehung sehr wichtg, wenn solche genaue und zuverlässige Ermittelungen über die Gutsverhältnisse zu erlangen wären. Die Wissenschaft, wie die Praxis würde manchen Gewinn daraus ziehn. Indessen darf man sich nicht verhehlen, daß die Schwierigkeiten der Einziehung bei den Pachtgütern wohl nicht viel geringer sind, als bei andern in freiem Eigenthum befindlichen Gütern. Allerdings kann man, was bei freien Eigenthümern nicht möglich sein würde, dem Pächter die Verpflichtung auferlegen, sich eine solche genaue Inspektion gefallen zu lassen, und die verlangten Aufschlüsse zu gewähren, die Dreschregister vorzulegen u. s. w. (wie dies in manchen Staaten ja wirklich der Fall ist); allein den so gefundenen Angaben kann doch nicht immer unbedingt Glauben geschenkt werden. Es ist für einen jeden Gewerbtreibenden eine harte Bedingung, wenn man ihn zwingt, über die inneren Verhältnisse seines Geschäfts dritten Personen Rechenschaft zu geben. Hier ist es nun noch um so drückender, weil diese Erforschung seiner Lage möglicherweise dazu führen kann, daß bei einer Pachterneuerung ihm der Pachtzins bedeutend erhöht wird. Wer wird es ihm also verdenken, wenn er der ihm auferlegten Verpflichtung in einer Weise Genüge geleistet, die seine finanzielle Lage möglichst wenig gefähr-

det, wenn er den Inspektoren also nur das zeigt, was sie sehn sollen. Solche Bedingungen sollte man füglich an die Pächter gar nicht stellen, da ihr praktischer Erfolg doch nur ein zweifelhafter bleiben kann, gewissenhafte Männer aber leicht darin einen Anstand finden können, der sie veranlaßt lieber gar nicht auf ein solches Pachtverhältniß einzugehn.

Außerdem jedoch würden periodische Gutsinspektionen, zu dem Zwecke angeordnet, um die Deterioration des Gutes und überlieferten Inventars zu verhindern, vielleicht auch um die allgemeinen Verhältnisse des Gutes, soweit es ohne Eindringen in die eigene Wirthschaftssphäre des Pächters geschehn kann, zu vermitteln, sehr nützlich und recht wohl ausführbar sein.

Ein vierter Vorschlag geht ferner dahin: Bedingungen aufzustellen, unter welchen nach Ablauf der ursprünglichen Pachtperiode eine Erneuerung des Pachtverhältnisses eintreten soll.

Mit Recht wird dieses für einen Punkt von der größten Wichtigkeit gehalten. Denn darin, daß der Pächter nur eine gewisse Zeit lang das Gut in Benutzung hat, liegt ein wesentlicher Grund der Verschiedenheit, welcher zwischen dem Pachtverhältnisse und dem Eigenthumsverhältnisse zum Nachtheile des ersteren besteht. Der Pächter muß manche, oft sehr lohnenden Meliorationen unterlassen, weil sie in der beschränkten Zeit seiner Pacht ihm nicht hinreichenden Ersatz für die Verwendung gewähren, mögen sie an sich auch noch so zweckmäßig sein. Anderer Seits aber muß der Eigenthümer stets besorgt sein, daß in den letzten Jahren der Pachtzeit nur möglichst viel aus dem Gute gezogen, möglichst wenig darauf verwendet werde. Hat der Pächter dagegen eine sichere Aussicht auf Erneuerung der Pacht, so fällt das Hinderniß der Kulturanlagen zu einem großen Theile hinweg, und er wird auch sich gar sehr hüten das Gut in den letzten Jahren der laufenden Pachtperiode stärker anzugreifen, da bei später eintretender Pachtverlängerung aus einer solchen zehrenden Wirthschaftsweise für ihn selbst überwiegende Nachtheile hervorgehn würden.

Die Schwierigkeit besteht nur darin, Bedingungen aufzufinden, welche beide Theile bis auf den dienlichen Grad binden, darüber hinaus aber ihnen wieder freie Hand lassen. Die Anforderungen welche in dieser Beziehung erfüllt werden müssen, sind folgende: Unter gewissen Umständen muß es dem Eigenthümer möglich sein, von dem Pächter auch wieder los zu kommen, wenn aber die

Erneuerung erfolgt, eine solche Regulirung des Pachtzinses eintreten zu lassen, welche den etwa veränderten Ertrags- oder Preisverhältnissen entspricht. Der Pächter dagegen muß die sichere Aussicht haben, das Gut wieder zu erhalten, wenn er seinen Verbindlichkeiten stets nachgekommen ist, und sich zu den billigen Bedingungen der Pachterneuerung versteht.

Vorschläge der verschiedensten Art sind in dieser Beziehung gemacht worden, die aber sämmtlich bedeutenden Bedenken unterliegen. Hier soll nur auf einen von Knaus gemachten Vorschlag näher eingegangen werden.

Knaus fordert dazu auf, die auf den Gütern des Lord Cames bestehende Einrichtung auch in Deutschland zu versuchen. In den Pachtcontract wird nämlich von vorn herein die Bedingung aufgenommen, daß der Verpächter sich verpflichtet, dem Pächter entweder die Pacht zu erneuern, wenn dieser ein ihm zusagendes Mehrgebot thut, oder ihm die mehrgebotene Summe mit einer gleich von Anfang an festgesetzten Zahl multiplicirt als Abstandsgeld bei Nichterneuerung der Pacht herauszuzahlen. Hierdurch würde der beabsichtigte Zweck möglichst vollkommen erreicht. Der Pächter würde dann ein hinreichendes Mehrgebot thun, da er davon jedenfalls Vortheil zu erwarten hätte, er würde sich jedoch hüten, etwa aus Spekulation auf die Abstandssumme, zuviel zu bieten, da er ja befürchten müßte, beim Worte gehalten zu werden und die zu hohe Pacht zahlen zu müssen. Der Verpächter würde dagegen wegen der leicht bedeutend werdenden Abstandssumme den Pächter nicht ziehn lassen, sobald er ein entsprechendes Gebot thäte.

Knaus selbst gibt schon den Übelstand zu, daß bei solchen Bedingungen es oft ohne bedeutende Opfer nicht möglich sein wird, von einem Pächter los zu kommen, der zwar eine gute Pacht zahlt, mit dem man aber sonst, vielleicht wegen fortwährend erhobener Streitigkeiten oder dergleichen, unzufrieden zu sein alle Ursache hat. Aber auch außerdem läßt sich leicht nachweisen, daß dabei keineswegs der Verpächter in den Stand gesetzt ist, sich immer den entsprechenden Pachtzins zu verschaffen. Eine einfache Rechnung wird dieses darthun.

Man nehme an, es wäre die übliche Pachtperiode 12 Jahre, als Multiplicationszahl wäre 5 festgesetzt, und das Gut könnte in Folge günstiger Umstände sehr wohl 300 ℛ︁ Pacht jährlich mehr

tragen. Der Pächter bietet aber nur 220 ℛ Pacht mehr. Nimmt der Verpächter das Gebot an, so erhält er in 12 Jahren demnach zusammen nur 2640 ℛ mehr. Schlägt er es aus, so ist er allerdings vielleicht im Stande einen andern Pächter zu finden, der ihm jährlich 300 ℛ mehr, in 12 Jahren also 3600 ℛ Pacht mehr zu zahlen geneigt ist. Allein er muß alsdann dem abziehenden Pächter 5 mal 220 ℛ, oder 1100 ℛ als Abstandssumme zahlen, sodaß ihm nur 2500 ℛ, also 140 ℛ weniger als die obige Summe, übrig bleiben würden. Berücksichtigt er also auch nur das nächste finanzielle Interesse, so muß er den alten Pächter behalten, obwohl er ihm bedeutend weniger Pacht bietet, als er recht gut zahlen könnte.

Dieser aber kann das von vornherein recht wohl wissen und demnach sogleich sein Gebot so einrichten, daß er nur eben so viel mehr giebt, als nöthig ist, um die Berechnung der größern Einnahme von Seiten des Verpächters zu seinen Gunsten ausschlagen zu lassen.

Durch das Eingehn auf solche Bedingungen würde also der Eigenthümer sich an den Pächter auf dessen Lebenszeit binden, ohne daß er es in seiner Hand hätte, jenen, wenn der Ertrag des Guts sich bessert, zu der Zahlung einer so hohen Pacht zu veranlassen, als den jeweiligen Ertragsverhältnissen entspricht. Er verzichtet also zugleich auf eine künftige Steigerung seiner Pachteinnahme.

Schwerlich werden wohl in Deutschland viele Gutseigenthümer sich finden, welche auf so lästige Bedingungen einzugehn Lust hätten. In der Aussicht auf die bessere Wirthschaft des Pächters und die von ihm zu machenden Meliorationen würden sie gewiß nur einen geringen Ersatz für die Beschränkung in der Benutzung ihres Eigenthums erblicken, da der etwaige Erfolg davon in einem demnächstigen höheren Pachtpreise wohl erst nach dem Tode des Pächters dem derzeitigen Eigenthümer zu Gute kommen würde.

Wenn in England solche Bedingungen selbst nicht ganz selten vorkommen sollten, so findet dieses seine sehr natürliche Erklärung in den eigenthümlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen jenes Landes. Dort ist bekanntlich der größte Theil des Grund und Boden im Eigenthume der großen Grundbesitzer. Auch die kleinen, etwa unserm Bauernstande entsprechenden, Landwirthe sind meist nur Pächter, die aber auf dem erpachteten Lande häufig ihre eigenen Häuser und sonstigen Anlagen errichten. Es ist nun ein

sehr natürliches, durch die allgemeine Volksstimme und theilweise selbst durch die Gesetzgebung unterstütztes Streben, welches sie antreibt, an dem vielleicht schon von ihren Voreltern bearbeiteten Boden sich ein näheres Recht, als das durch die bloße Zeitpacht gegebene, zu verschaffen. Dieses den wohl verstandenen Interessen beider Theile entsprechende Ziel zu erreichen, dazu sind allerdings Pachtbedingungen, wie die vorgeschlagenen, ein ganz geeignetes Mittel.

In Deutschland dagegen ist das Pachtverhältniß immer nur selten im Vergleich zu dem Vorkommen des Eigenthums. Hier stellt sich also jene Nothwendigkeit nicht heraus, welche dort den Eigenthümer gleichsam zwingt, auf so lästige Bedingungen einzugehn. Hier würde wahrscheinlich, ehe sie sich dazu entschlössen, die Mehrzahl der Eigenthümer es vorziehn, sich ihrer Güter durch Verkauf ganz zu entäußern.

Ganz unthunlich muß aber die Einführung solcher Bedingungen bei Domänen erscheinen. Welcher Finanzminister würde es verantworten wollen, ein solch bedeutendes Anrecht auf die dem Staate gehörigen Güter an Privatpersonen zu übertragen? Ein Anrecht, welches einer Verpachtung auf Lebenszeit hier fast ganz gleich kommen würde. Hier würde der Fall einer Entlassung des Pächters gegen Zahlung der stipulirten Abstandssumme, möchte sie auch noch so sehr durch das Interesse des Staates geboten erscheinen, fast nie vorkommen, da die Verantwortung solcher Zahlungen, etwa den Kammern gegenüber, gewiß ihr sehr Mißliches hätte. Das schon oben Ausgeführte kommt noch hinzu, daß nämlich eine Verwaltungsbehörde der Natur der Sache nach gar nicht eine so genaue und unumstößlich richtige Ansicht von dem Ertragswerthe eines Gutes haben kann. Hierauf bauend würde also der Pächter beim Ablauf seiner Pacht höchstens ein Geringes mehr bieten und dann fast immer sicher sein können, daß ihm die Pacht erneuert werde. Für die Domänen würde demnach die Aufnahme solcher Bedingungen in den Pachtcontract fast gleichbedeutend sein mit dem Verzicht auf einen höhern Ertrag in der Zukunft und dem Staate fast jede Möglichkeit der freien Verfügung über seine Güter nehmen.

Faßt man das Erörterte zusammen, so wird sich ergeben, daß die vorgeschlagenen Einrichtungen, vermittelst deren eine gute Bewirthschaftung der Pachtgüter unmittelbar und direkt herbeigeführt

werden soll, theils ihren Zweck verfehlen, theils nur sehr schwer, oder gar nicht ausführbar sind. Bei Privatgütern wird sich vielleicht hier und da das Verhältniß etwas günstiger stellen. Der Eigenthümer, der nur sich selbst verantwortlich ist, hat bei Allem, was er thut, freie Hand, er ist Niemanden Rechenschaft schuldig und braucht nur seinem Gutdünken zu folgen. Er kennt entweder aus eigener Erfahrung und Anschauung die Sachlage genau und weiß darnach die richtigen Mittel zu wählen, oder er ist im Stande sich für die Verwaltung und Ordnung der Pachtverhältnisse einen Mann zu wählen, dem er unbedingtes Zutrauen schenken darf. Jedenfalls ist es also hier eher möglich die bei der Landwirthschaft so nothwendige Anpassung der zu ergreifenden Maßregeln an die vorhandenen individuellen Verhältnisse zu erreichen. Darum wird vielleicht hier eine oder die andere der angeführten Einrichtungen mit Erfolg sich ausführen lassen.

Ganz anders ist es aber bei den Domänen. Hier kann nicht das auf blos individueller Anschauung beruhende Gutdünken einer einzelnen Person maßgebend sein. Die erforderlichen Verwaltungsmaßregeln müssen auf bestimmten allgemeinen Vorschriften beruhen, die ganze Behandlung wird eine viel mehr formelle und mechanische sein müssen. Dabei ist aber ein so detaillirtes Eindringen in die innern Wirthschaftsverhältnisse nicht ohne Nachtheil ausführbar.

Eine Berücksichtigung verdient endlich noch der Umstand daß die Verwaltungskosten durch ein so vielfaches Eingreifen und eine so genaue Inspektion nothwendig zu einer bedeutenden Höhe gesteigert werden müssen. Ohnehin nehmen die Verwaltungskosten schon einen so beträchtlichen Theil des Pachtzinses hinweg, daß neben den andern Abzügen für entgehende Grundsteuer, für Baukosten und Verzinsung der aufgewendeten Kapitale, für Brandversicherung u. s. w. oft nur ein geringer Reinertrag übrig bleibt. Stellt sich dies Verhältniß noch ungünstiger, so wird in der That der Nachtheil, welcher aus diesem Besitzverhältnisse des Grund und Boden für die Volkswirthschaft hervorgeht, so bedeutend, daß eine Aenderung eintreten muß.

Daß aber die beträchtlicheren Verwaltungskosten durch einen höhern Pachtertrag gedeckt würden, hat durchaus keine Wahrscheinlichkeit, indem bei den vorgeschlagenen Einrichtungen, wie gezeigt worden, dieser eher niedriger, als höher werden dürfte.

Den eben besprochenen Maßregeln steht der andere Weg

gegenüber, wo man durch Herbeirufung möglichst großer Concurrenz einen hohen Pachtzins und damit verbunden eine gute Wirthschaft zu erzielen sucht. Demgemäß wird also ein Gut demjenigen in Pacht gegeben, welcher den höchsten Pachtzins dafür zu zahlen sich anheischig macht. Den höchsten Pachtzins, schließt man nun weiter, kann aber nur derjenige zahlen, welcher die beste Wirthschaft zu führen, also den höchsten Ertrag dem Gute abzugewinnen im Stande ist. Durch Erreichung des einen Zweckes wird also der andere zugleich mit erfüllt.

Das Verfahren wird dann in der Regel der Art sein, daß die Verpachtung in öffentlichem Ausgebote erfolgt. Eine dabei wohl mit Nothwendigkeit gebotene Vorsichtsmaßregel ist die, nur solche Personen zum Mitbieten zuzulassen, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen können, damit nicht etwa Jemand, der gar nicht im Stande ist, die Pachtung zu übernehmen, mitbietet, vielleicht das Meistgebot behält und so, da man ihm das Gut nicht übertragen kann, die ganze Ausgebotshandlung vergeblich macht. Wenn häufig auch noch verlangt wird, daß der Pachtlustige im Stande sein soll, gehörige landwirthschaftliche Kenntnisse darzuthun, so kann diese Forderung wohl im Grunde nur den Sinn haben, daß er sich überhaupt als Landwirth ausweisen soll. Man will daß der Pächter selbst wirthschafte und nicht etwa das Gut einem Dritten in Admistration oder Afterpacht überlasse. Es soll die bloße Kapitalspeculation fern gehalten werden. Eine eigentliche Prüfung der Pachtlustigen über ihre landwirthschaftlichen Kenntnisse, möge sie nun auf den Grund von Zeugnissen, oder wie sonst erfolgen, muß als durchaus unthunlich erscheinen.

Bei hinreichender Concurrenz von Pachtlustigen, an der es bei der jetzigen starken Besetzung fast aller Gewerbszweige nicht leicht fehlen kann, wird durch diese Art der Verpachtung jedenfalls das Pachtgeld auf die größtmögliche Höhe gebracht, also das unmittelbare finanzielle Interesse am besten gewahrt. Es giebt aber daneben noch eine andere Rücksicht, welche dieses Verfahren bei den Domänen besonders empfiehlt, ja eigentlich als das allein zulässige hinstellt. Auf die im Eigenthume des Staats befindlichen Güter haben alle Staatsbürger gleichen Anspruch, ebenso auf die aus der Bewirthschaftung derselben hervorgehende Möglichkeit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Würden also Domänen unter

der Hand, vielleicht zu niedrigen Pachtpreisen, an beliebig ausgesuchte Personen verpachtet, so wäre dieses eine mit dem Grundsatze der allgemeinen Rechtsgleichheit nicht in Einklang zu bringende Begünstigung einzelner Staatsangehörigen. Nur die Verpachtungsart ist eine gerechte zu nennen, bei welcher derjenige den Vorzug hat, welcher der Staatskasse für die Benutzung der Güter die größten Vortheile bietet.

Die Einwendungen der Gegner dieses Verfahrens (es hat deren viele, und wie oben beispielsweise gezeigt worden, theils sehr entschiedene) beruhen hauptsächlich auf der Behauptung: es sei durchaus keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß derjenige, welcher den höchsten Pachtzins geboten hat, auch ein tauglicher Pächter sei. Vielmehr sei es sehr wahrscheinlich, daß ehrliche und besonnene Leute, welche doch allein zum wahren Vortheile des Eigenthümers das Gut bewirthschaften könnten, in dem öffentlichen Steigerungsverfahren verdrängt würden, entweder durch Unbesonnene, welche sich in der Aufregung und der Leidenschaft zu unnatürlich hohen Geboten verleiten ließen, oder durch schlaue Spekulanten, welche sich für ihr zu hohes Pachtgeld später zum Nachtheile des Gutes auf andere Weise schadlos zu halten wüßten. Erstere würden allerdings, wenn sie eine Pacht zahlten, die den wahren Ertragswerth des Gutes überstieg, zunächst ihr eigenes Vermögen dabei einbüßen, allein auch für den Verpächter würden sich mannichfache Nachtheile herausstellen. Alsbald würde der Pächter, der nicht auskommen könnte, das dringendste Verlangen um Nachlaß an der Pacht erheben. Käme diesem der Verpächter nach, so betrüge nun das Pachtgeld mit Abzug des Nachlasses vielleicht weniger, als er von einem verständigen und besonnenen Pächter erhalten haben würde, der nur durch den leichtsinnigen im öffentlichen Ausgebote verdrängt worden. Ginge er aber auf die Nachlaßgesuche nicht ein, so würden alsbald die Vermögensverhältnisse des Pächters sich so verschlechtern, daß er nicht mehr im Stande wäre die Wirthschaft ordentlich zu führen. Das täglich geringer werdende Betriebskapital genügte nicht, um alle erforderlichen Verwendungen auf das Gut zu machen, es würden Gegenstände verkauft, die dem Gute erhalten bleiben müßten. Am Ende wäre gar der Pächter nicht im Stande die ausbedungene Pachtzeit auszuhalten. Mit Verlust müßte ihn der Eigenthümer entfernen. Oder wenn er auch bis zu Ende bliebe, so hinterließe

er dann das Gut in einem Zustande, welcher den Ertrag desselben auf längere Zeit bedeutend erniedrigte.

Es ist dieses eine Einwendung, wie man sie in ganz ähnlicher Weise gegen eine Menge der nützlichsten Einrichtungen mit eben soviel Wahrheit erheben kann. Es giebt kaum irgend ein Ding, welches nicht auch mißbraucht werden und so Schaden anrichten könnte. Die Möglichkeit des Mißbrauchs kann aber keinen Grund dafür geben, daß man überhaupt keinen Gebrauch davon machen solle. Es wird sich nur darum fragen: in welchem Verhältnisse stehen die Wahrscheinlichkeit des rechten und des falschen Gebrauchs und ihre Folgen? Und da muß dann in dem hier vorliegenden Falle entschieden behauptet werden, daß die Gefahr des Mißbrauches im Allgemeinen nicht im Entferntesten so groß ist, als die Gegner es darstellen. Zur Uebernahme eines einigermaßen großen Gutes gehört schon ein ziemlich bedeutendes eigenes Vermögen, da meist eine etwa 8 bis 10 mal so große Summe, als der jährliche Pachtzins beträgt, nothwendig ist für die Cautionsleistung, für Anschaffung des Inventars und als Betriebscapital überhaupt. Diese wird ein Pachter aber nicht leicht als Darlehn von Andern erhalten können, da er keine genügende Sicherheit dafür zu leisten im Stande ist, sondern er muß sie selbst besitzen. Ganz Vermögenlose können also nicht wohl als Concurrenten bei dem Pachtausgebot auftreten. Gewiß die allergrößte Mehrzahl wird aber reiflich alle Umstände in Erwägung ziehn, ehe sie bei einer zu übernehmenden Pachtung vielleicht ihr ganzes Vermögen auf das Spiel setzt. Allzugroßer Leichtsinn und Uebereilung in gewerblichen Unternehmungen liegt überhaupt sicher nicht im Charakter der Deutschen, und an der Landwirthschaft wird ja vorzugsweise gerühmt, daß die Beschäftigung mit ihr Besonnenheit und Ruhe verleihe. Im Allgemeinen wird man also in Deutschland nicht leicht die Gefahr zu besorgen haben, daß die Pächter durch übertriebene Gebote bei öffentlichen Verpachtungen sich den Rang abzulaufen suchten. Handelt es sich namentlich um die Verpachtung eines größern Gutes, so wird wegen des erforderlichen bedeutenden Capitals die Concurrenz der Pachtlustigen meist nicht allzu stark sein.

Auch ist es keineswegs der bloße Zufall, wie oft behauptet wird, welcher bei solchen Verpachtungen auf öffentliches Ausgebot den Pachtzins bestimmt. Diejenigen, welche ein Gut zu pachten

beabsichtigen, suchen vorher sich eine möglichst genaue Kenntniß von dem Gute und der jetzigen Art der Bewirthschaftung zu verschaffen, was bei einiger Mühe auch ohne Anschlagsberechnungen u. s. w. ziemlich sicher gelingen wird. Vergleichen sie nun damit den Pachtzins, welchen der jetzige Pächter entrichtet, und die Art und Weise, wie er dabei notorischermaßen sein Auskommen findet, so sind sie wohl im Stande, ziemlich genau bestimmen zu können, wieviel Pachtgeld sie selbst allenfalls dafür zu geben sich entschließen würden. So bildet sich jeder Pachtlustige schon vorher eine Grenze, über die er nicht hinauszugehn sich vornimmt. Ist hinreichende Concurrenz vorhanden, so wird allerdings diese Grenze auch fast immer ziemlich erreicht werden. Das ist aber im finanziellen Interesse des Staates nur wünschenswerth und auch für die gesammte Volkswirthschaft ersprießlich, da dann der Pächter mit aller Anstrengung darnach trachten muß, eine möglichst vollkommene Wirthschaft zu führen, um dabei seine Rechnung zu finden.

Auch die weitere Voraussetzung, daß vielleicht ein schlauer und gewissenloser Pächter sich finden würde, welcher durch übermäßige Gebote seine Concurrenten verdrängte und dann sich durch aussaugende Wirthschaft wiederum schadlos hielte, läßt sich leicht als ungegründet zurückweisen.

Wird das Gut auf eine nicht zu kurze Zeit verpachtet (die kürzeste Zeit sollte 12 Jahre sein), so ist der Pächter nicht wohl im Stande, ohne eigenen Nachtheil eine sogenannte aussaugende Wirthschaft zu führen. Es versteht sich dabei von selbst, daß durch besondere Bestimmungen im Pachtbriefe alle etwa die Gutssubstanz selbst angreifenden, unwirthschaftlichen Nutzungsweisen verhütet werden. Im Bereiche des eigentlichen landwirthschaftlichen Betriebes ist aber bei dem jetzigen Kulturstande eine Wirthschaft auf längere Zeit nicht denkbar, bei welcher der Wirthschafter dadurch einen größern Gewinn auf Kosten des Gutes zöge, daß er die Kräfte des Gutes stärker in Anspruch nähme und an den nothwendigen Kulturarbeiten und Verwendungen sparte. Er würde selber durch den Ausfall im Ertrage der folgenden Jahre davon den größten Nachtheil erleiden. Höchstens also in den paar letzten Pachtjahren wäre dieses zu befürchten, wo die nachtheiligen Wirkungen ihn nicht mehr träfen. Nun wird es aber gewiß Niemanden einfallen eine längere Reihe von Jahren hindurch eine höhere Pacht zu zahlen, für die er in den frühern Jahren, wo er

gezwungen ist durch sein eigenes Interesse ordentlich zu wirthschaften, keinen Ersatz findet, und dann in den paar letzten Jahren sich durch theilweises Unterlassen der nöthigen Verwendungen dafür schadlos halten zu wollen. Eine etwas stärkere Nutzung innerhalb der letzten Zeit, sobald das Aufhören der Pacht gewiß ist, wird man aber überhaupt nicht ganz vermeiden können. Es ist dieses ein Uebelstand, der mit der Natur des Pachtverhältnisses fast untrennbar verbunden ist.

Gegen das Verfahren der öffentlichen Steigerung wird ferner eingewendet, daß die Pächter, um ihr zu hoch getriebenes Pachtgeld herausschlagen zu können, gezwungen würden an die Dienstpflichtigen und Tagelöhner höhere Forderungen zu stellen und ihnen geringern Lohn zu geben, als bei einem mäßigen Pachtpreise der Fall sein würde. Im Interesse der arbeitenden Klasse müsse man also dafür sorgen, daß der Pächter durch eine geringe Pacht in den Stand gesetzt werde, sie gut zu behandeln.

Allein auch dieser den Rücksichten der Humanität anscheinend entlehnte Grund ist nicht sehr stichhaltig.

Die etwa noch bestehenden Frohn= und Dienstverhältnisse sollten hier darum keine Entscheidung geben dürfen, weil diese Ueberreste einer früheren Kulturstufe mit den jetzigen Zuständen überhaupt durchaus unverträglich, und ihre übeln Folgen doch nicht durch die vorsichtigste Auswahl der Pächter, zu beseitigen sind. Hier hilft allein das radikale Mittel der Aufhebung oder Umwandelung, dem ja bei den Domänengütern die wenigsten Schwierigkeiten im Wege stehn. Jene obige Maßregel, wenn sie Erfolg hätte, würde nur dazu dienen, diese zu verzögern.

Sind aber Tagelöhner etwa durch die ungünstigen Concurrenzverhältnisse ihrer Gegend in die übele Lage versetzt, daß sie auf einem bestimmten Gute zu jedem Preise und unter jeder Bedingung ihre Arbeit suchen müssen, so ist das ein volkswirthschaftlicher Uebelstand, gegen welchen gleichfalls andere Mittel zu ergreifen sind. Damit, daß man den betreffenden Pächter durch eine niedrige Pacht begünstigen wollte, wird wenig geholfen. Es ist ja durchaus keine Garantie dafür vorhanden, daß jenen etwas von den durch den Staat dargebrachten Opfern zu Gute kommt. Diese sind jedenfalls besser und sicherer angewendet, wenn sie den Bedrückten unmittelbar zu Theil werden. Die Zeit des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Gutsherrn und Gesinde und Ta=

gelöhnern ist überhaupt vorüber, die Gesetze der Concurrenz regeln die gegenseitigen Ansprüche und Leistungen. Es giebt nun freilich Viele, die dieses beklagen; allein der vollendeten Thatsache gegenüber würde damit wenig geholfen sein. Viel besser ist es auf Mittel und Wege zu sinnen zur Aushülfe und Unterstützung derer, welche in Folge dieser volkswirthschaftlichen Aenderung gedrückt sind.

Stärkere Begründung scheint ein weiterer Einwand zu haben: daß nämlich bei der öffentlichen Verpachtung auf das Meistgebot der alte Pächter, mit welchem die Pachtherrschaft vollkommen zufrieden gewesen, sehr leicht durch einen andern unbekannten Concurrenten verdrängt werden könne, welcher vielleicht eine kleine Summe mehr zu zahlen sich erbietet. Alle die Uebelstände, welche, wie oben gezeigt, aus der beschränkten Benutzungszeit der Pächter hervorgehn, würden also hier regelmäßig eintreten. Ja das Uebel würde hier sogar noch dadurch verstärkt, daß der Pächter sich hüten würde, irgend in die Augen fallende Meliorationen zu machen, um nicht durch dieselben bei der demnächstigen neuen Verpachtung noch mehr Concurrenten herbeizulocken.

Indessen ist dagegen zu bemerken, daß der alte Pächter, wenn er tüchtig ist, auch bei dem öffentlichen Ausgebot nicht so leicht von einem Andern überboten werden wird. Seine genaue Bekanntschaft mit dem Gute setzt ihn in den Stand einestheils den Ertragswerth desselben am besten zu beurtheilen, anderntheils aber auch die vollkommenste und vortheilhafteste Wirthschaft zu führen, da die Erfahrung ihm in vielen Verhältnissen schon das Richtige gelehrt hat, während Fremde deßhalb erst umständliche und kostspielige Versuche machen müssen. Ist er also als ein tüchtiger Landwirth bekannt, und hat er den festen Willen das Gut, wenn es irgend angeht, wieder zu pachten, so wird ihm dies auch in den meisten Fällen gelingen. Seine Concurrenten, sobald sie es bemerken, werden sich zurückziehn, da sie einsehn müssen, daß er durch seine Erfahrung so Vieles vor ihnen voraus hat und eher, als jeder Andere, den höchsten Pachtpreis zu zahlen im Stande ist.

Immerhin aber muß die Möglichkeit zugegeben werden, daß unter Umständen auch ein tüchtiger alter Pächter durch einen neuen, noch unbekannten verdrängt werden kann. Man hat zwar verschiedene Vorschläge zur Abhülfe gemacht, die indessen wieder zu mannichfachen Bedenken Anlaß geben. Es wird z. B. vorgeschla-

gen zu Gunsten des alten Pächters die Bedingung zu stellen, daß er stets den Vorzug vor allen andern Concurrenten haben und die Pacht ihm erneuert werden solle, wenn er ebensoviel Pachtzins zu geben verspricht, als sonst das Meistgebot beträgt. Eine solche Bestimmung würde aber mit Nothwendigkeit die Concurrenz der Pachtlustigen sehr beschränken oder ganz aufheben und den Pachtpreis bedeutend herabdrücken. Wenn es nämlich bekannt ist, daß der alte Pächter bleiben will, so werden nur Wenige, vielleicht auch gar Niemand an dem öffentlichen Ausgebote sich betheiligen, da die Meisten denken werden, ihre Bemühung sei doch eine vergebliche. So wird nur ein geringes, oder gar kein Gebot erfolgen. Der alte Pächter kann nun seinen Pachtpreis fast beliebig festsetzen, da der Verpächter nicht mehr die Concurrenz anderer Pachtlustigen zur Unterstützung seiner höheren Forderungen zur Seite hat.

Auch ein anderer oft vorgeschlagener Modus der meistbietenden Verpachtung dürfte der damit verbundenen anderweitigen Folgen wegen sich wenig empfehlen. Um nämlich die durch das gegenseitige mündliche Abbieten allerdings möglich werdende Aufregung und Leidenschaftlichkeit gänzlich zu verhüten, wird ein schriftliches Bieten vorgeschlagen. Die Pachtlustigen müßten hierbei ihre Gebote bis zu einem bestimmten Termine versiegelt einreichen, diese würden dann erst an den festgesetzten Tagen eröffnet und demjenigen, welcher das Meistgebot gethan hat, die Pachtung zugeschlagen. Bei diesem Verfahren würden allerdings die Gebote nur mit ruhiger und besonnener Überlegung abgegeben werden, die augenblickliche Aufregung würde keinen Einfluß üben. Allein der Zufall würde dabei häufig allein entscheiden, wer der neue Pächter wäre. Namentlich aber wäre hier gar keine irgend zuverlässige Aussicht vorhanden, daß der alte bewährte Pächter das Meistgebot behielte. Bei dem mündlichen Ausgebot ist noch eine Erhöhung der Gebote möglich; dabei nun würde sich der alte Pächter unzweifelhaft dazu verstehn, wenn er um ein Weniges abgeboten wäre, noch soviel auf zu legen, als nöthig ist, um sich die Pacht zu erhalten. Bei diesem Verfahren ist dieses unmöglich, da alle abgegebenen Gebote als die endgültigen angesehn werden müssen. Eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten des alten Pächters in der Weise zu machen, daß man ihm gestattete noch nach zu bieten, ist aus den schon oben angeführten Gründen auch hier unzulässig.

In der That scheint es kein Mittel zu geben, durch welches man, bei dem unbedingten Festhalten an dem Princip der öffentlichen Verpachtung auf das Meistgebot, sich doch den alten bewährten Pächter immer sicher erhalten kann. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß unter übrigens gleichen Umständen der alte Pächter vor jedem neu eintretenden den Vorzug verdient. Hat ein tüchtiger Pächter ein Gut mehrere Pachtperioden hindurch in Pacht, so ist er einmal schon durch die gewonnene längere Erfahrung im Stande eine bessere Wirthschaft zu führen, dann aber wird er auch mehr und mehr ein starkes Interesse für das Gut gewinnen, er wird mehr so wirthschaften, als ob er Eigenthümer wäre, und nicht blos Pächter, er wird Anlagen und Meliorationen machen, die auf lange Zeit hinaus, oder vielleicht auf immer ihre günstigen Wirkungen äußern, er wird in den letzten Jahren der Pachtperiode nicht anders wirthschaften, als zu Anfang, da er ja Aussicht auf Fortsetzung der Pacht hat.

Will man nun alle diese für die Wertherhöhung des Gutes oft sehr bedeutenden Vortheile erlangen, welche aus der Beibehaltung eines bewährten tüchtigen Pächters hervorgehn, so wird auch bei Staatslandgütern nichts weiter übrig bleiben, als in einem solchen Falle von der Regel der Verpachtung auf das Meistgebot eine Ausnahme zuzulassen. Die verwaltende Behörde muß also ermächtigt sein, mit einem Pächter, welcher stets alle seine Obliegenheiten genau erfüllt und seine Wirthschaft zum Besten des Guts geführt hat, *ausnahmsweise unter der Hand über den Abschluß eines neuen Pachtvertrags zu unterhandeln.*

Es ist dieses keineswegs ein Aufgeben des allgemeinen Princips, sondern nur eine durch überwiegende Gründe des öffentlichen Nutzens gebotene Abweichung von der todten äußern Form. Eine Abweichung indessen, die nur so lange noch möglich ist und ihren Zweck erreicht, als daneben das Princip im Allgemeinen aufrecht erhalten wird. Diese Ausnahme darf also nur da eintreten, wo die durch Beibehaltung des alten Pächters für den Staat sich ergebenden Vortheile augenblicklich erkennbar sind. Wenn es nun dem Pächter ernstlich darum zu thun ist, sich die Pachtung zu erhalten, und er stets befürchten muß, daß bei nicht hinreichend erachtetem Gebote es dennoch zur öffentlichen Verpachtung kommt, so wird er bestimmt sich beeilen ein dem wahren

Ertragswerthe des Gutes angemessenes Pachtgeld zu bieten. Er wird dieses sicherlich lieber thun, als daß er sich dem zweifelhaften Ausgange eines öffentlichen Ausgebots aussetzt. Es wird also auch hier der Staat ziemlich sicher auf das richtige Pachtgeld rechnen können. Die im Hintergrund drohende Aussicht auf die meistbietende Verpachtung zwingt den Pächter die dem Ertragswerthe entsprechende Summe zu bieten, es äußert also das Princip seine Wirkung auch da, wo formell eine Abweichung stattfindet.

Zwei Zwecke waren es ja, welche durch jenes Princip zu erreichen waren: es soll dem Staate das gebührende Pachtgeld gesichert werden, und es soll ferner den gleichen Ansprüchen aller Staatsangehörigen Gerechtigkeit widerfahren, indem derjenige das Gut erhält, welcher für dessen Benutzung dem Staate den höchsten Vortheil bietet. Und auch dieser zweite Zweck wird in unserm Ausnahmsfalle erreicht, indem der alte Pächter, der das gehörige Pachtgeld zahlt, daneben durch seine Wirthschaftsweise dem Gute den größten Nutzen gewährt.

Sobald aber die Verpachtung unter der Hand zur Regel würde, verschwände auch sofort für den Verpächter der sichere Maßstab zu der Beurtheilung des Pachtpreises, für den Pachtlustigen der Impuls ein hinreichend hohes Gebot zu thun.

Die der verwaltenden Behörde hiermit gestellte Aufgabe wird freilich keine ganz leichte sein. Sie soll die Ausnahme eintreten lassen, so oft es die Rücksicht auf das Staatsinteresse im einzelnen Falle erfordert, und hinreichend oft, um allen Pächtern die Möglichkeit zu zeigen, ihre Pacht erneuert zu erhalten, und sie auf diese Weise zu einer guten Wirthschaftsweise und zum strengen Innehalten ihrer Verpflichtungen zu veranlassen. Anderseits aber soll doch daneben auch das allgemeine Princip der öffentlichen Verpachtung noch aufrecht erhalten werden und zur Ausführung kommen. Und endlich müssen alle Maßregeln das Gepräge an sich tragen, daß sie durchaus nur aus der Rücksicht auf das Staatswohl entsprungen sind, keineswegs aber in persönlichen Interessen ihren Grund haben.

Nur wenn dieses statt findet, wird auch das allgemeine Vertrauen erwachsen, welches gerade für die mit der Verwaltung der Domanialgüter beauftragten Behörden von der größten Wichtigkeit ist. Denn wenn die gegründete Überzeugung fest steht, daß allein die Rücksicht auf das Gesammtwohl ihre Schritte lenkt,

so werden schon von selbst alle Versuche unterbleiben, sie für Partikular- oder Personal-Interessen zu gewinnen. Das allgemeine Vertrauen wird aber am besten erlangt, wenn überall und soweit es angeht dem Princip der Öffentlichkeit auch in diesem Verwaltungszweige Eingang verschafft wird. Im Besitze dieses Vertrauens wird dann die Behörde bei ihren Maßregeln an der Zustimmung der öffentlichen Meinung die sicherste Stütze, und in zweifelhaften Fällen auch wohl eine zuverlässige Rathgeberin finden.

Im Übrigen ist die der Domanialverwaltung verbleibende Aufgabe bei dem Einschlagen des zweiten Weges eine ziemlich einfache. Es ist hier nicht nöthig Betriebspläne festzusetzen und eine in das Einzelne gehende viel Zeit und Geld kostende Beaufsichtigung während der Pachtzeit zu üben. Als leitender Grundsatz gilt es, der Privatindustrie bei der Benutzung des Gutes möglichst freien Spielraum zu lassen, da diese im Stande sein wird die vortheilhafteste Wirthschaftsweise im Allgemeinen, wie im Einzelnen aufzufinden und auszuführen. Nur da, wo ein unmittelbarer Widerstreit zwischen den Interessen der Gutsherrschaft und denen des Pächters zu finden ist, gilt es durch vorbeugende Bestimmungen in dem Pachtcontracte die erstern zu sichern und dann später darauf zu achten, daß die getroffenen Bestimmungen auch inne gehalten werden.

Die ganze Aufgabe ist also hier viel mehr darauf gerichtet, Schaden von dem Gute abzuhalten, als daß man direct auf etwaige Verbesserung des Guts durch den Pächter hinzuwirken suchte. Und gewiß ist es ein ganz richtiger Grundsatz überall da, wo die beiderseitigen Interessen Hand in Hand gehn, der Privatindustrie des Pächters freies Feld zu lassen und nur dafür zu sorgen, daß bei streitenden Interessen die des Gutsherrn geschützt werden.

Es bedurfte dieses nähern Eingehns auf die Hauptgrundsätze der Domänenverwaltung, um einen festen Standpunkt für die Beurtheilung der hessischen Domänenverwaltung zu erlangen.

In Kurhessen hat man, wie schon auf den ersten Blick aus den mitgetheilten Pachtbedingungen erhellen wird, im Ganzen den zweiten der eben charakterisirten Wege eingeschlagen. Das

so vielfach angefochtene Princip der öffentlichen Verpachtung auf das Meistgebot ist dort schon seit einem halben Jahrhundert in Anwendung, und zwar seit dem Jahre 1830 als allgemeine Verwaltungsregel. Immer aber mit der oben angeführten Ausnahme der Pachterneuerung unter der Hand bei anerkannt tüchtigen Pächtern. Es ist also dort Gelegenheit geboten von dem nützlichen oder schädlichen Erfolge dieser Verpachtungsweise Belege aus der Wirklichkeit zu sammeln.

Zunächst hat sich in Kurhessen der Satz bewährt, daß das öffentliche Ausgebot das beste Mittel sei, um den Pachtzins auf die richtige Höhe zu bringen. Man kann mit Bestimmtheit behaupten, daß die allergrößte Mehrzahl der dortigen Staatslandgüter ein ihrem Ertragswerthe gehörig entsprechendes Pachtgeld entrichten. Der aus der Übersicht sich ergebende durchschnittliche Pachtzins von $2^2/_3$ Thlr. für den Acker erscheint freilich vielleicht etwas niedrig; allein es ist dabei zu bemerken, daß bei sehr vielen Gütern sich viel schlechtes Land befindet. Mehrere zahlen ja kaum 1 Thlr. vom Acker Pacht, was natürlich den Durchschnittssatz sehr herabdrücken muß. Es geht aber auch ferner aus der Übersicht hervor, daß die Pachtsätze in angemessener Weise sich nach den Veränderungen in dem Ertragswerthe der Güter richteten. Die billige Periode der 20er Jahre brachte ein allgemeines Heruntergehn der Pachtpreise auch bei dem öffentlichen Ausgebote der Güter hervor, während sonst dem allgemeinen Steigen des Ertrags entsprechend die Pachtzinse in die Höhe gingen und namentlich in dem letzten Decennium dieses in verstärktem Maße eintrat.

Der Hauptvorwurf, welcher dem Princip des öffentlichen Ausgebotes gemacht wird, daß die Pachtpreise dadurch auf eine unnatürliche Höhe getrieben würden, muß nach den in Hessen vorliegenden Erfahrungen als durchaus ungegründet zurückgewiesen werden. Die Pachtzinse haben dort durchweg nur die Höhe, daß den Pächtern ein ihrer Lebensstellung, ihren Bemühungen und ihrem Betriebskapitale entsprechender Unternehmungsgewinn übrig bleibt.

Es ist freilich in Hessen die Pachtung einer Domäne nicht, wie dies anderwärts sein mag, ein sicheres Mittel, um sich mit wenig Mühe Reichthümer zu erwerben. Das soll es jedoch auch nicht. Ein einsichtsvoller und fleißiger Pächter ist aber immer im Stande sein Auskommen zu finden, und wenn er sparsam ist,

und ihn nicht besondere Unglücksfälle treffen, auch sich mit der Zeit Vermögen zu sammeln. Fallisements kommen bei Domänenpächtern sehr selten vor, weit seltener wohl, als in den meisten übrigen Gewerbszweigen, die in Betreff der nöthigen Kapitale und des Risiko's sich in Vergleichung bringen lassen. Und es läßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß diese wenigen Fälle immer in individuellen Verhältnissen ihren Grund gehabt, keineswegs aber in den zu hohen Pachtsummen, welche die Pächter hätten zahlen müssen.

Weiter wird häufig die Behauptung aufgestellt, die hohen Pachtsummen, welche das öffentliche Ausgebot ergäbe, figurirten nur auf dem Papiere. Den Pächtern müßten alsbald so bedeutende Remissionen zugestanden werden, daß jene Summen in Wirklichkeit sehr zusammen schmölzen. Auch hierfür ist in Hessen durchaus kein Beleg zu finden. Die dort üblichen Pachtverträge haben die ausdrückliche Bedingung, daß der Pächter auf jede Remission Verzicht leistet. Und diese Bestimmung wird auch inne gehalten. Nur unter ganz besondern Verhältnissen, wegen unverschuldeter schwerer Unglücksfälle, die der Pächter sonst durchaus nicht zu tragen im Stande sein würde, erfolgen wohl ausnahmsweise Nachlässe am Pachtgelde. Diese sind aber im Ganzen so unbedeutend, daß in der Gesammteinnahme, wie die Budgets ausweisen, kein irgend erheblicher Ausfall dadurch entsteht.

Für Hessen läßt sich also die Behauptung aufstellen, daß durch das Princip der öffentlichen Verpachtung auf das Meistgebot das richtige Pachtgeld von den Domänen erzielt wird. Außer diesem günstigen finanziellen Resultate werden aber noch andere und vielleicht weit höher in Anschlag zu bringende volkswirthschaftliche Vortheile dadurch erreicht.

Die Landwirthschaft hat auf den dortigen Domanialgütern in den letzten Jahrzehnten einen unverkennbaren Aufschwung genommen. Einen großen Theil dieser erfreulichen Erscheinung nun darf man mit Bestimmtheit auf Rechnung jener Verpachtungsweise setzen. Die fortwährend steigenden Pachtzinse nöthigten die Pächter mit aller Anstrengung nach Verbesserung ihres Betriebes und Erhöhung des Ertrags zu streben. Wer zurückblieb, wurde bei Ablauf der Pacht von einem intelligenteren und rührigeren Concurrenten verdrängt. Auch in Hessen waren früher, ehe das Princip der öffentlichen Verpachtung in allgemeinern Gebrauch

kam, häufig Güter mehrere Generationen hindurch in den Händen ein und derselben Familie geblieben. Auf vielen wurde die Wirthschaft noch ganz nach der alten, den veränderten volkswirthschaftlichen Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprechenden Weise betrieben. Solche Pächter hatten oft nur ein sehr geringes Pachtgeld zu zahlen und fanden bei der schlechten Wirthschaftsweise dennoch ihr Auskommen nicht. Das wurde durch die öffentliche Verpachtung anders. Hierdurch kamen solche Güter oft bei sehr gesteigertem Pachtpreise in die Hände einsichtsvollerer, und meist jüngerer Leute, die ihre höheren landwirthschaftlichen Kenntnisse sich häufig in andern Ländern erworben hatten*). Es ließe sich an vielen einzelnen Beispielen nachweisen, welche günstigen Erfolge dadurch erzielt werden, wie die Pachterträge vieler Güter vielleicht verdoppelt, und wie in gleichem und oft weit stärkerm Verhältnisse die gewonnenen Produkte sich vermehrt, wie die Zahl der Menschen zugenommen hat, die durch die Wirthschaft des Gutes mittelbar oder unmittelbar Arbeit und Brod finden.

In Hessen hat diese Vervollkommnung der Wirthschaft auf den Domänen noch darum eine bedeutendere allgemeine Wirkung geübt, weil es in manchen Theilen des Landes außerdem nicht viel größere Güter giebt, jene also gewissermaßen als Musterwirthschaften für die kleinen Bauergüter der Umgegend dastanden, die nach und nach die dort bewährten Verbesserungen des Betriebes, so weit sie sich für sie eigneten, ebenfalls einführten. Auch auf die sonst noch vorhandenen größern Privat-Güter übten die Domänengüter ihren Einfluß insofern, als auch für jene ihre Pachtpreise und ihre Bewirthschaftungsweise maßgebend wurden.

Das Princip der öffentlichen Verpachtung hat sich also in Hessen auch als das beste Mittel bewährt zur Förderung des Fortschrittes und zur Verbannung des alten schlechten Betriebes in der Landwirthschaft.

Es könnte vielleicht der Einwand gemacht werden, daß diese Verpachtungsweise in Kurhessen darum ohne nachtheilige Folgen

---

*) Auch Nichthessen werden bei den Domänenverpachtungen zugelassen. Diese von partikularer Engherzigkeit oft verschriene Maßregel hat sehr günstig gewirkt. Durch sie sind die landwirthschaftlichen Fortschritte anderer Länder in Hessen schneller verbreitet, als sonst wohl geschehn wäre. Namentlich Hannover hat mehrere sehr tüchtige Landwirthe als Domänenpächter an Hessen geliefert.

geblieben wäre, weil die Concurrenz der Pachtlustigen für die Domänengüter dort nicht sehr bedeutend gewesen wäre.

Allein das ist durchaus nicht der Fall. Einmal würde schon der Umstand entgegen stehn, daß ja auch Nichthessen zum Pachten zugelassen werden. Würde also die Concurrenz dort sehr gering sein, so würden aus den Nachbarländern schon Pachtlustige in Menge gekommen sein. Außerdem aber fehlt es in Hessen selber keineswegs daran. Es hat namentlich in den letzten Jahrzehnten eine Menge junger Leute auch aus wohlhabenden und gebildeten städtischen Familien sich der Landwirthschaft gewidmet, denen nur die Bewirthschaftung eines größern Gutes eine ihren Ansprüchen genügende Beschäftigung gewährt. Diese pflegen vornehmlich ihr Augenmerk auf die Domänenpachtungen zu richten, sodaß es dabei an Concurrenten gewiß nicht mangelt. Auch ist keineswegs die ganze, so sehr gestiegene Zahl der jüngern Landwirthe zur Bewirthschaftung größerer Güter gelangt; mehr und mehr derselben haben sich dazu entschließen müssen, auf kleinern Gütern, etwas größern Bauernhöfen u. s. w. sich nieder zu lassen. Wollen sie nun auf diesen ein ihren Anforderungen entsprechendes Auskommen finden, so ist dieses nur durch eine mit großer Intelligenz und Thätigkeit geführte sehr intensive Wirthschaft möglich. Freilich wird auf diese Weise der Bauernstand aus einem Theile seines Besitzthumes gedrängt, allein dieser geringe Nachtheil wird doch vielmal aufgewogen durch die Vortheile, welche daraus entstehn, daß höhere Intelligenz und Betriebsamkeit auf solche Wirthschaften übertragen werden, die den eigentlich bäuerlichen ihrer Größe nach gleichstehn und also jenen als passende Vorbilder dienen können.

Jenes Eindringen höherer Bildung in alle Kreise der landwirthschaftlichen Bevölkerung, welches außer den unmittelbaren wirthschaftlichen auch noch in allgemein sittlicher und politischer Beziehung günstige Folgen hat, wäre aber nicht erfolgt, wenn, wie dies in manchen andern Ländern der Fall ist, auch in Hessen eine solche geschlossene Kaste bestanden hätte, aus der die Domänenpächter hervorgehen, und die durch Connexionen und andere Mittel es dahin zu bringen weiß, daß alle Domänen ihren Angehörigen, und Niemanden sonst zu Theil werden. In Hessen eröffnet das gerechte Princip der öffentlichen Verpachtung einem Jeden ohne Unterschied die Aussicht einmal zu einer Domänen-

pachtung zu gelangen, und so war es natürlich, daß diese Aussicht viele junge Leute auch aus andern Schichten der bürgerlichen Gesellschaft bestimmte sich der Landwirthschaft zu widmen.

In Hessen wird, wie schon bemerkt, die früher erwähnte Ausnahme von dem Princip der öffentlichen Verpachtung zugelassen. Bewährten Pächtern wird, ohne daß es zum Ausgebote kommt, ausnahmsweise die Pacht verlängert. In der Regel geschieht dieses aber nur mit entsprechender Erhöhung des Pachtgeldes. So ließen sich aus der neusten Zeit noch Beispiele anführen, wo bei einer solchen Pachterneuerung unter der Hand troß der augenblicklich niedrigen Getreidepreise eine Erhöhung des Pachtgeldes um 20 Procent gegen das frühere, durch öffentliches Meistgebot bestimmte statt fand.

Auch in diesem Punkte muß der hessischen Domänenverwaltung eingeräumt werden, daß im Allgemeinen wohl stets das Richtige getroffen wird. Die Verlängerung unter der Hand findet nur statt, wo sie durch das allgemeine Interesse geboten erscheint, da aber, wo eine nachlässige Wirthschaft geführt wird, oder sonst irgend Grund zur Unzufriedenheit mit dem Pächter vorliegt, kommt es zum öffentlichen Ausgebote.

Die Aufsicht über die Domänengüter ist, dem oben ausgeführten Gesichtspunkte gemäß, in Hessen nur eine allgemeine. Man läßt dem Pächter, soviel es irgend angeht, in seinen Unternehmungen freie Hand. Hat man es mit einem bewährten, tüchtigen Mann zu thun, so ist dieses meist noch mehr der Fall, als es manchen Beschränkungen des Pachtbriefes gegenüber ausführbar scheint.

Was die allgemein üblichen Pachtbedingungen betrifft, so scheinen diese der Hauptsache nach noch aus einer Zeit zu stammen, wo die reine Dreifelderwirthschaft auch auf den größern Gütern allgemein üblich war, wo der Viehstand noch gering, die reine Brache nothwendig war, um den Acker wieder zu Kräften kommen zu lassen. Daher ist es wohl zu erklären, wenn sich in den noch jetzt gültigen Pachtverträgen die Bedingung findet, daß der Pächter die Brache nicht allzusehr angreifen solle.

Daneben finden sich dann freilich wieder Bestimmungen, welche darauf hindeuten, daß man unmittelbar zum Fortschritt anzutreiben suchte. Es wird die allgemeine Einführung der Stallfütterung empfohlen, die möglichste Vermehrung des Klee- und Fut-

terkräuterbaues zur Pflicht gemacht (die doch ohne Besömmerung der Brache nicht wohl ausführbar ist) u. s. w. Alles dieses ist nun wohl auf allen bedeutendern Domänengütern geschehn, aber gewiß nicht deßhalb, weil es in dem Pachtcontracte stand, sondern weil durch diese Verbesserungen des Betriebs der Ertrag des Pächters stieg. Der eigene Vortheil trieb ihn zum Fortschritte, nicht die vage Vorschrift des Pachtbriefes. Eben so wenig wird man wohl im Stande sein einen unmittelbaren Erfolg jener andern Bedingung nachzuweisen, welche dem Pächter zur Pflicht macht einen gehörigen Viehstand zu halten, und eine Verminderung desselben um $\frac{1}{4}$ sogar mit Conventionalstrafen und Pachtentziehung bedroht. Wollte die verwaltende Behörde einmal hiervon Gebrauch machen, so würde sie sofort auf das Hinderniß stoßen, daß weder gesagt ist, wie groß der gehörige Viehstand sein, noch wie er ermittelt werden soll.

Aber der eigene Vortheil hat wohl alle Pächter angetrieben ihren Viehstand nicht nur nicht zu verringern, sondern, soweit es anging, zu vermehren, da nur bei einem bedeutendern Viehstande die Äcker den stärkeren Forderungen Genüge leisten konnten. Es sind dieses einzelne Versuche durch direkte Vorschriften eine gute Wirthschaft erzielen zu wollen. Sie werden freilich gerade nicht schaden, sie hätten aber auch eben so gut hinwegbleiben können.

Etwas Anderes ist es mit der Bestimmung, welche den Verkauf oder die Entfremdung von Stroh, Futter und Dünger verbietet. Wenn hieran ganz unbedingt festgehalten würde, so läge darin oft eine große Unbequemlichkeit, wohl gar ein Nachtheil für den Pächter. Es soll dieses Verbot bewirken, daß die Ländereien des Gutes stets im gehörigen Kraftzustande erhalten werden. Das ist aber bei dem jetzigen Stande der Landwirthschaft schon durch den eigenen Vortheil dem Pächter geboten, der, wenn er eine gute Ernte machen will, auch für eine gehörige Düngung Sorge tragen muß. Es lassen sich nun vielfach Fälle denken, wo der Pächter durch eine Fabrikanlage, oder durch die Nähe einer großen Stadt, oder durch sonstige Gelegenheit im Stande ist Massen von Dünger vielleicht von weit mehr geeigneter Art, als der auf dem Gut selbst erzeugte, sich zu verschaffen, wogegen er aus dem Verkaufe von Stroh, Heu u. s. w., das er doch nicht verwenden kann, einen nicht unbedeutenden Gewinn ziehn würde.

Wäre eine solche Verwendung ihm unbedingt untersagt, so würde das für ihn sehr lästig und nachtheilig sein.

Nur in den letzten Jahren der Pacht könnte ein solches Verbot allerdings an seinem Platze sein, da der Pächter, wenn er das Gut verläßt, von den während dieser Zeit den Ländereien entzogenen derartigen Verwendungen keinen Nachtheil empfinden würde.

Es dient aber jene ganze Bestimmung in Hessen nur dazu, um sie im Nothfalle gegen schlechte Pächter anwenden zu können. Keineswegs wird tüchtigen Wirthschaftern gegenüber an den Buchstaben derselben festgehalten.

Sehr zweckmäßig erscheint die in der neusten Zeit getroffene Bestimmung, wonach sämmtliche Stroh- und Düngervorräthe zu dem s. g. eisernen Inventarium gezogen worden sind. Früher mußte der aufziehende Pächter dieselben von seinem Vorgänger kaufen und sie dann eben so gegen Taxat an seinen Nachfolger wieder überlassen. Nimmt man auch an, daß er etwa ebensoviel wieder erhalten hätte, als er dafür gegeben, so ist ihm doch durch diese Bestimmung während seiner Pachtzeit ein, bei großen Gütern leicht mehrere tausend Thaler betragendes, Kapital gefesselt worden, das er in seiner Wirthschaft oft mit großem Nutzen hätte verwenden können. Gerade bei dem Antritt der Pacht, wo er ohnehin so bedeutende Ausgaben zu bestreiten hat und noch nicht auf den vollen, später zu erwartenden Ertrag seiner Wirthschaft rechnen darf, ist es für den nicht sehr bemittelten Pächter ein Übelstand, wenn er eine so bedeutende Summe todt niederlegen muß. Außerdem aber konnte diese Bestimmung leicht Veranlassung zu Streitigkeiten und Unredlichkeiten geben. Der abziehende Pächter konnte z. B. Alles aufbieten, um recht große Massen von Dünger seinem Nachfolger zu hinterlassen und dafür einen hohen Geldbetrag zu erzielen, deßhalb also die nothwendige Düngung in den letzten Jahren unterlassen, andere schlechte Substanzen beimischen u. s. w.

Schwierigkeiten bieten immer die Bestimmungen hinsichtlich derjenigen Arbeiten und Bestellungen, welche der abziehende Pächter für seinen Nachfolger zu verrichten hat, als z. B. Feldbestellung und Aussaat für das folgende Jahr u. s. w. Auch bei der größten Vorsicht werden die deßhalb getroffenen Bedingungen, doch immer die Möglichkeit offen lassen, daß dem Ertrage des nächsten Jahres, und oft noch auf längere Zeit hin absichtlich, oder

unabsichtlich geschadet wird. Die Domänen-Pachtverträge, wie sie in Hessen gewöhnlich sind, enthalten in dieser Beziehung so gut wie gar keine schützende Bestimmung, die doch gewiß nöthig sein dürfte *). In den im Herzogthum Meiningen üblichen Pachtcontracten, die sonst in vielen Punkten fast wörtlich mit den hessischen übereinstimmen, findet sich die Bestimmung, daß der neue Pächter, oder die Pachtherrschaft das Recht haben soll, in dem letzten Jahre bei dem Abzuge des Pächters einen verpflichteten Säemann und Aufseher zu bestellen und die Saat, Bestellung und Düngung durch ihn besorgen oder beaufsichtigen zu lassen.

Die Bestimmung darüber, in welchem Verhältnisse die Feldbestellung für den Nachfolger gemacht werden muß, ist in Hessen nur ganz im Allgemeinen, und nach den Grundsätzen der Dreifelderwirthschaft gemacht, sodaß also ungefähr $\frac{1}{3}$ des Ackerlandes mit Winterfrucht bestellt werden muß u. s. w. Es wird freilich diese Bestimmung häufig mit den jedesmaligen Wirthschafsverhältnissen nicht ganz in völligem Einklang stehn; allein es dürfte sehr schwierig sein auf eine andere Weise dieses besser zu erreichen. Wollte man z. B. mit Rücksicht auf die schon viel intensiver und complicirter gewordene Wirthschaftsweise etwa auch einen ganz genauen Plan für die Aussaat und Bestellung bei der Ablieferung machen, so würde es sich doch sehr fragen, ob dieser Plan, der vielleicht beim Beginn der Pacht den Verhältnissen ganz entsprach, am Ende derselben auch noch eben so passend sein wird. Und es würde eine sehr genaue Aufsicht erforderlich sein, wenn man die richtige Ausführung gehörig überwachen lassen wollte. Daß in der Bestellung, welche durch den vielleicht ungern abziehenden Vorgänger noch ausgeführt wird, mancherlei nicht so geschieht, wie der aufziehende Pächter es wünscht, daß letzterer dadurch auch wohl vielfach Schaden leidet, ist ein schwer oder gar nicht abzustellender Übelstand des ganzen Pachtwesens überhaupt, eine der Schat-

---

*) Es soll z. B. der Fall vorgekommen sein, daß ein abgehender Pächter aus Rachsucht gegen seinen Nachfolger, der ihn durch ein höheres Gebot verdrängte, bei der letzten Bestellung die Felder zu tief pflügen ließ, sodaß der todte Untergrund empor kam, und der Ertrag in Folge davon auf mehrere Jahre hin sehr beeinträchtigt wurde. In dem Pachtvertrage heißt es in dieser Beziehung nur ganz allgemein: „Pächter soll im letzten Pachtjahre keine Untreue zeigen und schlechte Bestellung machen.“ Das scheint aber nicht hinlänglich zu schützen.

tenseiten, welche eben das Pachtverhältniß gegen das freie Eigenthum in volkswirthschaftlicher Hinsicht so zurückstellen.

Allerdings sollten diese Übelstände, so weit es angeht, vermieden werden. Wenn z. B. in dem Pachtvertrage über ein Gut, auf welchem in der Regel 50 Acker Klee gebaut werden, bestimmt ist, daß der Pächter seinem Nachfolger vielleicht nur 10 Acker mit Klee bestellt abzuliefern hat, so würde, falls diesem strenge nachgekommen wird, der Nachfolger sich mit der Beschaffung des für den Viehstand nöthigen Futters sehr in Verlegenheit gesetzt sehn.

Der bei den hessischen Domänengütern am häufigsten vorkommende Termin der Pachtübergabe, Petritag nämlich (22. Februar), scheint ein sehr passender Zeitpunkt zu sein, da alsdann der aufziehende Pächter noch die ganze Sommerbestellung in seiner Hand hat, und doch anderseits auch die Zeit nicht mehr zu lang ist, während welcher er den Unterhalt seiner Wirthschaft und seinen Haushalt aus seinen eigenen Mitteln bestreiten muß, ohne von dem Gute schon einen Ertrag zu ziehn.

Als Inventar erhält der hessische Domänenpächter der Hauptsache nach nur die Gebäude und sonstigen dem Grund und Boden einverleibten Anlagen und Einrichtungen. Alles bewegliche Inventar, Vieh, Schiff und Geschirr, überhaupt alles, was einer schnellen Abnutzung unterliegt, oder nur individuellen Zwecken dient, muß er selber anschaffen. Durch diese Einrichtung wird der Pächter allerdings genöthigt bedeutende Summen für die Anschaffung des Wirthschaftsinventars anzuwenden. Aber dennoch ist dieses das beste Verhältniß. Wenn, wie mehrfach vorgeschlagen wird, um die Concurrenz zu vermehren, der Gutsherr auch das Inventar stellt, so werden dadurch sehr verwickelte Verhältnisse hervorgerufen. Dann ist eine sehr genaue Aufsicht erforderlich, um darüber zu wachen, daß das Inventar nicht vernachlässigt und ungebührlich abgenutzt werde. Es wird Veranlassung zu unzähligen Streitigkeiten geboten über die Anschaffung neuer Inventarstücke und Ähnliches, bei denen doch meist der Eigenthümer zu kurz kommen wird, und es wird trotz aller Aufsicht eine unwirthschaftliche Abnutzung eintreten. Solche Verhältnisse müssen vorzüglich bei Domänengütern vermieden werden, bei welchen die größte Einfachheit in der Verwaltung als oberster Grundsatz hinzustellen ist. Wenn der Pächter Eigenthümer und unumschränkter Herr des Inventars ist, so kann er Alles so anschaffen und ein=

richten, wie es seinen Zwecken am besten entspricht. Ganz richtig ist es deßhalb, daß auch z. B. die stehenden Geräthschaften für landwirthschaftliche Nebengewerbe, als Branntweinbrenn-Apparate u. s. w., von dem Pächter selber angeschafft werden müssen, da solche immer nach den besondern Umständen verschieden sein werden. Weiter erscheint es dann als eine ganz zweckmäßige und den Interessen beider Theile gleichmäßig entsprechende Bestimmung, daß der abziehende Pächter seinem Nachfolger das Inventar gegen Taxwerth hinterlassen kann.

Ganz ähnliche Grundsätze sind auch leitend bei den Bestimmungen über die Baureparaturen. Was für die Erhaltung der Gutssubstanz nothwendig ist, also alle Hauptreparaturen an den Gebäuden und alle dem bleibenden Zwecke des Gutes entsprechenden Anlagen werden von dem Staate bestritten, Alles dagegen, was mehr individuellen Zwecken dient, oder seiner Natur nach einer schnellen Abnutzung unterworfen ist, muß der Pächter anschaffen und ersetzen. Auch im Einzelnen scheint die Grenze für diese beiden Klassen von Anschaffungen und Ausbesserungen im Ganzen richtig gezogen zu sein.

Die in Hessen übliche Pachtzeit von 12 Jahren ist den dort bestehenden landwirthschaftlichen Verhältnissen ganz wohl entsprechend. Sie ist lang genug, um eine ordentliche Wirthschaftsführung zuzulassen. Manche Gründe lassen sich allerdings für längere Pachtperioden anführen: als die dann vorhandene größere Möglichkeit der Vornahme von Kulturanlagen durch den Pächter, die Verringerung der in den letzten Pachtjahren hervortretenden wirthschaftlichen Übelstände u. s. w. Dagegen aber sprechen mit stärkerem Gewichte die in der jetzigen Übergangsperiode stattfindende rasche Veränderung der Ertragsverhältnisse, die jetzt noch für den Staat nothwendige freiere Verfügbarkeit über seine Güter und Anderes mehr. Sollte einmal der jetzt begonnene Übergang zu der intensivern Fruchtwechsel- oder freien Wirthschaft vollendet, und dann überhaupt noch Domanialgrundbesitz an seinem Platze sein, so würden allerdings wohl 18 oder 24jährige Pachtperioden eintreten müssen.

Das Pachtgeld wird ganz in Geld entrichtet. Die Bestimmung, daß 1/4 desselben in Pistolen, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet, bezahlt werden muß, scheint indessen eines genügenden Grundes zu entbehren. In Kurhessen ist nur die Silberwährung

gesetzlich und im Verkehre gebräuchlich. Durch die vorgeschriebene theilweise Zahlung in Gold wird bei dem Schwanken des Goldkurses eine Veränderlichkeit in die Pachtsumme gebracht, die weder aus finanziellen noch aus volkswirthschaftlichen Rücksichten gerechtfertigt erscheint.

Dagegen hat man nicht Gebrauch gemacht von einer Bestimmung des Pachtzinses, welche von vielen Seiten sehr lebhaft empfohlen und auch in manchen Ländern bereits ausgeführt ist, und die darin besteht, daß man entweder den ganzen Pachtzins, oder doch einen gewissen Theil desselben in einem bestimmten Getreidequantum ausdrückt *).

Die Getreidepreise sind bekanntlich beträchtlichen Veränderungen unterworfen. Von ihrem Stande hängt natürlich zu einem bedeutenden Theile die Größe der Einnahme des Pächters aus dem Verkaufe seiner Wirthschaftserzeugnisse ab. Man glaubt nun ein richtiges Verhältniß zwischen seiner Einnahme und dem zu zahlenden Pachtzinse herbeizuführen, wenn man letztern mit den Getreidepreisen fallen und steigen läßt. Wenn also hohe Getreidepreise dem Pächter einen reichlichen Gewinn gewähren, so soll er bei dieser Einrichtung wenigstens einen Theil davon an den Gutseigenthümer abgeben. Mehr Gewicht legt man jedoch auf die entgegengesetzten Verhältnisse, auf das Sinken des Pachtzinses bei niedrigen Getreidepreisen.

Die Erfahrung lehrt, daß von Zeit zu Zeit Perioden eintreten, in welchen wegen vieler auf einander folgenden reichen Ernten und anderer zusammentreffender Umstände die Getreidepreise mehr und mehr sinken und endlich einen so niedrigen Stand erreichen, daß sie gar nicht mehr im Verhältniß stehn zu den

---

*) Rau führt in seiner politischen Ökonomie Bd. 3. S. 139 Anm. (b) als Beispiel an „Baden: Von Ackerland werden 2/3 des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini und Lichtmeß baar bezahlt. Nassau: der Pachtschilling ist zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, also, daß nach dem Ermessen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parzellen mit einem mäßigen Pachtschilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlassen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun.“ In Hannover hat man nach Ubbelohde („die Finanzen Hannovers“) einmal einen Versuch gemacht, die Pachtzinse nach dem Getreidepreise zu normiren, ist aber später wieder davon abgegangen.

Kulturkosten und dem sonst nöthigen Aufwande. Ein sehr merkwürdiges Beispiel hiervon boten die 20er Jahre dieses Jahrhunderts, deren Wirkungen ja auch, wie oben erwähnt, in dem allgemeinen Sinken der Pachtzinse der hessischen Domänen sichtbar waren. Solche Zeiten sind ein großer volkswirthschaftlicher Übelstand, unter dem zwar zunächst und am härtesten die ackerbautreibende Klasse, in weiterer Folge aber fast die ganze Bevölkerung der davon betroffenen Länder leidet. Diejenigen Landwirthe, welche ein schuldenfreies, volles Eigenthum haben, können sich noch zur Noth damit helfen, daß sie auf dasselbe hypothekarische Darlehn aufnehmen. Alle die aber, welche nicht freie Eigenthümer, oder mit Abgaben- und Zinszahlungen stark belastet sind, kommen dann in die größte Bedrängniß, da der Erlös aus den verkauften Früchten kaum hinreicht die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten. In solchen Perioden hält man es nun dem eigenen Interesse des Gutsbesitzers für angemessen, daß dem Pächter der Pachtzins erniedrigt werde, damit er nicht zu Grunde gehe und das Gut gänzlich deteriorire. Ist jene oben erwähnte Einrichtung getroffen, so sinkt der Pachtzins von selbst mit den Getreidepreisen.

Allein diese Erscheinung ist doch nur als eine seltene Ausnahme zu betrachten, die in jedem Jahrhundert wohl nur ein, oder wenige mal eintritt. Auch die Preisschwankungen des Getreides, welche bei ziemlich gleich bleibenden Ernten nur durch Handelsverhältnisse herbeigeführt werden, sind nicht sehr häufig. Am gewöhnlichsten wird dagegen das Fallen und Steigen der Preise durch den größern oder geringern Ertrag der letzten Ernte hervorgerufen. Wenn aber dieses stattfindet, so wirkt ein in Getreide bestimmter Pachtzins keineswegs vortheilhaft, er dient vielmehr nur dazu, um den durch den verschiedenen Ernteertrag hervorgerufenen Unterschied in der Einnahme des Pächters noch zu verstärken. Die Geldeinnahme eines Landwirthes fällt und steigt nämlich keineswegs in demselben Verhältnisse, wie die Getreidepreise, sondern, wenn die Veränderung in diesen durch das Ergebniß einer einzelnen Ernte hervorgebracht ist, häufig in ganz anderm, oft im gerade entgegengesetzten. Eine einfache Betrachtung wird dieses darthun. Von der Ernte geht ein gewisser Theil für die Aussaat, für Futter, für Haushaltsbedürfnisse, für Drescherlohn u. s. w. in natura ab; nur das, was nach diesem

Abzuge übrig bleibt, bildet das verkäufliche Quantum. Jener Abzug aber bleibt sich bei guten, wie bei schlechten Ernten ziemlich gleich, der Ausfall der Ernte trifft also in fast voller Größe auf das, was zum Verkauf kommen kann. Nähme z. B. bei mittlerer Ernte jenes Wirthschaftsbedürfniß die Hälfte des rohen Ertrages hinweg, so würde, wenn die Ernte nur $3/4$ eines Durchschnittsertrages lieferte, zum Verkaufe nur etwa $1/4$ übrig bleiben. Das verkäufliche Quantum steigt und fällt also in einem viel stärkern Verhältnisse, als der Rohertrag der Ernte. Nun ist dieses freilich auch mit den Getreidepreisen der Fall, aber doch nicht in ganz gleichem Maße, solange der Unterschied gegen eine Durchschnittsernte nur gering ist. Daraus ergibt sich also, daß der Erlös aus den verkauften Früchten ein sehr verschiedener sein kann. Bei einer sehr schlechten Ernte kann der Ausfall so stark sein, daß troß der hohen Preise der Erlös sehr bedeutend unter dem Durchschnitte bleibt. Und umgekehrt bei einer sehr reichen Ernte mag leicht der Überschuß so beträchtlich sein, daß er troß der niedrigern Preise eine bedeutend höhere Einnahme bewirkt. Dazwischen wird es Fälle geben, wo Ertrags- und Preisunterschied sich so ausgleichen, daß der Erlös ziemlich der mittlere bleibt.

Wenn nun die Höhe des Pachtgeldes nach dem Stande der Getreidepreise bestimmt ist, so wird es sich also sehr häufig so treffen, daß der Pächter in schlechten Jahren einen hohen, in Jahren dagegen, wo er eine reichliche Einnahme gehabt hat, einen niedrigen Pachtzins zu zahlen hat. Daß eine solche Veränderlichkeit der ihm obliegenden Leistungen für seine wirthschaftlichen Verhältnisse von Vortheil sei, wird gewiß Niemand behaupten wollen. Wenn sich also nicht erreichen läßt, daß sein Pachtgeld immer in genauem Verhältnisse zu seiner Einnahme steht, so dürfte es wohl für ihn am zweckmäßigsten sein, daß er einen festen Pachtzins bezahlt.

In finanzieller Beziehung haben dann noch die Schwankungen in der Einnahme, welche durch einen in Körnern bestimmten Pachtzins herbeigeführt werden, manche Nachtheile. Für den Staatshaushalt ist es am wünschenswerthesten, wenn seine Einnahmen sich möglichst gleich bleiben, wenn sich wenigstens mit ziemlicher Genauigkeit die Höhe derselben im voraus bestimmen läßt. Bei vielen Einnahmen ist dieses freilich nicht möglich. Wo es aber angeht, sollte man nicht ohne Noth Veränderlichkeit herbeiführen.

Neben diesen Übelständen wird es kaum nöthig sein, noch andere besonders hervorzuheben, wie z. B. die Möglichkeit, daß die Pächter es versuchten, auf den Marktpreis des Getreides während der Zeit, welche für die Pachtgeldbestimmung die entscheidende ist, durch künstliche Mittel einzuwirken u. s. w. Das Angeführte wird hinreichen, um den Beweis zu liefern, daß doch gewichtige Gründe für die Bestimmung des Pachtzinses in einer festen Geldsumme sprechen. Nur wenn die Pachtperioden so lang wären, daß während derselben eine merkliche Veränderung in dem mittlern Preise des Getreides und des Geldes vorauszusetzen wäre, dürfte ein Grund für das Gegentheil hervortreten. Dies ist aber bei einer Pachtzeit von 12 bis 18 Jahren gewiß nicht der Fall. Sollte aber einmal eine solche längere Periode der zu niedrigen Fruchtpreise wieder eintreten, so ist dieses eine außerordentliche Erscheinung, die auch außerordentliche Maßregeln rechtfertigt. Dann wird es vielleicht nöthig sein, unter Mitwirkung der Volksvertretung der gesammten landbauenden Bevölkerung etwa durch Steuerermäßigung eine Erleichterung zu verschaffen. In gleicher Weise möge man dann den Domänenpächtern einen allgemeinen Nachlaß gewähren.

Sonst ist in die in Hessen üblichen Pachtcontracte ausdrücklich die Bedingung aufgenommen, daß die Pächter auf jede Nachlaßforderung wegen eingetretener Unglücksfälle, als Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Kriegsverheerung, Brandschaden u. s. w. Verzicht leisten. Gegen diese Bestimmung werden von manchen Seiten Einwendungen gemacht. Auch sind anderwärts andere Bestimmungen üblich, wie sich z. B. in den schon angeführten Meininger Pachtcontracten die findet, daß wenn durch die oben angeführten Unglücksfälle (Brandschaden und Viehsterben sind jedoch ausgenommen) ein Verlust herbeigeführt wird, welcher sich über die Hälfte des ganzen Gutsertrags in allen seinen verpachteten Bestandtheilen erstreckt, dann dem Pächter der vierte Theil des jährlichen Pachtgeldes erlassen werden soll. In Hannover ist, nach Ubbelohde, eine ganz ähnliche Bestimmung gültig. Nach den allgemeinen Regeln des Verkehrs ist allerdings keine Veranlassung zu einer solchen Begünstigung des Pächters vorhanden. Derselbe ist Unternehmer und muß als solcher, wie jeder andere Gewerbtreibende, auch das Risiko seines Unternehmens tragen, eben so gut, wie ihm außerordentliche Gewinne allein zu

Gute kommen. Gegen viele der erwähnten Unglücksfälle kann er sich auch durch Betheiligung bei einer Versicherungsanstalt schützen, als gegen Hagelschlag, Brandschaden, Viehsterben u. s. w. Indessen bleiben immer noch einige übrig, als Mißwachs, Überschwemmung, Kriegsschaden, gegen die keine Versicherung zu erlangen ist. Und wird durch einen derartigen Unglücksfall der Pächter ruinirt, so leidet damit das von ihm bewirthschaftete Gut in der Regel auch erheblichen Schaden. Das eigene Interesse kann also wohl den Eigenthümer veranlassen in solchen Fällen durch Nachlaß an dem Pachtzins dem hart Betroffenen zu Hülfe zu kommen. Nur wird wohl in den meisten Fällen der oben erwähnte Nachlaß von 1/4 des Pachtzinses als eine ganz ungenügende Beihülfe betrachtet werden müssen. Wenn über die Hälfte des durchschnittlichen rohen Ertrags verloren gegangen ist, so wird in der Regel das Übriggebliebene kaum hinreichen, die Produktionskosten zu decken. Soll der Pächter dann doch 3/4 des gewöhnlichen Pachtgeldes zahlen, so kann er dieses nicht aus dem Jahresertrage, sondern muß andere Geldmittel dazu anwenden. Fehlen ihm die, so ist er auch nicht im Stande die ermäßigte Summe zu entrichten, und der Nachlaß schützt ihn nicht vor dem Untergange. Will der Eigenthümer es nicht dazu kommen lassen, so muß er noch eine stärkere Beihülfe gewähren.

Außerdem darf man wohl nicht annehmen, daß diese theilweise Übernahme des Risiko's von Seiten des Eigenthümers dazu beitragen wird, das Pachtgeld über den Stand zu erheben, welchen es ohne das Vorhandensein jener Bedingung einnehmen würde. Der Eigenthümer hat also jedenfalls davon nur Verlust zu erwarten. Ist aber einmal ein contractlicher Anspruch auf einen Nachlaß gegeben, so darf er mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß auch bei weit unbedeutendern Schäden schon Nachlaßforderungen erhoben werden. Und die Erfahrung lehrt, wie unsicher die Ergebnisse der in solchen Fällen nothwendigen Abschätzungen zu sein pflegen.

Aus diesen Gründen dürfte es wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn, wie in Hessen geschieht, es vorgezogen wird, lieber alle solche Ansprüche durch ausdrückliche Verzichtleistung abzuschneiden. Tritt dann aber einmal ein Fall ein, wo es ersichtlich ist, daß ohne eine Beihülfe ein Pächter durch unverschuldete Unglücksfälle zu Grunde gehn und das Gut dabei mit leiden würde, so suche

man lieber durch außerordentliche Maßregeln zu helfen. Das findet auch in Hessen statt, indem dort trotz des Verzichts in außerordentlichen Fällen ein Nachlaß gewährt wird, wenn es augenscheinlich ist, daß ohne denselben der Pächter nicht durchkommen kann. Zu wünschen wäre es freilich, daß auch solche außerordentliche Maßregeln bei den Domänen sich unter eine bestimmte allgemeine gesetzliche Form bringen ließen, und nicht als bloße Gnadenakte der Verwaltungsbehörden erschienen. Vielleicht wäre dieses möglich, wenn der Volksvertretung eine Mitwirkung dabei eingeräumt würde.

Noch eine Eigenthümlichkeit bleibt schließlich zu erwähnen übrig, die beim Durchlesen der Bedingungen eines hessischen Pachtcontractes einem Jeden auffallen wird. Es sind darin nämlich die Rechte und Ansprüche des Pächters im Ganzen sehr unbestimmt gelassen. Alle Verbesserungen, Anlagen, Bauten u. s. w. hängen lediglich von dem Ermessen der verwaltenden Behörde ab. Nicht einmal für die in dem Pachtbrief angegebene Größe des Gutes wird ihm irgend Gewähr geleistet. Kurz man scheint überall sehr sorgfältig Alles vermieden zu haben, was nur im geringsten dazu dienen könnte, daß der Pächter einen Anspruch auf irgend eine Leistung erhöbe, und ist darin häufig so weit gegangen, daß man dem Wortlaute der Pachtbedingungen nach die Stellung des Pächters etwas sehr precär macht.

Es wird nun allerdings zweckmäßig sein, wenn man bei Domanialgütern, die öffentlich verpachtet werden, wo also Jedermann als Pächter zugelassen werden muß, möglichst dahin strebt, Alles hinwegzuräumen, was etwa Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen dem Pächter und der Verwaltungsbehörde abgeben könnte. Indessen muß dabei doch immer die Grenze inne gehalten werden, daß man dem Pächter einen genügenden Rechtsboden läßt und ihn nicht in den wichtigsten Dingen allein von dem Gutdünken der Verwaltungsbehörden abhängig macht. Das bietet sonst Gelegenheit zu Mißbräuchen und muß nothwendig Viele (und gerade die tüchtigsten und ehrlichsten Leute) von der Pacht zurückhalten.

Es muß aber eingeräumt werden, daß in Hessen die Wirklichkeit sich für die Pächter viel besser gestaltet, als die so ungünstig lautenden Bedingungen des Pachtbriefes es vielleicht vermuthen ließen, da die verwaltende Behörde wohl nicht leicht

einen unbilligen Gebrauch von den ihr zustehenden Befugnissen macht.

Faßt man das Resultat der angestellten Untersuchung zusammen, so wird das Urtheil über das hessische Domänenwesen im Ganzen nur günstig lauten können. Die Verwaltung ist auf richtige Grundsätze basirt und wird im Einzelnen zweckmäßig geleitet. Der Ertrag der Domänen ist ein verhältnißmäßig hoher, die Wirthschaft auf den Domanialgütern ist durchschnittlich eine gute zu nennen und hat viel dazu beigetragen die Landwirthschaft im Lande überhaupt zu fördern. Es finden sich hier und da freilich auch Schattenseiten, allein dabei muß man sich daran erinnern, daß das ganze Pachtverhältniß und der Landbesitz in den Händen des Staates an sich in mehrfacher Beziehung als ungünstige Zustände gelten müssen, und daß man dabei schon mit dem mindest Unvollkommnen zufrieden sein muß.

Noch mag angeführt werden, daß die hessische Domanialverwaltungsbehörde auch in jenen prüfungsschweren Zeiten vor dem Jahre 1848, wo auf so viele Behörden verfassungswidrige und den Staatszwecken widersprechende Einwirkungen von oben herab geltend gemacht wurden, unverwandt ihr Ziel vor Augen behalten hat, sei es nun, daß keine Versuche sie davon abzubringen gemacht sind, sei es, daß sie die gemachten unerschütterlich zurückgewiesen hat. Deßhalb kamen auch im Jahre 1848, welches sonst überall zur Sprache brachte, was an Unzufriedenheit gegen Staatseinrichtungen und Behörden im Volke vorhanden war, gerade gegen diese in andern Ländern oft hart angeklagte Verwaltungsbehörde, in Hessen wenig oder keine Beschwerden zum Vorscheine.

II. Die Bedeutung der Domänen in der Gegenwart.

Das große Landeigenthum, welchen insbesondere viele deutsche Staaten noch haben, ist ein Überbleibsel einer frühern Entwicklungsstufe des Staats- und Volkslebens, das sich noch auf unsere Zeit vererbt hat.

Die Staatsform des Mittelalters, der Feudalstaat, war auf den Grundbesitz gebaut. In gar vielen Fällen hatte sich die Staatsgewalt aus einem bedeutenden Ländereibesitz entwickelt. Es war aber den damaligen politischen und wirthschaftlichen Zuständen ganz entsprechend, wenn ein ausgedehnter Grundbesitz in den Händen des Staatsoberhauptes war. Die Naturalwirthschaft war in dem Haushalte des Staates sowohl, als in dem der Einzelnen zu jener Zeit vorherrschend. Die Dienste, welche für den damals so enggefaßten Staatszweck erforderlich waren, wurden mit Naturalleistungen vergütet, sei es, daß der, welcher sie verrichtete, die Erträgnisse des Grund und Bodens, sei es, daß er diesen selber zur Benutzung erhielt. Dem Krieger, dem Beamten wurden als Sold Ländereien zugewiesen; Land und Landesprodukte waren gewissermaßen das Zahlungsmittel im Großen.

So lange das dem landwirthschaftlichen Betriebe zu Grunde liegende Wirthschaftssystem ein einfaches war, standen auch von wirthschaftlicher Seite einem solchen Zustande keine bedeutenden Hindernisse im Wege. Die Bestellung und Benutzung war an strenge Regeln gebunden, die Jeder befolgen mußte. So konnte also der Staat seinen Landbesitz auch ohne Nachtheil durch Verwalter selbst bewirthschaften lassen.

Jetzt sind die Verhältnisse andere geworden. An die Stelle des Lehnsstaates ist eine andere Staatsform getreten. Die frühere Naturalwirthschaft konnte den Anforderungen der höher kultivirten Bevölkerung mit ihren erhöhten Ansprüchen an den Lebensgenuß und dem stärkern Verkehre nicht mehr Genüge leisten, das Geld trat als allgemeines Zahlungsmittel, als Repräsentant

aller übrigen Güter ein. Auch die alte einfache Wirthschaftsweise genügte den Bedürfnissen der gestiegenen Bevölkerung nicht mehr, mehr Ertrag gewährende, aber auch größere Einsicht und Betriebsamkeit verlangende traten an ihre Stelle.

Trotz der so veränderten Verhältnisse hat sich noch in vielen Ländern, und namentlich in Deutschland ein beträchtlicher Grundbesitz im Eigenthume des Staates erhalten; ja häufig sind durch die Verfassungsurkunden Vorkehrungen getroffen, daß derselbe nicht verringert werden kann.

Es ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß einzelne Einrichtungen, die ihrem Wesen nach einer frühern Epoche angehören, noch lange in die folgende hineinragen und sich erhalten. Die Richtungen, welche der Geist der verschiedenen Zeitalter verfolgt, sind sich oft stracks entgegengesetzt. Würde Alles im Staats- und Volksleben plötzlich den zur Herrschaft gelangten neuen Tendenzen entsprechend umgestaltet, so würde häufig der grelle Wechsel zu sehr verletzen und Nachtheil bringen. Solche Überreste aus der frühern Zeit dienen dazu, um die schroffen Übergänge zu vermitteln. Und wenn dann auch die jüngste Entwicklungsperiode ihren Gang vollendet hat, so sind sie es gar häufig, welche die Keime einer neuen Weiterbildung in sich tragen. So ist z. B. das Zunftwesen ein Institut, welches mit dem Staats- und Volksleben, wie es in dem letzten halben Jahrhundert sich entwickelt hatte, im offenbaren Widerspruch stand, an dem deßhalb vieles Einzelne geändert und losgebröckelt worden, das aber im Ganzen sich in den meisten Ländern noch erhalten hat. Jetzt können die Reste der alten Zunftverfassung die Grundlage werden, auf welcher sich die neue Organisation des Gewerbewesens in einer den Anforderungen der neuen Zeit entsprechenden Form erhebt. Ein verkehrtes Streben aber ist es, das Überkommene nun auch in seiner alten Gestalt erhalten zu wollen, oder gar den Versuch zu machen den zurückgebliebenen, aber abgestorbenen Gliedern des alten Organismus das Leben künstlich wieder einhauchen zu wollen. Den neuen Verhältnissen entsprechend umbilden, das ist hier das wahre Conserviren.

So liegt nun auch die Frage nahe, ob und wie die Domänen den neuen Zuständen im Staats- und Volksleben entsprechen; und bei der Größe, welche das Domanialgut häufig hat, ist diese Frage für viele Länder eine sehr wichtige.

Es müssen aber bei dieser Untersuchung zwei verschiedene Fragen von einander getrennt werden, die häufig mit einander vermischt werden: einmal nämlich, ob der Staat als solcher überhaupt Besitz haben soll, und dann weiter, ob Grund und Boden eine passende Form für den Staatsbesitz ist.

Die erste Frage wird nach den verschiedenen Zuständen verschieden beantwortet werden. Für einen Staat, der eine noch nicht zahlreiche Bevölkerung hat, in dem die Volkswirthschaft noch nicht sehr ausgebildet, und noch wenig Kapitale gesammelt sind, wird ein solcher Besitz immer sehr wünschenswerth, ja fast nothwendig sein, damit die Regierung sowohl gewisse ständige Verwendungen aus dem eigenen Vermögen des Staates machen, als namentlich in außerordentlichen Fällen für Ausgaben, welche die noch geringe Steuerkraft der Staatsangehörigen überschreiten, ein Deckungsmittel daran haben könne. In dichtbevölkerten, reichen Ländern ist dagegen ein solches Besitzthum nicht mehr nothwendig, da die Abgaben der Einwohner dann hinreichend sind, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Staatsausgaben zu bestreiten. Man würde also, wenn unter solchen Umständen ein Staat neu sich bildete, gerade nicht für die Anschaffung eines besondern Staatseigenthumes Sorge zu tragen haben.

Wo aber in einem Staate noch Staatsbesitz sich findet, da ist es Pflicht der gegenwärtigen Generation, denselben möglichst ungeschmälert der folgenden zu erhalten. Derselbe ist ein anvertrautes Gut, das sie zu nützen, aber nicht aufzuzehren das Recht hat. Man kann nicht wissen, welche Forderungen eine nähere oder fernere Zukunft stellt, zu deren Befriedigung in dem Staatsbesitze das beste Mittel gegeben ist. Das Staatseigenthum vermindert sich doch im Laufe der Zeit von selbst so sehr, daß es sehr überflüssig ist, auf die Verminderung desselben noch ausdrücklich auszugehn. Nur also, wenn die dringendste Noth dazu zwingt, und kein anderer Ausweg bleibt, darf solcher Staatsbesitz zum Besten der Gegenwart angegriffen werden.

Die zweite Frage ist auf die Form des Besitzes gerichtet. Hier ist also zu untersuchen, ob es in Rücksicht auf die Ansprüche der Volkswirthschaft, der Staatswirthschaft und der Politik angemessen ist, daß das Besitzthum des Staates aus Grundstücken besteht. Nach den angegebenen drei Richtungen hin wird die Untersuchung sich erstrecken müssen.

1. Die volkswirthschaftliche Rücksicht gebietet, alle in dem Lande befindlichen Produktivquellen auf die zweckmäßigste Weise, das heißt so zu nutzen, daß mit dem möglichst geringsten Aufwande von Kräften eine möglichst große Masse von Produkten gewonnen werde. Zu den wichtigsten Produktivquellen gehört nun der Grund und Boden. Für die Nutzung desselben ist es aber durchaus nicht einerlei, in wessen Besitz er sich befindet.

Auf den höhern Entwicklungsstufen verlangt die Landwirthschaft einen mit großer Umsicht und Eifer geführten Betrieb und zugleich die Unterstützung von bedeutenden volkswirthschaftlichen Kapitalen, die theils in dem Wirthschaftsinventar bestehen, theils in Form von Kulturanlagen und Bodenverbesserungen den Grundstücken einverleibt werden. Nur der freie Eigenthümer, welcher selbst sein Gut bewirthschaftet, ist im Stande demselben den höchsten Ertrag abzugewinnen, da nur er allen jenen Erfordernissen am vollständigsten genügen kann.

Die Bewirthschaftung der im Staatseigenthume befindlichen Grundstücke dagegen wird immer eine unvollkommnere bleiben müssen, da keine Nutzungsweise derselben alle jene Vortheile zu erreichen vermag, welche eine Bewirthschaftung durch den Eigenthümer in sich vereinigt.

Die Administration d. h. die Bewirthschaftung für eigene Rechnung des Staates durch einen Verwalter, die früher sehr häufig war, kann jetzt nicht mehr stattfinden. Von einem besoldeten Verwalter ist nicht die erforderliche unablässige und in alle Einzelnheiten gehende Sorgfalt zu erwarten. Es würde die doch jedenfalls nöthige Controle und Oberaufsicht sehr umständlich, kostspielig und einestheils doch unzuverlässig sein, anderntheils die Bewirthschaftung hemmen. Und endlich müßte der Staat ein sehr beträchtliches Betriebskapital aufwenden, an dem er bei dem mangelnden Interesse des Bewirthschafters oft großen Schaden erleiden würde. Diese Art der Benutzung der Domanialgüter erscheint deßhalb jetzt als die aller unzweckmäßigste und ist darum fast überall aufgegeben.

Die Gewährsverwaltung ist wenig versucht und dürfte auch wohl die Schattenseiten der Eigenverwaltung und der Zeitpacht in sich vereinigen, die Erbpacht ist kaum noch hierher zu rechnen, da bei derselben der Staat den Besitz der Grundstücke schon beinahe aufgegeben hat. Es bleibt also nur

die Zeitpacht übrig, welche auch die am allerhäufigsten vorkommende Benutzungsweise der Domänengüter ist.

In dem vorhergehenden Aufsatze wurden schon die volkswirthschaftlichen Hauptmängel der Pachtwirthschaft angeführt: daß der Pächter in mannichfacher Hinsicht beschränkt ist und nicht so frei wirthschaften kann, wie der Eigenthümer, daß er keine Kulturanlagen unternehmen kann, die während der Dauer seiner Pachtzeit nicht schon vollständig ihren Nutzen abwerfen und vollen Ersatz für den Kapitalaufwand gewähren, daß in den letzten Pachtjahren die Bestellung des Gutes häufig nicht so sorgfältig geschieht, die Bodenkräfte stärker angegriffen werden und in Folge davon dann der Ertrag wenigstens auf einige Zeit vermindert wird.

Das Ergebniß von allem diesem ist, daß die in Staatsbesitz befindlichen Grundstücke einen geringern Ertrag liefern, als der sein würde, welchen sie in den Händen eines selbst wirthschaftenden Eigenthümers ergäben. In volkswirthschaftlicher Beziehung müssen demnach Grundstücke als eine nicht zweckmäßige Form des Staatseigenthumes angesehn werden.

2. In finanzieller Hinsicht muß sich das Verhältniß noch ungünstiger stellen. Wenn schon der Rohertrag der Domänen geringer ist, als der in Privateigenthum befindlicher Grundstücke, so muß der Reinertrag noch mehr dagegen zurückstehn. Hier gehn als Verwaltungskosten noch eine Menge von Ausgaben von dem Rohertrage ab, die zum größten Theile bei jenen Gütern gar nicht vorkommen. Alle Verwendungen, welche der Staat auf seine Güter machen muß, kommen ihm in der Regel viel höher zu stehn, als dem Privatmanne. Die Baukosten und der Aufwand für Kulturanlagen sind es namentlich, welche den Ertrag der Domänengüter sehr schmälern, da bei den auf Rechnung des Staates zu machenden Anlagen und Arbeiten in der Regel viel unwirthschaftlicher verfahren wird, als der Privateigenthümer es thun würde.

Daher ist es sehr erklärlich, daß in den meisten Fällen die Verkaufssumme der Domänen beträchtlich höher sein würde, als die Summe, welche man erhält, wenn man den wirklichen reinen Ertrag nach dem landesüblichen Zinsfuße capitalisirt. Mit andern Worten die Domänen liefern einen Ertrag, welcher nur wenige Prozent von ihrem wahren Werthe ausmacht, so daß sie sich z. B.

vielleicht nur zu 1 bis 2 Procent verinteressiren, wenn sonst der landesübliche Zins 4 Procent ist. Gar häufig aber ist der Reinertrag noch viel geringer, er verschwindet ganz, oder wird gar ein negativer, da der Staat mehr Verwendungen machen muß, als er einnimmt. Beispiele für diesen Satz ließen sich in Menge aufführen, wenn es deren noch bedürfte.

Zu bemerken ist hierbei, daß man, wenn man derartige Berechnungen anstellt, nicht vergessen darf die Grundsteuer und ähnliche Abgaben in Anschlag zu bringen, die dem Staate von seinen Domänengütern entgehn, die er aber beziehen würde, wenn die Güter in Privateigenthum übergingen.

Häufig wird zu Gunsten der Domänen noch angeführt, daß sie eine sehr sichere Grundlage für den Staatskredit abgäben. Einem jeden Staate müßte darum zu thun sein, Etwas zu haben, was er, im Falle er einmal in die Nothwendigkeit versetzt würde Schulden zu machen, seinen Gläubigern als Garantie darbieten könnte. Sei er dazu im Stande, so würde er solche Darlehn unter billigen Bedingungen aufnehmen können, während er im andern Falle vielleicht nur gegen sehr hohe Zinsen Geld erhielte. Brächte man dieses in Anschlag, so würde durch die dargebotene Gelegenheit, Anlehn zu einem niedrigen Zinsfuße zu machen, der Nachtheil meist wieder ausgeglichen, der in der geringen Rentabilität der Domänen läge.

Es muß an sich als eine eigenthümliche Forderung erscheinen, daß ein Staat fortwährend eine nicht unbedeutende Einbuße an seiner Einnahme erleiden solle, nur um im Stande zu sein erforderlichen Falles einmal mit Leichtigkeit Schulden machen zu können. Man wird gewiß zugestehn, daß dieses in vielen Fällen ein sehr zweifelhafter Vorzug sein wird, der gar leicht eine Anwendung finden kann, die keineswegs zum Wohle des Staates gereicht. Die wahre Finanzkunst wird im Gegentheil mit allem Eifer darnach streben, daß so wenig, als möglich, die Nothwendigkeit Schulden zu machen eintritt. Jener Standpunkt der Politik ist doch gewiß als überwunden zu betrachten, von dem aus man es für sehr heilsam hielt, wenn ein Staat eine gewisse Schuldenlast hätte, indem diese einerseits die Bürger zum Fleiße anhielte, anderseits als eine Art von Schutz für das Bestehende zu betrachten wäre.

Außerdem aber ist das ganze Räsonnement falsch und beruht

auf einer Verwechslung des Privatcredits mit dem öffentlichen Credite. In frühern Zeiten und in Ländern mit noch wenig entwickelter Volkswirthschaft bedurfte es allerdings dieser Grundlage des Credits auch für den Staat, wenn er ein Darlehn aufnehmen wollte, da Ländereien durch ihren Ertrag fast die alleinige Bürgschaft dafür gewährten, daß der Schuldner seiner Verpflichtung die Zinsen zu zahlen stets richtig nachkommen würde. Jetzt ist es aber, wenigstens in allen höher kultivirten Ländern anders geworden. Der Credit eines Staates beruht jetzt wesentlich auf der Überzeugung, daß der Staat im Stande sei und den Willen habe, regelmäßig die fälligwerdenden Zinsen der Staatsschuldpapiere, durch deren Ausgabe das Anlehn aufgenommen wird, zu zahlen. Der Reichthum der Bevölkerung, welcher sie in den Stand setzt hohe Staatsabgaben zu entrichten, ein geordnetes Finanzwesen und ein gesicherter Rechtszustand sind die Erforderniße, welche eine günstige Meinung für die regelmäßige Zinszahlung, also den Credit eines Landes hervorzubringen im Stande sind. Werden die Zinsen von der Regierung nur richtig den Staatsgläubigern ausgezahlt, so wird es diesen einerlei sein, ob die dafür erforderlichen Gelder aus den Erträgnissen von Domänen, oder aus den Abgaben der Staatsbürger fließen. Bei der leichten Übertragbarkeit, welche die jetzt meist üblichen Staatskreditpapiere haben, kommt es wenig darauf an, daß das Darlehn vom Staate auch zurückgezahlt werde. Ein jeder einzelne Gläubiger, welcher sein Capital zurück haben will, gelangt am leichtesten dazu, indem er sein Creditpapier verkauft. So lange der gewöhnliche Verkehr nicht unterbrochen ist, und die Zinszahlungen regelmäßig stattfinden, wird ihm dieses ohne Mühe gelingen. Die richtige Zinszahlung bildet also hier die Hauptsache. Bei Privatcreditpapieren ist das Verhältniß ein anderes. Diese sind nicht so leicht übertragbar, wie jene. Hier wird also der Gläubiger immer die Möglichkeit vor Augen haben wollen, von dem Schuldner sein Capital zurückerhalten zu können. Diese ist ihm aber am meisten gesichert, wenn er ein so unverwüstliches Objekt, wie Grundstücke, als Pfand dafür hat. Auch hinsichtlich der Zinszahlung kann ihm eine Privatperson durch nichts besser Garantie leisten, als durch ein solches Pfand, welches so regelmäßig einen bestimmten Ertrag abzuwerfen pflegt. Tritt Versäumniß in der Zinszahlung ein, oder will der Gläubiger sein dargeliehenes Ca-

pital zurückhaben, und der Schuldner ist nicht dazu im Stande, so hält sich der Gläubiger an sein ihm völlige Sicherheit darbietendes Pfandobjekt. Deßhalb ist es sehr erklärlich, daß Grundstücke das beste Fundament für den Privatcredit bilden.

Für die Staatsgläubiger sind dagegen Grundstücke nur sehr illusorische Garantieen. Diese können nicht, wenn der Staat seinen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nachkommt, nun an den Grundstücken sich schadlos halten. Der einzelne Gläubiger, der im Besitze einiger Creditpapiere ist, wäre ja gar nicht einmal im Stande Ansprüche auf bestimmte Grundstücke zu erheben. Eine Vereinigung aller Theilhaber des betreffenden Anlehns, die vielleicht über die ganze Welt zerstreut sind, wird äußerst schwierig zu bewerkstelligen sein. Und wenn sie auch gelänge, so zeigt die Erfahrung, daß gegen Staaten die Schuldansprüche sich nicht wohl durch Execution beitreiben lassen. Grundstücke können also höchstens insofern Bedeutung für den Staatscredit haben, als sie zeigen, daß der Staat aus ihnen gewisse Einnahmen zieht, die er vielleicht zur Bezahlung der Zinsen verwenden wird. Keineswegs haben aber die Gläubiger dafür irgend eine Gewißheit. Früher war das freilich anders, indem es häufig vorkam, daß den Gläubigern die vom Staate bestellten Pfandobjekte zur eigenen Verwaltung übergeben wurden, und diese somit unmittelbar aus den Erträgnissen derselben sich bezahlt machen konnten. Eine solche Einrichtung würde aber mit den jetzigen Staatsverhältnissen unverträglich sein.

Domänen sind demnach keineswegs als eine nothwendige Grundlage des Staatscredits zu betrachten. Im Gegentheil könnte man, wenn man die Sache auf die Spitze treiben wollte, sogar behaupten, daß sie dem Credit Schaden brächten. Denn da bedeutender Grundbesitz in den Händen des Staats als ein volkswirthschaftlicher Übelstand anzusehn ist, derjenige Staat aber den meisten Credit verdient, in dem sich die besten volkswirthschaftlichen Zustände finden, so müßten demnach der Domänenbesitz diesen verringern. Doch würde eine solche Behauptung auf Spitzfindigkeiten beruhn.

3. Es bliebe nun zu untersuchen übrig, ob vielleicht in allgemein politischer Beziehung die Domänen eine Bedeutung haben, welche wichtig genug ist, um die Nachtheile, welche sich in volks- und staatswirthschaftlicher Hinsicht zeigen, wieder aufzu-

wiegen. Wäre dieses der Fall, erfüllten die Domanialgüter vielleicht einen höhern politischen Zweck, so würde allerdings dieser vielleicht so hoch anzuschlagen sein, daß man ihm einige Procent des jährlichen Ertrages opfern könnte.

Allein auch die politische Bedeutung der Domänen ist jetzt verschwunden. Die Staatsgewalt beruht jetzt auf einer breitern, sittlichern Grundlage, als auf dem mit Furcht und Neid gemischten Ansehn, dessen wohl früher der Landesherr, als reichster Grundbesitzer genoß. Für die Befestigung der Staatsgewalt bedarf es also in dem modernen Staate der Domanialgüter nicht mehr. Und auch in politischer Beziehung kann der in den Händen des Staates befindliche Grundbesitz übele Folgen nach sich ziehn.

Die Regierung als solche muß über den in dem Staate befindlichen Partheien erhaben stehn. Nur das Gesammt-Interesse aller Staatsangehörigen ist das Ziel, wornach sie zu streben hat. Mit einem bedeutenden Grundbesitze versehn kann sie aber leicht unwillkürlich in die Interessen des Grundbesitzerstandes tiefer hineingezogen werden, als sich mit jener oben angegebenen Forderung verträgt. Und ist dieses auch nicht wirklich der Fall, so kann doch leicht der Glauben entstehn, daß es sich so verhielte. Es ist aber zu wünschen, daß selbst der Schein der Partheilichkeit vermieden werde. Zu einem gesunden Staatsleben ist es ferner erforderlich, daß alle Staatsbürger, welche nicht als Beamte und öffentliche Diener in einer unmittelbaren Beziehung zu der Regierungsgewalt stehn, von ihr durchaus unabhängig und frei leben können. Nur unter dieser Bedingung ist Sicherheit für eine gesunde Fortentwicklung des Staatslebens möglich. Würden dann von der Regierung auch einmal falsche Wege eingeschlagen, so wird von der Masse der unabhängig dastehenden Staatsbürger alsbald eine Gegenwirkung ausgehn, welche die Regierung auf die falsche Richtung aufmerksam macht und dieselbe aufzugeben veranlaßt. Je mehr Staatsbürger aber von der Regierung abhängig sind, desto mehr werden von ihr in die eingeschlagene falsche Bahn mit hineingezogen, und desto schwächer ist das Gegengewicht, welches in das rechte Geleise wieder zurückdrängt. Durch einen bedeutenden Domanialbesitz kommen aber eine verhältnißmäßig große Anzahl von Staatsbürgern in stärkere oder schwächere Abhängigkeit von der Regierungsgewalt. Es ist nicht möglich die Pachtbedingungen so einzurichten, daß dem Pachter eine ganz unabhängige Stel-

lung gesichert wird. Es wird für ihn immer sehr wünschenswerth sein, wenn er mit der verwaltenden Behörde und mit der Regierung im besten Einvernehmen steht. Die Versuchung liegt also nahe, daß von der einen Seite Forderungen gestellt werden, die ganz außerhalb des Bereiches der Pachtverhältnisse liegen, und daß von der andern Seite vielleicht noch nicht einmal ausgesprochenen Wünschen entgegengekommen wird, um sich die Gunst der Behörden zu sichern und Vortheile zu ziehn. So können also Domänenpächter noch weit mehr abhängig werden, als Beamte. Von den Pächtern, namentlich von denen größerer Güter, sind dann aber weiter eine Menge Menschen mittelbar oder unmittelbar abhängig, als ihr Gesinde, Tagelöhner u. s. w. Ja selbst auf ganz unabhängig dastehende Menschen ihrer Umgebung werden die vielleicht durch höhere Bildung, oder Reichthum hervorragenden Pächter oft einen gewissen Einfluß ausüben.

So ist also gewiß die Möglichkeit vorhanden, daß die Regierung auf die Domänenpächter und dann durch sie wieder auf eine große Menge anderer Menschen einen ungebührlichen Einfluß ausübe. Und die Erfahrung hat gezeigt, daß in manchen Ländern sich die Domänenpächter ganz als willenlose Werkzeuge gebrauchen ließen und ihren eigenen Einfluß sehr eifrig dazu verwendeten, die jedesmaligen Regierungsabsichten zu fördern.

Nur einzelne Fälle wird es noch geben, in denen Domänen dazu dienen können, heilsame sonst nicht leicht erreichbare Rücksichten zu fördern. In Gegenden z. B. wo es an größern Gütern fehlt, auf denen mit höherer Intelligenz gewirthschaftet wird, können allerdings Domänengüter die an strebsame, tüchtige Pächter gegeben werden, sehr wesentlich dazu beitragen landwirthschaftliche Fortschritte zu verbreiten. Sie können gewissermaßen Musterwirthschaften bilden, von deren Beispiele eine ganze Gegend lernt. Wo solche Verhältnisse vorliegen, da wird dann auch eine richtige Volkswirthschaftspolitik darauf gerichtet sein müssen, diese Gelegenheit, zum Fortschritte anzuregen, nicht aus der Hand zu geben und Alles aufzubieten, daß sie in der rechten Weise genützt werde. Im Ganzen aber dürften solche Fälle doch immer nur selten vorkommen.

Also auch in politischer Beziehung stellen sich erhebliche Nachtheile heraus, die aus diesem Besitzverhältnisse entspringen.

Wenn nun diese Form des Staatsbesitzes nach den angegebenen drei Richtungen hin so erheblichen Einwendungen unterliegt, so wird es sich fragen, welche andere Dinge denn an die Stelle des Grundbesitzes treten sollen.

1. Am leichtesten beantwortet sich diese Frage da, wo ein Staat Schulden hat, und das ist jetzt ja mit wenigen Ausnahmen bei allen Staaten der Fall. Nicht blos für die Privatwirthschaft, sondern auch für den Staatshaushalt gilt der Satz, daß, wer seine Schulden bezahlt, seine Güter verbessert. Die Domänen rentiren, wie oben gezeigt, in der Regel um mehrere Procent weniger, als der landesübliche Zinsfuß ist, die Staatsschulden müssen meist zu diesem Zinsfuße, oft auch noch höher verzinst werden, es ist also ein erheblicher Gewinn, wenn die Domänen zur Abtragung der Staatsschulden verwendet werden. Gegen diese so nahe liegende und an sich so einfache Finanzoperation werden freilich viele Einwendungen gemacht, allein, wie es scheint, nicht mit gehörigem Grunde. Wenn z. B. Bülow-Cummerow („Preußen, seine Verfassung und seine Verwaltung") diese Maßregel mit Hinweisung auf den in Preußen vorliegenden Erfolg derselben tadelt, so ist dieser Tadel ein ganz unbegründeter. Denn aus dem, was er selbst sagt, geht hervor, daß einmal dort der Verkauf der Domänen auf eine sehr unzweckmäßige und für den Staat unvortheilhafte Weise geschehn sein muß. Wenn z. B. einem Käufer für die Ablösung gewisser mit dem erkauften Gute verbundener Berechtigungen eine größere Summe bezahlt worden ist, als früher der Kaufpreis für das ganze Gut betragen hat, so beweist das eben nur, daß dasselbe bedeutend unter seinem Werthe verkauft sein muß. Außerdem zeigt Bülow-Cummerow, daß der Erlös aus den verkauften Domänen keineswegs zur Abzahlung von Schulden, sondern zu andern Zwecken verwendet sein muß, indem die Schuldenmenge trotz der Einnahme von vielen Millionen aus den verkauften Domänen nicht vermindert worden ist. Es handelt sich also hier um zwei Ausstellungen, welche durchaus nicht die Sache an sich berühren, sondern deren erste auf die mangelhafte Art der Ausführung sich bezieht, die andere aber eigentlich damit gar keinen Zusammenhang hat.

Außerdem hört man aber wohl den Einwand machen, daß mit der Veräußerung der Domänen alle Aussicht aufgegeben würde, wieder Aktivvermögen für den Staat zu beschaffen. Die Schul-

den würden doch nach und nach aus den Ersparnissen des Staates getilgt. Sei dieses geschehn, so blieben dann die Domänen als reines schuldenfreies Vermögen übrig. Würden aber die Domänen weggegeben, so sei es höchst unwahrscheinlich, daß je sich wieder Überschüsse sammelten. Denn im Staatshaushalte wären die nothwendigen Ausgaben die Grundlage, die Steuern, welche jetzt das beträchtlichste Einkommen bilden, würden danach so eingerichtet, daß die Gesammt-Einnahme gerade die Ausgaben deckte. Nur sehr schwer würden sich die Kammern dazu entschließen, höhere Steuern zu verwilligen, sodaß Überschüsse blieben.

Dagegen ist zu erwidern, daß es den jetzt bestehenden staats- und volkswirthschaftlichen Verhältnissen auch durchaus nicht mehr entspricht, einen Staatsschatz aus Steuerbeiträgen anzusammeln. Das Geld bringt den meisten Ertrag, wenn es in den Händen der Staatsbürger, im allgemeinen Verkehre bleibt, die in den Händen der Regierung befindlichen Capitale rentiren immer am schlechtesten.

Außerdem aber ist jene eröffnete Aussicht auf Abtragung der Schulden in den meisten Staaten eine sehr illusorische. Die Erfahrung hat gezeigt, daß trotz einer mehr als 30jährigen Friedenszeit doch nur wenige Staaten sich ganz von Schulden befreit haben. Es stehn aber fast überall noch sehr bedeutende Ausgaben für Eisenbahn-Anlagen und dergleichen in nächster Aussicht, sodaß es wohl einem sehr gerechtfertigten Zweifel unterliegt, ob die gänzliche Tilgung der Schulden so bald zu erwarten ist. Damit aber fällt dann die ganze Beweisführung in sich zusammen.

2. Wenn aber ein Staat keine Schulden hätte, oder die Abtragung derselben aus besondern Gründen, vielleicht wegen der mit den Gläubigern geschlossenen Übereinkunft unthunlich, oder doch unzweckmäßig wäre, so wird die Umtauschung gegen anderes Eigenthum vorzuziehn sein, das die Mängel des Besitzes von Landgütern nicht an sich trägt. Und es dürften zunächst die Forsten eine sehr passende Form des Besitzthums für den Staat abgeben. Die Forstwirthschaft unterscheidet sich von der Landwirthschaft sehr wesentlich dadurch, daß sie weit weniger für den Betrieb von Privatpersonen, als für den von Corporationen und vorzüglich für den Betrieb durch den Staat sich eignet. Die Gründe dafür liegen theils in dem großen Kapitale, welches nur in sehr langen, oft hundert- und mehrjährigen Zeiträumen ein-

mal umgesetzt wird, theils in der hohen Wichtigkeit, welche die Forsten für die gesammte Volkswirthschaft eines ganzen Landes haben, und besonders in dem Umstande, daß bei der Forstwirthschaft nicht, wie bei der Landwirthschaft, jene Sorgfalt und Speculation im Einzelnen erforderlich ist, vielmehr es hier vorzüglich darauf ankommt, nach einem großartigen, die Bedürfnisse von Jahrzehnten und Jahrhunderten berücksichtigenden Betriebsplane zu wirthschaften, wobei die Aufsicht und die Ausführung der Arbeiten im Einzelnen sehr wohl durch besoldete Beamte zulässig ist. Die Waldungen bilden ein Volksfideicommiß, welches dazu bestimmt ist, die Bedürfnisse vieler Generationen zu bestreiten. Nicht blos die unmittelbare und nächste Nutzung, das Holz, kommt dabei in Betracht, sondern es ist auch Rücksicht zu nehmen auf die oft sehr wichtige Rolle, welche die Wälder durch ihre meteorologischen und klimatischen Einflüsse spielen. Fehler, die in der Bewirthschaftung der Forsten begangen werden, sind oft erst nach vielen Jahrzehnten, oft auch gar nicht wieder gut zu machen. Außerdem giebt es in der Forstwirthschaft einzelne Punkte, wo ein Widerstreit zwischen den nächsten finanziellen Interessen des Besitzers und den allgemeinen volkswirthschaftlichen Rücksichten stattfindet, wie z. B. der bekannte Conflict der Interessen bei der Frage, ob Niederwalds-, oder Hochwaldswirthschaft geführt werden soll. Das in den meisten Ländern bestehende Forsthoheitsrecht soll dazu dienen, um auch bei den in den Händen von Privatpersonen befindlichen Waldungen, soviel es angeht, die allgemeinen volkswirthschaftlichen Rücksichten zu wahren. Dieser Zweck wird indessen doch nur unvollkommen erreicht, und aus der Ausübung jenes Rechts entspringen gar häufig Streitigkeiten und Bedrückungen. Weit besser ist es, wenn wenigstens die in größern Massen beisammenliegenden Waldungen in dem Eigenthum des Staates sich befinden, oder in dem von Corporationen, für welche der Staat die Verwaltung führt, oder beaufsichtigt.

Wo demnach eine günstige Gelegenheit zum Umtauschen von Domaniallandgütern gegen Forsten sich zeigt, da sollte nicht versäumt werden sie zu benutzen.

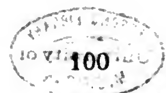
3. Die Eisenbahnen bieten weiter einen für den Staatsbesitz geeigneten Gegenstand dar. Bei den Eisenbahnen sollte noch weniger, als bei den Forsten auf die Größe des Geldertrags, welchen sie abwerfen, gesehn werden. Sie gewähren durch die



außerordentliche Erleichterung und Beschleunigung des geistigen und materiellen Verkehrs so großartig wirkende Hebel für die Förderung der gesammten Volkswirthschaft nicht nur, sondern auch für die Erhöhung der geistigen Bildung des Volkes, sie sind im Interesse der Landesvertheidigung, der gesammten Verwaltung so wichtig, daß dagegen der Reinertrag, welchen sie abwerfen, gar nicht so sehr in Betracht kommen kann. In Deutschland würde es gewiß Niemanden einfallen, etwa die gewöhnlichen Landstraßen durch Privatunternehmer anlegen zu lassen, mit der Bedingung, daß sie aus der Einnahme von den Wegegeldern die Verzinsung ihres Anlagekapitals erhalten sollten. Und die gewöhnlichen Fahrstraßen können sich doch durchaus nicht an Wichtigkeit mit den Eisenbahnen messen.

Für die Eisenbahnanlagen sind außerdem so bedeutende Kapitale erforderlich, daß zu deren Herbeischaffung meist eine große Menge von Theilhabern zusammentreten muß. Diese müssen nun die Ausführung des Baues und die Verwaltung der Bahn einem ihre Interessen wahrnehmenden Ausschusse übertragen, der eine nicht viel andere Stellung hat, wie eine vom Staate eingesetzte Verwaltungsbehörde. Der Betrieb und die Beaufsichtigung wird durchaus gleichmäßig eingerichtet sein müssen, mag nun eine Gesellschaft, oder der Staat Eigenthümer der Bahn sein. Für die Privatindustrie, welche sonst durch Sorgfalt und Spekulation im Einzelnen theils den Ertrag zu erhöhen, theils Kosten zu ersparen weiß, findet sich also bei den Eisenbahnen nur äußerst wenig Gelegenheit zur Anwendung, der Staat kann demnach eben so gut und billig verwalten, als eine Gesellschaft. Letztere aber wird natürlich bei allen ihren Einrichtungen nur die Erlangung eines möglichst hohen finanziellen Ertrags im Auge haben, auf andere allgemein volkswirthschaftliche und politische Zwecke wird sie nur nothgezwungen Rücksicht nehmen. Wo demnach Widerstreite der allgemeinen Interessen mit denen der Gesellschaft stattfinden, wie bei der zu wählenden Richtung, der Einrichtung der Fahrten, der Höhe der Fahrpreise u. s. w., da werden erstere stets in den Hintergrund treten. Der Staat hätte deßhalb ein so wichtiges Kulturmittel nie aus den Händen geben sollen.

Selbst in England, wo sonst der Grundsatz, Alles der Privatindustrie zu überlassen, auf die Spitze getrieben ist, sieht man jetzt mehr und mehr ein, daß der Staat eine Einwirkung auf



die Eisenbahnen sich sichern muß, daß er nicht der schon so allgewaltigen Geldmacht die Ausnutzung dieser wichtigen Verkehrsanstalt ganz unbeschränkt überlassen darf. Schon sind Stimmen laut geworden, welche sogar auf eine Expropriation der Eisenbahnen durch den Staat dringen.

In Deutschland, wo man sonst so wenig sich beeilt, die englischen Einrichtungen nachzuahmen, sind es in manchen Ländern eigenthümliche Verhältnisse gewesen, die die Ursache waren, daß man die Eisenbahnen der Privatindustrie überließ.

In Preußen z. B. hat wahrscheinlich der Umstand den Ausschlag gegeben, daß die Aufnahme neuer Anlehn, ohne welche die Eisenbahnen nicht zu erbauen gewesen wären, nach dem bekannten Verfassungsgesetze nur mit einer Berufung allgemeiner Reichsstände ausführbar war. Da man hierzu nicht schreiten wollte, so mußte man auf die Anlage der Eisenbahnen durch den Staat verzichten. Das Beispiel Preußens ist dann für viele andere Staaten maßgebend gewesen.

Allmählich hat man sich dazu verstehn müssen, andere Linien, deren Anlage sich als nothwendig herausstellte, die aber noch nicht genug Reinertrag versprachen, als daß sich Privatunternehmer dafür gefunden hätten, nun dennoch auf Staatskosten zu erbauen. Der Staat hat also nun den finanziellen Nachtheil, daß die einträglichen Bahnen in Privatbesitz sich finden, während die von ihm gebauten vielleicht noch Zuschüsse erfordern. Dazu kommt dann der große Übelstand, daß die Verwaltung nicht nach einem Plane geführt werden kann. Darum wird sich mehr und mehr die Nothwendigkeit herausstellen, daß der Staat nicht allein alle noch weiter anzulegenden Bahnen selbst erbaut, sondern auch, wo es möglich ist, die in Privatbesitz befindlichen zu erwerben sucht.

4. Endlich bieten noch Bergwerke und Salinen ein sehr geeignetes Objekt für den Staatsbesitz dar. Auch diese volkswirthschaftlichen Produktivquellen eignen sich aus ganz ähnlichen Gründen, wie die vorher genannten, weit weniger für den Privatbetrieb, als für den durch den Staat. Auch sie sind Nationalfideicommisse, bei deren Benutzung nicht allein der Vortheil entscheiden kann, welchen die gegenwärtige Generation von ihnen zieht, sondern bei denen auch die Rücksicht auf die ferne Zukunft stets im Auge gehalten werden muß. Eine solche Forderung kann aber billigerweise nur an den Staat gestellt werden; von

Privatpersonen wird troß der Einschränkungen, welche das Berghoheitsrecht ihnen auferlegt, doch der augenblickliche größtmögliche Gewinn immer vorzugsweise erstrebt werden.

Es fehlt also gewiß nicht an Gegenständen, welche den Platz der Landgüter in dem Besitzstande des Staates einzunehmen geeignet sind. Bei den meisten derselben ist es noch dazu beinahe eine volkswirthschaftliche und politische Nothwendigkeit, daß sie in den Staatsbesitz gelangen. Man wird also nicht leicht in irgend einem europäischen Lande in Verlegenheit kommen durch die Frage, was an die Stelle der Domänen treten soll. In vielen Staaten ist schon die Staatsschuld allein so groß, daß zu ihrer Abtragung der ganze Domanialgrundbesitz nicht ausreichen würde.

Gewisse nicht zu leugnende Schwierigkeiten werden sich indessen meist bei der Ausführung der in ihrem Principe so einfachen Maßregeln ergeben. Doch sind diese Schwierigkeiten keineswegs unüberwindlich; es kommt nur auf Anwendung der rechten Mittel an. Und sollte selbst irgendwo für den Augenblick die Operation wirklich unausführbar sein, so ist es doch von Wichtigkeit das Princip aufzustellen, nach welchem die Praxis, sobald die veränderten Umstände es erlauben, zu verfahren hat. Der Glaube an die Unantastbarkeit des Domaniallandbesitzes ist eine von den durch die Tradition überkommenen staatswirthschaftlichen Ansichten, die bei einer genauern Prüfung sich nicht stichhaltig bewähren. Die Wissenschaft muß solche Irrthümer berichtigen.

Wenn viele Verfassungsurkunden die Veräußerung von Domanialgütern verbieten, oder nur unter besondern Umständen zulassen, so steht auch dieses unserer Forderung keineswegs unbedingt entgegen. Wo die Stände dafür zu sorgen haben, daß die Staatsbedürfnisse, soweit sie nicht durch das ihrer Einwirkung entzogene Domanialeinkommen gedeckt sind, durch ausgeschriebene Steuern bestritten werden können, da muß allerdings durch solche Verbote verhindert werden, daß nicht durch Verminderung des Domanialgutes die Steuerlast des Landes erhöht werde. Als eine Verminderung des Domanialgutes wird es aber nicht angesehen werden können, wenn die im Domanialbesitze befindlichen Grundstücke durch andere Güter ersetzt werden, welche aus volkswirthschaftlichen, finanziellen und politischen Gründen ihnen vorzuziehn sind. Zu einem solchen, dem Lande vortheilhaften Um-

tausche wird gewiß jede Ständeversammlung die erforderliche Einwilligung gewähren.

Was nun die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln angeht, so ist die Umwandlung des Domanialgrundbesitzes in eine andere Form des Besitzes zunächst möglich durch unmittelbaren Tausch.

Im Ganzen werden freilich die Fälle selten sein, wo auf diesem kürzesten Wege das Ziel erreicht werden kann. Ganz specielle Verhältnisse nur werden dies bisweilen gestatten. Hier mag nur eine Gelegenheit dazu angeführt werden, die sich öfters bei den Verkoppelungen ergiebt. Wenn die Zusammenlegung der Grundstücke in größerm Maßstabe ausgeführt wird, so trifft es sich nicht selten, daß auch Domänengüter dabei betheiligt sind. Hat nun, was ja sehr häufig der Fall ist, die in Frage stehende Gemeinde Waldungen, die so belegen sind, daß sie mit benachbarten Staatsforsten in wirthschaftlichen Verband treten können, so wird in der Regel ein Umtausch der Domanialländereien gegen Wald ein für beide Theile vortheilhaftes Geschäft sein. Der Staat erhält ein für ihn mehr geeignetes Besitzthum und die Gemeinden das, woran es ihnen in der Regel fehlt, Land, dessen zweckmäßige Vertheilung bei dieser Gelegenheit sehr leicht ist.

Außerdem wird der Verkauf mit Erlegung des vollen Kaufpreises die Regel für die Veräußerung des Domanialgutes bilden. Ein Creditiren auch nur von einem Theile der Kaufgelder kann dabei nicht zugelassen werden, indem dadurch die zu erreichenden Vortheile vereitelt würden. Der Staat bekäme dann nicht die Gelder in die Hand, mit welchen er seine Schulden bezahlen, oder Eisenbahnen, Forsten, Bergwerke u. s. w. ankaufen soll. Auch würden aus der Erhebung der Zinsen und Verwaltung der ausstehenden Capitale wiederum Kosten entstehn, die ja gerade vermieden werden sollen.

Für den Verkauf sind nun folgende Maximen aufzustellen.

Es dürfen nicht etwa alle Domänengüter des Landes auf einmal zur Veräußerung gebracht werden, sondern es muß dies mit den einzelnen nach und nach in längern oder kürzern Zwischenräumen geschehn, je nachdem sich in dem Lande Kapitale ansammeln, die von Privatpersonen auf die Anlegung in Grund und Boden verwendet werden können.

Würde gegen diese Vorschrift gefehlt, so würde wegen des

Kapitalmangels ein massenhafter Verkauf alsbald ein beträchtliches Sinken der Kaufpreise unter den wahren Werth der Landgüter hervorrufen. Daraus würde aber nicht allein beträchtlicher Verlust für die Staatskassen sich ergeben, der das Geschäft zu einem sehr nachtheiligen machte, sondern es würden auch noch weitere volkswirthschaftliche Übelstände daraus hervorgehn. Die Preise der Grundstücke im Allgemeinen würden durch eine solche Operation erniedrigt werden, und damit würde nicht nur der landwirthschaftliche Credit eine heftige Erschütterung erleiden, sondern auch andere Zweige der Volkswirthschaft davon sehr nachtheilige Folgen verspüren.

Der Verkauf kann ferner nur in ruhigen Zeiten vorgenommen werden, wo die Volkswirthschaft eines gesunden Zustandes sich erfreut. Dann werden sich Kauflustige in hinreichender Zahl finden, die das neuerworbene Grundeigenthum zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Besten zu bewirthschaften im Stande sind. Wo aber bisher Domanialverkäufe vorgenommen worden sind, da ist dieses meist in Zeiten der Noth geschehen, wenn Kriege, oder sonstiges Unglück nicht nur die Staatskassen erschöpft, sondern auch die wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger verwirrt hatten. Die Domanialverkäufe waren ein Mittel, um dem Staatsbankrut zu entrinnen. Dabei wurden sie denn auch gewöhnlich massenweise vorgenommen. So in Frankreich zur Revolutionszeit. Unter solchen Umständen ist es dann gewiß sehr natürlich, wenn der Erfolg dieser Operation für die Staatskasse ein sehr unbefriedigender ist. Auf solche Vorkommnisse aber sind meist die Vorwürfe gestützt, die gegen die Maßregel überhaupt gerichtet werden.

Doch ist hier der Ort noch einem Einwande zu begegnen, der häufig erhoben wird. Zugegeben, sagt man, daß ein Domänenverkauf auch wirklich einen für unsere Zeit sehr günstigen Erfolg ergiebt, daß ein Kaufpreis erlangt wird, dessen Zinsen den bisher gewonnenen Reinertrag übertreffen, so wird doch in der Zukunft dieses Verhältniß wieder geändert. Die Grundstücke steigen nämlich immerfort im Werthe, sowie die Bevölkerung dichter wird und die Kultur zunimmt. Nach Ablauf von 50 Jahren würde ihr Werth vielleicht um die Hälfte oder das Doppelte gestiegen sein und, wäre der Staat im Besitze geblieben, folglich auch der Pachtzins in gleichem Maße sich gehoben haben. Dann

wird man also den jetzt günstig erscheinenden Verkauf als eine Verschleuderung von Staatsvermögen ansehn.

Aber auch dieser Einwand ist leicht zurückzuweisen. Es ist allerdings richtig, daß das Grundeigenthum unter den genannten Umständen im Werthe steigt; aus diesem Grunde hauptsächlich aber fühlen sich auch die Käufer von Ländereien überhaupt bewogen schon jetzt einen höheren Preis dafür zu bezahlen, als dem capitalisirten Reinertrage derselben entsprochen würde. Sie anticipiren gewissermaßen die künftige Werthserhöhung. Daher, und aus der Rücksicht auf die größere Sicherheit der Kapitalanlage, ist es zu erklären, daß die Grundrente meist ½, oder auch wohl 1 Procent weniger Ertrag abwirft, als ein dem Kaufpreise des Gutes gleiches, auf landesüblichen Zins geliehenes Kapital. Bei den hier in Frage stehenden Domänenverkäufen kann aber der Käufer den Preis noch mehr steigern, da er das Gut selbst bewirthschaften, also weit besser nutzen will, als es bei der stattgehabten Verpachtung möglich war. So wird leicht der Kaufpreis so hoch kommen, daß die Zinsen desselben nach dem landesüblichen Zinsfuße berechnet den frühern Reinertrag des Gutes um mehrere Procent übertreffen. Wird dieser jährliche Gewinn von ein oder mehreren Procenten capitalisirt, so ergiebt sich daraus schon nach verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit eine Verdoppelung des Kapitals. Jedenfalls tritt dieselbe weit eher ein, als der Zeitpunkt, wo das Gut den doppelten Werth haben würde. Am klarsten wird sich dieses herausstellen, wenn man als Beispiel den Fall annimmt, daß die Erträge der Domänen zur Deckung der Staatsschuld verwendet werden.

Gesetzt ein Staat hätte jährlich aus seinen Domänen 120,000 Rthl. Reinertrag gewonnen, die zur Verzinsung eines Theiles der 4 pr. Ct. Zinsen tragenden Staatsschuld dienen. Es werden nun diese Domänen für die Summe von 4 Millionen Thaler verkauft. Man wird zugeben, daß dieses eine Annahme ist, welche den Verkauf der Domänen nicht gerade als sehr günstig hinstellt; denn danach hätten die Domänen vorher sich zu 3 pr. Ct. verinteressirt. Es wird aber gewiß unter die seltenen Ausnahmen gehören, daß der Reinertrag der Domänen 3 pr. Ct. des Kapitalwerthes erreicht, welchen sie als Privatgüter haben würden. In den meisten Fällen wird ein Kaufpreis zu erzielen sein, von welchem der frühere Reinertrag einen bedeutend geringern Procentsatz aus-

macht. Aber selbst unter solchen nicht gerade günstigen Verhältnissen, wird sich die Richtigkeit des obigen Satzes herausstellen.

Von dem Kaufpreise von 4 Millionen sind nun 3 Millionen schon hinreichend, um den Theil der Schuld sofort abzutragen, dessen Zinsen früher durch den Ertrag der Domänen gedeckt wurden. Es bliebe also noch 1 Million übrig, die als Tilgungsfonds angelegt werden mag. Vermöge der Zinsenaufhäufung wird dann diese 1 Mill. in etwa 28 Jahren zu der Summe von 3 Mill. anwachsen. Dann hätte sich der Werth dessen, was für die Domänen eingetauscht worden ist, zu dem Doppelten von der Summe erhoben, welche dem capitalisirten Reinertrage der Domänen gleich kam. Schwerlich dürfte aber, wenn der Domanialbesitz beibehalten wäre, der Werth desselben sich in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von 28 Jahren gleichfalls verdoppelt haben. Wollte man eine vergleichende Berechnung für beide Fälle anstellen, so müßte allerdings in dieser Rechnung gehörige Rücksicht darauf genommen werden, daß auch der Ertrag der Domänen schon innerhalb des angegebenen Zeitraumes steigen wird. Das also, was die ursprüngliche Summe von 120,000 Rthl. jährlichen Ertrages überschießt, müßte, der Gleichheit der Annahme wegen, gleichfalls capitalisirt und zinsaufhäufend angelegt werden. Doch wird dieses immer nur eine verhältnißmäßig unbedeutende Summe ergeben, da die Ertragserhöhung im Ganzen weit geringer ist und auch erst in den spätern Jahren der angenommenen Periode erfolgt, wo sie also nur noch kurze Zeit Zinsen tragen kann. Rechnet man nun auch diese aus den Ertragsüberschüssen erwachsene Summe zu dem vermehrten Grundwerthe der Domänen hinzu, so wird beides zusammen doch nicht so viel betragen, daß die auf die andere Weise erzielte Werthverdoppelung übertroffen wird.

Es wurde vorher angenommen, daß die übrige bleibende 1 Million in einem Tilgungsfond angelegt würde. Indessen ist durchaus nicht erforderlich dieses in Wirklichkeit zu thun; diese Annahme wurde nur gemacht, um die Rechnung zu verdeutlichen. Diese 1 Mill. kann gleichfalls sofort zur Schuldabtragung benutzt werden, und der Zweck wird doch erreicht, wenn nur die übrigen Deckungsmittel der Zinsen der Staatsschuld in derselben Höhe erhalten, und aller Zinsenüberschuß zur Schuldentilgung verwendet wird. Hätte in dem angeführten Falle z. B. der Gesammtbetrag der Staatsschuld 6 Millionen ausgemacht, so mußten außer dem

Ertrage der Domänen noch 120,000 Rthl. aus andern Mitteln zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld aufgewendet werden. Wenn nun der Domänenverkauf erfolgt und der Ertrag davon zur Schuldabzahlung verwendet wäre, gleichwohl aber noch die Summe von 120,000 Rthl. aus den Steuerbeträgen jährlich für die Staatsschuld angewiesen würde, so reichte diese nun hin, um nach Ablauf von 28 Jahren die ganze Staatsschuld von ursprünglich 6 Millionen zu tilgen.

Im Falle der Erlös aus den verkauften Domänen zur Erwerbung von Forsten oder Eisenbahnen benutzt würde, oder ein unmittelbarer Eintausch solcher Besitzthümer gegen die Domanial-landgüter erfolgte, so würde der obige Vorwurf eben so wenig an seinem Platze sein. Denn auch bei den Forsten und Eisenbahnen steigt mit der Zeit der Ertrag, ja nach den bis jetzt vorliegenden, allerdings noch nicht ausreichenden Erfahrungen darf man wohl annehmen, daß dieses bei den Eisenbahnen in einem noch weit stärkern Verhältnisse, als bei den Landgütern der Fall sein wird.

In den meisten Ländern läuft die Pachtzeit der einzelnen Domänen zu verschiedenen Zeiten ab, in einem jeden Jahre wird meist ein Theil derselben pachtlos. Hierdurch wird es möglich einen allmähligen Verkauf derselben auf die leichteste Weise zu bewerkstelligen. Sobald einmal die Räthlichkeit der Entäußerung des Staatslandbesitzes erkannt worden, muß nun bei dem Ende der Verpachtungsperiode eines jeden einzelnen Domanialgutes eine Untersuchung angestellt werden, ob der Verkauf desselben vorzunehmen ist. Zu dem Ende wird ein öffentliches Ausgebot des Gutes veranstaltet und zwar in doppelter Weise, einmal zum Zwecke einer ferneren Verpachtung, das andere mal zum Zwecke der Veräußerung. Die Resultate der beiden Steigerungen werden dann mit einander verglichen. Hierbei ist es erforderlich einen möglichst genauen Überschlag der durchschnittlichen für das Gut im Falle der weiteren Verpachtung zu machenden Verwendungen zu entwerfen, sowohl des speciellen Bau-, Unterhaltungs- und Meliorations-Aufwandes, als des entsprechenden Theiles der allgemeinen Verwaltungskosten. Die ganze Summe dieser Ausgaben ist von der gebotenen Pachtsumme zu kürzen, sowie ferner noch, wenn die Domanialgüter grundsteuerfrei sind, der Betrag der Grundsteuer davon abzusetzen, welche von dem Gute, wenn

in Privatbesitz befindlich, erhoben würde. Erreicht nun die gebotene Kaufsumme **mindestens** das 30fache des auf solche Weise ermittelten Reinertrages, so wird der Verkauf als räthlich anzusehn und demnach also das Gut demjenigen, welcher in dem Verkaufsverfahren das höchste Gebot dafür abgegeben hat, der Zuschlag zu ertheilen sein. Bleibt das Gebot unter diesem Satz, so wird in den meisten Fällen es vortheilhafter sein, den Verkauf noch aufzuschieben.

Da nämlich die meisten Domänen erfahrungsmäßig höchstens zu 3 pr. Ct. rentiren, so wird ein Verkaufsangebot, welches die diesem Verhältnisse entsprechende Summe nicht erreicht, als ein dem wahren Werthe des Gutes entsprechendes nicht betrachtet werden können. Die Ursachen, weshalb das Gebot unter diesem Werthe zurückbleibt, können in den einzelnen Fällen sehr verschieden sein. Vorausgesetzt daß nicht etwa in den Verkaufsbedingungen Hindernisse liegen, welche die Concurrenz der Kauflustigen zurückhalten, und die natürlich beseitigt werden müßten, werden es meist Ursachen wirthschaftlicher Natur sein. Entweder wird es an Privatkapitalien fehlen, welche für die Anlegung in Grund und Boden disponibel wären, oder es kann an Unternehmern mangeln, die im Stande und geneigt wären das Eigenthum solcher Güter zu übernehmen u. s. w. In allen solchen Fällen bleibt nichts übrig, als so lange zu warten, bis die für den Verkauf ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse sich geändert haben. Inzwischen wird eine anderweite Verpachtung des Gutes in der früheren Weise wiederum vorzunehmen sein. Da neben dem Ausgebote zum Verkaufe auch zugleich ein gleiches Verfahren zum Zwecke der etwaigen Verpachtung vorgenommen wird, so bietet diese dann keine weitern Schwierigkeiten. Es ist aber nöthig, daß vorher es ganz unbestimmt gelassen wird, ob das Gut verkauft, oder verpachtet werden soll, und die Entscheidung darüber nur von dem Ergebnisse der beiderseitigen Ausgebote abhängig gemacht wird. Denn nur wenn die Pachtlustigen die Aussicht haben, daß möglicherweise das Gut auch wieder verpachtet wird, werden sie sich in hinreichender Anzahl einfinden und hinlängliche Gebote abgeben, die als Maßstab für die gebotenen Kaufsummen dienen können.

Sollte es indessen auf der Hand liegen, daß überhaupt bei dem Ausgebote nach beiden Richtungen hin keine hinreichende Con-

currenz eingetreten und dieser Mißstand auch durch Wiederholung desselben nicht zu beseitigen ist, so wird gleichfalls nur zur Verpachtung wieder geschritten werden können, da man sonst keine genügende Garantie dafür hat, daß nicht das Gut unter seinem wahren Werthe veräußert würde.

Den Verkauf auf dem Wege des öffentlichen Ausgebotes vorzunehmen wird übrigens ungefähr durch dieselben Gründe nothwendig, welche auch für die Vornahme der Verpachtung diesen Weg einzuschlagen gebieten. Die dagegen etwa erhobenen Bedenken werden in ähnlicher Weise sich widerlegen lassen.

Von dieser Regel, den Verkauf der Domänengüter öffentlich auf das Meistgebot zu veranstalten, werden indessen doch in bestimmten einzelnen Fällen Ausnahmen zu statuiren sein. Eine genaue Untersuchung wird darum jedesmal angestellt werden müssen.

Hier mag nur eines solchen Falles Erwähnung geschehn. In manchen Ländern finden sich im Staatsbesitze nicht unbeträchtliche Massen von Land, das ohne dazu gehörige Wirthschaftsgebäude parzellenweise verpachtet ist. Gar häufig ist der Staat in den Besitz solcher Güter gelangt, nicht ohne eine gewisse Härte und Unbilligkeit gegen die früheren Besitzer verübt zu haben. Es sind häufig bäuerliche Lehne, die mit großer Strenge eingezogen, oder säcularisirte Klostergüter, die früher unter sehr günstigen Verhältnissen zur Bebauung überlassen wurden u. s. w. Deßhalb hat sich der Staat denn auch häufig dazu verstanden sie gegen einen mäßigen Pachtzins den frühern Bewirthschaftern und deren Nachkommen wieder zu übertragen. Oder es sind sonst Verhältnisse vorhanden gewesen, die einen mäßigen Pachtpreis beizubehalten veranlaßten.

Solche Ländereien sind dann oft viele Generationen hindurch in derselben Familie geblieben, die sich allmälig daran gewöhnte, sie so zu betrachten, als ob sie einen Rechtsanspruch darauf hätte. Sie wurden beim Todesfalle des bisherigen Pächters häufig wie die andern Güter getheilt oder sonst über sie, wie über wirkliches Besitzthum disponirt. Wären noch die alten Zustände gewesen, wo das Lehnsverhältniß die gewöhnliche Form der Überlassung von Grundbesitz an Andere zur Benutzung bildete, so würde sich unzweifelhaft auch ein diesem entsprechendes beschränktes Besitzrecht daran für die entwickelt haben, die jetzt unter den veränderten Umständen bloße Zeitpächter geblieben sind. Trotz-

dem daß also kein bindendes Rechtsverhältniß den jeweiligen Innehabern solcher Ländereien einen juristisch begründeten Anspruch auf dauernde Benutzung derselben gewährte, haben sich doch die Wirthschaftsverhältnisse im Laufe der Zeit so gebildet, als ob dieses der Fall wäre. Es sind Gebäude entstanden, es ist ein ganzer landwirthschaftlicher Haushalt gebildet, der auf die Benutzung jener Ländereien angewiesen ist. Kämen nun solche Grundstücke plötzlich in andere Hände, so würde in den meisten Fällen nicht allein der Wohlstand des bisherigen Bewirthschafters erschüttert, oder gar vernichtet sein, sondern es würden sich auch allgemeine volkswirthschaftliche Nachtheile daraus ergeben. Ohne die Ländereien würden vielleicht die Gebäude und das sonstige Wirthschaftsinventar gar nicht mehr zu benutzen sein, also ein nicht unbeträchtliches volkswirthschaftliches Kapital zu Grunde gehn. Oder es wäre der bisherige Pächter vielleicht noch im Stande seine Ackerwirthschaft auf eigenen Ländereien fortzuführen, allein diese ständen in keinem richtigen Verhältnisse zu den vorhandenen Kapital- und Arbeitskräften, sodaß also eine Verschwendung von Arbeit und Kapital stattfände, und Privat- und Volkswirthschaft darunter litte.

Es wäre nun allerdings die einfachste Lösung der in solchen Fällen entstehenden Schwierigkeit die, daß der bisherige Pächter jetzt die von ihm bisher inne gehabten Ländereien kaufte. Und es ist objectiv genommen ganz richtig, daß er vor allen übrigen Kauflustigen den höchsten Preis für dieselben zu bieten im Stande sein müßte, da die Ländereien für ihn den höchsten wirthschaftlichen Werth haben. Allein dennoch können subjective Verhältnisse vorliegen, welche den höchsten Kaufpreis zu bieten, ja überhaupt nur einen Kauf abzuschließen ihm nicht gestatten. Wer Land zur Bewirthschaftung kaufen will, muß wenigstens einen Theil des Kaufpreises aus eigenen Mitteln zu erlegen im Stande sein und ein entsprechendes Betriebskapital übrig behalten. Denn eines theils wird es ihm nicht leicht gelingen den ganzen Kaufpreis zu erborgen, anderntheils muß er doch auch einiges Vermögen haben, um das Risiko des landwirthschaftlichen Unternehmens tragen zu können, und nicht bei ungünstigen Ernten, zu niedrigen Fruchtpreisen, oder Unglücksfällen sogleich zu Grunde zu gehn.

Unter solchen Verhältnissen wird man also häufig von dem Verkauf durch öffentliches Ausgebot abstehn müssen. Sobald noch die Möglichkeit vorhanden ist, daß die bisherigen Pächter das be-

treffende Land kaufen können, so muß ihnen ein Kaufpreis dafür gesetzt werden, bei dessen Bestimmung auf die eigenthümlichen Verhältnisse billige Rücksicht genommen ist. Sind sie aber zu einem Ankaufe nicht im Stande, so wird entweder das bisherige Verhältniß noch bis zum Eintritt besserer Umstände fortzusetzen, oder auf andere Weise Abhülfe zu treffen sein. Dann wird man selbst von Bedingungen der Entäußerung Gebrauch machen dürfen, die im Allgemeinen unzulässig sind, z. B. daß man die Ländereien in Erbpacht giebt etwa mit sofortiger Festsetzung eines bestimmten Ablösungsmodus, durch welchen die Erbpacht in Eigenthum umgewandelt werden kann.

Wenn nun solchen Pächtern die Staatsländereien unter billigen Bedingungen in der erwähnten Weise veräußert werden, so ist dieses keineswegs als eine einseitige Begünstigung derselben und somit als eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Staatsangehörigen zu betrachten. Vielmehr ist es der Ausfluß einer richtigen Volkswirthschaftspolitik, die wirthschaftliche Nachtheile möglichst zu beseitigen strebt. Zur Vertheidigung einer solchen Maßregel ist es gar nicht nöthig, noch etwa auf das Unrecht oder die Unbilligkeit hinzuweisen, welche vielleicht der Staat gegen die Vorfahren jener verübt haben könnte. Das Gesammtinteresse erfordert es, solchen Verhältnissen möglichst bald ein Ende zu machen.

Im Übrigen wird gerade der Verkauf der parzellenweise verpachteten Ländereien am leichtesten vorgenommen werden können und wegen der beschwerlichen Verwaltungsweise am ersten geboten sein.

Mit der Domänenfrage ist in der jüngsten Zeit die Parzellirungsfrage in sehr nahe Verbindung getreten. Viele wollen freilich in dem fast überall laut gewordenem Verlangen, die großen Domainengüter entweder ganz, oder theilweise zu parzelliren, nichts weiter sehn, als eine Äußerung des Neides, welchen die oft glänzende Lage der Domänenpächter erregt. Allein wenn man auch zugeben muß, daß häufig ganz unerfüllbare Forderungen erhoben sind, so ist doch jenes Verlangen im Allgemeinen als aus einer richtigen volkswirthschaftlichen Anschauung entsprungen anzuerkennen. Darum dürfte hier noch eine kurze Erörterung dieser Frage am Platze sein.

Das Verlangen der Parzellirung ist unzweifelhaft hervorgerufen durch die unnatürliche Ausdehnung, welche in manchen Län-

dern der Domanialgrundbesitz erreicht hat. Wird aber in jenem Verlangen vielfach zu weit gegangen, so ist das eine sehr erklärliche Erscheinung, die fast immer eintritt, wenn lang unterdrückte gerechte Forderungen endlich Aussicht auf Erfüllung erhalten. Sobald jetzt einmal eine Änderung der Besitzverhältnisse bei dem Domanialgrundeigenthum eintreten soll, ist es auch erforderlich hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zweckmäßigste Vertheilung des Grundbesitzes möglichst hergestellt werde.

Die Frage, welche die zweckmäßigste Vertheilung des Grundbesitzes sei, ist nun allerdings nicht ganz allgemein zu beantworten. Die speziellen Kultur-, Bevölkerungs-, Absatz- und Bodenverhältnisse eines Landes und manche andere Umstände werden mannichfach abändernd einwirken. Im Ganzen aber wird doch Folgendes angenommen werden können.

Der bei weitem größte Theil des Grundbesitzes muß so vertheilt sein, daß er Güter bildet, die gerade groß genug sind, um einer Familie hinreichend Arbeit zu gewähren. Wir dürfen es nicht als ein bloßes Werk des Zufalls ansehn, daß unter gewöhnlichen Wirthschaftsverhältnissen die Größe des Areals, für dessen Bestellung ein Pfluggespann erforderlich ist, hiermit ziemlich genau übereinstimmt. Dieses ist also die durch die Natur selbst mit deutlichem Fingerzeig angewiesene zweckmäßigste Größe. Solche Güter, von allen unwirthschaftlichen Lasten möglichst befreit bieten dem Staate in politischer und nationalökonomischer Hinsicht die größten Vortheile, auf ihnen erwächst ein gesunder Bauernstand, den man mit Recht als die Grundlage des Staatswohles ansieht. Daneben werden freilich einerseits auch eine gewisse Anzahl kleinere und ganz kleine, und anderseits mittlere und große Güter sich finden müssen. Nicht das mechanische Einerlei, sondern eine organische Mannichfaltigkeit ist auch in der Landwirthschaft die richtige Gestaltung. Nur ein befangener Blick kann den Nutzen übersehn, welchen die größern Güter für den landwirthschaftlichen Betrieb im Allgemeinen haben. Ihre Bewirthschaftung allein bietet den höher gebildeten und mit größern Kapitalkräften versehenen Landwirthen einen Wirkungskreis, welcher ihren Anforderungen entspricht und ihre Anstrengungen lohnt. Auf ihnen also werden vorzugsweise die Verbesserungen des Betriebes erfunden oder zuerst eingeführt werden, die sich dann von da aus über die kleinern Wirthschaften verbreiten. Es ist also sehr er-

klärlich, wenn durch mancherlei Einrichtungen Vorsorge getroffen ist, daß sich stets eine nicht zu geringe Anzahl größerer Güter erhält. Allein man ist in diesem Streben vielfach zu weit gegangen. Man hat den großen Gütern Vorzüge nachgerühmt, die sie gar nicht besitzen, z. B. daß sie am besten im Stande seien, größere Massen von Getreide aufsparen und somit in Jahren schlechter Ernten Hungersnoth oder Theuerung zu verhüten. Es ist längst erkannt, daß große Güter diesen Zweck nicht besser erreichen, als eine entsprechende Anzahl kleiner von dem normalen Umfange, daß bei ihnen nur die Vorräthe mehr in die Augen fallen, als bei jenen. In Bezug auf die regelmäßige Versorgung des Volkes mit Getreide zu mittlern Preisen ist es aber durchaus nicht zweckmäßig, wenn sich große Vorräthe in den Händen Einzelner befinden, sodaß also hier die kleinen Güter sogar den Vorzug verdienen. Von irrigen volkswirthschaftlichen oder auch politischen Ansichten geleitet hat man so in manchen Ländern auf das Vorhandensein von großen Gütern zu viel Gewicht gelegt und ist namentlich in dem Bestreben, einen großen Domanialgrundbesitz zusammenzubringen, zu weit gegangen.

Die Nachtheile der großen Güter bestehn vorzüglich darin, daß sie auf einer gewissen Entwickelungsstufe das Intensiverwerden der Wirthschaft verhindern, daß sie einer Familie zwar ein meist reichliches Auskommen gewähren, daneben aber eine zahlreiche Tagelöhnerbevölkerung nöthig machen, was immer als ein volkswirthschaftliches und politisches Übel zu betrachten ist, und daß auch bei ihnen, wenn auch in minderm Grade, als dies bei den Fabriken der Fall ist, das Übergewicht der großen Kapitale im Verkehr seine ungünstigen Einflüsse übt.

Der Staat hätte, mit wenigen Ausnahmen, es nun füglich der Privatindustrie überlassen sollen, eine entsprechende Anzahl größerer Güter zu erhalten, oder herzustellen. Der große Grundbesitz hat für viele Menschen so starke Reize, daß dieses Ziel wohl genügend erreicht wäre. Durch unmittelbare Einmischung des Staates, der einen Theil des Landes der Alles regelnden Einwirkung des Verkehrs entzog und in todte Hand brachte, ist das richtige Verhältniß vielfach gestört worden.

Wenn man nun ein großes Gut unter Umständen findet, die dessen Vorhandensein durchaus nicht rechtfertigen, so ist der Wunsch gewiß ein sehr natürlicher, daß statt des einen großen

Gutes lieber mehrere kleinere Güter vorhanden sein möchten, daß dieser Boden einer Anzahl Familien freier Eigenthümer Arbeit und Unterhalt gewährte, anstatt daß er jetzt die eine Familie des Pächters oder Eigenthümers reichlich, die zahlreichen der Tagelöhner kümmerlich ernährt. Und wäre es möglich, diesen Wunsch in Erfüllung gehn zu lassen, ohne wohlerworbene Rechte zu kränken und wirthschaftliche Störungen zu veranlassen, so wäre dieses gewiß ein Akt der Humanität und einer richtigen volkswirthschaftlichen und politischen Einsicht. Nur selten indessen wird dieses ausführbar sein.

Geht man auf die Veräußerung der Domänen zurück, soweit dabei die Parzellirungsfrage in Betracht kommt, so kann es mit Rücksicht auf das oben Erörterte nicht so gar schwer fallen die richtigen Maßregeln in dieser Beziehung zu treffen. Es mögen hier nur einige der gewöhnlicher vorkommenden Verhältnisse angeführt werden.

In den Städten selbst, oder in deren unmittelbarer Nähe finden sich häufig größere Domanialgüter, während es den städtischen Einwohnern an Land zu der auch für sie zweckmäßigen Wirthschaft mangelt. Hier ist in der Regel das Verlangen nach Parzellirung am dringendsten gewesen. Und hier liegt gewiß eine ganz richtige nationalökonomische Anschauung zu Grunde. Die Städte sind allerdings vorzugsweise auf den Gewerbsbetrieb hingewiesen, und die Verbindung eines vollständigen landwirthschaftlichen Haushaltes mit einem gewerblichen Unternehmen wird in der Regel beiden Theilen Nachtheil bringen. Allein gewisse Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes lassen sich doch ganz wohl mit den städtischen Erwerbsarten vereinigen, namentlich der Kartoffel- und Gemüsebau und überhaupt alle die Betriebsarten, welche vermittelst Spatenkultur auf einer kleinen Bodenfläche große Erträge erzielen müssen. In unmittelbarer Nähe der Städte müssen ferner alle die Produkte erzeugt werden, welche keinen weiten Transport zulassen. Die Verbindung solcher landwirthschaftlichen Arbeiten mit dem eigentlichen städtischen Betriebe wird insbesondere noch dadurch wichtig, daß sie der ärmern städtischen Bevölkerung Gelegenheit bietet Zeit und Kräfte nützlich zu verwenden, die sonst unbenutzt blieben, daß sie für die Erhaltung der Gesundheit sehr förderlich ist und bei dem Stocken der gewerblichen Nahrungsquellen, welches ja in Folge von Produktionskrisen bei der

Fabrikarbeit leider häufig genug eintritt, die Arbeiter wenigstens vor der äußersten Noth schützt.

In Folge aller dieser Umstände ist das in nächster Nähe der Städte gelegene Land bekanntlich das theuerste und nur zu den intensivsten Wirthschaftsweisen verwendbar.

Ein großer, nur auf die gewöhnlichen Produktionszweige gerichteter landwirthschaftlicher Betrieb, welcher auf den zunächst bei einer volkreichen Stadt belegenen Ländereien geführt wird, ist demnach ein den allgemeinen Gesetzen der Volkswirthschaft widersprechendes Mißverhältniß, das sich nur bilden, oder erhalten konnte, weil das Land den freien Einwirkungen des Verkehrs entzogen, namentlich im Staatsbesitze befindlich war. Die Aufhebung solcher abnormen Verhältnisse ist dann nicht blos geboten durch die Gerechtigkeit gegen die darunter leidenden städtischen Einwohner, sondern auch durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl.

In der Regel ist nun die Parzellirung eines im städtischen Gebiete liegenden Domanialgutes nicht so übermäßig schwierig. Trotz der künstlichen Hemmung des Einflusses allgemeiner Wirthschaftsgesetze haben doch auch hier meist schon intensivere Wirthschaftsweisen sich entwickelt. Häufig ist schon ein nicht unbeträchtlicher Theil des Landes den städtischen Einwohnern parzellenweise in Afterpacht gegeben. Solche Zustände weisen darauf hin, wie zu verfahren ist. Bei den Städten ist auch in der Regel ein Hinderniß leichter zu beseitigen, das sonst eine Zertheilung der großen Güter meist sehr schwierig, oder unmöglich macht: es sind die dazu gehörigen Gebäude gewöhnlich leicht auf andere Weise zweckmäßig zu benutzen. Sie eignen sich entweder zu einer Fabrik-, oder sonstigen gewerblichen Anlage, zu Niederlagen, oder sie lassen sich durch Ausbauung in Wohnhäuser verwandeln u. s. w. Gar häufig wird auch nicht das ganze zu dem Gute gehörige Land zur Vertheilung sich eignen, sondern es wird das in weiterer Entfernung liegende, oder das wegen besonderer Bodenverhältnisse zu der städtischen Bewirthschaftungsweise nicht geeignete noch dem gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betriebe verbleiben, und also noch ein Theil der Wirthschaftsgebäude in der frühern Weise genutzt werden können.

Auch auf dem platten Lande fehlt es häufig den bäuerlichen Wirthschaften an der für einen richtigen Betrieb erforderlichen Größe des Grundbesitzes. Es giebt eine ganze Anzahl von Wirth-

schaftsbedürfnissen und Betriebsmitteln, die sich nicht unter einer gewissen Größe verwenden lassen. Hat nun ein Gut nicht Bodenfläche genug, um die doch einmal erforderlichen derartigen Arbeits- und Kapitalkräfte vollauf zu beschäftigen, so wird der Ertrag einer solchen Wirthschaft nothwendig ein sehr ungenügender sein. Es ist aber nicht blos der einzelne Unternehmer, welcher unter einem solchen Mißverhältnisse zwischen Bestellungsaufwand und Ertrag leidet, sondern auch für die Gesammtheit entspringen daraus erhebliche Nachtheile. Es findet da eine unproductive Verwendung von volkswirthschaftlichen Erwerbsquellen statt. Sehr häufig ist nun eine solche zweckwidrige Vertheilung des Grundeigenthums dicht bei großen Domänengütern zu finden, ja nicht selten ist sie gerade durch die Bildung derselben verursacht. In dem Bestreben, große Güter und möglichst viel Domanialgrundbesitz anzulegen, ist man nicht selten so weit gegangen, daß man das Land in den Feldmarken der Dörfer zusammenkaufte oder auf andere Weise ihren bäuerlichen Besitzern zu entziehen wußte. Dann ist es sehr natürlich, wenn auch hier das Verlangen nach Parzellirung des Domanialgutes laut wird. Durch Abtretung von soviel Land an die einzelnen Bauerngüter, als erforderlich ist, um dieselben auf die normale Größe zu bringen, wird hier einem sehr großen Übelstande abgeholfen. Allerdings stehen hier einige Hindernisse im Wege, die jedoch in der Regel für mächtiger ausgegeben werden, als sie wirklich sind. Findet eine vollständige Parzellirung der Domanialgüter statt, so wird es allerdings oft schwer halten von den nun überflüssig werdenden Gebäuden desselben einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen. Besonderes Gewicht wird aber von den Gegnern der Parzellirung darauf gelegt, daß durch dieselbe eine Anzahl der früher auf dem großen Gute beschäftigten Tagelöhner ihre Beschäftigung verlören. Die Bauern nämlich, welche das getheilte Land erhielten, verrichteten nun die aus der Bestellung desselben sich ergebenden Arbeiten selbst, ohne die Hülfe der Tagelöhner dazu in Anspruch zu nehmen. Wo diese Erscheinung wirklich eintritt, da ist sie gerade ein Beweis dafür, wie nöthig die Parzellirung gewesen ist, denn da haben die Arbeitskräfte so wenig genügende Beschäftigung gehabt, daß es ihnen jetzt möglich wird, noch eine Menge neuer Geschäfte zu den alten zu übernehmen. Bei einem ernstlichen Willen kann es aber auch in der Regel nicht schwer fallen für die

wenigen Tagelöhner, welche hier arbeitslos werden, eine andere Beschäftigung ausfindig zu machen. Meist werden sie selbst dazu schon im Stande sein. Wo das aber nicht der Fall ist, da würde allerdings der Staat die Verpflichtung haben, sich ihrer anzunehmen. Er mag irgend eine größere Kulturanlage durch sie vornehmen lassen, einen geeigneten landwirthschaftlichen Industriezweig hervorzurufen suchen, sie zur Übersiedelung in eine andere Gegend veranlassen u. s. w. Gelingt es auf solche Weise ihnen selbstständige Unterhaltsquellen zu verschaffen, so ist damit ein doppelter Gewinn erreicht, indem nun auch eine Anzahl vorher unselbstständiger Tagelöhner zur Unabhängigkeit gelangt sind.

Um solche Zwecke zu erreichen, darf der Staat selbst die Darbringung gewisser Opfer nicht scheuen, die doch nur momentane sind, während die erreichten volkswirthschaftlichen Vortheile bleibend sind, ja in der Zukunft noch immer mehr ihre günstigen Folgen äußern werden. In den meisten Fällen wird es aber solcher Opfer gar nicht bedürfen, sondern es wird die bessere Vertheilung des Grundbesitzes und die Organisirung richtigerer Wirthschaftsverhältnisse für ihn auch einen finanziell günstigen Erfolg haben. Die Erfahrung zeigt, daß der Ertrag in der Regel beträchtlich erhöht wird, sobald Domänengüter unter solchen Umständen nicht mehr im Ganzen, sondern parzellenweise ausgegeben werden.

Wenn aber in solchen Fällen zur Parzellirung von Domänen geschritten wird, so muß auch dieses auf dem Wege des Verkaufes geschehn. Es ist freilich neuerdings in der Regel der Weg der Verpachtung dafür vorgeschlagen worden. Allein daraus würden von neuem Zustände entstehn, die große volkswirthschaftliche Mängel an sich tragen und mit deren Beseitigung die Gegenwart eben an andern Stellen beschäftigt ist. Für den Staat würde die Verwaltung solches in kleinen Theilen verpachteten Grundbesitzes noch weit beschwerlicher und unzweckmäßiger sein, als die der großen Güter. Die Einwendungen, welche gegen die Parzellirung der Domänen erhoben werden, sind zum guten Theil darauf gegründet, daß man von der Voraussetzung der Verpachtung ausging. Fällt diese Voraussetzung hinweg, so ist jenen Einwendungen auch der Boden entzogen.

Gewöhnlich wird der parzellenweise Verkauf solcher Güter auch keine erheblichen Schwierigkeiten haben. Die Besitzer der mit

ungenügendem Areal versehenen bäuerlichen Höfe sind in der Regel im Stande und geneigt die für die Ergänzung ihrer Wirthschaft nothwendigen Grundstücke käuflich an sich zu bringen. Hätten sie selbst nicht hinreichendes Vermögen zur Bezahlung, so wird sie doch ihr übriger Besitz meist in die Lage setzen, die dazu erforderlichen Summen durch Anleihen sich zu verschaffen.

Schwieriger wird der Verkauf allerdings meist in den Städten sich gestalten. Hier soll gerade die Klasse der Lohnarbeiter und kleinen Handwerker einen Theil des Landes erhalten, die in den aller seltesten Fällen in der Lage sein wird, dasselbe zu bezahlen. Indessen kann sich der Staat hier noch weniger darauf einlassen, das Land zu verpachten. Hier muß die Gemeinde zur Aushülfe dazwischen treten. Diese wird gewöhnlich sehr wohl im Stande sein das ganze für ihre Angehörigen erforderliche Land zu erwerben, sei es durch Kauf, sei es durch Tausch etwa gegen Waldungen, oder auf andere Weise. Bei ihr aber fallen zum großen Theile die Schwierigkeiten hinweg, die der Staat bei der Einzelverpachtung haben würde. Die Gemeindeverwaltung, die den Verhältnissen viel näher steht, als die Staatsbehörde, vermag die stattfindenden Bedürfnisse viel genauer und richtiger zu beurtheilen und da abzuhelfen, wo es noth ist. Bei einiger Vorsicht und Genauigkeit werden ihr selbst aus der Verpachtung der einzelnen Grundstücke an die Besitzlosen keine erheblichen Nachtheile erwachsen. Sollte aber auch hier und da ein gewiß immer unbedeutender Verlust erfolgen, so wird dieser doch sicher stets vielmals aufgewogen durch die günstigen Einwirkungen, welche die Maßregel in Bezug auf die ganze Lage der ärmern Klassen der städtischen Bevölkerung ausübt.

In der Regel wird ein Dazwischentreten der Gemeinde noch durch andere Gründe nothwendig. Es ist zu befürchten, daß, wo eine zahlreiche städtische Bevölkerung vorhanden ist, welche das Land sehr nöthig hat, aber zum Ankauf nicht im Stande ist, die Kapitalmacht desselben an sich reißt und bei dem großen Bedarfe dann durch die gesetzten Monopolpreise aus der Einzelverpachtung einen hohen Gewinn zieht. Dem wird durch obige Maßregel vorgebeugt.

Aber auch bei den Landgemeinden wird sich in den meisten Fällen die Vermittelung der Gemeinde zwischen dem Staate und den einzelnen Landbedürftigen sehr ersprießlich erweisen.

Allerdings ist für die richtige Durchführung dieser Maßregel erforderlich, daß eine gute Gemeindeverfassung bestehe, welche den Gemeindegliedern die ihren Verhältnissen entsprechende Mitwirkung bei der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten gestattet. Allein dieses ist ein Erforderniß, welches aus hundert andern Gründen nothwendig, ja das als die Grundlage einer guten Staatsverfassung überhaupt anzusehn ist, und also wohl hier vorausgesetzt werden darf.

Nur in seltenen Fällen wird es möglich sein, die dem oben erwähnten Wunsche entsprechende Zertheilung eines größeren Domanialgutes in eine Anzahl kleiner unabhängiger Bauerngüter zu bewerkstelligen. Eine Menge aus der Natur der Landwirthschaft hervorgehende Hindernisse, als die Ungleichheit des Bodens, die gegenseitige Bedürftigkeit der einzelnen zu einem größern Gute gehörigen Bestandtheile u. s. w. stehen dem entgegen, und nur ganz spezielle Verhältnisse werden es zulassen. Wo aber diese vorhanden sind, da sind sie auch unschwer zu erkennen. Und man würde also dann auf dem gewöhnlichen Wege des öffentlichen Verkaufes vorschreiten müssen.

Ganz unthunlich muß aber eine, in neuerer Zeit allerdings auch häufig gestellte, Forderung erscheinen, die darin besteht, daß man das große Gut in kleine zertheile und diese dann den bisher darauf beschäftigten Tagelöhnerfamilien übergebe. Ganz abgesehn von den landwirthschaftlichen Hindernissen, welche, wie eben erwähnt, einer solchen Vertheilung entgegen stehn, würde doch diese Maßregel vollständig daran scheitern, daß solche Tagelöhner in der Regel ohne alles Vermögen sind. Der Staat müßte also ihnen nicht allein das Land mit den darauf errichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sondern auch noch ein beträchtliches Wirthschaftsinventar und Betriebskapital geradezu schenken. Borgen gegen Zinsen kann er ihnen nicht, noch wird sich auch irgend sonst Jemand dazu verstehn. Denn der geringste wirthschaftliche Unfall, auf dessen Eintreten mit Bestimmtheit bei der Neuheit der Verhältnisse gerechnet werden muß, würde die neuen Wirthschafter sofort außer Stand setzen ihren Verpflichtungen nachzukommen und die ganze Wirthschaft alsbald zu Grunde richten. Aber selbst in dem Falle, daß man eine Verschenkung von Staatsvermögen an Einzelne gerechtfertigt hielte, dürfte sich doch kaum ein volkswirthschaftlich günstiger Erfolg ergeben. Gewiß nur selten sind

die neuen Besitzer im Stande ihrer Wirthschaft gehörig vorzustehn, zumal bei den großen Schwierigkeiten, welche aus der Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse hervorgehn. Man wird mit ziemlicher Bestimmtheit darauf rechnen können, daß bedeutende Verluste an Kapital- und Arbeitskräften eintreten werden und die Gesammtproduktion der neuen Wirthschaften hinter der der alten zurückbleibt.

Überblicken wir nun die an den Staat in Betreff des Domanialgrundbesitzes zu stellenden Forderungen noch einmal, so wird also der Staat in den meisten Fällen auf die Veräußerung desselben bedacht sein müssen. Diese erfolgt, wenn nicht ein Tausch oder ein ähnliches Abkommen getroffen werden kann, durch allmäligen Verkauf. Mit dem Ablaufe der Pachtzeit eines jeden einzelnen Gutes wird ein Verkaufsversuch angestellt und dabei erwogen, ob der Verkauf im Ganzen, oder parzellenweise stattfinden muß. Die Regel dabei bleibt öffentliches Ausgebot. Ausnahmen davon aber werden durch spezielle Verhältnisse bedingt.

Es erhellt, daß eine ziemlich lange Zeit verstreichen wird, ehe die vorgeschlagene Maßregel zur vollständigen Ausführung gebracht ist. Inzwischen wird also noch bei vielen Gütern die Verpachtung fortdauern. Die Rücksicht auf den doch endlich zu veranstaltenden Verkauf muß aber als Regel vorschreiben, daß die Verwaltung der noch übrigen Pachtgüter nach möglichst einfachen Grundsätzen geführt werde. Die in dem ersten Abschnitte empfohlene Verwaltungs- und Verpachtungsweise erhält also hierdurch noch eine weitere Begründung. Einfachheit in der Verwaltung und Entfernung aller kostspieligen dauernden Einrichtungen ist um so nothwendiger, je mehr das noch übrig bleibende verpachtete Domanialgut zusammenschmilzt. Es würden sonst diese Kosten die Verwaltung des Rests noch übermäßiger vertheuern.

Zum Schluß mag sich an das Erörterte noch ein Vorschlag anreihen, der theilweise das volkswirthschaftliche, theilweise das politische Gebiet berührt.

Die Aufgabe der die Domänenverwaltung führenden Behörde wird, das unterliegt wohl keinem Zweifel, eine beträchtlich schwierigere, sobald ihr die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel überwiesen ist. Sie hat nun eine neue schwere Verantwortung dem Staate gegenüber zu der alten hinzubekommen. Es kann

der Regierung nur erwünscht sein, wenn ein anderes Organ des Staates diese Verantwortung tragen hilft. Außerdem ist, wie schon erwähnt, in vielen Verfassungen der Domanialbesitz unter die besondere Controle der Stände gesetzt. Bei einer vorzunehmenden Veräußerung muß also jedenfalls eine Mitwirkung derselben stattfinden. Es würde nun sehr umständlich sein, wenn über eine jede einzelne Veräußerung eine ausführliche ständische Verhandlung gepflogen werden müßte. In manchen Fällen würde sich dieses sogar ganz unthunlich erweisen. Der Verkauf wird meist von den bei dem Ausgebote erst sich herausstellenden Umständen abhängen; es kann also zum Voraus nicht wohl darüber mit den Ständen verhandelt werden. Sollten diese Verhandlungen aber erst hinterher erfolgen, so würden sie meist überflüssig sein. Es sind auch Verhältnisse genug denkbar, wo es sehr räthlich sein wird, wenn die auszuführende Absicht vorher nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt, z. B. ob für den Verkauf oder die Verpachtung sich entschieden wird.

Alle diese Rücksichten wären aber am leichtesten zu erfüllen, wenn man bei der Bildung der Domanialverwaltungsbehörde eine Mitwirkung der Stände eintreten ließe. Ein ähnliches Verhältniß findet ja schon bei einzelnen Behörden statt, z. B. in Hannover bei dem mit der Verwaltung des Staatsschatzes betrauten Schatzcollegium. Bei diesem haben für die gemeinsame Zusammensetzung ganz ähnliche Gründe gesprochen, wie sie hier vorliegen. Eine so gebildete Verwaltungsbehörde würde bei ihren Operationen viel freiere Hand haben, und es würde die ständische Mitwirkung sich nur auf eine allgemeine Aufsicht und Genehmigung beschränken können. Auch hinsichtlich der Verwaltung der verpachteten Domänen böte eine solche Einrichtung manche Vortheile, indem auch dabei, wie schon in dem ersten Abschnitte angedeutet wurde, mannichfache Verhältnisse vorkommen können, welche eine Mitwirkung der Stände wünschenswerth machen.

Somit dürfte sich wohl der hier gemachte Vorschlag einer weitern Erörterung und genauern Prüfung empfehlen.

Neue Schriften.

Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen.

Sechszehnte Lieferung. Dresden 1844, 74 S. Quart.
Siebzehnte Lieferung. Dresden 1848, 121 S. Q.
Achtzehnte Lieferung. Dresden 1849, 90 S. Q.

Im zweiten Bande der neuen Folge dieser Zeitschrift hat der Unterzeichnete die funfzehn ersten Lieferungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen, welche von 1831 bis 1842 erschienen waren, angezeigt. Seitdem sind noch drei weitere Lieferungen herausgekommen, welche lediglich mit der Bevölkerungs-Statistik sich beschäftigen und diesem Inhalte nach an Lieferung (Heft) 1, 4, 6, 10, 13 und 15 sich anschließen. Über den Gang der Bevölkerung enthielt die 13te Lieferung das Letzte, nämlich die Resultate aus den Kirchenlisten des Jahres 1838, über den Stand der Bevölkerung theilte die 15te Lieferung das Neueste nach den Resultaten der Zählung vom 1. Dec. 1840 mit.

Die 16te Lieferung giebt nun die Resultate der Zählung vom 1. Dec. 1843, die 17te diejenigen der Zählung vom 3. Dec. 1846 nebst einer Zusammenstellung der Geborenen, der Communicanten, der getrauten Paare und der Gestorbenen für die Zeit von 1834 bis 1846; die 18te Lieferung enthält eine Übersicht der Gewerbetreibenden und zwar nach der Zählung von 1846.

Im Wesentlichen ist der frühere Schematismus für das Volkszählungswesen beibehalten worden, jedoch sind folgende Vermehrungen und Verbesserungen zu bemerken:

1) Aus den früheren Lieferungen war außer der Einwohnerzahl einer jeden Stadt und eines jeden Amtes oder sonstigen ländlichen Jurisdictionsbezirkes nur die Volksmenge derjenigen Flecken und Dörfer, welche über 1000 Einwohner zählten, aus einem angehängten Verzeichnisse zu ersehen. Statt dieses letzteren findet man nun in der 16ten und 17ten Lieferung in besonderen Tabellen die Zahl der Einwohner und der Wohngebäude aller ein-

zelnen Ortschaften des ganzen Landes, geordnet nach den Kreis-directionen und Jurisdictionsbezirken, angegeben, wozu der Umstand die nächste Veranlassung gab, daß Anträge auf schriftliche Mittheilung der Einwohnerzahl einzelner Ortschaften beim statistischen Büreau aus dem Lande immer häufiger eingegangen waren.

2) Die in den früheren Lieferungen nicht angeführten Blödsinnigen sind für 1843 in einem besondern Verzeichnisse mitgetheilt, für 1846 in eine besondere Rubrik der Haupttabellen aufgenommen worden.

3) 1846 findet man die Zahl der Wenden für jede Stadt und jeden ländlichen Jurisdictionsbezirk, in welchen dieser Stamm massenweisen angesiedelt ist oder auch nur in einzelnen Individuen vorkommt, nach männlichem und weiblichem Geschlechte angegeben.

4) Bei der Eintheilung der Bevölkerung nach Religions-Confessionen ist für 1846 neben den Katholiken eine Rubrik für Deutsch-Katholiken erforderlich geworden.

5) Die frühere Rubrik: „Pensionaire und Ziehkinder unter 6 Jahr alt" (worunter in Sachsen, so viel mir bekannt, die Waisenhaus-Alumnen und die bei Familien gegen Kostgeld untergebrachten Kinder verstanden werden) findet sich 1846 nicht mehr in der Tabelle, vielleicht weil hierüber nur unvollständige Angaben zu erlangen gewesen oder auch weil selbst bei vollständigen Angaben diese Rubrik keine bestimmte statistische Bedeutung hat, da sie ebensowohl eheliche als uneheliche Kinder und ebensowohl die von Seiten des Armenwesens als die auf Kosten des Vaters oder der Mutter oder eines sonstigen Angehörigen fremder Pflege übergebenen Kinder umfaßt.

6) Der Militair-Etat d. h. der Inbegriff aller derjenigen Personen und Familien, welche dem Kriegsministerium untergeordnet sind, wurde früher nicht bei den einzelnen Garnisons- und Wohnplätzen mitgezählt, sondern schließlich dem ganzen Lande zugerechnet, für welches Verfahren sich allerdings Gründe anführen lassen. Bei der Volkszählung von 1846 hat man es indessen für zweckmäßiger erachtet, die Individuen des Militairetats der Einwohnerzahl der betreffenden Orte jedesmal einzuverleiben. Es sind deshalb, um richtige Vergleiche mit den Ergebnissen der vorhergegangenen Volkszählungen anstellen zu können, für die früheren Zählungs-Jahre die nöthigen Zurechnungen der gedachten Per-

sonen zu der Einwohnerzahl der betreffenden Orte nachträglich vorgenommen.

In Betreff des Raumes der Tabellen ist man 1846 freigebiger gewesen, als früher, so daß z. B. bei den Verwittweten und Geschiedenen, so wie bei den Confessionen die beiden Geschlechter nicht mehr in derselben Spalte in je zwei Zahlreihen unter einander (männl. / weibl.), sondern für das Auge weit übersichtlicher in 2 Spalten nebeneinander stehen. Kann in Zukunft noch mehr Raum für die Tabellen gewährt werden, so möchten wir u. A. wünschen, daß wenn eine Specialrubrik in „männlich und weiblich" zerfällt, daneben immer die Summe beider Geschlechter zusammengefaßt werde. Man sieht z. B. aus den Tabellen, wie viele männliche und wie viele weibliche Individuen im Amtsbezirke A, in der Stadt B, in einem ganzen Kreisdirectionsbezirke der Altersklasse von 30 bis 40 Jahren angehören, wie viele männliche und wie viele weibliche Lutheraner oder Katholiken daselbst wohnen; man muß aber jedesmal erst ein Additionsexempel vornehmen, wenn man wissen will, wie viele Individuen auf dieser oder jener Altersstufe sich befinden oder wie viele Lutheraner, Katholiken u. s. w. vorhanden sind. Es ist das freilich ein Mangel, der mehr oder weniger auch bei den Volkszählungstabellen anderer Staaten fühlbar wird. — Am Schlusse der Tabellen sind alle Zahlen der einzelnen Rubriken summarisch a) für die Städte b) für die Landdistrikte eines jeden Kreisdirectionsbezirkes zusammengefaßt. Hier wäre aber auch eine Recapitulation der Gesammtzahlen eines jeden Kreisdirectionsbezirkes (Stadt und Land zusammengenommen) Bedürfniß, damit der Leser nicht nöthig hat, diese Summen an 4 Stellen der Tabellen, nämlich am Schlusse einer jeden Kreisdirection nachzuschlagen. Die Überschrift der General-Recapitulation für das ganze Land: „Summe aller Stadt- und Landbewohner" (Heft XVII p. 74) oder „Summe aller Bewohner im Königreiche" (Heft XVI p. 58) ist nicht ganz correct, weil die Recapitulation auch und zwar gleich in der ersten Rubrik die Summe der Wohngebäude mit enthält. Die entsprechende Bezeichnung am Schlusse der einzelnen Kreisdirectionsbezirke lautet bloß: Hauptsumme.

Die den Tabellen hinzugefügten vergleichenden Bemerkungen haben eine weitere Ausdehnung erhalten (1843 : 14, 1845 : 23

O. Seiten), obwohl noch manche Erklärung und Erörterung der in den Zahlen sich abspiegelnden Verhältnisse und Zustände des bürgerlichen Lebens vermißt wird. Denn allerdings fehlt hier noch viel an einer solchen statistischen Verarbeitung der Tabellen-Ergebnisse, wie namentlich Hoffmann und, in seine Fußstapfen tretend, Dieterici für Preußen in so instructiver Weise vorgenommen haben. Andererseits stoßen wir in den „Vergleichungen" zuweilen auf Zahlen-Operationen, die fast auf statistische Spielereien hinauslaufen, z. B. wenn Heft XVII p. 98 berechnet wird, wie viele Wenden, männl. und weibl. Geschlechtes, auf dem Lande und in den Städten auf je 10,000 Individuen in jedem Kreisdirectionsbezirke kommen. Solche Reductionen haben einen Sinn für Taubstumme, Blinde, die in allen Landes-Gegenden vorkommen, indem man nun veranlaßt wird zu erforschen, aus welchen Ursachen wohl das Zahlenverhältniß derselben in dieser oder jenen Landes-Gegend günstiger oder ungünstiger ist. Die Wenden Sachsens hausen bekanntlich massenweise nur in der Oberlausitz, und es ist daher in Betreff des Kreisdirectionsbezirkes Budissin die Zählung derselben allerdings von ganz bestimmtem Interesse. Daß aber einzelne Individuen dieses Stammes als Gesinde oder sonst ihr Unterkommen in den anderen Landes-Gegenden suchen und finden, ist nicht eben sehr merkwürdig und jedenfalls sind wir überflüssig zufrieden gestellt, wenn wir aus den Tabellen erfahren, daß z. B. im Kreisdirectionsbezirke Leipzig 37 männl. und 16 weibl. Wenden bei der Zählung ermittelt worden sind, ohne daß wir irgend ein statistisches Bedürfniß fühlen, uns berechnen zu lassen, daß dies auf 10000 Individuen daselbst 1,^{809} männl. und 0,^{753} weibl. Wenden macht. Ähnliches gilt für einen Theil der Berechnungen, die Lief. XVII p. 90—93 mit den Religionsconfessions-Zahlen angestellt worden sind. Lieber würden wir u. A. gesehen haben, wenn p. 94 und 95 daselbst das Verhältniß der Verwittweten und das der Geschiedenen nicht bloß nach je 100 Individuen der ganzen Bevölkerung, der Stadtbewohner und der Landbewohner, sondern auch nach der Zahl der vorhandenen Ehen berechnet, und wenn p. 89 die Berechnung, wie 1000 Individuen nach den Geschlechtern in jeder Kreisdirection auf die verschiedenen Altersstufen sich vertheilen, getrennt für Stadt und Land angestellt worden wäre.

Die Bevölkerung Sachsens betrug (in abgerundeten Zahlen):

1834: 1,596,000
1837: 1,652,000
1840: 1,706,000
1843: 1,758,000
1846: 1,836,000 *).

Demnach in dieser Periode 15 % Zunahme, welche auf die 4 Kreisdirections-Bezirke des Landes so sich vertheilt:

Dresden $10\frac{2}{5}$ %, Budissin (Bautzen) eben so viel, Leipzig $14\frac{1}{2}$ % und Zwickau $21\frac{1}{2}$ %.

Wo die Bevölkerung schon vorher am stärksten war, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau, welcher das Voigtland und den westlichen Theil des Erzgebirges umfaßt, da ist auch die Zunahme am stärksten gewesen.

1846 kamen auf die Quadratmeile:

In ganz Sachsen	(c. 272 □M.) :	6753 Einwohner
Im Kdb. Dresden	(79 □M.) :	5891 "
" " Budissin	($45\frac{7}{10}$ □M.) :	6265 "
" " Leipzig	(63 □M.) :	6605 "
" " Zwickau	($84\frac{1}{3}$ □M.) :	7936 "

Die 9 größten Städte des Landes (von über 10,000 Einw.) erhielten folgenden Zuwachs:

	1834:	1846:	
Dresden	73,600 E.	89,300 E.	= $21\frac{1}{3}$ %
Leipzig	46,300 "	60,200 "	= 30 %
Chemnitz	21,100 "	28,900 "	= 37 %
Freiberg	11,600 "	13,200 "	= $13\frac{1}{2}$ %
Plauen	9000 "	11,000 "	= $22\frac{2}{5}$ %
Zwickau	7600 "	10,900 "	= 43 %
Budissin	9600 "	10,000 "	= $5\frac{3}{5}$ %
Zittau	9100 "	10,000 "	= $10\frac{4}{5}$ %

Mithin haben Budissin, Zittau und Freiberg weniger zugenommen, als durchschnittlich das ganze Land (15 %), während die Zunahme von Chemnitz, der älteren, und Zwickau, der werdenden (steinkohlenreichen) Fabrikstadt stärker gewesen ist, als die des Handels- und Meßplatzes Leipzig.

Auf 1000 Stadtbewohner kamen Landbewohner:

---

*) Am 3ten Dec. 1849 nach Zeitungsnachrichten 1,894636 E. und jetzt (Ende 1850) ohne Zweifel schon über 2 Mill. Einw.

	1834		1846
In ganz Sachsen	2046	—	1894
Im Kdb. Dresden	1913	—	1870
„ „ Leipzig	1548	—	1465
„ „ Zwickau	1779	—	1602
„ „ Budissin	5817	—	5562

wobei zu bedenken, daß der Gegensatz des städtischen und ländlichen Lebens durch diese Zahlen nur sehr undeutlich bezeichnet ist, da es in Sachsen viele kleine Agriculturstädte und viele große Industriedörfer giebt. Unter den 142 Städten des Landes hatten 1846: 12 Städte weniger als 1000 Einwohner, 33 zwischen 1000 und 2000 Einw., 42 zwischen 2000 und 3000 Einw., 15 zwischen 3000 und 4000 Einw. u. s. w., während z. B. im Kdb. Budissin, wo das Zahlenverhältniß der Landbewohner am meisten prävalirt, Dörfer vorkommen, wie Seifhennersdorf mit 5800 Einw., Groß-Schönau mit c. 4800 Einw, Alt-Eibau mit 4400 Einw., Alt-Ebersbach mit 3500 E. u. s. w. (Ähnliches im Erzgebirge).

Auf 1000 männliche Individuen kamen weibliche:

	In den Städten	Auf dem Lande	Überhaupt
1834:	1025	1074	1058
1846:	1029	1060	1049

Je 1000 Individuen waren 1846 auf die Altersstufen folgendermaßen vertheilt:

	überhaupt	männl.	weibl.
bis 6 Jahr incl.	164,126	167,051	161,340
7—14 „ . .	162,144	164,960	159,460
15—19 „ . .	96,996	96,885	97,101
20—21 „ . .	38,949	37,442	40,385
22—30 „ . .	161,139	159,674	162,534
31—40 „ . .	131,203	132,326	130,134
41—50 „ . .	106,622	106,763	106,488
51—60 „ . .	73,056	70,428	75,561
61—70 „ . .	46,711	45,610	47,759
71—80 „ . .	16,597	16,493	16,698
81—90 „ . .	2,382	2,299	2,460
über 90 „ . .	0,075	0,069	0,080
	1000	1000	1000

Die Scheidung der Bevölkerung in zwei gleiche Hälften fällt in die Altersstufe 22—30; nämlich:

	Bis 21 incl.	Über 21.	
Im Ganzen	: $462,^{215}$	$537,^{785}$	= 1000
Kdbz. Dresden	: $449,^{020}$	$550,^{980}$	= 1000
„ Leipzig	: $459,^{341}$	$540,^{659}$	= 1000
„ Zwickau	: $487,^{615}$	$512,^{385}$	= 1000
„ Budissin	: $428,^{415}$	$571,^{585}$	= 1000.

Verheirathet waren unter 100 Individuen: *)

	1834	1846
überhaupt	$35,^{523}$	$35,^{064}$
männl. Geschl.	$36,^{552}$	$36,^{041}$
weibl. Geschl.	$34,^{564}$	$34,^{133}$
Stadtbewohner	$33,^{740}$	$33,^{600}$
Landbewohner	$36,^{395}$	$35,^{537}$ **)

Nach den einzelnen Bezirken 1846:

Kdbez. Dresden	$34,^{410}$
„ Leipzig	$33,^{880}$
„ Zwickau	$34,^{499}$
„ Budissin	$39,^{186}$

Das starke Verhältniß von Budissin wird sich hauptsächlich aus dem dort bedeutenden Übergewicht der Landbewohner über die Städter erklären.

Verwittwet unter 100 Individuen 1846:

überhaupt	männl.	weibl.
$5,^{686}$	$3,^{318}$	$7,^{948}$

Unter 100 Verwittweten $28,^{455}$ Wittwer und $71,^{545}$ Wittwer; es gelangen mehr Wittwer als Wittwen zur Wiederverheirathung.

Geschiedene waren 1846 vorhanden: 1701 männl. und 2853

*) Die folgenden Zahlen correspondiren mit der Summe der beiden Rubriken in den Tabellen: „Ehepaare" und „Getrenntlebende Eheleute." Zur Vermeidung von Mißverständnissen hätte wohl Lief. XVII p. 93 bei der Überschrift „Verheirathet" hinzugefügt werden müssen: mit Einschluß der getrennt lebenden Eheleute, wie dies schon Lief. XVI p. 65 geschehen ist. 1846 waren als getrennt lebende Eheleute (worunter aber nicht die Geschiedenen) angegeben: 8131 Männer und 6268 Frauen. Daß nach der ehelichen Trennung mehr Frauen als Männer aus dem Lande gehen, ist nicht wahrscheinlich, eher das Umgekehrte; die Differenz wird vielmehr daraus zu erklären sein, daß die Frauen häufiger als die Männer das Sachverhältniß bei der Zählung anzugeben sich scheuen und als Unverheirathete oder Wittwen sich notiren lassen.

**) nicht $34,^{584}$ wie p. 93 im 17. Hefte berechnet worden.

weibl. Geschlechtes; es schreiten auch von den Geschiedenen mehr Männer als Frauen zur neuen Ehe. (Vgl. die Zahlenangaben weiter unten).

Auf eine Haushaltung *) kamen durchschnittlich Individuen:

	überhaupt	in den Städten	Auf dem Lande
1834	4,537	4,334	4,643
1846	4,551	4,425	4,621.

Das stärkste Verhältniß kommt auf dem Lande im Kdbez. Zwickau vor: 4,852 (1846).

Auf jedes Wohnhaus **) kamen 1846 durchschnittlich:

	In den Städten	Auf dem Lande.
Überhaupt	11,973	7,184
Im Kdbez. Dresden	14,711	7,293
„ Leipzig	12,234	6,979
„ Zwickau	11,221	8,155
„ Budissin	8,660	6,032

Das Maximum auf dem Lande: 10—11 in den Gerichtsbezirken Chemnitz, Schwarzenberg und Eibenstock. Das Minimum daselbst: 5—6 in den Gerichtsbezirken Altenberg, Borna, Budissin, Camenz, Stolpen. In den Städen: Leipzig 33,062, Dresden 25,212 Chemnitz 20,493, Plauen 16,275, Freiberg 12,412.

Über die Zahlenverhälnisse der Taubstummen, Blinden und Blödsinnigen ist für 1846 Folgendes ermittelt worden. Es fanden sich unter 10,000 Individuen

	überhaupt	männl.	weibl.
Taubstumme	: 5,690	6,128	5,274
Blinde	: 7,466	7,322	7,602
Blödsinnige	: 11,506	12,211	10,834

*) Summe der Haushaltungen

1843:	385108
1846:	403518
1849:	420186 (Zeitungsnotiz)

**) Summe der bewohnten Gebäude

1843:	216020
1846:	220255
1849:	223416 (Zeitungsnotiz)

Verglichen mit der Einwohnerzahl dieser Jahre ergiebt sich, daß die Vermehrung der Wohngebäude nicht ganz Schritt gehalten hat mit der Zunahme der Bevölkerung, indem 1843 c. 8, 1849 c. 8½ Bewohner durchschnittlich auf ein Gebäude kamen.

Bei der Vertheilung auf die einzelnen Kreisdirectionsbezirke ist der Einfluß der Anstalten, welche eine größere Anzahl aus dem ganzen Lande concentriren, zu berücksichtigen.

Wenden wurden 1846 gezählt: 21215 m. u. 22671 w. zus. 43,886, wovon 42450 im Kdbez. Budissin, 1331 im Kdbez. Dresden u. s. w. —

Aus der „Zusammenstellung der Geborenen, der Communicanten, der getrauten Paare und der Gestorbenen" von 1843—1846 (Heft XVII p. 102 ff.) wollen wir nur die Hauptresultate für 1846 hervorheben *).

Gesammtzahl der Geburten: 77204. Demnach Verhältniß zur Einwohnerzahl = 1 : 23,⁷.

Knaben: 39585, Mädchen 37619, also Verhältniß der Geschlechter bei der Geburt = 105,² : 100, wie dieses Übergewicht des männlichen Geschlechtes neben größerer Sterblichkeit desselben bekanntlich fast überall in Europa vorkommt.

Die Geburten vertheilen sich ziemlich gleichmäßig über die einzelnen Monate des Jahres.

Max.	im Januar	7083	(3625 ml.,	3458 wbl.)
Min.	im April	5918	(3082 „	2836 „)

	ml.	wbl.	zus.
Ehelich	33455	31765	65,220
Unehelich	6130	5854	11,984

Also über 15 Proc. unehelich.

Zwillingspaare: männlich 305, weiblich 297, gemischt 330, zus. 932, also auf 83 Geborene 1 Zwillingspaar.

Drillingsgeburten 5.

---

*) Diese Zusammenstellung sollte für die Zukunft mindestens dahin erweitert werden, daß die zueinander gehörigen Rubriken „männlich und weiblich" auch jedesmal summirt werden. Man erfährt für jedes Geschlecht, wie viele Kinder ehelich, unehelich, wie viele todt, wie viele in jedem Monate geboren, wie viele Menschen in jedem Monate gestorben und wie sich die Gestorbenen auf die einzelnen Altersstufen vertheilen. Wie viele eheliche oder uneheliche Kinder aber überhaupt geboren worden, wie groß die Gesammtzahl der Geburten oder der Todesfälle in diesem oder jenem Monate gewesen, wie viele Individuen überhaupt zwischen dem 30sten und 40sten, 40sten und 50sten Lebensjahre u. s. w. in jedem Jahre gestorben, muß der Leser überall erst selber zusammenrechnen.

Todtgeborne: ml. 2019, weibl. 1482, zus. 3501, also jedes 22ste Kind überhaupt, jedes 20ste männliche und jedes 25ste weibliche Kind *).

Die Zahl der Communikanten erreicht fast — etwa zu 8/9 — die Einwohnerzahl, und da die Jugend abzuziehen ist, so folgt hieraus, daß, da manche selten oder gar nicht communiciren, eine nicht geringe Anzahl wiederholt im Jahre communicirt.

Getraute Paare: 1834: 13306.
1846: 16193.

Demnach kam eine neu geschlossene Ehe
1834 auf 119—120 vorhandene Menschen
1846 „ 113—114 „ „

Unter den Getraueten befanden sich 2214 ml. und 1181 weibl. Verwittwete, sowie 190 geschiedene Männer und 165 geschiedene Frauen.

Summa der Gestorbenen 58,962: also Verhältniß zur Einwohnerzahl = 1 : 31.

Vertheilung der Gestorbenen auf die Geschlechter und Altersklassen:

	mänl.	weibl.	zus.
Todtgeboren	2019	1482	3501
Vor voll. 1sten Jahre	11949	9672	21621
vom 1— 6 „	4254	4055	8309
„ 7—14 „	917	834	1751
„ 15—20 „	553	559	1112
„ 21—30 „	1310	1494	2804
„ 31—40 „	1146	1542	2688
„ 41—50 „	1506	1440	2946
„ 51—60 „	1760	1844	3604
„ 61—70 „	2393	2675	5068
„ 71—80 „	2086	2128	4214
„ 81—90 „	609	657	1266
über 90 „	37	41	78
	30539	28423	58962

Die größte Sterblichkeit war im August: 3417 ml. und 3178

*) Die todtgeborenen Kinder sind sowohl unter den Geborenen als unter den Gestorbenen jedes Geschlecht für sich aufgeführt, unter letzteren geschieden nach ehelicher und unehelicher Herkunft.

wb., zus. 6595; die geringste im Februar, 2232 ml. und 2068 wb. zus. 4300, während z. B. 1834 der Februar zwar gleichfalls die geringste Sterblichkeit aufzuweisen hatte, dagegen der März — und ihm fast gleich der April — der tödtlichste Monat war.

1840 kam das Maximum im December, das Minimum im Juni vor.

P. 108 (Hft XVII) folgt eine Zusammenstellung der von 1834 bis 1846 angezeigten Selbstmorde und Verunglückungen. Die Zahl der jährlichen vollbrachten*) Selbstmorde geht von 139 im Jahre 1834 in fast fortwährender Steigerung bis zu 420 im Jahre 1843, worauf wieder eine kleine Abnahme eintritt.

1844: 335 Fälle. 1845: 338 Fälle. 1846: 373 Fälle.

Im Durchschnitte aller 13 Jahre: 272 Fälle, von welchen 59 auf das weibliche Geschlecht kommen. Relativ (im Verhältniß zur Einwohnerzahl) unweit mehr Fälle in den Kdb. Dresden und Leipzig, als im übrigen Lande; im Sommerhalbjahr weit häufiger, als in der kälteren Jahreszeit.

Gewöhnlichste Procedur: Erhängen, demnächst Ertränken, letzteres relativ sehr stark beim weiblichen Geschlechte; darauf Erschießen (auch beim weiblichen Geschlechte in einzelnen Fällen); die sonst in der Zusammenstellung specificirten Proceduren: Vergiften, Abschneiden der Kehle, Herabstürzen, Ersticken, Erstechen, Öffnen der Adern sind nur durch eine geringe Anzahl von Fällen repräsentirt.

Die Zahl der Verunglückungen schwankt in den Jahren 1834 bis 1838 incl. zwischen 140 und 238, steigt dann aber ununterbrochen von 289 im Jahre 1839 bis 429 im Jahre 1846. Ob diese Steigerung so wie jene der Selbstmorde theilweise einer genaueren Ermittelung dieser Fälle in den letzten Jahren zuzuschreiben ist? Die 429 Fälle des Jahres 1846 (353 ml. und 76 wbl.) vertheilen sich auf die verschiedenen Todesarten so: Ertrunken 143, Erfroren 23, Vergiftet 5, Verbrannt oder erstickt 17, Herabgestürzt 57, Verschüttet 18, Erschlagen vom Blitze ꝛc. 103, Überfahren 21, an der Wassersucht gestorben 1, durch fremde Hand getödtet 18, in Schachten verunglückt 23. —

Die Zahlen über den Gang der Bevölkerung sind nicht in

*) Die versuchten und verhinderten Selbstmorde sind besonders angegeben: es sind aber nur einige Fälle zur Anzeige gekommen, am meisten 1843: 10.

ähnlicher Weise wie die über den Stand derselben zu Vergleichungen nach den verschiedenen Jahren, nach den Provinzen, nach Stadt und Land u. s. w. verarbeitet worden. Dagegen findet sich am Schlusse des 17ten Heftes ein Aufsatz über die Lebensdauer und Sterblichkeit im Königreiche Sachsen vom Obersten Leonhardi (früheren geschäftsführenden Director des statistischen Vereins), welchem Beobachtungen zum Grunde liegen, die bis zum Jahre 1827 zurückreichen.

Für je 100,000 Anfangs-Lebende jeden Geschlechtes wird die Absterbe-Ordnung in diesem Aufsatze folgendermaaßen berechnet*).

Es leben noch			ml.	weibl.
Ende des	1ten	Monates	85029	88665
„	2	„	80528	85042
„	3	„	76949	81887
„	4	„	73767	79154
„	5	„	71172	76984
„	6	„	69148	75128
„	9	„	64643	71264
„	1ten	Jahres	61182	67884
„	2	„	54553	61224
„	3	„	51683	58355
„	10	„	46145	52637
„	20	„	43371	49821
„	30	„	39068	45019
„	40	„	34983	39571
„	50	„	29300	33324
„	60	„	21139	24803
„	70	„	11024	13295
„	80	„	2870	3704
„	90	„	156	207

Die Kindersterblichkeit ist am geringsten in den ebeneren Landesgegenden, am stärksten im Erzgebirge, wobei außer dem Clima auch die ärmlichere Lebensweise ihren Einfluß zeigt.

Unter den größeren Städten ist das Verhältniß für Chemnitz weit ungünstiger, als für Dresden und Leipzig.

*) Wir wollen hier nur die ersten Lebensjahre wegen der hervorragenden Sterblichkeit derselben detailirt angeben und für die spätere Lebenszeit uns auf die Jahrzehnte beschränken.

Es leben noch	Ende des 1ten Jahres. Knaben	Mädchen	Ende des 5ten Jahres. Knaben	Mädchen
In Dresden:	68963	74942	57220	62910
„ Leipzig:	74005	78091	60826	63937
„ Chemnitz:	50089	54668	37730	40470

Wir haben hier den Raum nicht beanspruchen wollen, um die sächsischen Zahlen über den Stand und Gang der Bevölkerung mit den Resultaten der Volkszählungen und der Geburts- und Todeslisten anderer Länder zu vergleichen. Dem kundigen und mit gutem Gedächtnisse ausgerüsteten Leser wird das Übereinstimmende und das Abweichende von selber sich ergeben. Im Übrigen verweisen wir behufs Anstellung solcher Vergleiche u. A. auf Bernouillis Populationistik (Ulm 1840. 41), Hoffmanns Werk über die Bevölkerung des preußischen Staats (Berlin 1839), Dieterici's statistische Tabellen (Berlin 1845) und Becher's Bevölkerungsverhältnisse der österreichischen Monarchie (Wien 1846), so wie auch auf unsere Anzeigen im 4ten und 7ten Bande dieser Zeitschrift. —

Die 18te Lieferung enthält eine Übersicht der Gewerbe und Gewerbetreibenden nach der Zählung von 1846 auf 90 Seiten in folgenden 7 Tabellen:

1) Handwerksmäßige Gewerbe und mechanische Künste; 2) Anstalten und Unternehmungen, zum literarischen Verkehr gehörig; 3) Handelsgewerbe; 4) Verkehrsgewerbe; 5) Fabriken; 6) Verschiedene andere, gewerbliche Beschäftigungen treibende Individuen; 7) in Privatdienstverhältnissen stehende Individuen.

In unserer Anzeige der früheren Lieferungen haben wir (N. F. Bd 2 dieser Ztschr. p. 104 ff.) die Eintheilung der Bevölkerung nach den Nahrungszweigen und Erwerbverhältnissen als eine wünschenswerthe Vervollständigung der Volkszählungstabellen bezeichnet.

Das Schema für die Hauslisten (Hauszettel zur primitiven Aufnahme der Bevölkerung von Haus zu Haus) enthielt zwar schon früher eine Rubrik: „Stand und Gewerbe.“ Aber abgesehen davon, daß diese Rubrik in möglichst allgemeiner Bezeichnung ausgefüllt werden sollte, enthielt sie bloß das Familienhaupt oder die Hauptperson in einem Gewerbe, und aus den Ortslisten war nicht zu ersehen, wie viele Personen außer dem Haupte in dessen Gewerbe beschäftigt waren. Die anderweitigen An-

gaben der Hauslisten hätten nun freilich hingereicht, um die Hausangehörigen nach ihrer Stellung als Geschäftsgehülfen, Dienstboten, Kinder und sonstige Familienglieder auf verschiedene Rubriken zu vertheilen. Allein da dieses für die Ortslisten nicht vorgeschrieben war, so hätte das Material unmittelbar aus den Hauslisten im statistischen Büreau für das ganze Land zusammengestellt werden müssen. Zu einer solchen zeitraubenden und deßhalb kostspieligen Arbeit mag es bei den beschränkten Geldmitteln des Instituts an den erforderlichen Kräften gefehlt haben; man ließ daher wohl diese ganze Partie auf sich beruhen, wenigstens ist darüber früher nichts veröffentlicht worden.

Auch jetzt erhalten wir keineswegs, was als Ziel erstrebt werden muß und anderswo z. B. in Schleswig-Holstein schon erreicht ist*): eine Vertheilung der ganzen (erwachsenen und nicht erwachsenen, unabhängigen und abhängigen, ernährenden und ernährtwerdenden) Bevölkerung auf die einzelnen Stände, Nahrungszweige u. s. w., aber doch schon schätzenswerthe Beiträge zur gewerblichen Statistik des Landes. Ob und welche Verbesserungen zu diesem Zwecke die Hauszettel und Ortslisten für die Zählung von 1846 etwa erhalten haben, ist uns nicht bekannt; man erfährt aus einer Vorbemerkung zum 18ten Hefte nur, wie bei genauer Prüfung der bei der Volkszählung von 1846 eingesendeten amtlichen Ortstabellen über den Gewerbsbetrieb sich ergeben, daß dieselben großentheils und in vielfacher Beziehung mangelhaft gewesen und es daher vor Allem erforderlich erschienen, diese Tabellen mit deren Unterlage, den sogen. Hauszetteln, in denen jede Person mit ihrem Stand oder Gewerbe aufgeführt sei, genau zu vergleichen und nach Befinden zu ergänzen und zu berichtigen, außerdem habe man die vom Ministerium des Innern über den Stand der gewerblichen Verhältnisse im Königreiche erhaltenen Mittheilungen gleichfalls zur Rectification benutzt**). Betreffend ferner die passendste Verarbeitung des vorhandenen Materials, so hätten hauptsächlich zwei Schemata vorgelegen, das eine schon früher für Sachsen bestimmt, das andere für sämmtliche Zollvereinsstaaten projectirt. Da das letztere eben seiner allgemeineren Bestimmung halber manche besondere eigenthümliche

*) Vgl. meinen Aufsatz über eine allgemeine deutsche Volkszählung im 8ten Bande des Archivs N. F. p. 348 ff.

**) Warum nicht auch die Steuerrollen des Finanz-Ministerium?

Gewerbszustände Sachsens nicht speciell genug berücksichtige, das sächsische Formular aber in Bälde doch manche nicht unwesentliche Umgestaltung erfahren müsse, so habe man, um einen weniger schroffen Übergang anzubahnen und im Hinblick auf die auch in dieser Beziehung mit den übrigen Zollvereinsstaaten zu erlangende Übereinstimmung, aus beiden Formularen die zweckmäßigste Aufstellungsart vereinigt.

Hieraus sind nun die schon vorhin erwähnten 7 Tabellen hervorgegangen.

Die einzelnen Rubriken derselben geben an:

Zahl der selbständigen Geschäfte (Werkstätten, Fabriken, Handlungsetablissements u. s. w.) in jedem specificirten Gewerbe; Zahl der Geschäftsinhaber (Meister, Fabrikherren u. s. w.); Zahl der Gehülfen (Gesellen, Factoren, Buchhalter, Commis); Zahl der Lehrlinge. Bei den Fabriken statt der Gehülfen und Lehrlinge: Zahl der dabei gewöhnlich beschäftigten männl. und weibl. Arbeiter unter und über 14 J.

In Tab. 6. die Zahl der männlichen und die der weiblichen Individuen, welche untergeordnete gewerbliche oder dienstliche Beschäftigungen treiben, nebst der Angabe, wie viele von ihnen mit Grundbesitz versehen sind.

Tab. 7. (in Privatdiensten stehende Individuen): Scheidung nach den Geschlechtern.

Überall sind die Zahlenangaben nach Stadt und Land für jeden Kd.bezirk gesondert*) und demnächst summirt worden.

In der ersten Tabelle sind bei einzelnen Handwerken Notizen über die Gewerbsapparate hinzugefügt, z. B. Zahl der Backöfen bei den Bäckern; Zahl der Feuer bei den Büchsenmachern, Feilenhauern, Schmieden; Zahl der Schraubstöcke bei den Schlossern u. s. w. — Häufiger ist dies bei den Fabriken der Fall: Zahl der Feinspindeln, Webstühle, Öfen, Mahlgänge, Drucktische und Druckmaschinen, der Dampfmaschinen u. s. w. Bei einzelnen Gewerben erscheint die Zahl der Etablissements (Werkstätten u. s. w.) nicht unbedeutend größer als die der Geschäfts-Eigenthümer (Meister u. s. w.), was nach einer Vorbemerkung dadurch zu erklären

*) nur nicht beim Bergbau, weil weder aus den Gewerbelisten noch sonst zu ersehen war, wie sich die Zahlen der beim Bergbau Beschäftigten auf städtisches und ländliches Gebiet vertheilen; man hat diese sämmtlich dem Lande zugerechnet (Tab. 5).

sein soll, daß die meisten Gewerbetreibenden wohl ihre offenen Geschäfts= oder Verkaufslokale noch besonders neben ihren Werkstätten angegeben hätten *).

An die einzelnen Tabellen schließen sich summarische Übersichten derselben, p. 84 folgen Hauptübersichten für das ganze Königreich; von p. 87 bis zum Ende des Heftes (p. 90) werden einige statistische Resultate aus den Tabellen gezogen.

Wir wollen nun auf den Inhalt der einzelnen Tabellen etwas näher eingehen.

Tabelle 1 specificirt in alphabetischer Ordnung, die auch in den übrigen Tabellen (und mit einiger Modifikation in Tab. 5) befolgt ist, 92 handwerksmäßige Gewerbe und mechanische Künste. In diesen waren 59269 Meister (Geschäftsinhaber) mit 66104 Gesellen (Gehülfen) und 17560 Lehrlingen, zusammen 142933 Individuen beschäftigt **), wozu noch in einem Anhange zur Tabelle 283 Individuen kommen, die einigen besondern Nahrungszweigen angehören (Coloriren, Gypsfigurenmachen, Verfertigung von Schablonen, von Uhrgehäusen u. s. w.)

Am stärksten besetzt (Meister, Gehülfen u. s. w. zusammengerechnet) waren folgende Gewerbe:

Schuhmacher	20471	=	1	von	89	Einwohnern ***)
Maurer	18151	=	1	„	101	„
Schneider	16133	=	1	„	113	„
Zimmerleute	14564	=	1	„	126	„
Tischler	7457	=	1	„	246	„
Huf= und Waffenschmiede	6725	=	1	„	273	„
Schlachter	6325	=	1	„	290	„
Bäcker	6246	=	1	„	293	„
Posamentirer	5152	=	1	„	356	„

*) Schwerlich wird sich hieraus erklären lassen, daß z. B. 19 „Leimfabriken" vorhanden sein sollen, die zusammen genommen mit Einschluß der Fabrikanten selber angeblich nur 16 Menschen beschäftigen.

**) Davon auf dem Lande: 23486 Meister ꝛc. mit 32488 Gesellen ꝛc. und 4742 Lehrlinge = 60716 Individuen, ungeachtet der ziemlich stringenten Zunftverfassung Sachsens, welche den Landdistrikten eigentlich nur die nothwendigsten Handwerke gestattet. Die zahlreichen, für den Fabrikabsatz beschäftigten Hausindustriellen der sächsischen Gebirgsgegenden (Weberei, Spitzenklöppelei) sind nicht (oder zum geringsten Theile) in die erste Tabelle einbegriffen, sondern in Tab. 5. (Fabriken) enthalten.

***) die Bevölkerung zu rund 1,836,000 gerechnet.

Stellmacher und Wagner	3076	=	1 von	596	Einwohnern
Böttcher	2770	=	1 „	662	„
Schlosser	2302	=	1 „	797	„
Sattler	1648	=	1 „	1114	„

Von den hier hervorgehobenen Gewerben findet nur bei den Bauhandwerken, die an sich eine große Concentration von Arbeitskräften erfordern, den Maurern und Zimmerleuten, ein erhebliches Übergewicht der Gehülfen (mit Einschluß der Lehrlinge) über die Meister Statt; bei den Tischlern, Posamentirern Schlossern ist die Zahl der Gehülfen auch noch größer, als die der Meister, während bei den übrigen Gewerben die Zahl der Meister überwiegt. Läßt man die Maurer (17307, wovon 844 Meister) und Zimmerleute (13650, wovon 914 Meister) außer Rechnung, so beträgt in den übrigen specificirten 90 Gewerben die Zahl der Meister (Unternehmer) 57511, die der Gesellen und Lehrlinge nur 52707: ein Beweis, wie zersplittert der Gewerbsbetrieb ungeachtet der Zunftverfassung ist (und dies nicht bloß in Sachsen).

Wir wenden uns jetzt zunächst zur Tabelle 5 über den Fabrikbetrieb, die an Tab. 1. sich anschließt. Die Hauptgruppen sind hier: Gespinnste; Gewebe; Mühlenwerke; Fabriken in Metall und sonst dem Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen; andere Fabriken; im Ganzen 88 Branchen. Summe der beschäftigten Arbeiter 226120. Dazu der Bergbau (418 Gruben) mit 9858 = 235978*).

Hervorragend sind die Gewerbe der Spinnerei und Weberei, besonders in Baumwolle.

Weberei in Baumwolle und Halbbaumwolle: 17589 Webstühle mit 44075 Arbeitern und 1 Fabrik mit 150 mechanischen Stühlen und 122 Arbeitern.

Maschinenspinnerei für Baumwolle: 132 Anstalten mit 474988 Feinspindeln und 8320 Arbeitern.

Weberei in Wolle und Halbwolle: 10388 Webstühle mit 14390 Arbeitern nebst 3002 Handstühlen für Tuchfabrikation mit 5131 Arb.

*) ohne die Steinkohlengewinnung (50 Gruben mit 5868 Arbeitern), die Braunkohlen- und Torfgewinnung (279 Gruben mit 1338 Arb.) und den Steinbruchbetrieb (591 Brüche mit 1539 Arb.), welche Zahlen in der ersten Hauptsumme enthalten sind.

Maschinenspinnerei für Wolle a) zu Streichgarn: 78953 Feinsp. in 172 Anstalten mit 10257 Arb. b) zu Kammgarn: 53177 Feinsp. in 39 Anstalten mit 2690 Arb.

Weberei in Leinen und Halbleinen: 16122 Webstühle und 22205 Arb. Für Flachsmaschinenspinnerei bisjetzt nur 1 Anstalt mit 104 Feinsp. und 11 Arb.

Strumpfwirkerei 19611 Stühle mit 25361 Arb.

Spitzenklöppelei und Näherei: 20151 Arb.

Weberei in Seide und Halbseide: 2535 Stühle und 3840 Arb.; außerdem 14 Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge mit 306 Handstühlen und 497 Arb.

Bandweberei 1639 Stühle und 1797 Arb.

Zwirnfabrikation: 214 Arb.

Verschiedene nicht specificirte Gewerbe und Posamente (außer der Zahl der Posamentirer in Tab. 1) c. 10000 Stühle mit über 13000 Arb.

Druckerei für Zeuge aller Art: 118 Anstalten, 690 Drucktische, 21 Druckmaschinen, 2084 Arb.

Rechnet man die Hülfsgewerbe, wie Wollenkämmereien, Appretur-Anstalten, Walkmühlen, Bleichereien, Färbereien hinzu, so fallen auf diese Branchen allein $4/5$ der Gesammtzahl der in Tab. 5 angegebenen Arbeiter.

Die Handelsgewerbe füllen die Tabelle 3 unter 61 verschiedenen Benennungen, mit einer Schluß-Rubrik für Solche, die sich als Händler mit verschiedenen Gegenständen angegeben hatten und deswegen nicht speciell unterzubringen waren.

Die Hauptsummen sind: 18895 Geschäftsinhaber mit 5954 Gehülfen (Factoren, Buchhalter, Commis) und 1480 Lehrlingen, zus. 26329 Personen. Nach der Zahl der Beschäftigten (incl. der Principale) stehen oben an: der Materialwaarenhandel, der Victualienhandel und der Ausschnitthandel mit einem Gesammtpersonale von resp. 5947, 4506 und 1771 Individuen.

Die Tab. 2. enthält abgesondert als „zum literarischen Verkehr gehörige Anstalten und Unternehmungen": die Antiquargeschäfte, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Buch- und Notendruckereien, Kupferdruckereien nebst Anstalten zum Abdrucke von Kupferstichen, Stahlstichen und Holzschnitten, Leihbibliotheken, Schriftgießereien und Steindruckereien.

Diese Unternehmungen sind also, wenn man sie den Haupt-

tabellen einreihen sollte, theils Fabrikation, theils Handelszweige, mit Ausnahme der Leihbibliotheken, welche zu den Dienstgewerben gehören.

In Tab. 4 sind als Verkehrsgewerbe aufgeführt: 1) Agentur- und Schifffahrtsprokuraturgeschäfte. 2) Budenverleiher. 3) Feldmeistereien. 4) Frachtfuhrleute. 5) Gasthöfe für Fuhr- und Landleute. 6) Hotels und Gasthöfe ersten Ranges. 7) Lohnkutscher und Pferdeverleiher. 8) Lotteriecollectionen. 9) Restaurationen. 10) Schifffahrt. 11) Schankwirthschaften. 12) Schank- und Speisewirthschaften. 13) Weinstuben. Also theils Hülfsgeschäfte des Handels, theils Dienstgewerbe.

In Tab. 6 sind unter der Überschrift: Verschiedene andere gewerbliche Beschäftigungen treibende Individuen zusammengefaßt:

1) Aufwärter und Aufwärterinnen. 2) Boten und Botenweiber. 3) Besenbinder. 4) Chausseearbeiter. 5) Drescher. 6) Eisenbahnarbeiter. 7) Hausmänner. 8) Kammerjäger und Maulwurffänger. 9) Lohnschreiber. 10) Meßhelfer. 11) Näherinnen, Stickerinnen, Häcklerinnen, Kleiderausbesserinnen. 12) Strickerinnen und Stricker. 13) Tagelöhner und Tagelöhnerinnen. 14) Wäscherinnen und Plätterinnen. 15) Waldarbeiter. 16) Winzer. Also theils handwerksähnliche Beschäftigungen, theils Dienstgewerbe, theils bloße Lohnarbeit. Von den 131714 Individuen dieser Tabelle sind 23907 mit Grundbesitz versehen.

Die Tab. 7 enthält in 23 Rubriken die „in Privatdienstverhältnissen stehenden Individuen": Bediente, Dienstmädchen, sonstiges Gesinde, auch Oekonomiewirthschafterinnen, Gesellschafterinnen u. s. w. mit der Hauptsumme 134008. Dazu ein Nachtrag von Grabebittern, Lohndienern, Postillonen u. s. w. und von zahlreichen Söhnen und Töchtern, welche als „Landwirthschaftsbeistände" ihrer Eltern angegeben worden sind. —

Gegen das Arrangement dieser Tabellen und theilweise auch gegen die Art und Weise, wie aus denselben am Schlusse des Heftes Resultate gezogen worden sind, ließe sich Manches erinnern.

Verwandtes ist auseinandergerissen, Fremdartiges zusammengestellt worden.

Tab. 1 und Tab. 5 stellen die Gewerbe der Stoffverarbeitung nach dem Gegensatze des handwerksmäßigen und fabrikmäßigen Betriebes dar und hätten deshalb sich an einander schließen oder zwei Abtheilungen einer Haupttabelle bilden müssen. Aus

dem hier vorwaltenden Gesichtspunkte der Bevölkerungs-Statistik wäre es aber wohl am richtigsten gewesen, die sämmtlichen Gewerbe der Stoffverarbeitung als Einheit — ohne Trennung nach der Form des Betriebes — aufzufassen, wie dies in den schleswig-holsteinischen Volkszählungstabellen unter der Überschrift „Von der Veredlung und Verarbeitung der Producte Lebende oder industrielle Classe" mit 85 alphabetisch geordneten Unterabtheilungen geschehen ist. Die richtige Grenze zwischen dem handwerksmäßigen und fabrikmäßigen Betrieb zu ziehen, ist schon an sich und mehr noch nach der factischen Gestaltung der einzelnen Gewerbe in jedem Lande sehr schwierig, und man kommt für die hier zur Rede stehenden Tabellen in Betreff derjenigen Gewerbe, welche theils nach der einen, theils nach der anderen Form betrieben werden, in eine unangenehme Verlegenheit, weil, wenn die Zahlen nach der Form des Betriebes zersplittert werden, man nicht übersehen kann, wie ein solches Gewerbe im Ganzen und im Vergleiche zu anderen Gewerben nach der Zahl der Beschäftigten und anderen Momenten sich verhält. In Tabelle 1 sind Posamentirer aufgeführt, in Tab. 5 stößt man aber auch auf das Posamentirgewerbe; in Tab. 1 stehen Zeugarbeiter, während sonst die Gewebe u. s. w. in Tab. 5 zusammengefaßt sind und hier u. A. auch die gesammte Tuchweberei als Fabrikzweig aufgeführt ist, obgleich sie zum großen Theile von selbständigen kleinen Handwerkern neben den Tuchfabriken betrieben wird. Die Färberei findet man vorzugsweise in Tab. 5, (Türkisch-Rothfärberei, Seidenfärberei, „Sonstige" Färberei), doch kommen die Schönfärber in Tab. 1 vor. Holzwaarenfabrikation in Tab. 5, Schachtelmacher in Tab. 1 u. s. w. Die zahlreichen und bedeutenden industriellen Gewerbe, welche namentlich in den gebirgigen Gegenden Sachsens in Tausenden von Haushaltungen in der Weise betrieben werden, daß die Industriellen von Unternehmern das Material gegen einen gewissen Preis überliefert erhalten (oder auch dasselbe anderweitig sich verschaffen) und dann die fertige Waare an dieselben verkaufen, ist als Fabrikation in Tab. 5 aufgeführt; es hätte hiebei aber einer Erläuterung bedurft, wie es sich z. B. mit den 697 Holzspielwaarenfabriken und den 1520 darin Beschäftigten verhält. Denn eigentliche Fabriken (geschlossene Etablissements mit concentrirtem Betriebe und festen, besoldeten Arbeitern existiren in diesem Zweige in Sachsen gar nicht, wenn nicht in neue-

ster Zeit einige nach dem Vorgange Böhmens angelegt worden sind. Auf die Unternehmer — in diesem und in ähnlichen Geschäftszweigen eigentlich mehr Kaufleute als Fabrikanten, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche aber meistens als letztere bezeichnet — kann sich die Zahl 697 nicht beziehen, da ihrer nur wenige sind gegenüber den Hunderten von Beschäftigten; wahrscheinlich sind letztere selber gemeint, so weit sie Familienväter sind, während die übrige Zahl (1520 ÷ 697) auf ihre Frauen und Kinder fällt, so weit dieselben an den Erwerbsbeschäftigungen des Hauptes Theil nehmen; andere Hülfsarbeiter werden diese Industriellen selten haben. Dabei bleibt es nun aber ungewiß, wo die Unternehmer untergebracht sind; in Tab. 3 (Handelsgewerbe) scheinen sie nicht enthalten zu sein.

Daß Fischer und Gärtner einen Platz unter den Handwerkern in Tab. 1 gefunden haben, ist eben so auffallend, als die Einreihung des Steinbruchbetriebes und der Steinkohlen-, Torf- und Braunkohlengewinnung unter die Fabrikzweige in Tab. 5, wo schließlich noch die Zahl der im Bergbau Beschäftigten zu den industriell Beschäftigten hinzugerechnet wird. —

Daß wir mit der Aufstellung von Tab. 3 (literarischer Verkehr), Tab. 4 (Verkehrsgewerbe) und Tab. 6 (Verschiedene andere, gewerbliche Beschäftigung treibende Individuen) nicht einverstanden sind, ist schon vorhin indirekt angedeutet worden. So gut wie der literarische Verkehr hätte manche andere volkswirthschaftliche Partie in ähnlicher Weise nach dem Ineinandergreifen von Fabrikation und Absatzbesorgung besonders dargestellt werden können; es haben solche specielle Zusammenstellungen allerdings ein bestimmtes Interesse, nur müssen sie neben den Haupttabellen als Erläuterungen und Verarbeitungen derselben laufen und nicht einen Theil derselben ausmachen, so daß also beispielsweise die Buchdruckereien und Schriftgießereien nicht unter den Fabrikationszweigen, der Buchhandel und die Antiquargeschäfte nicht unter den Handelsgewerben hätten fehlen dürfen.

Statt der Tab. 3 „Handelsgewerbe" und der Tab. 4 „Verkehrsgewerbe" hätten wir lieber Eine Tabelle gesehen, allenfalls mit der Überschrift: „der Handel und dessen Hülfsgeschäfte." Denn die Handelsgewerbe sind ja nicht von den Verkehrsgewerben verschieden, sondern machen den Hauptbestandtheil derselben aus, und die in Tab. 4 aufgenommenen Agentur- und

Schiffsprokuraturgeschäfte, die Schifffahrt und das Landfuhrwesen gehören entschieden zu den Hülfsgeschäften des Handels.

Es fehlt sodann eine besondere Tabelle für die Dienstgewerbe, welche sich von den productiven, auf die sachliche Güterwelt bezüglichen Gewerben dadurch unterscheiden, daß sie Denen, für welche sie bestimmt sind, unmittelbar persönlich irgend einen Nutzen, Genuß u. s. w. gewähren. Hierher gehören z. B. die Barbiere in Tab. 1, die Leihbibliotheken in Tab. 2, die Lotteriekollectionen in Tab. 4. Ist es auch in den einzelnen Fällen oft sehr schwierig, die Dienstgewerbe einerseits gegen die productiven Gewerbe*) einerseits und andererseits gegen die persönlichen Dienste, welche für bloßen Lohn ohne gewerbliche Unternehmung geleistet werden, richtig abzugrenzen, so kommt man doch jedenfalls weiter, wenn man eine solche Tabelle eingerichtet hat, als wenn man sie nicht hat. Übrigens sind manche Dienstgewerbe gar nicht berücksichtigt worden**), eben so wie die (höheren) Dienstleistenden, welche nicht in festen Privatdiensten stehen***), wie Aerzte, Advokaten u. s. w. fehlen.

Die Tab. 6 (Verschiedene andere, gewerbliche Beschäftigung treibende Individuen) müßte aufgelöst und der Inhalt derselben auf die betreffenden anderen Tabellen vertheilt werden. So gehören die Besenbinder offenbar in Tab. 1, wo ja auch Bürstenbinder, Scheerenschleifer, Schuhflicker einen Platz gefunden haben, die meisten sonst in dieser Tabelle Genannten aber treiben gar keine „gewerbliche Beschäftigung", sondern sind bloße Lohnarbeiter gleich denen der Tab. 7, nur daß sie nicht in festen Diensten stehen. Die Hauptzahl von Tab. 6 fällt auf die Tagelöhner und Tagelöhnerinnen. Daß neben diesen noch einzelne Classen von Tagelöhnern besonders aufgeführt werden, wie Drescher, Waldarbeiter, Chausseearbeiter kann bei der Unvollständigkeit und Unzuverlässigkeit solcher Angaben und da die meisten Tagelöhner nach Jahreszeiten und Arbeitsgelegenheit bald so, bald anders beschäftigt sind, für Volkszählungstabellen von keinem Nutzen sein. Was soll man z. B. mit der Zahl von 178 Dreschern (165 ml. und 13 weibl.) für ganz Sachsen anfangen? Besser wäre es, wenn man die Tagelöhner nach den Hauptnahrungszweigen gruppiren und wenigstens die land- und forstwirthschaftlichen von den übrigen sondern könnte. —

P. 86 unten wird der Zahleninhalt der 4 ersten Tabellen (Handwerke, Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Literarischer Verkehr) besonders zusammengestellt und zu verschiedenen Vergleichun-

---

*) namentlich gegen die Hülfsgeschäfte des Handels und Verkehrs, welche zum Theil den Übergang bilden, wie Gast- und Schenkwirthschaften.

**) So gut wie Lotterie-Collectionen hätten z. B. Schauspiel-Unternehmungen angegeben werden müssen.

***) Auch diese sind nicht vollständig. So sind Bonnen und Gesellschafterinnen angegeben, Hauslehrer und Gouvernantinnen aber nicht.

gen mit dem Zahleninhalte der übrigen Tabellen (Fabriken, diverse gewerbliche Beschäftigungen, Privatdienste, Söhne und Töchter als Landwirthschaftsgehülfen ihrer Eltern) benutzt. Diese Operation, welche durch nichts anders, als durch die zufällig gewählte Reihefolge der Tabellen motivirt sein kann, hat gar keinen statistischen Sinn, da hier zusammengehöriges auseinandergerissen, und Heterogenes verbunden ist, während die Untersuchung darauf gerichtet sein muß, wie sich z. B. die Gesammtheit der Gewerbe der Stoffverarbeitung (Handwerke und Fabriken) zu der Gesammtheit der Handelsgewerbe oder Dienstgewerbe nach der beiderseitigen Anzahl der Beschäftigten u. s. w. verhält.

P. 87 werden die Individuen aller Tabellen zusammengenommen, als „die Gewerbetreibenden im weiteren Sinne", die Individuen der Tabellen 1—5 zusammengenommen als „die Gewerbetreibenden im engeren Sinn" aufgefaßt; in jenem Sinne gehöre ungefähr die Hälfte, in diesem ungefähr der vierte Theil der Einwohner dem „gewerbtreibenden Stande" oder „Gewerbestande" an. Die eine, wie die andere Auffassung ist eine durchaus unklare und unrichtige.

Nach der ersten Auffassung machen die Unternehmer und Vorsteher, die Gehülfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter in den Gewerben der Stoffverarbeitung des Handels und Verkehrs, und gewisser namhaft gemachter Dienstgewerbe, die beim Bergbau beschäftigten Arbeiter (ob mit Einschluß des höheren Personals?), ein Theil des forstwirthschaftlichen Personals (Waldarbeiter), Diejenigen, welche gegen Lohn bei fester Anstellung oder im freien Verkehr sogenannte persönliche Dienste (jedoch meistens nur Dienste untergeordneter Art) leisten, endlich der größte Theil des landwirthschaftlichen Personals (theils in der Gesammtzahl der Mägde, Knechte, Tagelöhner enthalten, außerdem die besonders verzeichneten Oekonomiewirthschafterinnen, Voigte, Schafmeister, Schäfer, Hirten, Drescher u. s. w. und die Söhne und Töchter als Landwirthschaftsbeistände ihrer Eltern), alle Diese zusammen die Eine Hälfte der Bevölkerung aus, und dieser gegenüber erscheinen die Frauen und Kinder aller dieser Classen, soweit sie nicht als erwerbend und mitarbeitend in Rechnung gekommen sind, die Grundeigenthümer und Pächter sammt den Gutsinspectoren, Wirthschaftsdirectoren, Verwaltern u. s. w., ein Theil des forstwirthschaftlichen Personals, die Rentiers, die geistlichen und weltlichen Beamten und diejenigen Dienstgewerbe und Dienstleistenden, welche in den Tabellen übergangen sind sammt den von ihnen ernährt werdenden Frauen und Kinder als die andere Hälfte der Bevölkerung.

Was ist mit einer solchen Gegenüberstellung gewonnen? Und ähnlich verhält es sich mit der anderen Auffassung, nach welcher auf der einen Seite die Unternehmer und Arbeiter der Gewerbe der Stoffverarbeitung und des Handels und Verkehrs, auf der

anderen Seite die zu ihnen gehörigen, von ihnen unmittelbar ernährt werdenden Frauen, Kinder und sonstigen Angehörigen sammt allen übrigen Volksklassen stehen.

Seltsam ist es, daß zu den Gewerbetreibenden im weiteren Sinne wohl das landwirthschaftliche Arbeitspersonal größtentheils gerechnet wird, nicht aber die Landwirthe selber, so wie daß von dem Gewerbestande die demselben angehörigen Frauen, Kinder u.s.w. (soweit sie nicht als arbeitend erscheinen) getrennt und bei dem Vergleiche den übrigen Ständen aufgebürdet werden.

Man wird mit dieser ganzen Abtheilung der Volkszählungstabellen nicht eher auf einen grünen Zweig kommen, als bis man sich entschliest, worauf wir schon oben hingewiesen haben, das Volkszählungs-Schema selber so einzurichten, daß die ganze Bevölkerung, die ernährende und ernährt werdende, auf die verschiedenen Berufsarten, Stände, Nahrungszweige u. s. w. so vollständig vertheilt wird, daß die Summe aller Specialtabellen mit der Summe der ganzen Bevölkerung ortsweise, provinzenweise und für das ganze Land schlechterdings stimmen muß. Dadurch gewinnt man Ein unentbehrliches Controlmittel (es sind freilich noch andere nöthig) mehr über die Richtigkeit der ursprünglichen Angaben und der angefertigten Zusammenstellungen, während uns jetzt in dieser Beziehung mancherlei Zweifel beim Durchlaufen der Zahlen aufgestoßen sind, die wir aber hier nicht weiter zur Sprache bringen wollen.

Wir freuen uns übrigens, mit der Versicherung schließen zu können, daß schon in nächster Zukunft eine wesentliche Vervollständigung und Verbesserung der amtlichen Statistik des K. Sachsen überhaupt und somit auch speciell in Betreff der Bevölkerungs-Statistik zu erwarten steht. Seit dem 1. Aug. d.J. hat nämlich das Ministerium des Innern das statistische Büreau vom Verein übernommen, welcher eigentlich nur noch nominell fortbestand; dasselbe ist dem Director der zweiten Abtheilung dieses Ministerium untergeordnet worden.

Brieflichen Mittheilungen zufolge ist die Volkszählung von 1849 bereits bearbeitet und wird nächstens in den Druck kommen. Auch ist zu einer besseren Zusammenstellung der Geburten, Todesfälle und Ehen bereits Einleitung getroffen worden.

Hoffentlich wird nun auch der sehr schwache Etat des Büreau (3000 Thlr. jährlich) erhöht werden, da die Möglichkeit umfassenderer und gründlicherer Leistungen von der Disponibilität der Geldmittel allerdings zum nicht geringen Theile abhängt.

Göttingen, im Dec. 1850.

Hanssen.

Provinz	Ort	Gesammtzahl der Einwohner	Tributpflichtige	Befreite aller Art
YlocosNorte	Badoc	7159	3559	512
	Paoay	13579	6011	733
	Batac	* 15539	7094	1593
	San Nicolas . . .	9869	4651	950
	Sarrat	7337	3089	775
	Piddig	6430	3481	713
	Santiago	2501	1295	317
	Dingras	10786	4451	1969
	Laoag	29008	13908	2639
	Bacarra	13735	6694	918
	Vintar	6902	2982	438
	Bangui	3055	1614	279
	Pasuquin	4555	2048	338
Zebu	San Nicolas . . .	18827	7172	700
	Opong	9985	2844	778
	Talisay	8224	3157	333
	Naga	7300	2755	414
	Carcar	* 5792	2896	325
	Sibonga	2695	1053	71
	Argao	12737	3768	492
	Dalaguete	8318	3064	414
	Boljoon	9878	3584	647
	. . . . . .	24756	8400	823

1334	1453	1753	378	69	163	Desgl.
1431	1543	2232	406	68	188	Desgl.
322	257	2134	190	55	108	
568	571	1034	127	37	165	Desgl.
1000	1900	3518	629	171	397	
280	550	900	176	25	98	
1493	2599	988	394	64	122	
2464	1361	2201	582	95	458	
1040	2115	1304	217	60	107	
73201	90004	138393	24919	6095	13533	Neue Christen 22.
99623	89586	124107	26112	6000	16075	— — 7307.
172824	179590	262500	51031	12095	29608	7329.

sammlung abgedruckt.

Nichttributpflichtige über 12 Jahr	Von 7—12 J.	Unter 7 Jahr	Taufen	Heirathen	Todesfälle	Bemerkungen
316	1247	1521	248	85	170	4 neue Christen.
754	1173	4908	528	310	227	
1310	840	4751	461	220	687	6 neue Christen. 'Die Summe ist 15594.
562	1495	2211	367	250	194	
882	1051	1540	225	86	154	
611	717	908	233	92	215	
291	281	317	105	64	103	
1023	1416	1927	374	380	317	
3044	3965	5452	1134	414	850	
1801	1720	2602	580	171	343	
558	1124	1800	246	95	170	
203	270	677	87	12	82	12 neue Christen.
392	735	1042	177	47	77	
1820	2735	6400	673	133	322	
2121	1768	2474	561	132	230	
1578	1315	1841	394	64	146	
1377	1148	1606	420	83	101	
1665	1900	1960	479	86	264	Diese Angaben sind v. d. vor. J. 'Die Summe ist 8746.
500	520	551	233	61	53	Desgl.
2352	2992	3133	453	59	122	
862	1316	2662	322	58	87	
1593	2334	1720	393	66	121	
5177	5079	5277	876	228	505	
1632	2684	2834	453	140	307	
2221	1523	2785	323	85	243	
640	2351	4220	360	68	211	
1810	2405	3256	719	222	341	
350	360	1970	285	76	63	
1050	2590	2102	398	91	223	
280	425	1133	241	46	96	
1103	1311	2624	380	54	468	
500	1018	1690	270	20	96	
1317	736	1913	197	49	193	
960	546	1260	164	58	156	
2152	3064	2826	615	134	298	
1487	3405	4557	712	158	281	
603	733	2690	651	72	358	
130	260	1117	416	62	205	
406	293	1815	377	53	74	
403	1037	1224	251	47	104	
374	758	1810	199	30	80	
1200	995	5536	773	158	392	
1020	1110	1830	493	80	170	
2528	2740	4061	796	105	238	
3400	2330	3347	770	100	277	
400	600	1400	226	42	96	
264	323	900	128	28	74	
2534	2446	2234	800	112	520	Diese Angaben sind v. d. vor. J.
1945	1736	2251	503	67	262	Desgl.
1032	1021	1140	448	87	262	Desgl.
756	714	724	303	21	100	Desgl.

Über

das minimum eines Bauerngutes

von

K. H. Rau.

Für die zehnte (Gratzer) Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe im Jahre 1846 war unter anderen folgende Frage zur Berathung aufgestellt worden:

Wie läßt sich aus der Natur der landwirthschaftlichen Beschäftigung das minimum des Besitzstandes im Allgemeinen nachweisen, wenn der Besitzer bloß als Landwirth, und nicht zugleich als Hold (Keuschler) oder Taglöhner sein Auskommen finden soll?

Diese Frage hatte auffallend wenig Beachtung gefunden. Als sie in der 5. allgemeinen Sitzung an die Tagesordnung kam, nahm nur ein einziges Mitglied, Scheließnigg aus Kärnten, das Wort, um zu zeigen, daß, da in seinem Vaterlande eine Taglöhnerfamilie gegen 175 Fl. des 20 Guldenfußes brauche, da ferner die Metze Roggen im Durchschnitt 2 Fl. gelte und das Joch im Mittel 12 Metzen ertrage, für eine Bauernfamilie 7¼ Joch erforderlich seien. Dieß beträgt 16¼ preuß. oder 11,6 badische Morgen. Offenbar läßt sich aber die Aufgabe in so einfacher Weise nicht lösen, weil auf einem Gute nicht bloß Roggen gebaut wird und nicht der ganze Rohertrag für die Familie des Besitzers verwendet werden kann. Prof. Becker aus Rostock übergab einen ausführlicheren, mit Berechnungen ausgestatteten Aufsatz *), nach welchem für eine Familie von 7 Köpfen zu einer guten Ernährung auf gutem Boden 25 Morgen gehören. Dieß

---

*) Derselbe ist in dem „Amtlichen Berichte" über die erwähnte Versammlung abgedruckt.

scheint der preuß. Morgen zu sein, und die Voraussetzungen sind aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen des preuß. Staates hergenommen. Es ist sehr zu wünschen, daß man sich mit dieser Frage mehr beschäftige und ihre Beantwortung in vielen Ländern und Gegenden unternehme. Eine solche Aufhellung thatsachlicher Verhältnisse muß sowohl den Freunden als den Gegnern der Freiheit in Bezug auf die Größe der Grundbesitzungen willkommen sein. Jene können nicht verkennen, daß es in der Verkleinerung der Güter ein Übermaaß giebt, und wenn dieser Mißgriff durch die verständige Handlungsweise der Grundeigenthümer verhütet werden soll, so ist es nöthig zu wissen, wo die Gränze liege, bis zu der man ohne Nachtheil gehen kann. Aber auch für diejenigen, welche eine gesetzliche Schranke, eine Art der Gebundenheit, als nothwendig ansehen, leistet diese Untersuchung einen großen Dienst, weil man bei der obrigkeitlichen Festsetzung eines minimum eine wohlbegründete Regel haben muß, wenn man nicht in Gefahr kommen will, zu viel oder zu wenig zu thun. Kennt man das minimum in einer Gegend, so ergiebt sich aus der wirklichen Vertheilung des Besitzes sogleich, ob diese schon an der Gränze des Nützlichen stehe oder dieselbe vielleicht bereits überschritten habe, und aus der Einsicht in diesen Zustand ergeben sich dann viele wichtige praktische Folgen für den Einzelnen wie für die Regierung. Ehe man aber ans Werk gehen und für jede Gegend die Berechnung anstellen kann, muß man sich über die dabei anzuwendenden Grundsätze verständigen, sonst möchten leicht Mehrere, die von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen, auch bei gleichen landwirthschaftlichen Verhältnissen zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangen, die in verschiedenen Örtlichkeiten unternommenen Ermittlungen würden sich nicht mit einander vergleichen lassen und der Hauptzweck würde verfehlt. Die nachfolgenden Sätze sind bestimmt, eine solche Verständigung vorzubereiten und dieselbe mit Hülfe von Beispielen zu verdeutlichen *).

*) Die großen und unerschöpflichen oder bis jetzt wenigstens noch nicht erschöpften Streitfragen über die Vorzüge großer und kleiner Güter, über Freiheit oder Beschränkung der Theilungen sollen hier nicht weiter, als sie mit der angedeuteten Untersuchung nothwendig in Zusammenhang stehen, besprochen, es soll nur ein einzelner Beitrag, der zur Annäherung der entgegengesetzten Meinungen dienen kann, gegeben werden. Daß ferner hier nicht von der Kleinheit der einzelnen Grundstücke und von der Gränze einer zulässigen

Hiebei ist zuvörderst einem möglichen Mißverständniß vorzubauen. Das Aufsuchen eines minimum für jede Gegend soll nicht etwa zu der Absicht dienen, daß alle Landgüter dem min. mehr und mehr genähert werden. Dieß wäre vielmehr höchst unerwünscht. Viele Gründe lassen die Erhaltung großer und mittlerer Güter neben den kleinen und ganz kleinen als sehr nützlich erscheinen. Jene können mit Verbesserungen in der Betriebsart, in den Hülfsmitteln (Vieh, Geräthe ꝛc.) oder in der Beschaffenheit der Ländereien vorausgehen, sie können den Erfolg solcher Vervollkommnungen in größerem Maaßstabe anschaulich darstellen und dadurch zur Nachahmung ermuntern. Sie zeigen ferner mit ihrem Beispiel den kleinen Landwirthen, was diese vermöchten, wenn sie mit Hintansetzung kleinlicher Abhaltungsgründe auf einer größeren Fläche nach gleichförmigem Plane zusammenwirkten, um z. B. eine Entwässerung oder Trockenlegung, eine Wiesenaufschwemmung und dgl. zu Stande zu bringen. Größere Güter sind überdieß nöthig, um dem Taglöhner volle Beschäftigung zu geben, und um gut vorbereiteten, wissenschaftlich gebildeten Landwirthen einen belohnenden Wirkungskreis darzubieten. Die Besitzer solcher Güter haben den Beruf, durch Versuche das Nützlichste für jede Gegend auszumitteln und durch Anwendung des besten Verfahrens als Vorbilder auf ihre Umgebung zu wirken, sowie sie auch durch Wohlthätigkeit und Beistand für die Bedrängten mit Rath und That sich außerhalb ihres Gewerbes große Verdienste erringen können. Wo übrigens die kleinen Landwirthe denkend und eifrig sind, da hat von ihnen auch der größere wieder Manches zu lernen, wäre es auch nur in der Geschicklichkeit, Alles gut zu Rathe zu halten und jedem Geschäft die größte Sorgfalt zu widmen. Es sollten daher immerfort Landgüter verschiedener Größe neben einander bestehen. Hätten alle die unterste Gränze schon erreicht, so wäre dieß ein sehr bedenklicher Zustand. Es gäbe keine Reichen und keine Wohlha-

Zerstückelung derselben die Rede ist, bedarf kaum einer ausdrücklichen Erwähnung, doch bemerkt man immer noch bisweilen, wie jene beiden ganz verschiedenen Gegenstände, die Größe der von einem Landwirthe benutzten Fläche im Ganzen und die Größe eines einzelnen Ackers ꝛc. mit einander vermengt und verwechselt werden. Diese Unklarheit rührt vielleicht daher daß in Ländern, wo das Grundeigenthum noch in wenigen Händen ist, auch die einzelnen Stücke größer zu sein pflegen.

benden mehr unter den Landwirthen, es wäre für weitere Verkleinerung und Unterbringung des Zuwachses neuer Familien alle Gelegenheit verschwunden, für unbegüterte Feldarbeiter wäre kein Verdienst mehr zu finden und man könnte nur durch Auswanderung der beginnenden Dürftigkeit ausweichen. Ungünstige Jahre, sei es wegen knapper Ernten oder niedriger Preise, würden schon den Nahrungsstand vieler Familien tief erschüttern. Eine Abhülfe wäre hauptsächlich davon zu erwarten, daß man durch Steigerung der Kunst und des Fleißes das minimum noch weiter zu vermindern suchte, was jedoch nicht schnell und allgemein genug geschehen kann, um alle Übelstände zu entfernen. Diese Wahrheiten nehmen aber der Erforschung des minimum in keiner Weise ihre Wichtigkeit.

Die Bewirthschaftungsfläche fällt nicht nothwendig mit der Größe des Eigenthums zusammen. Das deutlichste Beispiel für diesen Satz treffen wir in Irland an, wo viele einzelne Eigenthümer eine Menge von Pachtern unter sich haben. Auf dem Eigenthum des Lord Powerscourt in der Grafschaft Tyrone sind 311 Pachtgüter über und 494 unter 10 Acres. Der Marquis von Abercorn in der nämlichen Grafschaft hat 904 Pachtgüter von 16—130 engl. Acres, 137 kleinere, und Ähnliches kommt öfter vor. Das Bedürfniß von Gebäuden ist dort keine so große Erschwerung des Zersplitterns, als man glauben sollte, weil der irländische Bauer wie in allen Stücken, so auch in Ansehung der Wohnung sehr genügsam ist und sich mit einiger Unterstützung des Gutsherrn das Haus selbst errichtet, welches er nach Ablauf der Pacht natürlich verlassen muß, wenn er keinen neuen Vertrag erhält. In manchen Fällen würde es eine gute Unternehmung sein, große Strecken in kleinere Pachtgüter zu zerlegen und diese mit Pachterwohnungen zu versehen.

Wo das Land stückweise verpachtet zu werden pflegt, da kann ein Landwirth auch Grundstücke von mehreren Eigenthümern in Pacht nehmen, um sich volle Beschäftigung zu verschaffen. Hiebei muß er eigene Gebäude besitzen und auf den Zusammenhang der Ländereien verzichten. Die gesetzliche Gebundenheit sowie die Lehens- oder Majoratsverfassung bei Rittergütern, weil sie sich nur auf das Eigenthum, nicht auf die Benutzung beziehen, stehen dieser Stückverpachtung nicht im Wege, welche leicht große Ausdehnung erhält, wo viel Land in den Händen solcher Eigenthümer ist, die es nicht selbst bauen



können oder wollen. Es giebt hie und da in Deutschland Dörfer, in denen nur ein kleiner Theil der Gemarkung sich im Eigenthume der Bauern befindet, und in Südtirol (auf den vielen Rebgütern), Oberitalien, Belgien, Frankreich ist dieß sehr häufig der Fall. Die Größe einer Pachtung läßt sich erweitern, wenn das Capital, die Einsicht und Thatkraft des Pachters es gestatten und wenn derselbe es vortheilhaft findet, seine Mitwerber zu überbieten. Daher ist es möglich, die Zerstückelung des Eigenthums durch Vereinigung in ansehnlichere Pachtgüter wenigstens vorübergehend wieder aufzuheben und sich Wirkungskreise zu bereiten, wie man sie für angemessen erachtet.

Überhaupt läßt sich die nützlichste Größe eines Landgutes, d. h. des in der Bewirthschaftung eines Einzelnen stehenden Umfanges von Ländereien, nicht allein aus den obwaltenden äußeren Verhältnissen ableiten, man muß auch auf die Persönlichkeit des Landwirthes und das ihm zu Gebote stehende Capital Rücksicht nehmen. Wie nicht jeder Unterofficier zum Hauptmann und nicht jeder Hauptmann zum Obristen taugt, so ist es auch hier. Mancher ist geschickt, 30 Morgen zu verwalten, würde aber die Umsicht nicht haben, um 120 oder noch mehr gut zu bewirthschaften, weil hiezu ganz andere Fähigkeiten erforderlich sind. Umgekehrt ist der, welcher auf einem Gute von einer gewissen Ausdehnung mit Bequemlichkeit waltete, keineswegs immer im Stande, einer kleineren Besitzung durch erhöhten Kunstfleiß und sparsamere Einrichtungen einen genügenden Ertrag abzugewinnen. Je nach dem Maaße von Schwunghaftigkeit (Intensivität), mit welchem das Land behandelt werden muß, um in einer Gegend den größern Reinertrag abzuwerfen, muß auch das nöthige Capital bemessen werden. Wo, wie im Großh. Hessen nach Zeller, auf dem dortigen Morgen (0,⁹⁷ preuß. oder 0,⁶⁹⁴ bad. M.) 60 Fl. Capital ohne die Gebäude zu Hülfe genommen werden müssen, da wird derjenige, dem 3000 Fl. zu Gebote stehen, besser thun, nur 50 Morgen zu übernehmen, als 80 oder 100, wenn er sich nicht entschließen will, das Fehlende zu borgen. Diese subjectiven Umstände, da sie überaus wandelbar und zum Theil gar nicht äußerlich erkennbar sind, müssen aber begreiflich bei der nachfolgenden Betrachtung außer Acht bleiben.

Es ist schon in der aufgestellten Frage angedeutet, daß von einem minimum nur unter Voraussetzung einer selbständigen Nah-

rung von einem Landgute die Rede sein kann, und im Begriff eines Bauerngutes liegt das Merkmal, daß die Bewirthschaftung desselben eine Familie erhalten könne. Wo Gelegenheit zu einem anderweitigen Lohnverdienste vorhanden ist, da kann der Landmann sich bei einem kleinen Grundbesitze wohl befinden, der ihn zwar nicht ganz erhält, aber auch seine Zeit nicht völlig in Anspruch nimmt, und unter solchen Umständen ist gar kein bestimmter Bedarf von Land anzugeben. Der Eine baut nur einen Acker, um sich mit Kartoffeln zu versorgen, der Zweite sucht ein Paar Kühe zu ernähren und etwa noch das erforderliche Brotgetreide zu gewinnen, der Dritte hat schon soviel Land, daß ihm nur die Hälfte oder ein kleinerer Theil seiner Arbeitszeit zu einem anderen Geschäfte frei bleibt und er hauptsächlich im Winter oder bei schlechter Witterung das letztere zu Hülfe nimmt. In den kleinen Städten findet man die Verbindung einer solchen kleinen Feldwirthschaft mit einem Handwerke sehr häufig. Auf dem Lande ist es bald dieß nämliche Mittel, bald eine Fabrikarbeit, das Arbeiten im Taglohn für größere Gutsbesitzer, das Holzhauen in nahen Waldungen, das Steinbrechen, Torfstechen, die Verrichtung von Lohnfuhren, ein kleiner Handel, u. dgl., worauf der Unterhalt zum Theile beruht. Es hängt von der Art dieses Nebengeschäftes ab, in welcher Ausdehnung die Landwirthschaft mit ihm gut zu vereinigen ist; die eine Verrichtung bringt ihrem Wesen nach Unterbrechungen mit sich, bei der anderen sind dieselben wenigstens unschädlich.

Manche Veranlassungen haben in verschiedenen Ländern zu einer gesetzlichen Bestimmung über diejenige Fläche geführt, die als genügend für eine selbständige Nahrung gelten solle, wobei man von einem vollständigen, mit Pferden zu bearbeitenden Hofe (Hufe, Hube rc.) auf halbe und Viertelshöfe herabgegangen ist. In Niederösterreich muß ein Viertelshof mindestens 7 Joch, in Oberösterreich 13 Joch Acker oder den Werth des Ackers in der doppelten Menge Wiesen enthalten, in Salzburg insbesondere 10 Joch in gleichem Sinne *). Für Steiermark gilt der Besitzer von 5 Joch (8 bad. = 11,27 preuß. Morgen) Acker noch für einen Bauern (2 Joch Wiesen oder ½ Joch Reben einem J. Acker

*) Schopf, Landw. des ö. Kaiserstaats, II, 126.

gleichgesetzt), der kleinere Besitzer als Keuschler *). Die ungarische Ansäßigkeit (sessio), je nach der Bevölkerung und Fruchtbarkeit der einzelnen Landschaften von 16—40 Joch Acker**) (oder ungefähr 36—90 pr. oder 25—64 bad. Morgen) sammt einer ansehnlichen Menge Wiesland enthaltend, ist sogar bis auf Achtelsgüter vertheilt worden. Solche Regeln können, da sie ohne Zweifel aus Erfahrungen geschöpft sind, wohl als nützliche Stützpuncte betrachtet werden, machen aber wegen der Veränderlichkeit der Umstände eine genauere Ermittlung nicht überflüssig.

Die älteren kameralistischen Schriftsteller wollten zwar der Staatsgewalt die Verpflichtung auferlegen, für die zweckmäßige Größe der Bauerngüter zu sorgen und sowohl die übermäßige Ausdehnung als die nachtheilige Verkleinerung derselben zu verhindern, sie gingen aber selten in die Untersuchung ein, welche Größe die angemessenste sei. Justi rechnete 2 oder 2½ Hufen (zu 30 pr. M.) für eine gute Bauernnahrung und gab den Rath, durch die Besteurung auf die Herstellung der nützlichsten Größe hinzuwirken, indem z. B. wenn der Eigenthümer einer Hufe 20 Rthl. entrichte, der Besitzer von 2 Hufen gleicher Güte nicht 40, sondern 60 Rthl. jährlich abzugeben hätte, woraus schon abzunehmen ist, daß Justi das minimum eigentlich unter 2 Hufen setzt.

Wenn man an diese Untersuchung geht, so bemerkt man sogleich, daß zwei verschiedene Aufgaben vorhanden sind und das Verhältniß, in welchem die Ergebnisse ihrer Lösung zu einander stehen, erst wieder erforscht werden muß. Man kann nämlich fragen

A) nach der Fläche, welche einer gewissen Anzahl von Arbeitern in einer Familie und von Gespannvieh vollständige Beschäftigung giebt (Arbeitsminimum, Arbeitsfläche), so daß, wenn die Ausdehnung des von der Familie benutzten Landes kleiner wäre, ein Verlust von Arbeitskräften entstände, — oder

B) nach demjenigen Umfang von Grundstücken, welcher einer Familie von gegebener Kopfzahl den Unterhalt gewährt (Unterhaltsminimum, Unterhaltsfläche). Reicht das Gut

---

*) Hlubeck, Landw. v. Steiermark, S. 46.

**) Eine genaue Angabe ist darum schwer, weil das Joch, welches man in Österreich zu 1600 □ Klaftern rechnet, in Ungarn nach Maaßgabe der Güte des Bodens zu 11—1300 Kl. gerechnet und nur in dem südöstlichen Theil des Landes zu 1600 angenommen wird.

hiezu nicht hin, so müssen entweder andere Erwerbsgeschäfte oder andere Einkünfte hinzukommen, wenn die Familie nicht in ihrem Vermögensstande zurückgehen und sich endlich der Armuth nähern soll.

Auch der Weg zum Auffinden dieser beiden Größen ist ein doppelter. Zuvörderst kann man das Gutachten der Landleute in jeder einzelnen Gegend hierüber vernehmen, nachdem man ihnen die Aufgabe deutlich vorgestellt und sich mit ihnen über gewisse Voraussetzungen verständigt hat. Je denkender die Landwirthe sind, je mehr sie sich daran gewöhnt haben, die Verhältnisse ihres Gewerbes auf einen Zahlenausdruck zu bringen, desto leichter kann man auch über diesen Gegenstand ein brauchbares Urtheil von ihnen erhalten, und zwar eher von den mittleren und kleinen, als von den großen Gutsbesitzern, weil diese sich um die Wirthschaften von geringem Umfange nicht genau zu bekümmern pflegen. Es kann in der That nirgends an Gelegenheit fehlen, darüber Erfahrungen zu sammeln, wie viel Land mit dem gewöhnlichen Maaße von Arbeitskräften bei der üblichen Benutzungsart gerade noch versehen werden kann und von welcher Morgenzahl man zu leben vermag. Mathematische Genauigkeit ist freilich nicht zu erwarten und dieß liegt in der Natur der Sache. Aus einem falschen Ehrgefühle unterläßt es oft der Landwirth, einen Nebenerwerb zu betreiben, wenn er gleich noch Zeit dazu übrig hat, und dieß gilt besonders von der Handarbeit für andere Gutsbesitzer, die ihm die Vorstellung von Unterwürfigkeit erweckt, während er sich eher entschließt, beim Straßenbau, in Domänenwaldungen u. dgl. die Hand anzulegen. Gespannarbeiten, z. B. das Pflügen für diejenigen, welche kein Vieh besitzen, Holzfuhren mit Holzhandel, Salzfuhren, Beiführen von Steinen und Erde für Straßen- und Wasserbau und Lohnfuhren verschiedener Art übernimmt er unbedenklich. Fehlt es an Gelegenheit zum Nebenverdienst, oder sind die Landleute nicht rührig genug, so ist auch die nicht vollständige Ausfüllung der Zeit nicht deutlich genug zu erkennen, denn man gewöhnt sich an eine träge Lebensweise, geht des Morgens spät an die Arbeit, rastet viel und bringt so den Tag in scheinbarer Thätigkeit hin. Bisweilen findet der eine Befragte ein Vergnügen daran, zur Ehre seiner Gegend das min. recht klein darzustellen, während der andere dasselbe zu groß beschreibt, weil er selbst mehr besitzt und mit Geringschätzung auf

kleinere herabsieht. Die verschiedenen Abstufungen der Bodengüte erschweren die Bestimmung einer gewissen Morgenzahl, die eigentlich für 2—3 Hauptclassen besonders angegeben werden müßte. Ferner ist der Anspruch auf den Unterhalt eine ziemlich veränderliche Größe. Die Gewohnheit, von der Bewirthschaftung seines Eigenthums zu leben, der Reiz der hiedurch gewonnenen Unabhängigkeit, die Schwierigkeit, Pachtungen zu finden, diese und andere Umstände drängen nicht selten die Landleute zu immer größerer Genügsamkeit, es ist eine Art Anziehung, die sie an das väterliche Land, auch wenn dasselbe kleiner geworden ist, ankettet. Das erlangte Gemeindebürgerrecht mit seinen örtlichen Vortheilen und die Schwierigkeit des Überzuges in einen andern Ort bestärken sie in ihrem Beharren auf der alten Stelle und es gehört viel dazu, bis sie den Entschluß fassen, sich loszureißen. Je unternehmender, berechnender, besonnener sie sind, desto eher werden sie es vorziehen, zu einer Pachtung überzugehen, oder wegzuziehen und dgl.

Statt sich mit einem solchen Überschlage zu begnügen, kann man das minimum auch durch eine genaue Berechnung ermitteln. Diese giebt Überzeugung, Begründung, sie ist indeß mühsam und es ist schwer, Irrthümer zu vermeiden, weßhalb man immer wohlthun wird, das aus einzelnen Zahlen erwachsene Ergebniß mit den so eben geschilderten allgemeinen Erfahrungen einer Gegend zu vergleichen, wobei dann Fehler im einen oder im anderen Wege aufgefunden werden können. Für die Berechnung sind die zwei vorhin angegebenen Aufgaben zu unterscheiden.

A) Bei der Arbeitsberechnung muß man eine bestimmte Zahl von Arbeitskräften voraussetzen.

Hat man ein Gut im Sinne, welches ein Gespann, also 2 Pferde oder 2 Ochsen, zu beschäftigen vermag, so ist die Tagsleistung eines solchen und die Menge der vorkommenden Verrichtungen mit Rücksicht auf die Jahreszeiten, in denen sie beendigt werden müssen, zu erforschen. Viele Umstände haben hierauf Einfluß, z. B. die vom Klima bedingte Dauer der Frostzeit und des Zeitraums, in welchem die Frühjahrs- und Herbstbestellung der Felder beendigt werden muß, so wie das Gedeihen oder Nichtgedeihen der Stoppelfrüchte, die Festigkeit und abhängige oder ebene Lage des Bodens, die Zerstreutheit und Entlegenheit der Grundstücke, die nöthigen Markt-, Holz- und Streufuhren, die gute oder

schlechte Beschaffenheit des Pfluges, die Benutzungsart des Landes, indem z. B. Wiesen und Luzernefelder wenige Arbeit erheischen, Handelsgewächse sehr viele. Auch die gewählte Feldeintheilung ist nicht gleichgültig, weil es von ihr abhängt, ob die Arbeiten sich mehr zusammendrängen oder in verschiedene Jahreszeiten vertheilen. In dem milden Klima der Heidelberger Gegend können mit 2 Pferden 30—40 bad. (42—56 pr.) Morgen gebaut werden, mit 2 Ochsen 20—25 (28—35 pr.) M., es kommen aber Zugochsen nur in einem kleinen Bezirke, in einer hügeligen Gegend vor, im Rheinthale gar nicht. Wer unter 30 Morgen Acker hat, thut nicht wohl, Pferde zu halten, außer wenn er zu Lohnfuhren Gelegenheit hat. — Manche behelfen sich auf leichterem Boden mit einem einzigen Pferde. Mit zwei Kühen würde man bis 15 (21 pr. M.) versehen können, allein da die starke Arbeit der Milchnutzung zu sehr Eintrag thut *) und der Dünger ohnehin nicht zureichen würde, überhaupt aber die Kuh zur Arbeit weniger paßt, so hält man bei jenem Gutsumfang schon 4 Kühe, die man öfters abwechseln läßt.

Man könnte glauben, es müsse in Folge verständiger Überlegung der Landwirthe in jeder Gegend nur gewisse Classen von Gütern geben, so daß man z. B. viele Pferdegüter von dem vorhin genannten oder einem größeren Umfange, dagegen aber da, wo keine Ochsen üblich sind und die Knechte sich nicht zu solchen bequemen wollen, keine Güter von etwa 25, auch keine von z. B. 54 M. anträfe, weil dieß für 2 Pf. zu viel, für 4 zu wenig ist. Allein man kann sich doch auch für solche zwischenliegende Größen einrichten; man braucht starke oder schwache Thiere, man nimmt für leichtere Geschäfte, z. B. das Eggen, ein drittes Pferd zu Hülfe.

Auf ein Pferdegespann kommen gegen 4—5 Arbeiter und einige Melkkühe und ein solches Gut stellt den Besitzer schon in eine ziemlich gesicherte und behagliche Lage. Die Vorliebe für Gespann-Güter dieser Art bei den Schriftstellern und Behörden ist wohl zu rechtfertigen. Da sie aber noch bedeutend über der Untergränze der Ernährung stehen, so hat man schon längst bei dem Anwachse der Volksmenge nicht umhin gekonnt, ihre Zer-

*) Sprüchwort der Landleute: wenn man die Kuh an den Hörnern melkt, so kann man sie nicht am Euter melken.

theilung in 2 oder mehrere Stücke zuzugeben. Diese Verkleinerung ist jedoch in manchen Fällen unzweckmäßig, wo nämlich für gewisse Verrichtungen Pferde unentbehrlich sind, z. B. für die Beifuhr des Holzes aus den hochliegenden Waldungen der Gutsbesitzer in Gebirgsgegenden.

Ohne die Benutzung der Kühe zum Zuge würde auf kleineren Gütern entweder die Zugkraft wegen der unvollständigen Beschäftigung allzukostbar werden, oder man würde die Gespannarbeiten gegen Lohn veranstalten oder dieselbe bei der Zurichtung des Feldes mit dem Spaten ersetzen müssen. Das Anspannen der Kühe hat es möglich gemacht, auf einem kleinen Gute viel besser auszukommen, allein eben dieses Verfahren, welches in manchen Gegenden noch wenig in Gebrauch, in anderen erst neuerdings aufgekommen ist, hat die Zertheilungen überaus befördert. Wenn durch dasselbe die Untergränze bedeutend herabgerückt worden ist, so muß man doch späterhin überall wieder an diese anstoßen und sich eine Beschränkung auferlegen. In stark bevölkerten Gegenden ist dieß schon jetzt sichtbar. Das Verhältniß der Zahl von Kuhgütern zu der der Pferdegüter giebt zu erkennen, in welchem Maaße man dieses Hülfsmittel schon benutzt hat. Während z. B. in den fruchtbarsten Theilen des K. Sachsen (Wurzen, Oschatz) nur $\frac{1}{7}$ der Bauern mit Kühen arbeitet, trifft man in den Dörfern am unteren Neckar auf ein Paar Pferde häufig 2, bisweilen 4, ja 6 und mehr Kuhgespanne, ohne die Einspänner beider Arten zu rechnen. Dieß ist allerdings kein erwünschtes Verhältniß, es verliert aber sein Nachtheiliges durch die geringe Ausdehnung der Gegend, in der es besteht, und man bemerkt in den Familien der Pferdebauern eine Abneigung, die Pferde abzuschaffen, welcher die an vielen Orten wahrgenommene Unveränderlichkeit in der Zahl der Pferde oder wenigstens der Pferdegüter großentheils zuzuschreiben ist.

Wie schon bemerkt wurde, wäre es nicht vortheilhaft, den Kühen so viel Arbeit aufzuerlegen, als sie verrichten können, denn je weniger sie arbeiten, desto mehr Milch und Dünger geben sie. Aus dieser Ursache läßt sich auf die möglichen Arbeitsleistungen eines Kuhgespannes kein räumliches minimum gründen, und die Arbeitsberechnung muß deßhalb bei solchen Kuhgütern auf die Menschen gestellt werden.

Um die Kosten der Arbeit von Kühen mit den Kosten eines

Ochsen= oder Pferdegespanntages zu vergleichen, ist folgendes Verfahren das einfachste. Man nimmt den Unterhalt einer Melkkuh als gegeben an, und erforscht nur, was sich durch Anspannung derselben ändert. Hier kommt in Betracht

1) der Milchverlust. Die Erfahrungen hierüber sind so abweichend, daß man deutlich einsieht, wieviel hiebei auf die Umstände ankommt. Eine Arbeit einiger Stunden, wenn die Thiere zugleich gut behandelt werden, ist ohne allen Nachtheil, vorzüglich wenn die Thiere schon an die Arbeit gewöhnt worden sind. Ob leichter oder schwerer Boden gebaut, ob der Wagen stärker oder schwächer beladen wird, dieß macht einen erheblichen Unterschied. Starke Anstrengung vor und nach Mittag, wie es in der Erntezeit nöthig wird, bei heissem Wetter oder unter einem Führer, der die Kühe hastig antreibt, ermüdet sie dagegen sehr, so daß sie oft weniger fressen. In diesem Falle ist der Verlust am stärksten, und es zeigt sich auch noch am folgenden Tage ein Unterschied. Gut genährte Thiere leiden ohnehin weniger. In einem von Frh. v. Babo veranstalteten Versuche, wo 4 Kühe 4 Wochen täglich einen halben Tag arbeiteten, 4 andere von gleicher Beschaffenheit ruhig standen, war der Milchertrag der letztern täglich $5,^{875}$, der ersteren $5,^{464}$ Maaß vom Stück, also der Unterschied nur $0,^{411}$ Maaß oder 7 Proc. Nach den Angaben vieler Bauern in der Heidelberger Gegend scheint sich der Minderertrag auf ungefähr 2 Maaß täglich zu belaufen, welches bei einer Kuh in der ersten Zeit nach dem Kalben gegen 30 Proc. ausmacht, späterhin bis 50 Proc. In der letzten Zeit, wo der ganze tägliche Milchertrag auf etwa 2 Maaß herabsinkt, wird der Verlust wohl nicht über die Hälfte sein *). Nehmen wir im Durchschnitt $\frac{1}{3}$, so beläuft sich der Schaden täglich auf ungefähr $3\frac{1}{4}$ Pfund Milch oder 9 Pfund Heuwerth. Nun kommt es auf die Zeit der Arbeitstage an, die begreiflich wegen der ungleichen Zahl von Markt=, Holzfuhren und dergl. schwer zu bestimmen ist. Zwei halbe Arbeitstage schaden auch viel weniger als ein ganzer. Rechnet man etwa 80 volle Tage, und wegen der Nachwirkung auf die nächsten Ruhetage noch 20 Tage weiter,

*) Das Naturgesetz, nach welchem die Milchergiebigkeit einer arbeitenden Kuh in den verschiedenen Perioden der Trächtigkeit abnimmt, ist noch unbekannt, ebenso der Einfluß der Arbeit auf die Güte der Milch. Manche halten denselben für günstig.

also 100, so kommen 325 Pfund oder 108 Maaß jährlich heraus, die ungefähr 896 Pfund Heu gleich gelten.

2) Die Futterzulage. Sie besteht theils in einem Tranke aus Kleie oder Gerstenschrot, oder Träbern mit Kartoffeln, theils in einer Zugabe von festem Futter, die beiläufig zu 5 Pfund Heu angeschlagen werden kann, während an Gerste 1½ Pfd. oder ebenfalls 5 Pfd. Heu anzusetzen sind.

3) Der Düngerverlust, beiläufig ¼ der ganzen Düngermasse, die das Futter giebt, also gegen ⅛ Centner täglich oder 2 Pfd. Heuwerth von jeder Kuh.

4) Der Zeitverlust des Arbeiters wegen der geringeren Leistung der Kühe, während er doch keine andere Beschäftigung ergreifen kann. Dieß ist der Fall, so lange er mit den Kühen außer dem Hofe ist; vielleicht ⅛ der Tagsarbeit = 2 Pfd. Roggenwerth = 7 Pfd. Heuwerth für die beiden Kühe. Diese 4 Nummern betragen nach den angenommenen Zahlen für jede Kuh zusammen 24½ Pfd. Heu = 7 Pfd. Roggen täglich, wofür nach den mittleren Preisen beider Stoffe etwa 14—16 Kr. gesetzt werden können, natürlich nur als ein sehr ungefährer Mittelsatz. Die Kosten des Arbeitstags eines Pferdes ohne den Knecht mögen 40—45 Kr. oder 20—22½ Pfd. Roggenwerth angenommen werden. Wenn die arbeitende Kuh halb soviel leistet, als das Pferd, so wird gleiche Leistung kosten

durch das Pferd 10—11½ Pfd. Roggen=W.

durch die Kuh 7 „ „ oder ⅓ weniger. Der Unterschied wäre aber noch größer, wenn man z. B. nur 200 Tage hindurch für das Pferd Arbeit hätte *).

In dem angeführten Babo'schen Versuche kam in den 4 Wochen noch eine Abnahme des Fleischergewichts um 12 Pfd bei den 4 arbeitenden Kühen hinzu, also bei jeder um 3 Pfd., was (zu 8 Kr. das Pfd. gerechnet,) täglich fast 1 Kr. beträgt.

---

*) Es versteht sich, daß diese Vergleichung nicht allein maaßgebend ist, da z. B. Kühe für weitere Fuhren nicht taugen und in vielen Fällen auf die schnellere Verrichtung einer Arbeit großer Werth gelegt werden muß. Wer Pferde oder Ochsen vollständig beschäftigen kann, wird nicht leicht allein mit Kühen arbeiten. Die vorstehende Berechnung soll nur als ein Versuch gelten, weil die dabei gebrauchten Zahlensätze noch keineswegs feststehen.

Diese Abnahme ist bei der obigen Berechnung nicht berücksichtigt worden, weil man vermuthen kann, daß sie bei der Gewöhnung an die Arbeit hinwegfällt. Der Urheber dieses Versuchs berechnet bloß nach dem Milch- und Fleischverluste die Kosten des Arbeitstages einer Kuh auf 15 Kr.

Dieser Vortheil einer wohlfeileren Zugkraft ist in den Gegenden, wo viel mit Kühen gearbeitet wird, allgemein bekannt, wenn man ihn gleich nicht mit Zahlen auszudrücken vermag.

Um die zur Beschäftigung einer Familie mit einem Paar Kühe erforderliche Fläche zu bestimmen, muß man zuvörderst eine gewisse Zahl von Arbeitenden festsetzen, wozu es angemessen erscheint, drei Personen, Mann, Frau und ein erwachsenes Kind (oder einen Dienstboten) anzunehmen. Die Frau hat neben ihren wirthschaftlichen Geschäften auch die kleineren Kinder zu besorgen, wobei sie aber ein älteres Kind oder ein Kindermädchen zu Hülfe nimmt. Drei Erwachsene ohne Kinder könnten etwas mehr Land bauen. Auch versteht es sich, daß man nur das landübliche mittlere Maaß des Fleißes, also weder ungewöhnliche Anstrengung, noch träge Handlungsweise zu Grunde legen darf. Dieser in einer Gegend zur Regel gewordene Grad des Fleißes ist übrigens selbst wieder sehr verschieden. Wenn man in dem einen Bezirke die Landleute viel rühriger und thätiger als in dem anderen findet, so kann man diese Ungleichheit nicht immer aus einer einzigen Ursache ableiten. Der Charakter eines Volksstammes, der Einfluß der Kirche und Schule, ein besonders eindringliches Beispiel, der Druck bäuerlicher Lasten oder die Freiheit von denselben und manche andere Umstände wirken hierauf ein, am mächtigsten treibt jedoch die Mutter so vieler Verbesserungen, die Noth, oder wenigstens der Sporn des Bedürfnisses. Auf großen gebundenen Bauernhöfen erstaunt man oft über die Menge der Dienstboten, während manche Besitzer kleiner Güter sich zum Schaden für ihre Gesundheit anstrengen.

Der Arbeitsbedarf für einen Morgen ist auch je nach der Benutzungsart überaus verschieden. Wiesen und ausdauernde Futtergewächse auf dem Felde geben am wenigsten zu thun, Halmfrüchte mehr, Hackfrüchte noch beträchtlich mehr, am allermeisten Baumschulen, Reben, Hopfen, Krapp, Taback, Gemüse, Lein und Hanf, mit Einschluß der weiteren Verarbeitung. Die Behandlung dieser Gewächse ist zwar nicht überall dieselbe, doch dürfen

wir z. B. für den bad. Morgen Taback wenigstens 6 Tage Gespann- und 50 Tage Handarbeit annehmen, wovon 12—15 für das Einfädeln (Einfassen), welches von Weibern und Kindern besorgt wird. Gestattet das Klima oder Boden nicht den Anbau solcher Pflanzen, die eine verstärkte Thätigkeit in Anspruch nehmen, so reichen gleiche Arbeitskräfte für eine bedeutend größere Ausdehnung hin, weshalb man z. B. in der badischen Pfalz da, wo der Tabaksbau aufhört, oft nur eine Stunde von der Ebene, in den nächsten Seitenthälern oder auf einer geringen Anhöhe, sogleich ein um mehrere Morgen größeres minimum antrifft. Es ist also zwischen solchen Landschaften, in denen der Acker nur Getreide, Futterkräuter und einige gewöhnliche Hackfrüchte trägt, und solchen, die jene verkäuflichen, mühsamer zu bauenden Gegenstände hervorbringen, ein Unterschied zu machen. Jeder Fortschritt, mit welchem der Landbau gesteigert (intensiver) wird, verengert die Baufläche einer Familie. Ein kälteres Klima drängt dagegen die zu Feldgeschäften taugliche Jahreszeit kürzer zusammen und nöthigt zu einer minder intensiven Benutzungsart. Reb- und Gemüsebau haben das kleinste minimum. Dasselbe beträgt z. B. in den Ortschaften bei der Stadt Baden, von denen Affenthal wegen seines Rothweines am bekanntesten ist, nur etwa $4\frac{4}{5}$—$5\frac{1}{2}$ Morgen. In Südtirol, um Botzen und Meran, wo die mittlere Jahreswärme 9° R., die Sommerwärme 17° und darüber beträgt, sind 4, höchstens 5 bad. Morgen Reb-, Acker- und Wiesland ebenfalls für Beschäftigung einer Familie zureichend. Hier wird der Rebbau fleißig getrieben und es werden unter den Rebenlauben im Zwischenraume zwischen den Rebstöcken noch Mais oder andere Halmfrüchte, Rüben oder Buchwaizen als Stoppelfrüchte, Hanf und dgl. gebaut, dieser Zwischenraum wird ferner, wenn irgend Wasser herbeizuleiten ist, gewässert und die Wiesen sind drei-, ja sogar vierschürig. In dem Paradies bei Constanz, wo viele geschickte Gemüsegärtner wohnen, werden 6—7 Jauchert von 3 Menschen versehen. Sind dies altbadische Morgen, so kommen sie $5\frac{1}{4}$—$6\frac{1}{8}$ neuen bad. M. gleich. Der Gemüsebau, z. B. zu Zeiskam bei Germersheim oder zu Sachsenhausen und Oberrad bei Frankfurt, rückt gleichfalls das min. auf ungefähr 4 Morgen ($5\frac{2}{3}$ pr.) herunter, wobei aber noch das Gemüseland selbst weit unter der Hälfte des Ganzen ist, etwa nur $\frac{1}{4}$. So wird auch zu Weichs bei Regensburg, wo star-

ker Bau von Rettig ꝛc. getrieben wird, 1 bair. Tagwerk (0,946 bad. = 1¼ pr. M.) Garten mit 3 Tagw. Acker für hinreichend gehalten, während in den nur wenig entfernteren Orten 15 Tagw. (14¼ bad. = 20 pr. M.) erforderlich sein sollen. In dem anmuthigen hügeligen Gelände, welches den Landbezirk der ehemaligen Reichsstadt Lindau bildete, nämlich in den Dörfern Äschach und Reute, wo das Land abwechselnd als Acker und Wiese benutzt wird und dazwischen Gartenbeete liegen zur Versorgung der nahen Stadt mit Gemüse, auch zahlreiche Obstbäume angepflanzt sind, hält man ebenfalls 4 baier. Morgen Acker mit ½ Morgen Rebland (zusammen 4¼ bad. M.) für genügend, um jene Zahl von Arbeitern in Thätigkeit zu setzen.

Der rohe Ertrag der Grundstücke kann zur Beurtheilung der Arbeitsfläche einen Fingerzeig geben, insofern nämlich seine Erhöhung über ein gewisses gewöhnliches Maaß einer fleißigen und geschickten Bearbeitung zu verdanken ist. Wenn jedoch diese lange Zeit fortgesetzt worden ist, so hat sie auch eine bessere Beschaffenheit des Bodens zur Folge, wie sich in dem humusreichen, mürben, tiefgelockerten Gartenlande zeigt, und in diesem Falle fällt der Grundrente ein größerer Theil jenes höheren Ertrages zu, von dem auch die Kosten der etwa angewendeten stärkeren Düngung bestritten werden müssen. Die mehrmalige Benutzung des Gartenlandes in einem Jahre bringt beim Gemüse einen erstaunlich hohen Ertrag zu Wege. In Zeiskam z. B. ist der Erlös eines bad. Morgens aus Zwiebeln oder Möhren wohl 250—320, ja bisweilen 400 Fl., der Preis des Morgens Gartenland ging schon bis 1760 Fl. und darüber und kann i. D. wenigstens auf 1120—1280 Fl. oder 7—8 Fl. für die 16füßige Geviertruthe geschätzt werden. Die Einwohner besuchen die Wochenmärkte vieler umliegender Städte bis auf ungefähr 10 Stunden Entfernung und es gehen in der Jahreszeit, wo man die meisten Erzeugnisse zu verkaufen hat, wöchentlich 3—400 Fuhren vom Dorfe an andere Orte. Hiezu kommt der Saamenhandel, den Personen beider Geschlechter im Winter und Frühling auf Wanderungen durch einen Theil von Deutschland, in die Schweiz, nach Elsaß und Lothringen betreiben.

Die gartenmäßige Bearbeitung des Landes ist auch auf den Acker übertragen worden. Der Spatenbau lockert den Boden tiefer und vollkommener als der gewöhnliche Pflug und erhöht daher

den Ertrag, vorzüglich bei solchen Gewächsen, deren Wurzeln tief eindringen und sehr mürbes Land erfordern. Es giebt viele Erfahrungen, die die Zuträglichkeit des Spatenbaus für manche Feldfrüchte außer Zweifel setzen, am häufigsten in Irland, auch in Sachsen. Viele belgische Landwirthe, z. B. im Waeslande, lassen das Land alle 6—8 Jahre, vor der Hanfsaat, umgraben, viele rheinbaierische alle 6 Jahre zu Möhren. Das Umgraben eines bad. Morgens kostet gegen 16 Tagearbeiten (der pr. M. 22½ Tage). Indeß sind die Bedingungen, unter welchen dieß Verfahren vortheilhaft ist, noch nicht gehörig aufgehellt. Wählt man es bloß darum, weil man kein Vieh hat und die Geldausgabe für Lohnackern scheut, oder weil ein Stück Land so klein ist, daß es nicht der Mühe werth scheint, die Zugthiere deßhalb anzuspannen, so ist damit die Nützlichkeit im Allgemeinen noch nicht erwiesen und es ist, was den ersten Grund betrifft, denkbar, daß man bei einer anderen Beschäftigung mehr verdiente, als man dem Besitzer von Spannvieh für das Pflügen bezahlen muß. Es ist also erst noch zu untersuchen, wie sich bei jeder Feldfrucht der durch das Umgraben erzielte Mehrertrag zu dem größeren Arbeitsaufwande verhält und wieweit der Spatenbau durch die Lockerung mit dem Untergrundpfluge ersetzt werden kann. Sicherlich wird man es nicht zweckmäßig finden, die Pflugarbeit ganz durch Spatenbau verdrängen zu lassen. Bei Halmfrüchten ist dieser wahrscheinlich nicht lohnend genug, ebenso wenig bei dem Taback, dessen Wurzeln gleichfalls nur in geringe Tiefe hinabgehen. Die öftere Wiederholung des Umstechens ist zu kostbar, während doch ein mehrmaliges Pflügen zum Unterbringen der Stoppeln und des Düngers sowie zum Reinigen des Feldes und um abwechselnd mehrere Erdschichten der Luft auszusetzen, nicht zu entbehren ist *). Wahrscheinlich führt eine genauere Erforschung dahin, daß nur von Zeit zu Zeit, für gewisse Gewächse, z. B. Möhren, Hanf, Krapp und dgl. und, wie sich ohnehin versteht, auf einem denselben entsprechenden Boden die Anwendung des Spatens empfehlenswerth ist. In vielen Gegenden, zu denen z. B. die badische Pfalz gehört, greifen auch die Besitzer einer kleinen Morgenzahl, die nur

*) Auch Koppe (Beiträge rc. S. 48) äußert Bedenken gegen die allgemeine Anwendung des Spatenbaues, wegen der Gefahr, todte Erde heraufzubringen und der geringeren Wirksamkeit bei schlechteren Bodenarten.

eine einzige Kuh ernährt, nicht zum Spaten, sondern lassen für Lohn pflügen und eggen, oder spannen mit einem Anderen zusammen. Diese Einrichtung, bei welcher der Wagen, der Pflug und die Egge beiden Kuhbesitzern gemeinschaftlich gehören, ist begreiflich die Quelle vieler Streitigkeiten und wird gewöhnlich nur unter nahen Verwandten oder Freunden gewählt, sonst zieht man es vor, von einem Pferdebesitzer die Feldbestellung vornehmen zu lassen, am liebsten von demjenigen, für den man Tagelohndienste verrichtet, so daß die Vergütung abverdient wird. Der Wohlhabende nimmt es mit der Bezahlung bei seinen Taglöhnern nicht genau, als Regel können jedoch 36—40 Kr. für den Viertelmorgen angenommen werden.

Außer den Geschäften im Felde ist eine Menge von Verrichtungen im Hause, in der Küche, im Stall, in der Scheune 2c. nothwendig, die stets miteinander abwechseln und bei denen eine Berechnung des Zeitaufwandes im Einzelnen sehr umständlich wäre, sie ist aber auch entbehrlich, weil man sich an Erfahrungssätze im Ganzen halten kann.

Veränderungen in der Zahl der arbeitsfähigen Familienglieder oder in der Beschäftigungsart derselben ändern die Größe der Arbeitsfläche. Dieselbe nimmt zu, wenn die Kinder heranwachsen, vermindert sich aber wieder, wenn dieselben das älterliche Haus verlassen oder sich einer anderen Berufsthätigkeit widmen. Weniger als 3 Personen sind aber bei dieser Betrachtung nicht anzunehmen, weil die Arbeit von zweien eine Familie nicht ernähren würde und daher gewöhnlich das fehlende Kind durch einen Dienstboten ersetzt wird.

B) Die Unterhaltsberechnung für eine Kuhwirthschaft setzt sich aus 3 Theilen zusammen.

1) Futter- und Streu-Bedarf für 2 Kühe und ein Stück Jungvieh zur Nachzucht. — Man kann das erforderliche Futter, wenn die Thiere nicht bloß nothdürftig erhalten werden, sondern auch Vortheil gewähren sollen, den neueren Untersuchungen zufolge täglich auf etwa $3\frac{1}{3}$ Proc. des lebenden Gewichts Heuwerth, oder jährlich auf das Zwölffache dieses Gewichts an Heu oder dessen Ersatzmitteln setzen. Für eine gewöhnliche Kuh der einheimischen Rassen von 6—7 Ctnr. Gewicht ergiebt sich hieraus ein Nahrungsbedarf von 72—84 Centnern Heuwerth. Für den ganzen Viehstand sind also $2\frac{1}{2}$ mal 84 oder 210 Ctr. nöthig. Wer-

den hiervon 40 Ctr. durch das Stroh des Sommergetreides und die Stoppelrüben gedeckt, so bleiben noch 170 Ctr., wozu in dem Klima und auf dem Boden der Rheinebene zwischen Basel und Mainz an 3 bad.*) = $4\frac{1}{3}$ pr. M. Ackerland gehören, vorausgesetzt daß das Futter ganz auf dem Acker erzielt wird. Zwar reicht man insgemein mit einer geringeren Menge aus, allein dann sind die Thiere unvollständig genährt und geben weniger Milch. Mit Einrechnung des Abtritts- und Schweinemistes wird es auch möglich sein, 10—12 bad. M. gehörig zu düngen, besonders wenn alle düngenden Stoffe, namentlich die Jauche, gut zu Rathe gehalten werden. Wo man gute Wiesen hat (etwa je 40, resp. $28\frac{1}{3}$ Ctr.), wo dagegen die Luzerne nicht gedeiht, da mag man auf gutem Boden $4\frac{1}{4}$ M. (6 pr.) brauchen, auf schlechteren Wiesen natürlich mehr, z. B. bei einem Ertrage von 28 Ctr. Klee oder Wiesenheu auf den M. (20 pr. M.), ohne Luzerne, und von 180 Ctr. Runkelrüben (125 pr. M.) ungefähr 6 ($8\frac{1}{2}$ pr.) Morgen. Das zur Streu erforderliche Stroh, etwa 60 Ctr., kann von 3 ($4\frac{1}{4}$) Morgen Wintergetreide gewonnen werden. Wird weniger gebaut, so ist ein Strohzukauf nothwendig, woferne man nicht andere Streumittel benutzen kann. — Wo der Weidegang auf Gemeindeländereien üblich ist, da vermindert sich der Bedarf des eigenen Landes zum Futterbau, freilich aber auch der Düngergewinn. Dieser Umstand ist bei den Angaben über den erforderlichen Futterbau in den Alpengegenden zu berücksichtigen, indem der größte Theil der Kühe und sämmtliches Zugvieh etwa 15 Wochen lang auf den hochgelegenen Weideplätzen (Almen, Alpen) verweilt, deren Flächeninhalt gar nicht bekannt ist und welche größtentheils den Gemeinden zugehören.

Hat eine Familie mehrere schon zu einer leichten Arbeit fähige Kinder, so kann sie sich durch das Grasen (in der Rheinpfalz „Suchen" genannt) eine gute Hülfe bereiten und mit viel kleinerer Fläche eine Kuh oder zwei derselben erhalten. Kleine Leute, welche die Frau mit mehreren Kindern zum Grasen hinausschicken, erübrigen sogar etwas von dem gesammelten Grünfutter zum Trocknen für den Winter. Daher muß man bei den Erkundigungen über den Bedarf von Futterland diesen Umstand

*) Ungefähr $1\frac{1}{3}$ M. Klee, $\frac{1}{2}$ Luzerne, 0,7 Runkelrüben, $\frac{1}{2}$ Kartoffeln.

in Betracht ziehen und ausdrücklich die Voraussetzung geltend machen, daß von selbstgebautem Futter die Rede sein solle.

2) Ernährung von 3 Erwachsenen und 2—3 Kindern. Der Bedarf ist natürlich je nach der angenommenen Lebensweise verschieden. Der irländische kleine Pachter lebt von Kartoffeln und Buttermilch, aber eine so kümmerliche Nahrung, die dem Körper die erforderliche Stärke nicht geben kann, darf hier nicht in Betracht kommen. Neben einigem Fleische, wenigstens von selbst erzogenen Schweinen, ferner Milch, Butter, Käse, Gemüse und dgl. sind ungefähr 2400 Pfd. (2566 pr. Pfd.) Roggenwerth in Halmfrüchten (über 11 bad. Malter oder 29,^{8} pr. Scheff.) zu Erhaltung der Gesundheit und Körperkraft für eine Familie jener Art genügend *), wozu noch ungefähr 30 Centner (14 Malter = 38 pr. Sch.) Kartoffeln kommen mögen. Dieß Quantum erfordert beiläufig auf gutem Boden in mildem Klima 2 Morgen (2,^{82} pr.) Getreide- und $\frac{1}{3}$ M. ($\frac{1}{2}$ M.) Kartoffelland, unter ungünstigen Verhältnissen mögen 4 – 4$\frac{1}{2}$ bad. (5$\frac{2}{3}$—7$\frac{1}{3}$ pr. M.) Getreide- und $\frac{1}{2}$ (0,^{7}) Morgen Kartoffelland nöthig werden. Der Gemüsebedarf kann auf einer ziemlich kleinen Gartenfläche gewonnen werden. Jene 24 Centner Roggenwerth geben (zu 2 Proc.) täglich 4,^{2} Loth Stickstoff oder beiläufig das 3fache derjenigen Stickstoffmenge, die man neuerlich als Erforderniß zur Ernährung eines Mannes angenommen hat, nämlich 1$\frac{1}{2}$ Loth täglich. Nach Mulder würde auch schon 1 Loth genügen, überhaupt ist aber diese Ausmittlung des Stickstoffbedarfes noch keineswegs zuverlässig. Dürftigere Leute ersparen am Getreide und verzehren mehr Kartoffeln.

Die beiden bisherigen Nummern geben eine Ackerfläche von mindestens 5$\frac{1}{3}$ Morgen (7$\frac{1}{2}$ M. pr.) als Bedürfniß für die Versorgung mit Nahrungsstoffen, auf weniger ergiebigem Lande von 9—10$\frac{1}{2}$ (12,^{6}—14,^{8} pr.) Morgen. Wer nur soviel Land hätte, würde alle Geldausgaben aus einem Nebenerwerbe bestreiten müssen. Besitzer so kleiner Güter kaufen übrigens da,

*) Nach den Erfahrungen der Rheinpfalz 6 Malter Gerste, 3 M. Roggen und 8 M. Spelz oder gegen 3$\frac{1}{3}$ M. Korn; in der Gegend von Baireuth 3 bair. Scheff. Roggen, 1 Sch. Waizen, 2 Sch. Gerste. Das in Getreide festgesetzte Leibgedinge (Auszug) der odenwälder Bauern führt zu demselben Ergebniß. In Tirol sollen 10 Star = 5 wien. Metzen = 2 bad. Malt. Mais einen Erwachsenen nähren.

wo Gemüse, Trauben, Handelsgewächse ꝛc. gebaut werden können, lieber einen Theil ihres Brot-, Stroh- und Düngerbedarfes ein, um nur einen Theil ihres Feldes jenen leicht verkäuflichen Gewächsen widmen zu können.

3) Geldausgaben. Hier können in der Auffassung der Frage noch viel stärkere Verschiedenheiten eintreten, als bei den zwei vorausgegangenen Absätzen, die sich mit Hülfe natürlicher Anhaltspunkte abhandeln ließen, hier ist also eine Verständigung am nöthigsten.

a) Diejenigen Geldausgaben, welche zur Führung der Landwirthschaft dienen, lassen sich unter gegebenen Verhältnissen noch am leichtesten feststellen. Dahin gehören: Erhaltung und Ergänzung der Geräthe, Werkzeuge und dgl., — Ausbesserung der Gebäude —, Taglohn bei einzelnen Verrichtungen, die rasch vollzogen werden müssen und viele Hände erfordern —, Viehsalz, — Brandversicherung, — Ausgaben bei den Marktfuhren, — Ankauf des Brennstoffs, Lichtes oder Brennöles ꝛc.

b) Der persönliche Unterhalt der Familie des Landwirths hat schon weniger Gleichförmiges, denn es giebt viele Abstufungen von der allergrößten Genügsamkeit aufwärts bis zu den Gewöhnungen des Wohlhabenden. Dahin sind zu rechnen Kleidung, Fußbekleidung, Ankauf von Colonialwaaren, geistigen Getränken, Schulgeld, Kosten für den Arzt und Apotheker, Haus- und Zimmergeräthe, Vergnügungen und dgl. Mit wie wenig man zur Noth auskommen kann, dieß zeigt der Jahresverdienst einer Taglöhnerfamilie. In entlegenen Gegenden, z. B. in Gebürgen, sind viele Bedürfnisse unbekannt, die man in der Nähe der Städte für unvermeidlich ansieht, und es wird mehr durch die Arbeiten der Hausgenossen in Winterabenden ꝛc. beigeschafft, namentlich zur Bekleidung.

Es ist jedoch auch c) auf das Rechtsverhältniß zu achten, unter welchem der Landwirth seine Ländereien besitzt, und man hat demnach zu unterscheiden 1) den ganz unbelasteten, 2) den mit Schuldzinsen oder bäuerlichen Abgaben beschwerten Eigenthümer oder erblichen Nutznießer, 3) den Pachter. Der erstgenannte bezieht die volle Grundrente, der zweite einen Theil derselben, der dritte muß sie ganz abgeben und ist auf Arbeits- und Gewerbsverdienst beschränkt. Was die Rente des zu Hülfe genommenen Capitals betrifft, so theilt sie sich bei Verpachtungen eben-

falls zwischen dem Eigenthümer und Pachter, außer da, wo Ländereien ganz abgesondert verpachtet werden und folglich die Grundrente ohne alle Beimischung von Capitalzinsen an den Eigenthümer gelangt.

Der schuldenfreie Grundeigenthümer, in dessen Händen sich der ganze Reinertrag, ferner der Gewerbsverdienst und der Lohn für seine und der Seinigen Arbeit vereinigen, steht sich von gleicher Fläche viel besser als die beiden anderen Classen. Will er die Grundrente mit zu seinem Unterhalte verwenden, so kann er von einem Gutsumfange auskommen, welcher beträchtlich unter dem Arbeitsminimum steht, er ist aber dann nicht vollständig beschäftigt und benutzt die Rente dazu, um gemächlich, mit geringer Anstrengung zu leben. Er ist also dann für einen Theil seiner Zeit als Rentner zu betrachten, nur daß man ihn nicht gerade längere Zeit ganz müßig sehen wird. Das Gut könnte durch fortgesetzte Theilung so klein werden, daß er selbst ohne Abgabe von Leih- oder Pachtzins rc. nur kärglich lebt. Freilich wäre es zu bedauern, wenn viele Landwirthe sich mit diesem Zustande begnügten, weil damit ein ansehnlicher Kraftverlust und ein nachtheiliges Beispiel des schlaffen Gewerbsbetriebes verbunden wäre. Nützlicher ist es, wenn der Grundeigenthümer es an Fleiß und Geschicklichkeit nicht fehlen läßt und dagegen mit Hülfe der Grundrente sich Genüsse und Bildungsmittel verschafft, auch Handlungen der Wohlthätigkeit übt, die dem bloßen Arbeitsverdienst versagt sind. Die Renten können, volkswirthschaftlich betrachtet, nicht vortheilhafter verwendet werden, als wenn sie sich dem Lohne beigesellen, um die Lage des Arbeiters gesicherter und angenehmer zu machen. Der Trieb nach Genüssen und selbst der Ehrgeiz spornt auch die meisten kleinen Gutsbesitzer an, das Feld ihrer Thätigkeit zu erweitern, indem sie, wenn der eigene Grundbesitz nicht zureicht, Pachtäcker annehmen, oder mit geborgtem Gelde mehr Land kaufen, oder irgend ein Nebengewerbe ergreifen. In manchen Gegenden ist eine solche Ausdehnung des Wirkungskreises durch äußere Umstände, z. B. den Mangel an käuflichem oder Pachtland erschwert. Dann bleibt wenigstens noch der Ausweg übrig, zu einer intensiveren Behandlung überzugehen, wenn es nicht an der Thatkraft hiezu und an der Einsicht fehlte, wie man ein größeres zur Verfügung stehendes Maaß von Arbeitszeit einträglich verwenden könne. Ein Beispiel gibt das Stecken (Dib-

beln), Jäten und Behacken des Getreides, wozu natürlich der größere Landwirth sich schwer entschließt.

Dieß Ernährungsminimum des schuldenfreien Eigenthümers steht desto weiter unter dem Arbeitsminimum, je besser der Boden, die Absatzgelegenheit ꝛc., überhaupt je höher die Grundrente ist. Ein Beispiel mag dieß deutlicher machen. Gesetzt, in der Gegend A bestehe ein ziemlich gesteigerter (intensiver) Anbau, bei B bloß Getreide- und Futterbau. Es sei nun

	in A	in B
Arbeitsminimum	10 Morgen	16 M.
Mittelpreis des Morgens	500 Fl.	220 Fl.
also Verkehrswerth des Landes	5000 Fl.	3520 Fl.
Hiervon 4 Proc. als Grundrente	200 Fl.	140,8 Fl.

Wenn man annehmen darf, daß die Arbeit auf einem solchen Gute wie jede verständig angewendete sich lohnen und den Unterhalt der arbeitenden Familie decken müsse, so folgt, daß diese auch ohne den Genuß der Grundrente von dem Ertrage der Ländereien und der Viehnutzung wenigstens nothdürftig leben kann. Braucht die Familie von 3 Arbeitenden und 2 kleineren Kindern ohne die Hausmiethe, die ihr das eigene Haus erspart, in A 220, in B 200 Fl., und bezieht sie diese Summe aus der Bewirthschaftung des Gutes ohne Einrechnung der Grundrente, so bringt jeder Morgen in beiden Gegenden 22 und 12½ Fl. Arbeitsverdienst. Will und kann man aber auch die Grundrente mit zum Unterhalte herbeiziehen, so hat man vom Morgen in beiden Fällen 42 und 21,3 Fl. Einkommen und kann mithin von 5,238 und 9,38 Morgen zur Noth leben. Wäre der Boden minder dankbar, so daß der Morgen in A nur auf 300, in B auf 140 Fl. geschätzt werden könnte, so müßte die angebaute Fläche auf 6,47 und 11 Morgen erweitert werden. Wo die Brache besteht, wie in einem großen Theile von Frankreich, da ist unter übrigens gleichen Umständen die Unterhaltsfläche bedeutend größer, die Arbeitsfläche aber dehnt sich nicht in gleichem Maaße aus, weil man zu den Bracharbeiten Zeiten auserwählen kann, in denen man weniger beschäftigt ist.

Die bessere Lage des auf einem eigenen schuldenfreien Gute sitzenden Landwirthes in Vergleich mit dem verschuldeten drückt sich deutlich darin aus, daß jener im Stande ist, von seinem Einkommen etwas zurückzulegen. Die Möglichkeit, von einem gege-

benen Gute einen gewissen Schuldzins aufzubringen, giebt ebenfalls den Beweis, daß jenes über den Umfang des Unterhaltsminimum hinausgehe, wobei an die bekannte Regel zu erinnern ist, nach welcher die Verschuldung von Liegenschaften die Hälfte ihres Verkehrswerths nicht zu übersteigen pflegt. Erfahrene Landwirthe, die mit den Umständen vieler ihrer Gewerbsgenossen bekannt sind, vermögen diese Verhältnisse wenigstens beiläufig zu schätzen, wovon einige Beispiele aus den Aussagen orts- und sachkundiger Männer beigefügt werden sollen.

Am Kaiserstuhl bei Freiburg, bei ansehnlichem, aber wenig einträglichem Rebbau sollen 5 Morgen zur Ernährung im schuldenfreien Stande genügen; 8 M. Acker und 2 M. Wiese oder 8 Morgen mit etwas Rebland können von 3 Menschen gebaut werden (Riegel, Oberschaffhausen).

Orte an der Bergstraße bei Heidelberg, mit Reb-, Obst- und Tabacksbau: schuldenfrei lebt man von 6—7 Morgen, worunter ½ M. Rebland, bei 8 Morgen kann man schon etwas Zins zahlen, stärker verschuldet braucht man 10 Morgen; z. B. Nußloch, Schriesheim rc. *).

Edingen zwischen Heidelberg und Mannheim, in der Rheinebene 1½ Stunden von der Bergstraße: 10 Morgen geben Beschäftigung, von 6—7 M. kann man schuldenfrei auskommen, selbst noch etwas erübrigen. Oftersheim, in ähnlicher Lage: 12 und 7 Morgen. Auch an anderen Orten der nämlichen Gegend ist es anerkannt, daß 6 Morgen eine Familie erhalten und selbst noch einige Ersparniß gestatten. Schwetzingen: insbesondere: von 10 Morgen, die man versehen kann, läßt sich Zins zahlen oder eine jährliche Ersparniß von 150—200 Fl. zurücklegen.

Ochsenbach in der Nähe von Heidelberg, in der Hügelgegend, welche an die Rheinebene gränzt: Man kann schuldenfrei mit 8 Morgen auskommen, hat aber Zeit übrig. 12—13 Morgen geben 3 Menschen vollauf zu thun. Dielheim, bei gleicher Lage, resp. 7½ und 9 M.

---

*) In mehreren dieser Ortschaften ist schon der Verkauf der Kirschen eine sehr ergiebige Einnahmsquelle. Die Frühkirschen von Handschuchsheim, Nußloch rc. gehen an den Niederrhein, bisweilen selbst nach England. Der erstgenannte Ort baut zugleich viele Bohnen für die Märkte von Heidelberg und Mannheim.

Denzlingen bei Freiburg: 8—9 Morgen schuldenfrei; 10—12 M. mit Einschluß von etwas Rebland können versehen werden.

Baierthal bei Wiesloch, in einem Seitenthal, 1 Stunde von der Rheinebene: Ohne Schulden reichen 12 M. zur Versorgung hin, aber man kann mit 3 Menschen 16 Morgen bauen. Mühlhausen, etwas weiter von der Ebene entfernt, resp. 10—11 und 15 Morgen.

Wilten bei Innsbruck: 5 bad. M. Acker und ebensoviel Wiese reichen zum Unterhalte hin, wenn man keine Schulden hat, und können von 3 Menschen leicht besorgt werden (also Zeit übrig); die meisten Kühe gehen im Sommer auf die Alpen.

Soden bei Höchst (Nassau). 20 dortige oder 12 bad. Morgen geben zu thun, Manche leben von 15 (9 bad.) M., aber dann hält es schwer, noch Schuldzins zu entrichten. Es bleibt hier noch ein kleiner Theil der Flur brach liegen.

Elgersweier bei Offenburg: Der Schuldenfreie kommt mit 12 M. Acker und 3 M. Wiese, der Verschuldete mit 15 und 4 Morgen aus. Zunsweier ebendaselbst, schuldenfrei 8 M. Acker, 2 M. Wiese, 1 Reben, — verschuldet 10 M. Acker, 3 M. Wiese, 1½ Reben, also zusammen 11 und 14½ M.

Dörfer im vorderen (östlichen) Odenwalde, im Amt Heidelberg: Nahrungsbedarf 12 Morg., Arbeitsminim. 16 M. Ebenso Kronau in der Nähe von Langenbrücken in der Ebene, mit leichtem Boden.

Gegend von Mudau, auf der Hochebene im östlichen Theile des Odenwaldes, 1350—1550 Par. Fuße über dem Meere: 15 Morgen Acker mit 3—4 M. Wiese erhalten eine Familie und 2 Kühe, aber man darf keine Schuldzinsen zu tragen haben. Zugleich wird diese Fläche als Gegenstand der Beschäftigung dreier Menschen angegeben. So würde also nach der Meinung dortiger Landwirthe die Ernährungs- und Unterhaltungsgränze eine und dieselbe sein. Dieß widerstreitet der Natur der Sache und könnte nur in Ausnahmsfällen, z. B. bei sehr niedrigen Preisen der Erzeugnisse, eintreten. Vermuthlich haben die vernommenen größeren Landwirthe sich nicht deutlich genug den Zustand der kleineren vergegenwärtigt. Einige Stunden weiter südlich, aber in ähnlichen Naturverhältnissen, wird versichert, 10—12 M. Acker mit einigen M. Wiesen erhielten eine Familie, zur Noth auch mit 5—800 Fl. Schulden.

Es versteht sich daß bei diesen Überschlägen stets die mittlere oder die vorherrschende Bodenart jedes Ortes gemeint ist.

Belastungen zufolge des guts- und zehntherrlichen Verbandes lassen sich in dieser Hinsicht den Schuldzinsen gleich setzen, nur daß ihr Einfluß auf die dem Grundeigenthümer übrigbleibende Rente sich auch in dem niedrigeren Preise der belasteten Ländereien kund giebt.

Die Verschuldung ist wechselnd und die Vermögensumstände eines Landwirthes können sich rasch in solchem Grade ändern, daß die nämliche Morgenzahl ihn bald reichlich, bald kümmerlich nährt. Auch die dem Gutserben auferlegten Leistungen an den Vater während der Lebenszeit desselben wirken wie die Schuldzinsen *).

Das Arbeitsminimum wird, wie oben gezeigt, desto kleiner, je gesteigerter (intensiver) der Anbau ist. Die in einer Gegend übliche (nicht etwa nur von einem einzelnen Landwirthe angewendete) intensivere Behandlung zieht aber zugleich eine Erhöhung der Grundrente und des Bodenpreises nach sich, zumal weil damit auch ein besserer Zustand des Landes in Bezug auf tiefe Lockerung, Entwässerung und Bewässerung und Grundverbesserungen verschiedener Art verbunden ist. Hieraus wird man leicht auf die Vermuthung geleitet, das Ernährungs- sowie das Arbeitsminimum werde sich ungeachtet aller Verschiedenheit der in mehreren Gegenden anzunehmenden Morgenzahl doch in einer gleichen Preismenge des Landes ausdrücken. Dieß kann jedoch nur höchst ungefähr zutreffen, denn die Menge von Arbeit, welche man auf eine gegebene Fläche wendet, steht keineswegs zu der Grundrente in einem festen Verhältniß. Wenn hier 6 Morgen zu 800 Fl., dort 10 M. zu 480 Fl., anderswo 16 M. zu 300 Fl. die gleiche Preismenge von 4800 Fl. geben, so kann man nicht behaupten, der Betrag des Arbeitsverdienstes vom Morgen verhalte sich in diesen 3 Fällen auch wie

*) In manchen Gegenden, z. B. im Odenwalde, ist es üblich, daß der Vater in einem Alter sich von der Wirthschaftsführung zurückzieht, wo er noch ganz rüstig ist, weßhalb viele Güter lange Zeit hindurch mit diesem „Auszuge" belastet sind. Die Ungewißheit über die Lebensdauer des zurückgetretenen Vaters verhindert eine genaue Berechnung über die Bedingungen der Gutsübernahme und verdeckt zum Theile die Niedrigkeit des Anschlages. Die Erfahrungsregeln über die mittlere Lebensdauer jedes Alters werden von Landleuten nicht beachtet.

10, 6 und $3\frac{3}{4}$. Sind es z. B. verschiedene Bodenclassen in einer und derselben Gegend, so findet man nicht selten, daß auch schlechteres Land in gleicher Weise benutzt wird, wie das gute, es ist folglich dann die Arbeitsfläche die nämliche, die Ernährungsfläche aber nach der Höhe der Grundrente verschieden. Gesetzt, jene bestehe aus 15 Morgen, der Unterhaltsbedarf sei 250 Fl., die Rente des besseren Landes 16, des geringeren noch in gleicher Art behandelten 8 Fl., so beläuft sich das Einkommen des schuldenfreien Eigenthümers vom Morgen an Arbeitsverdienst (zu $\frac{250}{15} = 16\frac{2}{3}$ Fl.) und Grundrente beider Bodenclassen auf $32\frac{2}{3}$ und $24\frac{2}{3}$ Fl., es kann also eine Familie von $7,^{65}$ und $10,^{1}$ Morgen ihr Auskommen finden. Unter diesen Voraussetzungen wäre der Verkehrswerth

	auf dem besseren Boden	auf dem schlechteren
der Arbeitsfläche	6000 Fl.	3000 Fl.
der Nahrungsfläche	3060	2020

Zwar kann die hier zu Grunde liegende Annahme keineswegs als Regel gelten und besonders da, wo die Verschiedenheiten in der Rente nicht von der Bodenbeschaffenheit, sondern von der Absatzgelegenheit herrühren, wird allerdings die höhere Rente meistens mit einer intensiveren Behandlung zusammenfallen, aber doch nicht in gleichem Zahlenverhältniß. Daher würde man vergebens nach einer gewissen Preismenge forschen, die unter allen Umständen die Ernährungs- und Arbeitsfläche einer Familie anzeigte. Die letztere mag z. B. sowohl bei einem Preise von 400 Fl. als von 6 oder 700 Fl. für den Morgen auf 10 Morgen zu setzen sein, also das Ganze auf 4, 6 oder 2000 Fl. Im Odenwalde ist ein Gut von 15 Morgen Acker und 3 M. Wiese vor 1848 wohl um 2250—2400 Fl. zu kaufen gewesen. Im Landgericht Erlangen haben Sachverständige vorgeschlagen, die Zertheilung (Dismembration) der Bauerngüter bis zu einem Steueranschlage von $1\frac{1}{2}$—2 Fl. zu gestatten, damit noch eine zureichende bäuerliche Nahrung übrig bleibe. 2 Fl. simplum entsprechen einem Preise von 3000 Fl. und deuten vielleicht eine Fläche von 10—15 M. an.

In der Mehrzahl der Fälle scheint, wenigstens im südwestlichen Deutschland, die Arbeitsfläche von 3 Personen zwischen 3—5000 Fl. zu fallen, im Durchschnitt mag sie also auf 4000 Fl. geschätzt werden können, ohne die Gebäude. Die Zinsrente des

Baulandes beträgt dann gegen 160 Fl. und der stark Verschuldete steht sich um 80 oder, der höheren Leihzinsen willen, um 100 Fl. schlechter als der Schuldenfreie bei gleichem Grundbesitze.

Eine andere naheliegende Folgerung aus den bisher vorgetragenen Sätzen ist diese: die Arbeitsfläche einer Familie von einer gegebenen Zahl arbeitsfähiger Mitglieder muß einem Pachter den Unterhalt gewähren. Die Volkswirthschaftlehre beweis't, daß der Preis jeder Waare auf die Dauer die angewendeten nothwendigen Erzeugungskosten vergütet. Daher müssen bei einem verständigen Betriebe der Landwirthschaft die Erzeugnisse des Bodens und der Thierzucht soviel Erlös bringen, daß der Landwirth auch ohne Grundrente, als Pachter, bestehen kann, und der Eigenthümer eines Gutes, welches volle Beschäftigung darbietet, muß, wenn er recht genügsam leben will, die ganze Grundrente zurücklegen können, oder durch sie in den Stand gesetzt werden, sich viele Annehmlichkeiten zu verschaffen. Diese Schlußfolge hat bekanntlich auch dahin geführt, dem Grundeigner, der sein Land selbst baut, neben der Grundsteuer noch eine Gewerbsteuer aufzulegen, weil er zugleich als Unternehmer eines Gewerbsbetriebes betrachtet werden muß, — eine Maaßregel, die übrigens erheblichen Bedenken ausgesetzt ist.

Dieser Betrachtung wird von dem Boden der Erfahrung aus entgegengehalten, daß Pachter auf einem kleinen Gute, welches an der Arbeitsgränze steht, nicht leicht angetroffen werden und sich nicht halten können, daß überhaupt die Landwirthschaft die durch die Zinsen des Kaufpreises bestimmte Grundrente nicht abwerfe und der Landwirth sich bequemen müsse, die Rente mit zu seinem Unterhalte zu verzehren. Diese Einwendungen bedürfen einer kurzen Beleuchtung.

Es liegt im Wesen der Rente, daß sie ein Überschuß über sämmtliche Kosten ist. Dieß gilt zunächst von derjenigen Grundrente, die der Grundeigner bei der Benutzung seines Landes nach Bestreitung aller Kosten in seiner Hand behält und die man die *natürliche* oder *empfundene* nennen kann *). Die vorstehende Behauptung kann demnach nur den Sinn haben, daß die *ausbedungene* Grundrente (der *Pachtzins*) die natürliche Grundrente übersteigt, und daß, da auch der Preis der Grund-

*) Rau, Polit. Ök. I, §. 207.

stücke von dieser Pachtrente bestimmt wird, dem Pachter nicht der nöthige Unterhalt, dem Käufer nicht der volle Zins des Kaufschillings verbleibt. Dieß kann offenbar bei allen Grundstücken eines ganzen Landes unmöglich längere Zeit hindurch stattfinden, weil sonst alle Pachtungen und Käufe mit einer Aufopferung von Vermögen verbunden sein müßten. Zu einer solchen entschließt man sich nicht, wenn man einen anderen Erwerbszweig vor sich sieht, es müßte also unter jenen Umständen bald eine Unlust entstehen zu kaufen und zu pachten und die Preise müßten herabgehen. Es ist also eine solche Steigerung der Pachtzinse und Güterpreise nur theilweise denkbar und sie läßt sich unter anderen so erklären. Kleine Güter von jenem Umfange können nicht leicht im Ganzen gepachtet, sondern müssen stückweise zusammengebracht werden. Hier hat man ein starkes Mitwerben zu bestehen, einerseits von Taglöhnern, die nur einige Felder zu pachten suchen, um ihre Nebenstunden gut zu verwenden, ihre Frauen und Kinder zu beschäftigen und ihren Bedarf an Kartoffeln, Gemüse ꝛc. selbst zu erzielen, andererseits von Leuten, die zu einer kleinen Kuhwirthschaft nicht eignes Land genug haben und zum Behufe der vollständigen Beschäftigung einige Morgen Pachtäcker zu Hülfe nehmen. In beiden Fällen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Pachtlustigen im Falle eines ungünstigen Mitwerbers etwas mehr bieten, als sich nach einer Abschätzung als regelmäßige Grundrente annehmen läßt, die Taglöhner schon darum, weil sie wirklich eine sehr gesteigerte Art des Anbaus anwenden können *), die kleinen Bauern, weil sie vielleicht die allgemeinen Kosten der Gebäude, Geräthe, der Fütterung, nicht in Anschlag bringen, indem sie diese auch ohne die Pachtstücke auf der kleineren Fläche aufwenden müßten. In beiden Fällen be-

*) Eine lehrreiche Entwickelung dieses Satzes hat Frh. v. Riedesel in der als Manuscript gedruckten Schrift: Über parzellenweise Verpachtung größerer Güter, 1846, gegeben. Um 2 Morgen Acker und 1 M. Wiese gartenmäßig zu bauen, sind jährlich 858 Arbeitsstunden nöthig, also für jede der 3 arbeitenden Personen einer Familie 286 St., wozu in den 175 Werktagen von April bis September täglich 1,[65] Stunden erfordert werden. Solche kleine Pachter konnten vom preuß. Morgen im Durchschnitt 5 Rthl. $6\frac{3}{14}$ Sg. Pachtzins geben (9 Fl. 6 Kr. vom pr. = 12,[85] Fl. vom bad. M.), während die Selbstbewirthschaftung im Großen keinen Reinertrag abgeworfen hatte.

ruht der Unterhalt eines solchen Pachters nicht allein auf dem Ertrage der gepachteten Grundstücke, er kann daher die Arbeit etwas niedriger anschlagen, und denjenigen überbieten, der bloß als Pachter auftreten will *). Wo ganze Güter, auch mit den Gebäuden, verpachtet werden, da sind sie gewöhnlich schon größer. Die Besitzungen der todten Hand (Kirche, Domänengut) werden neuerlich immer häufiger da, wo sie in den Dorfgemarkungen zerstreut liegen, einzeln ausgethan, und die zunehmende Bevölkerung bewirkt höhere Pachtzinse. Unter diesen Umständen würde begreiflicherweise der Pachter eines kleinen Gutes wie ein Taglöhner leben müssen und von niedrigen Fruchtpreisen oder Unfällen zu Boden gedrückt werden.

In Irland ist das Verpachten so allgemein, daß man nur selten kleine Grundeigenthümer antrifft, die ihr Land bauen. Hier fällt also die eine jener beiden störenden Einwirkungen im Mitwerben hinweg, freilich aber nicht die andere, vielmehr ist die Zahl der dürftigen Taglöhner, die nur ein kleines Grundstück zu pachten suchen, so groß, daß sie die Rente auf eine bedauernswerthe Höhe treibt. Dieß zeigt sich namentlich bei dem Conacre-System, einem dem britischen bürgerlichen Rechte eigenthümlichen Vertragsverhältniß, wobei das Land nicht auf Jahre oder ein einziges Jahr, sondern nur auf eine Ernte einem Anderen überlassen wird, der, nach einer häufig beigefügten Bedingung, die reifen Früchte nicht vor der Entrichtung des bedungenen Zinses hinwegbringen darf. Begreiflich entschließen sich nur Leute in dürftigen Umständen zu dieser Übereinkunft. Der Pachtzins ist daher, unter dem Andrange einer übermäßigen Zahl unvermögender Arbeiter, überaus hoch, besonders wenn der Eigenthümer das Land dem Anbauer gedüngt übergiebt; man zahlt vom irischen Acre hie und da 8, 10, ja 12 Pf. St., meistens zum Behufe des Kar-

---

*) Der Verf. hat diese letzteren Bemerkungen im Wesentlichen schon in seinen Ansichten der Volkswirthschaft, 1821, S. 200 mitgetheilt. Eine Bestätigung derselben findet sich unter andern in dem kürzlich erschienenen Buche v. Biersack, Über Besteuerung, S. 25. — Man kann allerdings darüber streiten, wieweit der höhere Pachtzins einzelner Grundstücke von einem höheren Reinertrage oder von ungünstigem Mitwerben herrührt, denn beide Ursachen wirken oft zusammen, vgl. Bernhardi, Versuch einer Kritik d. Gründe, die für großes oder kleines Grundeigenthum angeführt werden, 1848, S. 457.

toffelbaues, bisweilen auch für Hafer oder Lein, der Pachtzins wird aber öfters vom Pachter durch Arbeit abverdient *). Bei den eigentlichen Pachtverträgen ist die Rente bedeutend kleiner, sie beläuft sich nach der Mehrzahl der einzelnen Aussagen nicht über 1½—2 Pf. St. vom irländischen Acre. Der Landschätzer Sherrard berechnet die Pachtrente in der Grafschaft Louth auf den 3 ersten Bodenclassen zu 3½, 2½ und 1½ Pf. St., auf schlechterem Boden zu 15—18 Sch. Für die erste Bodenclasse schätzt er sie auf ⅓ des Rohertrages **). Es kann bei der Allgemeinheit des Pachtwesens nicht schwer halten, die Unterhaltsfläche einer Pachterfamilie nach Maaßgabe der Bodenart, Absatzgelegenheit 2c. auszumitteln, und dieß ist auch vielfältig geschehen.

Man unterscheidet dort die Feldgraswirthschaft, grazing farms, und die Wirthschaft mit bloßem Ackerbau, tillage. Jene wird auf größeren Gütern, z. B. von 60, 100, ja 1000 Ac. betrieben. Für die zahlreichen kleinen Ackerwirthschaften mit Spatenbau ist von einer Menge vernommener Sachverständiger übereinstimmend die Größe von 10 irländischen acres als diejenige bezeichnet worden, von der sich auf gutem Boden eine Pachterfamilie gut fortbringen könne. Der irische oder plantation acre wird zu $1,^{62}$ englischen statute-acres angegeben und mißt demnach $1,^{822}$ bad. oder $2,^{569}$ pr. M., 10 irische acres sind also gleich $18,^{2}$ bad. = $25,^{7}$ pr. Morgen. In der Grafschaft Sligo sind auf gutem Boden 10, auf schlechtem 15—20 ac. erforderlich. Nur wenige Aussagen setzen das minimum noch niedriger, namentlich versichert Crawfurd (I, 196 der Evidence) daß bei guter Bewirthschaftung ein Mann ohne Nebenverdienst von 6 statute-acres (6¾ bad. = $9,^{6}$ pr. M.) seine Familie comfortably erhalten und eine ansehnliche (fair) Rente zahlen könne, auf dem besten Boden sogar von noch weniger. Dagegen wird von dem Gebiete der Fermoy Union (III, 168) angegeben, mit weniger als 20 ac. könne man wohl leben, aber keinen Pachtzins erschwingen; wenn auch ein solcher geboten und versprochen werde, so erhalte ihn doch der Verpachter nicht. Bemerkenswerth

*) Viele Aufschlüsse hierüber enthalten die Minutes of evidence in Bezug auf die occupation of land in Ireland, Dublin 1845, s. vorzüglich I, 57 und die Auszüge in V, 69 ff.

**) Evidence I, 183.

ist die Thatsache, daß der Zustand der Bauern in den Grafschaften Armagh und Down, wo die Größe der Pachtgüter im Durchschnitt die kleinste ist (11 und 15 acr. Ackerland), am günstigsten erscheint; die Grafschaften Mayo, Tipperary, Galway, Cork, Meath, mit resp. 23—24—30—34—37 acr. Durchschnittsgröße haben am meisten Bedrängniß, vielleicht weil gerade die größeren Pachtmassen einen Theil der Einwohner auf zu kleine Stücke beschränken und die Capitale zur guten Behandlung der ersteren nicht zureichen *).

An vielen Orten hat die Gemeinde Acker- und Wiesland, welches den Bürgern zu lebenslänglichem Genuß gegen eine größere oder kleinere, jedoch unter dem Betrage des ortsüblichen Pachtzinses stehende Entrichtung verliehen wird. In der badischen Pfalz kommen sogar Ortschaften vor, in denen das auf die genannte Weise vertheilte Gemeindeland eine größere Fläche einnimmt, als das den einzelnen Bürgern gehörende, z. B. Hemsbach bei Weinheim. Der volle Antheil eines Bürgers ist in Heddesheim 5½, Laudenbach 5, Hemsbach 4½, Käferthal 4⅓ Morgen u. s. f. Einige hessische Orte sind noch reicher mit Allmenden ausgestattet, z. B. Virnheim, welches dem älteren Bürger gegen 9 bad. Morgen zuweis't, so daß er allein hievon leben, und die Nutzung für 280—300 Fl. verpachten kann. Es ist einleuchtend, daß diese Genußtheile der Allmende in Hinsicht auf Arbeit und Ernährung dem Eigenthum gleichgesetzt werden dürfen. Manche Landwirthe haben nur wenige Morgen eigen, nehmen aber zu den Allmendstücken noch Pachtäcker zu Hülfe und haben dann bei vollständiger Beschäftigung ein hinreichendes

*) Die Befragten wiesen zwar überall die traurigen Folgen der zu kleinen Pachtstellen nach, erklärten sich aber auch öfters gegen zu große Güter. „Es ist das Allerschädlichste, einem Mann mehr Land zu geben, als er gut (properly) anbauen kann, O Brien, II, 695. — Crawfurd a. a. O. zieht in Bezug auf die Bodenbenutzung (Cultivation) Güter für 2 Pferde mit 50 schott. Acres (77 bad. = 108 pr. M.) vor, fügt jedoch hinzu: „In Hinsicht auf den Zustand der Menschen würde aber eine geringere Ausdehnung der Pachtgüter mehr zu dem Wohlstande der Einwohner beitragen", — nämlich mit Hülfe des Spatenbaus. — Nach den neuesten Erfahrungen hat die Zahl der allzukleinen, d. h. unter dem Arbeitsminimum stehenden Güter dort in erfreulichem Maaße abgenommen, die Stellen unter 1 acre von 1847—49 um 30 Proc., die von 1—5 a. um 20, die von 5—15 a. um 11 Proc., The Economist, 3. Aug. 1850.

Auskommen. Dieser Umstand ist so einleuchtend, daß er nur erwähnt zu werden braucht. Leichter könnten andere den Mitgliedern einer Gemeinde zustehende Berechtigungen übersehen werden, die doch ebenfalls in die Wirthschaft eingreifen, sei es, daß sie die Ausgabe für Brenn- und Bauholz ersparen und deßhalb in ihrer Wirkung einer Geldeinnahme gleich kommen, oder daß sie wie die Weide- und Streuberechtigungen das Futter- und Stroherzeugniß ergänzen. Die Arbeitsfläche wird von diesen Rechten weniger berührt als die Nahrungsfläche, weil die anderweitigen Zuflüsse die Grundrente ergänzen. Die Waldstreu gestattet den Verkauf von Stroh, oder eine Düngervermehrung und eine Fruchtfolge mit wenigeren Halmfrüchten, die Weiderechte ersparen Futter und dgl. Man muß deßhalb bei der Bestimmung des Nahrungsminimum diese Rechte von Ort zu Ort in Betracht ziehen. In dem unteren Hardwald bei Schwetzingen z. B. haben die 7 umliegenden Gemeinden ansehnliche Streu-, Weide-, Leseholz- und Stockholzberechtigungen. Der vorhin erwähnte hessische Flecken Birnheim besitzt in dem nahen Domänenwalde große Berechtigungen auf Durchforstungs-, Ober- und Stockholz, ferner auf Bauholz und die Besitzer der 338 älteren Häuser erhalten je 4½ Stecken oder 1,9 bad. Klafter Kiefernholz. — Die Nutzungen aus den Gemeindewaldungen wirken in gleicher Weise, nur daß sie von veränderlicher Größe sind und mit der Zunahme der Einwohnerzahl oder mit der Verminderung der Waldfläche sich verringern.

Wenn für einen praktischen Zweck das minimum für einen einzelnen Ort festgesetzt werden soll, z. B. zum Behufe der Zertheilung eines großen Domanialgutes in Bauerngüter von verschiedener Größe, so ist, wie sich von selbst versteht, neben allen anderen örtlichen Verhältnissen vor Allem die Bodenbeschaffenheit zu berücksichtigen. Wenn aber außerdem hiebei noch die Frage entsteht, ob man die Unterhalts- oder die Arbeits-Gränze zur Vorschrift nehmen soll, so muß man der letzteren den Vorzug geben. Die Gründe hiezu liegen am Tage. Was die Unterhaltsgränze anbelangt, so ist der Grad der Verschuldung veränderlich; ferner ist auf die gute Ausfüllung der Zeit Werth zu legen, auf Nebengeschäfte darf dagegen nicht allgemein gerechnet werden, zudem trifft, wie gezeigt wurde, die Arbeitsgränze mit der Nahrungsfläche des Pachters beiläufig zusammen und

sichert auch dem belasteten Eigenthümer immer noch einigen Genuß der Rente, setzt folglich denselben nicht auf die unterste Gränze des Unterhalts. Ob nun 3, 4 oder 5 Arbeiter vorausgesetzt werden, dieß macht einen großen Unterschied. Die erstgenannte kleinste Zahl hat aber den Umstand für sich, daß im Großen nach bekannten statistischen Erfahrungen eine Familie nicht voll zu 5 Köpfen gerechnet werden kann, weßhalb allerdings im Durchschnitt nicht über 3 Arbeitsfähige vorhanden sind. Es ist auch nicht schwer, für eine stärkere Anzahl die noch weiter erforderliche Morgenzahl auszumitteln.

Suchen wir aus den bisherigen Sätzen das Hauptergebniß zu ziehen, so wird dasselbe sich so ausdrücken lassen: Man kann sich unter gegebenen landwirthschaftlichen Verhältnissen an zwei verschiedene, ziemlich genau zu erforschende Größen halten, die **Arbeitsfläche** einer gewissen Zahl von Arbeitern und die **Unterhaltsfläche** einer schuldenfreien Familie von gewisser Kopfzahl. Die zweite dieser Gränzgrößen ist die kleinere. Zwischen beiden giebt es Mittelglieder, die den verschiedenen Graden von Verschuldung und Belastung entsprechen, mit denen aber sich weiter zu beschäftigen nicht belohnend wäre. Die Unterhaltsgränze kommt nur bei Kuhgütern, Reb- oder Gartenland vor, weil auf Gespanngütern die Arbeitsgränze um soviel größer ist, daß hier mehr als der nöthige Unterhalt erzielt wird.

Um diese allgemeinen Betrachtungen durch die Anwendung auf manchfaltige gegebene Verhältnisse zu erläutern, nehmen wir zuvörderst die von einem hochgeachteten Meister in der Landwirthschaft für das nordöstliche Deutschland aufgestellten Zahlen zu Hülfe. **J. G. Koppe** (Beiträge zur Beantwortung der Frage: sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allgemeine Beste? 1847) sagt: „für unsere Gegenden habe ich durch meine Beobachtungen ermittelt, daß die geringste Fläche des fruchtbarsten Bodens 6—7 Morgen betragen müsse, wenn sie zur selbständigen Erhaltung einer Familie bei dem gewöhnlichen Ackerbau ausreichend sein soll.“ Dieß wären 4¼—5 bad. M., und wenn man nicht gerade den besten Boden voraussetzen will, so wird man wohl 7—8 M. (5—5⅔ bad.) annehmen dürfen, allerdings ein kleiner Raum, der nach dem Gesagten wohl nur als schuldenfreies unbeschwertes Eigenthum einen knappen Unterhalt darbietet. Wenn der Vf. weiter bemerkt: „Ich würde das Land für ein un-

glückliches halten, dessen zum Ackerbau taugliche Fläche in lauter kleine Güter von 6—7 Morgen Inhalt getheilt wäre," so muß ihm unbedingt beigepflichtet werden. Er erinnert ausdrücklich, daß diese kleine Morgenzahl nicht genügend sei, um den Besitzer vollständig zu beschäftigen. Alle Gründe, mit denen man das Nachtheilige einer übermäßigen Zerstückelung des Grundbesitzes (eigentlich der Baufläche) zu beweisen gesucht hat, treffen Güter unterhalb der Unterhaltsgränze, wenigstens wenn keine anderen Erwerbsgelegenheiten hinzukommen, was denn auch nicht allgemein der Fall sein kann.

Nach Koppe sind 24 M. (17 bad.) Mittelboden (5—7. Classe) hinlänglich, wenn die Spannarbeit mit Kühen verrichtet wird. Es sind 3 Arbeitende erforderlich und es werden 3 weiter zu erhaltende Kinder angenommen. Die Berechnung zeigt, daß der Erlös aus verkäuflichen Erzeugnissen nach Abzug der Steuern und anderen Lasten, des Holzankaufes, sowie der Ausgaben an Handwerksleute kaum den für Bekleidung nöthigen Aufwand übrig lassen, wenn auch die anderen kleinen Ausgaben für Salz, Gewürz und dgl. von den Einnahmen aus Butter und Federvieh aufgewogen und außer Ansatz gelassen werden. Schuldzins oder vollends Pachtzins könnte also ein solches Gut nicht tragen und es scheint mithin diese Größe erst das Unterhaltsminimum auf Boden der erwähnten Art zu sein. Nach S. 51 braucht ein Gut von 50 M. (35½ bad. M.) keine größere Arbeitermenge, außer in einzelnen Zeiten, wo dann mit Taglöhnern geholfen wird, so daß man die Arbeitsfläche für 3 Menschen unter den von dem Verf. gemachten Voraussetzungen näher an 50 als an 24 pr. Morgen suchen muß. Auf mittlerem Boden fordert er sogar 60—80 M. zu einer Wirthschaft, die einer Bauernfamilie die Mittel gewähre, „zu einigem Wohlstande zu gelangen," was allerdings über den Begriff des minimum hinausgeht. Die Nützlichkeit des Vorhandenseins vieler solcher Güter ist keinem Zweifel unterworfen. Erwägt man die schwächere Bevölkerung in dem größeren Theile der Osthälfte des preußischen Staats sowie anderer Theile von Norddeutschland, das kältere Klima, das Vorherrschen des Sandgehaltes und den geringeren Vorrath fruchtbarmachender löslicher Mineralstoffe in dem Alluvialboden der norddeutschen Ebenen, die Unbekanntschaft der Landleute mit manchen Zweigen des gesteigerten Ackerbaus und dgl., so kann man die

Größe des Arbeitsminimums, wie es sich aus Koppe's Darstellung vermuthen läßt, nicht auffallend finden. Die Vergleichung anderer Gegenden dient aber zum Beweise, daß die volkswirthschaftliche Unschädlichkeit einer weit stärkeren Verkleinerung des Grundbesitzes keinesweges nur ein Ausnahmsfall ist, sondern eine ansehnliche Verbreitung hat.

Es folgen nun einige Nachrichten, die bei Gelegenheit ausführlicher Erforschungen landwirthschaftlicher Verhältnisse gewonnen und ohne vorgefaßte Meinung aufgenommen sind, als Ergänzung der schon oben mitgetheilten Angaben *).

Dorf Leopoldau im Marchfeld bei Wien, auf dem linken Donauufer. Ganz ebener Boden, mit Kiesunterlage in ungleicher Tiefe unter der Krume, aber größtentheils nicht kleefähig. Brache im dritten Jahr, nur ein kleiner Theil mit Runkelrüben („Burgunder"), Kartoffeln 2c. angebaut. Bisher bestand volle Gebundenheit der Bauerngüter und es waren in diesem Dorfe gar keine walzenden oder „Überlandstücke" vorhanden. Wiesen fehlen. Ganzbauern haben gegen 36 Joch (81 pr. = 57,⁶ bad. M.), Halblehner ungefähr 20 Joch (45 pr. = 32 bad. M.), und dies scheint beiläufig die Arbeitsfläche einer Familie zu sein. Man hält 2 Pferde, die nicht genug zu thun haben. Das Grasen im Felde muß mit zu Hülfe genommen werden. Die ganze Bewirthschaftung scheint mit wenig Eifer und Einsicht zu geschehen, sonst würde die Nähe der Kaiserstadt besser benutzt werden. Preis eines Halbbauerngutes gegen 36—4000 Fl. „Münze" oder 4410—4900 Fl. des Münchener Fußes. Kleine Leute mit 4—5 Joch, „Hofstadel," bringen sich leichter fort, da sie geringe Abgaben entrichten und irgend ein Nebengeschäft betreiben können. Sie lassen um Lohn ackern, jede Pflugarbeit für 2 Fl. Münze vom Joch (1 Fl. 32 Kr. per bad. M.).

Oberweimar, in der Nähe von Weimar. Keine Gemeindenutzung, ein kleiner Theil des Feldes bleibt brach, was bisher der Schäfereien wegen nicht abgeschafft werden durfte.

---

*) Der an Ort und Stelle Wohnende wird freilich hie und da noch Einiges an diesen Mittheilungen zu berichtigen finden, obschon sie meistens mit Hülfe mehrerer glaubwürdiger Landwirthe gesammelt und nicht ohne Kritik benutzt worden sind. Die ausführlichere Beschreibung der genannten Orte nach ihren landwirthschaftlichen Verhältnissen muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Nur Wenige arbeiten mit Kühen, aber 30 Acker ($36,^6$ pr. = $22,^8$ bad. M.) sollen drei Menschen volle Beschäftigung geben. Der steinige Untergrund verbietet den Bau der Luzerne, Stoppelrüben waren des Wildes wegen nicht beliebt.

Gegend von Sinsheim im bad. Unterrheinkreise, in einer fruchtbaren Thalebene, zwischen Heidelberg und Heilbronn. 12 M. Acker und 1 M. Wiese erhalten eine Familie mit 2 Kühen und 2 Stück Zugvieh, aber man kann noch einige Morgen Pachtäcker versehen, obschon auch von jenem Gutsumfang einiger Schuldzins getragen wird; er ist also etwas unter der Arbeitsgränze. Die Fruchtfolge ist wie in dem größten Theil von Baden die Dreifelderwirthschaft mit der bekannten Abänderung, daß der Klee alle 6 Jahre ins Feld kommt und das Sommerfeld zum Theil Hackfrüchte erhält. Man baut $\frac{3}{4}$ M. Luzerne, $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ M. Klee, 2 M. Kartoffeln, $\frac{3}{4}$ Runkelrüben, etwas Raps, $3\frac{3}{4}$ M. Wintergetreide, größtentheils Spelz zu 10 Malter auf dem Morgen ($19,^5$ Scheff. auf dem pr. Morgen, oder an enthülsetem Korn zu 42 Proc. $8,^1$ Scheff.), $3\frac{1}{4}$ M. Gerste und Haber, $\frac{1}{4}$ Hanf. An Getreide, Kartoffeln, Milch, Eiern und Vieh können mindestens für 150 Fl. verkauft werden, womit die Geldausgaben mit Einschluß von 10 fl. Schuldzins ihre Deckung finden.

In einer nicht im Mindesten beabsichtigten Uebereinstimmung hat sich an vielen Orten, bei denen ein fleißiger Anbau mit gutem Boden besteht und die in ziemlich bevölkerten Gegenden liegen, die Arbeitsgränze auf ungefähr 10—12 bad. (14—17 preuß.) Morgen gestellt. In der ausgezeichnet fruchtbaren und gut angebauten badischen Rheinebene sollte man wegen der vielen Hackfrüchte und Handelsgewächse (Taback, Hopfen, Raps, Mohn, Krapp, Hanf) eine kleinere Fläche erwarten als in manchen anderen Gegenden, allein der Unterschied wird theils durch den größeren Fleiß der Landleute, theils durch den starken Klee- und Luzernebau wieder aufgewogen, endlich werden bei einzelnen Geschäften, z. B. dem Anfädeln des Tabacks, dem Pflücken des Hopfens u. dgl. Taglöhner gebraucht. Die Reborte der Bergstraße sind hier nicht mit eingerechnet, denn sie brauchen mehr Arbeit. Wer weniger als 10 Morgen eigenes und Gemeindeland hat, der sucht das Fehlende durch Pachtung zu ergänzen. Wie auf dem rechten Rheinufer von den ersten hessischen Orten (Birnheim) an über Ladenburg und Schwetzingen im badischen Unterrheinkreise

bis nach Malsch und Langenbrücken bei Bruchsal jenes Maaß von 10—12 M. auf mittlerem Boden fast von Ort zu Ort angegeben wird*), so wird es auch weiter aufwärts an der Mündung des romantischen Renchthals (Nußbach, Oberkirch, Lautenbach) und auf dem linken Rheinufer, im bairischen Theile der Pfalz, der Neckarmündung gegenüber (Gegend von Frankenthal, Lambsheim, Mundenheim ꝛc.) anerkannt, obschon hier der Boden nicht gleiche Fruchtbarkeit hat wie in der badischen Pfalz, vermuthlich weil hier die das weite Rheinthal begränzenden und die am Neckar weiter rückwärts liegenden Höhen andere Felsarten enthalten und mehr Kalk, Kali ꝛc. mit den alten Wasserfluthen hinabgesendet haben. Die ähnlichen Bestimmungen aus der Gegend des Kaiserstuhls wie Freiburg sind schon oben angeführt worden. Auf diese 10 Morgen kommt man auch bei Nachforschungen in der oberen Elbgegend (Dorf-Wehlen in der sog. sächsischen Schweiz), in der fruchtbaren sächsischen Ebene (um Oschatz und Wurzen), ferner um Hanau (Hochstadt). In dem letztgenannten Orte ist etwas Rebbau, die Bauern finden aber noch eine andere gute Erwerbsquelle in ihrer Geschicklichkeit, Handkäse aus abgerahmter Milch zu bereiten, die gerade von diesem Orte besonders beliebt sind und in Menge den nahen Städten zugeführt werden. Auch in der Nähe von Baireuth werden 8 alte dortige oder 10 bad. M. als Bedarf für ein Gut mit 2 Kühen bezeichnet, allein hierunter sind 3 M. Wiese begriffen, das mit Kartoffeln, Runkelrüben, Erdkohlrüben und Kopfkohl besetzte Drittheil des Ackerlandes beträgt nur etwas über 2 bad. M. und es ist folglich nicht wohl die volle Thätigkeit von 3 Menschen in Anspruch genommen, was auch aus anderen Thatsachen wahrscheinlich wird, so daß wir die Arbeitsfläche mindestens auf 12¾ bad. M. setzen dürfen.

In der Gegend von Maulbronn in Würtemberg werden 12 dortige oder 10½ bad. M. als derjenige Flächenraum bezeichnet, auf dem 3 Menschen zu thun haben und von dessen Ertrag noch Schuldzins gezahlt werden kann. In Tirol werden zu Wilten oder Wiltau (bei Innsbruck, Sitz des Landgerichtes) sowie in dem durch seinen Getreidereichthum ausgezeichneten Dorfe

*) Die früher erwähnte Gemarkung von Kronau hat minder guten Boden und baut weniger Handelsgewächse.

Schlanders im Vintschgau gerade 10 bad. M. als Arbeitsfläche erklärt, ohne die Alpenweide zur Sommernahrung der Kühe; in Vorarlberg (Hohenems, Götzis, auf der Fläche des weiten Rheinthals am Rande des Gebirges) steigert sich der Bedarf schon auf $12\frac{1}{2}$ und 16 Morgen.

Der Bodenertrag eines Kuhgutes der badischen Pfalz in der Rheinebene läßt sich ungefähr so übersehen. Wir nehmen der leichteren Theilung willen das Ackerland zu 9 Morgen oder 36 Vierteln an Wiesen; fehlen vielen Orten ganz und bleiben außer Berechnung, sowie auch der Heuankauf, so daß die Wirthschaft lediglich auf der Ackerbenutzung ruht*).

I.	Winterflur, 12 Viertel des badischen Morgens.		
	8 V. Spelz, zu 12 Malter auf den M.	24	Malter.
	3 — Roggen, zu $6\frac{1}{2}$	$4,^{87}$	—
	4 — Stoppelrüben	60	Centner.
	1 — Luzerne, zu 60 Ctr.	15	—
II.	Sommerflur, 12 V.		
	3 V. Runkelrüben, 240 Ctr. auf den M.	180	
	7 — Gerste, zu 7 Mtr. — — —	$12\frac{1}{4}$	Malter.
	1 — Kartoffeln, zu 50 Mtr. oder 116 Ctr.	29	Centner.
	1 — Luzerne	20	—
III.	Brachflur, 12 V.		
	4 V. Klee,	45—50	Centner.
	5 — Taback, zu 10 Ctr.	$12\frac{1}{2}$	—
	2 — Kartoffeln,	36	—
	1 — Luzerne,	18—20	—
	3 — Stoppelrüben,	45	—

Mit Einschluß des Strohes kann diese Masse nach Mittelpreisen auf 600—640 fl. angeschlagen werden, wovon die Grundrente (zu 20 fl. vom Morgen) 28—30 Proc. ausmacht. Der

---

*) Die angenommenen Ertragssätze auf dem vorherrschenden kalkhaltigem Lehmboden sind in preußischen Maaßen: $23,^{2}$ Scheff. Spelz = $9\frac{3}{4}$ Sch. Kern, — $12,^{58}$ Sch. Roggen, — $13,^{54}$ Sch. Gerste, — $42\frac{1}{2}$ Zoll-Centner Luzerne, — $31,^{9}$ — $35,^{4}$ Zoll-C. Klee, — 170 C. Runkelrüben, — $82,^{2}$ Ctr. Kartoffeln, — $42\frac{1}{2}$ Ctr. Stoppelrüben, — 7 Ctr. Taback. Sorgfältige Feldbestellung, gute Benutzung des Düngers, Gründüngung mit Wicken in der Spelzstoppel, düngende Wirkung der Kleestoppel, warmes Klima ($8,^{3}$ Grade R. mittlere Wärme) und guter Boden von vielhundertjährigem Anbau bringen diese Erzeugungsmengen zu Wege.

Roggenwerth des gebauten Futters, wenn die Hälfte der Kartoffeln zur Fütterung verwendet wird, erreicht den oben nachgewiesenen Bedarf für das Rindvieh und läßt wohl noch etwas zur Erhaltung von Schweinen übrig. Nach Abzug der Aussaat und des Verbrauchs in der Wirthschaft bleiben als verkäuflicher Theil des Erzeugnisses nach niedrigem Preisanschlage übrig:

14,4	Malter Spelz	zu 4 fl.	57,6 fl.
4,7	— Gerste	— 6 „	28,2 „
1,7	— Roggen	— 7 „	11,9 „
12½	Centner Taback	— 10 „	125 „
			222,7 fl.

Hiezu kommt die Milchnutzung. Von einer Kuh bei einer Futterung von 84 Centnern Heuwerth werden ungefähr 3000 Pfd. Milch zu erwarten sein = 1000 badische Maaß oder 3¼ Maaß täglich in 44 Melkwochen. Von zwei Kühen, auch wenn sie arbeiten, kann wenigstens jene Menge zum Verkaufe, frisch oder als Butter und Magerkäse verwendet werden. 1000 Maaße zu 4 Kr. bringen 66⅔ fl. und mit einem Kalbe wenigstens 73 fl. ein. Der Milchverkauf in der Nähe einer Stadt erhöht die Einnahme mindestens um 1 Kr. für die Maaß oder um 16 fl. 40 Xr. jährlich, verursacht aber auch Zeitverlust beim Markttragen *). Summe der Geldeinnahmen gegen 300 fl. nebst der Versorgung mit den selbst gewonnenen Nahrungsmitteln. Es gesellt sich noch manche kleine Einnahme aus Gemüse, Eiern ꝛc. hinzu, der Ertrag der Aufzucht des Rindviehes ist mehr als 1 Kalb jährlich, auch steigt der Tabackserlös in günstigen Fällen höher, er hat schon 15, 20, 25 und mehr Gulden vom Centner guter Deckblätter für Cigarren erreicht **), ferner kann einem oder dem anderen Gewächse

*) In den meisten Bauernwirthschaften ist die Nahrung der Kühe und der Milchertrag etwas schwächer, vielleicht nur 900 oder 800 Maaß, dann wird aber irgend ein anderes Bodenerzeugniß in größerer Menge gewonnen. Durch Verkauf von Butter und Magerkäse wird wohl die Maaß Milch nicht voll zu 4 Kr. nutzbar gemacht, allein man verbraucht auch nicht die Milch und Butter von der einen Kuh ganz im Hause. Bei einem Butterertrag von 4 Proc. des Milchgewichts würden 8¼ bad. Maaß 1 Pfd. Butter geben. Gilt die Butter 20 Kr., so wird die Milch nur zu 2,42 K. verwerthet, ohne die Verwendung der Rückstände.

**) Im Herbste 1850 stieg der Preis der vorzüglichsten Blätter bis auf 30 fl.

noch etwas abgebrochen und dafür ein halbes Viertel mit Hopfen bepflanzt werden. Hieraus wird sich auch ohne Aufzählung der Geldausgaben abnehmen lassen, daß nach Bestreitung des Unterhaltes und der verschiedenen Wirthschaftskosten sowie der Steuern u. a. Abgaben noch Mittel zur Entrichtung von Leihzinsen oder von Pachtzins für einen Theil des Landes zurückbleiben und zugleich eine bessere Lebensweise, als sie der Tagelöhner führen kann, möglich wird.

Die Bauern auf solchen Kuhgütern sind nach dem Urtheile vieler unbefangener Beobachter zwar genöthigt, genügsam zu leben, aber sie haben den Vortheil, daß die Verrichtungen viel sorgfältiger vollzogen werden, als es von Dienstboten und Taglöhnern geschieht, es wird nichts veruntreut und vernachlässigt, die Familie kann in theuren Jahren sich mehr einschränken, als wenn man Gesinde hat, welches stets ungefähr gleiche Ansprüche macht, Alle arbeiten unverdrossen und benutzen die Zeit auf das Beste. Daher sieht man solche kleine Bauern öfters emporkommen, ihr Land durch Ankäufe vergrößern und ungünstige Jahre leichter überstehen. Der in anderen Gegenden wahrgenommene geringere Bodenertrag von den Grundstücken der kleinen Kuhbauern in Folge einer spärlicheren Düngung und einer mangelhaften Behandlung überhaupt ist hier durchaus nicht anzutreffen, und solche Erfahrungen sind auch im Königreich Sachsen gemacht worden.

Dieß führt auf eine schon im Anfange dieser Untersuchung gemachte Bemerkung zurück, daß man nämlich die angebaute Morgenzahl mit ihrer gegebenen Beschaffenheit, Lage ꝛc. nur als die eine Bedingung eines gewissen Ertrages ansehen und die anderen, nämlich das Capital und die Thätigkeit der arbeitenden Personen, nicht übersehen dürfe. Was der unermüdete, der scharfsinnig unternehmende, der Alles überlegende, prüfende, auf Verbesserungen stets bedachte Landwirth leisten kann, ist dem trägen und gedankenlosen Schlendrian nicht möglich. Kräfte des Willens und der Einsicht sind nicht weniger wirksam als Wärme und Regen. Es ist hundertmal Gelegenheit zu beobachten, wie ein gutes Verfahren, eine geschickte Benutzung der Umstände, nur eine beschränkte geographische Verbreitung findet. Die gute Anwendung der Mistjauche, der gute Pflug, der Anbau eines gewissen Gewächses, hört oft an einer Stelle plötzlich auf, wie eine Gebirgsformation, ohne daß eine andere Ursache aufzufinden wäre als die Unbekanntschaft

und Gleichgültigkeit der Landleute. Man trifft in allen Ländern Wiesen, die in Ackerland umgewandelt werden sollten und die nur darum noch jetzt dem Graswuchse überlassen sind, weil vor Jahrhunderten, vielleicht aus Mangel an Zugvieh, der Pflug vor ihnen stillstand. Die Wässerung ist auf mancher großen Wiesenfläche noch ganz vernachlässigt. Erst in neuerer Zeit beginnen die landwirthschaftlichen Vereine, die Mängel in dem üblichen Betriebe zur Sprache zu bringen und zu Verbesserungen zu ermuntern. Wie man Viehrassen und Obstsorten in andere Gegenden verpflanzt, so sollte es auch mit den besseren Arten des Verfahrens geschehen, es sollte sich der angehende Bauer eben so gut durch Unterricht und Wanderungen ausbilden, als der Handwerker. Dieß würde den Ertrag des Bodens und der Viehzucht überaus steigern und ein Theil der neueingeführten Kunstmittel würde eine Verkleinerung der Arbeits- und Unterhaltsfläche ohne Verschlimmerung im Einkommen der Besitzer gestatten.

Die im Vorstehenden versuchte Entwicklung der beiden Arten von Untergränzen der Besitzverkleinerung kann zur Beilegung mancher wissenschaftlichen Streitverhandlungen dienen. Die sogleich anfangs anerkannte Möglichkeit, daß ein Gut zu klein sein könne, schneidet den Vorwurf ab, als werde von der einen Seite eine unendliche Zertheilung für unschädlich gehalten, und es bleibt nur darüber noch eine Meinungsverschiedenheit, wem man die Aufrechthaltung einer nach wirthschaftlicher Klugheit zu bestimmenden Gränze anvertrauen solle, ferner, wenn man sich dafür entschieden hat, daß dieß der Staatsgewalt zustehen müsse, darüber, ob bis zur Untergränze hinab volle Freiheit walten oder schon oberhalb derselben eine Beschränkung beginnen müsse. Die Schwierigkeit der Aufstellung eines richtigen minimum wird durch die mitgetheilten Betrachtungen außer Zweifel gesetzt. Ein allgemeines minimum für eine größere Landesstrecke, z. B. für einen Regierungsbezirk, ist unpassend und in allen denjenigen Fällen nachtheilig, wo es nach den Umständen zu groß oder zu klein erscheint, ein besonderes für jede kleine Abtheilung ist mühsam aufzustellen und dennoch nicht von dauernder Anwendbarkeit. Hat man einmal angefangen, örtliche Verhältnisse zu beachten, so wird man

hierin immer weiter getrieben, indem diejenigen Bürger, welche sich in ihren Absichten durch eine Beschränkung gehindert finden, den Grundsatz geltend machen, daß man sich nach den an jeder Stelle obwaltenden Umständen richten müsse; so könnte selbst für einzelne Theile einer Ortsmarkung eine besondere Regel gefordert werden. Um hierin zu einem nur einigermaßen befriedigenden Ziele zu gelangen, müßte man die Verzweigungen der landwirthschaftlichen Vereine, die Bezirksvertretung und die Gemeinderäthe zu Hülfe rufen.

Bis zu der Arbeitsgränze hin darf man unter gewissen Bedingungen bei der Verkleinerung der Güter eine Erhöhung des Reinertrages vom Morgen annehmen; erst über jene hinaus kommt die Arbeit zu hoch und bleibt ein geringerer Ueberschuß. Jene Regel beruht auf der Voraussetzung einer besseren und fleißigeren Benutzung des Landes und fällt da hinweg, wo zwischen den Besitzern kleiner, mittlerer und großer Güter in der ganzen Art des Anbaus kein Unterschied besteht, oder vielleicht sogar auf den letzteren durch Anwendung von Kunstmitteln ein größerer Rohertrag oder ein geringerer Aufwand vom Morgen bewirkt wird. Beide entgegengesetzte Fälle kommen in der Wirklichkeit vor, meistens aber, wo nicht übermächtige äußere Hindernisse Statt finden, ist es in die Hand der Landleute gegeben, den ersten Fall, d. h. den größeren Reinertrag von kleineren Gütern, eintreten zu lassen, wenn sie die gehörigen Mittel und die volle Thätigkeit in Bewegung setzen.

Ein neuerer Schriftsteller (Winter) hat den Vorschlag gemacht, dahin zu streben, daß im umgekehrten Verhältniß zur Größe der Güter von den kleinsten die meisten, von den größten die wenigsten vorhanden seien, also z. B. auf einer gewissen Erstreckung 1000 von 10 Morgen, 200 von 50 Morgen, 100 von 100, 20 von 500 Morgen u. s. f. Die Richtigkeit des diesem Vorschlage zu Grunde liegenden Gedankens, d. h. die Nützlichkeit des Nebeneinanderbestehens von Gütern verschiedener Größe, ist oben schon anerkannt worden, allein es läßt sich nicht beweisen, daß gerade ein einzelnes Zahlenverhältniß für die Menge der Güter verschiedener Classen obwalten müsse, daß also nicht z. B. auf 1000 Gränzgüter besser 500 Güter von 50 Morgen kämen und dagegen nicht schon 10 oder 4 von 500 M. ausreichten. Mit der zunehmenden Bevölkerung des platten Landes und der nahen

Städte, mit der Verbesserung der Straßen, der steigenden Geschicklichkeit der Landbewohner rc. gestaltet sich das Verhältniß unaufhaltsam anders, auch ist in der Festsetzung der Classen eine gewisse Willkür unvermeidlich. Aus diesen und anderen Gründen wird man in dem genauen Zahlenausdruck jener Regel mehr ein verdeutlichendes Beispiel, als eine praktische, von der Staatsgewalt zu verfolgende Regel erblicken müssen. Besitzungen unter der einen oder anderen Gränze, da sie durch die Gelegenheit zu einem Nebenerwerbe ergänzt werden müssen, um zur Unterlage eines Haushaltes zu dienen, sollten nur in einer, von der Menge solcher Gelegenheiten bedingten Anzahl vorhanden sein. Aber auch diese Menge verschiedener Erwerbswege außer dem Landbau ist eine veränderliche, von persönlichen Fähigkeiten zum Theile abhängende, unbestimmbare Größe. Sie kann, wenn ein Paar unternehmender Männer den Anstoß geben, durch neue Gewerbszweige, als Seidenzucht, Verfertigung von Cigarren, feine Strohflechterei u. dgl., plötzlich ausgedehnt, aber von irgend einem äußeren Umstand auch wieder verengert werden, wie z. B. die Holzschnitzarbeiten im Grödener Thal in Tirol von der Abnahme der Zirbelbäume (pinus cembra) bedroht werden.

Die Ablösungs-Gesetzgebung
des
Königreichs Hannover, verglichen mit der Ablösungs-Gesetzgebung anderer deutscher Staaten.

Vom Universitätsrath **Barckhausen.**

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat die Gesetzgebung in den deutschen Territorien theils aus nationalökonomischen, theils aus politischen Gründen auf eine Befreiung des Grundeigenthums — und zwar vorzugsweise des bäuerlichen — von Privatlasten Bedacht genommen. — Die Mittel und Wege der Entlastung sind verschiedene gewesen, je nach den nächsten Veranlassungen, welche die Entlastungs-Gründe zur Geltung brachten. Die offenbarte Gefahr, daß der pflichtige Grundbesitzer nicht mehr im Stande sei, neben schweren Privatlasten die gemeinen Lasten zu tragen, und die dadurch erweckte Furcht vor gewaltthätigen Störungen gesetzlicher Staatsordnung hat rascher zum Ziele führende und rücksichtslosere Wege einschlagen lassen, als die Erkenntniß, daß durch die Entlastung des Grundeigenthums wesentlich auf die Wohlfahrt einer der bedeutendsten Classen der Staatsangehörigen und damit auf das Wohl des ganzen Staates hingewirkt werden könne, — oder als die Erkenntniß, daß man nur einen Act der Gerechtigkeit übe, wenn man Staatsangehörigen, welche für den Schutz ihrer Personen und Sachen dem Staate schwere Steuern zahlen, wenigstens die Möglichkeit eröffne, sich von Lasten zu befreien, die wenigstens zum großen Theile nur durch die Schutzbedürftigkeit auf der einen Seite und die Macht Schutz zu gewähren auf der anderen Seite entstanden waren,

und eben deshalb, bei fortgeschrittener Staatsentwickelung, auch keine andere Rechtfertigung für sich hatten als die Steuern. —

Man kann mit Recht behaupten, daß bei der Ablösungsgesetzgebung im Königreich Hannover die letzteren, reineren Motive maßgebend gewesen sind. — Es bedurfte freilich auch für dies Land des äußeren Anstoßes des Jahres 1830, um die Ablösungsideen — namentlich in bestimmten Kreisen — allgemeiner geläufig zu machen; indeß die Macht der Erkenntniß des Besseren und Gerechten in dieser Richtung hatte schon vor dem Jahre 1830 tiefe Wurzel geschlagen. Stüve's Abhandlung „über die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover" war schon im Jahre 1829 geschrieben. Das Jahr 1830 hat nur insofern eingewirkt, als die Bewegung, welche in jenem Jahre einmal wieder vom Rheine her durch Deutschland vibrirte, in Hannover Entschlüsse zur Reife förderte, welche sonst wohl noch einige Jahre länger der Erwägung unterstellt geblieben wären. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man den Zeitpunkt richtig wählte. Denn, daß man zu Anfange der dreißiger Jahre mit der Ablösungsgesetzgebung in Hannover zum Abschluß gelangte, und im Jahre 1848 die segensreiche Wirksamkeit dieser Gesetzgebung schon im weitesten Umfange sich entfaltet hatte, hat ohne allen Zweifel viel dazu beigetragen, das Land vor den tieferen Erschütterungen zu bewahren, die über andere deutsche Länder damals hereinbrachen, und hat wesentlich dazu mitgewirkt, die Regierung des Landes in die glückliche Lage zu versetzen, den sich überstürzenden Anforderungen des Jahres 1848 mit Zusagen für des Landes Verfassung und Verwaltung begegnen zu können, die zu halten in der Möglichkeit und in der Absicht lag. —

Das Schicksal wollte es, daß im Jahre 1848 in Hannover gerade der Mann an die Spitze der Verwaltung des Landes berufen wurde, welcher die Ablösungsgesetzgebung des Landes durch Wort und Schrift hauptsächlich gefördert, und, als diese noch im Werden war, mit prophetischem Geiste darauf hingewiesen hatte

„wie das hartnäckige Bestreben der begünstigten Classen, unhaltbare Privilegien aufrecht zu erhalten, um so sicherer zum Sturze derselben führt, und die Aussichten auf einen Ersatz zerstört." —

Eine Zusammenstellung der Hauptbestimmungen der Hannoverschen Ablösungsgesetze vom 10. Novemb. 1831 und 23. Juli

1833, und eine Vergleichung derselben mit den Ablösungsgesetzen einiger anderer deutscher Staaten, unter Hervorhebung principieller Verschiedenheiten, wird am Sichersten zu einem Urtheile darüber befähigen, auf welchem Boden die Hannoverschen Gesetze erwachsen sind, und unsere obige Ansicht, daß dies der Boden der Gerechtigkeit ist, näher begründen. Wir wollen versuchen, in der Erörterung folgender Hauptfragen

I. Was ist ablösbar?

II. Wer kann die Ablösung fordern?

III. Nach welchen Principien wird der Berechtigte entschädigt?

IV. Durch welche Mittel wird der Berechtigte entschädigt?

V. Wie wird der Entschädigungsbetrag für den Berechtigten ermittelt?

VI. Welche Wirkungen hat die Ablösung für den Pflichtigen?

VII. Welche Wirkungen hat die Ablösung für dritte Personen?

die Ablösungsgesetze verschiedener deutscher Staaten in der Art zur Vergleichung zu ziehen, daß wir immer zunächst die Grundsätze der Hannoverschen Gesetzgebung hervorheben.

I. Was ist ablösbar?

Alle Lasten von Grundstücken, die in einem Meier-, Eigenbehörigkeits-, Meierdings-, Hägerdings- oder einem ähnlichen gutsherrlichen Verbande stehen, oder mit Zinsen, Zehnten, Diensten oder sonstigen Reallasten behaftet sind, sowie die Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse sind der Ablösung unterworfen. Der Ablösung sind nicht unterworfen:

1. Markenberechtigungen.
2. Forstgerechtsame.
3. Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeiten.
4. Servituten.
5. Abgaben von einigen, mit dem erblichen Besitze eines Grundstücks verbundenen Gewerbebetrieben.
6. Der Lehnsverband.
7. Staats-, Gemeinde- und Societätslasten, wohin auch die aus Gemeinde- und Societätsverhältnissen entspringenden Kirchen- Pfarr- und Schul-Dienste und Lasten, sowie die Deich- und Uferbau-Lasten gehören. —

Die vorbenannten, von der Ablösung ausgeschlossenen Lasten, fanden jedoch schon im Jahre 1831, oder finden jetzt mehrerentheils ihre Lösung in anderen Hannoverschen Gesetzen. — Die

Markenberechtigungen, die Holzgerechtsame und die wichtigsten Servituten sind unter bestimmten Voraussetzungen nach Gemeinheitstheilungsordnungen abstellbar, welche provinziell schon seit dem Jahre 1802 in Hannover zur Wirksamkeit gelangten. — Die Jagdgerechtigkeit ist im Jahre 1850 gegen Entschädigung der Jagdberechtigten Seitens der Inhaber der jagdpflichtigen Grundstücke aufgehoben. — Der Lehnsverband wurde im Jahre 1830 in beschränkter Weise, im Jahre 1848 generell für ablösbar erklärt. — Unter den von der Ablösung ausgeschlossenen Staatslasten sind mehrere, welche gewisse Classen von Grundbesitzern einseitig trafen oder sonst dem ausgebildeteren Staatsbegriffe nicht mehr entsprachen, theils völlig beseitigt, theils nur noch gegen Entschädigung zu leisten. — So ist die unentgeltliche Cavalleriebequartirung 1834, der unentgeltliche Kriegerfuhrdienst 1835, der Chaussee-Dienst 1840, der Gefangenfuhr-Dienst 1845, aufgehoben*). Unter Berücksichtigung der daneben laufenden Gesetze ist die Möglichkeit der Entlastung des Grundeigenthums durch das Hannoversche Ablösungsgesetz völlig weit genug gegriffen. —

Preußen.

Ein neues Preußisches Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welches 33 frühere (seit 1811) emanirte Ablösungs-Gesetze aufhebt, erklärt

„alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachtweise oder erbenzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften“

für ablösbar, schließt gleichfalls die Staats- Gemeinde- Deich- und ähnliche Societäts-Lasten, von den Kirchen- Pfarr- und Schul-Verbands-Lasten jedoch nur diejenigen von der Ablösung aus, welche zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude zu leisten sind, bezieht sich gleichfalls nicht auf Grundgerechtigkeiten, die Gegenstand der Gemeinheits-

*) Die von Unangesessenen (Häuslingen) an Privatpersonen zu entrichtenden schutzherrlichen Abgaben sind in Hannover durch ein Gesetz vom 8. Mai 1838, die Häuslings-Dienste und Dienstgelder durch ein Gesetz vom 21. Juli 1848 gegen Entschädigung der Bezugs-Berechtigten aus der Staatskasse aufgehoben. Die letzteren waren bis dahin auch nach den Ablösungs-Gesetzen lösbar.

Theilungsordnungen sind, wohl aber auf Abgaben von gewerblichen Betrieben und den Lehnsverband.

Österreich.

Einen eigenthümlichen Sprung in der Ablösungsgesetzgebung hat Österreich im Jahre 18⁴⁸/₄₉ gemacht. Nachdem dort seit Joseph II. Zeiten alle Bestrebungen zur Entlastung des pflichtigen Bauernstandes theils geruhet hatten, theils vereitelt waren, wird plötzlich durch ein Gesetz vom 7ten Sept. 1848 und zwei Patente vom 4ten und 7ten März 1849 ein Zustand der Lastenlösung herbeigeführt, welcher in keinem deutschen Staate seines Gleichen hat.

Wir beabsichtigen hier nur die Ablösungsordnungen der Deutsch-Österreichischen Kronländer, und auch von diesen nur die für Böhmen unter dem 27ten Juni 1849, für Mähren unter demselben Tage, und für Österreich ob der Enns unter dem 4ten Oct. 1849 erlassenen (welche in den wesentlichen Grundsätzen völlig gleichlautend sind) zur Vergleichung zu ziehen.

Was zunächst die Ablösbarkeit der Reallasten in diesen 3 Deutsch-Österreichischen Kronländern anlangt, so geht den betr. Verordnungen eine allgemeine Begriffsbestimmung für die Ablösbarkeit zwar ab, ihre Tendenz aber dahin

> den pflichtigen Grundbesitz von allen denjenigen Lasten völlig zu befreien, welche für den Besitzer (Nutzungseigenthümer) ein Giebigkeits-, Leistungs- oder Duldungsverhältniß zu dem Obereigenthümer (Gutsherrn, Obrigkeit) begründen.

Weder Jagd- noch Fischerei-Gerechtigkeit, weder Forst- noch Weidegerechtsame (Servituten), weder Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Societätslasten noch die auf gewerblichen Betrieben haftenden Privatabgaben sind von der Ablösung ausgenommen, und fallen selbst mit dem Namen „Steuer“ belegte darunter. Nur Staats- und wirkliche Communal-Lasten, nicht auch Abgaben an Gemeinden, die auf Privatrechtstiteln beruhen, schließt das Gesetz von der Ablösbarkeit aus.

Baiern.

> Das neueste Baier'sche Ablösungsgesetz vom 4ten Juni 1848 „über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten“

erstreckt sich auf Dienste, auf „rein“ persönliche Abgaben, auf

Zehnten und „alle Grundlasten“, ohne die Tragweite dieses letzteren Begriffes näher zu bemessen.

Baden.

Im Großherzogthum Baden sind durch verschiedene Gesetze einzelne Arten der Grundlasten für ablösbar erklärt: 1820 die Grundgülten und Zinse, und die Besitzveränderungsabgaben; 1825 alle Abgaben für Schutz und Schirm; 1831 die Dienste; 1833 die Zehnten.

Sachsen.

Das Königl. Sächsische Ablösungs-Gesetz vom 17ten März 1832 (über Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen handelnd) schließt sich in seinen Hauptgrundsätzen den Hannoverschen Ablösungsgesetzen an, und weicht mit diesen wesentlich von den neueren deutschen Ablösungsgesetzen ab, welche die Eindrücke des Jahres 1848 unverkennbar an der Stirn tragen. Dies gilt hauptsächlich von dem Umfange der Entschädigung des Berechtigten und von der Betheiligung des Staats an dieser Entschädigung. Was zunächst die Ablösbarkeit anlangt, so unterwirft das Sächsische Gesetz derselben

a. Dienste und Frohnden.
b. Abentrichtungen, welche auf Grundstücken haften oder gewissen Personen fortdauernd obliegen.
c. Das Erbpacht- und Erbenzins-Verhältniß.
d. Gewisse Arten von Dienstbarkeiten, als Hut- Weide- u. Wald-Berechtigungen; Berechtigungen zum Sand- u. Lehmgraben, zum Steinbrechen, zum Gras- Schilf- u. Rasen-Holen.
e. Das Erbunterthänigkeits- und Lassiten-Verhältniß in der Oberlausitz.

Nicht ablösbar sind

a. alle Staats-Communal- und Parochial-Abgaben und Lasten.
b. alle auf den Bergbau und die Gewinnung von Stein- und Braun-Kohlen sich beziehenden Zehnten und Leistungen.
c. Bannrechte und reine Laßverhältnisse.
d. Feste Geldgefälle.
e. Durch Ablösung constituirte Naturalrenten auf die Dauer von 12 Jahren.

II. Wer kann die Ablösung fordern?

Nach Hannoverschen Gesetzen steht das Recht auf Ablösung zu provociren nur dem Pflichtigen zu.

Von dieser Regel giebt es eine allgemeine und einige besonders modificirte Ausnahmen. Die allgemeine Ausnahme findet sich bei der Eigenbehörigkeit mit ihren veränderlichen Abgaben, auf deren Ablösung auch der Berechtigte provociren kann. Drei Jahre nach Publication des Gesetzes von 1833 soll die Eigenbehörigkeit beseitigt sein und dem Berechtigten dann nur noch die Befugniß zustehen, die Feststellung einer wandelbaren Geldrente für die beseitigten nutzbaren Eigenbehörigkeitsrechte zu verlangen.

Die modificirten Ausnahmen von obiger Regel finden sich in den gesetzlichen Bestimmungen

1. daß der Berechtigte die Verwandlung der ihm zustehenden zufälligen und veränderlichen Abgaben in eine wandelbare Geldrente verlangen kann. — Unter zufälligen und veränderlichen Abgaben versteht das Gesetz alle diejenigen, bei welchen entweder der Zeitpunkt des Eintrittes oder der Umfang der Leistung oder beides zugleich ungewiß ist;
2. daß die Ablösungs = Behörde die Ablösung der zufälligen und veränderlichen Gefälle gegen Partheien zu verfügen hat, welche die unveränderlichen Gefälle, oder den größten Werththeil derselben der Ablösung unterstellen;
3. daß auch der Berechtigte die Verwandlung ungemessener Dienste in gemessene zum Zweck der ferneren Naturalleistung (also nicht eigentlich die Ablösung) verlangen kann;
4. daß ein Pflichtiger unter Umständen von Mitpflichtigen zur Ablösung gezwungen werden kann. Zehnten von Bodenerzeugnissen, welche auf einer ganzen Feldflur haften, Naturalabgaben von Vieh, welches die Weide begeht und von einem gemeinschaftlichen Hirten getrieben wird (Blut- Fleisch-Schmal-Zehnten), Bienenzehnten, welche auf einer Gemarkung ruhen, und Dienste, durch welche die Bewirthschaftung des Hauptgutes bisher im Wesentlichen betrieben ist, können dem Berechtigten nur von der Gesammtheit der Pflichtigen zur Ablösung gekündigt werden. Der Beschluß der Mehrheit der Pflichtigen, nach dem Beitragsverhältnisse zur Last berechnet, verpflichtet die Minderheit der Provocation beizutreten. Die Minderheit kann jedoch in solchem Falle nie zur Ablösung in Capital oder Land, sondern immer nur zur Ablösung ihres Lastentheils in Geldrente gezwungen werden,

und steht ihr daneben bei der Zehntablösung auf Geldrente noch die Befugniß zu, den Naturalzehntzug gegen Mitentrichtung ihres Renttheiles der Mehrheit zu überweisen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Provocationsrecht mehr der Convenienz der Pflichtigen wie den Interessen der Berechtigten entsprechen, welche letztere bei fortschreitender Einzeln-Ablösung häufig in die Lage kommen, Kosten auf die Nutzbarkeit ihrer Rechte verwenden zu müssen, die mit deren Ertrage nicht mehr im Verhältnisse stehen. Ob nicht wenigstens jetzt, nach fast 20jähriger Wirksamkeit der Hannoverschen Ablösungs-Gesetze, und nach Errichtung einer Landes-Credit-Anstalt für Ablösungen (1840), welche mehr für die Schuldner die günstigsten Resultate von Jahr zu Jahr mehr herausstellt, auch dem Berechtigten das Provocationsrecht beigelegt werden sollte, ist eine Frage, die eine billige Erwägung kaum wird verneinen können.

Preußen.

Das neue Preußische Gesetz giebt dem Berechtigten wie dem Pflichtigen die Provocationsbefugniß, mit der Beschränkung für den Berechtigten, daß die Provocation sich auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken muß, welche zu seinem Gunsten auf den Grundstücken der Pflichtigen desselben Gemeindeverbandes ruhen, für den Pflichtigen, daß die Provocation auf die sämmtlichen seinen Grundstücken obliegenden Reallasten gerichtet sein muß.

Österreich.

Von einem Provocationsrechte auf Ablösung ist nach den obigen Deutsch-Österreichischen Gesetzen gar nicht die Rede. Die Ablösungsbehörden schreiten mit der Entlastung des Grundeigenthums lediglich von Amtswegen vor, sammeln das Material der abzustellenden Berechtigungen gruppenweise (nach grundherrlichen s. g. obrigkeitlichen Bezirken), verhandeln mit den Verpflichteten massenweise (nach Gemeinden) und geben schließlich den Berechtigten und Verpflichteten s. g. „Ausweise“ über ihre künftigen Bezüge und Schuldbeträge.

Baiern.

Das neue Baiersche Gesetz geht einen ähnlichen, auf eine rasche Erreichung des Ziels gerichteten Weg. Eine Menge von Reallasten soll sofort „fixirt“ d. h. dem Geldwerthe nach er-

mittelt und gegen den Geldwerth (in Rente oder Capital) beseitigt werden. Die „Fixirung" ist in dieser Bedeutung der eigentlichen, einen ruhigeren Gang gehenden „Ablösung" entgegengestellt. Sie tritt ein bei allen unständigen Grundlasten und Zehnten auf Anrufen des Pflichtigen wie des Berechtigten, die eigentliche Ablösung bei allen übrigen Grundlasten auf Provocation des Pflichtigen. Dem Berechtigten steht eine Provocation auf „Ablösung" (im Gegensatze zur „Fixirung") nicht zu. Daß mit der „Fixirung" eventuell auch von Amtswegen vorgeschritten werden soll, erscheint nach dem Baierschen Gesetze nicht zweifelhaft, wohl aber, wann, in Ermangelung von Partheianträgen die Behörde einzuschreiten hat.

Baden.

Nach dem Großherzoglich Baden'schen Gültablösungsgesetze steht dem Pflichtigen und dem Berechtigten die Provocationsbefugniß zu.

Einen ganz eigenthümlichen Weg in Regelung des Provocationsrechtes schlägt das Baden'sche Zehntablösungs-Gesetz v. 15. Nov. 1838 ein. 4 Jahre lang, von 1834 bis 38, ist beiden Theilen eine gütliche Vereinbarung über die Zehntablösung gestattet; weder der Pflichtige noch der Berechtigte können während dieser Zeit auf die Ablösung provociren. Für die nächsten 4 Jahre, von 1838 bis 1842, steht nur dem Pflichtigen, nicht auch dem Berechtigten, und erst nach dem Jahre 1842 auch dem Berechtigten das Provocationsrecht zu. Ein Provocationszwang findet insofern Statt, als die Mehrheit der Gemarkungsgemeinde, welcher die Zehntpflichtigen angehören, sowohl wie der dritte Theil der Zehntpflichtigen selbst, wenn wenigstens die bonitirte Hälfte der zehntpflichtigen Grundstücke in ihrem Besitz ist, die Ablösung des Zehntens wider den Willen der Contradicenten veranlassen kann.

Sachsen.

Das Provocationsrecht steht nach dem Sächsischen Gesetze beiden Theilen zu. Diese Regel erleidet jedoch einige Modificationen. Auf Ablösung der Dienste und Leistungen Unangesessener können in der Regel*) auf Ablösung des Erbpacht- und Erbenzins-

---

*) Wenn die Unangesessenen mit ihren Leistungen länger als 2 Jahre im Rückstande bleiben, kann auch der Berechtigte die Ablösung verlangen. Eigenthümlich ist die Vorschrift des Sächsischen Gesetzes, daß die Unangeses-

Verhältnisses (nicht auch einzelner Erbpacht- und Erbenzins-Gefälle) können immer nur die Verpflichteten provociren. Die Ablösung der Laudemialpflicht soll einstweilen nur im Wege freier Vereinbarung geschehen können *). Bei Gesammtverpflichtungen, Dienstverbänden 2c. bindet der Beschluß der Mehrheit, nach dem Beitragsverhältnisse zur Last berechnet, die Minderheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht derer, welche für die Ablösung stimmen.

III. Nach welchen Principien wird der Berechtigte entschädigt?

Der Berechtigte wird nach den Hannoverschen Gesetzen von dem Pflichtigen nach demjenigen reinen, nachhaltigen Ertrage entschädigt, welchen er aus den abgestellten Lasten bisher bezogen hat.

Für Conventionalstrafgelder, für Consensgelder bei Verschuldungen des Pflichtigen, für Abgaben, die eine in Folge der Ablö-

---

senen selbst zur Ablösung befugt resp. verpflichtet sind, während andere Gesetze auch bei der Ablösung von Lasten Unangesessener an dem realen Boden festhalten. Daß Unangesessene die ihnen obliegenden Leistungen nicht durch Capitalzahlung abzulösen verpflichtet werden können, versteht sich von selbst, und hat das Sächsische Gesetz hierbei den Ausweg getroffen, daß die Gemeinde, welcher die Unangesessenen angehören, mit der Capitalzahlung eintreten und die pflichtigen Häusler zu einer entsprechenden jährlichen Einzahlung in die Gemeindecasse anhalten kann.

Richtiger ist jedenfalls das Princip anderer Gesetze, auch die Lasten Unangesessener als Reallasten anzusehen. Der Häusler 2c. wird eben nur durch die Verbindung, in welche er sich mit dem pflichtigen Grund und Boden setzt, zu den Abgaben an den Guts-Grund-Dienst 2c. Herrn verpflichtet, und nur der Nutzungseigenthümer des pflichtigen Grundstücks ist die zur Entlastung desselben im Wege der Ablösung berufene Parthei. Man kann dagegen nicht einwenden, daß der Grundeigenthümer die fraglichen Lasten nicht zu tragen, und daß er für das Ablösungsäquivalent keinen Ersatz habe, denn der Grundeigenthümer hat das nächste Interesse an der Freiheit seines Bodens und ist immer in der Lage sowohl gegen Häusler wie gegen Leibzüchter sich einen Ersatz für Lasten verschaffen zu können, die er den mit seinem Grund und Boden in Verbindung stehenden Unangesessenen Dritten gegenüber abnimmt.

*) Diese Vorschrift bildet eine ganz eigenthümliche Abweichung des Sächsischen Ablösungs-Gesetzes von den betr. Vorschriften in anderen deutschen Staaten, welche die Besitzveränderungs-Abgaben, wie die veränderlichen Gefälle überhaupt, zum Theil ohne Entschädigung des Berechtigten beseitigen, mindestens aber deren Ablösung ganz besonders begünstigen. Selbst das Hannoversche Gesetz erkennt darin den einzigen Fall, in welchem dem Berechtigten ein Provocationsrecht zugestanden ist.

sung nicht mehr vorkommende Mühwaltung des Berechtigten zu vergüten bestimmt sind, und, bezüglich der Ablösung der Eigenbehörigkeit, für die Zwangsdienste der eigenbehörigen Kinder, wird dem Berechtigten ein Äquivalent nicht zu Theil.

Preußen.

Das neue Preußische Gesetz weicht von dem Entschädigungsprincipe des Hannoverschen zunächst dadurch ab, daß dasselbe jeden pflichtigen Stellenbesitzer (Besitzer einer Haus- oder Hof-Stelle nebst Zubehör) zur vollständigen Entschädigung des Berechtigten nur dann verpflichtet, wenn dem Belasteten daneben wenigstens ⅓ des Reinertrages der Stelle zu eigen verbleibt. Weiter gehende Entschädigungsansprüche des Berechtigten sind unzulässig.

Das Gesetz will die pflichtigen Stellen in prästationsfähigem Zustande erhalten wissen, und supponirt, daß eine über ⅔ des Reinertrages der Stelle hinausgehende Belastung dem Besitzer die Abführung der Lasten in der Regel unmöglich macht, somit auch dem Berechtigten factisch die Vortheile nicht gewährt, welche er rechtlich in Anspruch zu nehmen in der Lage ist.

Die neue Preußische Ablösungsgesetzgebung kam dabei in die Alternative, entweder anzuerkennen, daß der obige Grundsatz zur Geltung früher nicht berechtigt gewesen sei, oder die Begünstigung desselben auch denjenigen Pflichtigen nachträglich angedeihen lassen zu müssen, welche auf Grund früherer Ablösungsgesetze (seit 1811) die Reallasten der Stellen auf Rente fixirt hatten. Das Gesetz wählte den ersteren Ausweg, wohl in Rücksicht auf eine heillose Verwirrung, welche auf dem letzteren herbeigeführt sein würde.

Behuf Ermittelung des Reinertrages einer Stelle hat das Gesetz einen ebenso einfachen wie zutreffenden Ausweg gefunden. Der gemeine Kaufwerth der Stelle wird unter Berücksichtigung aller Lasten und Rechte derselben durch Schiedsrichter festgestellt. Sodann wird der einjährige Geldwerth der ablösbaren Reallasten der Stelle ermittelt, und dieser, unter Hinzurechnung von 4 Proc. des gemeinen Kaufwerthes, als Reinertrag der Stelle angesehen.

Das Preußische Gesetz hebt eine ganze Reihe von guts- und grundherrlichen Berechtigungen, 24 an der Zahl, ohne Entschädigung auf. Die desfallsigen Vorschriften bilden die Eingangsparagraphen, gleichsam das Aushängeschild des Gesetzes.

Es gehören in diese Kategorie vornehmlich die zufälligen und veränderlichen Rechte. Wir erwähnen hier nur das Heimfallsrecht, die Sterbefallabgaben (Besthaupt, Körmede ꝛc.), alle Abgaben und Leistungen Nichtangesessener an die Guts- Grund- oder Gerichtsherrschaft (Häuslingsschutz- und Dienstgeld), alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen (Jagdtreibdienste, Jagdablager, Wildfuhren), alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten (Wachtdienste und Reisefuhren ꝛc.), alle Besitzveränderungsabgaben beim Übergange des Gutes in herrschender Hand, imgleichen alle unfixirten Besitzveränderungsabgaben, welche seit 1811 neu entstanden sind, endlich die weite Kategorie der gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Abgaben, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur von Steuern haben.

Österreich.

Ein eigentliches Princip der Entschädigung des Berechtigten ist in den Deutsch-Österreichischen Ablösungs-Gesetzen nicht wohl zu entdecken. Die Tendenz, auf Kosten des Berechtigten aus einer schwierigen politischen Lage den Pflichtigen gegenüber herauszukommen, scheint der leitende Grundsatz der Österreichischen Gesetze gewesen zu sein! — Auch sie heben zuvörderst eine ganze Reihe von Abgaben und Leistungen der Pflichtigen ohne alle Entschädigung auf, verfügen für eine andere, gleichfalls sofort aufgehobene große Kategorie eine nachträgliche s. g. „billige Entschädigung" des Berechtigten und unterstellen eine dritte Classe der gezwungenen Ablösung. Nur für Berechtigungen, welche der letzteren Classe angehören, wird der Berechtigte nach Grundsätzen abgefunden, die sich einigermaßen denen anderer deutschen Ablösungsgesetzgebungen anschließen.

Die Verordnung für Österreich ob der Enns zählt 21, die für Mähren und Böhmen eine noch größere Rubriken-Reihe von Lasten auf, die ohne Entschädigung hinwegfallen. Wir heben hier nur Beispielsweise hervor: das dorfobrigkeitliche (grundherrliche) Weiderecht, einschließlich der Brach- und Stoppelweide, das Jagd- und Fischerei-Recht, insofern es nicht durch onerösen Vertrag mit dem pflichtigen Grundeigenthümer erworben ist, Jagdfrohnden und andere Leistungen zu Jagdzwecken, die Inleutsteuer (Häuslingsschutzgeld), das Heimfallsrecht, Sterbefallabgaben von dem Vermögen der Inleute und Auszügler (Häuslinge und Leibzüchter),

die Robot der Inleute (Häuslinge) und der unbefelderten Häusler (Brinksitzer, An- und Abbauer), auch alle sonstigen Natural- und Arbeitsleistungen derselben, — die Waisendienste, alle Rechte und Bezüge, die aus dem persönlichen Unterthansverbande d. h. aus dem persönlichen Pflichtigkeitsverhältnisse des Belasteten zu dem Guts- und Grundherrn, aus dem Schutzverhältnisse, dem obrigkeitlichen (grundherrlichen) Jurisdictionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringen 2c.

Gegen nachträgliche s. g. billige Entschädigung sind fast alle anderen Reallasten, namentlich Zehnten, Dienste, Gülten und Zinse aufgehoben, und nur feste Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen, mit Ausnahme der Zehnten, so wie die aus emphyteutischen oder ähnlichen Verträgen über Abtretung von Grundeigenthum zum Nutzungsrechte entspringenden Abgaben und Leistungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Hand- und Spanndienste (Dominical-Robot) und Gegenstand der Ablösung.

Die „billige Entschädigung" sowohl wie die Entschädigung für die der eigentlichen Ablösung unterstellten Rechte wird dem Berechtigten nur zu $\frac{2}{3}$ des Nutzungswerthes geleistet, $\frac{1}{3}$ (Pauschaldrittel) bleibt ohne Äquivalent. Von den $\frac{2}{3}$ der „billigen Entschädigung" zahlt der Staat aus Landesmitteln $\frac{1}{3}$, nur $\frac{1}{3}$ fällt dem Pflichtigen zur Abführung aus eigenen Mitteln zur Last. Bei der „Ablösung" cessirt zwar die Landeshülfe für den Pflichtigen, er muß die $\frac{2}{3}$ der Entschädigung aus eigenen Mitteln leisten, überschreitet jedoch der Entschädigungsbetrag für sämmtliche abstellbare Lasten des Grundstücks 40 Proc. des Reinertrages desselben, so tritt auch hier für das Mehr der Staat ein.

Die Drittel- resp. Zweidrittel-Entschädigung, welche der Pflichtige zu leisten hat, leistet er nicht dem Berechtigten sondern dem Staate. Nach Feststellung der Entschädigungs- resp. Ablösungs-Beträge kommt der Pflichtige aus allen obligatorischen Beziehungen mit dem Berechtigten. Die Ablösungsbehörde theilt der Steuerbehörde einen Ablösungs-Ausweis mit, und diese erhebt mit den Staats-Steuern von dem Pflichtigen die Entschädigungsgelder, welche in eine, für jedes Kronland zu errichtende Grundentlastungscentralcasse fließen. Letztere Casse ist hinfort die einzige Gläubigerin des Pflichtigen wie die einzige Schuldnerin des Berechtigten.

Die Lage der Berechtigten in den Deutsch-Österreichischen

Kronländern muß durch obige gesetzliche Bestimmungen um so precairer werden, als es erst noch Aufgabe der demnächst zu berufenden Landtage der einzelnen Kronländer sein soll, die Mittel flüssig zu machen, durch welche die Berechtigten von Landeswegen entschädigt werden sollen. Einstweilen kommt der Staat den Berechtigten durch Vorschüsse zu Hülfe, welche er ihnen auf die zu überweisenden Ablösungsbezüge unter Umständen leistet.

Baiern.

Rücksichtsvoller als die Österreichischen Gesetze und sich annähernd den Grundsätzen der Preußischen behandelt das Baierische Ablösungs-Gesetz die Entschädigungsfrage. — Ohne in der Beantwortung der Frage ein festes Princip festzustellen, hebt zwar auch das Baiersche Gesetz sehr erhebliche Reallasten, z. B. das Mortuarium, den Blut- und Kleinzehnten, gewisse Weiderechte, den Heimfall und alle Naturaldienste, gemessene und ungemessene, mit alleiniger Ausnahme derjenigen gemessenen, für welche bisher unter Vorbehalt der Naturalleistung ein Geldäquivalent gegeben ist, ohne Entschädigung auf, folgt jedoch im Übrigen dem Grundsatze, daß der ablösende Pflichtige und nicht der Staat (mit einer unerheblichen unten zu erwähnenden Ausnahme) den Berechtigten Entschädigung zu leisten hat.

Baden.

Die Baden'schen Ablösungsgesetze ziehen den Staat zu Gunsten der Pflichtigen wieder vielfach in Mitleidenschaft. Bei der Dienstablösung übernimmt die Staatskasse $\frac{1}{5}$ *), bei der Ablösung des Blutzehntens $\frac{1}{2}$, bei der Ablösung des Zehntens von Bodenerzeugnissen $\frac{1}{5}$ der Entschädigung des Berechtigten. Das letztere $\frac{1}{5}$ zahlt der Staat sogar mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Proc. vom 1. Januar 1834 an bis zur Ablösung des Zehntens, wenn solche überhaupt in den nächsten 10 Jahren (bis 1844) eintritt.

Privatlasten des Grundeigenthums, welche ihrem Wesen nach öffentlicher (steuerlicher) Art sind, heben auch die Baden'schen Gesetze ohne Entschädigung des Berechtigten auf.

Sachsen.

Das Sächsische Gesetz läßt den Berechtigten von den Pflich-

---

*) Bei dinglichen Frohnen; bei persönlichen Frohnen übernimmt die Staatskasse die eine Hälfte, die Gemeindekasse die andere Hälfte der Entschädigung.

tigen ohne Beihülfe des Staates nach dem reinen Ertrage der bisherigen Nutzung resp. nach dem Kostenbetrage entschädigen, welchen der Berechtigte aufzuwenden hat, um Ersatz für die aufgehobenen Leistungen des Pflichtigen zu erhalten. Ohne Entschädigung werden nur einige Arten von Diensten, als die s. g. Vormiethe der Unterthanenkinder, der Dienstzwang im engeren Sinne und die Dienste zur Bewachung der Rittersitze in Zeiten der Unsicherheit aufgehoben.

IV. Durch welche Mittel wird der Berechtigte entschädigt?

Als Ablösungsmittel kennt das Hannoversche Gesetz Capitalzahlung, Geldrente, Fruchtrente, Strohrente, Grund und Boden und Compensation.

Die Capitalzahlung ist nicht allein ihrer rechtlichen Wirkung sondern auch ihrer allgemeinsten Zulässigkeit nach das durchschlagendste Ablösungsmittel für den Pflichtigen. Er kann jederzeit, der Berechtigte nie darauf recurriren. Die Geldrente ist das allgemein zulässige Ablösungsmittel vom Standpunkte des Berechtigten aus. Sie ist entweder eine wandelbare oder unwandelbare. Die wandelbare Geldrente wird von 10 zu 10 Jahren nach den letzten 24jährigen Durchschnittspreisen der Fruchtart, welche in der fraglichen Gegend regelmäßig als Brotkorn dient (Rocken oder Weizen) umgerechnet. Wo Geldrente in Frage steht, können beide Theile die wandelbare wählen.

Die Fruchtrente kann weder der Pflichtige dem Berechtigten aufdrängen, noch der Berechtigte fordern. Sie greift nur Platz, wenn beide Theile sie im Wege gütlicher Vereinbarung als Ablösungsmittel wählen.

Die Constituirung einer Strohrente kommt nur als partielles und transitorisches Ablösungsmittel in dem einen Falle vor, wenn ein Fruchtzehnten zur Ablösung gelangt, welchen der Berechtigte bei seiner eigenen Landwirthschaft bisher benutzt, oder für welchen er Stroh in Pacht bisher mit bezogen hat. Der Berechtigte kann in diesem Falle fordern, daß ein seinen landwirthschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Stroh-Quantum von den Pflichtigen noch 12 Jahre lang geliefert wird. Der Pflichtige kann jedoch durch Capitalablösung die Strohforderung elidiren.

Ganz ähnlich steht es mit der Landabfindung. Diese kann der Berechtigte auch nur in dem einen Falle fordern,

wenn ihm ein Zehnte auf Geldrente gekündigt ist, und der Pflichtige es nicht vorzieht zur Capitalablösung zu schreiten.

Fruchtrente, Strohrente und Land sind hiernach nur gütliche Ablösungsmittel. Anders verhält es sich mit der Compensation. Daß der Werth der connexen Gegenleistungen des Berechtigten von dem Werthe der abzulösenden Prästationen in Absatz und zur Compensation gebracht wird, versteht sich von selbst; aber auch bei einigen nicht connexen Gegenleistungen steht dem Berechtigten die Compensationsbefugniß zu, und hier bildet sie ein eigenes Ablösungsmittel. Hat der Guts- Dienst- oder Zehntherr den ablösenden Pflichtigen Korn- oder Geld-Abgaben auf Grund früherer Gemeinheitstheilungs-, Mastabfindungs- rc. Recesse zu leisten, so kann er diese Lasten zur Abrechnung bringen, wenn ihm die Pflichtigen ihr Lastenverhältniß kündigen. Auch die den Grundstücken des Berechtigten zu Gunsten der ablösenden Pflichtigen obliegenden Weideservituten, ingleichen die Servitut der Mastnutzung, des Heid- Plaggen- und Bültenhiebes, des Waldstreuharkens, des Steinbrechens, des Sand- und Lehmgrabens sind zur Compensation geeignet, wenn deren Beseitigung (was eintretenden Falls von sachkundigen Landwirthen zu untersuchen und von der Regierungsbehörde zu entscheiden ist) die Consistenz der verpflichteten Höfe nicht gefährdet.

Fragt man, welches dieser Ablösungsmittel im Laufe der 20-jährigen Wirksamkeit der Hannoverschen Ablösungsgesetze hauptsächlich zur Anwendung gekommen ist, so treten alle gegen das eine der Capitalzahlung völlig in den Hintergrund. Dazu wirkte bis zum Jahre 1840 die besondere gesetzliche Sicherheit, welche den Darleihern von Ablösungscapitalen in einem Lande gegeben war, welches bis auf den heutigen Tag eines geordneten Hypothekenwesens entbehrt, seit dem Jahre 1840 die Errichtung der Landescredit-Anstalt.

Die neueren Ablösungsgesetze von Preußen, Deutsch-Österreich und Baiern kennen nur zwei Ablösungsmittel, Geldrente und Capitalzahlung, das Zehntablösungsgesetz von Baden nur das letztere, jedoch ist nach dem Preußischen Gesetze auch Landabfindung Vergleichsweise zulässig.

Sachsen.

Nach Sächsischem Gesetze sind Geldrente, im Fall gegenseitiger Einwilligung auch jede andere Rente, Capitalzahlung,

Landabfindung und Holzdeputate, die beiden letzteren nur bei Ablösung der Weide ꝛc. Servituten, die zulässigen Ablösungsmittel. Die Wahl darunter steht nur dem Verpflichteten zu. Der Berechtigte kann nur in dem einen Falle Capitalzahlung fordern, wenn er in Folge der Ablösung zu neuen Einrichtungen auf dem Hauptgute sich genöthigt sieht, die ihm erhebliche Kosten veranlassen, jedoch auch nur insoweit dergleichen zu verwenden sind. — Die Ablösungsrente zur Capitalzahlung zu kündigen ist der Berechtigte dann befugt, wenn der Rentpflichtige mit Entrichtung der Rente länger wie 1 Jahr im Rückstande bleibt, oder (pro rata) Grundstücke veräußert, auf welchen die Rentpflicht mit haftet.

V. Wie wird die Entschädigung für den Berechtigten ermittelt?

Jedes allgemeine, auch das anscheinend gerechteste Princip der Entschädigung findet erst seine Bedeutung in den näheren Vorschriften darüber, wie die einzelnen Lasten auf ihren Werth für den Berechtigten zurückzuführen sind. Das Hannoversche Gesetz behandelt diese Frage mit besonderer Ausführlichkeit und dem unverkennbaren Bestreben möglichste Gerechtigkeit zu üben.

Bei den meisten abstellbaren Abgaben und Lasten läßt das Gesetz das Äquivalent für den Berechtigten (den Abstellungspreis) im Vorwege ermitteln. Dies geschieht unter Leitung der Provinzial-Regierungsbehörden, durch provinziell gebildete Bezirks- oder Preis-Commissionen. Da die Geschäfte dieser Commissionen für das ganze Ablösungswesen von entscheidender Wichtigkeit sind, weil deren Resultate (die Ablösungspreise) einerseits die Neigung der Pflichtigen zur Ablösung, andererseits die Möglichkeit bedingen Gerechtigkeit gegen die Berechtigten zu üben, so wird es eines genaueren Eingehens auf die einschlagenden Vorschriften bedürfen.

Die Preiscommissionen werden gebildet

1. aus einem Mitgliede der Provinzial-Regierung.
2. aus zwei, bei den Ablösungen nicht betheiligten Landwirthen der Provinz.
3. aus einem oder mehreren Mitgliedern aus der Classe der Berechtigten.
4. aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus der Classe der Verpflichteten.

Die Mitglieder sub 3. werden von den Berechtigten der

Provinz durch directe Wahl, die sub 4. von den Verpflichteten der Provinz durch indirecte Wahl designirt.

Die Commissionen haben das Geschäft

a. für alle Getreidearten,

b. für alle Naturalien außer dem Getreide, welche im Bereiche der Provinz als Gegenstand abstellbarer Leistungen und Gegenleistungen vorkommen,

c. für die gewöhnlichen, nach Tagen gemessenen und zu jeder Art von Arbeit verwendbaren Naturaldienste

die Ablösungs- (Normal-) Preise nach bestimmten Grundsätzen festzustellen. Sie haben ad a. und b. ihren Preisermittelungen möglichst die Marktpreise derjenigen Marktorte unterzulegen, auf welche der gewöhnliche Marktverkehr einer Gegend hingewiesen ist. Die Verschiedenheit der Marktorte und Preise führt zu verschiedenen Preisdistricten innerhalb der Provinz, dergestalt daß schließlich jeder obrigkeitliche Bezirk (Amt, Gericht, Magistrat) ganz oder zum Theil einem bestimmten Preisdistricte beigezählt wird, und alle in dem Bezirke vorkommenden Ablösungen den Normalpreisen des Districts folgen.

Wo der Anhaltspunkt der verschiedenen Marktpreise die Commissionen verläßt, dürfen sie auf Preisaufzeichnungen anderer wie der Marktbehörden, auch auf zuverlässige Nachrichten von Privatpersonen und äußersten Falls auf Schätzung recurriren. Der Preis der Hauptgetreidearten einer Gegend (Weizen, Rocken, Hafer, Gerste, Buchweizen) muß jedoch immer nach den Marktpreisen, darf nie durch Schätzung bestimmt werden. Der Preis der Nebengetreidearten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Mengfrüchte 2c.) wird regelmäßig in der Weise festgestellt, daß ein fortdauernd gleiches Verhältniß derselben zu einer Hauptgetreideart der Gegend ausgesprochen wird z. B. 1 Scheffel Erbsen = 1 Scheffel Rocken, 1 Scheffel Menghafer = $\frac{7}{8}$ Scheffel Hafer 2c. Der Preis der Hauptgetreidearten wird nach dem 24jährigen mittleren Marktpreisdurchschnitte der Monate November und December jeden Jahres bestimmt. Der Preis der Naturaldienste wird nach dem in der Gegend üblichen Preise der Lohnarbeit ermittelt. Es wird jedoch dabei auf das Verhältniß des Werthes der Dienstarbeit zu der freien Arbeit, sowohl in Ansehung des Umfanges wie der Beschaffenheit der Arbeit Rücksicht genommen, und ein dem entsprechender Absatz an dem

Lohnarbeitspreise gemacht. Die Naturaldienstpreise müssen daneben die Arbeitsstunden angeben, welche auf einen Tag gerechnet sind, um darnach feststehende Verhältnisse abweichender Art normiren zu können. Sind die Preise der Lohnarbeit in der Provinz verschieden, so werden auch für Dienste verschiedene Preisdistricte gebildet.

Die Preisermittelungsarbeiten der Bezirkscommissionen haben zunächst nur die Bedeutung von Gutachten. Sie werden durch die Provinzialregierung der obersten Regierungsbehörde vorgelegt, welche sie schließlich feststellt und öffentlich bekannt macht.

Die Normalpreise der Nebengetreidearten, der Naturalien außer dem Getreide und der Naturaldienste haben eine normirende Gültigkeit auf die Dauer von 10 Jahren. Der Normalpreis der Hauptgetreidearten ist nur für 1 Jahr gültig, und wird nach den letzten 24jährigen Durchschnittsmarktpreisen zu Anfang eines jeden Calenderjahres von Neuem bekannt gemacht. Dazu bedarf es der Bezirkscommissionen weiter nicht, und treten diese nur von 10 zu 10 Jahren zusammen.

Die umfassenden Ermittelungen, welche Gegenstand der ersten Arbeit der Bezirkscommissionen sind, wiederholen sich später nicht, weil inmittelst die Preise aller bei Ablösungen in Betracht kommenden Gegenstände an den verschiedenen Marktorten der Provinz durch öffentliche Behörden in zuverlässiger Weise verzeichnet und, übersichtlich zusammengestellt, bei der Provinzial-Regierung gesammelt werden.

Preußen.

Das Preußische Gesetz läßt in ganz ähnlicher Weise wie das Hannoversche durch Preiscommissionen Ablösungsnormalpreise im Vorwege auf die Dauer von 10 Jahren feststellen. Die Commissionen werden jedoch nicht für eine ganze Provinz, sondern für den Bezirk jeder Auseinandersetzungs-Behörde berufen, und außer einem Vorsitzenden aus Sachkundigen gebildet, die zur Hälfte von den Verpflichteten zur Hälfte von den Berechtigten des Bezirks zu wählen sind. Die Arbeiten der Commissionen erstrecken sich noch etwas weiter wie die der Hannoverschen, da sie in Rücksicht auf Dienstablösungen auch die Kosten für Haltung eines Gespannes und des Gesindes, ingleichen in Rücksicht auf die Werthbestimmung von Gegenleistungen des Berechtigten den Jah-

reswerth der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh zu normiren haben.

Österreich.

Die Deutsch=Österreichischen Ablösungsgesetze schlagen den Weg der Werthermittelung der abzustellenden Lasten durch Preiscommissionen nicht ein, sondern legen die dort vorhandenen s. g. Katastralpreise zum Grunde.

Bei Anlegung der Steuercataster in den Österreichischen Kronländern (seit 1748) werden die Reallasten des steuerpflichtigen Grundeigenthums Steuer=Gemeindeweise durch Katastral=Schätzungs=Commissionen auf bestimmte Preise gesetzt, theils um den Lastenbetrag von dem erhobenen Rohertrage der Grundstücke behuf der Steuerveranlegung abzurechnen, theils um die Steuer=Objecte für die Grundherrschaften (Dominien), welche nach Maßgabe ihres Einkommens von den Gefällen und Diensten der Grundholden eine Staatssteuer (Dominicalsteuer) zu entrichten haben, festzustellen. Die dergestalt ermittelten Preise alles Getreides, aller Naturalien außer dem Getreide und aller Dienste (Katastralpreise) geben allerdings die Möglichkeit ohne besondere Normalpreis=Commissionen durchzukommen; eine andere Frage aber ist, ob die Österreichischen Katastralpreise auch wirklich eine gerechte Norm für die Ablösungen an die Hand geben können, da sie ursprünglich zu ganz anderen Zwecken ermittelt und, so viel wir haben in Erfahrung bringen können, durchweg sehr niedrig gegriffen sind.

Baiern und Sachsen

haben gleichfalls keine durch besondere Commissionen im Vorwege festgestellte Normalpreise. Das Sächsische Gesetz weis't das Geschäft der Preisermittelung für jeden einzelnen Ablösungsfall der Ablösungsbehörde zu, was um so mehr zu mannigfachen Ungleichheiten führen muß als nach Sächsischem Gesetze auch für jeden einzelnen Ablösungsfall eine besondere Ablösungs=Commission erst ernannt wird. Im Allgemeinen sind die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Ermittelung der Werthe der ablösbaren Lasten sehr dürftig und bilden die schwächste Seite des sonst ausführlich und sorgfältig in die Verhältnisse eingehenden Gesetzes.

Die Hannoverschen Ablösungsgesetze geben nun, unter Verweisung auf die Normalpreise, soweit diese Anwendung finden können, für die verschiedenen Classen von Abgaben und

Lasten in Betreff der Entschädigungsermittelung folgende weiteren Vorschriften:

1. Feste Geldabgaben.

Alle Abgaben und Lasten werden auf ihren einjährigen reinen Geldwerth zurückgeführt. Ist dies geschehen, oder steht, wie bei festen Geldabgaben, dieser Werth von vornherein fest, so kann der Pflichtige durch Erlegung des 25fachen Betrages der einjährigen Geldabgabe sich von der Leistung befreien.

Preußen.

Eingreifender als alle anderen Abweichungen des Preußischen Ablösungsgesetzes von dem Hannoverschen ist die Vorschrift des ersteren, daß der Pflichtige die Geldrente d. h. den ermittelten einjährigen Geldwerth der ablösbaren Abgaben und Lasten mit dem 18fachen Betrage in Capital äquivalirt.

Diese Begünstigung wird nach dem Preußischen Gesetze von 1850 den Pflichtigen im weitesten Umfange zu Theil. Sie greift nicht allein für Geldrenten Platz, welche nach den älteren Preußischen Ablösungsgesetzen, die nur den 25fachen Capitalisirungsfuß kannten, erst constituirt sind, sondern auch für früher abgeschlossene Capitalablösungsverträge, wenn das Capital noch nicht berichtigt, sondern von den Pflichtigen bisher verzinst ist, und lediglich den Pflichtigen, nicht auch dem Berechtigten, vertragsmäßig die Kündigungsbefugniß zusteht.

Der Berechtigte verliert durch diese gesetzliche Vorschrift mehr als ¼ eines Capitales, welches er als einen gesicherten Vermögensbestandtheil anzusehen bis dahin alle Veranlassung hatte. Wenn z. B. vor dem Jahre 1850 ein Zehnten gegen ein Capital von 20,000 Rthl. abgelöst, das Capital den Zehntpflichtigen in Verzinsung belassen und ihnen allein die Befugniß zur Kündigung zugestanden ist, so zahlen Zehntpflichtige jetzt statt 20,000 Rthl. nur noch ein Ablösungscapital von 14,400 Rthl.!

In etwas gemildert wird die unverkennbare Härte der Vorschrift durch die Beziehung, in welche das Preußische Gesetz von 1850 die Ablösungen mit den gleichzeitig gesetzlich in's Leben gerufenen Provinzial-Rentenbanken setzt.

Die Rentenbank der Provinz tritt, auf Verlangen des Pflichtigen oder des Berechtigten bezüglich der Erhebung der Geldrenten in die Stelle des Berechtigten und findet diesen durch Rentenbriefe, die Seitens des Gläubigers unkündbar und mit 4

Proc. verzinslich sind, vollständig ab. Bei Feststellung des dem Berechtigten in Rentenbriefen zu zahlenden Capitals wird aber nicht der 18fache, sondern der 20fache Capitalisirungsfuß zum Grunde gelegt, so daß der Berechtigte, einen 4procentigen Zinsfuß vorausgesetzt, statt 28 Proc. doch nur 20 Proc. seines Vermögens verliert. Der Pflichtige hat durch den Eintritt in die Rentenbank noch den Vortheil, daß er durch Fortzahlung der ursprünglichen Rente an die Rentenbank in $41\frac{1}{2}$ Jahren, oder, falls er es vorzieht nur $\frac{9}{10}$ der ursprünglichen Rente der Rentenbank fortzuzahlen, was ihm zur Wahl gestellt ist, in $56\frac{1}{12}$ Jahren das für ihn in Rentenbriefen erlegte Ablösungscapital vollständig tilgt. — Will der Pflichtige in die Rentenbank nicht eintreten, sondern dem Berechtigten das Ablösungscapital mit dem 18fachen Rentbetrage zahlen, so kann der Berechtigte gleichwohl die Abfindung von der Rentenbank zum 20fachen Betrage fordern. In diesem Falle zahlt der Pflichtige das Ablösungscapital direct in die Staatscasse, welche solches der Rentenbank bis zur Tilgung mit $4\frac{1}{2}$ Proc. verzinst.

Wo das Domanium der Berechtigte ist, werden dem Pflichtigen die Begünstigungen des 18fachen Capitalisirungsfußes vom Staate direct, ohne Vermittelung der Rentenbanken, zu Theil. Der Pflichtige zahlt in die Staatscasse nach freier Wahl entweder den 18fachen Rentbetrag in einer Capitalsumme, oder auf $41\frac{1}{2}$ Jahre die volle Rente, oder auf $56\frac{1}{12}$ Jahre $\frac{9}{10}$ der Rente.

Österreich.

Nach den Österreichischen Gesetzen wird der Geldwerth der Gefälle mit dem 20fachen Betrage capitalisirt.

Die Ablösungscapitale, welche der Pflichtige einzuzahlen seiner Convenienz gemäß erachtet, gehen — wenn überhaupt, — auf bedeutenden Umwegen, durch die Staatssteuercasse, durch die Grundentlastungscentralcasse, eventuell auch noch durch Vermittelung der Realobrigkeit dem Berechtigten zu.

Baiern.

Das Baiersche Gesetz läßt wie das Preußische den Pflichtigen mit dem 18fachen Rentbetrage capitalisiren. Die Begünstigung dieses niedrigen Capitalisirungsfußes wird nach dem Baierschen Gesetze dem Pflichtigen zu Theil auch wenn er nicht in Capital ablöst. — Der Pflichtige, welcher z. B. eine Rente

von 100 schuldet, somit befugt sein würde durch Erlegung von 1800 sich von der Rentzahlung zu befreien, ist auch befugt zu verlangen, daß seine Rente in ein Capital von 1800 verwandelt wird, welches er nicht zahlt, sondern so lange es ihm gefällt mit 4 Proc. verzinst, was im Erfolge, darauf hinausläuft, daß die betr. Bezüge des Berechtigten mit einem Schlage von 100 auf 72 herabgesetzt werden. Auf Renten, für welche ein bestimmtes Ablösungscapital, etwa durch früher abgeschlossene Ablösungsrecesse, rechtsgültig bereits festgesetzt ist, findet der 18fache Capitalisirungsfuß keine Anwendung, hierin geht also das Baiersche Gesetz nicht so weit wie das Preußische.

Ganz ähnliche Vortheile wie im Preußischen durch die Rentenbanken werden in Baiern durch eine „Ablösungscasse" den Parteien geboten. Der Berechtigte kann seine Rentbezüge der Ablösungscasse überweisen, welche ihm sofort in Rentenbriefen das Capital zahlt, und zwar ein Capital im 20fachen Rentbetrage. Der Pflichtige zahlt nach Wahl entweder die volle Rente oder $\frac{9}{10}$ derselben der Ablösungscasse fort. Im ersteren Falle amortisirt er das von der Casse für ihn gezahlte Capital in 34, in letzterem Falle in 43 Jahren. — Überweist der Berechtigte seine Rentbezüge der Ablösungscasse nicht, so ist der Pflichtige zwar gehalten die (von 100 auf 72 reducirte) Rente dem Berechtigten weiter zu zahlen, er kann sich dann aber selbstständig an der Ablösungscasse betheiligen, welche verpflichtet ist, für ihn das Ablösungscapital zu entrichten, nachdem er entweder 34 Jahre lang 28 Proc. oder 43 Jahre lang 18 Proc. der ursprünglichen (nicht der reducirten) Rente in die Casse gezahlt hat.

Milden Stiftungen, welche ihre Ablösungsrenten der Ablösungscasse nicht überweisen, wird die Differenz zwischen dem 18fachen und 20fachen Capitalisirungsfuße aus der Staatscasse baar vergütet *).

Baden.

Neben den Hülfen, welche die Baden'schen Ablösungs-Gesetze den ablösenden Pflichtigen durch Staatszuschüsse gewähren, stel-

*) In diesem einzigen Falle tritt in Baiern die Staatscasse mit directer Zahlung eines Ablösungsäquivalenttheiles, jedoch nicht für den Pflichtigen, der dadurch nicht erleichtert wird, sondern zu Gunsten des Berechtigten ein.

len die Gesetze auch den Pflichtigen sehr günstige Capitalisirungs-maßstäbe für die gänzliche Abfindung des Berechtigten auf. Der reine Geldwerth der Grundgülten und Zinse wird mit dem 18fachen Betrage, (auf Provocation des Berechtigten sogar mit dem 9 bis 16fachen) der Dienste mit dem 12fachen, (walzender Dienste mit dem 18fachen), der Zehnten von Bodenerzeugnissen mit dem 20fachen Betrage capitalisirt.

Sachsen.

Es ist schon oben hervorgehoben, daß das Sächsische Gesetz die festen Geldabgaben von der Ablösbarkeit ausschließt. Dies bezieht sich jedoch nicht auf solche Geldrenten, welche durch Verwandlung anderer Abgaben und Lasten im Ablösungswege constituirt sind. Dergleichen kann der Pflichtige jeder Zeit, ganz oder zum Theil *) durch Erlegung des 25fachen Rentbetrages beseitigen. Auch das Sächsische Ablösungs-Wesen ist mit einer Rentenbank in Beziehung gesetzt, welcher der Berechtigte seine Rentbezüge gegen sofortige Abfindung in Rentenbriefen überweisen kann. Die Rentenbriefe ertragen dem Berechtigten jedoch nur 3½ Proc. Zinsen und werden durch Ausloosung im Nominalwerthe amortisirt.

2. Feste Getreide-Abgaben.

Unter festen Getreide-Abgaben versteht das Hannoversche Gesetz Abgaben an Körnern in Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Buchweizen und Bohnen. Insofern diese Kornarten den durch die Bezirkscommissionen festgestellten Hauptgetreidearten der Gegend angehören, wird ihr Ablösungspreis nach den durchschnittlichen Martini-Marktpreisen der letzten 24 Jahre, insofern sie den Nebengetreidearten angehören, nach den Normalpreisen bestimmt.

Von dem auf diesem Wege ermittelten einjährigen Geldwerthe der Getreide-Abgaben werden zu Gunsten des ablösenden Pflichtigen 3 Proc. abgesetzt. Es liegt dem Absatze die Voraussetzung zum Grunde, daß die Getreide-Abgaben (Zinsfrüchte) in gerin-

*) Es ist eine augenfällige Härte für den Berechtigten, daß das Gesetz ihn verpflichtet, Capitalzahlung stückweise anzunehmen, die durch die weitere Vorschrift, daß der Pflichtige Abschlagszahlungen nicht unter 100 Rthl. und nur in durch 50 theilbaren Beträgen leisten darf, zwar gemildert aber nicht beseitigt wird.

gerer Güte gegen die marktgängige Frucht geliefert zu werden pflegen. Eigenthümlich ist dabei, daß das Gesetz diese Voraussetzung zur Fiction erhebt, den Beweis des Gegentheils ausschließt.

3. Feste Naturalabgaben außer dem Getreide.

Unter diese Rubrik von Abgaben faßt das Hannoversche Gesetz alle ablösbaren Naturalabgaben zusammen, welche außer den sub 2. genannten Getreideabgaben überhaupt vorkommen, also namentlich auch die sub 2. nicht genannten Getreideabgaben.

Der einjährige Geldwerth dieser Abgaben wird lediglich nach den Normalpreisen bestimmt.

Preußen.

Das neue Preußische Gesetz unterscheidet nicht zwischen Haupt- und Nebengetreidearten. Der Ablösungswerth aller Getreideabgaben wird nach dem Durchschnitts-Marktpreise der letzten 24 Jahre, wobei jedoch die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten Preisjahre außer Ansatz bleiben, bestimmt. Die Zeit von Martini d. h. diejenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, geben die Preisnorm für das einzelne Jahr.

Wegen der schlechteren Qualität der Zinsfrüchte gegen die marktgängige Frucht gestattet das Preußische Gesetz (obschon das Preuß. L.-R. vorschreibt, daß Zinsgetreide rein und unvermengt entrichtet werden muß, wie es auf dem zinsbaren Gute gewonnen worden) unbedingt einen Absatz von 5 Proc.

Behuf der Werthermittelung der Naturalabgaben außer dem Getreide legt das Preußische Gesetz zunächst den etwa gezahlten Reluitionspreis zum Grunde. Wenn für jährlich wiederkehrende Abgaben der Art 10 Jahre lang, für in längeren Zeiträumen wiederkehrende 20 Jahre lang eine Geldvergütung ohne Widerspruch gezahlt und angenommen ist, so wird der Werth der Abgabe lediglich darnach, hat der Betrag der Geldvergütung gewechselt, nach dem Durchschnittsbetrage bemessen. Nur wenn ein Reluitionsverhältniß bisher nicht Statt gehabt hat, greifen die Normalpreise Platz, bei deren Feststellung Seitens der Bezirkscommissionen in Ansehung solcher Naturalien, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten ist.

Auf Abgaben an Wein finden die Normalpreise im Preu-

ßischen keine Anwendung. Ihr Ablösungswerth wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt.

Abgaben von gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben unterliegen den Normalpreisen, insofern diese Preissätze dafür enthalten, eventuell wird der Werth durch Sachkundige bemessen.

Österreich.

Auch den Österreichischen Gesetzen ist der Unterschied zwischen Haupt- und Nebengetreidearten unbekannt. Für die Werthermittelung der Getreide- und sonstigen Natural-Abgaben ist der schon oben hervorgehobene Unterschied, welchen die Österreichischen Gesetze zwischen „billiger Entschädigung" und „Ablösung" aufstellen, von entscheidender Wichtigkeit. Kommt es nur auf „billige Entschädigung" des Berechtigten an, und dies ist bei allen Getreide- und sonstigen Natural-Abgaben der Fall, die nicht Kirchen, Schulen und Pfarren gebühren, oder nicht auf emphyteutischen Verträgen beruhen, so werden behuf Feststellung des Ablösungswerthes lediglich die oben erwähnten Katastralpreise zum Grunde gelegt. Bei eigentlicher Ablösung dagegen wird „der gemeine Werth" ermittelt. Dies geschieht bei marktgängigen Früchten nach dem Durchschnittsmarktpreise der 10 Jahre von 1834 bis 1844, unter Ausscheidung des höchsten und des niedrigsten Preisjahres, bei anderen Naturalien nach den etwa bestehenden Reluitionspreisen oder nach dem Marktpreisdurchschnitte der 6 Jahre von 1842 bis 1847.

Über den Zeitabschnitt im Jahre, welcher für den Marktpreis normirend sein soll, ist so wenig etwas bestimmt wie über das Marktpreisermittelungs-Verfahren. Die Ablösungsbehörden, welche, um Aufklärung über factische Verhältnisse zu erhalten, Zeugen, Sachverständige 2c. ex officio zu vernehmen befugt sind, werden diese Lücken im Gesetze auszufüllen haben.

Baiern.

Das neue Baiersche Ablösungsgesetz giebt über die Werthermittelung der Getreide- und sonstigen Natural-Abgaben selbstständige Vorschriften nicht, sondern verweist auf die Baiersche Verordnung vom 13. Febr. 1826, die Ablösung der ständigen Dominicalgefälle des Staates betr. Die festen Getreide-Abgaben sind in dieser Verordnung nach einem 50jährigen Preisdurchschnitte zu bestimmten Geldsätzen angeschlagen. Der Preis anderer Naturalien soll nach einer Declaration vom 8. Febr. 1825 berechnet werden.

Sachsen.

In Sachsen werden die Getreidepreise nach den 10jährigen Durchschnittspreisen des Ortes der Ablösung festgestellt. Es werden die Preise der dem Ablösungsjahre zunächst vorhergehenden 14 Jahre ermittelt, die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Preisjahre ausgeschieden, und von den übrigbleibenden 10 Jahren die Martini-Mittelpreise der Berechnung zum Grunde gelegt. Martinipreise sind die der Woche, in welche der Martinstag fällt und die der zunächst darauf folgenden Woche.

Die Ablösungsbehörde hat die Ortspreise zu erheben. Findet sie dazu im Ablösungsorte das erforderliche Material nicht, so recurrirt sie auf die nächste inländische oder ausländische Marktstadt, und berücksichtigt dabei die Preisverschiedenheiten, welche sich etwa wegen der Transportkosten zum Marktorte zwischen den Preisen der Marktstadt und den Ortspreisen herausstellen.

Von dem einjährigen reinen Geldwerthe der festen Getreide-Abgaben werden, wenn unter den Parteien dieserhalb etwas Anderes nicht feststeht, wegen der schlechteren Qualität des Zins- ꝛc. Getreides 5 Proc. zu Gunsten des Pflichtigen abgesetzt.

In gleicher Weise werden die Ablösungspreise der Naturalien außer dem Getreide festgestellt. Die Ablösungsbehörde muß nothwendig bei Ermittelung des 10jährigen Durchschnittspreises des Ortes der Ablösung bei einzelnen Naturalgefällen auf große Schwierigkeiten stoßen. Zur Aushülfe ist sie auf „Erkundigungen bei Sachverständigen" (was wohl ebensoviel bedeutet wie Abschätzung) angewiesen.

Bisher gezahlte, aber unständige Reluitionspreise für Naturalgefälle können, wie ein richtiges Princip erfordert, nur mit Einwilligung der Partei, welche auf die Naturalleistung zurückzugehen befugt ist, der Werthermittelung zum Grunde gelegt werden.

Eigenthümlich ist dem Sächsischen Gesetze die Bestimmung, daß auch bei landwirthschaftlichen Naturalien außer dem Getreide wegen der schlechteren Qualität der Leistung ein Absatz von 5 Proc. vom reinen Geldwerthe zu Gunsten des Pflichtigen Statt findet, eine Bestimmung, welche selbst den deutschen Ablösungsgesetzen fremd ist, die in Begünstigung der Pflichtigen bei den Preisermittelungen der Ablösungsobjecte bei Weitem liberaler zu Werke gehen.

4. Zufällige und veränderliche Abgaben.

Die Hannoverschen Gesetze lassen den einjährigen Geldwerth der meisten veränderlichen Lasten nach einer und derselben positiven Vorschrift ermitteln. Nachdem der Betrag der einzelnen Leistung (nach Gesetzen, Verträgen, Herkommen, rechtskräftigen Urtheilen, Verjährung, eventuell nach den letzten Leistungsfällen oder nach dem Umfange ähnlicher Verpflichtungen an dem Orte oder in der Gegend der Leistung) festgestellt ist, fingirt das Gesetz die Anzahl von Leistungen, welche in einem Jahrhundert vorkommen, und bildet der Gesammtbetrag der Leistungen in 100 Jahren, durch 100 getheilt, den Betrag der einjährigen Leistung. Diese Vorschrift gilt für Hofantritts-Gelder (Gewinngelder, Weinkauf, Auffahrt, Laudemium etc.), für Abgaben bei Veräußerungen unter Lebendigen, für Sterbefalls-Abgaben (Besthaupt, Baulebung, Körmede ꝛc.), für Consensgelder bei Eheberedungen, bei Altentheils-, Ablobungs-, und Einzugs-Verträgen, und für alle ähnlichen Fälle, die sich einer ständigen Werthberechnung entziehen, weil ihre Entrichtung von unberechenbaren Zufälligkeiten abhängt.

Die Vorschrift gilt auch für den Freikauf und die sonstigen zufälligen und veränderlichen Abgaben der eigenbehörigen Stellen, jedoch mit der Modification, daß der ermittelte Geldwerth dieser Abgaben bestimmte Procentsätze des Reinertrags der Stellen nicht überschreiten darf.

Es giebt jedoch auch veränderliche Lasten, auf welche die obige positive Werthermittelungsvorschrift nicht angewandt werden kann, weil sie zu dem Wesen der Lasten nicht paßt. Dahin gehört vornehmlich der Heimfall. Das Recht des Gutsherrn unter Umständen den pflichtigen Hof einzuziehen resp. anderweit zu verleihen, kann wider den Willen des Berechtigten überhaupt nur dann durch Ablösung beseitigt werden, wenn die pflichtige Stelle auf mehr wie zwei Augen steht, und wird in diesem Falle mit $\frac{1}{2}$ bis 2 Proc. des Reinertrags der Stelle reluirt. Das Heimfallsrecht bleibt ohne Entschädigung, wenn der Pflichtige ohne Einwilligung des Berechtigten unter Lebendigen oder von Todeswegen über die Stelle zu disponiren befugt ist.

Der Reinertrag der pflichtigen Stelle wird behuf Berechnung des Heimfall-Äquivalentes durch eine Schätzung Sachverständiger ermittelt, deren unvermeidliche Kosten jedoch mit dem Ablösungs-Werthe des Heimfalls in der Regel dergestalt im Mißver-

hältnisse stehen, daß beide Parteien dringende Veranlassung haben, sich über den Werth qu. gütlich zu einigen. — Bei zufälligen und veränderlichen Lasten, die zwar in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehren, bei denen aber der Umfang der Leistung vom Zufalle abhängt, wird der Ablösungswerth nach dem Ertragsdurchschnitte der letzten 24 Jahre, eventuell durch Schätzung bemessen.

Im Zweifel ist endlich nach dem Wesen einer zufälligen und veränderlichen Last zu bestimmen, welche der verschiedenen Werthermittelungsarten für dieselbe zutreffend ist und Anwendung finden soll. Die Entscheidung steht den Ablösungsbehörden zu.

Preußen.

Das Preußische Gesetz von 1850 hebt, wie oben vorgemerkt ist, die meisten zufälligen und veränderlichen Lasten ohne Entschädigung auf. Als abzulösende kennt das Gesetz nur noch die Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Antrittsgelder 2c.) beim Übergange einer Stelle in dienender Hand. Dabei greift zunächst zu Gunsten des Pflichtigen der Grundsatz Platz, daß niemals mehr als eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben von einem und demselben Grundstücke (Stelle) entrichtet, oder zur Ablösungsberechnung gezogen werden soll. Kommen mehrere Abgaben der Art bei einem Grundstücke vor, so ist nur die höhere, jedenfalls nur eine Gegenstand der Ablösung. Daneben läuft noch die Bestimmung, daß der Beweis des Rechtes auf eine Besitzveränderungs-Abgabe durch die Berufung auf Observanz nie soll geführt werden können.

Der einjährige Geldwerth der fragl. Abgaben wird gleichfalls nach der Fiction bestimmter Abgabegefälle für ein Jahrhundert bemessen.

Österreich.

Auch die Österreichischen Gesetze beschränken die Entschädigung des Berechtigten für zufällige und veränderliche Rechte auf die Besitzveränderungsabgaben. Beruhen dergleichen nicht auf emphyteutischen Verträgen, so sind sie nur Gegenstand der Österreichischen „billigen Entschädigung“. Der Entschädigungsbetrag wird nach dem Durchschnittsertrage der letzten 30 Jahre bemessen.

Da dem Berechtigten die Entschädigung wegen der Veränderungsgefälle nicht (auch nicht theilweise) von dem Pflichtigen selbst, sondern „aus dem Staatsschatze“ geleistet wird, so bedarf es allerdings zur Werthermittelung keines individuelleren

Eingehens in die betr. Verhältnisse, sondern nur einer Liquidation der „Obrigkeiten“ (Grundherrschaften) über ihre betreffenden Bezüge in den letzten 30 Jahren und einer Feststellung der Liquidation durch die Ablösungsbehörde. Alle Schwierigkeiten, welche eine zutreffende Werthermittelung gerade dieser Art von Lasten anderen Gesetzgebungen bereitet, sind durch das Österreichische Auskunftsmittel glücklich beseitigt!

Die auf emphyteutischen Verträgen beruhenden Besitzveränderungsabgaben sind Gegenstand der „Ablösung“ durch die Pflichtigen. Für den Umfang der Abgabe ist der letzte Entrichtungsfall der letzten 10 Jahre maßgebend, eventuell tritt Schätzung ein. Der einjährige Geldwerth wird nach ähnlichen Grundsätzen wie in Hannover und Preußen ermittelt.

Baiern.

Das neue Baiersche Gesetz kennt ebenfalls nur noch eine veränderliche Abgabe, das Laudemium (Handlohn) als Gegenstand der Beseitigung durch ein Äquivalent. Das Gesetz bestimmt, daß das Laudemium „fixirt“ d. h. ohne Provocation der Betheiligten auf ein bestimmtes Maß, und zwar auf den Capitalwerth gebracht werden soll. Als Capitalwerth wird der 1½fache oder 2fache Betrag des Handlohnes angesehen, je nachdem der Besitzer in beschränkter Weise über das pflichtige Grundstück disponiren kann (Erbrecht, Freistift) oder nur für seine oder des Grundherrn Lebensdauer überhaupt berechtigt ist (Leibrecht, Neustift). Das fixirte Capital, durch welches das Laudemium beseitigt werden soll, wird jedoch erst fällig, wenn die nächste Besitzveränderung eintritt, nach welcher Bestimmung nicht der 1½ oder 2fache, sondern nur der ½ oder 1fache Betrag des Laudemium als Ablösungscapital angesehen werden kann.

Der obige Weg der Werthermittelung einer Besitzveränderungsabgabe ist dem Baierschen Gesetze eigenthümlich und einfach, insofern der Umfang der Leistung fest steht. Wird das Laudemium, wie dies in Baiern der gewöhnliche Fall zu sein scheint, nach Procenten des Reinertrages der pflichtigen Stelle entrichtet, und sind die Procente nach dem Rechtsgrunde der Veränderung oder nach sonstigen Gründen verschieden bemessene, so wird die Sache freilich viel verwickelter. Das Baiersche Gesetz enthält detailirte Vorschriften über die Lösung dieser Verwickelung.

Auch die Laudemial-Äquivalente kann der Berechtigte der

Ablösungscasse überweisen, welche dafür sofort, d. h. schon bevor der nächste Besitzveränderungsfall eintritt, mit welcher der Pflichtige erst Zahlung zu leisten hat, 78 Proc. in Schuldbriefen vergütet.

Sachsen.

Das Sächsische Gesetz stellt eine allgemeine Regel über die Werthermittelung zufälliger und veränderlicher Abgaben nicht auf, sondern enthält nur Vorschriften über die Ablösungswerthe der Lehnwaare (Lehngeld) und des Obereigenthums des Erbpacht- und Erbenzins-Herrn.

Der einjährige Geldwerth des Lehngeldes wird nach ganz gleichen Grundsätzen wie in Hannover ermittelt. Eine bestimmte Anzahl von Leistungsfällen (höchstens 8) wird auf ein Jahrhundert zur Berechnung gezogen, und der Gesammtbetrag der Leistungen in 100 Jahren bildet, durch 100 getheilt, die jährliche Rente. Bevor zu dieser Berechnung geschritten werden kann, muß jedoch der Umfang der Leistungen fest stehen. Wird das Lehngeld, wie dies gewöhnlich ist, nach Werthprocenten der Stelle entrichtet, so soll der gemeine Kaufwerth der Stelle durch „Würderung Sachverständiger" ermittelt, jedoch nicht zu voll sondern nur zu ⅘ in Rechnung gezogen werden. Sind die Procente des Lehngeldes bei verschiedenen Besitzveränderungen verschiedene, z. B. bei Veräußerungen unter Lebendigen höher als bei Vererbungen in gerader Linie, so werden alle in Betracht zu ziehende Leistungsfälle nach ihren verschiedenen Procenten zusammengerechnet, um daraus den durchschnittlichen Werth zu finden, der dann höchstens 8fach zum Ansatz gelangt.

Der Werth des Obereigenthums des Erbverpächters ist positiv auf 5 Proc. des jährlichen Canons, der des Erbenzinsherrn auf 3 Proc. des jährlichen Erbenzinses festgesetzt. Der Pflichtige kann gegen Erhöhung des Canons resp. des Erbenzinses um diese Beträge sein Nutzungseigenthum in freies Eigenthum verwandeln. Der Mehrbetrag nimmt jedoch auch insofern die rechtliche Natur des Canons resp. des Erbenzinses an, daß er wie dieser (feste Geldabgabe) unablöslich ist. Das Gesetz spricht sich bestimmt nicht darüber aus, welche nutzbaren Rechte des Obereigenthümers mit der Ablösung des Obereigenthums beseitigt werden, sondern erwähnt nur, „auch das Vorkaufsrecht" des Obereigenthümers falle damit hinweg.

5. Zehnten.

Das Hannoversche Gesetz kennt 3 verschiedene Wege, auf welchen der Geldwerth der Zehnten von Bodenerzeugnissen (Feld- Frucht- Weide- Wiesen- grüner Zehnten) ermittelt werden kann, Pachtverträge, Zehntregister und Schätzung durch Sachverständige.

Ist der Zehnten während der letzten 24 Jahre, vom Abstellungs-Antrage zurückgerechnet, für ein getrennt ersichtliches Pachtgeld verpachtet gewesen, so kann der Berechtigte wie der Pflichtige die Feststellung des Zehntwerthes nach dem Durchschnittspachtpreise dieser 24 Jahre beantragen. Die Gegenpartei kann den Antrag ablehnen und die Ausmittelung des Naturalertrages durch Abschätzung verlangen, muß jedoch die Kosten der Schätzung tragen, wenn das Werth-Ergebniß derselben den durchschnittlichen Pachtwerth nicht übersteigt.

Tritt diese einfache Werthermittelung nach dem Willen der Parteien oder, weil das Material dazu fehlt, nicht ein, so wird der Naturalertrag des Zehntens zunächst, und soweit dies thunlich ist, nach den Zehntregistern der letzten 24 Jahre ermittelt, und der hiernach festgestellte einjährige Naturalertrag auf Grund der Durchschnitts- resp. der Normal-Preise zu Gelde berechnet. Diese Werthermittelungsart ist für beide Theile bindend. Ob und inwieweit dabei die vorgelegten Zehntregister glaubwürdig, ob und inwieweit sie vollständig und brauchbar sind, auf welchem Wege sie im Falle der Unvollständigkeit ergänzt werden müssen um ein zutreffendes Resultat zu liefern (z. B. wenn Einscheuerungs-, aber keine Ausdresch-Register vorliegen), über alle diese Fragen entscheidet die Ablösungsbehörde. Jedenfalls cessirt dieser Weg der Werthermittelung, wenn die Zehntregister im Laufe der 24 normirenden Jahre auf länger als 6 Jahre unterbrochen sind.

Der letzte Weg der Werthermittelung ist der der Schätzung. Jede Partei, und auch die Ablösungsbehörde (wenn sie es zweckmäßig erachtet) wählt einen Schätzer aus einer Liste von sachkundigen Landwirthen, welche von der Provinzial-Regierungs-Behörde zu diesem Behufe alljährlich veröffentlicht wird. Die erwählten Schätzer werden von der Ablösungsbehörde eidlich verpflichtet und mit einer schriftlichen (unter Zuziehung der Parteien festzustellenden) Instruction versehen. Dem Schätzungsver-

fahren muß die **Vermessung** der Zehntflur vorhergehen. Will eine Partei die behuf der Grundsteuerveranlagung im Königreich Hannover in den Jahren 1822 bis 1826 aufgenommene geometrische Überschlagung der Ackerländereien als richtig gegen sich gelten lassen, so kann diese der Abschätzung zum Grunde gelegt werden, insofern nicht die Gegenpartei auf Vermessung besteht und die Kosten derselben zu tragen bereit ist, falls das Resultat der Vermessung nicht wenigstens um 5 Proc. günstiger für sie ausfällt, als das der Grundsteuer-Überschlagung.

Auf die Vermessung folgt die **Classification** der zehntpflichtigen Grundstücke durch die Schätzer, und dieser die Rohertragsermittelung. Es wird berechnet, welche Quantität von Früchten und welche Fruchtarten jede Classe von Grundstücken nach der üblichen Fruchtfolge in den Düngungsumlaufs-Jahren liefert. Dieser Berechnung wird der Zustand der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Schätzung und die landübliche Bewirthschaftung derselben zum Grunde gelegt, auch auf die nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich wiederkehrenden Unglücksfälle (z. B. Schneckenfraß, Mäusefraß, Auswintern) Rücksicht genommen.

Von der Rohertragsermittelung wird zur **Reinertragsermittelung** geschritten. Es werden zu diesem Behufe von dem Rohertrage abgesetzt:

1. die auf dem Zehnten ruhenden öffentlichen Abgaben. ($\frac{1}{10}$ der Grundsteuer der zehntpflichtigen Ackerländereien)
2. die etwaigen Gegenleistungen des Zehntherrn.
3. der Zehntsammlerlohn.
4. der Fuhr- und Banse-Lohn.
5. etwaige sonstige Erndtekosten z. B. Ausroden der Brachfrüchte.
6. der Drescherlohn.
7. Scheuermiethe, resp. die Kosten der Unterhaltung einer Zehntscheuer.
8. **ein Procent** des Zehntertrages, in Rücksicht auf das Eintrocknen der Früchte.

Die Ablösungsbehörde hat den Schätzern zu ihren Arbeiten alle erforderliche Auskunft aus den Acten zu geben, ihnen auch (was für das Zutreffende des Resultates besonders wichtig ist) die zu den Acten hervorgezogenen oder hervorzuziehenden Zehntpachtcontracten und Zehntregister zugänglich zu machen.

Die Schätzer geben ein jeder für sich ihre Gutachten und

Berechnungen schriftlich und motivirt ab. Bei Abweichungen der Gutachten in Principien tritt die Ablösungsbehörde vermittelnd oder entscheidend ein, bei Abweichungen in Zahlen wird die Durchschnittszahl zum Grunde gelegt. Schließlich werden noch die Parteien mit ihren Erinnerungen gegen die Schätzer-Gutachten gehört, und vorgebrachte Erinnerungen von der Ablösungs-Behörde ausgleichend oder entscheidend erledigt.

Steht das Resultat der Abschätzung endlich fest, so hat noch jede Partei die Befugniß eine Wiederholung der Abschätzung, unter Zuziehung von Obmännern zu verlangen. Die Obmänner werden auf gleiche Weise und in gleicher Anzahl wie die früheren Schätzer gewählt, und treten mit diesen in s. g. Schürzen zusammen. Das Ergebniß der zweiten Schätzung ist für beide Theile bindend. Die Kosten derselben tragen die Zehntpflichtigen, der Berechtigte aber dann, wenn er die Wiederholung der Schätzung veranlaßte und das Resultat der zweiten Schätzung nicht mindestens 5 Proc. günstiger für ihn ausfällt als das der ersten.

Der Geldwerth der Zehntfrüchte wird nach den 24jährigen Durchschnittspreisen resp. nach den Normalpreisen bestimmt.

Etwaige Ansprüche auf Neubruch-Zehnten von Ländereien, welche früher einmal aufgebrochen, nachher aber wieder außer Cultur gesetzt sind, verliert der Zehntherr durch die Ablösung des Hauptzehntens der Feldmark nicht, ob ihm dergleichen Ansprüche gegen später aufgebrochene Ländereien erwachsen, beurtheilt sich nach anderen Gesetzen, namentlich den Gemeinheits-Theilungsordnungen.

Preußen.

Das Preußische Gesetz von 1850 schlägt einen einfacheren Weg zur Ermittelung des Zehntwerthes ein. Ist der Zehnten in den letzten 10 Jahren verpachtet gewesen, oder während dieser Zeit von den Pflichtigen eine Abgabe an Geld oder Getreide dafür entrichtet und von dem Zehntberechtigten ohne Widerspruch angenommen, so wird der Durchschnittsbetrag des Pachtgeldes resp. der Geld- oder Getreide-Abgabe der 10 Jahre ohne Weiteres als Zehntwerth angesehen.

Hat ein Verhältniß der Art nicht Statt gehabt, so wird der Zehntwerth „sachkundig bemessen". Ob dieser „Bemessung" eine Vermessung und Bonitirung der zehntpflichtigen Grundstücke

vorausgehen muß, oder ob etwa vorhandene Zehntregister, Grundsteuer-Cataster oder sonstige Documente ein genügendes Material zur Zehntwerthbemessung an die Hand geben, haben lediglich die Sachkundigen zu beurtheilen.

Ansprüche auf spätere Neubruch-(Rott-) Zehnten schließt das Preußische Gesetz unbedingt aus.

Österreich.

Nach den Deutsch-Österreichischen Gesetzen gehören die Zehnten, mit alleiniger Ausnahme der auf emphyteutischen Verträgen beruhenden, zu den von vornherein aufgehobenen Reallasten, für welche dem Berechtigten nur nachträglich eine „billige Entschädigung" zu Theil wird. Selbst die Zehnten, welche Kirchen, Pfarren und Schulen zustehen, machen hiervon keine Ausnahme.

Der Ermittelung des Betrages der „billigen Entschädigung", wird, wenn der Zehnten in letzterer Zeit den Zehntpflichtigen verpachtet gewesen ist, und die Zehntpflichtigen diesen Weg vorziehen, der durchschnittliche Pachtertrag der 12 Jahre von 1835 bis 1847, sonst immer das Steuercataster zum Grunde gelegt, in welchem der Naturalertrag des Zehntens sich veranschlagt findet, und wo auch die Anhaltspunkte zur Geldverrechnung (Katastralpreise) gegeben sind. Zehntfrohnden und Stroh(!) bleiben außer der Rechnung und werden mit den etwa bestehenden Gegenleistungen des Zehntherrn compensirt.

Ist statt des Naturalzehntens schon bisher eine Naturalabgabe prästirt (Sackzehnten), so wird nur diese nach den stabilen Katasterpreisen zu Gelde gesetzt.

Die Subrepartition der ermittelten Zehntgeldrente oder des Ablösungscapitales auf die einzelnen Zehntpflichtigen kann noch zu besonderen Weiterungen, namentlich zur Schätzung führen, da das Kataster den Naturalertrag des Zehntens nur summarisch angiebt.

Bei Zehnten, die auf emphyteutischen Verträgen beruhen, wird in Rücksicht der Werthermittelung auf gleiche Weise verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß der Kataster-Naturalertrag nicht nach den Katasterpreisen, sondern nach den Marktdurchschnittspreisen der letzten 10 Jahre zu Gelde gerechnet wird. Stroh und Frohnden bleiben auch hier außer Ansatz!

Eine Bestimmung über die künftige Zulässigkeit von Rottzehnten geben die Gesetze nicht.

Baiern.

Zehnten von Bodenerzeugnissen sind nach dem Baierschen Gesetze Gegenstand der „Fixirung" d. h. der sofortigen Beseitigung unter Feststellung eines Äquivalentes für den Berechtigten. Der gegenwärtige reine Durchschnittsertrag des Zehntens, in Getreide oder Geld ermittelt, tritt als Fixum an die Stelle des Zehntens.

Der Zehntertrag wird „rechnungsmäßig" d. h. auf Grund etwa vorhandener Pachtcontracte oder Sammlungsregister ermittelt, und eine Reihe von bestimmten 18 Jahren (1828 bis 1845) der Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt. Ist das Rechnungsmaterial für die vollen 18 Jahre nicht vorhanden, so genügt eine geringere Anzahl von Jahren, bis auf 6 hinab. Einwendungen gegen das der Werthermittelung zum Grunde gelegte Rechnungsmaterial kann nur der Pflichtige vorbringen, und entscheiden darüber nicht die Ablösungsbehörden, sondern die Gerichte. Werden die Einwendungen für gegründet erkannt, oder fehlt überhaupt die rechnungsmäßige Basis, so tritt Abschätzung des Zehntwerthes durch 5 Schätzer ein, von denen jede Parthei zwei, das Gericht einen ernennt. Gegen die Entscheidungen der Schätzer steht beiden Theilen die Berufung an das Appellationsgericht offen.

Übrigens kann der Weg der Zehntwerthermittelung durch Schätzung auch mit dem „rechnungsmäßigen" Wege verbunden werden, z. B. wenn der Rohertrag des Zehntens rechnungsmäßig feststeht, und es sich um Herabrechnung auf den Reinertrag handelt.

Auch das Baiersche Gesetz enthält keine Bestimmung über künftige Rottzehnten.

Baden.

Das Badensche Zehntablösungs-Gesetz von 1833 läßt die Einnahme ermitteln, welche der Berechtigte von dem Zehnten in den 14 Jahren von 1818 bis 1832 bezogen hat, und nimmt den Durchschnitt nach Abzug der Ziehungskosten und $\frac{1}{4}$ der Staatsabgaben, welche dem Zehntherrn als solchen obliegen, als Zehntwerth an. Pachtverträge, Zehntregister rc. liefern, wo sie vorhanden sind, zu dieser Ermittelung das rechnungsmäßige Material. Fehlt letzteres oder stellt sich aus besonderen Gründen und Umständen, die in dem fraglichen Durchschnittjahren obgewaltet haben der obige Ermittelungsweg als unzutreffend dar, so tritt Abschätzung des Zehntwerthes ein.

Das Recht zum Rottzehnten ist in Baden bereits durch ein Gesetz vom 28. Dec. 1831 für die Zukunft beseitigt.

Sachsen.

Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Zehntwerthermittelung sind sehr dürftig. Sie beschränken sich auf die Bestimmung, daß der reine Ertrag des Zehntens nach dem Durchschnittsertrage der letzten 12 Jahre, und wenn dieser nicht ersichtlich ist, durch Schätzung bemessen werden soll. Über das Verfahren bei der Schätzung ist so wenig etwas vorgeschrieben wie darüber, ob und inwieweit die Zehntpachtverträge zur Werthbestimmung als ausreichend anzusehen sind.

6. Naturaldienste.

Um den Werth der Dienste bestimmen zu können, müssen nach dem Hannoverschen Abl.-Gesetze die ungemessenen Dienste zuvörderst auf ein Maß zurückgeführt werden. Dies geschieht bei völlig ungemessenen, weder der Zahl noch dem Umfange der Arbeit nach bemessenen, nach dem Durchschnittsverbrauche der letzten 18 Jahre (bei Baudiensten der letzten 30 Jahre *)); der Berechtigte hat behuf Feststellung des Verbrauchs die Leistungs-Register vorzulegen, ist er dazu nicht im Stande, seinen Bedarf anzugeben, welcher äußersten Falls durch Sachverständige festgesetzt wird.

Dienste, welche allein nach dem Umfange der Arbeit gemessen, der Tagezahl nach umgemessen sind, werden zuvörderst, erforderlichen Falls durch Sachverständige, auf den Bedarf des Berechtigten zurückgeführt.

Dienste, welche der Tagezahl nach gemessen und zu jeder Art Arbeit oder nur zu gewissen Arbeiten verwendbar sind, kommen zwar der vollen Tagezahl nach zur Werthrechnung, es wird jedoch dabei der regelmäßige Nichtverbrauch eines Theiles derselben resp. ein Überschreiten des Bedarfes des Berechtigten berücksichtigt. Stehen die Dienstleistungen nach Zahl und

*) Daß auch ein 30jähriger Zeitraum für Baudienste einen richtigen Maßstab nicht abgiebt, dürfte nicht zweifelhaft sein. Das Gesetz berücksichtigt freilich den Fall einer während dieser Jahre durch einen Neubau veranlaßten ungewöhnlich beträchtlichen Dienstleistung, nicht aber den umgekehrten Fall. Richtiger ist es jedenfalls, die Dienste nach dem Umfange der Baulichkeiten selbst, deren Reparatur- und Neubau-Bedürftigkeit, schätzen zu lassen, wie das Sächsische Gesetz vorschreibt.

Umfang fest, oder sind sie in obiger Weise vorgängig festgestellt, so wird der Geldwerth derselben entweder nach den Normalpreisen oder durch Schätzung bemessen. Die Normalpreise sind maßgebend für die nach Tagen gemessenen und zu jeder Art Arbeit verwendbaren Dienste, (gewöhnliche Wochendienste, Herrendienste), bei allen anderen tritt Schätzung ein. Die Schätzer haben den ortsüblichen Preis der Lohnarbeit als Anhaltspunkt zu nehmen, jedoch auch die Beschaffenheit der Dienstbarkeit in Anschlag zu bringen und den Preis darnach zu ermäßigen. Nur Botendienste, und Dienste, welche zu dem einfachen Fortschaffen von Produkten 2c. bestimmt sind, wobei also der Dienstpflichtige ebensoviel und ebensogut leisten muß wie der Lohnarbeiter, sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

Bei den Vorschriften über die Äquivalirung der Dienste nimmt das Gesetz noch auf ein Verhältniß billige Rücksicht, welches sich im Lande historisch gebildet hatte.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hatte die Landesherrschaft die Bewirthschaftung der Domainen durch Dienste herrschaftlicher Gutsleute einzustellen angefangen, und die Dienstpflichtigen wegen des ordinären Wochendienstes, welcher in der Regel 104 Spanntage für den Vollhöfner, 52 Spanntage für den Halbhöfner und 25 bis 52 Handtage für den Köthner 2c. betrug, zu Gelde gesetzt. Es waren über die Einstellung des Naturaldienstes mit den Dienstpflichtigen Recesse geschlossen, welche dem Dienstherrn wie den Dienstpflichtigen gestatteten, nach dem Ablaufe einer bestimmten Reihe von Jahren auf den Naturaldienst zu recurriren. Häufig waren auch neben dem Dienstgelde einige wenige Dienst-Tage für jeden Pflichtigen zur Naturalleistung vorbehalten.

Dies Vorschreiten der Landesherrschaft hatte auch bei Privatbegüterten vielfache Nachahmung gefunden, und waren zur Zeit der Emanirung der Ablösungs-Gesetzgebung die Verhältnisse nur noch Ausnahmsweise der Art, daß der ordinäre Wochendienst zu vollen Tagen in natura geleistet wurde.

Die inmittelst abgelaufenen Dienstrecesse waren in der Regel nicht erneuert, sondern stillschweigend von beiden Seiten weiter als maßgebend angesehen.

Obschon nun das Ablösungs-Gesetz das richtige Princip aufstellt, daß Naturaldienste, für welche nur zeitweise eine Vergütung gegeben wird, dem Berechtigten zu vollen Tagen zu

vergüten sind, so ist doch daneben bestimmt, daß in dem Falle, wo eine Vergütung für den Naturaldienst, ungeachtet des Wahl- oder Kündigungsrechtes seit 30 Jahren vom Tage des Abstellungsantrages zurückgerechnet unverändert entrichtet und wo in solcher Zeit der Naturaldienst nicht geleistet ist, die bisher bezahlte Vergütung als Äquivalent für die Dienste angesehen wird, und daß nur die neben der Vergütung etwa noch geleisteten (reservirten) Tage zu voll in Ansatz gelangen.

Es liegt in dieser Gesetzesdisposition viel weniger eine Verletzung der Interessen des Dienstherrn, als man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt sein möchte.

Mochte immerhin eine wohlwollende Rücksicht auf die Dienstpflichtigen, welche bei der Naturalleistung eine Masse von Arbeitskraft unnütz vergeuden mußten, den ersten Impuls zu den temporären (auf Zeit abgeschlossenen) Dienstrecessen gegeben haben, zu läugnen war nicht, daß öconomische Rücksichten es auch dem Gutsherrn sehr erwünscht machten, die Dienstpflichtigen auf Geld zu setzen. Jedenfalls stand zur Zeit des Erscheinens der Ablösungsgesetze die Sache so, daß der Gutsherr durch Recurriren der Pflichtigen auf den Naturaldienst in die größte Verlegenheit gesetzt sein würde, da eine völlig veränderte Bewirthschaftung des Hauptgutes ihm die Wiederbenutzung der Dienste größtentheils oder ganz unmöglich machen mußte *). Wird nun durch die Ablösung des Dienstverhältnisses nach dem langjährig gezahlten Dienstgelde der Gutsherr der Gefahr überhoben, in die angedeutete Dienstverlegenheit zu gerathen, so kann ihm dafür auch sehr wohl ein Opfer angesonnen werden.

Wie rücksichtsvoll das Hannoversche Gesetz selbst bei einer nur scheinbaren Abweichung von einem gerechten Principe zu Werke geht, beweis't die fernere Vorschrift, daß bei der obigen Ablösungsnorm „ein etwa sich ergebendes Mißverhältniß des Dienstgeldes zu dem anderer Verpflichteter derselben Gegend Berücksichtigung verdienen soll **).

---

*) Aus eben diesem Grunde waren auch die abgelaufenen Dienstrecesse nicht expresse sondern nur tacite prolongirt.

**) Hatte den Dienstherrn bei der Zugeldesetzung der Dienstpflichtigen also wirklich nur die Humanität geleitet, und waren die Dienstgelder un-

Bei der Ermittelung des Geldwerthes der Dienste nach den Normalpreisen oder durch Schätzung wird der Geldwerth der Gegenleistungen des Dienstherrn abgesetzt. Die Gegenleistungen werden gewöhnlich unter dem Namen „Pröven“ begriffen, und sind häufig ein relativ vollständiges Äquivalent für die Dienstarbeit. Ist z. B. ein Pflichtiger, welcher jährlich 104 Spanntage zu leisten hat, auf 20 Rthl. zu Gelde gesetzt, und sind 10 Tage daneben reservirt, für welche im Ableistungsfalle der verhältnißmäßige Theil des stipulirten Dienstgeldes (4 Ggr. $7\frac{5}{13}$ Pf. à Tag) dem Pflichtigen erstattet wird, so hat der Pflichtige die 20 Rthl. Dienstgeld zu voll und die 10 reservirten Tage nach den Normalpreisen, unter Absatz von 4 Ggr. $7\frac{5}{13}$ Pf. Pröven für den Tag, zu äquivaliren.

Preußen.

Das neue Preußische Gesetz führt zuvörderst die ungemessenen Dienste, bei welchen die Art der Ableistung oder der Umfang der Arbeit oder beides zugleich sich nach der Wirthschaftseinrichtung des Dienstpflichtigen bestimmt, (walzende Dienste) nach dem Durchschnittsverbrauche der letzten 10 Jahre, — bei nicht jährlich wiederkehrenden: der letzten 20 Jahre — auf ein Maß zurück.

Der Geldwerth der Dienstleistungen wird gleichfalls nach den Normalpreisen, resp. durch Schätzung bemessen, rücksichtsloser nur schreitet das Gesetz bei der Zugrundelegung der Reluitionsprise vor. Wenn für jährlich vorkommende Dienste 10 Jahre lang, für nicht jährlich vorkommende 20 Jahre lang eine Geldvergütung ohne Widerspruch gezahlt und angenommen ist, so wird der Durchschnitts-Betrag der Vergütung der Geldwerthermittelung ohne Weiteres d. h. ohne Rücksicht auf die Naturaldienstverpflichtung zu gemessenen Tagen oder zu gemessener Arbeit zum Grunde gelegt. Selbst der Umstand, daß während dieser 10 resp. 20 Jahre der Betrag der Geldvergütung gewechselt hat, wodurch doch das Zeitliche des Abkommens bestimmt indicirt ist, schließt die Anwendung der Vorschrift nicht aus.

Bei eintretender Schätzung der Dienste wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt, welche Kosten der Dienstherr

---

verhältnißmäßig niedrig gestellt, so gereicht dies dem Dienstherrn bei der Ablösung dennoch nicht zum Nachtheile.

aufzuwenden hat, um die den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner, zu beschaffen. Die Preußischen Normalpreise geben auch für diese Verhältnisse Normalsätze.

Daß bei der Schätzung, wie bei der Feststelluug der Normalpreise für Dienste, die Beschaffenheit der Dienstarbeit im Verhältnisse zur freien Arbeit wesentliche Berücksichtigung findet, ist vorgeschrieben *).

Österreich.

Die besonderen Pflichtigkeitsverhältnisse, in welchen die „Unterthanen“ in den Deutsch-Österreichischen Kronländern zu den „Obrigkeiten“ d. h. die pflichtigen Bauern zu den Grundherrn, (Dominien-Besitzern) stehen, haben hier auf einen eigenthümlichen Weg der Werthermittelung der Dienste (Robot) geführt.

Der Werth der Dienste wird nach dem der freien Arbeit in folgender Weise bemessen:

Es ist nach Österreichischen öconomischen Grundsätzen angenommen, daß die Erhaltungskosten eines Zweigespanns Pferde dem jeweiligen Preise von 180 Österr. Metzen **) Korn (Rocken), die Erhaltung eines Zweigespanns Ochsen, dem Preise von 108 Metzen Korn gleichkommen, ferner daß Pferde jährlich 260 Tage, Ochsen jährlich 240 Tage arbeiten. Hiernach stellt sich der Erhaltungspreis eines Zweigespanns Pferde für einen Arbeitstag auf $\frac{70}{100}$, eines Zweigespanns Ochsen auf $\frac{45}{100}$ Metzen Korn heraus.

Diese Kornbeträge mit der Zahl der resp. Pferde- und Ochsen-Spanndienstage vervielfältigt, würden den Kornwerth der Dienste ergeben, wenn die Robot gleichwerthvoll wäre wie die freie Arbeit. Dem ist aber nicht so, sie hat nach positiver Gesetzesvorschrift nur $\frac{1}{3}$ des Werthes der freien Arbeit, der ermittelte Kornwerth muß also zunächst um $\frac{2}{3}$ herabgesetzt werden um den Werth der Zwangsarbeit darzustellen. Der so reducirte Kornwerth wird nun nach den mehrerwähnten „Katastralpreisen“ zu Gelde gerechnet, und bildet „nach dem Abschlag der Ergötzlichkeiten“, wie sich das

*) Das Preußische sowohl wie das Hannoversche Gesetz überläßt den Sachkundigen für das fragliche Verhältniß den Absatz im einzelnen Falle zu bemessen, während andere Gesetze bestimmte Quoten des Geldwerthes z. B. $\frac{1}{4}$, von vornherein dafür absetzen.

**) 1 österr. Metze = $1,^{1190}$ preußs. Scheffel; 17 preußs. Scheffel = 30 hannov. Himten.

Gesetz ausdrückt, d. h. nach Absatz der Gegenleistungen des Dienstherrn, den Geldwerth der Dienste.

Eine einspännige Robot ist $\frac{2}{3}$, eine dreispännige $1\frac{2}{3}$, eine vierspännige $1\frac{2}{3}$ der zweispännigen, ein Handdienst $\frac{1}{3}$ der zweispännigen Robot mit Pferden gleich gesetzt.

Ein Beispiel wird erläutern, wie günstig diese Vorschriften für die Dienstpflichtigen sich stellen. Bei einem Robotpflichtigen, welcher wöchentlich 2 Spanntage mit 2 Pferden, also jährlich 104 Spanntage zu leisten hat, ergiebt sich folgende Rechnung: 104mal $\frac{70}{100}$ Metzen Korn sind gleich $72\frac{4}{5}$ Metzen; davon $\frac{2}{3}$ als Minderwerth der Dienstarbeit abgesetzt, verbleiben noch $24\frac{4}{15}$ Metzen. Von diesen 24 Metzen (den Bruch auf „die Ergötzlichkeiten" abgeschlagen) werden 8 Metzen gestrichen, 8 Metzen übernimmt der Staat auf Landesmittel, und mit dem Katastralgeldwerthe von 8 Metzen Korn lös't der Pflichtige 104 Spanntage ab. Die Entschädigung, welche der Pflichtige für einen Handtag zu leisten hat, beläuft sich hiernach auf den Werth von $\frac{2}{15}$ Metzen Korn *).

Nach Tagen ungemessene Dienste werden zuvörderst durch Schätzung auf eine bestimmte Tagezahl zurückgeführt, im Übrigen folgen alle Hand- und Spanndienste, selbst die auf emphyteutischen Verträgen beruhenden (s. g. Dominical-Robot, im Gegensatze zu der auf dem Unterthänigkeitsverbande beruhenden s. g. Rustical-Robot) den vorstehenden Geldwerth-Ermittelungsnormen.

Baiern.

Das Baiersche Gesetz, welches, wie oben erwähnt ist, die Naturaldienste ohne Entschädigung aufhebt, ist damit der Aufstellung von Grundsätzen über Werthermittelung der Dienste überhoben. Unständige Dienstgelder für ungemessene Dienste fallen gleichfalls ohne Entschädigung des Berechtigten hinweg.

Sachsen.

Das Sächsische Gesetz läßt den Werth der Dienste nach ähnlichen Grundsätzen wie das Hannoversche Gesetz ermitteln. Auch hier wird zwischen nach Tagen gemessenen, zwischen ungemessenen

*) Nach der obigen Werthberechnung werden z. B. von 90 Dienstagen zunächst 60, von den übrigbleibenden 30 wieder 10 und von den verbleibenden 20 noch 10 (die aus Landesmitteln zu vergüten sind) abgesetzt. Der Erfolg für den Pflichtigen ist, daß er nur $\frac{1}{9}$ der Dienstarbeit äquivalirt, für den Berechtigten, daß er $\frac{7}{9}$ verliert!

und zwischen solchen Diensten unterschieden, welche eine bestimmt abgeschlossene Arbeit zu vollbringen haben. Die ungemessenen Dienste werden zuvörderst nach dem 6jährigen Durchschnittsverbrauche auf Tage zurückgeführt, sodann wird wie bei den gemessenen Diensten durch Sachverständige ermittelt, welche Kosten der Berechtigte aufzuwenden hat, um die Dienstarbeit durch eigenes Gespann resp. eigenes Gesinde, oder durch Lohnfuhren resp. Tagelöhner verrichten zu lassen, (das für den Pflichtigen günstigere Kostenverhältniß ist maßgebend) und wird endlich von dem ermittelten Kosten-Betrage wegen der schlechteren Qualität der Dienstarbeit $\frac{1}{3}$ zu Gunsten des Pflichtigen abgesetzt. Bei Diensten, welche eine bestimmt abgeschlossene Arbeit in der Art zu verrichten haben, daß sie ebensoviel und ebensogut leisten müssen wie ein Lohnarbeiter z. B. Holzfuhrdienste, die eine bestimmte Quantität Holz aus einer bestimmten Entfernung anzufahren haben, gelangt der von den Sachverständigen ermittelte volle Kostenbetrag zum Ansatz.

Genaue und zutreffende Vorschriften giebt das Sächsische Gesetz über die Werthermittelung der Baudienste, deren richtige und genaue Werthbemessung allerdings ganz besondere Schwierigkeiten darbietet.

VI. Welche Wirkungen hat die Ablösung für den Pflichtigen?

Der Pflichtige wird nach Hannoverschen Gesetzen durch die Ablösung der Reallasten seines Grundeigenthums (Nutzungseigenthums) freier Eigenthümer seiner Grundstücke d. h. er wird dadurch der Privatwillkühr des Berechtigten entzogen, welche ihn in der Benutzung seiner Grundstücke wie in der sonstigen Disposition über dieselben beschränkt, der Staats- und Gemeinde-Willkühr bleibt er in dieser Richtung auch ferner unterworfen, fällt beziehungsweise durch die Ablösung erst unter dieselbe.

Das Hannoversche Gesetz bestimmt, daß die freie Dispositionsbefugniß der Eigenthümer der durch Ablösung freigewordenen Höfe denselben Beschränkungen unterliegen soll, denen bisher nach Gesetz, nach rechtlichem Herkommen oder nach der Gemeinde-Verfassung die freien Bauerhöfe derselben Gegend unterlegen haben. Diese, zwar nicht mit den Frankfurter Grundrechten aber desto sicherer mit den wohlverstandenen Interessen der Hannoverschen Bauern zu vereinbarende Bestimmung hat für ihre Anwen-

dung im einzelnen Falle etwas Unsicheres. Denn die Dispositionsbefugnisse der Inhaber freier Bauerhöfe sind in verschiedenen Gegenden des Landes sehr verschieden, häufig auch zweifelhaft und nur auf einem schwankenden Herkommen beruhend. Im Wesentlichen aber läuft die Vorschrift darauf hinaus, daß eine Veräußerung frei gewordener Höfe im Ganzen in der Regel zulässig, eine Veräußerung im Einzelnen in der Regel unzulässig ist. Nur zur Ablösung der Lasten des Hofes selbst ist eine Veräußerung einzelner Grundstücke in der Art gestattet, daß zum Zweck der Zehntablösung, und, wenn die Zehntpflicht auf dem Hofe nicht oder nicht mehr haftet, auch in letzterem Falle nicht bereits durch Landesabtretung beseitigt ist, zum Zweck der Ablösung anderer Grundlasten zur Abtretung oder zum Verkauf eines bonitirten Sechstels der pflichtigen Grundstücke des Hofes geschritten werden darf.

Ein Gesetz, welches die Theilbarkeit (und Anhäufung) des Grundeigenthums regelt, hat das Hannoversche Land noch zu erwarten. Es ist vielleicht dem Lande heilsam, wenn die gefährliche Bahn dieser Gesetzgebung bis zum weiteren Verklingen des Nachhalles der Frankfurter Grundrechte in dieser Richtung noch unbeschritten bleibt.

Der durch Ablösung frei gewordene Pflichtige bleibt aber nicht allein in seinen Dispositionen unter Lebendigen in der Regel beschränkt, auch von Todeswegen kann er über sein Grundeigenthum nicht frei verfügen. Eine landesherrliche Verordnung, welche mit der Hannoverschen Ablösungs-Ordnung erschien, schreibt vor, daß die durch Ablösung frei werdenden Bauergüter nach denselben Grundsätzen vererbt werden sollen, nach welchen sie im Zustande der Pflichtigkeit vererbt wurden. Diese Grundsätze sind die der Meier-Succession mit Anerbenrecht, Abfindung und Leibzucht.

Hatte früher der Gutsherr ein Interesse dahin zu sehen, daß durch Successionsbestimmungen die Leistungsfähigkeit des pflichtigen Hofes nicht gefährdet wurde, so übt jetzt der Staat aus öffentlichem Interesse dieselbe Aufsicht über den frei gewordenen Hof. Übertragungs-, Altentheils-, Abfindungs-, Interimswirthschafts-Verträge und Eheberedungen, welche früher zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Gutsherrn bedurften, können

nach der Ablösung nur vor der Ortsobrigkeit, welche die Erhaltung der Höfe zu überwachen hat, rechtsgültig errichtet werden.

Die nach den vorbemerkten gesetzlichen Vorschriften auf den durch Ablösung frei gewordenen Bauerhöfen noch ferner haftenden Beschränkungen liegen so sehr im Interesse der vormals Pflichtigen, daß unseres Erachtens eine völlige Beseitigung derselben ein größeres Übel für sie sein würde, als der Zustand der unlösbaren Pflichtigkeit für sie war.

Preußen.

Die Preußische Gesetzgebung folgt bekanntlich in der wichtigen Frage der Parcellirung des bäuerlichen Grundeigenthums den geradezu entgegengesetzten Principien. Ganz abgesehen von der Ablösung der Grundlasten gestattete schon das Königl. Preußische Edict vom 14. Sept. 1811 den Besitzern von bäuerlichen Höfen die Zerstückelung derselben im weitesten Umfange.

Die darauf folgenden Gesetze großer Zahl verfolgen die Tendenz, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen oder zu mindern, welche der Natur der Sache nach die Zerstückelung der Güter in Beziehung auf den Absatz der Staats-, Gemeinde-, Societäts- und Privatgrundlasten für die Trenngrundstücke mit sich bringt. Die Ablösung der Privat-Grundlasten erleichtert das Geschäft der Dismembrirung, insofern die Schwierigkeit des Absatzes dieser Lasten für die Trenngrundstücke wegfällt; auf die Befugniß des Pflichtigen über sein Grundeigenthum im Ganzen oder im Einzelnen, unter Lebendigen oder von Todeswegen, zu disponiren, übt die Ablösung keinen Einfluß.

Österreich, Baiern und Sachsen

erwähnen in ihren obigen Ablösungsgesetzen der Dispositionsbefugnisse nicht, welche der ablösende Pflichtige überkommt.

VII. Welche Wirkungen hat die Ablösung für dritte Personen?

Durch die Lösung der Pflichtigkeitsverhältnisse zwischen Berechtigten und Belasteten werden häufig auch die Verhältnisse alterirt, in welchen dritte Personen mit diesen stehen. Als solche dritte Personen berücksichtigt das Hannoversche Gesetz theils gegen die Ablösungsparteien persönlich berechtigte, theils gegen die Ablösungsobjecte oder die Ablösungsmittel dinglich berechtigte Dritte. Zu ersteren gehören die Zeitpächter, zu letzteren auf Seiten des Berechtigten die Lehnsherrn, Agnaten, Fi-

deicommißnachfolger, Realgläubiger und Wiederkaufsberechtigte, auf Seiten des Pflichtigen Realgläubiger, Guts-Dienstherrn und sonstige Obereigenthümer.

1. Pächter.

Ist das abzustellende Recht für sich allein verpachtet, so erlischt der Pachtcontract durch die Ablösung. Dem Pächter steht ein Entschädigungsanspruch gegen den Verpächter nicht zu.

Ist das abzustellende Recht in Verbindung mit anderen Gegenständen z. B. ein Zehnten mit dem Hauptgute verpachtet, so hat der Pächter die Wahl zwischen Nutzung des Äquivalentes, welches dem Berechtigten zu Theil wird, oder Kündigung des Pachtcontractes. Nur wenn nach dem Urtheile der Ablösungsbehörde das abgelös'te Recht im Verhältnisse zur ganzen Wirthschaft des Pächters so unerheblich ist, daß letztere dadurch nicht merklich alterirt werden kann, fällt die Wahlbefugniß des Pächters weg.

Ist das belastete Gut von dem ablösenden Pflichtigen verpachtet, so muß dessen Pächter, insofern er die abgestellten Lasten pachtcontractlich zu tragen hatte, die Entschädigung des Berechtigten für die Dauer der Pachtzeit übernehmen oder den Pachtcontract kündigen. Einen wesentlichen Unterschied für das Pachtcontractverhältniß macht es jedoch, ob der ablösende Pflichtige (Verpächter) durch Majoritätsbeschluß Mitpflichtiger zur Ablösung gezwungen ist, oder ob die Ablösung auf seiner freien Willensentschließung beruhet. Nur im ersteren Falle haftet er dem Pächter nicht weiter, während er im letzteren Falle für jeden erweislichen Nachtheil, welchen der Pächter durch die Ablösung erleidet, verantwortlich ist.

Die vorbemerkten Grundsätze, welche das Gesetz in ihrer Anwendung auf die einzelnen Ablösungsmittel noch näher regelt, greifen nur subsidiair und zwar nur dann Platz, wenn der Pachtcontract den Ablösungsfall nicht respicirt. Sie sind ebendeshalb practisch nur von transitorischer Bedeutung.

2. Dinglich berechtigte Dritte auf Seiten des Pflichtigen.

Die Verhältnisse der Realgläubiger und etwaiger Obereigenthümer des Pflichtigen werden durch die Ablösung nur dann alterirt, wenn der Pflichtige den Berechtigten durch Landabtretung entschädigt. Denn bei der Anwendung eines jeden anderen

Ablösungsmittels können diese dritten Personen rechtlicher Weise nicht benachtheiligt werden. Aber auch bei der Landabtretung finden sie ihre Sicherung in dem höheren Werthe, welchen der in den Händen des Pflichtigen verbleibende befreite Grundbesitz durch die Ablösung erhält, und ist hierunter nur die Vorschrift von Wichtigkeit, daß die Rechte der Realgläubiger und Obereigenthümer des Pflichtigen an den abgetretenen Grundstücken wirklich cessiren sollen.

3. Dinglich berechtigte Dritte auf Seiten des Berechtigten.

Lehnsherrn, Agnaten, Fideicommißfolger und Realgläubiger haben ein nahes Interesse dabei, daß die Ablösungsäquivalente, welche der Berechtigte erhält, gesichert werden. Bestehen die Äquivalente nicht in Capital, so bleiben diese dritten Personen (abgesehen etwa von einer betrüglichen Ablösungsvereinbarung) ungefährdet. Denn ihre Rechte gehen mit allen Vorzügen vor anderen auf die Äquivalente über. Die Ablösungscapitale aber müssen in oder außer den Händen des Berechtigten besonders sicher gestellt werden, wenn die auf sie gleichfalls übertragenen Rechte Dritter jeder Zeit wirksam bleiben sollen.

Bei der fast allgemeinen Feudalqualität und der sehr gewöhnlichen Stammgutsqualität, welcher die Privatgüter und gutsherrlichen Gerechtsame im Hannoverschen unterliegen, haben die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der fraglichen Rechte Dritter eingreifende Bedeutung und sind in das Detail hinein ausgeführt. Es ist nach diesen Vorschriften zunächst Sache des in Capital ablösenden Pflichtigen dahin zu sehen, daß er dem allein Berechtigten zahlt, denn nur in diesem Falle ist er vor späteren Ansprüchen Dritter gesichert. In der Regel kann der Pflichtige nur durch eine öffentliche Ladung, welche die Ablösungsbehörde auf seinen Antrag und seine Kosten zu erlassen hat, sich Gewißheit darüber verschaffen, wer zur Empfangnahme des Ablösungscapitales berechtigt ist. Melden sich auf öffentliche Ladung oder in anderer Veranlassung, dritte Berechtigte, so ist es deren Sache, sich wegen Sicherung des Ablösungscapitales mit dem Berechtigten zu benehmen; der Pflichtige kann bei mangelndem oder sich verzögerndem Einvernehmen der Art durch gerichtliche Deposition des Ablösungscapitales sich liberiren. (Nur Ablösungscapitale unter 100 Rthl. muß der Pflichtige, wenn An-

stände sich erheben, gegen Verzinsung mit 3 Proc. einstweilen bei sich behalten).

Die berechtigte Ablösungs-Partei hat sich mit den dritten Berechtigten, zu welchen jedoch von den Lehns- und Fideicommißfolgern nur die für den nächsten Successionsfall Berufenen gehören, über Verwendung des Ablösungscapitales zu vereinbaren, in Ermangelung einer Vereinbarung solches zum Ankauf von Grundeigenthum oder zum Ankauf inländischer Staats- oder Credit-Cassen-Verbriefungen, die dann zur Sicherung des dritten Berechtigten gerichtlich hinterlegt werden, zu verwenden. Eine Verwendung des Capitales zum Abtrag von Schulden oder zu neuen Wirthschaftseinrichtungen ist dem Berechtigten nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet.

Die durch die Feudal- und Fideicommiß-Verhältnisse der Hannoverschen Privatgüter gebotenen Beschränkungen des Berechtigten in Benutzung der Ablösungsäquivalente haben allerdings nachtheilig auf die materiellen Folgen der Ablösungen für die Berechtigten eingewirkt. Man findet vom Standpunkte der Begüterten aus sehr häufig eben darin eine große Unbilligkeit, daß der Pflichtige nach einem 4procentigen Zinsfuße ablösen, der Berechtigte aber das Ablösungscapital höher nicht als zu 3 oder 3½ Proc. (bei inländischen Staats- und Credit-Cassen) für sich nutzbar machen kann. Allein man sollte bedenken, daß dies Verhältniß nicht in der Lösbarkeit der Lasten des Pflichtigen, sondern eben in Pflichten des Berechtigten gegen Dritte seinen Grund hat.

Durch die schon oben erwähnten Hannoverschen Lehns-Allodifications-Gesetze sind die Beschränkungen des Berechtigten in zutreffender Benutzung der Ablösungscapitale theilweise beseitigt, die Beschränkungen, welche aus der Fideicommißqualität der Güter und Gerechtsame entspringen, harren noch der Lösung.

Preußen.

Das Preußische Gesetz disponirt über die durch die Ablösung alterirten Rechtsverhältnisse des Zeitpächter's gleichfalls dahin, daß dem Pächter die Wahl zwischen Benutzung des dem Berechtigten zu Theil werdenden Äquivalentes oder Kündigung des Pachtcontractes offen steht. Auf die Sicherstellung dinglich berechtigter Dritter nimmt das Gesetz insofern eine noch weiter gehende Rücksicht, als dasselbe den Ablösungsbehörden die Pflicht

auferlegt, diese oft sehr schwierigen Verhältnisse von Amtswegen mit zu regeln. Erleichtert wird die Berücksichtigung dinglich berechtigter Dritter im Preußischen durch ein geordnetes Hypothekenwesen, welches alle Realansprüche, die auf den Gütern der berechtigten Ablösungs-Partei haften, ersichtlich macht.

Österreich.

Die Deutsch-Österreichischen Ablösungs-Gesetze berücksichtigen die Verhältnisse des Zeitpächters nicht. Die der dinglich berechtigten Dritten dagegen finden Beachtung und werden durch die Realgerichtsbehörde des berechtigten Gutes regulirt. Nur dieser Behörde werden die Ablösungscapitale verabfolgt, wenn nicht der Berechtigte sich durch eine Ermächtigung des Gerichtes das Capital selbst zu erheben ausweist.

Die Rechte der Fideicommißfolger werden durch Fideicommißcuratoren schon bei der Verhandlung der Ablösungs-Sache gewahrt, wobei weder das Hannoversche noch daß Preußische Gesetz eine Einsprache Dritter gestattet.

Baiern.

Das Baiersche Gesetz erwähnt der Verhältnisse des Pächters bei Diensten und Zehnten. Ist das berechtigte Gut mit den Diensten verpachtet, so können Pächter und Verpächter, wenn sie sich nicht anders vereinbaren, den Contract kündigen. Zehntpachtverträge lösen sich mit der Ablösung (Fixirung) ohne Weiteres auf. Wie es gehalten werden soll, wenn Zehnten mit Öconomiegütern ungetrennt verpachtet sind, ist nicht bestimmt.

Realberechtigte können zu ihrer Sicherung die gerichtliche Deposition der Ablösungscapitale resp. der Ablösungs-Schuldbriefe verlangen.

Wie die dinglichen Berechtigungen Dritter ermittelt, oder nur die Capitalablösungen zur Kenntniß der Realberechtigten gelangen sollen, erhellet aus dem Gesetze nicht.

Sachsen.

Nach Sächsischem Rechte kann der Verpächter, er sei der Berechtigte oder der Verpflichtete, zwar während der Dauer des Pachtcontractes auf Ablösung provociren, auch die Ablösungs-Sache bis zum Schluß verhandeln, er darf aber den Receß vor Beendigung des Pachtcontractes nicht abschließen.

Ist der Verpächter die provocirte Partei, oder ist er durch Mehrheits-Beschluß zur Ablösung gezwungen, so fällt diese Be-

schränkung freilich hinweg, dann aber steht dem Pächter in der Regel die Wahl offen zwischen Benutzung resp. einstweiliger Leistung des Ablösungs-Äquivalentes und Kündigung des Pachtcontractes. Nur wenn die Ablösung die Verhältnisse des Pächters nicht wesentlich berührt, was angenommen wird, wenn der Nutzungswerth des Ablösungsäquivalentes sich nicht bis zur Höhe von $\frac{1}{10}$ des jährlichen Pachtgeldes beläuft, ist die Kündigung unzulässig, vorausgesetzt, daß das Ablösungsäquivalent im Wege legaler Werthermittelung und nicht durch Vergleich zwischen den Parteien festgestellt ist, in welchem letzteren Falle der Pächter ohne Rücksicht auf den Umfang der Ablösung zur Kündigung schreiten kann.

Die dinglich berechtigten Dritten sowohl auf Seiten des Pflichtigen wie auf Seiten des Berechtigten finden in dem Sächsischen Gesetze einen mehr als ausreichenden Schutz. Die desfallsigen Vorschriften laufen im Wesentlichen auf die des Hanoverschen Gesetzes hinaus.

Den vorstehenden Erörterungen fügen wir noch einige Worte über **Ablösungs-Behörden und Kosten**, wie über die **Zulässigkeit künftiger Belastung des Grundeigenthums** hinzu.

I. Ablösungs-Behörden und Kosten.

Die Wahrnehmung der Ablösungs-Sachen ist in Hannover besonderen Ablösungsdistricts-Behörden zugewiesen, welche in der Regel mehrere obrigkeitliche Bezirke umfassen. Der Districtscommissair muß ein Rechtskundiger sein. Die Competenz der Districts-Commission wird durch die Belegenheit der **pflichtigen** Grundstücke bestimmt.

Gegen die Entscheidungen der Districts-Commission ist ein Recurs an die Regierungsmittelbehörde (Landdrostei), gegen die Entscheidung in zweiter Instanz ein Recurs an eine besondere Ministerial-Behörde zulässig. Bei Abstellungsobjecten unter einem Werthe von 200 Rthl. ist die dritte Instanz ausgeschlossen.

Die **Kosten** des Ablösungsverfahrens fallen in der Regel den ablösenden Pflichtigen zur Last. Es sind schon oben einzelne Ausnahmsfälle von dieser Regel hervorgehoben. Eine allgemeinere Ausnahme bildet folgende Vorschrift: Wenn die Verhandlung des Ablösungsfalles so weit gediehen ist, daß sich alle ein

schlagenden Verhältnisse gehörig übersehen lassen, so hat die District-Commission den Parteien einen motivirten Vergleichsvorschlag über die ganze Abstellungs-Sache zu machen. Die Ablehnung dieses Vorschlages hat für die ablehnende Partei die Folge, daß ihr alle ferneren Kosten zur Last fallen, wenn das Endergebniß der weiteren Ermittelungen nicht um mehr als 5 Proc. zu ihren Gunsten von dem Vergleichs-Vorschlage abweicht.

Preußen.

Die Preußischen Gesetze weisen die Ablösungs-Sachen nicht besonderen Ablösungs-Behörden, sondern den für die Agrar-Sachen überhaupt eingesetzten General-Commissionen und den landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen zu, unter welchen Special-Commissionen die Sachen instruiren. Gegen Entscheidungen kann nur einmal recurrirt werden.

Die Kosten des Verfahrens fallen zur einen Hälfte dem Berechtigten, zur anderen Hälfte dem Pflichtigen zur Last.

Österreich.

In Deutsch-Österreich ist für jedes Kronland eine besondere Grund-Entlastungs-Landes-Commission mit mehreren Grundentlastungs-Bezirks-Commissionen niedergesetzt.

Die Landes-Commission besteht aus einem Ministerial-Commissair, als Vorsitzenden, 4 anderen Beamten und 8 stimmberechtigten Beisitzern, von denen 4 die Interessen der Pflichtigen, 4 die der Berechtigten zu vertreten haben. Die Beisitzer werden vom Landesausschusse (ob aus dem Stande resp. der Pflichtigen und Berechtigten geht aus dem Gesetze nicht hervor) gewählt. Die Bezirks-Commissionen bestehen aus 4 Beamten und einem Actuar, und haben bei Verhandlungen mit den Pflichtigen 2 Mitglieder des Vorstandes der Gemeinde, welcher die Pflichtigen angehören „als Zeugen" zuzuziehen. Die Landes-Commission leitet die Sachen und bringt sie zum endlichen Abschluß. Wo den Bezirks-Commissionen eine Entscheidungs-Befugniß eingeräumt wird bildet die Landes-Commission die Recurs-Instanz. Recurse von den Entscheidungen der Landes-Commission gehen an das Ministerium des Innern. Zwei gleichlautende Erkenntnisse schließen jedoch immer die dritte Instanz aus.

Die Berufungen sind namentlich dadurch sehr beschränkt, daß gegen die Feststellung von Geldwerthen nach Katastralpreisen oder

durch Schätzung so wenig wie gegen Erhebung eines Befundes durch Sachverständige ein Einspruch zulässig ist.

Kosten werden durch das Ablösungsverfahren in Österreich den Parteien nicht veranlaßt. Die Ablösungsbehörden verhandeln taxfrei, und Sachverständige, Zeugen ꝛc. können für ihre Bemühungen in der Regel keine Entschädigung, und auch Ausnahmsweise nicht von den Parteien in Anspruch nehmen.

Baiern.

Nach dem Baierschen Gesetze wird die „Fixirung" der Grundlasten von den Districtspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den Königl. Rentämtern verhandelt. Den combinirten Behörden können besondere Commissaire beigeordnet werden. Die Berufung geht an die Kreis-Regierungen. Eine dritte Instanz findet nicht Statt.

Für die eigentliche „Ablösung", im Gegensatze zur „Fixirung" scheinen die Gerichte die competenten Stellen sein zu sollen.

Das gesammte Fixirungs- und Ablösungsverfahren ist taxfrei. Schätzungskosten jedoch werden von beiden Parteien zu gleichen Theilen getragen.

Sachsen.

In Sachsen ist eine besondere Ablösungs- (und Gemeinheits-Theilungs-) Behörde, General-Commission genannt, für das ganze Land niedergesetzt. Sie besteht aus 1 Präsidenten und 4 Räthen, von welchen 2 Juristen und 2 Wirthschaftsverständige sein müssen. Die General-Commission ernennt für jeden einzelnen Ablösungsfall eine Special-Commission, aus einem Rechtskundigen und einem Wirthschaftskundigen bestehend. Die Berufungen von den Entscheidungen der Special-Commissionen gehen an die General-Commission, welche sich zum Behufe der Entscheidung in zweiter Instanz durch zwei Mitglieder eines höheren Justiz-Collegiums verstärkt; die Berufungen von den Entscheidungen der General-Commission gehen an die höheren Justiz-Collegien, welche zum Behufe der Entscheidung in dritter Instanz eines der beiden wirthschaftskundigen Mitglieder der General-Commission zuzuziehen haben. Beschwerden über die Behandlung der Ablösungs-Sachen gehören gegen die Special-Commissionen zur Competenz der General-Commission, gegen die letztere zur Competenz des Ministeriums.

Die Special-Commissionen behandeln die Ablösungs-Sachen

gebühren- und stempelfrei. Nur Diäten, baare Auslagen und die durch die Zuziehung Sachverständiger veranlaßten Kosten sind von den Parteien zu ersetzen. Die Gerichte erkennen in jedem einzelnen Falle darüber, ob eine Partei und welche Gebühren zu zahlen hat. Die General-Commission bezieht keine Gebühren, und erhält selbst baare Auslagen an Reisekosten ꝛc. aus der Staatscasse ersetzt.

II. Zulässigkeit künftiger Belastung des Grundeigenthums.

Nach einer besonderen Hannoverschen Verordnung vom 23. Juli 1833 ist die künftige erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe nur in modificirter Maße zulässig. Der Erwerber muß das volle Eigenthum der Grundstücke überkommen; nur baares Geld oder reine Körner von Feldfrüchten in festen Beträgen können Gegenstände der Abgabe sein; die Entrichtung der Abgabe darf nicht durch Conventionalstrafen, auch nicht durch Solidarverbindlichkeiten gesichert, der Übertragungsvertrag muß in einer öffentlichen Urkunde abgefaßt werden. Verstöße gegen diese Vorschriften begründen die Nichtigkeit des Vertrages, resp. die Ablösbarkeit der Abgaben.

Zeitpachtcontracte, die andere als Geld- oder Körnergefälle auf Grundstücken legen, sind höchstens auf 20 Jahre verbindlich.

Preußen.

Viel weiter geht hierin das Preußische Gesetz, welches die Übertragung von Grundstücken unter Vorbehalt einer unablöslichen Abgabe für die Zukunft überhaupt verbietet. Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Pflichtige jeder Zeit nach dem 20fachen Capitalisirungsfuße abzulösen berechtigt, wenn nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt ist. Vertragsmäßig kann aber die Ablösung auf höchstens 30 Jahre hinausgeschoben und ein höherer Capitalisirungsfuß als der 25fache nicht stipulirt werden.

Ein Verzicht des Schuldners auf die Kündigung von Capitalien, die auf ein Grundstück eingetragen sind, hat nur 30 Jahre lang rechtsverbindliche Kraft. Für bestehende Rechtsverhältnisse der Art zählen die 30 Jahre von der Verkündigung des Gesetzes (1850) an!

Baiern.

Das Baiersche Gesetz bestimmt nur „es darf künftighin keine Verleihung von Grundstücken unter Vorbehalt des Obereigen-

thums mehr Statt finden.“ Ob ohne solchen Vorbehalt Renten und Lasten noch unablöslich constituirt werden können, bleibt hiernach zweifelhaft.

Sachsen.

Berechtigungen, welche nach den Bestimmungen des Sächsischen Ablösungsgesetzes der Ablösbarkeit unterliegen, können vom Jahre 1842 an durch Verjährung nicht weiter, und von der Verkündigung des Gesetzes an durch Verträge nur dann noch erworben werden, wenn in dem schriftlich abzufassenden Vertrage bestimmt wird, daß und in welcher Maße dem Verpflichteten die Ablösung durch Capitalzahlung nach vorgängiger halbjähriger Kündigung zustehen soll. Der Kündigungsbefugniß aber kann der Pflichtige höchstens auf 12 Jahre entsagen. Verträge über ungemessene Dienste und Erbpachtverträge, nach welchen das Obereigenthum bei dem Erbverpächter verbleibt, sind für die Zukunft verboten.

Die Ablösungs-Gesetze der 3 Deutsch-Österreichischen Kronländer Böhmen, Mähren und Österreich ob der Enns enthalten keine die künftige Belastung des Grundeigenthums beschränkenden Vorschriften. Nach den Erfahrungen, welche man durch die Gesetze selbst die Berechtigten dort machen läßt, wird auch wohl ohne Prohibitivbestimmungen der Art auszureichen sein.

Göttingen im Januar 1851.

Barckhausen.

Neue Schriften.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für die Jahre 1845 und 1846. Erster Theil. Zusammengestellt von der Direction der administrativen Statistik im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Achtzehnter und Neunzehnter Jahrgang. Wien 1850, aus der k. k. Hof= und Staatsdruckerei.

Diese Tafeln sind seit 1829 bearbeitet, aber erst von 1842 an publicirt worden, so daß jetzt der vierte und fünfte Jahrgang vorliegt.

Die Jahrgänge 1842 und 1843 sind im 7ten Bande dieser Zeitschrift p. 176 ff. und p. 348 ff., der Jahrgang 1844 in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1848 St. 194 ff. von dem Unterzeichneten angezeigt worden.

Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 hatten eine Verzögerung in der Herausgabe der ferneren Jahrgänge bewirkt. Um diese Verzögerung möglichst wieder einzuholen, ist jetzt ein Doppel=Jahrgang auf einmal veröffentlicht worden, doch konnte für jetzt nur die erste Abtheilung derselben erscheinen.

Diese umfaßt 46 Tabellen (auf 395 Folioseiten), welche folgendermaßen verzeichnet sind:

A. Das Land und die Bewohner.

1. Flächeninhalt im Jahre 1846.

2. Bevölkerung sammt der Zahl der Wohnorte, Häuser und Familien; sodann die Ortschaften mit mehr als 2000 Einw. im Jahre 1846.

3. Trauungen, Geburten und Sterbefälle in den Jahren 1845 und 1846.

B. Staats=Verwaltung.

4. Anzahl und persönliche Bezüge aller in activer Dienstleistung stehenden, vom Cameral=Aerar „beköstigten" Individuen,

dann der Pensionisten und Provisionisten zu Ende des Verwaltungsjahres 1845 und 1846.

Hofstaat.

5. Personalstand und Aufwand in den Jahren 1845 u. 1846.

Ministerium des Äußern.

6. Personalstand und Aufwand der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, des diplomatischen Corps in fremden Staaten und der Consulat-Behörden in den Verwaltungs-Jahren 1845 und 1846.

Finanz-Verwaltung.

7. Personalstand und Aufwand; 8. Finanzwache; 9. directe Steuern; 10. Verzehrungssteuer; 11. Zoll-Gefäll; 12. Salz-; 13. Taback-; 14. Stempel-; 15. Tax-; 16. Lotto-; 17. Post-Gefäll; 18. Weg-, Brücken- und Wassermäuthe und diritti uniti (vereinte Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche); 19. Pulver- und Salpeter-Gefäll; 20. Gefälls-Übertretungen; 21. Staatsgüter; 22. Montanisticum; 23. Material-Gebarung bei den Münzämtern; Münzen- und Medaillen-Ausprägung; 24. Aerarial-Fabriken; 25. Besondere-Einnahmen der Provinzen; 26. Übersicht aller Staats-Einnahmen und Ausgaben; 27. Staatsschuld; 28. Staatsvermögen.

Militair-Verwaltung.

29. Militair-Etat; 30. Kriegs-Marine; 31. Militair-Aufwand; 32. Beschälwesen.

Justiz-Verwaltung.

33. Personalstand und Aufwand; 34. Civil- und Criminal-Gerichtspflege; 35. Civil- und Criminal-Gerichtspflege beim k. k. Militair und in der Militärgrenze.

Politische Verwaltung.

36. Personalstand und Aufwand; 37. Übersicht der bisherigen Catastral-Operationen nebst Personalstand und Aufwand; 38. Dotirte politische Fonds und Anstalten; 39. Nichtdotirte Fonds, Stiftungen und Anstalten im Jahre 1845; 40. Fondsgüter; 41. Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand von Städten und anderen Gemeinden im Jahre 1845; 42. Schwere Polizei-Übertretungen; 43. Freiwillige- und Zwangs-Arbeitshäuser, sodann Straf-Anstalten.

Polizei-Verwaltung.

44. Personalstand und Aufwand.

Control-Behörden.

46. Einnahmen, Ausgaben und Vermögens-Stand. (Überall für beide Jahre, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt worden).

Taf. 1. Die Angabe des vorhergehenden Jahrganges: 11577½ öster. = 12,104 geogr. QM. wird hier auf 11595¾ öster. = 12123¼ geogr. QM. rectificirt, was aus der fortschreitenden Landesvermessung und Prüfung der Reclamationen sich erklärt, woraus auch fernerhin mancherlei Berichtigungen resultiren werden. 1845 und 1846 war nach Taf. 37 der größte Theil des Vermessungspersonals in Galizien beschäftigt und im Ganzen die Detailvermessung von fast 100 öster. QM. bewerkstelligt worden. Der gesammte Catastral-Aufwand hatte 1845: 665000 Fl., 1846: 702000 Fl. betragen.

Taf. 2. Die Statistik über den Stand der Bevölkerung ist zur Zeit noch die schwächste Partie des österreichischen Tabellenwesens, indem weder der Schematismus für die Volkszählung genügt, noch auch die Unterlagen überall den hinlänglichen Grad von Zuverlässigkeit haben.

Zählung von Anfang	1846:	37,443,033
" " "	1843:	36,098,330
	Plus	1,344,703

Also jährliche Zunahme: c. 1 Pr.

Hierunter ist jedoch die Bevölkerung von Ungarn und Siebenbürgen, welche Länder der Zählung nicht unterliegen, nur approximativ angenommen. Ungarn speciell ward seit 1841 unverändert mit 10½ Mill. in den Tabellen aufgeführt; für 1846 ist diese Zahl auf 11,065705 erhöht worden, jedoch nur durch Übertragung des Verhältnisses der für die übrigen Länder der Monarchie insgesammt ermittelten Zunahme der Bevölkerung.

Nach den verheerenden Kriegen von 1848 und 49 wird jetzt kaum der Status von 1846 vorhanden sein.

Ein- und Auswanderungen sind für die öster. Monarchie von keiner Bedeutung. 1846 wanderten 1143 Individuen ein *): 700 Männer (darunter 313 Professionisten), 268 Weiber und 175 Kinder; es wanderten aus 745 Individuen: 468 männl. und 257 weibl. Geschl. (20 ohne Bewilligung).

*) ohne Ungarn, Siebenbürgen und die Militairgrenze, worüber di Zahlen fehlen.

Interessant ist die Nachweisung „der für den Zweck der Wehrpflicht gereiheten männlichen Bevölkerung in den der Militair-Conscription unterliegenden Provinzen *)", von welcher wir hier nur die Totalsummen wieder geben wollen:

Ganz Unanwendbare	2,527908
Landwehr-Mannschaft	79882
Anwendbare: Zeitlich Befreiete	14421
Vorgemerkt zum Dienste:	
Im stellungsfähigen Alter v. 19 J.	136398
" 20 "	81723
" 21 "	68989
" 22 "	57767
" 23 "	47058
" 24 "	44379
" 25 "	45066
" 26 "	33100
" 27 "	37826
" 28 "	35114
" 29 "	33107
Für die Landwehr	264235
	3,516,973

Die Gesammtbevölkerung der conscriptionspflichtigen Provinzen betrug 1846 c. 16½ Mill. Einw.

Die bedeutendsten Städte der Monarchie hatten 1846 folgende Einwohnerzahl: Wien 408000 (wovon 353000 in den Vorstädten), Mailand 156000, Venedig 128000, Prag 115000, Pesth 100000, Lemberg 71000, Triest 55000, Debreczin 55000, Padua 54000, Verona 52000, Gratz 51000.

Taf 3. Gang der Bevölkerung (für Ungarn nur berechnet nach dem Gesammtresultate der übrigen Länder).

	1845	1846
Trauungen	287935	306718
Geburten **)	1,441,277	1,392,896
Sterbefälle	1,064,444	1,101,004
Überschuß der Geburten:	376833	291,892

*) Österreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland (ohne Triest), Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien.

**) Soll wohl heißen: Geborene, deren Zahl wegen der Zwillingsgeburten u. s. w. nicht mit der Zahl der Geburten zusammenfällt. Auch sind

Mithin 1846: auf 122 Einwohner 1 neue Ehe; auf 26 Eine Geburt, auf 34 Ein Todesfall.

Verhältniß der männl. zu den weibl. Gebor. = 106,^{2} : 100.

Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten:

Max. Österreich unter der Enns = 1 : 2,^{7} *); demnächst Steiermark = 1 : 3.

Min. Militairgrenze = 1 : 77,^{3}; demnächst Siebenbürgen = 1 : 33,^{5}. —

Verhältniß der todt zu den lebend Geborenen.

Max. Österreich unter der Enns = 1 : 38,^{7} **).

Min. Dalmatien = 1 : 817,^{7}; ein fast unglaublich günstiges Verhältniß; für 1845 wird es fast eben so angegeben (1 : 806,^{4}), dagegen für 1843 = 1 : 394,^{5}, für 1844 = 1 : 350,^{1}. —

Aus der Rubrik: „Gewaltsame Todesarten" heben wir hervor, daß in Galizien 1846 (dem Jahre der Bauern-Aufstände) 589 Menschen ermordet worden sind! (in der übrigen Monarchie 600, ohne Ungarn, worüber die Angaben fehlen). In den vorangegangenen Jahren betrug die Zahl der jährlichen Ermordungen in Galizien 103 — 138.

Über das Detail des Schema von Taf. 3. vgl. Bd. VII. dieser Ztschr. p. 182.

Von den die Staatsverwaltung betreffenden Tabellen haben die auf das Finanzwesen sich beziehenden für die Zwecke dieser Zeitschrift das meiste Interesse.

Nach p. 11 der Tab. 26 betrugen 1846, Central- und Provincial-Verwaltung vereint:

---

die todt Geborenen in die übrigen Zahlen nicht einbegriffen; ob dieselben auch aus der Zahl der Sterbfälle ausgelassen sind, sieht man nicht.

*) In Wien für sich = 1 : 1. Ebenso in Linz und nahezu auch in Prag und Lemberg (1 : 1,^{1}). Aber in Graz gar = 1 : 0,^{5}.

Unter den größeren Städten steht Venedig am günstigsten = 1 : 6,^{2}.

**) Wien für sich = 1 : 27. Ungünstiger in Linz = 1 : 18,^{1}.

A. Die Staats-Einnahmen.

	Brutto	Kosten	Netto
I. Directe Steuern.			
Grundsteuer	38,130374 Fl.	630289 Fl.	37500085 Fl.
Häusersteuer	4,890381	192165	4698216
Erbsteuer	203057	5486	197571
Classensteuer	34		34
Personalsteuer	1420990	38072	1382918
Erwerbsteuer	2806980	46912	2760068
Judensteuer	1096245	2295	1093950
Sonstiges	102610	. . . .	102610
Summa	48650671	915219	47735452
II. Indirecte Steuern.			
Verzehrungssteuer	22645837	1114162	21531675
Zoll-Gefäll	22566690	3483809	19082881
Salz "	32075477	6597858	25477619
Taback "	21174408	9154790	12019618
Stempel "	6086972	357449	5729523
Tax "	1020638	44058	976580
Lotto "	13965445	8492716	5472729
Post "	7493004	5538888	1954116
Mäuthe	2629687	92669	2537018
Diritti uniti *)	355270	36648	318622
Pulver- u. Salpeter-Gefäll	1705448	1180224	525224
Summa	131718876	36093271	95625605
III. Domainen, Regalien, u. Staats-Fabriken.			
Staatsgüter	9240936	5058487	4182449
Montanisticum	12678502	11181960	1496542
Fabriken	373146	377612	÷ 4466
Militairgränze-Proventen	726950	54179	672771
Summa	23019534	16672238	6347296

*) Im lomb. venet. Königreiche.

	Transp. Brutto.	Kosten.	Netto.
IV. Besondere Einnahmen der Central-Verwaltung	2864960	. . . .	2864960
der Provincial-Verwaltung	2251168	. . . .	2251168
Summa	5116128		5116128
Gesammtsumme	208505209	53680728	154824481

B. Staats-Ausgaben.

I. Hofstaat		5224233
II. Staatsrath		362515
III. Ministerium des Äußeren		2488075
IV. Finanz-Verwaltung		
Central-Verwaltung	9179963	
Provincial- „	10059960	
Verzehrungssteuer-Entschädigungen	1838595	
	21078518	
Erhebungs- u. Betriebs-Kosten der Steuern, Gefälle u. Regalien	53680728	
		74759246
V. Staatsschuld		
Zinsen	39449602	
Capitals-Abtragung u. Lotto-Anlehens-Prämien	4925845	
Tilgungs-Fonds	2397444	
Credits- u. Manipulations-Auslagen	2260458	
		49033349
VI. Militair-Verwaltung		59111913
VII. Justiz- „		4693021
VIII. Politische „		11277665
IX. Kataster „		701787
X. Dotirte politische Fonds und Anstalten *)		16983297
XI. Polizei-Verwaltung		2337236
XII. Control-Behörden **)		2806654
XIII. Außerord. Ausg. der Central-Verwaltung		600666
Gesammtsumme		230379657

*) Nach Abzug der eigenen Einkünfte.

**) Ohne die aus den Gefällen „beköstigten" Buchhaltungen.

Da die Einnahmen nur 208505209 Fl. betrugen, so ergab sich ein Deficit von 21874448 Fl., welches durch ein Anlehen gedeckt werden mußte.

1845 hatten die Einnahmen c. 220 Mill., die Ausgabe c. 202½ Mill. Fl. betragen, so daß auch in diesem Jahre ein Deficit und zwar von 17½ Mill. Fl. Statt fand, welches gleichfalls durch ein Anlehen gedeckt wurde.

Für 1844 war das Deficit angegeben zu ($216\frac{1}{10}$ Mill. ÷ $200\frac{6}{10}$ Mill. =) c. 15½ Mill. Fl., um welchen Betrag die Staatsschuld vermehrt werden mußte.

Zieht man aber ab, was in den gedachten Jahren andererseits zur Verminderung der Staatsschuld und zu der Anlage und Einrichtung der Staats-Eisenbahnen verwendet wurde, so reducirt sich das Deficit

für 1844 auf circa 1,100,000 Fl.
„ 1845 „ „ 1,574,000 „
„ 1846 „ „ 8,338,000 „

welches jedoch dadurch wiederum vergrößert wird, daß die Staatsgüter in diesen drei Jahren zusammengenommen um c. 1 Mill. Fl. durch Veräusserungen vermindert worden sind.

Im Ganzen sind von 1818 bis 1846 incl. Staatsgüter zum Betrage von 37 Mill. Fl. veräußert worden. Wie unbedeutend die Domanial-Einnahmen für einen Staat von der Größe und den Finanzbedürfnissen Österreichs ist, ergiebt sich aus der mitgetheilten Hauptübersicht. Es wird aber in Österreich noch mehr als anderswo gerathen sein, in weiterer Verfolgung des eingeschlagenen Weges die Domainen allmählig gänzlich zu veräußern und die Domanialgefälle in Ablösungs-Capitale zu verwandeln und dafür zweckmäßigere Activa mittelst Ausdehnung des Staats-Eisenbahnbaus, vielleicht auch des Staatsbergbaus und Staatsforstbetriebs zu erwerben.

Ein Theil der noch vorhandenen Staatsgüter sind übrigens in dem „Montanisticum“ einbegriffen, welches folgende Positionen hat: (1846).

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
Berg-, Hütten- u. Verschleißwesen	22,640256	21880836	759420
Frohnwesen	983899	327496	656403
Fabriken	605282	542696	62586
Münz- u. Einlösungswesen	10126724	10350679	÷ 223955
Puncirungswesen	124886	32314	92572
Herrschaften u. Wirthschaften	1197455	1047939	149516
Summa	35678502	34181960	1496542

In die Haupt-Übersicht sind nur die Summen von 12678502 Fl. als Brutto-Einnahme und 11181960 Fl. als Ausgabe übergegangen, weil 23 Mill. Fl. für bloß durchlaufende Pöste außer Rechnung gelassen wurden.

In den sämmtlichen Münzämtern (Wien, Prag, Kremnitz, Carlsburg, Mailand und Venedig) wurden 1846 für 7043400 Fl. Münzen (fast zu gleichen Hälften Gold- und Silbermünzen) geprägt (1845 7⅗ Millionen), am wenigsten in Venedig: nur für 155515 Fl. Die feine Wiener Mark die sich zur Köllnischen wie 6 zu 5 verhält, wird vom Golde zu 366 Fl. 53$\frac{53}{71}$ X., vom Silber zu 24 Fl. eingelöst und auch ausgemünzt, vom Werthe des Goldes werden aber ½ Proc., von dem des Silbers 1¾ für Prägekosten bei der Einlösung in Abzug gebracht.

Die Fabriken des Montanisticum (abgesehen von den Hüttenwerken und dem Münzwesen) beschäftigen 210 Beamte und Arbeiter. Es gehören hierher: die chemische Fabrik in Nußdorf (Österreich unter der Enns), die Messingfabrik in Ebenau (Österreich ob der Enns), die Messingfabrik zu Frauentheil (Steiermark), die Zinnoberfabrik zu Idria, die Salmiakfabrik zu Hall (Tirol) und die Messingfabrik zu Achenrain (daselbst).

Die Rubrik „Fabriken“, welche in der Hauptübersicht auf das Montanisticum folgt, umfaßt, wie aus Tab. 24 hervorgeht, 5 Staats-Etablissements: die Porcellan-Fabrik zu Wien, die Spiegel-Fabrik zu Schlegmühl (Österr. unter d. Enns), die Hof- und Staatsdruckerei zu Wien, die Teppich-Fabrik und Schafwollwaaren-Druckerei zu Linz und die Stein- und Buchdruckerei zu Lemberg *).

*) Die aerarischen Salzsiedereien, Tabackfabriken und Pulver-Erzeu-

Die Porcellan-Fabrik zu Wien, die älteste dieser Art in Österreich, wurde (vgl. Jahrg. 1842) 1718 errichtet; sie blieb lange Zeit die einzigste und diente später den Privat-Fabriken als Muster, da ihre Producte durch Weiße, Güte und Gehalt der Masse, besondere Leichtigkeit, Eleganz und Schönheit der Formen, kunstvolle Malerei, Festigkeit und Haltbarkeit der Farben sich auszeichnen. Sie beschäftigt reichlich 200 Arbeiter und erzeugt für c. 100,000 Fl. Fabrikate und darüber. Der eigentliche Ertrag derselben, die „Abfuhren" an die Staatskasse und die Vermehrung des Activvermögens der Anstalt zusammengerechnet, war:

1844:	16115 Fl.
1845:	11119 „
1846:	2452 „

wovon der Staatskasse nur resp. 900 Fl., 1500 Fl. und 750 Fl. zuflossen. Da aber das Activ-Vermögen der Fabrik zu fast ½ Mill. Fl. angegeben wird, so geht hieraus die unvollständige Verzinsung des Anlage- und Betriebs-Capitals und die geringe Rentabilität der Fabrik hervor. Als Muster-Anstalt wird ihre Erhaltung nicht mehr erforderlich sein, nachdem die Privat-Fabrikation der Monarchie schon etwa zehnmal so viel Porzellan der Preissumme nach liefert, als die Staatsfabrik, und dieser ganze Industriezweig in Böhmen einen so bedeutenden technischen Aufschwung erlangt hat; hier zeichnen sich namentlich durch die Güte ihrer Erzeugnisse die Fabriken von Haas und Mohling in Schlaggenwald, von Fischer und Reichenbach in Pirkenhammer und von Gebrüder Haidinger in Elbogen aus, welche jede mit 200 Leuten arbeiten. Ob nicht die Aufgebung dieses Staatsbetriebes schon in ernste Erwägung gezogen und der Übergang in Privathände nicht ausführbar und finanziell vortheilhaft sein sollte, auch wenn nur ein Theil der als Activ-Vermögen aufgeführten Summe als Kaufpreis zu erlangen ist und auf letzterem vorläufig verschiedene Pensionirungslasten ruhen bleiben?

Die aerarische Gußspiegel-Fabrik zu Schlegmühl (früher zu Neuhaus, 1701 nach dem Muster der von St. Gobain in Frankreich errichtet), welche Spiegel von besonderer Güte und Vollendung erzeugte, ist bereits 1840 aufgegeben worden und die 1846

---

gungs-Anstalten kommen in den Tabellen über das Salz-, Taback- und Pulver-Gefäll zur Erscheinung.

noch aufgeführten Einnahmen und Ausgaben derselben rühren lediglich von dem Verkaufe der noch vorräthigen Gläser und Spiegel her.

Die Aerarial-Wollenzeug-Fabrik in Linz, welche über 10000 Menschen beschäftigte, wurde 1838 mit Aufhebung der Zeug- und Tuch-Manufaktur auf Teppich-Fabrikation und Schafwollzeug-Druckerei beschränkt. Die aus dieser Fabrik hervorgehenden Teppiche sind noch immer in der ganzen Monarchie wegen ihrer Billigkeit und geschmackvollen Ausstattung gesucht; 1846 wurden an Teppichwaaren für 58600 Fl., an Druckwaaren für 8500 Fl. erzeugt.

Diese Fabrik scheint, abgesehen von der Nichtverzinsung des Anlage- und Betriebscapitals von ½ Mill. Fl., fortwährend mit Schaden betrieben zu werden, indem in den Jahren 1843, 44 u. 45 (für 46 fehlten noch die Angaben) die Verminderung des Activ-Vermögens größer war, als die Abfuhren an die Staatskasse, welche überdies zum Theil aus der Verwerthung der von den aufgegebenen Fabrikationszweigen noch stammenden Waaren-Vorräthe herrührten.

Der aerarische Betrieb der Stein- und Buchdruckerei in Lemberg mag aus besonderen Gründen nothwendig sein, und jedenfalls wird man dies für die Hof- und Staatsdruckerei in Wien anerkennen müssen.

Diese Anstalt, welche gegenwärtig über 200 Beamte und Arbeiter beschäftigt, ist durch das Talent und die unermüdete Thätigkeit des jetzigen Directors, Regierungsrath Auer zu dem bedeutendsten Etablissement dieser Art in der Monarchie und in Betreff mancher Leistungen wohl in ganz Europa erhoben worden. Der gegenwärtige Jahrgang enthält eine ausführliche historisch-statistische Darstellung derselben auf 14 Folio-Seiten.

Wir wenden uns jetzt zu dem Steuerwesen.

Nach der Hauptübersicht haben die directen Steuern $48\frac{6}{10}$ Mill. Fl., die indirecten Steuern $131\frac{7}{10}$ Mill. Fl. Brutto betragen, die letzteren also fast dreimal so viel als die ersteren. Es sind jedoch unter die indirecten Steuern die Einnahmen aus dem Salz- und Taback-Regal, die Einkünfte des Lotto und des Postwesens und die Gebühren einbegriffen worden, wodurch die Steuerlast größer erscheint, als sie wirklich ist, weil der Staat hier theilweise durch Lieferungen oder Leistungen unmittelbares

Äquivalent gewährt. So sind in der Einnahme des Salz- und Taback-Gefälles auch die natürlichen Preise des Salzes und Tabacks mit enthalten, welche die Consumenten bei freiem Verkehr jedem anderen Verkäufer, als der Regierung eben so gut bezahlen müßten; die Steuerlast ist hier also bedeutend niedriger als die Brutto-Einnahme der Staatskasse. Von der Lotto-Einnahme werden die Gewinne wieder ausgekehrt, und selbst die Netto-Einnahme ist nur theilweise als Steuer (wenn überhaupt als solche) anzusehen, insofern bei freiem Betrieb der Glücksspiele auch in die Taschen der Privat-Unternehmer ein bedeutender Gewerbsgewinn fließen würde. Die Einnahme aus dem Postwesen kann möglicherweise troß des Monopols die Steuer-Qualität ganz abgestreift haben, wenn bei mäßigen Tarifsätzen und starker Benutzung der Postanstalten die Netto-Einnahme nichts als natürlicher Gewerbsgewinn ist, welchen das Volk bei zersplittertem Privatbetriebe der Gesammtheit der einzelnen Unternehmer gleichfalls und vielleicht in noch größerer Summe zufließen lassen müßte.

Von der Einnahme aus den directen Steuern fällt $\frac{7}{8}$ auf die Grund- und Häusersteuer; die Personalbesteuerung ist also noch (war bis dahin) sehr wenig in Österreich ausgebildet worden.

Hält man sich an die Normalsumme der Grundsteuer von c. 38,472000 Fl. *), so kommen

	Auf die Quadratm.	Auf den Kopf.
In der Lombardei	19832 Fl.	2 Fl. 45¼ X.
„ Venedig	11346 „	2 „ 13¾ „
„ Mähren und Schlesien	7315 „	1 „ 31¼ „
„ Österr. u. d. E.	6945 „	1 „ 34 „
„ Böhmen	5957 „	1 „ 13¼ „
„ Österr. ob d. E.	5127 „	1 „ 57¾ „
„ Kärnthen und Krain	3161 „	1 „ 24¼ „
im Küstenland	3147 „	— „ 51¾ „

*) Es gingen vom laufenden Jahre ein 34,248,760 Fl. und von den Rückständen früherer Jahre 3881619 Fl., zusammen die in der Hauptübersicht angegebenen 38,130,374 Fl. Die gedachten Rückstände selber betrugen c. 13¾ Mill. Fl., wovon 6 Mill. auf Ungarn, 2¾ Mill. auf Galizien, 2⅓ Mill. auf Siebenbürgen, 1½ Mill. auf Venedig kommen; die übrigen Provinzen schuldeten also wenig. Im Ganzen waren die Rückstände an der Grundsteuer am Schlusse des Jahres 1846 noch eben so groß, als zu Anfang desselben.

in Steiermark	3022 Fl.	1 Fl. 9¼ X.
„ Dalmatien	1856 „	— „ 59¼ „
„ Galizien	1837 „	— „ 33 „
„ der Militairgrenze	1515 „	— „ 48¾ „
„ Tirol	1253 „	— „ 42¾ „
„ Ungarn	1112 „	— „ 24 „
„ Siebenbürgen	931 „	— „ 24¼ „
Durchschnitt	3318 Fl.	1 Fl. 1¾ X.

Die Häusersteuer, Erbsteuer und Classensteuer wird in dem lomb. venet. Königreiche, so wie in Ungarn, Siebenbürgen und der Militairgrenze nicht erlegt; in letzteren 3 Ländern auch nicht die Personal= und Erwerbsteuer.

Die gesammten Hebungskosten der directen Steuern betrugen 1846 c. 729927 Fl. also von c. 48⅝ Mill. c. 1½ Proc. Dazu 185292 Fl. Steuer=Vergütungen, zusammen die in der Haupt=übersicht als Kosten angeführten 915219 Fl. —

Unter den indirekten Steuern steht die Verzehrungssteuer (Accise) in der Haupt=Übersicht oben an. Diese wird nicht durch=gängig von denselben Gegenständen erlegt. In den geschlossenen Städten sind in der Regel der Besteuerung unterworfen: Die geistigen Getränke und Essig, die animalischen und vegetabilischen Lebensmittel, auch Heu= und Stroh, Baumöl und Brennstoffe; in den kleineren Städten und auf dem flachen Lande ist die Verzehrungssteuer auf einige Haupt=Consumtionsartikel, als Wein, Branntewein, Bier, Fleisch 2c. beschränkt.

Die Brutto=Einnahme aus der Verzehrungssteuer betrug:

1844: 23,469630 Fl.
1845: 23,384342 „
1846: 22,645837 „

1845 war der Ertrag in Galizien gegen das Vorjahr um 455000 Fl. in Folge der ausgebrochenen Rinderseuche, der wegen der Kartoffelfäule verminderten Branntewein=Erzeugung und des Einflusses der Mäßigkeitsvereine zurückgeblieben, während derselbe sich in den meisten übrigen Provinzen gehoben hatte.

Der allgemeine Rückschlag von 1846 hängt mit der Theuerung dieses Jahres zusammen.

Von dem ausgeworfenen Reinertrag der Steuer von c. 21½ Mill. Fl. sind noch c. 1¼ Mill., welche die Staats=Central=Casse für aufgehobene Exemtionen als laufende Entschädigung zu zah=

len hatte, in Abzug zu bringen, und außerdem noch eine nicht zu berechnende Quote des mit dem Zollgefäll u. s. w. gemeinsamen Regie-Aufwandes. Die in der Hauptübersicht ausgeworfenen Special-Kosten machen c. 5 Proc. der dort angegebenen Hebung von 22645837 Fl. aus. Diese Summe repartirt sich mit c. $12\frac{9}{10}$ Mill. Fl. oder 36 X. per Kopf auf die kleineren Städte und das flache Land und mit $9\frac{3}{4}$ Mill. Fl. oder 6 Fl. 10 X. per Kopf auf die geschlossenen Städte: eine Differenz, welche weit mehr dem Unterschiede in dem Tarifsysteme als dem ungleichen Consum zuzuschreiben sein wird. In Betreff der kleineren Städte und des flachen Landes steht am meisten über dem Durchschnitte: Österreich ob der Enns mit 1 Fl. 25 X. per Kopf, am meisten darunter Galizien mit 19 X.; in Betreff der geschlossenen Städte resp. Österreich unter der Enns (also hauptsächlich Wien) mit 9 Fl. 47 X. und Österreich ob der Enns mit 3 Fl. 49 X. pr. Kopf.

Eine Anzahl von Städten und anderen Gemeinden erhebt von gewissen Tarifs-Artikeln einen Zuschlag zu der landesherrlichen Verzehrungssteuer für ihre Communal-Bedürfnisse: 1846 zusammen die Summe von 3714010 Fl., wofür nur 21357 Fl. Ausgaben angesetzt sind.

Zu der Tabelle: „Zollgefäll" hätten wir einige Erläuterung gewünscht, ohne welche mehrere Zahlenangaben undeutlich bleiben *). Auch wäre die räumlich abgesonderte Darstellung der Einnahme aus dem besonderen Dalmatischen Zollwesen und aus dem Ungarischen Zwischenzolle zweckmäßig gewesen.

Die Einnahme im österreichischen Zollgebiete (ohne Dalmatien und die Exclaven) betrug:

Einfuhrzoll:	16132160 Fl.
Ausfuhrzoll:	1181052 „
Durchfuhrzoll:	84519 „
	17,397,731 Fl. **).

*) Es werden z. B. von der Brutto-Einnahme 7843 Fl., von den Kosten 520,253 Fl. als nicht zum Ertrage gehörig in Abzug gebracht; man sieht aber nicht, wie es sich mit diesen Summen verhält. Unter der Brutto-Einnahme kommen auch 429436 Fl. für Gefälls-Sicherstellungen und 350060 Fl. für Gefälls-Rückgabe vor.

**) Nach der von dem Rechnungsdepartement der k. k. allgemeinen Hofkammer herausgegebenen „Ausweise über den Handel von Österreich im Ver-

Die Einnahme aus dem Einfuhrzoll ist im österreichischen Hauptzollgebiete zwar im Steigen begriffen, aber immer noch sehr unbedeutend, unter ½ Fl. per Kopf; der projectirte Tarif wird allerdings mehr einbringen, aber bei dem geringeren Consum von Hauptzollartikeln in Österreich ist auf eine Erhöhung der Einnahme bis zum Niveau des Zollvereins (gegen 1 Rthl. Einfuhrzoll Brutto per Kopf) nicht entfernt zu rechnen.

Die Kosten des ganzen österreichischen Zollwesens absorbiren ⅙—¼ der Brutto-Einnahme, wozu aber noch ein nicht gut auszuscheidender Antheil an dem Aufwande kommt, welcher für die Verzehrungssteuer, das Salz-, Taback- und Zollgefäll zusammen durch den Unterhalt der Cameralgefälle- und Bezirks-Verwaltungen und der Finanzwache gemacht wird. In der ganzen Monarchie sind vorhanden: 51 Hauptzollämter, 52 Zollegstätten, 231 Commerzial-Zollämter, 462 Ämter zum täglichen Verkehr und 77 selbstständige Commercial-Waaren-Stempelämter. Dazu die 83 Zollämter Dalmatiens, die in ihren Verzollungsbefugnissen gleichgestellt sind. Ein Theil der Zollämter hat auch andere Verwaltungsgeschäfte zu besorgen (das Salz-, Taback-Gefäll u. s. w.). Das gesammte Zollpersonal bestand 1846 aus 2777 Beamten, Praktikanten und Diurnisten, 1082 Dienern, Wächtern und Arbeitern, 52 Commercial-Stempel-Lokalisten, 2008 Mann Gränz-Cordon (worunter 1863 M. v. Militair) nebst 1924 Pensionisten und 1689 Provisionisten.

Einträglicher als der Zoll und selbst als die Accise (Verzehrungssteuer) ist das Salz-Gefäll, welches mit Einschluß von 800000 Fl. für an das Ausland verkauftes Salz und einigen, nicht aus dem Salzverkaufe herrührenden Einnahmeposten des Salzgefälls und der Salinen-Herrschaften c. 32 Mill. Fl. Brutto abwirft, wovon 6½ Mill. Fl. für Productionskosten, Ankauf von

kehr mit dem Auslande und über den Zwischenverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den anderen österreichischen Provinzen im Jahre 1846" (Wien 1847) war der Zollertrag der Einfuhr 15,990,385 Fl., der Ausfuhr 1,176342 Fl., der Durchfuhr 75,662 Fl.; wozu noch 14690 Fl. für im Freihafengebiete von Venedig erzeugten in das Zollgebiet eingeführten Fabrikate zu rechnen sein werden. Auch die übrigen Zahlen stimmen nicht und besonders auffallend ist die Differenz, daß nach der vorliegenden Tabelle in Dalmatien 302655 Fl. Einfuhrzoll erlegt ward, nach dem Ausweise nur 210410 Fl.

Salz *) und Verschleiß=Auslagen abgehen **). Dieser Nettoertrag von 25½ Mill. Fl. ist aber nicht ganz Steuer, sondern enthält auch den natürlichen Gewerbsgewinn der Staats=Salinen, den diese in Österreich auch bei freiem Salzhandel über die Deckung der Productionskosten ohne Zweifel erlangen würden ***). Die Productionskosten sind am niedrigsten für das Wieliczkaer Stücksalz: 13 X. per Centner (verpackt 20 X.); sie betragen 14 X. für das Siebenbürgische, 18 X. für das Ungarische Steinsalz, 38 X. für das Halleiner, 1 Fl. 31 X. für das Haller Faßsalz u. s. w.; das Meeressalz wird am billigsten in Dalmatien producirt: zu 15 X., während daselbst das privative mit 20 X. eingelöst wird; das raffinirte venetianische Salz wird für 2 Fl. 5 X. das raffinirte lombardische zu dem fast unerklärlich hohen Kostensatze von 4 Fl. 34 X. producirt. Die Verkaufs=Preise sind nach den Ländern und den Salzgattungen sehr verschieden; sie steigen z. B. in Österreich ob und unter der Enns von 3 Fl. 30 X. bis zu 6 Fl. 20 X., in Galizien von 2 Fl. 25 X. bis zu 8 Fl., in Dalmatien von 2 Fl. 7 X. bis 4 Fl. 30 X.; in Ungarn von 3 Fl. 7 X. bis zu 7 Fl. 21 X. in Siebenbürgen von 1 Fl. 52 X. bis 3 Fl. 36 X.. Das raffinirte Meeressalz wird in den italienischen Provinzen zu dem sehr hohen Preise von 16 Fl. 3 X. verkauft.

Da der inländische Absatz reichlich 5 Mill. Centner beträgt, wofür c. 30½ Mill. Fl. †) gelöst werden, so muß der Durchschnittspreis 6 Fl. betragen, was eine sehr starke Ausbeutung dieses Monopols beweist, da über die Hälfte der ganzen Salz=

*) Es wird im Küstenlande und in Dalmatien für c. 120,000 Fl. Meeres=Salz von Privaten eingelöst und für Dalmatien und die italienischen Provinzen ausländisches Meeres=Salz zum Betrage von c. 176,000 Fl. zugekauft. Dalmatien producirt zwar Salz über den eigenen Bedarf, hat aber Zuschuß von außen nöthig, weil es an Ungarn und besonders an die Türkei viel abgiebt.

**) Außer der nicht auszuwerfenden Quote des für die indirecten Steuern gemeinschaftlichen Administrationsaufwandes.

***) Der natürliche Gewerbsgewinn kommt in dem Absatze von österreichischem Staatssalz an das Ausland zur Erscheinung. S. die Zahlenangaben weiter unten.

†) Die Tabelle über das Salzgefäll hat 30½ Mill. Fl. für „in der Provinz" und c. 1,675000 Fl. „an andere österreichische Provinzen" verkauftes Salz. Letztere Summe ist aber nur ein Versurposten und schon in ersterer enthalten.

Quantität zu 13—18 X. producirt wird (Wieliczka c. 1 Mill. Ctner, Bochnia 300000 Ctner Rhonaszek in Ungarn 300000 Ctner, 2 andere Steinsalzwerke daselbst jedes 200000 Ctner Maros-Uivar in Siebenbürgen 700000 Ctner, andere Steinsalzwerke daselbst 173000 Ctner). — Daß die Verkaufspreise zu hoch gegriffen sind, ergiebt sich aus dem geringen Consum von noch nicht 14 Pfd. per Kopf im Durchschnitte der ganzen Bevölkerung, worin überdies die Verwendung des Salzes zu technischen Zwecken und zur Viehfütterung einbegriffen ist *).

Productions- (Einlösungs-), Transport- und Verkaufskosten zusammengerechnet, wurden von 100 Fl. Auslagen im inländischen Verkehr 1845: 427½ Fl., 1846: 516 Fl., vom auswärtigen Absatze 1845: 123¾ Fl. 1846: 196 Fl. Gewinn gemacht.

Der Absatz des Salzes an die auswärtigen Staaten ist durch Verträge geregelt **). Diese sind mit den Schweizer Cantonen Tessin, Graubünden und Appenzell, mit dem Fürstenthume Liechtenstein, mit Rußland (für Polen), mit Krakau, mit Preußen und Baiern abgeschlossen worden. Am meisten erhält die russische Regierung, welche sich verbindlich gemacht hat, mindestens 550000 Ct. galiz. Steinsalz zu 53 X. abzunehmen, mit 12 Proc. unentgeltlicher Aufgabe.

Nach der Tabelle betrug die „Material-Gebarung" 1846:

1. Salz-Erzeugung:		
Steinsalz:	3,086557 Ctner	
Sudsalz:	2,035312 „	
Meeressalz:	6786 „	
		5128655 Ctner
2. Einlösung von Meeressalz		774913 „
3. Vom Auslande angekauft		438652 „
		6,342220 Ctner

Abgegeben wurde:	
Gegen Vergütung im Inlande:	5049366 Ctner
„ „ an das Ausland	789754 „
Ohne Vergütung als Deputat rc.	16474 „
Gratis-Aufgabe an das Ausland	92584 „
	5948178 Ctner

*) Auch v. Pillersdorf (die österreichischen Finanzen 2te Aufl. Wien 1851) dringt auf Herabsetzung der Salzpreise (p. 73.). Die Schrift enthält überhaupt manche beachtenswerthe Vorschläge zur Reform des österreichischen Steuerwesens.

**) Nur nach der Türkei findet der Absatz ohne vertragsmäßige Regulirung Statt.

Am Ende des Jahres waren c. 6½ Mill. Ctner, also reichlich der Absatz-Bedarf eines ganzen Jahres, vorräthig.

In den italienischen und ungarischen Provinzen ist auch der Detailabsatz Regierungssache, während in den deutschen und slavischen Provinzen freier Salzhandel in der Weise besteht, daß diese sich selber mittelbar oder unmittelbar von den Erzeugungsorten versehen können.

Das Taback-Gefäll ist in der Hauptübersicht pro 1846 mit 21,174408 Fl. Brutto, 9154790 Fl. Auslagen und 12019618 Fl. Netto-Einnahme aufgeführt; die ersteren beiden Summen sind in der Special-Tabelle um den Betrag eines Verfurpostens von c. 3,900,000 Fl. höher ausgeworfen.

Absatz: 51556 Ctner Schnupftaback und 288464 Ctner Rauchtaback*), was ungefähr der Erzeugung desselben Jahres entspricht.

Angekauft wurden 576,935 Ctner**) inländische Blätter, meist aus Ungarn; und vom Auslande: 58288 Ctner Blätter und 1146 Ctner Fabrikat.

Am Ende des Jahres waren in Blättern und Halbfabrikat c. 823,000 Ctner, an Schnupf- und Rauchtaback nur c. 58000 Ctner vorräthig.

Es bestehen 9 Staats-Fabriken, 1 in Österreich unter der Enns, 1 in Steiermark, 2 in Tirol, 1 in Böhmen, 1 in Mähren, 1 in Galizien, 2 in den italienischen Provinzen.

Der Consum von Taback ist in den einzelnen Ländern der Monarchie nach Quantität und Qualität sehr verschieden. So beträgt der durchschnittliche Verkaufspreis für das Pfund Rauchtaback in den folgenden Provinzen, die gleichen Preis-Tarif haben: in Österreich unter der Enns 44¾ X., Kärnthen, Krain und Küstenland 35¾ X., Steiermark 32¼ X., Österreich ob der Enns 30¾ X., Mähren und Schlesien 29¾ X., Böhmen 29 X.

Unter der Annahme, daß ein Schnupfer 12 Pfund, ein Raucher 18 Pfund durchschnittlich im Jahre gebraucht, ist nach dem

*) Mit Einschluß von 10820 Ctner Cigarren, die theils aus der Havannah angekauft, theils in den Aerarialfabriken aus in- und ausländischen Blättern verfertigt wurden. Seit dem 1 Sept. 1844 verkauft das Gefäll ausländische (ächte Havannah-) Cigarren; 1846 wurden 4,900,000 Stück für c. 361,000 Fl. abgesetzt.

**) Mit Einschluß einer unbedeutenden Quantität Halb- und Ganz-Fabrikat, wahrscheinlich aus den Ungarischen Privatfabriken.

Absatze von 1846 berechnet worden, daß unter je 1000 erwachsenen Männern (vom 19ten Jahre an) 69 Schnupfer und 224 Raucher in der ganzen Monarchie sich befinden. Diese Durchschnittszahl vertheilt sich aber sehr ungleich auf die einzelnen Provinzen. Tirol: 301 Schnupfer und 379 Raucher, Österreich 101 Schnupfer und 379 Raucher; dagegen Dalmatien nur 14 Schnupfer und 33 Raucher.

Mit Ausnahme der italienischen und ungarischen Provinzen (letztere beziehen bei der seitherigen Exemtion von dem Monopol nur geringe Quantiäten Aerarial-Taback) wird durchschnittlich das Pfund Schnupftaback zu 54½ X., das Pfund Rauchtaback zu 29 X. verkauft, ersteres kommt der Regie mit Einschluß aller Auslagen und Kosten auf 13¼ X., letzteres auf 16 X. zu stehen, so daß das Gefäll resp. 311 Proc. und 81 Proc. gewinnt.

Bei so starkem Preisaufschlage kann man sich über den geringen Consum nicht wundern.

Die im Jahre 1846 abgesetzten 288,500 Ctner Rauchtaback und Cigarren auf die monopolpflichtige Bevölkerung von 23 Mill. Einwohner vertheilt, ergiebt c. 1¼ Pfd. per Kopf, nicht halb soviel als im Zollvereine. Dabei ist freilich die etwaige Versorgung durch den Schleichhandel nicht berücksichtigt. Die den Privaten gegen Erlegung eines Zolles von 40 Fl. und der Lizentgebühr von 250 Fl. für den Centner Tabackfabrikate aller Art gestattete Einfuhr in das monopolpflichtige Gebiet ist höchst unbedeutend; sie betrug 1846 nach der erwähnten Handelsausweise nur 166 Ctner; außerdem wurden 1677 Ctner für die ungarischen Provinzen declarirt, welche von der Licentgebühr befreit sind und nur den Einfuhrzoll zu erlegen haben.

Das Stempel-Gefäll hat 3 Hauptabtheilungen: Verkauf des Stempelpapiers, Stempelung der zu diesem Ende von den Parteien vorgelegten Urkunden, Handelsbücher, Wechsel und Proteste (Erfüllungs-Stempel) und Stempelung von Kalendern, Spielkarten, Zeitungen und Ankündigungen (Hand-Stempelung). Das Stempelpapier geht Classenweise von 3 X. bis zu 20 Fl.; ob sich der sogen. Erfüllungs-Stempel gleichfalls innerhalb dieser Sätze hält, ist aus der Tabelle nicht zu ersehen; der Stempel für Kalender kostet 3 X.; für Spielkarten 20, 15, 6 X.; für Zeitungen 2 und 1 X., für Ankündigungen 1 und ⅔ X. Die ungarischen Länder sind (waren damals noch) von der Stempel-Abgabe eximirt.

Die Einnahme von 6,086972 Fl. (1846) zerfällt in 4866726 Fl. für Stempelpapier, 1,160717 Fl. für sonstige Stempel und 59529 Fl. Strafgelder rc.; unter der Ausgabe von 357449 Fl. kommt die Summe von 83338 Fl. für Papierankauf vor, das Übrige fällt auf Verschleiß-Provisionen, Besoldungen, Pensionen rc. Aus der Gesammt-Einnahme und Gesammt-Ausgabe ist aber ein Versurposten von 44130 Fl. in Abzug zu bringen, sogen. Zurechnungswerth für das von einer Provinz an die andere überlassene Stempelpapier.

Von den übrigen Gefällen wollen wir nur noch das Lotto- und Post-Gefäll erwähnen.

Von der Brutto-Einnahme des Lottos von 13,965445 Fl. kommen 13,825,810 Fl. auf Spiel-Einlagen (gegen 13273007 Fl. im Jahre 1845 und 13117719 Fl. in 1844), der Rest fällt auf Ausspiel-Taxen von Effecten und Realitäten, dem Gefälle verfallene Einsätze u. s. w. Von der Ausgabe (8,492,716 Fl.) fallen auf die Spiel-Gewinnste 7,432,919 Fl. (1844: 7940407 Fl., 1845: 7432919 Fl.). 1846 wurden 452, 1845: 448, 1844: 459 Ziehungen in 21 Städten der Monarchie abgehalten.

Der Überschuß des Lottos betrug 1844: 4,295784 Fl., 1845: 4839242 Fl., 1846: 5472729 Fl.; es ist also diese Einnahme leider noch im Steigen begriffen; doch war sie schon 1843 ungefähr so hoch als 1845 gewesen.

Die Zahl der Spiel-Einlagen war 1846 über 94 Mill., 1845 gegen 91 Mill. Auf den Kopf fielen (1846) an Spiel-Einlagen im Durchschnitt der ganzen Monarchie 22½ X.; in Österreich ob der Enns 1 Fl. 41½ X. (Max.), in Österr. u. d. E. 1 Fl. 19¼ X., im Küstenland 1 Fl. 6 X., in der Lombardei und Venedig 50 X., in Steiermark und Mähren 34 X., in Kärnthen und Krain 25¼ X, in Böhmen 19 X., in Tirol 13¼ X., in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen 5¼—6½ X., in Dalmatien und der Militairgrenze nur 2½ X.

Nach der Tabelle über das Post-Gefäll waren 1846 vorhanden: 694 Poststraßen = 5437½ Post-Meilen, worunter für die Fahr-Post 396 Poststraßen mit 2971 Meilen.

Cours-Anzahl der Reit-Posten 219, der Eil- und Malle-Wagen 163, der sonstigen Postwagen, Boten und Messagerien 546. Im activen Dienste standen außer der bei den Control-Behörden aufgeführten Post-Hofbuchhaltung: 962 Beamte, 1236

Privat-Postmeister, 390 Briefsammler, 195 Posthalter, 465 Boten, 351 Conducteure, 376 Briefträger und Packer, 214 sonstige Diener. In Verwendung waren 1201 Postwagen aller Art.

	Brutto-Einnahme	Überschuß
1844:	6806253 Fl.	1984730 Fl.
1845:	7109153 „	1974473 „
1846:	7493004 „	1954116 „

In der Brutto-Einnahme von 1846 sind Hauptpöste: für Briefe (in 2 Rubriken, zusammen) gegen 4 Mill. Fl., Fahrpost-Sachen c. $1\frac{1}{8}$ Mill. Fl., Passagierbeförderung c. 1,670,000 Fl., Zeitungsgelder 415000 Fl.

Zu der Netto-Einnahme muß eigentlich die unentgeltliche Beförderung der amtlichen Briefe und Fahrpost-Versendungen hinzugerechnet werden, welche von 6,118393 Brief-Packeten im Jahre 1843 auf 6924497 im Jahre 1846, von 522068 Stück Fahrpost-Sachen = 1,936,673 Pfd. auf 549,470 Stück = 2,680,831 Pfd. und von $92\frac{2}{3}$ Mill. Fl. Baarversendungen aerarischer Ämter auf 128 Mill. Fl. in derselben Zeit gestiegen war; nach den Taxen hätte für diese Beförderung 1846 die Summe von 3,934,160 erlegt werden müssen.

Die Darstellung sämmtlicher Gefälle schließt mit einer Tabelle über die Gefälls-Übertretungen, aus welcher hervorgeht, daß 263436 Straffälle im Laufe des Jahres 1846 der Untersuchung unterworfen wurden; die meisten betrafen den Papierstempel: 88371, demnächst das Taback-Gefäll: 62801, den Zoll: 62139, die Verzehrungssteuer: 30883, das Salz-Gefäll: 11947 u. s. w. Die Gesammtzahl der in Untersuchung jener 263436 Fälle verflochtenen Beschuldigten war 258766, wovon 4939 in Verhaft gehalten wurden: 4379 unter Einem Monate, 57 über 3 Monate, die übrigen 1—3 Monate. Unerledigt waren vom Jahre 1845 auf 1846 überkommen: 37736 und gingen von 1846 auf 1847 zur Erledigung über 50106 Straffälle.

Im Laufe des Jahres 1846 wurde bei 202322 Beschuldigten vom weiteren Verfahren abgelassen und zwar bei 183610 gegen Erlegung der Minimal-Strafe (zus. c. 291000 Fl.); die Untersuchung wurde geschlossen über 44327 Beschuldigte = 47336 Straffälle.

Das ganze Verfahren ist durch ein Strafgesetz v. 1835 regulirt. Erfolgt nach eingeleiteter Untersuchung über eine Gefälls-Übertretung

das Urtheil, und zwar bei minderen Straffälligkeiten von einer Gefälls-Behörde, bei schwereren von einem Gefälls-Gerichte, so wird der Beschuldigte entweder 1) losgesprochen als nicht schuldig, wenn die entscheidende Behörde erkennt, daß kein rechtlicher Verdacht vorhanden ist, oder als nicht straffällig, wenn erkannt wird, daß die Strafe erloschen ist; oder es wird 2) die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben; oder es erfolgt 3) eine Verurtheilung des Beschuldigten zu einer Vermögens- oder Arrest-Strafe oder zu beiden zugleich. — Sowohl bei den Gefälls-Behörden, als bei den Gefälls-Gerichten findet ein zweifacher Instanzenzug Statt.

Der reine Überschuß der Strafgelder ist für Zwecke der Wohlthätigkeit bestimmt.

Sehr ausführlich sind die Mittheilungen über den Stand der österreichischen Staatsschuld in den Jahren 1845 und 1846, nach ihren Haupt- und Unter-Abtheilungen in 69 Nummern specificirt, mit Angabe der im Einzelnen durch Vermehrung oder Verminderung in dieser Zeit eingetretenen Veränderungen nebst einer Darstellung der Operationen des allgemeinen Tilgungs-Fonds von 1817 bis 1846. (Tab. 27 auf 28 Folioseiten).

Das österreichische Staatsschuldenwesen ist aber so ungemein verwickelt, daß zum genauen Verständnisse des ganzen Zahlenwerkes eine geschichtliche Erörterung, insbesondere eine Auseinandersetzung und Motivirung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen (wie der eingreifenden Patente vom 20. Febr. 1811 und vom 21. März 1818 ꝛc.) als Anhang zu der Tabelle — in der Weise wie frühere Jahrgänge eine Geschichte des Staats-Eisenbahnenwesens, der Nationalbank geliefert haben, sehr wünschenswerth gewesen wäre.

Die summarischen Zahlen sind für das Ende des Verwaltungs-Jahres 1846 (31. Oktober) folgende:

	Im Capital-Nennwerth	Reducirt *)
A. Fundirte Schuld		
In C.M. verzinslich **)	858367839 Fl.	776333412 Fl.
In W. W. „	176839040 „	155058288 „
Unverzinslich ***)	42919290 „	42919290 „
Lotto-Anleihen C.M.	44917062 „	44917062 „
B. Schwebende Schuld C.M.	60847050 „	60847050 „
	1183890281 Fl.	1080075102 Fl.
Davon den beiden Tilgungsfonds gehörig	190424142 „	178231592 „
In den Händen von Privaten, Stiftungen u. s. w.	993466139 Fl.	901843510 Fl.

Von den 190424142 Fl. besaß der allgemeine Tilgungs-Fonds 177,284143 Fl. und der lombard.-venet. 13,139999 Fl. †) Der erstere hatte außerdem ein Vermögen von 5,401,899 Fl. (im Nennwerthe), hauptsächlich in ständischen Domestikal-Obligationen und in verzinslichen Schuldverschreibungen des Straßenbaufonds von Österreich u. d. E., verschiedener ungarischer Comitate u. s. w., aber merkwürdiger Weise auch in unverzinslichen Schuldverschreibungen von Privaten und Gemeinden, darunter eine des Fürsten Metternich von 31000 Fl. C.M.; eine des Tavovich von Stratimirovich von 48343 Fl. C. M., ferner Schuldverschreibungen von verschiedenen ungarischen Comitaten, von (wahrscheinlich hülfsbedürftigen) Unterthanen in Galizien u. s. w.

Da man kaum annehmen kann, daß der Tilgungs-Fonds die zur Verminderung der Staatsschuld ihm anvertraueten Mittel zur Unterstützung von Privaten und Gemeinden zu verwenden sich berechtigt gehalten hat, so bleibt nur die Vermuthung übrig, daß anderweitig aus Staatsmitteln diese unverzinslichen Darlehen gemacht und hinterher dem Tilgungs-Fond überwiesen worden sind.

*) Soweit es einer Reduction bedarf, sind die in C.M. verzinslichen Schulden auf fünfprocentige, die in Papiergeld (W. W.) verzinslichen auf $2\frac{1}{2}$ procentige Effecten reducirt worden.

**) Effecten von 1 bis 6 Procent.

***) Bis auf eine Kleinigkeit Alles in C.M. Fast die ganze Summe gehört zum Guthaben der Nationalbank für die Einlösung von Staatspapiergeld. Zur Deckung hat die Nationalbank Hypothekar-Obligationen erhalten, die ihr jedoch nicht verzinst werden.

†) c. $1\frac{3}{4}$ Mill. Fl. von der c. $61\frac{1}{2}$ Mill. Fl. starken lomb.-venet Schuld, das Übrige in anderen Staats-Obligationen.

Nach der Hauptübersicht verwendete der Fiscus 1846 für die Staatsschuld:

Zinsen:	39,449,602 Fl.
Capitals-Abtragung u. Lotto-Anlehens-Prämien	4,925,845 „
An die Tilgungs-Fonds	2,397,444 „
Credits- u. Manipulations-Auslagen	2,260,458 „
	49,033,349 Fl.

d. i. 21 Proc. der gesammten Ausgaben, 23½ Proc. der Brutto- und über 31½ Proc. der Netto-Einnahmen desselben Jahres.

Unter den Credits- und Manipulations-Auslagen sind die Zinsen der schwebenden Schuld mit 2112711 Fl. mit enthalten. Die Gesammtsumme der Zinsen betrug also 41,562,313 Fl., wovon der allgemeine Tilgungsfond 8069260 Fl. und der lombardisch-venetianische 484471 Fl. bezog.

Der durchschnittliche Börsen-Cours der Effecten war 1846:

$74\frac{6}{32}$	Proc. der zu	3 Proc. in C.M.	verzinslichen Staatsschuld
$100\frac{22}{32}$	„ „ „	4 „	„ „ „
$111\frac{3}{32}$	„ „ „	5 „	„ „ „
$65\frac{21}{32}$	„ „ „	2½ in Papiergeld	„ „

Das Staatspapiergeldwesen war damals auf dem besten Wege definitiver Regelung. 1846 waren an Einlösungs- und Anticipations-Scheinen (W.W.) noch 12,212838 Fl. vorhanden, wovon jedoch nur 7,804688 Fl. im Umlaufe sich befanden, da 4,408150 Fl. zum Verbrennen bereit lagen. Bis dahin hatte die Nationalbank die Einlösung von 441,908510 Fl. W. W. bewerkstelligt, welche in der Weise geschieht, daß für 250 Fl. W. W. 100 Fl. in Banknoten gegeben werden *). Über das seit 1848 neu entstandene Staatspapiergeld verschiedener Art haben wir die officiellen Angaben der folgenden Jahrgänge abzuwarten, welche auch über die in Folge der fortwährenden Deficite (demnächst der Eisenbahnbauten und der Betheiligung der Staatskasse an dem Ablösungswesen) eingetretene starke Vermehrung der verzinslichen Staatsschuld nähere Auskunft geben werden.

Es sind inzwischen schon gleichzeitig mit dem vorliegenden

*) Die ganze Masse betrug nach dem Frieden 678¾ Mill. Fl. Die Differenz ist durch anderweitige Operationen der Staatsverwaltung und der Bank vernichtet worden. Vgl. Bd. VII. des Archivs p. 383 ff.

Doppel-Jahrgange 1845 und 1846, „um dem Bedürfnisse nach neueren Daten über die österreichischen Verwaltungszustände in geeigneter Weise zu entsprechen" in den auf Anordnung des Handels-Ministerium ebenfalls von der Direction der administrativen Statistik herausgegebenen „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, so wie aus dem Gebiete der Statistik überhaupt," Erster Jahrgang Heft 10 und 11. Wien 1850, „Übersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" erschienen, deren Zahlenangaben über die wichtigsten statistischen Verhältnisse sich erstrecken, theilweise bis 1849, hie und da sogar, bis 1850 reichen, den Staatshaushalt aber für die Jahre 1847 und 1848 (für ersteres summarisch) summarisch darlegen.

Im Capitals-Nennwerth betrug die Staatsschuld:

Ende Oktober 1843:	1161,873420	Fl.
„ „ 1844:	1179,245429	„
„ „ 1845:	1176,479510	„
„ „ 1846:	1183,890281	„
„ „ 1847:	1249,343409	„

1847: ohne die lomb.-venet. Schuld (59,935088 Fl.) und die Passiv-Capitale bei den Zahlämtern in Ungarn und Siebenbürgen (2154821 Fl.) 1187,253500 Fl., wovon der allgemeine Tilgungsfond 187,387091 Fl. besaß. Ebenfalls ohne die gedachten beiden Positionen war der Status Ende Okt. 1848: 1238,062395 Fl. (wovon im Besitze des allgemeinen Tilgungsfonds 174,504294 Fl.). Rechnet man die lomb.-venet. Staatsschuld, über welche für 1848 die Notizen fehlen, mit rund 60 Mill. Fl., die Passiven der ungarischen Zahlämter mit 2 Mill. Fl. hinzu (nach den Zahlen von 1847), so war die Schuld 1848 auf 1300 Mill. Fl. im Capitals-Nennwerthe angewachsen, wovon das Vermögen der beiden Tilgungsfonds abgeht.

Von Pillersdorf äußert in der angeführten Schrift p. 22, ohne genauere Data zu liefern, daß die Staatsschuld dermal (es wird die zweite Hälfte von 1850 gemeint sein) schon einen Zinsenaufwand von 60 Mill. Fl. (doch wohl mit Inbegriff der jährlichen Dotation des Tilgungsfonds und der Abwickelung der Lotto-Anlehen) erfordern möchte, wozu noch weitere 10 Mill. Fl. Zinsen wegen der Entschädigung für die „aufgelassenen unterthänigen Leistungen" kommen dürften. Er meint, daß durch eine Veräußerung des productiven Staatsvermögens, welche er selbst

auf die Eisenbahnen erstreckt wissen will, die Schuld um 300 Mill. Fl. vermindert werden könne. Wir müssen letzteres bezweifeln. Daß der Staat das eben begonnene Eisenbahnwesen nicht wieder aus den Händen geben darf, vielmehr weiter bauen und die noch vorhandenen Privatbahnen baldmöglichst einlösen muß, ist klar. Von den Bergwerken und Fabriken sind die Salzbergwerke und Salinen wegen des Salzregals, die Tabacksfabriken wegen des Tabacksmonopols nicht zu entbehren, einige andere aus anderen Verwaltungs-Rücksichten nicht, während die zur Veräußerung disponiblen, wenig einträglichen keine erheblichen Verkaufssummen in Aussicht stellen. Der Hauptsache nach wird man darauf beschränkt sein, mit der successiven Veräußerung der Domainen fortzufahren, wodurch vielleicht ein Gesammt-Capital von 130 bis 150 Mill. Fl. erlangt werden kann, wenn man die Forsten mit veräußern wollte, was aber höchst bedenklich ist. —

Zur Statistik der Staats-Finanzen gehört noch die Tabelle 28 mit der Überschrift „Staats-Vermögen," welche aber nur einen Theil desselben auf 8 Folio-Seiten specificirt und so, wie sie vorliegt, zur Gewinnung durchgreifender praktischer Resultate nicht gut geeignet ist.

Die Tabellen 38. 39 und 40 geben Aufschluß über die Vermögensverhältnisse der „dotirten politischen Fonds und Anstalten" und der „nicht dotirten Fonds, Stiftungen und Anstalten".

Erstere stehen unmittelbar unter Aufsicht der Regierung, ihr Einkommen ist für gewisse öffentliche Zwecke bestimmt und wird, wenn es nicht ausreicht, bis zur Deckung des jährlichen Bedarfes durch Zuschüsse aus der Staatskasse („Dotirung") ergänzt. Es gehören hierher: der Religions-Fond, der Studien-Fond und der Normalschul-Fond; der Straßenbau- und der Wasserbau-Fond; die Criminal-Anstalten, die Wohlthätigkeits-Anstalten, Impfungs-Anstalten und einige nicht namhaft gemachte Institute von geringerem Belange; sodann die „politischen Anstalten" in der Lombardei, Venedig und der Militairgrenze, welche Centralkassen dieser Provinzen für die oben angegebenen verschiedenen Verwendungen zu sein scheinen. 1846 betrugen die gesammten Ausgaben c. 23 Mill. Fl., die eigenen Einnahmen c. 6 Mill. Fl., so daß der Staat c. 17 Mill. Fl. zuschießen mußte. Am wenigsten Zuschuß erforderten die zuerstgenannten drei dem Bildungswesen gewidmeten Fonds: gegen 2½ Mill. Fl. bei mehr als 6,718000

Fl. Ausgaben. Die sämmtlichen sogen. dotirten politischen Fonds und Anstalten hatten c. 4½ Mill. Fl. Passiva und 98½ Mill. Fl. Activa: meist in Staats-Obligationen, demnächst in Gütern und anderen Realitäten. Da die Activa nach Abzug der Passiva schwerlich 6 Mill. Fl. abgeworfen haben, so werden unter den eigenen Einnahmen noch freiwillige oder repartirte Beiträge von Privaten, Zuschüsse von Gemeinden 2c. enthalten sein, worüber wir die näheren Aufschlüsse vermissen.

Zu den nicht dotirten Fonds und Anstalten werden diejenigen gerechnet, welche „unter der Oberaufsicht der Regierung öffentliche Zwecke verfolgen, jedoch vom Staate keine regelmäßigen jährlich wiederkehrenden Dotationen erhalten, ohne Unterschied ob ihr ursprüngliches Stammkapital oder die gestifteten Beiträge vom Staate oder von Privaten herrühren." Die Haupt-Abtheilungen sind hier: Für Kirche und Clerus; für Unterricht, Erziehung und Bildung; Wohlthätigkeits-Anstalten; Sanitäts-Anstalten; Polizei- und Sicherheits-Anstalten; Militair-Anstalten (z. B. Spitäler, Regiments-Erziehungshäuser). Aus Ungarn waren nicht über alle Fonds und Anstalten die Zahlen-Nachweisungen zu erlangen. Die Rubrik Einnahme enthält bei den einzelnen Fonds und Anstalten außer den eignen Einkünften derselben die Beiträge von Ständen, Städten und anderen Gemeinden, resp. die gestifteten Beiträge vom Cameral- oder Militair-Aerar, dagegen die von einem dotirten Fond herrührenden Zuschüsse, wie sie z. B. bei den Lehr-Anstalten vorkommen, ebenso wenig, als den Theil der Ausgaben, welcher durch solche Zuschüsse gedeckt wird *).

Unter diesen sogenannten nichtdotirten Fonds, Stiftungen und Anstalten stehen die für Kirche und Clerus mit folgenden Zahlen (für 1845) oben an **): Einnahmen: 20,291000 Fl.; Ausgaben 16,933000 Fl.; Aktiv-Vermögen 303,647000 Fl., wovon c. 195,920000 Fl. in Gütern, Häusern und anderen Realitäten, c. 52,997000 Fl. in Staats-Obligationen (auf 5 und 2½ procentigen Effecten reducirt) 42 Mill. Fl. in ausgeliehenen Capitalen, 12697,000 Fl. in sonstigen Activis; Passiva nur

*) In der zweiten Abtheilung dieses Doppel-Jahrganges werden noch, wie in den früheren Jahrgängen, Tabellen über die Erziehungs-, Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w. folgen, welche die Einnahmen und Ausgaben derselben mit den ganzen Summen darlegen.

**) Ohne Galizien, wovon die Nachweisungen nicht zu erlangen waren

10,213000 Fl. Man möchte dem Staate auch solche Finanzen wünschen!

Die reichsten geistlichen Institute der Monarchie besaßen 1845 folgendes Vermögen, nach Abzug der Passiva: das Erzbisthum zu Olmütz: 7,519000 Fl.; das Stift zu Klosterneuburg (O. u. d. E.): 2,882000 Fl., das General-Vicariat der Breslauer Diöcese in Mähren und Schlesien: 2,447000 Fl.; das Stift Kremsmünster (O. ob d. Enns): 1,976000 Fl.; das Benedictiner-Stift zu Wien (Schotten): 1,982000 Fl.; das Benedictiner-Stift zu Mölk (O. u. d. E.): 1,894000 Fl.; das Metropolitan-Domkapitel zu Prag: 1,798000 Fl.; das Prämonstratenser-Kloster zu Töpl (Böhmen): 1,787000 Fl.; das Erzbisthum zu Prag: 1,718000 Fl.; das Benedictiner-Stift zu Göttweih: 1,338000 Fl.; das Prämonstratenser-Kloster zu Prag: 1,297,000 Fl. Das B. Stift zu Lambrecht (Steiermark) 1,213000 Fl. u. s. w.

Es wird übrigens in einer Anmerkung gesagt, daß die Richtigkeit der Vermögens-Nachweisungen der Bisthümer, Stifte und Klöster nicht verbürgt werden könne, da sie sich größtentheils auf veraltete Inventuren und Werthsbestimmungen gründeten *).

Man darf hiernach annehmen, daß das wirkliche Vermögen nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen die Anschläge übersteigt. Es wird jedoch seit 1848 in Folge der ungünstigen Ablösung, zum Theil unentgeltlichen Aufhebung gutsherrlicher Berechtigungen eine bedeutende Verminderung des Vermögens der geistlichen Besitzungen und außerdem in Folge der Auszahlung der Zinsen der Staats-Obligationen in gesunkenem Papiergeld ein nicht unbedeutender Verlust an dem effectiven Einkommen eingetreten sein.

Die Tabelle 41 enthält Mittheilungen über die Einnahmen und Ausgaben, Aktiva und Passiva derjenigen Städte, Marktflecken und auch anderer Ortschaften, deren Rechnungen oder Rechnungs-Extracte einer höheren Revision unterworfen sind, welche sich je nach der Landesverfassung der einzelnen Provinzen auf eine größere oder geringere Zahl von Communen erstreckt.

Die Zahlenangaben beziehen sich größtentheils auf das Jahr 1845; für die Provinz Venedig auf 1844; für Ungarn sind in Ermangelung neuerer Nachrichten die Angaben aus früheren

*) Für Galizien waren diese Nachweisungen gar nicht zu erlangen.

Jahren (1828—34) substituirt; für Siebenbürgen sind die Stuhl- und Distriktskassen wegen der engen Beziehung derselben zu dem Finanzwesen der einzelnen Gemeinden mit aufgenommen.

Nach der Hauptsumme dieser Tabelle ergeben sich nur $15\frac{3}{5}$ Mill. Passiva neben $118\frac{1}{4}$ Mill. Fl. Aktivis; unter letzteren sind über 187 Mill. Fl. als „Capitalwerth der Güter, Häuser, Realitäten und Jurisdictionen“ aufgeführt; wir vermuthen, daß hierin auch die öffentlichen Gebäude, wie Rathshäuser und dgl. einbegriffen sind, welche nicht einbringen, sondern kosten. Immerhin aber scheinen die kommunalen Haushalte in Österreich meistens günstiger situirt zu sein (wenigstens bis 1845), als in der Mehrzahl der deutschen Staaten. Wir wollen uns hier nur an die größeren Städte halten:

	Einnahmen	Ausgaben	Aktiva	Passiva
Wien	2012000 Fl.	2015000 Fl.	9629000 Fl.	1323000 Fl.
Prag	457000 „	492000 „	3653000 „	245000 „
Mailand	1022000 „	1022300 „	689000 „	560000 „
Venedig	526000 „	438000 „	507000 „	235000 „
Triest	1013000 „	985000 „	1758000 „	12000 „
Lemberg	415000 „	435000 „	4368000 „	21000 „
Brünn	207000 „	176000 „	2294000 „	—
Gratz	178000 „	182000 „	729000 „	19000 „

Die Städte Ungarns (soweit sie in der Tabelle aufgenommen, 67 an der Zahl) hatten bei 1,695000 Fl. Einnahmen und 1,668000 Fl. Ausgaben 2 Mill. Fl. Aktiva und $2\frac{9}{10}$ Mill. Fl. Passiva; die siebenbürgischen Städte dagegen keine Passiva bei $2\frac{3}{8}$ Mill. Fl. Aktivis. Seit 1848 wird sich die Finanzlage der größeren Städte sehr verschlechtert haben, namentlich ist dies von Wien bekannt.

Das provinzielle Finanzwesen der einzelnen Länder der Monarchie wird aus der Tabelle 46 ersichtlich, welche die Überschrift trägt: „Ständische Domestikal-Fonds“. Mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und der Militairgrenze ergeben sich hier folgende Gesammtsummen für das Jahr 1846:

Einnahmen: 1833600 Fl.; Ausgaben 1,788400 Fl.; Activa 14,324800 Fl.; Passiva 18,754200 Fl.

Am größten ist der Haushalt von:

Steiermark:	420000 Fl. Einn. und	334000 Fl. Ausg.
Öst. u. d. Enns	307000 „ „	275000 „ „

Öst ob d. Enns 243000 Fl. Einn. und 293000 Fl. Ausg.
Böhmen 217000 „ „ 311000 „ „

Nach Abzug der Passiva betrugen die Activa von Steiermark c. 2900000 Fl., von Böhmen c. 1426000 Fl.; dagegen die Passiva nach Abzug der Aktiva: von Österreich unter der Enns 5918000 Fl.; von Österreich ob d. E. 3573000 Fl.; von Kärnthen 3013000 Fl.

Die Stände der einzelnen Länder unterhalten mancherlei, zum Theil bedeutende Anstalten für Bildung, Wohlthätigkeitszwecke, Medizinalpflege u. s. w. So die steierischen das Joanneum zu Graz und das Bergbau-Institut in Vordernberg, die böhmischen die höhere technische Lehr-Anstalt und eine Realschule in Prag, die mährischen die Landwirthschafts-Akademie in Olmütz ꝛc. Das Vermögen der Stände in liegenden Gründen und Ertrag gewährenden Gebäuden ist kaum irgend wo von Bedeutung; außer den Interessen der Aktiva-Capitale sind für das Budget mehrerer Provinzen die vom Fiscus geleisteten Entschädigungen für aufgehobene ständische Gerechtsame*) besonders wichtig; zum Theil werden auch vom Kameral-Aerar oder anderen Cassen Beiträge für die ständischen gemeinnützigen Veranstaltungen geleistet; nöthigenfalls wird das Fehlende durch eine „Ausschreibung pro domestico“ d. h. durch einen Zuschlag zur Grundsteuer, in Kärnthen, Krain und Tirol jedoch durch Zuschüsse aus der Staatskasse gedeckt. In der Lombardei und Venedig werden die Finanzbedürfnisse der Landes-Repräsentation (Central-Congregationen) lediglich aus dem Staatsschatze bestritten.

Die im Vorstehenden (mit Umgehung der Tabellen, welche dem Gebiete dieser Zeitschrift ferner liegen) besprochene erste Abtheilung des Doppel-Jahrganges 1845 und 46 ist von der Direction der administrativen Statistik (Sections-Chef Czörnig, Director; Sectionsrath Engelhardt, Adjunct) im September 1850 publicirt worden; wir hoffen, daß die zweite Abtheilung bald nachfolgen werde.

Göttingen im März 1851. G. Hanssen.

*) Diese Gerechtsame bestanden meistens in Consumtions-Aufschlägen, welche bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgehoben wurden.

Die

Hannoversche Landescreditanstalt.

Vom

Geheimen Regierungsrathe **Bening**

in

Hannover.

Die Hannoversche Landescreditanstalt hat eine solche Wichtigkeit erlangt, daß eine Darstellung ihrer Entstehung, ihrer Verfassung und ihrer Wirksamkeit, nachdem sie jetzt ungefähr zehn Jahre alt geworden ist, hier an ihrer Stelle sein wird.

I. Entstehung der Anstalt.

Daß eine derartige Anstalt zur Förderung der Ablösung der Grundlasten im Königreich Hannover errichtet werden müsse, solle nicht der pflichtige Bauernstand in mehreren Landestheilen auf die unerwünschte Ablösung durch Landabfindung sich verwiesen oder auf die unbefriedigende Verwandlung der Last in Geldrente sich beschränkt sehen, ward anerkannt, sobald nur von dem Erlasse eines Ablösungsgesetzes ernstlich die Rede war. Bei den Verhandlungen in der Ständeversammlung über den Entwurf zur Verordnung vom 10. Novbr. 1831. „Die bei Ablösungen zu befolgenden Grundsätze betr.," trat diese Ansicht entschiedener hervor.

Die Ständeversammlung bemerkte im Schreiben an die Regierung vom 21. Junius 1831: die Ablösung durch Capital werde vielen Pflichtigen sehr schwer fallen; die Verzögerung derselben könne so wenig dem Staate als den Gutsherren, deren Eigenthum erst nach geschehener Ablösung wieder feststehe, angenehm sein. Es werde, namentlich um den Pflichtigen einen allmähligen Abtrag zu ermöglichen, eine Vermittlung des Staats sich empfehlen; die Regierung wolle daher erwägen, wie hier zu helfen sei.

Mittels Schreibens vom 27. Januar 1834, trugen die Stände, nachdem inzwischen das vollständige, alle Reallasten für ablösbar erklärende Gesetz vom 23. Julius 1833 erschienen war, ferner vor: so wie den Berechtigten an baldiger Feststellung ihrer schwankend gewordenen Rechte liegen müsse, müßten auch die Pflichtigen nach völliger Befreiung von einem Verhältnisse streben, welches in Folge des Ablösungsgesetzes und der damit in Verbindung stehenden schärferen Ausübung der Rechte leicht drückender werden könne, als vorher. Werde die Sache sich selbst überlassen, so werde, zumal bei den Mängeln des Hannoverschen Hypothekenwesens, die Herbeischaffung der Ablösungsmittel Vielen unmöglich sein. Vielleicht seien Privatcreditvereine angemessen.

Die Regierung erwiederte am 12. Mai 1834, die Sache werde erwogen; es werde weitere Mittheilung vorbehalten.

Diese erfolgte — nach einem erneuerten Antrage der Stände vom 8. April 1835, — durch ein Schreiben vom 16. Mai 1836, mit welchem der Entwurf zu Satzungen einer Creditanstalt für Zehntablösungen vorgelegt ward.

Es heißt darin:

Die Capitalzahlung verdiene allerdings Förderung, allein es träten ihr doch Bedenken entgegen.

Zunächst lägen diese in der Größe der Belastung und in der Gefahr, die Naturalgefälle in Geldabgaben nach mehrjährigem Preisdurchschnitten zu verwandeln. Sei es schon bedenklich, Grundeigenthum mit angeliehenem Gelde zu erwerben wegen des Ausfalls am Ertrage in Mißjahren, so sei dies bei der Ablösung von Grundlasten noch mehr der Fall. Der Durchschnittspreis der Naturalien müsse den Preis in wohlfeilen Jahren nothwendig übersteigen, mithin die Verzinsung des Ablösungscapitals erschweren. Die gesetzlichen Erlasse in Mißjahren würden zwar bei der Ablösung berücksichtigt; allein die darnach eintretende Ermäßigung vertheile sich auf gute und schlechte Jahre und ersetze nicht die Erleichterung, welche der Erlaß im Augenblicke des Bedürfnisses gewähre; die Gnaden-Erlasse fielen ganz weg.

Sodann bleibe ungewiß, ob bei Dienstablösungen eine Geldabgabe dauernd an die Stelle der Arbeit gesetzt werden könne, ohne das Bestehen der Verpflichteten zu gefährden.

Müsse ferner bei einer Creditanstalt eine Erhöhung des jährlichen Beitrages schon zum Zweck des Capitalabtrages eintreten

so werde der richtige Eingang der Beiträge auf vorgestreckte Ablösungs-Capitale in ungünstigen Jahren höchst ungewiß sein. Es werde zur Einziehung der Beiträge geschritten, es werden zahlreiche Höfe vielleicht verkauft werden müssen. Dies errege aber die größesten Bedenken, zumal wenn der Stand der Getreidepreise niedrig, der Werth des Grundeigenthums daher gering sei.

Zwar sei durch Hülfe des Staats ein großer Theil jener Gefahren zu beseitigen; allein der Gesammtwerth der ablösbaren Lasten sei so groß, daß eine wirksame Hülfe die größesten Opfer erfordern werde, und solche Opfer seien nicht durch genügende Gründe gerechtfertigt

Ein bedeutender Theil der belasteten Güter biete freilich hinreichende Sicherheit; noch mehr trete diese bei einzelnen Arten von Grundlasten ein; es werde daher darauf ankommen, die nöthigen Schranken zu setzen. Für jetzt sei es gerathen, eine Creditanstalt nur zur Beförderung von Ablösungen der Zehnten von Bodenerzeugnissen zu errichten. Diese Grundlast sei die drückendste; die Ablösung derselben werde wahrscheinlich rasch fortschreiten. Ein Sinken des Werths der Grundstücke unter den Werth des Zehntrechts sei nie zu besorgen.

Eine Creditanstalt, auf Zehntablösungen beschränkt, biete so große Sicherheit, daß auch ohne Uebernahme der unbeschränkten Gewähr durch den Staat, Capitale zu mäßigem Zinsfuß ihr hinreichend zufließen würden. Eine Gewähr bis zu etwa 100,000 Rthl. werde sich aber doch empfehlen um unvermeidliche Einbußen zu decken, und um das Vertrauen zur Anstalt zu befestigen.

Im Erwiederungsschreiben vom 25. Mai 1837 äußert die Ständeversammlung ihr Bedauern, daß die Anstalt für jetzt nur auf eine Art von Grundlasten beschränkt werden solle. Jedenfalls sei eine Erweiterung der Anstalt auf Ablösung von Diensten und veränderlichen Gefällen zu wünschen, zumal in manchen Provinzen wenige Zehnten bestehen; eine übermäßige Ausdehnung werde auch so nicht entstehen. Es werde daher die erwähnte Erweiterung zur Erwägung verstellt, jedoch auch zur Errichtung der beschränkteren Anstalt die Zustimmung ertheilt.

Dabei sind zugleich mehrere Aenderungen in Einzelnheiten beantragt.

Die Anstalt ward jedoch nicht errichtet; der Grund lag in

dem eingetretenen Thronwechsel und in den daran sich knüpfenden Verfassungswirren.

Erst in dem Schreiben der Regierung vom 30. Mai 1839, ward der Ständeversammlung wieder der Entwurf zu Satzungen für eine Creditanstalt vorgelegt, nunmehr auf Ablösungen von Zehnten, Diensten und s. g. veränderlichen Gefällen erweitert.

Die Ständeversammlung erklärte sich am 4. Jun. 1840 im Wesentlichen einverstanden und hierauf wurden endlich durch Verordnung vom 8. September 1840 die Satzungen der Anstalt verkündet. Die Anstalt selbst ward im Februar 1841 eröffnet.

Sie trat sofort für Zehntablösungscapitale in bedeutende Wirksamkeit, sollte aber nicht lange auf dies enge Gebiet verwiesen bleiben.

Der Ausschluß der Anstalt von den Darlehen zur Ablösung fester Natural- und Grundgefälle hinderte auch die Darlehen zur Ablösung von Diensten und veränderlichen Gefällen. Denn die pflichtigen Höfe sind fast immer neben diesen Lasten mit festen Gefällen belastet und gewöhnlich werden alle Leistungen gleichzeitig abgelöst. Mußte nun die Anstalt das Darlehn zur Ablösung des einen Theils weigern, so konnte die Bewilligung des anderen Theils keinen rechten Nutzen haben. Die Regierung war überhaupt zu der Ansicht gelangt, daß die Creditanstalt nur bei einer beträchtlichen Ausdehnung alle Vortheile biete, wozu sie die Mittel habe.

Unverkennbar haben die oben erwähnten, für die Beschränkung der Anstalt auf Zehntablösungen von der Regierung angeführten Gründe eine gewisse theoretische Richtigkeit; allein es ist dabei doch Manches übersehen was ihnen practisch das entscheidende Gewicht raubt.

Es war übersehen, daß die Grundlasten nicht gleichzeitig, sondern nur allmälig abgelöst und daß auch andere Capitale als die der Creditanstalt dazu verwendet werden. Hängt, wie in Hannover, die Ablösung bloß vom Belieben der Pflichtigen ab, so werden die festen Gefälle, welche am wenigsten belästigen, erst im Laufe längerer Zeit abgelöst, oft mit Darlehen von Privaten, oder mit dem Vermögen der Pflichtigen oder der Berechtigte läßt die Ablösungscapitale verzinslich stehen.

Es war ferner nicht genügend berücksichtigt, daß in Folge

der allgemein stattfindenden, gerade durch die Ablösung ermöglichten landwirthschaftlichen Verbesserungen u. s. w. die Kräfte des Bauernstandes sich mehren; daß dieser vermöge der ihm glücklich eigenen unverwüstlichen Lebenskraft auch schlimme Zeiten zu ertragen vermag und gerade durch die Anstalt zum Sparen angespornt wird; daß endlich die Schuld wegen der statutenmäßig zu entrichtenden jährlichen Tilgungsbeiträge mit jedem Jahre geringer wird.

Die Regierung beantragte daher am 23. December 1841 die Erweiterung der Creditanstalt auf alle ablösbaren Grundlasten.

Zugleich beantragte sie die höchst wichtige Ausdehnung auf Darlehen zu anderen Zwecken als Ablösung.

Zu letzterem Zwecke bestanden bis dahin schon für mehrere Landestheile provinzielle Anstalten, nämlich:

für Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim,
für Bremen, Verden nebst Hadeln,
und
für Lüneburg.

Die näheren Nachrichten über diese Vereine finden sich im Anhange.

Von der Regierung ward den Ständen mitgetheilt: es sei wünschenswerth, daß auch die Provinzen, welche bisher keine Creditanstalt besäßen, der Wohlthat einer solchen theilhaft würden, und dies könne zweckmäßig durch Erweiterung der Creditanstalt für Ablösungen bewirkt werden. Indessen solle nur Bauerhöfen, welche mindestens 5000 Thaler werth seien, ein Darlehn zu anderen Zwecken als Ablösung vorgesteckt werden. Nur bei diesen größeren Höfen sei auf sicheren Eingang der jährlichen Beiträge zu zählen. Die Sicherheit in dieser Hinsicht ruhe nicht darauf, daß die Schätzung des Hofes den entsprechenden Reinertrag ausweise; denn letzterer könne zur Erhaltung der Familie im Nothwendigsten verbraucht werden müssen, und dies sei bei kleinen Ackerstellen Regel. Nur dann, wenn schon der im Gesammtertrage steckende Lohn für die Bearbeitung u. s. w. den Unterhalt der Familie wenigstens großentheils sichere, (wie nur bei größeren Höfen der Fall) sei auf Ersparung des Reinertrags, also auf sicheren Abtrag der Beiträge für die Anstalt, zu rechnen.

Daneben wurden mehrere Aenderungen der Satzungen em-

pfohlen, welche durch die Erfahrung sich als zweckmäßig erwiesen hatten.

Die Stände erklärten in der Erwiederung vom 10. März 1842: die Erweiterung auf Ablösung aller Grundlasten entspreche ihren Wünschen. Die Darlehen zu anderen als Ablösungszwecken anlangend, so sei zuvörderst an die Stelle des Werthes eines Hofes von 5000 Rthl. ein Rentwerth von 200 Rthl. gesetzt. Indessen sei eine Herabsetzung dieses Mindestbetrages lebhaft gewünscht. Die Ausschließung der kleineren Höfner, welchen ein gleicher Anspruch auf die Wohlthat der Anstalt gebühre, enthalte eine Härte; die Besorgniß geringerer Sicherheit der jährlichen Beiträge bei kleineren Höfen werde durch die Erfahrung widerlegt; bei der verhältnißmäßig geringen Zahl von Höfen zu einem Rentwerth von 200 Rthl. sei eine bedeutende Wirksamkeit der Anstalt auf dem neuen Gebiete nicht zu erwarten. Die Regierung wolle daher erwägen, ob nicht auf einen geringeren Betrag des Rentwerths, etwa bis zu 100 Rthl. heruntergegangen werden könne, wozu im Voraus die Ermächtigung ertheilt werde.

Die Stände hatten Recht; die Regierung hatte zu sehr, oder vielmehr — da die richtige Theorie auch practisch sich bewähren muß — hatte auch hier einseitig theoretisirt. Der Rentwerth der aufzunehmenden Höfe ist, wie hier im Voraus bemerkt werden darf, im Jahre 1845 auf „100 Rthl.," im Jahre 1846 auf „60 Rthl." herabgesetzt, ohne daß dies irgend die besorgten Nachtheile gehabt hätte.

Am 18. Junius 1842 erschienen die neuen Satzungen der Anstalt, welche nun von einer Creditanstalt für Ablösungen zu einer Landescreditanstalt umgestaltet war.

Nach Maßgabe der Erfahrung wurden durch Verordnung vom 26. Aug. 1844, durch Gesetz vom 12. Aug. 1846 und durch Gesetz vom 9. Junius 1848 mit Zustimmung der Stände mehrere Aenderungen, namentlich Erleichterungen und Erweiterungen der Aufnahme vorgenommen.

II. Verfassung der Anstalt.

Es wird nunmehr die Anstalt selbst in ihrer neuesten Gestaltung ins Auge zu fassen sein; indessen können nur die Hauptzüge allgemeineres Interesse haben.

Die Anstalt beruht im Wesentlichen auf demselben Grundsatze, auf welchen die vorhandenen ritterschaftlichen Creditvereine

und ähnliche Anstalten im Königreich Hannover und in anderen deutschen Staaten*) sich stützen, nämlich darauf: daß sie die Sicherheit, welche sie von ihren Schuldnern sich bestellen läßt, ihren Gläubigern überträgt.

Jene Vereine sowohl wie die Landescreditanstalt bilden juristische Personen; nur sind jene Corporationen, diese ist eine öffentliche Anstalt mit Vermögensfähigkeit**).

Die Anstalt verleiht Gelder

1. zur Ablösung von Grundlasten aller Art,
2. zu anderen Zwecken, namentlich zum Schuldenabtrage.

Bei der ersten Gattung von Darlehen darf der jährliche Betrag der Grundlasten drei Viertel des Grundsteuercapitals, d. h. des für die Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrages, oder die Hälfte des durch Schätzung ermittelten Reinertrages nicht übersteigen.

Die Anstalt hat wegen ihrer Forderungen, so wohl wenn sie das Ablösungscapital selbst, als wenn sie nach bereits erfolgter Ablösung zur Befriedigung des bisherigen Gläubigers dessen Forderung dargeliehen hat, unter der Voraussetzung der zeitig geschehenen Eintragung in das Hypothekenbuch, das Vorzugsrecht, welches der abgelösten Last zustand. Die Forderung haftet, ohne daß es einer Cession des Berechtigten oder des Gläubigers bedarf, wie das abgelöste Recht auf dem Gute oder Grundstücke.

Solidarverbindlichkeit darf bei Ablösungscapitalen nicht bedungen werden.

Darlehen der zweiten Gattung müssen durch fruchttragendes Grundeigenthum (nicht durch Gebäude) von doppeltem Werthe gedeckt sein.

Dieses Grundeigenthum muß, nach vorgängiger Ermittelung

---

*) Rau, politische Ökonomie. Band 2. §. 113 u. f.

**) „Einige juristische Personen haben eine sichtbare Erscheinung in einer Anzahl einzelner Mitglieder, welche als ein Ganzes zusammengefaßt werden (Corporationen), andere haben ein solches sichtbares Substrat nicht, sondern eine mehr ideale Existenz, die auf einem durch sie zu erreichenden Zwecke beruht." — — „Es finden sich nicht selten Uebergänge — sogar Institute derselben Art haben in verschiedenen Zeiten bald der einen bald der anderen Classe angehört." Savigny „heutiges römisches Recht" Band 2. §. 86.

Dieser Uebergang zeigt sich auch gerade bei der Organisation der ritterschaftl. Creditvereine im Vergleich mit der Landescreditanstalt.

der bisherigen Ansprüche durch Edictalladung, öffentlich verpfändet werden, und das bestellte Pfandrecht hat ein Vorzugsrecht vor den sonst privilegirten späteren hypothekarischen Forderungen.

So verwerflich sonst die Einführung neuer vorzüglicher Befriedigungsrechte sein mag, ist doch dieses Recht der Anstalt ein unschädliches; es gewährt nur Schutz gegen ein Privilegium, welches vorläufig nur der Creditanstalt gegenüber beseitigt worden und schon längst allgemein hätte beseitigt werden sollen.

Für beide Gattungen von Darlehen gelten folgende Bestimmungen:

Veräußerungen der der Anstalt verpfändeten Güter, Verfügungen darüber, Edictalladungen und Ausschlußbescheide in Beziehung auf dieselben ergangen, sollen den Rechten der Anstalt nicht schaden.

Dies scheint bedenklich, ist es aber nicht. Denn die Forderung der Anstalt ist dem Gerichte bekannt, indem sie aus dem Hypothekenbuche sich ergiebt, und geht, was hier entscheidend ist, als eine auf Seiten der Anstalt regelmäßig unkündbare Schuld, mit den Grundstücken, auf welchen sie haftet, nach Art der Grundrenten, auf den Erwerber derselben über. Das Hereinziehen der Forderungen der Creditanstalt in das Concursverfahren würde dies nur ohne Noth ausdehnen.

In den Provinzen, für welche provinzielle Creditvereine bestehen, dürfen Darlehen nur auf solche Höfe bewilligt werden, welche in die provinziellen Anstalten nicht aufnahmefähig sind, es sei denn, daß deren Aufnahme abgelehnt worden, oder daß schon Ablösungscapitale aus der Landescreditanstalt auf sie vorgestreckt worden.

Gemeinden (bürgerlichen, Kirchen- und Schulgemeinden) und ähnlichen Verbänden dürfen Darlehen aus der Landescreditanstalt auch bewilligt werden, gegen einfache Deckung nicht bloß durch fruchttragende Grundstücke sondern auch durch Gebäude bis zu ⅔ der Versicherungssumme. Eine Edictalladung ist bei diesen Darlehen nicht nöthig, wenn sonst die nöthige Klarheit erlangt werden kann. Dagegen können, wenn die Beiträge rückständig bleiben, die zur Deckung nöthigen Abgaben der Gemeindeglieder im Verwaltungswege eingezogen werden und für etwaige Aus-

fälle haftet die Gemeinde und haften nöthigenfalls die Mitglieder der Gemeinde nach ihrem Beitragsverhältniß.

Summen unter 200 ℛ werden nicht vorgestreckt.

Wider die Entscheidung der Direction der Anstalt über die Stattnehmigkeit des Antrages auf ein Darlehen findet keine Berufung statt.

Ueber das bewilligte Darlehen sind öffentliche Urkunden zu errichten.

So lange die Schuldner ihre Pflicht erfüllen, wird das Darlehen nicht gekündigt.

Die Schuldner können dagegen auf vier verschiedene Zeitpunkte des Jahres kündigen auch Abschlagszahlungen, nicht unter 25 ℛ, leisten.

Die Schuldner der Anstalt haben einen jährlichen Beitrag von 4¼ Procent des empfangenen Capitals in halbjährigen Zielern zu leisten.

Was von diesen Beiträgen des Schuldners nach Abzug seines Antheils an den von der Anstalt zu zahlenden Zinsen und Verwaltungskosten übrig bleibt, wird jährlich als Capitaltilgung angerechnet.

Nach den ursprünglichen Statuten ward von jenen 4½ Procent

3½ Procent auf die Verzinsung,

¼ Procent auf die Verwaltungskosten und auf den Reservefonds, (und zwar auf diesen mit einem Drittel oder $\frac{1}{12}$ Proc.; auf jene mit zwei Drittel oder ⅙ Proc.)

½ Procent auf die jährliche Tilgung des Capitals gerechnet. Indeß ist diese Berechnung zum wesentlichen Vortheile der Anleiher durch das Gesetz vom 9. Juni 1848 geändert. Darnach fällt die Berechnung des Beitrags für den Reservefonds hinweg, der Beitrag für die Verwaltungskosten wird nicht mehr *von der ursprünglichen Anleihesumme*, sondern nur von der *in jedem Jahre bleibenden Schuld* berechnet und der Ueberschuß, der unverändert mit mindestens 4¼ Procent einzahlenden Beiträge nach Abzug der von der Anstalt zu zahlenden Zinsen und Verwaltungskosten als Capitaltilgung angerechnet.

Den Schuldnern der Anstalt steht frei, um rascher zu tilgen, höhere Beiträge zu leisten und dies zu jeder Zeit nachträglich anzuzeigen.

Da die Tilgungsbeiträge sich nach der ursprünglichen Schuld richten, auch wenn diese sich im Laufe der Zeit sehr vermindert hat, die Zinsen aber nur für die in jedem Jahre bleibende Schuld berechnet werden, so mehrt sich dadurch die Tilgung fortschreitend mit jedem Jahre. Eine Schuld an die Creditanstalt wird daher, wenn nur $\frac{1}{2}$ Proc. jährlich auf die Tilgung gerechnet wird in 60 Jahren, wenn 1 Proc. darauf gerechnet wird, in 43 Jahren abgetragen. Es wird aber in der Wirklichkeit auch bei dem mindesten Maße der Beiträge $4\frac{1}{4}$ Procent weit mehr als $\frac{1}{2}$ Proc. zur Tilgung verwendet, weil, abgesehen davon, daß bis jetzt der Zinsfuß für die Anstalt unter $3\frac{1}{2}$ Proc. geblieben ist, das fortwährend zu entrichtende $\frac{1}{4}$ Proc. der ursprünglichen Anleihesumme nicht entfernt für Verwaltungskosten und Reservefonds verwendet wird, dies vielmehr, wie vorher bemerkt, nur mit $\frac{1}{6}$ Procent der in jedem Jahre bleibenden Schuld geschieht.

Nach dieser jetzt bestehenden Einrichtung würde selbst in dem ungünstigen Falle, daß die Anstalt ihre Anleihen mit $3\frac{1}{2}$ Proc. zu verzinsen hätte, ein Darlehn derselben von 100 Rthl.

bei	einem	jährlichen	Beitrage	von	$4\frac{1}{4}$	Rthl.	in	55	Jahren
—	—	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	46	—
—	—	—	—	—	$4\frac{3}{4}$	—	—	41	—
—	—	—	—	—	5	—	—	36	—

getilgt werden.

Wird aber ein Zins von $3\frac{1}{3}$ Proc. zum Grunde gelegt, ein höherer als bisher durchschnittlich von der Anstalt zu entrichten gewesen ist, so tilgt sich ein Darlehn derselben von 100 Rthl.

bei	einem	jährlichen	Beitrage	von	$4\frac{1}{4}$	Rthl.	in	50	Jahren
—	—	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	43	—
—	—	—	—	—	$4\frac{3}{4}$	—	—	38	—
—	—	—	—	—	5	—	—	34	—

Uebrigens findet bei Säumniß in der Entrichtung der Beiträge, neben einer Geldbuße von 1 Sgr. für den Thaler zu Gunsten des Reservefonds, ein rasches Beitreibungsverfahren statt.

Um nun die angegebenen Vortheile den Anleihern bieten zu können, ist die Anstalt darauf hingewiesen, von dritten Personen Gelder aufzuleihen..

Die Anstalt darf Porteur- oder Namen-Obligationen, letztere mit oder ohne Zinscoupons, über Beträge nicht unter 50

und nicht über 5000 ₰ ausstellen, und zwar, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, halbjährig kündbar.

Die Schuldbekenntnisse der Anstalt sollen nach den Statuten als cedirte Obligationen über einen Theil der gesammten Forderung betrachtet werden, welche der Anstalt gegen ihre Schuldner gebührt. Außer den der Anstalt an ihre Schuldner gebührenden Rechten haftet den Gläubigern auch das gesammte Vermögen der Anstalt, namentlich der zur Deckung von Verlusten und unvorhergesehenen Ausgaben bestimmte Reservefonds.

Dieser hat, außer der Einnahme an überschießenden Verwaltungskosten, noch besondere Einflüsse an verjährten Zinsenansprüchen, Strafgeldern, Zinsen seiner Capitale und an dem Gewinne, welchen die Anstalt dadurch zieht, daß sie jährlich Zinsen zahlt und in halbjährigen Zielern die Beiträge erhebt.

Außerdem hat die Staatskasse die unwiderrufliche Gewähr für die Verpflichtung der Anstalt bis zur Summe von 500,000 ₰ übernommen, ist auch zu Vorschüssen bis zur Summe von 100,000 ₰ verpflichtet.

Der Verwaltungsfonds, dessen Einnahme oben angegeben ist, hat nach dem erwähnten Gesetze von 1848 das was nach Deckung der Verwaltungskosten übrig bleibt, jährlich an den Reservefonds abzuliefern.

Die Anstalt wird von einer unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Direction von drei landesherrlich ernannten Mitgliedern verwaltet, auch durch diese in Rechten und Pflichten vertreten. Sie hatte ihren Gerichtsstand früher bei der Justizcanzlei zu Hannover, jetzt hat sie ihn bei dem Stadtgerichte daselbst.

Sie genießt Stempelfreiheit und eine beschränkte Postfreiheit.

Zum Schlusse dieser Bemerkungen über die Verfassung der Hannoverschen Anstalt mag es erlaubt sein, einen Blick auf Anstalten zu werfen, welche in Preußen zur Beförderung der Ablösungen für jede Provinz nach dem Gesetz vom 2. März 1850 zu errichten sind, und anscheinend eine bedeutende Wirksamkeit erhalten werden, nämlich die s. g. Rentenbanken.

Die Einrichtung derselben hängt auf das genaueste mit dem Preußischen Ablösungsgesetze vom demselben Tage zusammen. In Hannover konnte nach den völlig abweichenden Grundsätzen der dortigen Ablösungsgesetze an eine solche Einrichtung nicht gedacht werden.

Während in Hannover nur der Pflichtige auf Ablösung antragen kann, und das Ablösungscapital das fünfundzwanzigfache der Jahresleistung beträgt, oder mit anderen Worten letztere mit vier für hundert capitalisirt wird und damit der Berechtigte auch nur eine gerechte Entschädigung empfängt, weil eine sichere Belegung der Ablösungssumme zu höherem Zins nicht thunlich ist, giebt das Preußische Ablösungsgesetz auch dem Berechtigten das Provocationsrecht und bietet (§. 64), abgesehen von den vielen Berechtigungen, welche ohne Ersatz wegfallen (§. 2 u. f.), eine Entschädigung, welche, wenn sie durch Baarzahlung erfolgt, das achtzehnfache, wenn sie, (wie der Verpflichtete verlangen kann) durch Schuldverschreibungen der Rentenbank (Rentenbriefe) erfolgt, das zwanzigfache der Jahresleistung beträgt, mithin offenbar ungenügend ist. Während also der Berechtigte für einen Jahresbetrag von 4 Rthl. eine Baarzahlung von 100 Rthl. billig erhalten müßte und in Hannover wirklich erhält, indem die Creditanstalt den Pflichtigen nur das Mittel bietet, Geld zu bekommen, nicht aber ihre Schuldscheine dem Berechtigten wider seinen Willen in Zahlung aufdrängt, empfängt der Berechtigte in Preußen entweder eine Baarzahlung von 72 Rthl. oder einen vierprocentigen, von seiner Seite unkündbaren Schuldschein über 80 Rthl. Derjenige Betrag, welcher dem Berechtigten entzogen wird, der fünfte Theil, wird, wenn die Ablösung mittelst einer Rentenbank geschieht, verwendet, um die Schuld der Pflichtigen allmählig zu tilgen. Der Pflichtige hat den ermittelten Jahresbetrag (Rente) entweder voll, mithin nur eben das, was er dem Berechtigten gerechterweise zahlen müssen, oder, wenn er es sich noch bequemer machen will, neun Zehntheile jenes Betrages (also entweder fünf oder

vier und ein halbes Procent der Summe auf welche der Rentenbrief lautet) an die Rentenbank einzuzahlen, und diese verwendet nach Verschiedenheit dieser Fälle entweder ein oder ein halbes Procent dieser jährlichen Zahlung zur Amortisation (§. 38 des Rentenbankgesetzes). Letztere erfolgt durch Auslosung der Rentenbriefe nach dem Nennwerth (§. 39 und 40). Der Staat steht ein für die Verpflichtungen der Rentenbanken (§. 3) und tritt sonst vielfach mit seiner Hülfe hinzu, indem er den Betriebsfond hergiebt, die jährlichen Beiträge mit den Steuern einzieht u. s. w.

Dies Alles ist freilich für den Verpflichteten sehr angenehm, denn er darf jährlich selbst ein Zehntel weniger zahlen, als er bisher dem Berechtigten zu leisten gehabt hat, und trägt dennoch seine Last (in 56 Jahren) ab. Es muß dies, da es Gesetz geworden ist, ohne Frage durchgeführt werden, allein es entspricht dem Gebote gleichen Schutzes aller Rechte in keiner Weise.

Mag in Hannover eine längere Reihe von Jahren verlaufen, ehe die Ablösung der Grundlasten völlig zu Ende kommt, mag mehr Schweiß als anderwärts an den Ablösungsgeldern haften, es bleibt doch ein Gewinn, an der Gerechtigkeit festgehalten zu haben. Und ein Bauernstand, welcher mit eigener Kraft sich frei gemacht hat, welcher mit seiner Hände Fleiß dem Gutsherrn vollkommen gerecht geworden ist, wird auch ganz anders angethan sein, als ein solcher, welchem die Freiheit so leichten Kaufs wird wie in Preußen, oder gar, als ein solcher, welcher, wie wir es anderwärts in Deutschland sehen, auf kurzem jähen Wege willenlos frei „regulirt" wird, indem er seine Schuld an den Dienst- oder Grundherrn nur zum Drittel zahlt, während ein zweites Drittel vom Staate übernommen und ein ferneres Drittel durchgestrichen wird.

III. Wirksamkeit der Landescreditanstalt.

Der Nutzen, welchen landwirthschaftliche Creditanstalten gewähren, ist bekannt.

Er besteht für den Grundbesitzer darin:

daß die Anstalten gegen mäßigen Zins ohne Provisionskosten leihen,

daß sie nicht kündigen,

den allmäligen Abtrag erleichtern,

durch die Nothwendigkeit der Beitragszahlung zu bestimmten Zeiten Ordnung und Sparsamkeit fördern,

auch die beste Gelegenheit zur Anlegung des Ersparten bieten.

Auf der andern Seite gewähren solche Anstalten den Capitalbesitzern Gelegenheit ihre Capitale mit derselben Einfachheit wie in Staatspapieren und wenn die Anstalt richtig begründet ist, auch tüchtig verwaltet wird, mit derselben Sicherheit wie auf Grundhypotheken anzulegen.

Hierdurch bewirken die Anstalten eine vereinte Capitalkraft. So wie ihre Gläubiger ihnen gegenüber nicht auf die Hindernisse stoßen, welche dem Credite der Einzelnen schaden, (Privilegien, Weiterungen und Kosten der Einklagung, des Concursverfahrens u. s. w.), so sehen auch sie, ihren Schuldnern gegenüber, diese Hindernisse, wenigstens zum Theil, hinweggeräumt.

Die Hannoversche Anstalt kann sich rühmen, den angedeuteten Nutzen in den 10 Jahren, während welcher sie bestanden hat, nach beiden Seiten hin, in vollestem Maße entfaltet zu haben.

1. Darlehen.

Schon im ersten Jahre ihres Bestehens, im Jahre 1841, war die Summe ihrer Darlehen behuf der Zehntablösungen beträchtlich. Im zweiten Jahre erreichten sie den höchsten Jahresbetrag, nämlich fast anderthalb Millionen Thaler. Im dritten und vierten Jahre blieben die Darlehen nicht sehr weit von jener Summe zurück. Die Ablösungen der Grundgefälle hoben sich in jenen Jahren mächtig, gestützt auf die neue im Jahre 1842 erweiterte Anstalt. Das fünfte Jahr hat dagegen eine erheblich geringere Summe geliefert und die folgenden Jahre haben durchschnittlich mit Einschluß der Darlehen zu anderen als Ablösungszwecken jedes reichlich eine halbe Million, die neuesten weniger, an neuen Darlehen geliefert.

Nachstehende Uebersicht der Darlehen der Anstalt mag dies näher veranschaulichen.

Es sind dargeliehen:

im Jahre:	a. zu Ablösungen: (Gold mit 10% auf Cour. umgerechnet).	b. zu sonstigen Zwecken: (Gold auf Courant umgerechnet).	zusammmen:
1841	752,376 ℔.	—	752,376 ℔.
1842	1,492,770 —	—	1,492,770 —
1843	1,209,251 —	3300 ℔.	1,212,551 —
1844	1,287,020 —	36,202 —	1,323,222 —
1845	749,046 —	70,140 —	819,186 —
1846	439,442 —	93,527 —	532,969 —
1847	531,789 —	189,313 —	721,102 —
1848	410,909 —	221,447 —	632,356 —
1849	203,455 —	144,174 —	347,629 —
1850 ungefähr	173,721 —	194,212 —	367,933 —
	7,249,779 ℔.	952,315 ℔.	8,202,094 ℔.

Es waren auf jenen Gesammtbetrag aller Darlehen am Schlusse des Jahrs 1849 abgetragen = 510,824 ℔. Courant,
so daß blieben = 7,691,270 — —

Die Zahl aller bisherigen Darlehen, welche besondere Schuldposten bilden, beträgt = 3260. Die Zahl der einzelnen Anleiher — bei einem Darlehen, namentlich bei Zehnt- und Dienstablösungs-Capitalen sind nämlich oft sehr Viele betheiligt — beträgt etwa = 20,550.

Von diesen Anleihern sind durch völlige Abtragung ausgefallen ungefähr = 320.

Die jetzige Zahl ist daher noch etwa 20,230.

Der große Umfang der Darlehen der Anstalt in den vier ersten Jahren ihres Bestehens erklärt sich aus dem Umfange, welchen die Ablösungen der Grundlasten namentlich der Zehnten damals hatten. Nachdem die Zehntlast, die drückendste aller Grundlasten, abgewälzt worden, werden so hohe Summen, wie sie in den Jahren 1842 bis 1844 zu Ablösungen vorgestreckt worden sind, sicher nie wieder in einem Jahre dargeliehen werden.

Ein erheblicher Theil der Darlehen zu Ablösungen in den Jahren 1847 und folgenden stammt auch daher, daß Ablösungscapitale ursprünglich von den Berechtigten den Pflichtigen zinslich belassen oder von Letzteren bei Privaten angeliehen, von diesen

Gläubigern aber in Folge des Steigens des Zinsfußes in jenen Jahren gekündigt sind. Ohne die Creditanstalt wären die Schuldner von Ablösungscapitalen durch die Kündigungen nach den damahligen Verhältnissen oft in Bedrängniß gerathen.

Auch hiervon abgesehen zieht die Anstalt Viele, welche ihre Ablösungscapitale anderwärts angeliehen haben, dadurch an, daß bei der Anstalt die Schuld allmälig abgetragen wird. Durch diesen allmäligen Abtrag wird erst der volle Nutzen der Ablösung: Befreiung von jeder daraus stammenden Last erreicht.

Zwar gewährte eine schon vor Errichtung der Landescreditanstalt entstandene Privatcreditanstalt für Ablösungen zu Hannover nach ihren Satzungen ebenfalls den Vortheil einer allmäligen Abtragung und diese Anstalt hatte, in Ermangelung einer öffentlichen, ein nicht unbedeutendes Feld gewonnen. Allein nach Errichtung der öffentlichen Anstalt schränkte sich dieses ein; die Schuldner der Privatanstalt wendeten sich zum Theil der Landescreditanstalt zu, welche günstigere Bedingungen bieten konnte.

Ein Hannoversches Gesetz vom 24. October 1840 „über Errichtung von Privatcreditanstalten zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten" läßt solche Anstalten zu, macht sie aber von der Genehmigung des Ministeriums abhängig und knüpft diese an mehrere Erfordernisse. Es sind neue Privatcreditanstalten darnach nicht entstanden.

Das Vortheilhafte der Ablösung durch Darlehen der Landescreditanstalt geht aus folgender Berechnung hervor:

Die Ablösung der Gefälle u. s. w. erfolgt nach dem Hannoverschen Ablösungsgesetze durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Jahresbetrages oder durch Capitalisirung mit vier Procent. Ein Darlehn der Anstalt erfordert einen jährlichen Beitrag von $4\frac{1}{4}$ Procent und darin ist ein Tilgungsbeitrag von mindestens $\frac{1}{2}$ Procent enthalten. Es trägt sich aber ein Darlehn der Anstalt mittelst dieser Tilgung, wie oben bemerkt, in 60, jetzt in 55 Jahren ab. Der Mehrbetrag der Zahlung an die Anstalt über den Jahresbetrag der Gefälle, aus welchen das Ablösungscapital hervorgegangen ist: $\frac{1}{4}$ Procent oder 6 Ggr. von 100 Thalern beträgt sechszigfach 15 Rthl., 55fach 13 Rthl. 18 Ggr. Es wird also mit letzterem Betrage ein Ablösungscapital von 100 Rthl. abgetragen.

Unter diesen Umständen kann es auffallen, daß die Darlehen für Ablösungscapitale in den letzten Jahren sich sehr vermindert

haben. Dies ist verursacht durch die seit 1848 eingetretene Abnahme der Ablösungen, diese Abnahme aber durch die Unruhen der letzten Jahre, durch die Höhe der für die Ablösungen der Getreideabgaben geltenden Durchschnittspreise im Vergleich mit den wirklichen Preisen der laufenden Jahre und vielleicht auch durch die eitele Hoffnung der Pflichtigen auf günstigere Bedingungen der Ablösung, wie ungerechte, durch die Zeitereignisse hervorgetriebene Gesetze mehrerer deutschen Staaten sie geboten haben.

Die Wirksamkeit der Creditanstalt in Beziehung auf Darlehen zu anderen Zwecken als Ablösung war in den ersten Jahren nach der Ausdehnung der Anstalt auf solche Darlehen wie die obige Uebersicht zeigt, unbedeutend. Dies hatte seinen Grund in der Neuheit der Sache, dann aber auch in mehreren unnöthig erschwerenden Bestimmungen der Statuten. Nachdem durch das Gesetz vom 12. August 1846 diese beseitigt und zugleich Darlehen an Gemeinden erleichtert worden sind, haben die Darlehen zu anderen Zwecken als Ablösung sich allmälig vermehrt. Während sie bis zum Jahre 1846 nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der Gesammtausleihungen des Jahres bilden, ragen sie im letzten Jahre über die Ablösungsdarlehen hinaus. Dies Verhältniß wird wahrscheinlich ein dauerndes sein.

Die Darlehen zu anderen als Ablösungszwecken würden ohne die Erschütterungen der letzten Jahre auch wohl ansehnlicher gewesen sein.

Die Vortheile, welche die Landescreditanstalt mit ihrem niedrigen Zinsfuße, mit ihrer Sicherheit gegen Kündigung, mit der Zulassung von Abschlagszahlungen und vor Allem mit der sicheren allmäligen Tilgung der Schuld bietet, werden von den Grundbesitzern immer mehr erkannt werden. Auch solche Schulden, welche im Verhältnisse zu den Kräften der Höfe nicht drückend sind, namentlich solche, welche regelmäßig bei Erbgängen durch Abfindung der Miterben, durch landwirthschaftliche Verbesserungen, durch Ankäufe u. s. w. entstehen, werden immer häufiger durch Darlehen der Anstalt gedeckt werden, weil eine Vertheilung des Abtrages solcher Schulden auf mehrere Jahre gewöhnlich erwünscht ist.

Unter derartigen Verhältnissen greift denn auch gegenwärtig schon häufig die Bestimmung der Statuten Platz, wornach Be-

huf rascherer Tilgung mehr als 4¼ Procent an Beiträgen entrichtet werden kann. Beiträge von 5 Procent sind ziemlich häufig und höhere Beiträge bis zu 10 Proc. wenigstens nicht selten.

Allerdings ist die Erwirkung von Darlehen aus der Landescreditanstalt zu anderen Zwecken als Ablösung an umfassende Nachweisungen über Zulänglichkeit und über Schuldverhältnisse (gewöhnlich Edictalladung, manchmal Schätzung) geknüpft, erfordert daher oft einen größeren Kostenaufwand, als ein Anlehn von Privaten; und dies wird insbesondere dann wenn nur kleinere Capitale gesucht werden, die Benutzung der Anstalt stets beschränken. Allein jene Weiterungen und Kosten treten, auch abgesehen von dem bei Anleihen von Privaten zu zahlenden Mäklerlohn, gegen die Vortheile zurück, welche die Anstalt bietet. Denn ist das Darlehn einmal bewilligt, so sind die Weiterungen auch für immer abgethan, während sie bei Anleihen von Privaten in Folge von Kündigungen sich leicht wiederholen.

Die Verwaltung der Anstalt wird auf die durch die Statuten gebotenen Nachweisungen stets streng halten müssen und auch die Statuten werden von dem Nothwendigen nicht ablassen dürfen, soll nicht die Anstalt untergraben werden. Eine öffentliche Verwaltung, mit dieser Menge von rings zerstreuten Schuldnern wird andere Erfordernisse stellen müssen, als Private, welche ihre Schuldner überwachen und sich zeitig durch Kündigungen helfen können. Übrigens wird ein, im Entwurf schon veröffentlichtes Gesetz über das Hypothekenwesen auch der Creditanstalt förderlich sein. Ferner lassen sich schon gegenwärtig bei zweckmäßiger Bearbeitung der Darlehnsanträge, woran es freilich oft fehlt, die Kosten der erforderlichen Nachweisungen sehr vermindern.

Die Wirksamkeit der Creditanstalt in Beziehung auf Darlehen aller Art ist übrigens nach den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden.

Am bedeutendsten ist sie in Calenberg, Hildesheim, Lüneburg und Hoya-Diepholz, schwächer in Grubenhagen-Göttingen und Bremen-Verden; noch schwächer in Osnabrück mit Meppen, Lingen und Bentheim, am schwächsten in Ostfriesland.

Diese Verschiedenheit hat mehrere Gründe.

Vorerst ist in Ostfriesland, was Ablösungscapitale anlangt, wegen der vorherrschenden Freiheit des Grundeigenthums, wenig

abzulösen gewesen; die dortige Hypothekenordnung erleichtert Anleihen von Privaten; es ist dort mehr Capital, und außer der Provinz suchen die Ostfriesen nicht gern etwas.

Im Laufe der Zeit werden übrigens die Besitzer der werthvollen Höfe (Plätze) in Ostfriesland, besonders in den Marschen, für welche nach den dortigen Verhältnissen, namentlich bei Erbgängen, bei Ankäufen von Höfen Anlässe zur Entstehung von Schulden regelmäßig wiederkehren, die Wichtigkeit der Anstalt für die Vertheilung des Schuldabtrages auf eine Reihe von Jahren gewiß mehr erkennen.

Im Fürstenthume Osnabrück und in den übrigen zum dortigen Landdrosteibezirke gehörigen Landestheilen lag zwar der Bauernstand in Folge der Eigenhörigkeit in schweren Fesseln; allein die Belastung des Bodens mit festen Gefällen war nicht so groß wie in andern Provinzen; wie denn auch in den unfruchtbaren Landstrichen der Boden nicht die genügende Tragfähigkeit für Lasten hat.

Am Schlusse des Jahrs 1850 kamen ungefähr:

1	auf	Calenberg	928	Darlehns	Posten
2	„	Göttingen=Grubenhagen mit Hohnstein	176	„	„
3	„	Hildesheim	452	„	„
4	„	Lüneburg	968	„	„
5	„	Hoya=Diepholz	305	„	„
6	„	Bremen=Verden	267	„	„
7	„	Osnabrück mit Bentheim u. Meppen	148	„	„
8	„	Ostfriesland	16	„	„

Die Benutzung der Anstalt durch Gemeinden (bürgerliche, Kirchen= und Schulgemeinden) namentlich bei beträchtlichen Ausgaben für Bauten hat erst in neuerer Zeit sehr zugenommen und wird noch wachsen; denn wie sehr vereinfacht sich das Schuldenwesen der Städte u. s. w. durch Abtragung ihrer Schulden mit einer Anleihe aus der Creditanstalt. Sie ersetzt die Einrichtung eines Schuldentilgungsfonds.

Es haben bis jetzt aus der Anstalt Darlehen erhalten:
sechs Städte, vier Flecken, sieben und zwanzig Landgemeinden,
zehn Kirchen= und Schulgemeinden,
Ein Deichverband.

2. Anleihen.

Die entgegengesetzte eben so wichtige Seite der Credit-Anstalt: die Anleihen anlangend, so erhielt dieselbe in den ersten Jahren ihres Bestehens große Darlehen aus der in Folge der Ablösungen von Zehnten und Gefällen des Domaniums gebildeten Domanial-Ablösungskasse, so wie aus der Hauptklosterkasse, welcher ebenfalls große Ablösungscapitale zuflossen. Die Anstalt erhielt diese Darlehen bei dem damaligen niedrigen Zinsfuße zu drei Procent.

Dies war für die Anstalt von großem Nutzen. Denn zu Anfange hätte sie, noch nicht genügend bekannt und mit dem öffentlichen Vertrauen noch nicht ausgerüstet, ihren großen Capitalbedarf von Privaten schwerlich vollständig erhalten. Auch ward der Geschäftsbetrieb dadurch sehr vereinfacht, indem die Anstalt die Ablösungscapitale der Domänen- und Klosterkammer mit ihren Schuldbekenntnissen zahlte.

Dies änderte sich nach einigen Jahren. Es mußten neue Anleihen meistens zu einem Zinsfuße von 3½ Procent gemacht werden; indeß konnte bei diesem Zinsfuße, da die Obligationen der Anstalt über pari standen, die Erlegung eines entsprechenden Aufgeldes bedungen werden.

Im Jahre 1846 hob sich, in Folge einer fünfprocentigen Staats-Anleihe der Zinsfuß im Königreich so hoch, daß die drei und halbprocentigen Landesobligationen plötzlich bis unter 90 Proc. fielen. Hätte die Anstalt sich, wie vielfach gefordert wurde, damals zu einer Erhöhung ihres Zinsfußes hinreißen lassen, so hätte ein solcher Schritt die wohlthätige Wirksamkeit der Anstalt für Jahre geschwächt.

Die Verwaltung der Anstalt ging auf eine Erhöhung des Zinsfußes nicht ein und sah nach einigen Monaten ihre Erwartung bestätigt. Der inländische Geldmarkt — auf diesen, sofern er getrennt gedacht werden kann, sieht sich die Anstalt zunächst hingewiesen — ward ruhiger, vielfache Kündigungen wurden zurückgenommen, und Capitale zu 3½ Proc. hinreichend angeboten.

In den folgenden Jahren konnte wieder ein Aufgeld bei Belegung von Capitalen zu 3½ Proc. gefordert werden.

Die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 führten nicht die mindeste Erschütterung der Anstalt herbei. Die plötzliche Schwächung des Credits der Staaten, welche ein bedeu-

tendes Sinken auch der Hannoverschen Staatspapiere herbeiführte, bewirkte, daß viele Capitale, welche sonst den Staatskassen oder großen gewerblichen Unternehmungen zugeflossen wären, der Creditanstalt sich zuwendeten. Die Anstalt sah sich daher im Stande, nicht bloß ihren eigenen Capitalbedarf zu decken, sondern auch der Finanzverwaltung auf das große Guthaben des Domanial-Ablösungsfonds, welches im Anfange des Jahrs 1848 etwa zwei und eine halbe Million Thaler betrug, in den Jahren 1848 und 1849 mehr als eine Million zurückzuzahlen und zwar durch Anleihen, welche sie gegen 3½ Proc. mit einem beträchtlichen Aufgelde machte.

Am Ende des Jahrs 1849 konnte selbst die Anstalt zu dem Zinsfuße von drei Procent zurückkehren und im Jahre 1850 der Finanzverwaltung wieder etwa eine halbe Million zurückzahlen.

Es wird sicher keine Creditanstalt in Deutschland ein solches Ergebniß aus den letzten Jahren berichten können. Wie viele sind nicht tief erschüttert; und wie ungünstig ist der Stand der Papiere bei mehreren, auch mit weit höherem Zinsfuße!

Hatte die Anstalt in den früheren friedlichen Jahren sich dem Staate dadurch nützlich gemacht, daß sie ihm Gelegenheit bot, den Überfluß an Capital sicher zu belegen, so erwies sie ihm in den unruhigen Jahren, welche so viele neue Ausgaben forderten, einen noch größeren Dienst dadurch, daß sie, mittelbar für die Staatsverwaltung anleihend, ihr im Wege der Rückzahlung große Geldmittel verschaffte, welche eine sonst nothwendig gewordene gewiß ungünstige Anleihe unnöthig machten.

Seitdem die Anstalt ihre Geldmittel nicht mehr aus öffentlichen Kassen empfängt, entwickelt sie erst völlig den Nutzen, welchen sie auch für die Capitalbesitzer und für Anstalten aller Art hat, welche ihr Vermögen sicher anzulegen wünschen. Sie ist eine wichtige Vermittlerin zwischen Capitalbesitz und Grundbesitz. Indem sie ihre Grundsicherheit auf ihre Gläubiger überträgt, macht sie diese der Vortheile theilhaft, welche der Grundbesitz gewährt. Viele Capitale, welche früher in unsichern ausländischen Staatspapieren angelegt wurden, werden jetzt im Inlande nutzbar verwendet.

Die Gesammtschuld der Anstalt ist kündbar; durch die Kündbarkeit ist der günstige Stand ihrer Schuldbekenntnisse wesentlich bedingt. Eine Staatskasse würde bei einer so großen Schuld gefährdet sein; die Creditanstalt ist es nicht: sie wird

durch die Ereignisse, welche den Staatscredit schwächen, nicht oder doch nicht dauernd und unmittelbar berührt. Plötzliche Kündigungen, welche ihre Kräfte übersteigen, sind daher nach dem Zeugnisse der Erfahrung nicht zu besorgen.

Zwar können lange Kriege und andere Ereignisse auch die Bodenrente und damit den Preis des Grundeigenthums herabdrücken. Da aber die Creditanstalt nur bei Darlehen an Gemeinden einfache, sonst doppelte Deckung durch fruchttragendes Grundeigenthum fordert und da Ablösungscapitale an die Stelle der früher getragenen Grundlast treten, so liegt die Gefahr, welche aus jenem Sinken für die Anstalt und ihre Gläubiger drohen könnte, sehr fern, zumal, was hier wieder wichtig ist, die nothwendige allmählige Tilgung die Schuld mit jedem Jahre in steigendem Maße mindert, mithin die Zulänglichkeit der Sicherheit mehrt.

Der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Anstalt ihre Geldmittel angeliehen hat, einschließlich aller Nebenkosten und des Zinsenverlustes für unbenutzt liegende oder einstweilen ausgeliehene Gelder, war

für das Jahr	1841	3	Rthl.	„	Sgr.	„	Pf.	auf Hundert	Thaler
„ „ „	1842	3	„	„	„	„	„	„ „	„
„ „ „	1843	3	„	1	„	8	„	„ „	„
„ „ „	1844	3	„	5	„	2	„	„ „	„
„ „ „	1845	3	„	5	„	9	„	„ „	„
„ „ „	1846	3	„	8	„	1	„	„ „	„
„ „ „	1847	3	„	10	„	3	„	„ „	„
„ „ „	1848	3	„	10	„	8	„	„ „	„
„ „ „	1849	3	„	10	„	10	„	„ „	„

Für das Jahr 1850 ist der Zinsfuß noch nicht mit Bestimmtheit anzugeben; er wird aber unter dem des Jahres 1849 bleiben.

Der durchschnittliche Zinsfuß für die angegebenen neun Jahre stellt sich hiernach auf 3 Rthl. 5 Sgr. 10 Pf.

Der Zinsfuß der Anstalt ist zwar allmählig gestiegen; allein er hält sich immer noch in weitem Abstande von dem Zinsfuß, welcher bei anderen ähnlichen Anstalten namentlich im südlichen Deutschland besteht, und ist, was eben durch die Anstalt erstrebt werden soll, noch immer niedriger als der im Lande übliche Zinsfuß.

Wäre die Anstalt befugt, neben den verzinslichen Schuld-

briefen auch Papiergeld auszugeben, so würde damit der den Anleihern zu berechnende Zinsfuß noch ungemein herabsinken. Allerdings sind manche der Nachtheile, welche mit dem Staatspapiergelde verknüpft sind, mit dem Papiergelde einer vom Staate geschiedenen Anstalt nicht verbunden und volle Sicherheit böte gewiß ein solches Papiergeld. Allein andere allgemeine Gründe, welche in Hannover jede Ausgabe von Papiergeld (mit einer höchst beschränkten Ausnahme) bisher abgewendet haben, stehen dennoch entgegen. Bei dem ohnehin erreichten niedrigen Zinsfuße der Anstalt würde eine solche Begünstigung grade der an dieser Anstalt Theil nehmenden Grundeigenthümer sich auch schwer rechtfertigen.

Die Depositalgelder, welche bei der Anstalt belegt werden — die Gerichte sind nach dem Gesetze vom 8. Jun. 1843 unter bestimmten Voraussetzungen zu solcher Belegung und die Anstalt zur Annahme gegen einen Zins von zwei Procent verpflichtet — werden je nach der Länge der vorbehaltenen Kündigungsfrist mit drei oder zwei und einhalb Procent, mithin höher, als das Gesetz vorschreibt, verzinset.

Es sind bei der Anstalt an Depositalgeldern belegt gewesen

am Schlusse des Jahrs	1846	135,938 Rthl.
" " " "	1847	136,959 "
" " " "	1848	176,778 "
" " " "	1849	173,467 "
" " " "	1850 (annähernd)	215,024 "

mithin durchschnittlich 167,633 Rthl.

3. Nebenfonds der Anstalt.

Der Reservefonds der Anstalt (oben S. 14) besaß:

am Schlusse des Jahrs	1841	21	Rthl.	Gold	37	Rthl.	Cour.
	1842	217	"	"	1329	"	"
	1843	730	"	"	4066	"	"
	1844	1711	"	"	7459	"	"
	1845	3052	"	"	12,406	"	"
	1846	4220	"	"	16,640	"	"
	1847	5631	"	"	22,620	"	"
	1848	7251	"	"	29,423	"	"
	1849	8331	"	"	36,692	"	"
	1850 (annähernd)	9621	"	"	44,592	"	"

zusammen Gold auf Courant umgerechnet 55,175 Rthl.

Verluste an ausgeliehenen Capitalen sind aus dem Reservefonds bis jetzt nicht zu decken gewesen. Zwar sind wohl über Höfe, welche Darlehen aus der Anstalt empfangen haben, Concurse ausgebrochen; allein diese berühren die Anstalt nicht, denn ihre Forderung geht auf den Käufer über, der dann seinerseits ermessen kann, ob er die Schuld kündigen will oder nicht.

Auch große Rückstände an Beiträgen kommen nicht vor. Im Interesse sowohl der Anstalt als der Schuldner selbst wird mit der Einziehung der Beiträge streng verfahren.

Wie gering im Verhältniß zur großen Zahl und zur großen Summe der Beiträge die Rückstände sind, zeigt folgende Übersicht:

Jahr	Zahl der Beitrags-pflichtigen	Ganzjähriger Beitrag in Courant Thaler	Davon sind wegen Säumniß in statutenmäßige Geldbuße genommen		Betrag der Strafgelder Thaler	Von den Rückständen sind durch Hülfsvollstreckung beigetrieben	
			Zahl der Pflichtigen	Thaler		Zahl der Pflichtigen	Thaler
1845	14,664	223,980	190	4344	181	26	196
1846	16,598	256,372	170	3950	167	62	480
1847	17,717	282,323	164	4584	189	46	794
1848	18,806	316,693	128	4032	169	28	472
1849	19,716	339,731	160	4700	197	24	536
1850	20,550	355,168	142	4560	188	64	1526

Hiernach sind von den in den sechs Jahren von 1845 bis 1850 einzuhebenden Beiträgen zur Summe von 1,774,267 Rthl. Cour. rückständig geblieben, mithin der statutenmäßigen Geldbuße von 1 Sgr. vom Thaler für den Reservefonds unterzogen 26,170 Rthl. oder nicht ganz 1½ Rthl. von 100 Rthl. Ferner sind von jener Summe in den benannten Jahren nur 4004 Rthl. executivisch beizutreiben gewesen. Dies beträgt etwas über ⅕ vom Hundert.

Den Verwaltungsfonds (oben S. 15) anlangend, so haben die Kosten der Verwaltung der Anstalt einschließlich der Ausgaben für die Nebenkassen derselben in verschiedenen Städten des Landes und für die s. g. Districtserhebung insgesammt betragen: (auf volle Thaler abgerundet)

im	Jahre	1841	2319	Rthl.
"	"	42	4665	"
"	"	43	7807	"
"	"	44	7329	"
"	"	45	7634	"
"	"	46	7183	"
"	"	47	7826	"
"	"	48	8403	"
"	"	49	8783	"

Das allmählige Steigen derselben ist nothwendige Folge des Wachsens der Anstalt. Im Verhältniß zum Umfange der Anstalt sind sie nicht erheblich. Sie betragen im Jahre 1849 0,12 (nicht ganz ein ⅛ Procent) der am Schlusse desselben verbliebenen Gesammtforderung der Anstalt.

Die statutenmäßigen Einflüsse in den Verwaltungsfonds, obgleich durch das Gesetz von 1848 (S. 13) herabgesetzt, übersteigen den Bedarf an Verwaltungskosten erheblich, so daß der Verwaltungsfonds, wie in jenem Gesetze vorgesehen, in den letzten Jahren ein Bedeutendes an den Reservefonds hat abliefern können, und zwar im Jahre 1849 = 4010 Rthl.

In den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt sind zu den Verwaltungskosten, den Statuten gemäß, von der Landeskasse Zuschüsse erfolgt, welche zusammen 8600 Rthl. betragen haben. Diese sind durch die Mittel des Verwaltungsfonds der Anstalt in den Jahren 1848 und 1849 vollständig zurückgezahlt.

Die Anstalt hat daher der Staatskasse nichts gekostet, was wenige Anstalten von solcher Wichtigkeit von sich rühmen können.

Sucht man zum Schlusse nach den tieferen Gründen des ausgezeichneten Gedeihens der Anstalt, so möchten diese darin zu finden sein, daß in Hannover die öffentlichen Zustände gesund, daß insbesondere die ländlichen Zustände in glücklicher Entwickelung begriffen sind, daß der Wohlstand der Grundbesitzer sich mehrt, und das Grundeigenthum in Folge des durch die Lage des Landes erleichterten Absatzes der landwirthschaftlichen Erzeugnisse im Preise gestiegen ist, daß die Geldverhältnisse einfach und nicht durch Papiergeld verkünstelt sind, daß größeres Capital als anderwärts sich in solchen Händen befindet, welchen mehr an sicherer als hoher Nutzung liegt.

Möge diesen Gründen recht lange Dauer gewährt sein!

Anhang.

Provinzielle Creditanstalten.

Einen ähnlichen jedoch beschränkteren Zweck wie die Landescreditanstalt verfolgen einige provinzielle Anstalten, nämlich

1) der ritterschaftliche Creditverein für Lüneburg,
2) der ritterschaftliche Creditverein für Calenberg-Grubenhagen und für Hildesheim,
3) der ritterschaftliche Creditverein für Bremen-Verden und Hadeln.

Diese Vereine beruhen auf wesentlich gleicher Grundlage. Sie bilden nach dem Inhalte der Statuten „eine Corporation, welche Mitglieder aufnimmt, die aufgenommenen Schulden mit ihrem gesammten Vermögen garantirt, solche als Selbstschuldner verzinset und abträgt, so daß der Verein den Schuldner bildet und die Mitglieder nur ihm verpflichtet sind.“

Es werden Darlehen zur Hälfte des Werths der Güter bewilligt. Es findet auch hier eine allmählige Abtragung der Schuld durch einen Theil der jährlichen Beiträge statt, welche beliebig höher als das mindeste Maß übernommen werden können.

Diese Vereine sind ähnlichen Vereinen nachgebildet, welche zuerst in Schlesien 1769, sodann in mehreren anderen Preußischen Provinzen und sonstigen deutschen Landen entstanden sind.

Der Lüneburgsche Creditverein ist der älteste. Schon im Jahre 1781 beantragte die Lüneburgische Ritterschaft, unter Vorlegung eines Planes, bei der Landesregierung die Genehmigung zur Errichtung eines Creditvereines. Es ward auf das Beispiel auswärtiger Landschaften und Ritterschaften und auf den Mangel des Privatcredits hingewiesen, verursacht durch die Mängel des Hypothekenwesens, des Concursverfahrens, durch das Lehnsverhältniß und durch gestiegenen Luxus.

Die Statuten erhielten erst am 16. Februar 1790. die landesherrliche Bestätigung. Es wird auch in dieser Bestätigung als Grund angeführt: ein beträchtlicher Theil der Lüneburgschen Rittergüter sei wegen des Mangels des Privatcredits ihrer Besitzer sehr zurückgekommen; durch die Errichtung einer öffentlichen unter Aufsicht der Landesregierung und des ritterschaftlichen Collegiums stehenden von allen öffentlichen Classen getrennten, durch seine innere Einrichtung gesicherten Creditinstituts werde dem weiteren Verfalle vorgebeugt werden.

Die junge Anstalt hatte bald schwere Kriegszeiten zu bestehen, überdauerte sie aber glücklich.

Sie ist bis jetzt auf Rittergüter beschränkt geblieben, hat aber in diesem Kreise mit großem Erfolge gewirkt.

Die Calenberg=Grubenhagensche Ritterschaft stellte unter Bezugnahme auf jenen Erfolg der Lüneburgschen Anstalt im Jahre 1822 den Plan zu einem Creditvereine für Rittergüter in Calenberg, Grubenhagen, Göttingen und die damit vereinigten kleineren Landestheile auf. Im Jahre 1824 schloß sich die Hildesheimsche Ritterschaft diesem Plane an, und auf Grund des Entwurfs einer gemeinschaftlichen Commission wurden Statuten eines Creditvereins für die benannten Ritterschaften am 25. August 1825 landesherrlich bestätigt.

Die Statuten erhielten durch einen Nachtrag vom 23. Januar 1836 die wichtige Erweiterung: daß außer den Rittergütern auch andere Güter (Bauerhöfe) in den Verein aufgenommen werden können, wenn sie einen Werth von 6000 Rthl. Cour. haben.

Am 1. April 1849 befanden sich in dem Vereine:

25 Rittergutsbesitzer mit 40 Rittergütern,
120 sonstige Landgüter.

Das Aufnahme-Capital hatte betragen	1,764,300 Rthl.
Abgetragen waren	316,072 „
Es blieb daher ein Schuldcapital von	1,448,227 Rthl.
Der Reservefonds betrug	24,750 Rthl. Gold.

Für Bremen-Verden und Hadeln ward auf Antrag der Bremischen Ritterschaft — die Landschaft hatte auf den Plan einzugehen abgelehnt — durch Verordnung vom 17ten Januar 1826 ein ähnlicher Creditverein errichtet; in denselben sollen außer den Rittergütern auch andere Landgüter, wenn sie einen Werth von wenigstens 5000 Rthl. Cour. Mze. haben, aufgenommen werden können. Die Bremische Ritterschaft war daher mit diesem Schritte (wie mit manchen anderen) der Calenbergschen vorangegangen; ohne dies wäre der Verein, da die Zahl der großen Rittergüter im Bremischen nicht beträchtlich ist, auch sehr dürftig geblieben.

Ostern 1847 hatte der Verein 103 Theilnehmer.

Das Aufnahme-Capital betrug . .	1,057,000 Rthl.
Abgetragen waren (rund)	228,000 Rthl.
Es blieb daher ein Schuldcapital von	829,000 Rthl.

Der Reservefonds betrug = 24,524 Rthl.

Für andere Provinzen, namentlich für Ostfriesland und Hoya-Diepholz ist die Errichtung ähnlicher Vereine oft in Frage gekommen. Für Ostfriesland sind selbst schon Statuten mit landesherrlicher Genehmigung aufgestellt. Die Anstalten sind aber nicht zu Stande gekommen, weil es bei dem beschränkten Umfange der Provinzen an genügender Theilnahme gefehlt hat. Gegenwärtig nach Errichtung der Landescreditanstalt ist für diese Provinzen das Bedürfniß einer besonderen Anstalt völlig geschwunden.

Die übrigen oben näher bezeichneten Creditvereine werden aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht bloß fortbestehen, sondern wie bisher jährlich wachsen.

Bei der großen Zahl bäuerlicher Theilnehmer wird sich so wenig bei der Calenbergschen als bei der Bremischen Anstalt die ausschließlich ritterschaftliche Verwaltung dauernd aufrechterhalten lassen. Die Bremische Ritterschaft ist selbst schon (1849) mit der Erklärung entgegengekommen, daß sie, wenn auch nach der

Entstehung des Vereins nicht dazu verpflichtet, die Verwaltung gern in die Hand der Landschaft, und einer von dieser bestellten Direction legen wolle.

Der Lüneburgsche ritterschaftliche Creditverein wird sich zu einer Ausdehnung auf Bauerhöfe wohl nicht entschließen; denn er hat sich in dem Reservefonds und Administrationsfonds ein zu ansehnliches Vermögen gesammelt. Jedenfalls würde er bei einer Ausdehnung auf Bauerhöfe eine Theilnahme an diesem Vermögen schwerlich gewähren.

Es ist wohl eine Vereinigung der provinziellen Creditinstitute mit der Landescreditanstalt in Frage gekommen und in der Schlußbestimmung der Statuten für letztere ist auch darauf hingewiesen. Allerdings würde eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Verwaltungskosten dadurch erreicht werden. Indeß ist ein Antrag der provinziellen Institute auf Vereinigung nicht zu erwarten; auch kann ein zu mächtiges Wachsen einer Anstalt Bedenken erregen.

Nur der im Wesentlichen noch bestehende Ausschluß der Mitbewerbung der Landesanstalt und der provinziellen Institute ist wenigstens in Beziehung auf Bauerhöfe nicht gerechtfertigt, zumal die Landescreditanstalt seit Änderung ihrer Statuten vom Jahre 1848 durch Verminderung der Zahlungen für den Administrationsfonds und den Reservefonds weit günstigere Bedingungen bietet.

Übrigens ist hier noch einer Anstalt zu erwähnen, welche wenigstens theilweise eine Creditanstalt bildet. Es ist die Sparkasse zu Fallingbostel. Errichtet am 8. Junius 1838 ist sie, indem sie auf Grund der Statuten nicht bloß kleine Beiträge gegen niedrige Zinsen, sondern auch große Capitale gegen höhere Verzinsung angenommen hat, in den Stand gesetzt, einer Bestimmung in den Statuten gemäß, Darlehne zu Ablösungen in erheblichem Umfange in einem bestimmten Bezirke zu bewilligen. Die Summe der bei dieser Anstalt beigelegten Capitale betrug am Schlusse des Jahrs 1848 = 576,290 Rthl.; die Summe der ausgeliehenen Capitale wird daher wohl nicht viel geringer gewesen sein.

Hannover im Januar 1851.

Zusatz der Redaction.

Neben der Hannoverschen Landescreditanstalt hat wohl die Landrentenbank des Königreichs Sachsen den umfassendsten und wohlthätigsten Einfluß auf das Ablösungswesen geäußert und es muß als ein besonderes Verdienst der sächsischen Regierung hervorgehoben werden, daß dieselbe das Institut sogleich mit oder unmittelbar nach dem Erlasse des Ablösungsgesetzes von 1832 ins Leben rief, während in Hannover die Creditanstalt erst eine Reihe von Jahren nach dem Erscheinen der Ablösungsgesetze eröffnet ward. Die sächsische Landrentenbank verzinst ihre Rentenbriefe (ausgestellt in Appoints zu 1000 Thl., 500 Thl., 100 Thl., 50 Thl., 25 Thl. und 12½ Thl.) mit 3⅓ Proc. und nimmt von den Pflichtigen 4 Proc., wovon ⅔ Proc. zur regelmäßigen Tilgung verwendet werden, außer welcher eine raschere Tilgung durch freiwillige Capitalabträge gestattet ist.

Bis Ende 1844 waren der Bank, welche von drei Commissarien unter der unmittelbaren Aufsicht des Finanz-Ministeriums verwaltet wird, allmälig überwiesen worden: 102,269 Einzel-Renten zum Betrage von 386,736 Thl., gleich einem Capitalwerthe von 9,668418 Thl. Den Cedenten wurde das überwiesene Renten-Capital mit 9,523812½ Thl. in creirten Rentenbriefen und 144605½ Thl. durch Baarzahlung gewährt; von dem angegebenen Landrentenbriefen-Betrag war mittelst Ausloosung die Summe von 227000 Thl. abgezahlt worden. Die Benutzung der Bank war aber noch im Zunehmen und 1847 betrug die Rentenbriefen-Schuld c. 10½ Mill. Thl.

Dieses Institut hat seine Wirksamkeit von vorne herein auf das gesammte Ablösungswesen erstreckt, während die hannoversche Anstalt anfangs auf Zehnten, Dienste und sogenannte veränderliche Gefälle beschränkt war.

Dagegen ist dasselbe nicht, wie später die hannoversche Anstalt, zur Vermittelung von anderen als Ablösungs-Darlehen, erweitert worden, sondern bei der ursprünglichen Bestimmung geblieben.

Hinsichtlich der Gründung von landwirthschaftlichen Creditinstituten, welche hypothekarische Darlehen überhaupt vermitteln und deren regelmäßige Tilgung bewerkstelligen sollen, hat Hannover die Priorität vor Sachsen.

Denn während der Lüneburgsche Creditverein schon 1781 beantragt und 1790 bestätigt wurde und seit den 40ger Jahren die übrigen am Schlusse des vorstehenden Aufsatzes genannten Institute in andern Provinzen errichtet wurden, endlich auch die Landescreditanstalt seit 1842 Darlehen nicht bloß zum Zwecke der Ablösung gewährt, kam es in Sachsen, nachdem der erste der-

artige Plan der Regierung im Jahre 1832 vorgelegt war, erst 1844 zur Gründung zweier Creditinstitute, des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins (Decret vom 13. Mai 1844) und der landständischen Hypothekenbank für die Oberlausitz (Decret vom 13. August 1844). Der erbländische Creditverein läßt außer den Rittergütern nur die größten Bauerngüter zu: von mindestens 2400 Steuereinheiten = 800 Thl. Reinertrag, welche Grenze später auf (— wenn wir nicht irren, wir haben die Verfügung nicht zur Hand —) 1800 Steuer-Einheiten heruntergesetzt ist. Unter 1000 Thl. wird nicht dargeliehen und nicht über die erste Hälfte des Hypothekenwerthes. Die Debitoren zahlen höchstens ⅞ Proc. mehr, als der Zinsfuß der betreffenden Pfandbriefe (nach den Serien) beträgt, welches Plus, nach Abzug der Administrationskosten zur Amortisation verwendet wird. Die Auslösung findet serienweise Statt. Außerordentliche Capitalabträge werden nur in Pfandbriefen des Vereins angenommen, so wie auch die Darlehen selber (abgesehen von der ersten Serie) nur in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe, nicht in Geld gemacht werden. Die Pfandbriefe laufen auf 500 Thl., 100 Thl. und 25 Thl.

Wesentlich verschieden hievon ist die Verfassung der Lausitzer Hypothekenbank, welche von den Ständen des Landkreises der Oberlausitz garantirt ist, so daß diese der etwaige Verlust oder Gewinn der Anstalt trifft. Zufolge dieser Garantie bilden auch die Provincialstände des Landkreises die oberste Behörde und wählen das Directorium.

Die Darlehen gehen bis zu 100 Thl. herunter und bis zur ersten Hälfte des Capitalwerthes, können also von den kleinsten Grundbesitzern, selbst von den Besitzern bloßer Häuser erlangt werden, wenn nur ein Taxatum von 200 Thl. nachgewiesen wird. Der Regel nach werden die Darlehen unmittelbar in Pfandbriefen gewährt; wird baar Geld verlangt, so müssen Coursdifferenz und Disconto vergütet werden. — Es findet auch hier eine Eintheilung der Debitoren in Serien Statt. Von dem Zinsfuße der Pfandbriefe (in Appoints von 1000, 500, 50, 20 u. 10 Thl.) heißt es in den Statuten, daß derselbe von Zeit zu Zeit durch die Provinciallandtage festgesetzt werden solle; der Zinsfuß der Schuldner beträgt ½ Proc. mehr, das zunächst zur Bildung eines Reservefonds bestimmt ist. Regelmäßige Tilgung findet also nicht Statt; Abschlagszahlungen werden zu jeder Zeit angenommen, jedoch der Regel nach nur mittelst Einlieferung von Pfandbriefen der Bank nach dem Nennwerthe.

Es würde der Redaction sehr erwünscht sein, wenn über diese 3 wichtigen sächsischen Institute kundige Mitglieder der Verwaltung derselben eine genauere Darstellung mit statistischen Daten über die Benutzung und den Erfolg der Anstalten in dieser Zeitschrift veröffentlichen wollten.

H.

Ueber

die Holsteinische Vermögens-Anleihe vom 4. October 1850.

Um eine deutliche Anschauung zu gewinnen von den Gründen, welche im Herbst 1850 die Ausschreibung einer Vermögens-Anleihe im Herzogthum Holstein hervorriefen, und zugleich die innere Einrichtung dieser ungewöhnlichen Maßregel sich erklären zu können, ist eine kurze Darstellung der Eigenthümlichkeiten dieses Ländchens, sowie der Steuerverfassung desselben erforderlich und ein Rückblick auf die zuletzt verflossenen Jahre unentbehrlich.

Die Bevölkerung des Herzogthums Holstein, reichlich 500,000 Köpfe betragend, lebt im Wesentlichen von Ackerbau und Viehzucht, dann von Handel und Schifffahrt, dem geringsten Theile nach von industriellen Anlagen, deren nur sehr wenige, nämlich Taback-, Zucker- und Tuchfabriken, diesen Namen verdienen; das übrige Gewerbe wird handwerksmäßig betrieben. Unter diesen Verhältnissen bildet natürlich der Grund und Boden die am reichlichsten fließende Nahrungsquelle für die Einzelnen, und zugleich diejenige Steuerquelle, aus welcher für die allgemeinen Staatsbedürfnisse am nachhaltigsten bisher sich schöpfen ließ. Zwar stehen in Holstein die indirecten Abgaben (Zölle, Post, Erbschafts- und Stempel-Steuer) ihrem Ertrage nach den Staatseinnahmen vom Grund und Boden (einschließlich der Forsten und Domainen) in gewöhnlichen Jahren fast gleich; erstere tragen aus ca. 3,050,000 Mark *), letztere 3,720,000 Mk., allein die eigenthümliche Lage und Umgebung des Landes und dessen innere Beschaffenheit machen es viel schwieriger, die indirecte Steuerparthie durch erhöhete Auf-

*) 1 preuß. Thaler = 2 Mark 8 Schill. oder 2½ Mark schlesw. holst. Courant.

lagen straffer anzuziehen als die directen. Insonderheit gilt dies von den Zöllen, die wegen der unmittelbaren, den Schleichhandel im ausgedehntesten Maße begünstigenden Nähe der großen Handelsstädte Hamburg und Lübeck und wegen der im übrigen an beiden Seiten eben so leichten Grenz-Überschreitung des schmalen Landes nur bei sehr mäßigen Tarifen erhebungsfähig bleiben. Im geringer bevölkerten Herzogthum Schleswig (ca. 380,000 Einwohner) sind die Erträge vom Grund und Boden noch überwiegender, nämlich jährlich ca. 3,010,000 Mk., wogegen die indirecte Steuererhebung nur 1,477,000 Mk. auswirft.

Die für Friedenszeiten berechnete Gesammt-Steuersumme beider Herzogthümer von ca. 11,258,000 Mk. = 4,503,200 Thaler Preuß. Crt. konnte selbstverständlich nicht ausreichen, um die Anforderungen des Krieges zu befriedigen. Die Erhebung des größeren Bedarfs zu bedingen durch eine umfassende, principiell richtigere Organisation des alten, in der directen Partie zum größeren Theil seit mehreren Jahrhunderten unverändert bestehenden Steuerwesens, war unthunlich. Denn die Grundlage des Neuen hätte ein Cataster bilden müssen, eine Arbeit, über deren Anfertigung, selbst wenn nur die meist höchst unzuverlässigen Abschätzungen ohne Special-Vermessungen beliebt werden, bekanntlich Jahre hingehen müssen; und ferner stand der plötzlichen Umformung des Systems das Recht einer großen Classe von Staats-Angehörigen, der Inhaber der Klöster und adeligen Güter auf Befreiung von den älteren Steuern entgegen, dessen Aufhebung die in bedrängter Zeit überall nicht zu erfüllende Verpflichtung zur Entschädigung nothwendig hätte im Gefolge haben müssen. Zunächst mußte daher das vorhandene System beibehalten werden.

Zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse wurden dagegen außerordentliche Abgaben, vorzugsweise dem Grund und Boden auferlegt:

Am 31. Juli 1848 eine Grundsteuer; am 29. März 1849 und am 10. April 1850 Kriegssteuern; die Grundsteuer mit 1% vom Taxationswerth der Ländereien und mit ½% vom Brandversicherungswerth der Gebäude; die Kriegssteuer im Jahre 1849 nach demselben Maßstabe; die Kriegssteuer im Jahre 1850 mit der Hälfte des Betrages.

Sämmtliche drei Steuern waren veranschlagt zu 10,253,000 Mark für beide Herzogthümer.

Gleichzeitig, am 2. Mai 1849 und ferner am 10. April 1850 wurden Zwangs-Anleihen über sämmtliche Städte und Districte, wiederum mit Einem Procent vom Taxationswerth der Ländereien und dem Brandversicherungswerthe der Gebäude ausgeschrieben, veranschlagt zu 9,080,000 Mk., und zwar ward, um nicht den einzelnen Grund- und Hausbesitzern die Last aufzubürden, der Ausweg getroffen, daß die Communen als solche die auf jede fallende Summe zu negociiren und einzuzahlen hatten, gegen Empfang von 4%igen Staats-Obligationen.

Theils um dem Grundbesitzer eine Erleichterung zu gewähren, theils um auch den Nichtbesitzenden zu den allgemeinen Lasten heranzuziehen, war bereits am 31. Juli 1848 eine Hypothekensteuer angeordnet, in der Weise, daß dem Grundbesitzer die Kürzung von einem halben Procent der auf seinem Besitz protocollirten inländischen und auswärtigen Capitalien bei der nächsten Zinszahlung gestattet wurde. Einkommensteuern, verfügt am 31. Juli 1848 und am 7. Juli 1849, welche das reine Einkommen von 3000 Mk. und darüber mit 4% trafen, bei einem Einkommen unter 3000 Mk. bis 450 Mk. eine Ermäßigung successive bis auf 1% herab nach Maßgabe festgestellter Steuerscala zuließen, und bei einem Einkommen unter 450 Mk. ganz wegfielen, dienten hauptsächlich als Schuldentilgungsfond, indem die Grundbesitzer die entrichteten Grund- und Kriegssteuern in der Einkommensteuer zu liquidiren berechtigt wurden. Der von den nicht mit Grundbesitz Angesessenen einzuzahlende Betrag der beiden Einkommensteuern, also die Einnahme aus denselben für die Staatscasse, schätzte sich auf 960,000 Mk.

Die Finanzlage der Herzogthümer wurde ganz besonders durch die Unmöglichkeit erschwert, eine auswärtige Anleihe zu negotiiren; alle Versuche scheiterten an der politischen Unsicherheit der Gegenwart und Zukunft der Herzogthümer. Zwar äußerten sich in den meisten deutschen Staaten Sympathien in Vereinen und bei Einzelnen, durch 4%ige Darlehen und freiwillige Gaben Beihülfe zu gewähren, allein erstere beschränkten sich auf die geringfügige Summe von 176,000 Mk. und auch letztere konnten in ihrem successiven Ertrage von 1,286,000 Mk. die Finanzverwaltung nicht von der Pflicht befreien, auf ergiebigere Mittel im eigenen Lande Bedacht zu nehmen. Es war dies um so nothwendiger, als die veranschlagten Einnahmen aus dem Herzogthum Schles-

wig wegen der feindlichen Occupation, die dort seit Anfang des Krieges bald ganz, bald theilweise vorwaltete, bei weitem nicht zum Vollen zur Hebung gelangten, die gewöhnlichen sowenig als die außerordentlichen, und selbst die in Flensburg eingerichtete Schleswigsche Hauptcasse im vorigen Jahre nach Kopenhagen transportirt wurde. Der Drang der Verhältnisse führte zur Emittirung von Papiergeld; es wurden allmälig ausgegeben 5,000,000 Mk. Cassenscheine; eine in den Herzogthümern ungewohnte und wegen der noch ungeschwächten Erinnerung an den Kopenhagener Finanz-Bankerott von 1813 mit Mißtrauen betrachtete Veranstaltung. Der solide Sinn des Landes, an Baarzahlungen in Silber-Species gewöhnt, befreundet sich höchst ungern mit dem Gedanken, daß Papier Geld sey, und die Abhängigkeit von der Hamburger Börse in allen größeren Geschäften bewirkte ein Schwanken in dem Cours der Cassenscheine, das durch künstliche Finanz-Operationen nur einigermaßen sich beseitigen ließ, bei jeder politisch oder militairisch ungünstigen Veränderung in den Zuständen der Herzogthümer aber immer stärker hervortrat. Hielt sich auch der Cours bis in die neueste Zeit vermöge der Operationen auf 1 bis 2% unter Hamburger Banco, so war es doch unzweifelhaft, daß eine Vermehrung der Zettelmasse, wiewohl die Summe von 5 Millionen Mark im Vergleich mit anderen Staaten eine unbedeutende zu nennen ist, durchaus unthunlich gewesen wäre. Das Land ist nun einmal so gestaltet, daß es in allen Dingen baare Münze verlangt. Die Cassenscheine für realisabel zu erklären, mithin baarer Münze gleichzustellen, war wegen mangelnder Geldmittel, da zu dem Ende wenigstens 2 Millionen hätten zurückgestellt werden müssen, nicht ausführbar, und eine Fundirung derselben, in den Forsten z. B. und Domainen, welche einen jährlichen Reinertrag liefern von 690,000 Mk., nebst terminweiser Vernichtung des Papiergeldes, welche allerdings beabsichtigt wurde, fand wiederum die erheblichsten Schwierigkeiten in der politischen Lage im Allgemeinen, wie in der feindlichen Besetzung des Herzogthums Schleswig.

Auch die Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Landesbank, die schon im Anfang der 40er Jahre von den Provinzialständen in Anregung gebracht war, kam wiederum zur Sprache. Das Finanz-Departement legte einen Gesetzes-Entwurf nebst Statuten der Landes-Versammlung vor, nach deren Inhalte zu den

Geschäften der von Privat-Personen zu verwaltenden Bank außer dem Giro, dem Disconto, der Entgegennahme von Depositen, dem Leihgeschäft u. s. w. auch die Ausgabe von Banknoten in der Art gehören sollte, daß für jede 100 Mk. in Banknoten 150 Mk. in Scheinen, allezeit discontablen Effecten und sonstigen Activen hinterlegt würden. Vermöge dieser Bank hätte die Finanzverwaltung Vorschüsse und nach Abgebung einer angemessenen Summe in baarem Silber an die Bank eine Fundirung und Vermehrung der Cassenscheine erlangen können. Freilich waren schon vor Jahren ca. 3 Millionen Mk. für den Grundfond der Bank von den Grundbesitzern in beiden Herzogthümern gezeichnet; allein die völlige Ungewißheit der Zukunft von Schleswig mußte das damalige Zustandekommen eines für beide Herzogthümer bestimmten Instituts vereiteln.

In der Staatscasse befanden sich Anfang October 1850 1½ Millionen Mark, welche in Verbindung mit den gewöhnlichen Einnahmen des Monats October für den Unterhalt der Armee ausreichen konnten. Für den Rest des Jahres und den Anfang des nächsten mußten neue Hülfsquellen eröffnet werden, die um so reichlicher und schneller zu fließen hatten, als die Armee behufs endlicher siegreicher Entscheidung des unglücklichen Kampfes um 10,000 Mann verstärkt werden sollte. Holstein allein sollte dies alles tragen, von Schleswig war kein irgend erheblicher Beitrag zu erwarten. Abermalige Auferlegung von Kriegssteuern und Zwangs-Anleihen ausschließlich auf den Grundbesitz und die Commünen stand nicht zu bewerkstelligen; der Credit der Commünen, insonderheit der kleineren Städte, zur Negotiirung solcher Anleihen, die freilich für sie in der Regel Gewinn brachten, weil meist zu 3½% negotiirt wurde, und die Staatscasse stets 4% Zinsen zahlte, war in manchen Districten geschwächt. Vor Allen hatten die Klöster und adeligen Gutsbesitzer durch mißlungene Negocen in Hamburg und Hannover, und durch den, für Schleswig von Dänemark, für Holstein von einer Anzahl Gutsbesitzer gegen die Gesammt-Verbindlichkeit erlassenen Protest schon im Mai 1850 die Erfahrung gemacht, daß trotz eines Steuerwerths der Klöster und Güter in beiden Herzogthümern von 120 Millionen Mark eine Gesammt-Anleihe von nur 1,200,000 Mk., die im Mai 1849 gelungen war, nicht wiederum erlangt werden konnte. Die Zwangs-Anleihe vom 10. April 1850 hatte bereits

für jedes einzelne Gut und Kloster, und zwar mit Mühe und Verlust aufgebracht werden müssen; dies zu wiederholen, wäre gleichbedeutend gewesen mit dem Ruin einer größeren Anzahl von Gutsbesitzern. Ähnlich verhielt es sich mit einer nochmaligen Kriegssteuer vom Grund und Boden; denn auf einer großen Anzahl der adelichen Güter ist der Gutsherr alleiniger Eigenthümer, die Gutsuntergehörigen sind Pächter oder Tagelöhner; die dem Boden auferlegte Last trifft also ausschließlich den Gutsherrn. Andere Districte hätten sehr füglich annoch eine neue Grundsteuer leisten können, namentlich die fruchtbaren Marschlande an der Westküste; allein diese theilweise Steuerfähigkeit konnte ein genügendes Resultat nicht liefern, zu geschweigen, daß die ungleiche Vertheilung der gemeinsamen Last, als der Gerechtigkeit nicht entsprechend, die größte Mißstimmung hervorgerufen, ja die Ausführung unmöglich gemacht haben würde.

Herbeizuschaffen waren für den Kriegsbedarf 5,630,000 Mk.

Reichlich wäre diese Lücke ausgefüllt, hätten die deutschen Staaten die den Herzogthümern schuldigen Verpflegungskosten der Reichstruppen aus den Jahren 1848 und 1849 mit der documentirten Summe von über 6 Millionen Mark bezahlt. Alle Bestrebungen in dieser Richtung schlugen fehl.

Es ergab sich bald, daß zur Erlangung der erwähnten Summe von 5,630,000 Mk. eine alleinige Besteuerung des National-Einkommens nicht ausreichen werde; es war nothwendig, das National-Vermögen anzugreifen.

Theoretisch läßt sich vieles gegen diese Besteuerungsweise einwenden: sie schwächt und lähmt, besonders bei öfteren Wiederholungen, die Betriebskraft, ist mißlich wegen der Schwierigkeit, den Theil des Vermögens, der mit Steuerhärte vom Staate in Anspruch genommen wird, allerorten flüssig oder durch Anleihen realisabel zu machen und wegen des Gehässigen, für Manche oft Gefährlichen, welches die nothwendige, ins Einzelne gehende Erforschung des Vermögensbestandes mit sich führt, so wie die Aufdeckung aller Schuldverhältnisse, da die Steuer, soviel als nur thunlich, doch nur vom reinen Vermögen gefordert werden darf. Allein Noth bricht Eisen! und die Geschichte zeigte, daß unter außerordentlichen Umständen schon wenigstens ähnliche Vermögensauflagen angewandt waren.

Nach den Landtags-Acten ist in den Herzogthümern im Jahre

1526 der 20ste Pfennig vom Vermögen ausgeschrieben, mithin eine Steuer von sehr großem Belange. Auf dem Landtage zu Hadersleben 1614 ward von den Ständen eine Vermögenssteuer bewilligt, nämlich auf zwei Jahre der hundertste Pfennig von Gütern und Geldern. In Gemäßheit ständischen Antrages wurde in Folge des Landtages in Flensburg 1638 behuf des Vertheidigungswesens eine gleichmäßige nach eines Jeden Vermögen proportionirte „Anlage ohne Ansehen der Personen und vorgeschützte Freiheiten, über Reiche und Arme, Gelehrte und Ungelehrte, Bediente und Unbediente“ ausgeschrieben. Ein Königl. Rescript, Gottorp den 13. August 1714, verfügt, daß 2% von den freien Capitalien zu erlegen von den Civil- und Militairbeamten, den Landsassen und Unterthanen der Ämter. Es wiederholte sich dies 1719 und 1720. Damals wandte die Ritterschaft ein: die Capitalien hätten sich bis auf die Hälfte vermindert; wegen des totalen Geldmangels setzten benachbarte Orte, als Lübeck und Hamburg den Cours der Gelder so hoch, wie sie wollten; das Agio von Species und Kronen sei auf 31 und auf 15% gestiegen. Über die Erträge dieser verschiedenen Auflagen liegt nur vor, daß die Ritterschaft 1719 zahlte: 20,165 Mk. 6 ß.

Im Jahre 1513 ward zur Fundirung der Reichsbank alles unbewegliche Eigenthum mit 6% vom Werthe beschatzt. In Preußen ist durch Edict vom 29. Mai 1812 eine Vermögenssteuer von 3% zur Abtragung der an Frankreich noch rückständigen Contribution ausgeschrieben, mit der principwidrigen Bestimmung, daß jeder Abzug von Real- und Personalschulden ausgeschlossen sei, im übrigen aber mit der Erleichterung, daß nur 1% in Silber abzutragen, die beiden anderen in Gütererzeugnissen und für den Gebrauch der Armee tauglichen Fabrikaten entrichtet werden durften. Wieviel diese Steuer eingetragen, ist nicht bekannt, ebensowenig sind im Einzelnen begründete Nachweisungen über die Abschätzung des Preußischen Nationalvermögens vorhanden. Krug (National-Reichthum des Preußischen Staats) schlägt das Nationalvermögen im Anfange dieses Jahrhunderts auf 3385 Millionen Thaler, Hansemann den Werth der Grundstücke und des Viehstandes auf 1780 Millionen Thaler an. Eine neuere Brochüre: Grundzüge zu einer neuen Finanz-Verwaltung für den Preuß. Staat, von G. S. Berlin 1849, giebt folgende Berechnung: der Werth des Grund und Bodens ist in Preußen zu 1/10 des gesammten

Nationalvermögens anzunehmen; der Preußische Staat hat 5000 Quadratmeilen und die Quadratmeile, nach Abzug der gänzlich unbrauchbaren Flächen an Wegen ꝛc. 22000 Morgen mit einem Werth von 10 Thlr. für den Morgen ergiebt einen Grundwerth von 1100 Millionen und nach dem Verhältniß von 1 : 10 als Werth des gesammten Nationalvermögens die Summe von 11000 Millionen Thlr. Wir lassen die Richtigkeit dieser Schätzungen dahingestellt und kehren zu unserem Thema zurück.

Die Form einer Anleihe vom Vermögen gegen Ausstellung von 4%igen Staats-Obligationen ward der einer Besteuerung des Vermögens vorgezogen, weil fast ganz Schleswig in den Händen des Feindes sich befand, mithin nicht erfaßt werden konnte, und dem allein beitragenden Herzogthum Holstein, das alle Opfer weniger für sich, als zunächst für Schleswig brachte, die Möglichkeit gewährt werden mußte, in mehr gesicherten Zeiten den Theil der Anleihe wieder zurückbezahlt zu erhalten, der schon jetzt von Schleswig wäre aufzubringen gewesen.

Die wichtigste Frage: die Ermittelung der Gesammtgröße des Vermögens in Holstein und die dadurch bedingte Feststellung des als Anleihe zu erhebenden Procentsatzes, zeigte ein meist unsicheres Terrain zur Auffindung fester Haltpunkte. Eine Abgabe oder Anleihe nach dem Maßstabe des Vermögens hatte in dieser Ausdehnung seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht Statt gehabt; es fehlte gänzlich an schon vorhandenen Steuerlisten, und die bekannte Neigung Einzelner, öffentlichen Leistungen sich möglichst zu entziehen, ließ ungeachtet der im Allgemeinen unverkennbaren Bereitwilligkeit mit Grund besorgen, daß die neu aufzumachenden Listen nicht würden allseitig und aller Orten gewissenhaft ausgefüllt werden.

I.

Für die Constatirung des Gesammt-Vermögens schien inzwischen folgender Calcül zum Grunde gelegt werden zu können:

1. Aus den Hebungsregistern für die im Jahre 1802 angeordnete Landsteuer und Haussteuer ergab sich, daß der Taxationswerth der Ländereien in Holstein beträgt . . . . 195,000,000 Mk.

Transp.	195,000,000 Mk.
Der Brandcassenwerth der haussteuerpflichtigen Gebäude	76,000,000 „
	271,000,000 Mk.
Diese Summe von . . . . ward repräsentirt in dem schuldenfreien Eigenthum der Grundbesitzer, in dem Capitalwerthe der Grundrenten, in den protocollirten Capitalien.	271,000,000 Mk.
2. Es kam hinzu der Werth der inländischen Eisenbahnen mit ca.	9,000,000 „
3. Der Werth der in Holstein zu Hause gehörenden, ca. 20,000 Commerzlasten trächtigen Schiffe, geschätzt mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nur auf 150 Mk. per Commerzlast, im Ganzen	3,000,000 „
4. Das gesammte übrige bewegliche Vermögen ward nach den Nachrichten, welche über die Versicherungssumme vorlagen, geschätzt auf	118,000,000 „
	401,000,000 Mk.

und Ein und ein halbes Procent von diesem Gesammt-Vermögen ergab die erforderliche Summe von ca. 6 Millionen Mark.

Zwar ließ sich mit Fug annehmen, daß der Verkaufs-Werth der Ländereien durchschnittlich bedeutend höher sei, als das Taxatum zur Landsteuer, und ferner hätten im obigen Anschlage die nicht haussteuerpflichtigen Gebäude, soweit solche nicht als landwirthschaftliche in Verbindung mit den Ländereien zu schätzen waren, gleichfalls berücksichtigt werden müssen. Diese Erhöhung des Calcüls ward indessen compensirt mit dem Ausfall in dem Ertrage der Anleihe, der durch die aus materiellen Gründen und zur Beseitigung kleinerer Staats-Obligationen als auf 12 Mk. 8 ß. für nothwendig erachtete Befreiung der ganz kleinen Vermögen unter 1250 Mk. entstehen mußte. Ein wichtiger Factor, der wohl in jedem einzelnen Falle durch Einsicht der Hypothekenbücher sich feststellen, nicht aber schon im Vorwege bei dem allgemeinen Calcül sich in Abzug bringen ließ, weil es durchaus an Zeit gebrach, um vorher aus allen Hypothekenbüchern die erfor-

derlichen Nachrichten zu sammeln, blieb der Betrag der protocollirten Schulden. Die Erfahrung hat inzwischen ergeben, daß die Veranschlagung mehr als zutreffend war.

Die Hauptgrundsätze des Gesetzes vom 4. October 1850 sind folgende:

A.

Als Vermögen wird betrachtet:

1. Der nicht unter dem Taxationswerth anzunehmende Verkaufswerth der Ländereien mit den dazu gehörenden Gebäuden, sowie dem Beschlag und dem Inventarium, soweit diese gesetzlich oder herkömmlich als Pertinenz der Grundstücke zu betrachten sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden;

2. Der nicht unter dem Brandcassenwerth anzunehmende Verkaufswerth der Gebäude, soweit dieselben nicht schon in Verbindung mit Ländereien in Betracht gezogen sind, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden.

3. Der nach 4% zu berechnende Capitalwerth von Grundrenten und Gefällen, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, nach Abzug der darauf haftenden protocollirten Schulden.

4. Der nach dem durchschnittlichen Börsencours der Actien in der Zeit vom 1. September 1849 bis dahin 1850 zu berechnende Werth der inländischen Eisenbahnen.

5. Der mit dem zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen reinen Ertrages der letzten drei Jahre zu berechnende Capitalwerth von (im Privatbesitz befindlichen) Chausseen, Hafenanlagen und ähnlichen Anstalten.

6. Inländern gehörige Capitalien, soweit sie in Ländereien und Gebäuden hypothekarisch belegt sind.

7. Das gesammte bewegliche Vermögen, es möge dasselbe in baarem Gelde und Pretiosen, in Hausgeräth, Moventien und Mobilien, in Kunstsachen, in Waarenlagern, in dem Beschlage und Inventarium der Landwirthe, soweit dasselbe nicht gesetzlich oder herkömmlich als Pertinenz der Grundstücke betrachtet wird, und in Verbindung mit diesen geschätzt ist, in dem Betriebs-Inventarium und den Vorräthen der Fabrikanten, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden, in Schiffen und Schiffsparten, in ausstehenden Forderungen, in Actien, soweit nicht die Actiengesellschaften selbst für ihr gesammtes Vermögen zu einem Beitrage

zugezogen sind, und nicht zugleich von den Inhabern der Actien nachgewiesen wird, daß sie vor Erlassung dieses Gesetzes im Besitze derselben sich befunden haben, in Staatspapieren und im Auslande belegten Capitalien oder in sonst Etwas, das einen Geldwerth hat, bestehen, nach Abzug der Schulden des Eigenthümers, soweit dieselben nicht als auf den Grundstücken haftend bei der Ermittelung des Werthes derselben abgezogen sind.

B.

1. Commünen, Corporationen und milde Stiftungen haben nach Maßgabe ihres gesammten, zufolge obiger Regeln zu ermittelnden Vermögens den Beitrag zur Anleihe zu leisten, ohne befugt zu sein, die ihnen an ihre Mitglieder obliegenden Verpflichtungen als Schulden in Abzug zu bringen.

2. Spar- und Leihcassen, Assecuranz-Anstalten und ähnliche Institute haben den Beitrag zu leisten nach Maßgabe des ihnen nach Abzug der Passiva übrig bleibenden reinen Vermögens.

3. Bei Fideicommissen ist der Beitrag von der Fideicommißmasse zu leisten, und wird die gesetzliche Erlaubniß zur Belastung der Fideicommisse für diesen Zweck hierdurch ertheilt. Die über den geleisteten Beitrag zur Anleihe auszustellende Staats-Obligation bildet dagegen einen Theil der Fideicommißmasse, auf deren Namen sie auszufertigen ist. Wo die Revenüen eines Fideicommisses an verschiedene Fideicommißerben vertheilt werden, haben daher nicht diese, sondern die Fideicommißmasse, bei Societäten dagegen die einzelnen Theilnehmer nach der Größe ihres reinen Vermögens den Beitrag zu leisten.

4. Das Vermögen der in getrennten Gütern lebenden Eheleute wird als Ein Vermögen angesehen.

C.

Befreit von der Beitragspflicht sind:

1. Alle, deren gesammtes Vermögen nicht 1250 Mk. beträgt, oder 500 Thlr. Pr. Crt.

2. Die kirchlichen Gemeinden für den Werth der Kirchen, Kapellen und sonstigen zum Gottesdienst dienenden Gebäude, sowie die Kirchhöfe und Begräbnißplätze.

II.

Zur Ermittelung des Vermögens und des in zwei Terminen zahlbaren Beitrags jedes Einzelnen schreibt das Gesetz vor:

1. Die eigene Angabe des Betreffenden bei der Ortsobrigkeit nach bestimmtem Schema.

2. Die Prüfung der Angabe und eventuelle höhere Schätzung durch eine Revisions-Commission, bestehend aus einem Regierungs-Commissair, dem Districts-Vorstande, dem Führer des Schuld- und Pfandprotocolls und zwei von den Beitragspflichtigen zu wählenden Districts-Angehörigen, mit der Befugniß, zur Erledigung zweifelhafter Fälle noch andere Eingesessene hinzuzuziehen.

3. Die Prüfung von Beschwerden des Einzelnen und der Finanz-Verwaltung über die geschehene Schätzung durch eine Recursbehörde für jeden District bestehend aus zwei Regierungs-Commissarien und zwei vom District gewählten Eingesessenen, mit der Befugniß, eventuell den Beitrag zu erhöhen und definitiv die Beschwerde zu entscheiden.

Durch diesen schon bei der Einkommensteuer angewandten Mechanismus wird ohne überwiegende, leicht zu fiscalisch hervortretende Einwirkung der Regierung durch Kunde und Wachsamkeit der Ortsvorstände und Eingesessenen, die eine Art Jury bilden, eine Controle ausgeübt, welche im Allgemeinen richtig zutreffende Ergebnisse liefert. Was noch an Mängeln hinsichtlich der so überaus wichtigen Gleichmäßigkeit des gesammten Verfahrens übrig bleibt, gleichen für den einzelnen District in der Regel die Recursbehörden genügend aus. Das richtige Verhältniß der verschiedenen Districte zu einander dagegen muß von der Regierung überwacht werden, die es in der Hand hat, durch ihren Commissair Recurs gegen die Entscheidung der Revisions-Commission einzulegen und nach Umständen sogar das ganze Verfahren zu cassiren, sowie ein neues eintreten zu lassen.

Die Lage der Dinge erforderte ferner die Bedachtnahme auf möglichst schnelle Befriedigung des Bedürfnisses der Finanz-Verwaltung. Zu dem Ende ward die Selbstschätzung mit Verpflichtung sofortiger Einzahlung binnen acht Tagen verfügt, unter Vorbehalt allerdings einer höheren Schätzung durch die Revisions-Commission, aber zugleich unter Androhung des Verlustes des

Beschwerderechts bei der Recursbehörde. Für diejenigen Summen ferner, welche vor Ablauf des Octobers eingezahlt wurden, wurde eine, im Beitrag sofort zu kürzende Prämie von 1% zugesagt, indem die Verzinsung dieser Summe mit dem 1. October, die der später eingezahlten Beiträge erst mit dem 1. Januar 1851 ihren Anfang nahm. Endlich wurde außer der Anleihe vom Vermögen gleichzeitig eine Anleihe vom Einkommen nach Grundlage der in dieser Beziehung vorhandenen Steuerlisten ausgeschrieben, die mit einem vollen Jahresbetrage der Einkommensteuer vor dem 15. October entrichtet werden sollte. Durch diese, unter gleichen Begünstigungen hinsichtlich der Zinszahlung gestattete Einzahlung ward eine sofortige Einnahme von ca. 600,000 Mk. erwartet. Für die Zuziehung des Einkommens sprach außerdem der innere Grund, daß es nicht zu rechtfertigen gewesen wäre, diejenigen, welche kein Capitalvermögen, wohl aber ein Einkommen besitzen, trete es hervor als Ertrag eines Gewerbes, als Lohn geleisteter Dienste, Gage, Pension, oder sonst als verwendbare Einnahme in Geld oder in anderweitigen in Geld schätzbaren Gegenständen, gänzlich zu übergehen, und solchergestalt eine ganze Classe von Staatsbürgern von einer Last zu entbinden, welche die besitzende Classe schwer treffen mußte. Nur diejenigen, die weniger als 12 Mk. 8 ß. an Einkommensteuer zu zahlen haben würden, blieben befreit von der Einkommen-Anleihe. Um aber eine doppelte Zuziehung der Vermögenden zu vermeiden, die eintreten würde, wenn dieselben einmal nach dem Maße ihres Einkommens und dann wieder in erhöhetem Maße nach ihrem Vermögen Beitrag leisten sollten, ward die Kürzung der gezahlten Einkommen-Anleihe in dem zweiten Termin der zu zahlenden Vermögens-Anleihe gestattet; auf den zweiten Termin wurde diese Kürzung verschoben, weil der Drang der Umstände die volle Einzahlung des ersten und zugleich der Einkommen-Anleihe erforderlich machte.

Gegen Zahlung wurden Interims-Quittungen von den Hebungsbeamten des Districts ertheilt, die demnächst gegen 4%ige Staats-Obligationen im Finanz-Departement eingewechselt wurden,

Die Ausführung ward so rasch betrieben, daß nach Erlaß des Gesetzes vom 4. October 1850 schon in der zweiten Hälfte dieses Monats sämmtliche Revisions-Commissionen, 43 an der Zahl, in Thätigkeit waren und die 81 Recurscommissaire bald darauf ihre Arbeit beginnen konnten. Nur in den größeren Marsch

districten und den Städten Altona und Kiel nahm das Revisionsgeschäft längere Zeit in Anspruch.

Zwar wurden nicht 1½% , sondern nur 1% Vermögens-Anleihe ausgeschrieben, weil die Verstärkung der Armee um 10,000 Mann nicht vollständig eintrat. Es war indessen durch die Vermögens-Anleihe in Verbindung mit den gewöhnlichen Staats-Einnahmen gelungen, eine Armee von ca. 43,000 Mann, die monatlich ca. 2 Millionen Mark erforderte, noch gegen 3 Monate zu erhalten.

Die Einkommens-Anleihe ergab die Summe von	660,000 Mk.,
die Vermögens-Anleihe zu 1%	4,230,000 „
	4,890,000 Mk.,

wovon an liquidirter Einkommens-Anleihe und an gekürzten Zinsen abgingen ca. 500,000 Mk.

Das Ergebniß im Einzelnen nach den Kategorien der verschiedenen Districte ist folgendes:

Übersicht

über den Landsteuerwerth der Ländereien und den Brandversicherungswerth der haussteuerpflichtigen Gebäude, sowie den Betrag der nach dem Gesetze vom 4. October 1850 ausgeschriebenen Vermögens-Anleihe.

(Herzogthum Holstein.)

	Landsteuerwerth der Ländereien		Brandversicherungswerth der haussteuerpflichtigen Gebäude		Zusammen		Betrag der nach dem Gesetze vom 4. Octob. 1850 ausgeschriebenen Vermögens-Anleihe	
	Mk.	ß.	Mk.	ß.	Mk.	ß.	Mk.	ß.
1. Ämter und Landschaften mit den Lübschen Stadtstiftsdörfern .	106,774,025	—	19,689,566	—	126,463,591	—	1,818,850	—
2. Städte								
Altona . . .	79,033	—	23,628,935	—	23,707,968	—	607,237	8
Kiel . . .	464,512	—	8,629,930	—	9,094,442	—	225,000	—
die übrigen Städte	4,085,052	—	16,928,137	—	21,013,189	—	425,450	—
3. Die Klöster, Güter und octroirten Köge	83,349,993	—	6,934,477	—	90,284,470	—	1,307,687	8
Summa	194,752,615		75,811,045		270,563,660		4,384,225	

Anmerkung.

In der unter 3. berechneten Anleihe sind enthalten:

a. Die Gutsbesitzer und adel. Klöster mit . . . . . 628,612 Mk. 8 ß.
b. Die Fideicommisse mit . . . . 72,775 " — "

Zusammen 701,087 Mk. 8 ß.
Ab von 1,307,687 "

Bleibt Rest 606,600 Mk.

welcher auf die Untergehörigen der Klöster und adeligen Güter fällt.

Werden von dem Betrage der Vermögens-Anleihe von

			4,384,225 Mk.
abgerechnet:			
a. die zum Abgang verfügte Anleihe für die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter, welche vertragsmäßig von allen Kriegssteuern befreit sind mit . . . . . . Mk.	54,987	8	
b. sonstige Abgänge, hauptsächlich für Vermögen, welches in verschiedenen Districten doppelt geschätzt worden ist ca. . .	20,000	—	
c. die Abgänge nach den Recursentscheidungen mit ca. . .	60,000	—	
d. die mit Rücksicht auf bezahlte freiwillige Anleihe (§. 3. der Verordnung vom 4. October 1850) zum Abgang kommenden ca.	20,000	—	
zusammen			154,987 Mk. 8 ß.
so bleiben ca.			4,230,000 Mk. – „
Ein Procent von dem, 270,563,660 Mk. betragenden Gesammtsteuerwerth des Grundbesitzes ergiebt die Summe von			2,705,630 Mk. – „
Demnach fallen			1,524,370 Mk. – „

auf das in Eisenbahn-Actien und sonstigen Mobilien bestehende Vermögen, welches nur veranschlagt war zu einem Werth von 130 Millionen Mark, oder 1,300,000 Mk. Ertrag.

Daß das Ergebniß ein noch günstigeres gewesen wäre, hätte mehr und genaueres Material, sowie längere Zeit zur Ermittelung des Vermögens zu Gebote gestanden, unterliegt keinem Zweifel. Andererseits ist es eben so gewiß, daß ein solches Angreifen des Capital-Vermögens nicht mehrfach wiederholt werden darf, soll nicht die Volkswirthschaft in vielfachen Beziehungen beeinträchtigt werden.

Zur Vervollständigung des Bildes einer Finanzverwaltung gehört nothwendig ein Hinblick auf die übrigen Verpflichtungen und Leistungen. Während der drei Kriegsjahre sind alle Apanagen an fürstliche Personen, Gagen, Civil- und Militär-Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen, überhaupt sämmtliche Ausgaben der Civilverwaltung, einschließlich der Zinszahlung und Abtragsleistung auf die erwachsenen Staatsschulden, welche im Ganzen jährlich zwischen 4 und 5 Millionen Mark betrugen, regelmäßig zu der bestimmten Zeit berichtigt worden. Reichlich 600,000 Mk. sind ausgezahlt an Wittwencassengeldern, Leibrenten und Ordenspensionen, obgleich die Capitalfonds, denen die Verpflichtung zur Zahlung obliegt, in Kopenhagen sich befinden und Dänemark für seine Staatscasse die Renten bezogen hat. Über 200,000 Mk. wurden Hebungsbeamten aus Schleswig zugetheilt, deren dortiges Vermögen Dänischer Seits mit Beschlag belegt und mit Confiscation bedroht ist. Gegen 250,000 Mk. von den freiwilligen Gaben sind verwendet zur Sustentation geflüchteter Schleswigscher Civilbeamten, Prediger und Privatpersonen, sowie für Invalidenstiftungen. Von den durch einzelne Deutsche Staaten eingezahlten Verpflegungskosten für die Reichstruppen, an Betrag 354,000 Mk., sind 241,000 Mk. zurückbezahlt auf die Zwangsanleihe der Communen vom Jahre 1849. Die Liquidations-Ansprüche des Fürstenthums Lübeck und der Hanseestädte aus dem Zollvereins-Vertrage sind mit ca. 100,000 Mk. berichtigt, einer Eisenbahngesellschaft ist sogar eine Anleihe gewährt. Das gesammte Wege-, Chaussee- und Hafenwesen ist anordnungsmäßig unterhalten, Telegraphen sind errichtet und außer sonstigen Erleichterungen im Steuerwesen und Verkehr ist zu erwähnen die Ermäßigung des Tarifs für den Schleswig-Holsteinschen Canal um 10%, die Herabsetzung der Zuckerzölle um 50%, eine bedeutende Ermäßigung der Posttaxe in Verbindung mit dem Anschlusse an den Preußisch-Oesterreichischen Postverein, die Aufhebung der Abgabe für gestempeltes Papier, die Aufhebung des Lottos.

Die Rechnungsablagen für 1848, 1849 und 1850 liegen bereits vor, die ersten beiden mit Decharge versehen. Sie ergeben nachstehendes Resultat:

Für das Jahr 1848.

Die Einnahmen
einschließlich des zu Anfang des Jahres vorhandenen Cassebehalts von 5,367,510 Mk., betrugen . . . . 20,668,998 Mk.

Die Ausgaben:
1. für den Civiletat . . . 5,393,685 Mk.
2. „ „ Militairetat . . 8,859,371 „
14,253,056 Mk.

Überschuß . . . . 6,415,942 Mk.

Im Jahre 1849.
Einnahmen . . . . 19,259,185 „
zusammen 25,675,127 Mk.

Ausgaben:
1. für den Civiletat . . . . 4,426,411 Mk.
2. „ „ Militairetat . . 18,180,780 „
22,607,191 „

Überschuß . . . . . . 3,067,936 Mk.

Im Jahre 1850.
Einnahmen . . . . 20,193,478 „
zusammen 23,261,414 Mk.

Ausgaben:
1. für den Civiletat . . . . 3,992,076 Mk.
2. „ „ Militairetat . . . 16,927,391 „
20,920,467 „

Cassebehalt . . . . . . 2,340,947 Mk.

Hiernach haben die Einnahmen betragen:
im Jahre 1848 . 20,668,998 Mk.
„ „ 1849 . 19,259,185 „
„ „ 1850 . 20,193,478 „
60,121,661 Mk.

in welcher Summe sich befinden 5 Millionen Mark Cassenscheine und ca. 1¼ Millionen Mark Gaben aus Deutschland . . . . . 6,250,000 Mk.
60,121,661 „
der Rest = 53,871,631 Mk.
ist vom Lande und zwar mit ca. . . 10,500,000 „
von Schleswig, mit ca. . . . . . . 43,370,000 Mk.
von Holstein eingezahlt worden.

Die Ausgaben haben betragen

	für den Civiletat,	den Militairetat
1848	5,393,685 Mk.	8,870,371 Mk.
1849	4,426,411 „	18,180,780 „
1850	3,992,076 „	16,927,391 „
	13,802,172 Mk.	43,978,542 Mk.
	57,780,714 Mk.	
Cassebehalt	2,340,947 „	60,121,661 Mk.

Holstein hat also fast ganz allein die Kriegskosten bestritten.

In den sieben Friedensjahren 1841 bis 1847 sind von den Herzogthümern für die Civil- und Militair-Verwaltung aufgebracht im Ganzen 66½ Millionen, in den drei Kriegsjahren reichlich 53½ Millionen.

Die Passiva der Herzogthümer beliefen sich am 28. Januar 1851 auf:

1.	Kündbare, mit 4 Proc. verzinsliche ausländische Schuld	133,750 Mk.
2.	inländische Schuld	24,993,176 „
	Zusammen	25,126,926 Mk.

Die inländische Schuld zerfällt in:

1.	Freiwillige kündbare Anleihe zu 4 Proc. =	39,200 Mk.
2.	Commüne-Zwangs-Anleihe	7,120,495 „
3.	Vermögens-Anleihe	4,230,000 „
4.	Grund- und Kriegssteuer-Anleihe	8,603,481 „
5.	Kassenscheine	5,000,000 „
		24,993,176 Mk.

Die schwebende Schuld an Dienstcautions- und Wittwengeldern beträgt . . . . . . 158,363 Mk. welche meist verzinslich belegt sind.

Die Activa betragen . . . . 8,093,973 Mk. worunter an Schuld der Deutschen Contingentsherren für die Verpflegung der Reichstruppen in den Jahren 1848 und 1849 . . . . . 6,123,958 Mk. sich befinden.

Die im Vorstehenden dargelegten Finanzverhältnisse, die bisher statt Fehlsummen in jedem Jahre noch Überschüsse geliefert, haben auch für die Zukunft nichts Beunruhigendes, wenn die

Entwickelung der Herzogthümer nicht gewaltsam gehemmt und deren natürliche, auf Freiheit des Handels und Verkehrs berechnete Organisation nicht durch trennende Zollschranken, hohe Zölle und ungewohnte innere Fabrikations-Abgaben, sowie durch die Unterhaltung großer Militair-Contingente gestört wird. Der beste Barometer noch ungeschwächten Wohlstandes in Holstein ist das anhaltende Steigen der Zoll- und Posteinnahmen, welche im Jahre **1850** den Voranschlag um **330,000** Mk. überstiegen haben, sowie der notorische Umstand, daß liegende Gründe bisher an Werth nicht verloren haben.

Das Land ist zu nachhaltig und in seinen Erwerbsquellen zu solide, als daß es, bei innerer und äußerer Ruhe nicht leicht die gewöhnlichen Kosten der Verwaltung und die Zinsen einer Staatsschuld tragen könnte, die seinen eigenen Communen und Angehörigen wieder zu Gute kommen, und deren jährliche Entgegennahme auch für die Vermögens-Anleihe es demnach erträglicher macht, daß das Capital selbst zum Beitrage herangezogen worden ist, welches nach richtigen Principien allerdings geschont werden muß.

Geschrieben im Anfange des Februar 1851.

Die Hagelversicherung in Würtemberg als Staatsanstalt.

Von Director **Walz** in Hohenheim.

Seit einigen Jahren, als die Hagelschläge bei der allgemeinen Verarmung immer drückender und lästiger wurden und selbst der Staat für die Bedrängten collectirte, trat der Wunsch, die Hagelversicherung möchte zur Staatsanstalt erhoben werden, wie die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, immer mehr im Lande hervor, und viele Zeitungsartikel, Petitionen an die Regierung so wie verschiedene Versammlungen sprachen sich dafür aus. Die Verwaltung der Privatversicherungsgesellschaft trat endlich aus ihrem Dunkel heraus, indem durch Dr. Theuerle aus den Akten derselben eine Schrift unter dem Titel:

Die Hagelversicherungs-Anstalt für das K. Württemberg seit ihrem Entstehen bis z. J. 1847. Drei Theile. Rottweil 1847.

über den bisherigen Gang der Gesellschaft veröffentlicht wurde, was gewiß sehr zweckmäßig war. Diese Schrift ist zwar theilweise schon gegen eine Staatshagelversicherungsanstalt gerichtet, diese Richtung wurde ihr aber vollends durch eine zweite abgekürzte Druckschrift des Dr. Th's. über die Frage: „Soll die würtembergische P. G. zur Zwangs- und Staatsanstalt gemacht werden?" gegeben *). In der ersten Schrift vermißt man die Angabe, in welchen Bezirken des Landes die P. G. hauptsächlich Fuß gefaßt habe, weil man daraus beurtheilen könnte, in wie weit sich die P. G. nur in den am meisten verhagelten Gegenden verbrei-

---

*) Abkürzungen: Dr. Th. = Dr. Theuerle. P. G. = Privatversicherungsgesellschaft.

tet habe. Die zweite Schrift ist keine unpartheische Untersuchung, sie tritt vielmehr gegen ihre Gegner mit Verdächtigungen auf und giebt zu verstehen, der Gedanke einer Staatsversicherungsanstalt gegen Hagelschaden gehe nur von Wenigen aus, welche, von eigennützigen Antrieben geleitet, die Menge irre zu leiten suchten. Ich werde mich übrigens in der Beleuchtung des Gegenstandes aller Persönlichkeiten enthalten.

Daß eine Hagelversicherungsanstalt in Württemberg Bedürfniß sey, dafür brauchen wohl keine Gründe mehr angeführt zu werden; vielmehr ist die Frage die, wie sie so allgemein als möglich zu machen sei, damit auch der Ärmste bei eintreffendem Unglück sicher sei, eine solche Unterstützung zu erhalten, welche ihn aus der größten Noth rette. Daß keine volle Entschädigung zu erlangen sei, davon ist wohl jeder Einsichtsvolle durch die Erfahrung der letzten 18 Jahre überzeugt worden, aber das Ziel muß deshalb doch die höchste mögliche Entschädigung sein, und man muß auf dieselbe mit Zuverlässigkeit rechnen können. Daß dieses Verlangen einer höheren Entschädigung, welcher man mit Sicherheit entgegen sehen kann, allgemein sei, beweist schon das Schwanken in der Theilnahme an unserer P. G. je nach der größeren oder geringeren Entschädigung, welche den Verhagelten ausbezahlt wurde. Da nun ungeachtet der in der letzten Zeit hoch gestiegenen Theilnahme der Wunsch nach einer Staatsanstalt von vielen Seiten ausgesprochen wurde, so verdient die Frage untersucht zu werden, warum die bisherige Privatgesellschaft, die sich durch so schwierige Zeiten empor geschwungen hat, nicht für hinreichend gehalten wird. Es lassen sich dafür folgende Ursachen angeben.

1. Die öffentliche Noth. In früheren Jahren war sie bei großen Hagelschlägen nie so groß, als in den letzten Jahren, wo sich sogar die Regierung bewogen fand, öffentliche Collecten durch ihre Organe zu verordnen, um den Verunglückten zu Hülfe zu kommen. Eine Abhülfe ist nur in einem allgemeinen Beitritt zur Hagelversicherung zu finden. Denn Steuer- und Zehntnachlässe, so wie Collecten sind durchaus nicht hinreichend und hindern nur das Aufkommen einer nützlichen Anstalt, wie Dr. Th. schon nachweist. Die P. G. vermochte bisher diesen allgemeinen Beitritt nicht zu bewirken, sie wird es wahrscheinlich nie vermögen, und deßhalb verlangt man allgemein den Zwang zum Beitritt, der

natürlich zu Gunsten einer Privatgesellschaft nicht wohl verordnet werden kann.

2. Die Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit der Landleute, aus dem Mangel an Einsicht und Patriotismus herrührend. „Unsere Vorfahren haben auch keine Hagelversicherung gehabt“ — „der Himmel hat mich schon lange mit Hagel verschont, und wird es auch ferner thun“, — „wenn es auch einmal hagelt, so wird nicht gleich alles zu Grunde gehn“, — „bei uns hagelt es nie, was gehen uns andere Gegenden an?“ rc. Diese und dergleichen Reden kann man gar oft hören. Die Regierung, meint man, sollte im Fall eines Hagels helfen, aber man übersieht, daß die Regierung dazu Mittel brauche, die von den Landwirthen herbeigeschafft werden müssen; man überlegt nicht, daß, wenn man von Hagel längere Zeit verschont blieb, derselbe endlich doch auch wieder kommen könne; und daß man gerade durch längeres Verschontbleiben verpflichtet werde, seinen verunglückten Landsleuten selbst unter die Arme zu greifen. Belehrung und Erweckung von Theilnahme an den öffentlichen Zuständen können zwar zur Beseitigung dieses Hindernisses dienen, wirken aber nur sehr langsam, und damit die Hülfe nicht erst so spät eintrete, sollten diejenigen, welche den Nutzen der Versicherung nicht einsehen, und ihren Brüdern nicht helfen wollen, zur Theilnahme gezwungen werden, um das Ganze zu retten. In vielen Fällen rührt die Abneigung auch von der selbstsüchtigen Erwägung her, die sich so ausspricht: „Ich werde vielleicht lange fort Beiträge bezahlen, bis ich einmal verhagle, und meine Beiträge können in der langen Zeit leicht mehr ausmachen, als ich je wieder heraus ziehe, und wenn mich auch einmal der Hagel trifft, so ist ja doch die Entschädigung noch ungewiß!“

Dieser Abhaltungsgrund würde hinwegfallen, wenn die Anstalt bei mäßigem Einsatz unfehlbar eine bedeutende Entschädigung gewährte. Bei Vielen ist auch eine gewisse Trägheit im Spiele. So lange es im Frühjahr noch nicht hagelt, denken sie nicht daran; hört man dann von einzelnen Hagelschlägen, so entschließen sie sich, zum Agenten zu gehen, allein es wird durch Zufall immer wieder aufgeschoben, mit einem Wort „sie können nicht dazu kommen.“ Gegen diese Indolenz kann verständiger Zuspruch fruchten, oder auch die Einrichtung, daß nicht alle Jahre aufs Neue versichert werden muß, oder die Anordnung, daß Andere es für

den Trägen thun, zuletzt ebenfalls die Nöthigung. Vorurtheile, namentlich auch religiöse, über welche sich Dr. Th. ebenfalls ausspricht, lassen sich vermittelst der Belehrung erst nach mehreren Generationen ausrotten.

3. Auch die Armuth hält gar Viele von der Theilnahme ab; wer aber nicht die Mittel zur Einlage hat, der ist nur zu bedauern, und es muß ihm geholfen werden. Die P. G. hat zu diesem Behufe die Einrichtung getroffen, daß dann, wenn die Gemeinde sich verbürgt, die Einlage erst an Martini bezahlt zu werden braucht. Aber so gut dieses gemeint ist, so hilft es doch dem nichts, der diese Einlage überhaupt nicht erübrigen kann; zudem geschieht diese Zahlung an Martini, nachdem der Sommer ohne Schaden abgelaufen ist, höchst ungern, weßhalb viele Martinizahler im folgenden Jahre wieder von der Anstalt wegbleiben; endlich verweigern auch viele Gemeinderäthe oft die Bürgschaft. Der Vorschlag Dr. Th.'s, die Collecte zur Versicherung armer Grundbesitzer zu benutzen, wäre daher ganz angemessen, wenn nicht folgender Mißstand dabei einträte: die allgemeine Wohlthätigkeit hat sich bei großen Hagelschlägen immer in höchst erfreulichem Maaße kundgegeben, aber dieß geschieht erst, wenn das Unglück erfolgt ist. Die Möglichkeit eines solchen giebt keinen genügenden Antrieb. Man lasse einmal einen Aufruf zu Beiträgen für Arme, die versichert werden sollen, im Frühjahr ergehen, so wird man sehen, wie wenig eingeht; man weiß bei der Gabe noch nicht, ob man gerade den versichert, den das Unglück trifft. Zwar wird auch jetzt nach einem Hagel Vieles gegeben, ohne daß der Geber den Empfänger kennt; aber er setzt das Vertrauen in den Vermittler, daß dieser die Gaben am rechten Ort verwende. Werden dagegen schon im Frühjahr Spenden gegeben, so kommen dieselben in solchen Fällen, wo während des Sommers nur unbedeutende Schäden vorfallen, nicht dem armen Unglücklichen, sondern allen Versicherten zu Gute, worunter auch die wohlhabenden Landwirthe sich befinden. Von mehr Wirkung würde es wohl seyn, wenn im Frühjahr in allen Gemeinden des Landes gesammelt, und die Collecte jeder einzelnen Gemeinde auf die Versicherung ihrer eigenen Armen verwendet würde. Denn hier überlegt man, daß die später allenfalls durch Hagel verunglückten Armen den übrigen Gemeindegliedern zur Last fallen würden. Übrigens wird dieser Grund des Gebens bei allen denjenigen, welche der Anstalt

nicht selbst beitreten, wegfallen. Denn wer nicht Einsicht genug hat, um für sich selbst die Gefahr eines großen Verlustes abzuwenden, der wird dieß noch weniger für einen Dritten thun. Am besten wäre es, wenn die Gemeinden überhaupt ihre Armen versicherten, wobei ihnen die Zinsersparniß bis Martini zu gut kommen könnte; allein der Staat kann die Gemeinden zur Betheiligung bei einer P. G. nicht anhalten.

4. Collecten und Steuernachlässe dienen vollends dazu, von der Versicherung abzuhalten, wie dieß auch Dr. Th. bemerkt hat. Diese Unterstützungen sind nicht so gering, als Dr. Th. annimmt, indem mit den etlichen und 70,000 fl. Collecten im Jahr 1846 doch die nicht versicherten Verunglückten sehr beträchtlich unterstützt worden sind. Der ganze Schaden betrug angeblich 2,365,000 fl. wovon 718,957 fl. versichert waren, nach deren Abzug noch 1,656,007 fl. unversichert blieben, von diesen sind jene 73,000 fl. 4½%, und mit etwa 1% Steuernachlaß entsteht daraus schon ein Ersatz von 5½%, der durch die nicht in die Collecte geflossenen Natural-Gaben der verschont gebliebenen Nachbarn ansehnlich vermehrt wird. Da aber die Collecte nur an die Ärmeren ausgetheilt wird, so ist es leicht möglich, daß sich der Ertrag der Sammlungen auf den 3ten oder 4ten Theil der beschädigten Fläche vertheilt, und so Einzelne 14—18% Schadensersatz erhalten haben. Wenn dies der Nachbar sieht, der seit einer Reihe von Jahren zur P. G. 1% Einlage gesteuert hat, und nun 25% Entschädigung erhielt, so werden beide nicht sonderlich in dem Entschluß bestärkt werden, das nächste Jahr bei der Gesellschaft zu bleiben oder gar ihr beizutreten. Würden diese milden Gaben unterbleiben, oder gar der P. G. übergeben, so würde diese mehr Theilnehmer finden und die Entschädigung könnte dann erhöht werden. Dr. Th. legt daher auf die Aufhebung der Collecten großen Werth. Aber selbst wenn dies geschähe oder wenn die Collecten zur Versicherung Armer verwendet würden, so blieben doch noch Viele unversichert, die, wenn auch noch nicht arm, es durch einen bedeutenden Hagelschlag wenigstens werden können. Eben deswegen kann auch die Collecte nie der P. G. übergeben werden, weil die Geber natürlich die Unglücklichsten unterstützen wollen, und diese sind ja eben die Nichtversicherten.

Die Steuernachlässe möchte Dr. Th. in Einlagen für arme Landwirthe bei der P. G. verwandelt wissen, wie die Collecte.

Es müßte also eine Summe von 15,000 fl., welche gesetzlich zu Unterstützung **aller** Verunglückten bestimmt ist, auf einzelne Arme verwendet werden; diese Aufopferung würde mithin ihren bisherigen Charakter ganz verlieren, die immer noch zahlreichen Nichtversicherten würden durch Beschlüsse des Staats nichts mehr erhalten, um eine Privatgesellschaft zu heben; und wenn diese noch so wohlthätig wirkt, würden jene Maßregeln nicht noch böseres Blut machen, als eine Hagelsteuer? Und welches Mittel, **sämmtliche** Landwirthe im Falle eines Hagelunglücks zu entschädigen, ist nun weniger human, wenn der Staat sämmtliche Landwirthe zur Theilnahme an der Versicherung verpflichtet, oder wenn er diejenigen, welche sich durch Gründe irgend einer Art von der freiwilligen Theilnahme abhalten lassen, durch Entziehung des bisher gesetzlichen Steuernachlasses und durch das Verbot, den Verunglückten Gaben zu reichen, mittelbar zur Theilnahme an einer P. G. nöthigt?

Einer Staatszwangsanstalt würden sowohl die Steuernachlässe, die der P. G. so sehr im Wege stehen, und die ohne Unbilligkeit als Zuschuß angenommen werden könnten, als die Collecten zu Gute kommen, da durch sie bei außerordentlichen Unglücksjahren wenigstens eine weitere Unterstützung für Arme zu gewinnen wäre.

Übrigens sollte sich eine Staatsanstalt auch ohne Collecten erhalten, so daß diese dann besser auf solche Unglücksfälle verwendet werden, deren Natur nicht wohl eine Versicherung zuläßt.

5. Das Schwanken und die Unzuverlässigkeit der Entschädigung von Seiten der P. G. ist es hauptsächlich, was ihrer Allgemeinheit entgegen steht. Dr. Th. zeigt dieß selbst und klagt über den herrschenden Egoismus. Dieser läßt sich aber nicht beseitigen, man muß ihn vielmehr ins Spiel ziehen, indem man ihm billige Vortheile zusichert. Der Egoismus braucht nicht sonderlich stark zu sein, der die Mitglieder der P. G. nach dem unglücklichen Anfangsjahre 1830, wo 6½% entschädigt wurden, zum Austritt bewog; denn die meisten derselben verzweifelten wohl alsbald an der Möglichkeit einer Hagelversicherung. Als man im nächsten Jahre sah, daß das Jahr 1830 eben ein besonders starkes Hageljahr und die Einlage von ⅓% im Durchschnitt überhaupt zu niedrig gewesen war, als hierauf bei ½% Einlage im nächsten günstigeren Jahre die Entschädigung schon 25¼% be-

trug, erfolgte im Jahr 1832 ein gesteigerter Beitritt, der eben so schnell mit der minderen Entschädigung wieder ab-, bei erhöhterer wieder zunahm, bis mehrere ungünstige Jahre die Theilnahme fast ganz erlahmen ließen. Die Gothaer Gesellschaft gewann aber gerade in dieser Zeit im Lande immer mehr Umfang, weil sie, freilich bei höheren Einlagen, eine höhere und wie es schien sichere Schadloshaltung versprach und anfangs auch gewährte, bis sie sich als unsolid zeigte und alsbald aus dem ganzen Lande verschwand. Unsere P. G. erhöhte endlich die Einlage 1836 auf $^2/_3$% (von Getreide als dem Hauptgegenstande), in welchem Jahre die Theilnahme in Folge der vorhergehenden zweimaligen geringen Entschädigung fast auf die Hälfte, im Jahr 1838 abermals um die Hälfte fiel, bis man sich entschloß, die Einlage auf 1% zu erhöhen und dadurch etwas mehr Aussicht auf Entschädigung zu geben. Als endlich der Staatsbeitrag von 15,000 fl. beschlossen und Hoffnung auf wenigstens 25% Entschädigung eröffnet wurde, stieg die Theilnahme fortwährend bis sie das mehr als Siebenfache vom Jahr 1838 im vorigen Jahre erreichte; dieß rasche Steigen ist lediglich der Aussicht auf höhere und sichere Entschädigung zuzuschreiben.

Nach Dr. Th. war im vorigen Jahre etwa $^1/_8$ des Landes versichert, und die Zunahme seit der Gewährung des Staatsbeitrags stieg in 6 Jahren von $^1/_{24}$ auf $^1/_8$, also trat jährlich $^1/_{48}$ des Landes mehr bei. Demnach würde das ganze Land nach etwa 42 Jahren beigetreten sein. Aber selbst wenn wir eine doppelt so starke Zunahme voraussetzen, so könnte durch diese Landescalamität die Armuth in 21 Jahren noch ungeheure Fortschritte machen. Schwerlich werden die jetzigen Aussichten diesen Erfolg hervorbringen. Denn der Reservefond und Staatsbeitrag sind durch die letzten beiden Jahre erschöpft, und wenn, was immerhin möglich ist, in dem nächsten Jahre die Gewitter nochmals ungünstig sind, so könnten vielleicht keine 25% ausbezahlt werden; und obwohl nun den Verunglückten nach §. 19 der Statuten in diesem Falle die Ergänzung aus dem Reservefond der nächsten Jahre verheißen ist, so würde diese zeitliche Nichteinhaltung doch wieder einen ungünstigen Eindruck machen und die Theilnahme verringern; auch ist die Gewißheit einer Entschädigung von 25% noch nicht ermunternd genug. Dr. Th. wünscht deßhalb neben der Aufhebung der Collecten und der Steuernachlässe und deren

Verwendung zur Armenversicherung, daß der Staatsbeitrag auf 30,000 fl. erhöht werde, wodurch nach den Erfahrungen der letzten Jahre 33% als Minimum gereicht werden könnten, wovon er sich dann mit der Zeit eine allgemeine Theilnahme verspricht. Ich zweifle nicht an einer namhaften Zunahme der Mitglieder, wohl aber daran, daß sie je eine völlige werde. Es bleibt immer die unangenehme Aussicht, vielleicht nur 33% oder höchstens bis zu 75% zu erhalten, während die Gewißheit einer Vergütung von etwa 50%, welche im Durchschnitt gereicht würde, viel lockender wäre, da man nicht dem Ungefähr einer Lotterie anheim fallen will. Soll dieß nicht Unzufriedenheit erregen, wenn jetzt derjenige, der schon 10 Jahre seine Beiträge zahlte, 25 oder 33% erhält, während ein Anderer, der im vorigen Jahre erst eingetreten ist, und nur einen einzigen Jahresbeitrag leistete, alsbald verhagelte und 75% erhielt? Der nichtversicherte Landwirth hat sich nur vor den Gewittern zu fürchten, welche über seine Markung ziehen, dem Versicherten aber muß vor jedem Gewitter bange sein, das er irgendwo am Horizont wahrnimmt, und jede Nachricht von Hagelschäden schmälert ihm die erwartete Entschädigung im Falle des eigenen Unglücks; hier wird durch die Versicherung der Egoismus im wahren Sinn des Worts ins Mitleiden mit Andern gezogen. Dieses Mißverhältniß hält gerade die Bewohner derjenigen Gegenden, welche selten verhagelt werden und deren Beitritt der wünschenswertheste wäre, ab meisten ab, indem es wahrscheinlich ist, daß in solchen Jahren, in welchen die meisten verderblichen Hagelwetter über das Land ziehen, und nur das Minimum ausbezahlt werden kann, die verschonteren Gegenden mit verhagelt werden, während die dem Hagel häufig ausgesetzten Gegenden, die wahrscheinlich in minder schlimmen Jahren ebenfalls getroffen werden, wenigst in diesen die höhere Entschädigung erhalten, so daß die ersteren für gleiche Einzahlungen bei wenigem Unglück eine weit geringere Durchschnittsentschädigung erhalten als letztere bei öfterem Unglück. Diese eine **Ungleichheit**, diese **Unbilligkeit** gegen die verschonten Gegenden ist wohl eben so groß, als wenn man solche Gegenden zum Beitritt zwingt, ihnen aber dann sichere Aussicht auf die Durchschnittsentschädigung darbietet. Früher wechselte die Entschädigung zwischen 6½ und 100%, und jetzt wechselt sie zwischen 25 und 75%, und wenn 30,000 fl. zugeschossen würden, zwischen 33 und 75%, was im

mer noch um mehr als das Doppelte ist. Und würden dann diese 30,000 fl. bei größerer Theilnahme auch hinreichen, um 33% als Minimum gewähren zu können?

Die 15,000 fl. haben bei einer Theilnahme von 1/24 bis 1/8 also im Durchschnitt von 1/12 nothdürftig zur Gewährung von 25% genügt. Würde das ganze Land beitreten, so wäre auch wohl 12mal soviel, also 180,000 fl. jährlicher Zuschuß nöthig gewesen, was bei der Gewährung von 33% einen Zuschuß von 360,000 fl. andeutete. Da aber wohl die meisten Versicherungen in den mehr verhagelten Gegenden statt fanden, so dürfte diese Summe durch die Beitritte der weniger Gefährdeten niedriger werden, und vielleicht die Hälfte oder 2/3 also 120,000—240,000 fl. betragen. Es ist undenkbar, daß der Staat solche Summen zuschieße, und wie könnte er es, ohne gegen die Nichtlandwirthe, welche ihre eignen Schäden, ihre Geld- und Arbeitskrisen ꝛc. haben, ungerecht zu sein? und doch bliebe selbst mit diesen Mitteln immer noch das unselige Schwanken in den Entschädigungen! Wie könnte diesem abgeholfen werden? Die P. G. bildet sich alle Jahre nur zu dem Zwecke, den Schaden auszugleichen; dieser Schaden ist aber in einem so kleinen Lande alljährlich sehr verschieden, wie aus der Tabelle S. 188 der Hagelversicherung zu ersehen ist: in einem großen Lande, etwa in ganz Deutschland, glichen sich die Schäden in einzelnen Jahren mehr, auf der ganzen Erde vielleicht jedes Jahr völlig aus. Es wäre daher das Vortheilhafteste, wenn sich Würtemberg an andere Länder mit der Hagelversicherung anschließen könnte, wie mit dem Zoll, hiezu sind aber keine Aussichten vorhanden, und es bliebe nicht wohl etwas anderes übrig, als daß sich die Gesellschaft auf längere Zeit bildete, oder einen bedeutenden Reservefond hätte. Die P. G. hat dieses zum Theil selbst schon angefangen, indem sie das ganze Vermögen der Jahresgesellschaft nur dann austheilt, wenn es nicht mehr als 75% des Hagelschadens beträgt, letzteres ist aber die Mehrzahl der Fälle; ist das Vermögen größer, so wird der Überschuß über 75% zum Reservefond verwendet, der jetzt so lange mit dem Staatsbeitrag nicht angegriffen wird, bis der Fall eintritt, daß die Einlage oder das Vermögen einer Jahresgesellschaft nicht einmal 25% des eingetretenen Schadens deckt. Durch diese Einrichtung sollte die Ungleichheit der Entschädigung vermieden werden. Eine völlige Ausgleichung, so daß alljährlich der bis-

herige Durchschnitt (dermalen seit dem Staatsbeitrag $45\frac{1}{3}\%$)*) ausbezahlt werden könnte, würde bei der alljährlichen Wiederbildung der Gesellschaft nur durch einen sehr bedeutenden Reservefond erreicht werden. In der Mobiliarversicherung gelang es, einen Reservefond zu gründen, was aber bei den niedrigen Einlagen und bei der verschiedenen Natur der Versicherungsgegenstände unserer P. G. nicht möglich war. Die Mobiliärgesellschaft konnte sich durch Rückversicherungern vor allzugroßem Schaden bewahren, was bei der P. G. nicht angieng, und daß ohne diese Rückversicherungen auch Mobiliarassecuranzen bei allzu ausgedehnter Versicherung auf einen einzigen Platz ebenfalls in Gefahr kommen können, sah man beim Hamburger Brand.

Der Umstand, daß ein so ausgedehnter Reservefond dazu gehört, um eine Privat-Hagelassecuranz mit sicherer, bestimmter Entschädigung und Einlage zu begründen, hat auch wohl Speculanten abgehalten, eine solche Anstalt auf eigne Rechnung zu unternehmen, und es bleibt daher den Landwirthen nichts übrig, als sich gegenseitig zu versichern. Da sich nun ein Reservefond nicht so leicht schaffen läßt, wenn alle Jahre bis zu 75% ausbezahlt wird, so folgt daraus nur, daß man, um die Entschädigung gleichmäßiger zu machen, wenn die Einlagen und Zuschüsse nicht mehr erhöht werden, die höchste Entschädigung herab, und die niedrigste hinaufsetzen muß, mit Beibehaltung des §. 19 d. der Statuten, und daß die Gesellschaft nicht alljährlich neu gebildet werden darf, sondern von längerer Dauer oder am besten permanent sein muß. Die P. G. hat auch von diesen Mitteln einigen Gebrauch gemacht, indem sie denjenigen Mitgliedern, die sich auf 5 Jahre voraus versicherten, 5% zum Besten gab und in §. 19 d. der Statuten die gering Entschädigten durch die Aussicht auf nachträgliche Vergütung bis zu 25% zum Beitritt wenigstens auf das nächste Jahr ermuthigte; sie hat sich auch wohl in ihren extremen Entschädigungsbestimmungen: 25 — 75% in der Absicht soweit vom Durchschnitt entfernt, um durch die Hoffnung von 75% zur fortwährenden Theilnahme einzuladen, wie dieß Dr. Th. offen erklärt.

*) Die Einlagen, seit der Staatsbeitrag der P. G. gereicht wird, betrugen 418000 f.; dieser dagegen 90,000 fl. oder beinahe 12% der Einlage; oder von den $45\frac{1}{3}\%$ zahlte der Staat nahezu 10%, so daß also die P. G. selbstständig nur $35\frac{1}{2}\%$ zahlen konnte.

So zweckmäßig die beiden ersten Mittel waren, für so ungeeignet ist das letztere zu halten, weil es gerade das Gegentheil bewirkt, wie oben gezeigt wurde. Die erste Bestimmung über den längern Beitritt ist wieder aufgehoben worden, „da nur wenig „Gebrauch davon gemacht wurde und ein häufiger Gebrauch die „laufenden Einnahmen bedeutend mindern würde.“ Dieser wenige Gebrauch fand wohl hauptsächlich wegen der Unsicherheit der Entschädigung statt, da man sich dem Ungefähr nicht auf längere Zeit übergeben wollte. Um die Nachzahlungen bis zu 25% zu sichern, oder diese sogleich reichen zu können, wurde auch darüber berathen, ob nicht gewisse Quoten der Einlage im Nothfall als Nachbeitrag von den Theilnehmern eingezogen werden sollten; es wurde aber hievon wieder abgestanden. Die P. G. fühlte offenbar selbst das Mangelhafte der alljährlichen Erneuerung und in der That liegt in der Beständigkeit (jedenfalls einer Dauer von vielen Jahren) der Gesellschaft das einzige Mittel, um die Veränderlichkeit zu entfernen; man ist dann im Stande, nicht nur die Schäden eines einzelnen Jahrs zu vertheilen, sondern auch die Schäden der ungünstigen und günstigen Jahre auszugleichen, sei es nun, daß man bei einer bestimmten, auf eine gewisse Durchschnittsquote des Schadens hinzielenden Einlage bei anfänglich günstigen Jahren einen Reservefond zurücklege, oder bei anfänglich ungünstigen Jahren aus den spätern Überschüssen Rückzahlungen bis zur Ergänzung auf die Durchschnittsquote mache, oder daß man Nachzahlungen einführe, oder endlich, daß man alljährlich die einmal festgesetzte Durchschnittsquote des Schadens geradezu auf die Mitglieder umlege und dadurch statt der Entschädigungen vielmehr die Einlagen veränderlich mache. Letzteres ginge bei einer jährlich sich bildenden P. G. nicht wohl an, weil nach einer starken Jahresumlage wieder eine große Zahl Mitglieder austreten würde; Nachzahlungen läßt man sich auch nicht gern gefallen, schon weil sie am Ende des Jahres statt finden müssen, wo das Jahr für die Nichtbeschädigten glücklich überwunden ist. Die Mitglieder auf eine Reihe von Jahren zur Theilnahme verbindlich zu machen, wäre auch nicht so leicht, denn sie werden durch 5% Vergünstigung nicht genug dazu gereizt. Es müßte also etwa bei einem Staatsbeitrag von 15000 fl. die Entschädigung auf 45% und noch besser bei 30,000 fl. auf 50% gesetzt werden. Fiele das nächste Jahr wieder unglücklich aus,

so daß es nicht zu 50% ausreichte, so käme der §. 19 d. in Anwendung und man müßte von dem Überschuß der wahrscheinlich nun folgenden günstigen Jahre nicht nur die Nachzahlungen bestreiten, sondern auch das noch übrig Bleibende zum Reservefond für die nächsten unglücklichen Jahre verwenden; dabei wäre die bisherige Bestimmung des Staatsbeitrags dahin zu ändern, daß er nur angegriffen werden darf, soweit die Einlagen nicht zu 45 oder 50% reichen. Würden die nächstfolgenden Jahre sehr günstig, so könnte alsbald ein Reservefond gebildet werden, der dann in schweren Jahren die Nachzahlung entbehrlich machte. So würde die Theilnahme sicherlich mehr zunehmen, als bei der Festsetzung eines minimum und maximum von 25—75% oder 33—75%. Aber mit der steigenden Theilnahme müßte auch der Staatsbeitrag erhöht werden, wie oben gezeigt wurde, sonst hätte dies Steigen seine Gränze. Wäre durch längere, richtige Ausbezahlung von 50% das Vertrauen zur Anstalt allgemein geworden, so könnte allenfalls eine abermalige Erhöhung der Einlagen angeordnet werden, wo aber schon abzuwägen sein würde, ob durch die dadurch vermehrte Sicherheit der Entschädigungsquote mehr Theilnehmer angezogen werden, als in Folge der erhöhten Einlagen wieder austreten. Allgemeine Theilnahme würde auch so nie zu erzielen sein.

Daß durch einen mehrjährigen Beitritt der Mitglieder und namentlich durch die Versicherung ganzer Gemeinden die Geschäfte der Verwaltung vereinfacht würden, davon ist der Ausschuß der P. G. selbst überzeugt, und daß der Verwaltungsaufwand bei einer immer größeren Theilnahme verhältnißmäßig immer geringer würde, ist einleuchtend. Den Vorwurf zu großer Verwaltungskosten hat der Ausschuß dadurch von sich abgelehnt, daß er die umfangreichen Geschäfte bei der alljährlich neuen Bildung der Gesellschaft nachwies, und es ist dadurch klar geworden, daß dieser Aufwand von einer permanenten Gesellschaft bedeutend vermindert werden könnte.

Eine Privatgesellschaft hat für sich: daß jedem Einzelnen die Freiheit des Beitritts bewahrt bleibt, daß der Landwirth für eine nicht gerade zu hohe Einlage wenigstens eine veränderliche Entschädigung zu hoffen hat und daß bei etwas veränderter Einrichtung und erhöhtem Staatsbeitrag mit derselben Einlage ein mäßiger aber gewisserer Schadensersatz zu erwarten ist. Sie

hat gegen sich: daß hauptsächlich nur die mehr gefährdeten Gegenden sich bei ihr betheiligen, wodurch die Einlage in ein zu großes Mißverhältniß zur Entschädigung kommt, daß bei ihrer jetzigen Einrichtung die Entschädigungen zu ungleich ausfallen, daß die Collecten und Steuernachläße ihre Verbreitung hindern, daß durch die ihr gewährten Staatsbeiträge nicht nur die nicht versicherten Landwirthe, sondern auch alle anderen Staatsbürger für die Versicherten zu zahlen gezwungen sind, daß diese Staatsbeiträge bei vermehrter Theilnahme erhöht werden müssen, wenn die Gesellschaft dennoch das Gleiche leisten soll, daß ihre Verwaltung zu viele Geschäfte veranlaßt und daher einen beträchtlichen Theil von der Einlage zu ihrem Aufwand braucht, daß die Theilnahme an ihr nie oder erst in späten Jahren eine ganz allgemeine werden wird. — Bei einer Staatsanstalt würden sich diese Verhältnisse günstiger gestalten, aber es wird eine Reihe von Bedenken gegen sie geltend gemacht, die wir einer näheren Betrachtung unterwerfen müssen.

(Schluß im nächsten Hefte.)

Neue Schriften.

Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre im 16. und 17. Jahrhundert, von W. Roscher. Leipzig 1851. Aus dem dritten Bande der Abhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Referent glaubt mit Zustimmung Vieler sprechen zu können, wenn er dem Verfasser für die Mittheilung vorliegender Arbeit den aufrichtigsten Dank sagt, nicht nur deshalb, weil durch dieselbe eine wesentliche Lücke in unsrer Kenntniß der volkswirthschaftlichen Literatur ausgefüllt wird, sondern ebenso auch wegen der Behandlung des Gegenstandes.

Jedermann weiß, wie dürftig und mangelhaft bis jetzt unsre Kenntniß der ökonomischen Literatur der Engländer vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts war. Wenn wir in unsern zahlreichen Lehr- und Handbüchern der Volkswirthschaftslehre, in denen die ältere Geschichte dieser Wissenschaft doch noch am meisten Berücksichtigung findet, den betreffenden Abschnitt nachsehen, so finden wir über jene Periode so ziemlich nichts, als eine Reihe von Namen und Büchertiteln mit der allgemeinen Bemerkung, daß die aufgezählten Schriftsteller dem Merkantilsystem gehuldigt haben. Höchstens findet sich noch angegeben, daß Einzelne, wie North, Locke, Petty u. a., in einzelnen Punkten von dieser Richtung abweichen, und es werden deshalb dieselben als Vorläufer theils der französischen Physiokratie*), theils des spätern englischen Industriesystems bezeichnet.

Es wäre ungerecht, wollte man den Verfassern solcher literaturgeschichtlichen Übersichten wegen dieses Mangels irgend einen Vorwurf machen. Derselbe ist hinreichend durch den Umstand erklärt, daß die ältere ökonomische Literatur der Engländer mit Aus-

---

*) So werden dieselben von Hildebrand aufgefaßt; vergl. dessen Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I. S. 12.

nahme weniger Schriften in ihrem Heimathlande ebenso wie anderswo fast ganz verschollen und in Vergessenheit gerathen war, und daß die dazu gehörigen Werke allerwärts auf den deutschen Bibliotheken zu den Seltenheiten gehören. Erst durch den bekannten Catalog der ökonomischen Literatur von Macculloch, der, wenigstens was England betrifft, von dem Verfasser als ziemlich reichhaltig bezeichnet wird, haben wir eine äußere Kenntniß der betreffenden Autoren erhalten, und es ist wohl auch erst seit dem Erscheinen dieses Buches für uns eine literaturgeschichtliche Bearbeitung dieser Periode möglich geworden.

Je mehr wir übrigens diesen Mangel anerkennen, um so mehr sind wir dem Verfasser Dank schuldig, daß er es unternommen hat, eine Lücke auszufüllen, die, wie aus seiner Arbeit hervorgeht, eine sehr wesentliche und bedeutende war.

Was aber die Ausführung der Arbeit anbetrifft, so erhalten wir durch dieselbe keineswegs blos eine Aufzählung der einzelnen Schriften nebst Angabe ihres Inhalts, sondern zugleich eine übersichtliche Darstellung der ökonomischen Zustände und Ereignisse, von welchen die schriftstellerischen Bearbeitungen veranlaßt wurden. Das Buch gibt uns in kurzen Zügen ein Bild von dem, was das englische Volk in seinen Schriftstellern über seine wirthschaftlichen Verhältnisse während des 16. und 17. Jahrhunderts gedacht hat. Diese geschichtliche Behandlungsweise des Gegenstandes ist auch sicher der einzige Weg, der zu einem genauern Verständniß desselben führen kann. Denn die Eigenthümlichkeit, welche die neuere englische Literatur auszeichnet, daß sie nämlich fast immer von gegebenen Zeitfragen und bestimmten Bedürfnissen des Volks ausgeht und an deren Besprechung ihre rein wissenschaftlichen Speculationen anknüpft, dieselbe finden wir auch bei den älteren Autoren. Ihre Untersuchungen über Handelsfreiheit und Handelsbeschränkungen knüpfen sich an die Erörterung über die Vortheile und Nachtheile besonderer Zweige des englischen Handels, über das Münzwesen an bestimmte Erscheinungen der ältern englischen Münzpolitik, über den Zinsfuß an die einheimische Gesetzgebung über den Geldzins. Zwar finden sich auch schon in der ältern Periode mehr systematisch gehaltene Schriften, bei denen der unmittelbare Zusammenhang der wissenschaftlichen Untersuchung mit vorhandenen Zeitbedürfnissen nicht in gleichem Maaß hervortreten kann; aber auch bei diesen ist doch eine fortwährende Be-

ziehung auf englische Zustände unverkennbar. Man darf behaupten, daß die streng wissenschaftliche Untersuchung der Grundgesetze des Verkehrs um ihrer selbst und nicht um bestimmter praktischer Fragen willen in England nie die Ausdehnung, aber auch nie den Erfolg gefunden hat, wie heutzutage bei uns Deutschen.

Durch diese Art der Behandlung hat aber der Verfasser nicht nur das Verständniß der einzelnen Autoren und der ganzen Entwicklung der ökonomischen Wissenschaft in England wesentlich erleichtert, sondern zugleich seiner Arbeit eine eigenthümliche Frische und Lebendigkeit zu geben gewußt, die den Leser um so angenehmer überraschen muß, je weniger man gewöhnt ist, dieselbe bei literaturhistorischen Übersichten zu finden.

Indem nun aber Ref. in der nachfolgenden Anzeige eine Übersicht über den Inhalt der vorliegenden Schrift und damit ein Bild der Entwicklung zu geben versucht, welche die ökonomische Wissenschaft in England während der ersten Periode ihres Bestehens genommen hat, sieht er sich zu der Bemerkung genöthigt, daß er von dem größeren Theile der vom Verfasser beschriebenen Schriften sich keine persönliche Anschauung und Kenntniß hat verschaffen können. Bei den wenigen aber, die er selbst gelesen, hat er gefunden, daß der Verf. seinen Bericht mit der größten Treue und Gewissenhaftigkeit und ohne irgend Wesentliches auszulassen, geschrieben, weshalb er überzeugt ist, daß dies bei den andern von ihm selbst nicht gelesenen nicht weniger der Fall ist.

Die Schrift enthält außer einem kurzen Vorwort und einer Schlußbetrachtung eilf Capitel. Einige derselben sind der Betrachtung der hervorragendsten Autoren gewidmet; in den andern werden die wichtigsten Veränderungen, welche in der englischen Volkswirthschaft damals eintraten, und die sich daran knüpfenden literarischen Erscheinungen besprochen.

Im ersten Capitel handelt der Verf. von der Utopia des Kanzlers Thomas Morus. Der Bericht über das wunderliche Buch dieses merkwürdigen Mannes wird mit der guten Bemerkung eingeleitet, daß „socialistische und communistische Theorieen „nur da einen tiefern und breiteren Anklang im Volke gefunden, „wo zwei Bedingungen zusammentrafen; erstens ein schroffer Unterschied zwischen Reich und Arm, wodurch einerseits Hochmuth „und Menschenverachtung, andrerseits Hoffnungslosigkeit und Neid „auf einen ungewöhnlichen Grad gesteigert wurden, sodann eine

„Verwirrung und Abstumpfung des öffentlichen Rechtsgefühls in „Folge bedeutender wohl gar entgegengesetzter Revolutionen.“ Der Verfasser macht darauf aufmerksam, wie besonders in England diese Bedingungen im Laufe des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts eintraten, und welche bedenkliche Ausdehnung der communistische Geist demzufolge zur Zeit Cromwells im Volke gewann. Nach dieser Auffassung gewinnt Morus, der am Anfang dieser ganzen Periode schrieb, die Stellung eines Mannes, der, selbst dem gebildetsten Stande angehörig, für die damaligen gebildeten und vermöglicheren Stände Ideen aussprach und sie dafür einnahm, deren natürliche Gegner eben diese Klassen der Gesellschaft jederzeit sind: etwa in ähnlicher Weise, wie vor der französischen Revolution ein großer Theil des Adels und der sogenannten höheren Klassen in Frankreich sich für die Ideen der Freiheit und Gleichheit begeisterte, welche, sobald sie anfingen praktisch zu werden, von eben denselben nothwendig bekämpft werden mußten; — oder wie in unsern Tagen der deutsche Mittelstand vor dem Jahr 1848 Freiheitsrechte, z. B. das freie Vereinsrecht, begehrte, deren unbeschränkte Ausübung mit ihren unvermeidlichen Folgen bald nachher gerade von diesem Stand am heftigsten beklagt und bekämpft wurden.

Übrigens haben die Ideen von Morus zwar großen Beifall und die ausgedehnteste Verbreitung gefunden, aber zum Glück für England und Europa keinerlei weitere Folge für die öffentlichen Zustände gehabt. Auch steht seine Schrift mit der eigentlichen Volkswirthschaftslehre Englands nur in einem entfernten Zusammenhang. Von einer Untersuchung der Gesetze des Verkehrs ist natürlich darin keine Rede, und ebenso wenig von praktischen Gesetzesvorschlägen. Es ist eben das Ganze ein Phantasiegebilde oder, wie Mohl es zuerst genannt hat: ein Staatsroman. Doch ist es ganz zu billigen, daß der Verfasser ihn in seine Darstellung mit aufgenommen hat. Denn gerade der, wie Mohl sehr richtig bemerkt, wichtigste Theil solcher Arbeiten und insbesondere des Buches von Morus, nämlich die Kritik der bestehenden Zustände, denen ein ideales Gegenbild zur Seite gestellt werden soll, gehört unzweifelhaft mit zu dem ganzen Bilde der Thätigkeit, welche das englische Volk über sein ökonomisches Leben entwickelt hat.

In diesem kritischen Theil ist es nun vorzugsweise ein Punkt,

der die Aufmerksamkeit auf sich zieht, nämlich die Klage von Morus über die Veränderungen, welche in der englischen Landwirthschaft seiner Zeit eintraten.

Adam Smith hat im vierten Capitel seines dritten Buchs*) über den Nationalreichthum die Bemerkung gemacht, wie die unabhängige Stellung des mittelalterlichen Landadels in England viel weniger durch die Macht des Königs als obersten Lehensherrn aufgehoben worden sei, als durch die allmähliche Wirkung der aufblühenden Industrie und des auswärtigen Handels. In der älteren Zeit habe ein großer Güterbesitz mit seiner Rente nichts zu thun gewußt, als sich ein großes Gefolge zu halten, das er auf seinen Gütern theils als Knechte, theils als Hörige (retainers) theils als Lehensleute auf Herrengunst (tenants at will) ernährt habe. Nachdem aber durch den Handel und die Manufakturindustrie es möglich geworden, auch das größte Einkommen zum eignen Bedürfniß zu verwenden, hätten die Grundbesitzer nicht mehr darin ihre wirthschaftliche Aufgabe gesucht, möglichst viel Gefolge auf ihren Besitzungen zu ernähren, sondern ein möglichst großes Geldeinkommen sich zu verschaffen, mit dem sie ein angenehmes Leben führen konnten. Sie hätten deshalb ihr Gefolge entlassen, die kleinen Lehensleute und Pächter vertrieben, die kleinen Bauernhöfe gelegt und große Wirthschaften daraus gebildet, die sie selbst bewirthschafteten oder gegen hohe Summen an Andre verpachteten.

Diese wichtige Veränderung in den Ackerbauverhältnissen Großbritanniens trat in den niederen Gegenden Schottlands erst zur Zeit Jacobs I., in Hochschottland erst nach der Schlacht von Culloden ein, hier aber dann sehr rasch auf einmal. Adam Smith spricht von derselben als von einem Ereigniß aus seinem Leben. In England selbst dagegen war ihr Verlauf allmählicher. Einzelne Fälle mögen schon vor den Tudors vorgekommen sein; doch ist erst unter der Regierung Heinrichs VII. den großen Grundherren die gesetzliche Erlaubniß zu diesem Verfahren gegeben worden, und jedenfalls ist dasselbe erst seit der Regierung dieses Königs häufiger in Anwendung gekommen; denn dasselbe setzt ebenso eine größere Sicherheit und eine kräftigere Staatsgewalt voraus, wie es selbst die Macht des Königs durch Verminderung der ari-

*) Ad. Smith inquiry II. p. 217—221 (Basler A.)

stokratischen Selbstständigkeit der Landedelleute zu stärken geeignet war. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Bewegung in vollem Gange; man spricht von ihr als einer gewöhnlichen Sache.

Daß bei dieser Änderung der Ackerbau und die Viehzucht gewonnen, ist unzweifelhaft. Dieselbe hing zusammen mit der Einführung der Koppelwirthschaft, der Einhegung der Felder, der Aufstellung größerer Viehheerden. Namentlich die Schaafzucht gewann eine große Ausdehnung. Der Verfasser theilt eine Gesetzesbestimmung von 1533 mit, welche verbot, Schaafheerden über 2000 Stück zu halten; einzelne Grundbesitzer hielten bis zu 24000 Stück.

Aber der Zustand des gemeinen Mannes auf dem Lande muß dadurch furchtbar drückend geworden sein. Es ist wahr, auch die neu eingerichteten Wirthschaften bedurften viele Arbeiter, manche vielleicht mehr, als vorher auf dem gleichen Gut gelebt hatten. Aber in den meisten, wo große Viehheerden anstatt des vorher gehaltenen Gefolges die Früchte des Bodens verzehrten, war auch die Zahl der Arbeiter geringer, und jedenfalls war die Änderung selbst, die Vertreibung so vieler kleiner Bauern von ihren Höfen, der Übergang der großen Masse des Landvolks aus einer selbstständigen in die abhängige Stellung von Arbeitern vorübergehend von den schlimmsten Folgen für den gemeinen Mann. Morus nennt deshalb die Schafe reißende Bestien, die die Menschen fressen und Land und Stadt verwüsten. Und das Unglück war um so größer, als für die von ihrem Erwerb Vertriebenen damals ein anderes Unterkommen nicht leicht zu finden war. Später, als in Hochschottland das, wie der Verf. sagt, „alte patriarchalische System des Ackerbaus mit dem neuen spe„culativen vertauscht wurde“, konnte sich der entlassene Feldarbeiter in die Städte ziehen und in Fabriken und Gewerben sein Brod suchen. Aber in England war dies im 16. Jahrhundert nicht möglich, weil das Zunftsystem von Jedem, der ein Gewerbe unternehmen wollte, eine mehrjährige Lehrzeit verlangte, und Fabriken gab es damals noch nicht*).

Daß übrigens gerade die Schafzucht damals in England die

*) Roscher, Ideen zur Politik der Ackerbausysteme in diesem Archiv Neue Folge III. S. 170 u. ffg. — Edinburgh Review 1814. XXIV. p. 72—106. Die Anzeige zweier Schriften von Sinclair über die schottische Landwirthschaft.

große Ausdehnung gewann, erklärt sich aus dem Umstande, daß die Wolle, sowohl roh als verarbeitet, den sichersten Ausfuhrartikel nach den Niederlanden bildete. Die Ausfuhr roher Wolle war auch damals noch frei; sie wurde erst im Jahre 1660 verboten.

Ähnliche Erscheinungen im Ackerbau, wie sie in England vorkamen, sind auch im Norden Deutschlands eingetreten *). Noch früher als dort fand das Gleiche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, etwas später, namentlich nach und während des dreißigjährigen Kriegs, in Pommern statt. Es ist gewiß richtig, in diesen Veränderungen einen Grund der allgemeinen Aufregung zu erkennen, welche im 16. Jahrh. unter den Bauern bestand. Aber der einzige Erklärungsgrund ist gewiß auch nicht darin zu finden. In Oberdeutschland wenigstens, wo doch die Aufregung unter den Bauern am stärksten war, ist eine ähnliche Veränderung nicht nachzuweisen.

Man begreift, wie Morus, wenn er solche Ereignisse ins Auge faßte, zu einem so entschiedenen Verdammungsurtheil über die wirkliche Welt, die ihn umgab, gelangen konnte. Das freilich findet Referent immer noch unbegreiflich, wie ein so kluger Mann als Gegenbild der Wirklichkeit ein solches Staatsideal sich ausdenken und, wenn auch nur als Phantasiestück, seinen Zeitgenossen anpreisen konnte.

Aber es waren noch andre bedeutende wirthschaftliche Änderungen in England um den Anfang des 16. Jahrhunderts im Gange, die auf den Wohlstand Vieler und insbesondere der großen Menge des Volks übel einwirkten und das Nachdenken auf ökonomische Dinge lenken mußten, zunächst die durch die Reformation 1539 bewirkte Aufhebung der Klöster und Secularisirung ihres Vermögens und sodann die allgemeine Entwerthung der edeln Metalle.

Das erstere dieser beiden Ereignisse hat eine gleichzeitige schriftstellerische Besprechung in ökonomischer Hinsicht nicht gefunden, wohl aber das zweite. Deshalb widmet auch der Verf. nur der Untersuchung über letzteres und den literarischen Erscheinungen, die sich daran knüpften, eine besondere Betrachtung im zweiten Capitel.

*) Man s. d. Anzeige Hanssen's von: Heringd über die preußische Aerargesetzgebung in diesem Archiv IV. S. 113 u. ffg.

Um zu bestimmen, wann das Steigen der Waarenpreise als Folge der Silberentwerthung in England begonnen und wie stark es in den folgenden Dezennien zugenommen habe, dafür haben wir außer einer Anzahl von erst in der spätern Zeit gesammelten Getraidepreisangaben aus jener Periode und außer den gesetzlichen Bestimmungen über die Getraideausfuhr nur zwei gleichzeitige Äußerungen, nämlich eine Predigt des Bischofs Latymer aus dem Jahr 1548 und den bekannten Dialog eines Ungenannten, wahrscheinlich William Staffords, aus dem Jahre 1581 über die damalige Theurung. Nun liegt der Übelstand darin, daß diese einzelnen Angaben mit einander nicht übereinstimmen, sich sogar widersprechen. Nach der Predigt des Bischofs Latymer wäre nämlich schon bis 1548 eine starke Entwerthung als erfolgt anzunehmen; denn darnach wären alle Waarenpreise und ebenso auch die Pachtschillinge von Landgütern jedenfalls auf mehr als das Doppelte gestiegen. Ja nach der Reduction der von Latymer gemachten Preisangaben in den heutigen Münzfuß könnte sogar noch eine höhere Steigerung der Preise als erfolgt angenommen werden. Der Verfasser selbst berechnet diese nach der Angabe Latymers von seines Vaters Pachtgut auf 160 Procent. — Dagegen lassen die bekannten Getraidepreistafeln nur eine viel geringere Preissteigerung annehmen, nämlich von 1496—1542 blos um etwa sechzig Procent. Und auch hiermit stehen die Gesetze von 1554 und 1559 in Widerspruch, welche eine Getraideausfuhr erst bei einem Preise von 6 sh. 8 d. für den Quarter Waizen zuließen, bis das Gesetz von 1563 diesen Preis auf 10 sh. erhöhte. Hiernach also wäre eine Preissteigerung erst nach der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts eingetreten, und vor dieser Zeit wäre eine allgemeine Preiserhöhung in England überhaupt nicht anzunehmen, was bekanntlich auch die Ansicht von Adam Smith ist.

Der Verfasser hält nun für das Wahrscheinlichste, daß das Getraide erst später, nämlich nach 1570 bedeutend im Preise gestiegen, und glaubt, daß dies bis zu diesem Jahr nur wenig der Fall gewesen sei. Dagegen hält er die Preiserhöhung der Kaufmannswaaren und feineren Arbeitslöhne schon vor jener Zeit für ausgemacht.

Bei dieser Auffassung wird alles Gewicht auf die erwähnten Getraideausfuhrgesetze mit ihrem gleichbleibenden Satz von 6 sh. 8 d. gelegt, und es wird als Erklärungsgrund dafür, daß das

Getraide bis 1570 nicht im Verhältniß mit andern Waaren in die Höhe gegangen, der damals eingetretene Fortschritt im Ackerbau bezeichnet, der die Productionskosten beiläufig in einem ähnlichen Verhältniß heruntergebracht habe, als das Silber in seinem Werthe gesunken sei. Nur bleibt hierbei die Schwierigkeit zu erklären, wie trotzdem, daß der Getraidepreis nicht gestiegen, dennoch die Pachtschillinge so stark in die Höhe gehen konnten, wie der Bischof Latymer von seinem Vater so bestimmt erzählt. Diese aber beseitigt der Verfasser, wenn Referent die betreffende ihm nicht ganz deutliche Stelle richtig versteht, durch die Annahme, daß die Pachtpreise der kleinen Farms, wie Latymers Vater eine hatte, durch die vielen kleinen Pächter in die Höhe getrieben worden seien, die bei der Zusammenlegung so vieler Grundstücke zu großen Gütern, von ihren Sitzen vertrieben sich gegenseitig bis zu übertriebenen Pachtsummen gesteigert hätten.

Ref. kann dieser Auffassung nicht eigentlich widersprechen, weil eine genaue Ermittlung der damaligen Marktpreise in Silber bei der Verwirrung des englischen Münzwesens in der Periode von 1527 bis 1552 ihm eine Unmöglichkeit zu sein scheint. Das beste wäre es, wenn man zur Reduction älterer Summen in heutiges Geld sich der Wechselcurse bedienen könnte, wie dies Cibrario gethan hat; aber es ist kaum denkbar, daß sich genug Cursnotirungen aus jener Zeit erhalten haben. — Doch glaubt Referent, daß der Verfasser auf die erwähnten Getraideausfuhrgesetze zu viel Gewicht gelegt habe, und zwar aus dem schon an einem andern Orte angegebenen Grunde, daß nämlich dieser gleiche Satz von 6 sh. 8 d. auch bereits in den Gesetzen von 1436 und 1464 als derjenige bezeichnet ist, zu welchem die Ausfuhr verstattet sein sollte, während doch diese Summe von $6^2/_3$ sh. 1436 einen Silberwerth von 12 sh. 7 d., 1464 von 10 sh. 1 d. im Münzfuß von 1554 und 1559 hatte. Wahrscheinlich war die Ausfuhr überhaupt höchst unbedeutend und es wurde das alte Gesetz immer wiederholt, weil man keine dringende Veranlassung fand es zu ändern. Uns scheint in der That auch eine erhebliche Steigerung des Getraidepreises schon vor der Mitte des 16. Jahrh. eingetreten zu sein, wobei dann die Angaben Latymers wenn auch als etwas übertrieben doch im Ganzen als glaublich erscheinen.

Bemerkenswerth ist es übrigens, daß auch des Verf. Unter-

suchungen ihn zu der Ansicht geführt haben, daß die Silberentwerthung am Beginn jener Periode weniger dem amerikan. Silber zuzuschreiben sei als der innern Veränderung des Verkehrs, und daß sie in England überhaupt etwas später eingetreten als auf dem Continent.

Was die Ermittlung des letzten Punktes betrifft, so fehlt es leider noch an brauchbaren Vorarbeiten, um die große ökonomische Bewegung der Silberentwerthung im 16. und 17. Jahrh. in allen europäischen Staaten klar zu überblicken. Besonders wichtig wäre es, daß einmal aus den niederländischen Stadtarchiven die älteren Marktpreise gesammelt würden. Dies würde bei der commerciellen Stellung, welche damals die Niederlande zu Spanien und England einerseits, Frankreich und Deutschland andrerseits einnahmen, einen sichern Halt geben zur Beurtheilung ähnlicher Thatsachen aus diesen einzelnen Ländern *).

Die schlimmen Wirkungen der Silberentwerthung auf das ökonomische Befinden mehrerer Theile des Volks und insbesondere auf die ärmeren, arbeitenden Classen werden auch vom Verfasser anerkannt. Diese in Verbindung mit der erwähnten Revolution in den Ackerbauverhältnissen und der Aufhebung der Klöster erklären vollständig, wie in England die starke Aufregung im Volke sich bilden konnte, die in zahlreichen Aufständen sich kund gab; sie erklären auch die steigende Armennoth unter der Königin

*) Zur Vergleichung der Silberentwerthung in England mit der auf dem Continent eingetretenen, theilen wir die Weinpreise von Canstatt aus Steinhofer's Würtemberg. Chronik mit. Die Weinpreise wurden in Würt. seit 1456 obrigkeitlich in jeder Amtsstadt constatirt und bilden hier für jene Zeit einen wenigstens ebenso sicheren Werthmesser für Silber als Getraide. Steinhofer hat aber dieselben unglücklicher Weise in die zu seiner Zeit (1744) gültige Münze reducirt, ohne anzugeben, nach welchem Verhältniß. Es können deshalb die mitgetheilten Preise höchstens als annähernd brauchbare Verhältnißzahlen zur Bestimmung des Steigens derselben benutzt werden, aber nicht als an sich richtige Silberpreise. Es kostete aber der Würt. Eimer Wein nach dieser Angabe

1461—70	2 fl. 26 kr.		1531—40	5 fl. 2 kr.	
1471—80	1 „ 39 „		1541—50	5 „ 5 „	
1481—90	2 „ 59 „		1551—60	4 „ 36 „	
1491—1500	2 „ 58 „		1561—70	6 „ 2 „	
1501—10	2 „ 10 „		1571—80	7 „ 33 „	
1511—20	3 „ 46 „		1581—90	8 „ 19 „	
1521—39	3 „ 59 „		1591—1600	10 „ 31 „	

Elisabeth und das damit verbundene ausgedehnte Vagabundenwesen jener Zeit. Schwieriger scheint es, die gleichen Erscheinungen zu erklären, die sich in Deutschland in noch größerem Umfang zeigten. Allerdings waren hier die idealen Gesichtspunkte im Volk viel mächtiger als in England. Aber, irren wir nicht, so genügen diese doch nicht, um eine Bewegung wie die Bauernkriege zu erklären. Es müssen große materielle Veränderungen damals in dem deutschen Bauernstand eingetreten sein, in Folge deren sie in größerem Druck sich befanden als vorher. Wir sehen dies in unsern Tagen. Auch hier ist ein ideales Moment wirksam wie zur Zeit der Reformation, nämlich der bei den Meisten unbewußte demokratische Freiheitsdrang, der eben einmal in unsrer Zeit und in unserm Volke ist. Aber unmittelbaren thätigen Antheil an der Bewegung unsrer Tage haben von der großen Masse des Volks außer dem Stadtpöbel doch eigentlich nur diejenigen Stände genommen, denen es wirklich heutzutage schlechter geht als sonst, der kleine Handwerkerstand, die Bewohner der vielen Landstädtchen, die durch die Fabrikindustrie und durch die von den Eisenbahnen bewirkte Erweiterung des natürlichen Absatzgebietes der größeren Städte täglich mehr herunterkommen. Welches sind nun aber die materiellen Veränderungen in dem Befinden des deutschen Bauernstandes jener Zeit gewesen? Eine umfassende Legung von Bauernhöfen, wie in England, kam unsers Wissens wenigstens in Ober- und Mitteldeutschland nicht vor; und hier war doch der Sitz des Aufruhrs. Die Aufhebung der Klöster, die wenigstens vorübergehend die Noth des armen Landvolks vermehren mußte, hatte damals noch nicht statt gefunden. Die Silberentwerthung hatte allerdings begonnen. Aber sie kann unmöglich dem Bauernstand sehr geschadet haben; denn er gewann ja in der Regel durch die steigenden Preise seiner Producte und seiner Grundstücke und ebenso an den fixirten Geldzahlungen, die er leisten mußte. Daß aber gerade damals die grundherrlichen Lasten allgemein sehr gesteigert wurden, dafür finden wir eigentlich keinen Beleg. Partielle oder locale Vermehrungen der üblichen Lasten sind allerdings häufig vorgekommen; aber diese erklären die allgemeine Aufregung nicht. Wenn aber dennoch eine allgemeine Steigerung der Grundlasten vorkam, und hierin die materielle Ursache der Bewegung zu suchen ist, so fragt sich eben, wie die Berechtigten gerade damals dazu kamen, ihre Forderungen übermäßig zu steigern. Dies zu erklä-

ren genügt die Hinweisung auf den Eigennutz der Herren, soviel zu nehmen als sie konnten, keineswegs; denn dieser ist immer der gleiche gewesen. Es müssen dann vielmehr besondere Veränderungen in dem ökonomischen Leben der Berechtigten eingetreten sein, welche diese veranlaßten mehr zu fordern als bisher. Aber eben diese kennen wir nicht. — Es ist zu bedauern, daß unsere Geschichtschreiber den ökonomischen Zustand der einzelnen Volksclassen so selten zum Gegenstand ihrer Forschungen und Erzählungen machen. Macaulay's drittes Capitel seiner Geschichte von England bildet hiefür ein vortreffliches Beispiel.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Erörterung der englischen Zustände zurück, so ist der niedrige Stand der ökonomischen Kenntnisse in jener Periode in Bezug auf die Lehre vom Geld deutlich dadurch bezeichnet, daß bis gegen den Schluß des Jahrhunderts die wahre Ursache der allgemeinen Preiserhöhung durchaus nicht begriffen wurde. Weder Latymer noch Stafford haben eine Ahnung davon. Das Verdienst, diese merkwürdige Erscheinung zuerst richtig erklärt zu haben, gebührt bekanntlich überhaupt keinem Engländer, sondern dem Franzosen Bodinus, welcher, nach der vom Verfasser in der Note zu S. 21 gemachten Bemerkung schon vor 1584 den wahren Grund derselben aussprach.

Aber einen noch mächtigeren und erfolgreicheren Anstoß bekam das ökonomische Denken in England durch die überseeischen Colonisationsunternehmungen im 16. Jahrh., welche der Verf. zum Gegenstand seiner Betrachtungen im dritten Capitel macht.

Hier hebt nun der Verf. sehr gut heraus, wie die Colonisation in England von Anfang an ganz anders aufgefaßt wurde als in Spanien und Portugal. Wenn auch einzelne Äußerungen in den Schriftstellern, welche diesen Punkt besprechen, den Wunsch Gold und Silber zu holen, ebenso als Hauptzweck des amerikanischen Handels bezeichnen wie die Spanier, so ist doch die vorherrschende Ansicht die, daß durch denselben die tropischen Waaren wohlfeiler zu beziehen, daß neue Rohstoffe zur Verarbeitung zu gewinnen seien, daß die Fabrikation von Waaren zum Ankauf der amerikanischen Erzeugnisse im Mutterland sich ausdehnen und daß die überflüssige Bevölkerung Englands einen heilsamen Abzug in die neuen Ansiedlungsplätze finden, namentlich aber, daß die Seemacht Englands dadurch an Kraft und Umfang wachsen werde. Alles das aber sei viel wichtiger als Gold und Silber. — Es ist un-

leugbar, daß bei dieser arbeitsvolleren aber gesunderen Richtung, die der englische Colonialhandel im Vergleich zum spanischen und portugiesischen einschlug, auch ein günstiges Geschick mitwirkte, welches die Engländer anfangs vorzugsweise in solche Gebiete führte, die keinen Gold- und Silberreichthum aber desto mehr reich lohnende Arbeitsgelegenheit und treffliche Anlageplätze für ihre Capitale darboten. Hätten sie anstatt der Spanier Mexiko und Peru erobert, ihr Handel und ihre Colonisation hätte, bei allem ihrem Übergewicht an Colonisationstalent, dennoch schwerlich eine wesentlich andre Gestalt gewonnen, als der spanische. Aber das ist wahr, daß sie mit der ihnen eigenen nachhaltigen Energie und Unternehmungsfreudigkeit die ihnen durch die Geschichte gebotene Aufgabe ergriffen und zu lösen wußten. Und zwar waren diese Unternehmungen nicht blos Sache der Regierung oder einzelner Kaufleute oder Ansiedler, in individuellem Interesse ergriffen. Die ganze Nation nahm daran Antheil. Es war ein Gedanke, der mit klarem Bewußtsein erfaßt wurde: den überseeischen Handel und das Colonisationsgeschäft im nationalen Interesse auszubeuten. Diese beiden Momente, die vollste Geltendmachung des national politischen Elements und der eigenthümliche Charakter des überseeischen Handels selbst bezeichnen die Stellung, welche die ökonomischen Ideen in England von dem Ende des sechzehnten Jahrhunders an annahmen. — Durch jenes Moment kamen sie allerdings zu merkantilistischen Anschauungen, insofern man diese ganz allgemein als die Grundlage desjenigen Systems der ökonomischen Politik auffaßt, wonach der fremde Handel zu Gunsten der nationalen Ökonomie Beschränkungen unterworfen wird, im Gegensatz zu demjenigen Systeme, nach welchem man Handel und Gewerb dem Einzelinteresse überläßt, und dem Staat jede directe Einwirkung darauf untersagt. In Folge der Richtung ihres Handels dagegen wurden diese Anschauungen von der groben Überschätzung des Geldes ferngehalten und zu einer wahreren und tieferen Auffassung des ökonomischen Verkehrs emporgehoben, als sich gleichzeitig auf dem Continent findet.

Was den ersten Punkt betrifft, so spricht sich der nationale Charakter am entschiedensten in der Richtung gegen Holland aus. Die Industrie- und Handelsblüthe dieses Landes wurde ebenso beneidet, und die Concurrenz seiner Kaufleute und Rheder gefürchtet, wie andrerseits König und Nation aufgefordert, diesem

Vorbild nachzueifern und es zu übertreffen. Gerade deshalb wird so viel Gewicht auf den directen amerikanischen Verkehr gelegt, weil man hier den holländischen Zwischenhandel und Concurrenz umgehen, weil man selbst die tropischen Waaren beischaffen, eigene Producte dahin absetzen könne. Aber es werden auch directe Maßregeln gegen Holland verlangt zur Beschränkung seines Zwischenhandels und seiner Schifffahrt. Wirklich wurden auch einige Gesetze in dieser Richtung erlassen. Schon Heinrich VII. decretirte, daß gewisse Güter nur in britischen Schiffen mit britischer Bemannung sollten eingeführt werden, und Elisabeth schloß 1563 die fremden Schiffe von der englischen Fischerei und Cabotage aus. Doch ist diese ganze Richtung um jene Zeit noch in ihrem Beginn; erst zur Zeit Cromwells trat sie in voller Kraft heraus.

Was den zweiten Punkt anlangt, so lag es in der Natur des englischen Handels selbst, daß nicht Geldeinfuhr als das höchste Ziel der Volkswirthschaft angesehen wurde, sondern Waareneinfuhr und eigene Production zum Behuf einer starken Ausfuhr von Gütern. Hätten die Engländer ebenso wie die Spanier aus ihren Colonien vorzugsweise Geld und zwar nicht kaufsweise gegen ihre Arbeitserzeugnisse sondern als Tribut oder als Erzeugniß von eigenen Bergwerken bezogen, anstatt daß sie nach der Natur der von ihnen besetzten Gebiete diese erst bevölkern und bebauen mußten, um Producte zum Eintausch gegen eigene Waaren und zum Wiederverkauf an Dritte zu gewinnen, sie würden sich schwerlich so frühzeitig über die dem gemeinen Verstand allerdings nahe liegende Überschätzung des Geldes und zu der Ansicht erhoben haben, daß das Geld vorzugsweise Tauschmittel sei, daß der wahre Reichthum eines Volkes in seinem Besitz an unmittelbar brauchbaren oder verkäuflichen Producten bestehe und daß die angestrengte Thätigkeit und Arbeitstüchtigkeit der Nation der wahre Quell ihrer Wohlfahrt sei.

In solcher Weise sprachen sich mehr oder weniger bestimmt alle vom Verfasser mit dankenswerther Ausführlichkeit mitgetheilten Schriften jener Periode aus und unterscheiden sich hierdurch sehr vortheilhaft von der gemein merkantilen Auffassung des auswärtigen Handels, wie sich dieselbe kurze Zeit später auf dem Continent als Regel bildete. Daß sie sich aber mit dieser freieren Auffassung des Handels über die im Volke herrschende Meinung erhoben, erkennt man daran, daß sie sich gewissermaßen entschuldi-

gen zu müssen glauben, wenn sie dem Volke Colonisationen in Ländern empfohlen, wo doch kein Gold und Silber zu holen sei.

Im vierten Capitel bespricht der Verf. die Stellung Lord Baco's zu der großen Entwicklung des volkswirthschaftlichen Gedankens in England.

Wir überlassen es dem Leser, die vom Verf. zusammengesuchten Stellen über Baco's Ideen von der Productivität des Handels, vom Nationalreichthum, vom Zinswucher, von Colonisationsunternehmungen in dem Buche selbst nachzulesen, um so mehr, als ein wesentlicher Fortschritt im wissenschaftlichen Bewußtsein von den Gesetzen des wirthschaftlichen Verkehrs darin nicht enthalten ist. Hätte Baco seine Atlantis vollendet, so wüßten wir ohne Zweifel mehr von seinen volkswirthschaftlichen Ideen. Nur das wollen wir an dieser Stelle hervorheben, wie er mit großer Bestimmtheit die Ökonomie des Volks der Machtpolitik der Nation unterordnet und eine Leitung jener durch den Staat im öffentlichen Nutzen verlangt. Deswegen lobt er die schon damals erfolgten ersten Beschränkungen der fremden Schifffahrt und des fremden Einfuhrhandels; deswegen verlangt er noch weiteres Vorangehen der Gesetzgebung auf dem Wege einer nationalen d. h. das Ausland beschränkenden Handelspolitik.

Aber ungleich höher als der directe Einfluß Baco's auf die Ausbildung der Volkswirthschaftslehre ist der indirecte anzuschlagen, welchen dieser große Geist durch die ganz praktische Richtung hervorgebracht hat, die er der Philosophie, oder was die Engländer so nennen, zu geben wußte, und die, im Großen und Ganzen angesehen, bis auf diesen Tag dort herrschend geblieben ist. Meditor, sagt er, instaurationem philosophiae ejusmodi, quae nihil inanis aut abstracti habeat, quaeque vitae humanae conditiones in melius provehat. Eine solche fürs Leben brauchbare, nützliche „Früchte" bringende und durch Beobachtung des Lebens selbst gewonnene Philosophie erstrebte er, und für eine solche, und zwar ausschließlich für eine solche, hat er auch die Geister in England empfänglich zu machen gewußt. Dies beweisen selbst diejenigen spätern englischen Philosophen, die sich noch am meisten sowohl in Bezug auf die Art und Weise als in den Resultaten der Untersuchung von Baco entfernen und doch in dieser ihrer Entfernung die gleiche Grundrichtung des Gedankens erkennen lassen. Dies beweist noch mehr die ganze Haltung des englischen Volks

in seinem geistigen Streben. „Zwei Worte", sagt Macaulay *), „bilden den Schlüssel zu der Lehre Baco's: utility und progress", und schwerlich wird man den Charakter der englischen Geistesrichtung im Ganzen besser zeichnen können als eben mit diesen Worten. Wir wollen nicht behaupten, daß Baco der Urheber dieser Richtung des Volks ist, wohl aber hat er die ursprüngliche, dem Volk eingeborene, geistige Richtung am entschiedensten sich und Andern zum Bewußtsein gebracht. Und sicher konnte es keine bessere Richtung der Geister für das wirthschaftliche Denken, keine tauglichere Grundlage für die Entwicklung des ökonomischen Wissens geben als eben diese.

Im fünften Capitel bringt der Verf. unter der Überschrift: Anfänge des englischen Welthandels, eine Darstellung der Ansichten des Thomas Mun, der gemeiniglich als der Urheber des englischen Merkantilismus, als eines Systems, angesehen wird.

Nun ist es gewiß ganz richtig, wenn man ihn im Gegensatz zu den älteren Schriftstellern als einen Systematiker bezeichnet. Dazu macht ihn seine Lehre von der Handelsbilanz. In dieser erkennt er nämlich den Maßstab des zu- oder abnehmenden Volksreichthums, und von ihr aus beurtheilt er die einzelnen wirthschaftlichen Maßregeln. Auch das ist unbestreitbar, daß er im Ganzen merkantilistischen Anschauungen anhängt. Zu dieser Behauptung berechtigt uns, daß er das ganze Gewicht auf den auswärtigen Handel und eine günstige Bilanz legt, daß für ihn baares Geld und Vermögen noch gleichbedeutend ist, daß er den Verbrauch fremder Luxuswaaren als einen Verlust der Nation bezeichnet.

Aber er erhebt sich doch bedeutend über die gewöhnliche merkantile Anschauung, die nur im Geldgewinn den wahren Fortschritt des Volkswohlstands erkennt und die, wie Schmitthenner sehr richtig bemerkt, auf der natürlichen Beobachtung beruhe, daß eine gleiche Werthsumme in Geld oder überhaupt einem capitalisirbaren Gute einer ebensolchen in der Form einer specifisch consumtibeln Waare, wo es sich nicht um Genuß, sondern um Erhaltung und Steigerung des Nationalreichthums handelt, vorzuziehen sei, — welche Beobachtung eben der Grund ist, warum in den rohen Anfängen einer wirthschaftlichen Cultur überall die sogenannten Merkantilanschauungen sich finden. Denn nicht nur

*) v. seinen Aufsatz über Bacon im Ed. Rev. Jahrg. 1837.

erklärt er Waareneinfuhr gegen Geldausfuhr unter Umständen für vortheilhaft, sondern er erkennt, daß, wer Waaren besitze, immer auch Geld haben könne, daß es für ein Land nicht einmal gut sei, übermäßig viel Baarschaft zu besitzen, weil dieses die Waaren vertheure. Er ist sogar als echter Kaufmann im Allgemeinen gegen alle Zwangsgesetze, die den Handel leiten sollen: — lauter Ansichten, mit denen heutzutage ein Freihändler sich sehr befriedigt erklären würde!

Man sieht, es ist in Thomas Mun ein Fortschritt eingetreten. Der volkswirthschaftliche Gedanke erhält durch ihn eine bestimmtere greifbare Gestalt; er tritt zum ersten Mal als eine Art System auf, wenn auch zunächst nur in Bezug auf den fremden Handel. Im Übrigen ist Mun nicht eben viel weiter als die früheren. Eine tiefere, allseitigere Anschauung des Verkehrs hat er nicht erworben.

Der Verf. geht nun in seinem sechsten Capitel zur Darstellung der Lehren von Hobbes und Harrington, den beiden Schriftstellern der englischen Revolution über.

Die Zeit der Revolution bis 1660 war für Weiterbildung des eigentlichen ökonomischen Studiums wenig günstig; dazu war sie zu sehr politisch und — man verzeihe uns diesen Ausdruck — zu sehr naturrechtlich aufgeregt. In einer Periode, wo, wie in England während der zwanzig Jahre vor der Restauration, „Gelehrte und Ungelehrte ihre vorzüglichste Beschäftigung darin „finden, Verfassungen auszudenken mit und ohne oberste Gewalt, „mit erblichen und mit durchs Loos bestimmten, mit jährlich wech„selnden und auf Lebenslang bestellten Senaten" *), kann die Untersuchung der wirthschaftlichen Grundgesetze des Lebens unmöglich große Fortschritte machen. Nicht, daß diese Zeit und die Richtung der Geister, die sie hervorgebracht, nicht auch für die Nationalökonomie von großer Bedeutung wäre. Sie war dies in der praktischen Ökonomie durch die höchste Ausprägung des nationalpolitischen Elements in der Handels- und Schifffahrts-Gesetzgebung, und noch mehr durch die Vorbereitung des geistigen Bodens für die im 18. Jahrhundert auftretende subjective Freiheitstheorie in der Volkswirthschaft. Aber wirkliche Fortschritte in der Erkenntniß der Gesetze oder der Mittel zur

*) Worte Macaulay's in seiner history of E. I. p. 399 (Leipziger A.)

Hebung des Verkehrs finden wir nicht. Erst mit der Restauration beginnt wieder eine wissenschaftlich und literarisch lebendigere Zeit. Die Geister wendeten sich wieder praktischen Studien zu und die Errichtung der Royal Society (1660) gab dieser Richtung einen festen Halt.

In der That ist auch das, was wir von ökonomischen Ideen in den Schriften der beiden genannten Staatsphilosophen finden, wenig und allgemein genug. Harrington bespricht die politisch vortheilhafteste Vertheilung des Bodens. Von dem Satze ausgehend, daß großer Grundbesitz die sicherste Quelle politischer Macht sei, verlangt er für eine Demokratie einen stark getheilten Grundbesitz mit einem beschränkenden Gesetz gegen zu große Anhäufung von Landbesitz in einer Hand. Wo der Boden in zu wenigen Händen, erkennt er die Grundlage für eine antimonarchische und freiheitsgefährliche Aristokratie. Für sein Ideal einer gemäßigt demokratischen Republik verlangt er ein Gesetz, wonach, wenn ein Grundbesitzer mehrere Kinder hat, keins derselben zum Nachtheil der übrigen mehr als 2000 L. Rente aus Grund und Boden soll erben können. Alles Übrige in seiner Oceana ist politischer Natur. — Hobbes, der absolutistische Naturrechtstheoretiker der Revolution, unterscheidet die Produkte des Bodens und des Meeres, welche die Natur ohne Arbeit den Menschen zur Ernährung biete, von denen, welche nur durch Arbeit erworben würden. Diese und Sparsamkeit seien die Grundlage alles Volkswohlstandes. Ferner bemerkt er, daß aller Handel auf dem Austausch überflüssiger Produkte des Inlands gegen solche des Auslands beruhe und daß Gold und Silber, in seiner Eigenschaft als Geld im wirthschaftlichen Staatskörper dem Blute vergleichbar, der beste Maßstab und Repräsentant der Werthe sei. — Es ist nicht zu leugnen, daß in diesen Sätzen manche Ideen enthalten sind, welche an Lehrsätze einer viel spätern Zeit erinnern und welche, consequent weiter geführt, hätten fruchtbar werden können; aber in dieser allgemeinen Gestalt mußten sie für ihre Zeit fruchtlos bleiben.

Das siebente Capitel bringt unter der Überschrift: Nachahmung der niederländischen Handelsblüthe, eine Darstellung der Lehren und Ansichten von Josiah Child und seines um ein Menschenleben älteren Vorgängers Culpeper.

Beide Schriftsteller gehören nach ihrer wissenschaftlichen Stel-

lung in eine Reihe mit dem oben erwähnten Mun, der mit Culpeper gleichzeitig lebte, und dessen posthumes Hauptwerk nur wenige Jahre vor Child's ersten Arbeiten erschien. Beide nämlich sind Praktiker, Child sogar ebenso wie Mun ein Kaufmann; wie dieser betrachtet auch Child die Volkswirthschaft vorzugsweise im Licht und vom Standpunkt des auswärtigen Verkehrs und auch bei ihm tritt der nationale Gesichtspunkt in dem Eifer hervor, mit welchem er die holländische Handelsblüthe dem Volke rühmt und es zur Nacheiferung anspornt. Aber die Genannten greifen die Sache von einer andern Seite an, nämlich vom Standpunkt einer Untersuchung über den Zinsfuß. Gerade daß der Zinsfuß in Holland so niedrig sei, wird als der Hauptgrund seines commerciellen Übergewichts bezeichnet, und deshalb wird eine gesetzliche Herabsetzung des Zinses in England als die wichtigste Maßregel empfohlen. Die Erkenntniß der guten Folgen eines sinkenden Zinsfußes für die ganze Volksökonomie ist ausnehmend klar; aber dabei ist doch keine Einsicht vorhanden, worauf eigentlich der Zins beruhe; Child meint sogar noch, der Schuldner zahle den Zins als Tribut aus seinem Vermögen und lobt deshalb das mosaische Verbot des Zinsnehmens. Auch Geld und Kapital wird noch nicht geschieden, und der Zins wird der Preis des Geldes genannt. Als Maßstab des zu- oder abnehmenden Volksreichthums erkennt auch er die Handelsbilanz, obgleich er die Bedenken gegen die verschiedenen Arten ihrer Ermittlung klar vor Augen hat, und als echter Kaufmann von einer obrigkeitlichen Leitung des Handels ebensowenig etwas wissen will als von einem Verbot der Ausfuhr von Geld oder roher Wolle. Überblickt man diese Sätze in Verbindung mit seinen Ansichten von Kolonieen, die er streng dem Mutterland vorbehalten will, von privilegirten Handelsgesellschaften, die er nur mit großer Einschränkung als zulässig erklärt, über die Navigationsakte, die er aus politischen Gründen lobt, während er ihren wirthschaftlichen Nutzen in Zweifel zieht, und über viele andre einzelne Fragen, so muß man bekennen, daß sein ökonomisches Denken im Vergleich zu den älteren Schriftstellern doch schon viel an Umfang gewonnen hat, daß er auch manche Blicke in das ökonomische Leben thut, die weit über seine Zeit und die damals in der Politik sich kund gebenden herrschenden Ideen hinausgehen; aber einen wesentlichen Fortschritt können wir in ihm nicht erkennen. Es ist weder eine systematischere ein-

heitlichere Darstellung des Erkannten noch auch ein klareres Erfassen des zu erforschenden Gegenstandes selbst, was ihn auszeichnet.

Sehr viel größer ist dagegen das Verdienst von William Petty, dessen wissenschaftliches Charakterbild im achten Capitel entworfen wird. Der Verf. giebt zuerst eine ausführliche Schilderung der wissenschaftlichen Bestrebungen Petty's auf dem Gebiete der politischen Arithmetik, dieser humble but indispensable handmaid of political philosophy, wie sie Macaulay nennt, und stellt sodann die nationalökonomischen Ideen zusammen, welche seinen statistischen Arbeiten zu Grunde liegen. Den ersteren Theil übergehen wir, weil unsre Anzeige nur den Zweck hat den Entwicklungsgang des wissenschaftlichen Bewußtseins über ökonomische Dinge darzulegen, wie er sich uns aus der Geschichte und der Literatur darstellt. Was den zweiten Theil betrifft, so tritt uns zunächst Petty's Lehre von dem allgemeinen Werthmaaß für Tauschgüter entgegen. Dieses allgemeine Werthmaaß erkennt er im gemeinen Taglohn oder in der Masse gemeiner Nahrungsmittel, die für einen Menschen im Tage nothwendig seien. Der Preis der Güter sei so verschieden, als viele Tagesleistungen oder, in Lohn umgewandelt, als Taglöhne erforderlich seien, um dieselben herzustellen, und die höhere Arbeitslöhne ständen in dem Verhältniß höher wie der niedrigste Lohn, als gemeine Tagesleistungen durch die gebildetere und höhere Arbeit an Produktivität überwogen würden. In diesen Sätzen liegen zwei für den Fortschritt der Wissenschaft sehr wichtig gewordene Ideen: erstlich der Versuch, in dem Werth gemeiner Tagarbeit einen unabänderlichen Maßstab für Tauschgüter aufzustellen, und sodann der Gedanke, daß Arbeit das einzige Element aller Produktion sei oder daß alle Güter sich ökonomisch in Arbeit auflösen. Beide Behauptungen sind bekanntlich nicht richtig, weil neben der Arbeit auch die Kapitalnutzung als ursprüngliches Element des Tauschwerths der Güter anzuerkennen ist. Aber es liegt doch in dieser Anschauung ein überaus wichtiger Fortschritt: zunächst formell, weil der ökonomische Werthbegriff hier zum ersten Mal ganz rein und abstrakt, losgelöst von den verschiedenen concreten Erscheinungsformen, auftritt, und sodann materiell wegen der Hinweisung auf die Arbeit als einziges Element aller Produktion. Mag letzteres auch ein Irrthum sein, so ist doch gerade dieser Satz bekanntlich die Basis der ganzen spätern ökonomischen Wissenschaft in England geworden.

Daß ein Mann, der in der Analyse des ökonomischen Verkehrs so weit zu gehen vermochte, in einer Menge praktischer Fragen sehr viel klarer sah als seine Vorgänger, ist natürlich. So verwirft er jede gesetzliche Zinsbestimmung, weil nur Vermehrung des Geldes und strenge Kreditsicherheit den Zins zu ermäßigen im Stande sei; er ahnt den Unterschied zwischen Vermögen und Geld, und behauptet, es sei für ein Land gar nicht gut mehr Geld zu besitzen als nöthig sei, obgleich er andrerseits am baaren Gelde den Vortheil rühmt, daß es auch über die Grenzen eines Landes hinaus Reichthum darstelle und daß es zur Bildung neuer Kapitalien diene; deshalb erkennt er auch demselben eine besondere Reichthumsqualität zu. Eben wegen dieser Eigenschaft des Geldes kann er mit dem Grundgedanken des Merkantilismus nicht vollständig brechen, und verlangt sogar eine besondere Begünstigung derjenigen Geschäfte, die Geld ins Land einführten; aber er verwirft doch jedes Verbot der Geldausfuhr und billigt sogar den Ankauf fremder Waaren mit Geld, wenn jene nur im Inland mehr Werth hätten, als der Kaufpreis betrage. — Bemerkenswerth ist auch noch seine Ansicht und Beweisführung, daß der Absenteeismus an Irlands Armuth keine Schuld trage, bekanntlich eine Behauptung, die sich erst hundert Jahre später in den Schriften von Parnell und Foster (1804) wieder findet.

Ein Zeit- und politischer Gesinnungsgenosse Petty's war der vom Verf. im neunten Capitel behandelte Dudley North. Jenem sehr nachstehend an umfassender Einsicht und Gelehrsamkeit hat er dagegen in einer Lehre das Princip der Verkehrsfreiheit viel entschiedener ausgesprochen als alle seine Vorgänger; und zwar ist dies gerade diejenige, an welcher sich das ökonomische Denken vorzugsweise entwickelt hatte, nämlich die Lehre vom auswärtigen Handel. Hier geht nun North so weit, daß er geradezu behauptet, Geld sei eine Waare wie jede andre. Ein Land habe gerade so viel Geld, als es nach seinen Umsätzen und seinen Preisverhältnissen haben müsse. Trete Mangel ein, so sänken die Preise der Waaren und Geld werde eingeführt; trete Überfluß ein, so sei es vortheilhaft, Waaren gegen Geld einzuführen. Nationen seien wie die Einzelnen. So wenig für diese der Besitz von Geld um seiner selbst willen vortheilhaft sei, sondern als Mittel, Verbrauchsgegenstände einzukaufen, so auch für

die Nation. Für diese komme es wie für den Einzelnen nur darauf an, daß sie an Reichthum zunehme, d. h. daß sie durch Fleiß viel Boden- und Gewerbsprodukte erzeuge, nicht daß sie viel Geld besitze. Geldausfuhrverbote seien deshalb verwerflich und ebenso Begünstigungen einzelner Handelszweige; denn solche kosteten der Nation im Ganzen immer ebensoviel, als sie dem Einzelnen Vortheil brächten.

Man sieht, North ist ein vollkommner Freihändler, wie unsre heutigen. Der nationale Gesichtspunkt ist für ihn vollkommen verschwunden. Ihm erscheint das Volk bereits als eine Anzahl einzelner wirthschaftlich selbstständiger Personen, welche ein Gemeininteresse, das dem Einzelinteresse entgegenstehen könnte, nicht haben, und eben deswegen ist er Cosmopolit. Er ist sich zwar dieses ökonomischen und naturrechtlichen Standpunkts nicht in dem Maaße bewußt, wie Adam Smith, der ganz bestimmt ausspricht, das Gesammtinteresse sei bei vollkommner Freiheit der Einzelinteressen immer am besten besorgt; aber es ist doch dieselbe Richtung, die, von Hobbes und Petty betreten, in immer bewußterer Weise sich bis in die neueste Zeit in der Wissenschaft und im öffentlichen Leben Englands ausgebildet hat. Daß diese Ansicht gerade in der Frage vom Handel zuerst so entschieden auftritt, ist ganz natürlich; denn der Handel verlangt seinem Wesen nach die vollste subjektive Freiheit, und Beschränkungen dieser subjektiven Freiheit finden ihre Rechtfertigung auf ökonomischem Gebiete überhaupt nicht vom Standpunkt des Handels, sondern aus Rücksicht auf Gewerbe und Ackerbau. Aber zu verwundern ist es immer, daß schon 1691 eine solche Ansicht so consequent ausgesprochen wurde zu einer Zeit, wo der Merkantilismus in Frankreich durch Colbert zur größten Blüthe gebracht worden. Sowohl North wie Petty fanden übrigens zu ihrer Zeit mit ihren Handelsansichten keinen großen Beifall in der öffentlichen Meinung. Beide nämlich vertheidigten den freien Handel mit Frankreich, von dem man annahm, daß es in seiner Handelsbilanz zu England mit 1,600,000 L. im Vortheil stehe. Die aus politischen und religiösen Gründen mit Recht gegen Frankreich erbitterte öffentliche Meinung nahm aber an dieser Handelslage ein großes Ärgerniß, und man kann sich denken, wie beide Männer, die sich dem von Frankreich bezahlten Jacob II. sehr eng anschlossen, und von denen namentlich North sich diesem als Werkzeug zu seinen financiellen Operationen

hergab, eben deshalb mit ihrer Vertheidigung des Freihandels wenig Eingang finden konnten.

Im Vergleich zu den beiden zuletzt erwähnten Schriftstellern finden wir in den vielen Arbeiten Davenant's, welche im eilften Capitel besprochen werden, im Ganzen eher einen Rückschritt als einen Fortgang. Wenigstens ist derselbe in der Hauptfrage jener Zeit, vom auswärtigen Handel, weit weniger klar als jene, und es gewähren die vom Verf. mitgetheilten Stellen aus seinen Schriften ein Bild voller Widersprüche und gänzlicher Systemlosigkeit. So ist er einerseits ein warmer Freund der Handelsfreiheit, weil man nicht verkaufen könne ohne zu kaufen, und weil eine Nation nicht alles selbst zu produziren suchen solle, sondern nur das, wozu sie natürlich befähigt sei; andrerseits beharrt er auf der doch schon längst überwundenen Lehre von der Handelsbilanz und behauptet, die Zunahme an Reichthum bestehe eben in dem Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, und es sei Aufgabe der Regierung durch Gesetze gegen den Verbrauch derjenigen Produkte einzuschreiten, welche aus einem Lande kämen, zu welchem die Bilanz ungünstig stehe. Dieselbe merkantilistische Grundanschauung kommt in seiner Beurtheilung der Colonieen zu Tage, die lediglich im englischen Handels- und Manufakturinteresse ausgebeutet werden sollen, während dagegen seine entschiedene Vertheidigung des ostindischen und französischen Handels trotz ihrer für England ungünstigen Bilanz in diese Ansicht wieder eine Ausnahme bringt. Was Davenant von dem Gesetz der Bevölkerung sagt, hatte schon Child ebenso gut entwickelt und in seinem übertriebenen Lob einer Vermehrung der Bevölkerung als eines Zeichens und einer Ursache steigenden Volksreichthums giebt er doch eigentlich nur die Ansichten von Child und Petty wieder.

Viel bedeutender scheint dagegen eine kleine anonyme Schrift über den ostindischen Handel, welche der Verf. neben mehreren andern in der letzten Note zu diesem Capitel bespricht, welche aber bereits dem folgenden Jahrhundert angehört. Hier ist die Freihandelstheorie fast vollständig entwickelt. Mit größter Folgerichtigkeit wird hier gelehrt, daß der freie Handel die Mittel gebe, die Güter aller Länder auf dem wohlfeilsten Wege sich zu verschaffen. Einzelne englische Industriezweige müßten allerdings durch die Einfuhr fremder Manufakte leiden und ihre Produktion aufgegeben werden. Aber eben die Concurrenz der Fremden werde

die englischen Industrieen zwingen, ihre Produktion zu verbessern, Maschinen anzuwenden und die richtige Arbeitstheilung einzuführen, was ohne Ermäßigung des Lohns die Produkte wohlfeiler machen werde.

Den Schluß der ganzen Reihe von ökonomischen Schriftstellern Englands aus dem 16. und 17. Jahrhundert bildet der Philosoph Locke. Wir stellen ihn an den Schluß, obgleich ihn der Verf. der Zeitfolge wegen vor Davenant behandelt, weil er durch seine Anschauungen in der That ebenso den Schlußpunkt einer sich vollendenden als den Anfang einer neuen Reihe bildet.

Locke hat sich über sehr viele nationalökonomische Fragen geäußert und bei Behandlung mancher große Klarheit entwickelt. Erwähnenswerth ist zuvörderst, was er über Geld- und Münzwesen sagt. Vor der großen Umprägung des englischen Geldes im Jahr 1696 war dasselbe theils durch Kippen theils in Folge starker Abnutzung sehr schlecht geworden. Neues gutes Geld verschwand aus dem Verkehr oder wurde alsbald beschnitten, die Preise von Waaren und Rohmetall stiegen, und ein hoher Stand der inländischen Wechselkurse auf fremde Plätze war die nothwendige Folge der Verschlechterung der Münze. Da gab es nun viele, welche verlangten, der Staat solle, anstatt zum schweren Münzfuß zurückzukehren, einen leichteren annehmen. Locke widersetzte sich diesem Vorschlag und verlangte, man solle alles beschnittene Geld nur nach dem Gewicht kaufen und verkaufen, d. h. man solle es devalviren. Der Grund, warum er dies verlangt, besteht darin, daß Niemand genöthigt sey, das schlechte Geld anzunehmen; es sei also die Schuld derer, die es dennoch annahmen, wenn sie zu wenig empfangen hätten. Eine gegründete Ursache zur Verschlechterung des gesetzlichen Geldes sei aber dadurch nicht gegeben. — Dieser Rath Locke's war schwerlich ein guter; denn der Umstand, daß eine Unze Rohsilber, in der vorhandenen Münze bezahlt, um ein Viertel höher stand als nach dem gesetzlichen Gehalt des Geldes hätte sein sollen, spricht dafür, daß das geringere Geld bereits allgemeines Werthmaaß geworden war, daß also der Rückgang zum schwereren Geld nur mit neuer Verwirrung in den Preisen und mit Verlust der Schuldner an ihren eingegangenen Verbindlichkeiten bewerkstelligt werden konnte. Abgesehen aber von diesem Einwand gegen den Inhalt seiner beiden Schriften über das Geldwesen, ist die Klarheit anzuerkennen, mit

welcher er eine Anzahl der wichtigsten Sätze aus der Lehre vom Geld und von der Münze entwickelt, so namentlich der Satz, daß ein Land nur ein Metall als gesetzliche Währung haben könne, aber nicht zwei, daß der Staat einen mäßigen Schlagschatz nehmen solle, um das Verarbeiten und die Ausfuhr von Münze anstatt von Rohmetall zu verhindern, ferner die Lehre von den Folgen einer Veränderung des gesetzlichen Münzfußes, von dem Steigen und Sinken des Wechselkurses, von der Summe baaren Geldes, die ein Land zu seinen Umsätzen bedürfe. Man wird durch die Klarheit und Schärfe dieser Ausführungen an Steuart erinnert.

Auch über die Lehre vom Zinsfuß sagt er manches Richtige gegen das Verlangen Childs, den Zins gesetzlich herabzusetzen. Doch trifft er hierin mit Petty zusammen, und es läßt sich nicht entscheiden, ob er mit diesen Ansichten, die erst 1691 erschienen, aber nach seiner Äußerung schon lange vorher geschrieben waren, die Priorität vor jenem in Anspruch nehmen kann.

Sehr weit hinter Petty und North steht er dagegen in der Lehre vom Kapital und der Handelsbilanz. Von der sehr naheliegenden Beobachtung ausgehend, daß Gelderwerb den Einzelnen reich mache, behauptet er dasselbe von den Völkern, die auch nur Individuen seien. Wenn ein Einzelner mehr Geld ausgebe als einnehme, so komme er in seinem Wohlstand zurück und ebenso eine Nation die mehr einführe als ausführe; die in Geld zu bezahlende Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr sei „offenbarer Verlust.“ Locke steht hierin offenbar noch auf einer sehr niedern Stufe ökonomischen Denkens. Auch was er vom Steuerwesen und von der Grundrente sagt, erreicht lange nicht das, was Petty schon lange vor ihm gesagt hatte.

Wir können dem Verf. nur Recht geben, wenn er Locke's größte Bedeutung für die Volkswirthschaftslehre in dem philosophischen Theil seiner Schriften findet.

Schon die Methode seiner philosophischen Betrachtung ist hier von Gewicht, insofern auch er, dem Vorgang Baco's und der den Engländern eingebornen Richtung folgend, nur die Erfahrung, die Beobachtung des äußerlich Gegebenen als Quell des Erkennens und des Wissens bezeichnet; und, in der That, einen besseren Boden kann die Wissenschaft der Volkswirthschaft nicht finden, als eine solche Richtung des Denkens. Sodann der Materialismus Locke's. Wir wollen hierauf kein großes Gewicht le-

gen. Aber ganz ohne Zusammenhang ist die Entwicklung der vorzugsweise auf das materielle Bedürfniß und seine Befriedigung abzielenden Disciplinen im 18. Jahrhundert mit der philosophisch-materialistischen Anschauung doch nicht, die das letzte Ziel alles menschlichen Strebens und die höchste Regel für das praktische Handeln in dem sinnlichen Wohlsein findet. Wer immer auf den Boden schaut, lernt am Ende die Dinge am Boden besser kennen als der, welcher seinen Blick vorzugsweise aufwärts richtet. Und diese Richtung hat eben Locke für England wenn auch nicht veranlaßt — denn ihre Anfänge lagen wohl schon im Volke selbst — wohl aber hervorgerufen und zum Bewußtsein gebracht. Er hat den wissenschaftlichen Grund gelegt für die materialistische Anschauung des Lebens und seiner Zwecke; auf diesen Grund haben seine Nachfolger weiter gebaut, und die Folge war, daß diese Lebensanschauung zuletzt das Bewußtsein des Volks erfüllte und zum großen Theil noch erfüllt.

Aber noch bestimmter ist die Einwirkung von Locke's Theorie vom Staat und von der Gesellschaft auf die Volkswirthschaftslehre Englands zu erkennen. Er ist für England der eigentliche Begründer der subjektiven Freiheitstheorie in der Staatslehre. Auch er nämlich geht in der Construktion des Staats von einem Naturstand aus, der dem Staat begrifflich und historisch vorausgehe, und in welchem jeder Einzelne „sein eigener König" sei. Die Einzelnen treten aber aus diesem Naturzustand zur Staatsverbindung, weil es für sie bequemer und besser ist, im Staat zu leben. Aus Denkfaulheit und Selbstsucht seien nämlich nicht alle Menschen im Stande, das an sich klare und verständliche Naturrecht in jedem einzelnen Falle richtig anzuwenden; ferner fehle es im Naturstand an einem unpartheiischen Richter und an der Möglichkeit einer regelmäßigen Execution gegen den, welcher sich gegen das Naturrecht vergehe. Der Staat sei also nichts als eine Verbindung zur gegenseitigen Wahrung der Naturrechte der Einzelnen, d. h. des Lebens, der Freiheiten und der Besitzthümer, oder, wie Locke diese Güter zusammenfassend nennt: des „Eigenthums." Die im Staat zu wahrende naturrechtliche Freiheit ist aber in der That, was Erwerben und Besitzen angeht, eine vollkommene. Nur die Schranke wird anerkannt, daß Niemand das Recht habe, Gegenstände von Brauchbarkeit, die der Besitzer nicht selbst anwende, verderben zu lassen. Dies komme aber in einem Lande,

wo Handel und Geld sei, nicht vor, so daß also in Wahrheit eine unbegrenzte Freiheit besteht. Offenbar ist nach diesem Begriff von naturrechtlicher Freiheit keine Staatsinstitution möglich, die das Eigenthum oder das Erwerben zu Gunsten des Gemeinwesens beschränkt, ebenso wenig eine gesetzliche Verpflichtung zur Armenpflege, als eine Bestimmung, wodurch der Erwerb der Bürger in irgend einer Weise künstlich geleitet werden soll, wenn damit eine Beschränkung des Erwerbs oder Besitzthums Anderer verbunden ist, mag dies nun eine privilegirte Handelsgesellschaft oder eine Ausfuhrbeschränkung, ein Schutzzoll oder eine Gewerbeordnung, ein die freie Niederlassung beschränkendes Heimathsgesetz oder eine Bestimmung zur Veränderung und Ablösung von Ackerbaulasten sein. Der Staat wird überhaupt nach dieser Anschauung nichts als ein großes System der Cooperation; eine Persönlichkeit, ein organisches Gemeinwesen kann er nie werden.

Es ist hier nicht der Ort den Unterschied anzugeben zwischen dieser englischen Auffassung des Naturrechts oder, richtiger gesagt, der concreten Naturrechte des Menschen, und der auf dem Continent herrschend gewordenen abstrakteren Auffassung desselben, durch welche mancher Irrthum in der Lehre vom Staat ferne gehalten, aber zu noch viel schwereren Irrthümern die Thüre geöffnet wurde. Nur das soll hier hervorgehoben werden, wie gerade diese Staatstheorie im Wesentlichen das ganze 18. Jahrhundert hindurch in England herrschend war, wenn sie auch im Einzelnen verschieden begründet wurde, und wie sie genau genommen auch heute noch die englische Gedankenwelt beherrscht. Durch alle Schriften der großen und kleinen Nationalökonomen Englands, von Hume an bis auf die neuesten Freihandelsschriftsteller klingt diese Anschauung durch und bildet die Grundlage ihrer Wirthschaftspolitik. Man wende gegen die Behauptung, daß diese Theorie in England herrschend wurde, nicht die dieser Theorie widersprechenden Institutionen und Gesetze Englands aus dem vorigen Jahrhundert ein. Das wirkliche Leben hat mehr zwingende Gewalt als jegliche Theorie, und zum Glück von England hat man dort nie den Gedanken gehabt, Gesetze nach den Vorschriften des Naturrechts zu geben. Aber auch in der Gesetzgebung Englands sind die Wirkungen dieser Anschauungen zu verfolgen.

Daß diese Staatstheorie eine einseitige und wissenschaftlich unhaltbare ist, und in ihrer praktischen Anwendung auf das wirth-

schaftliche Leben eines Volks viel falsches veranlaßt und noch viel mehr Gutes und Nothwendiges ausschließt, wird heutzutage wenigstens auf dem Standpunkt der Wissenschaft nicht mehr bezweifelt. Ebenso wenig aber darf auch geleugnet werden, daß sie sehr viel Gutes veranlaßt hat, ideal durch die Anerkennung, die sie dem Recht der Persönlichkeit im Staat, der politischen ebenso wie der wirthschaftlichen, gebracht hat, und praktisch durch Beseitigung vieler im Lauf der Zeit schlecht gewordener Institutionen. Uns scheint auch, als sei die Erwerbung einer so klaren Einsicht in die volkswirthschaftlichen Gesetze des Verkehrs, wie wir sie heutzutage besitzen, ohne diese wenn auch übertriebene Hervorhebung des individuellen Moments im Staate gar nicht möglich gewesen. Die genaue Erforschung der Lehre vom Tauschverkehr wenigstens, von der Preisbildung, von der Arbeitstheilung, von Lohn und Gewinn setzt allerdings eine lange Gewöhnung voraus, das ökonomische Einzelleben und Einzelinteresse in seiner egoistischen Abgeschlossenheit als Grundlage des Verkehrs zu betrachten.

Diese einseitige Hervorhebung des subjectiven Moments im Staate spricht sich bei Locke noch besonders in einer Behauptung aus, welche in der Volkswirthschaftslehre eine große Rolle spielt. Wir meinen nämlich den Satz, daß der einzige natürliche Rechtsgrund des Sondereigenthums in der Arbeit liege, weil sie allein allen Sachen ihren Werth gebe. Nun ist es eben diese Ansicht von der ausschließlichen Produktivität der Arbeitskraft, welche bei den späteren Nationalökonomen behauptet wird, und in Ricardo und Macculloch zur vollen Entwicklung kommt. Der innere Zusammenhang aber zwischen jener naturrechtlichen Erklärung des Privateigenthums und der wirthschaftlichen Erklärung der Entstehung der Tauschgüter ist von selbst einleuchtend.

So finden wir Locke am Schluß des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts die Richtung bezeichnen und den Weg bahnen, auf welchem die Nationalökonomie ihre größten Triumphe errungen hat. —

Der Verfasser schließt seinen Bericht über die volkswirthschaftliche Literatur der Engländer aus der Zeit vom Ende des Mittelalters bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts mit folgenden drei Bemerkungen:

Erstlich sei es ein Irrthum, die ganze volkswirthschaftliche Literatur vor den Physiokraten und Adam Smith mit dem Namen

„merkantilistisch“ zu bezeichnen; der Unterschied zwischen den englischen Nationalökonomen und denen des Continents sei so bedeutend, daß man sie nicht sämmtlich als zu dem gleichen Systeme gehörig bezeichnen könne. Mindestens müsse man sich entschließen, die englischen Schriftsteller als einen besondern Zweig der älteren Literatur aufzufassen und abgesondert darzustellen.

Sodann sei es irrthümlich, wenn die Geschichte unsrer Wissenschaft nicht selten so dargestellt werde, als hätten in der ersten Periode derselben die Franzosen und Italiener entschiedenes Übergewicht über die Engländer; England sei vielmehr auch vor Adam Smith der classische Boden der Volkswirthschaftslehre.

Drittens sei Adam Smith nicht in dem Maaß, als gewöhnlich angenommen werde, Erfinder der von ihm ausgesprochenen Wahrheiten. Vielmehr fänden sich die meisten seiner Lehrsätze entweder dem Keime nach oder vollkommen entwickelt auch schon in den älteren englischen Schriften über Nationalökonomie.

Was nun die erste und zweite dieser Bemerkungen betrifft, so ist es ganz richtig, daß der ganze Charakter der englischen Volkswirthschaftslehre sich von dem der Franzosen, Italiener und der wenigen Deutschen viel zu sehr unterscheidet, und daß Einzelne unter diesen Schriftstellern viel zu bedeutend sind, als daß man ohne Ungerechtigkeit sämmtliche Nationalökonomen vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem einen Schlagwort „Merkantilisten“ als hinreichend bezeichnet ansehen dürfte. Deshalb nehmen wir auch den Vorschlag des Verf. gerne an, die englischen Schriftsteller jener Periode als einen besondern Theil der ökonomischen Literatur unter dem Titel: ältere englische Schule, zu behandeln. Wir möchten aber noch weiter gehen und ebenso auch die älteren Franzosen und Italiener als besondere Zweige der Literatur des Merkantilsystems anerkannt sehen. Denn auch unter den Schriftstellern dieser Nationen sind einige viel zu bedeutend und der ganze Charakter der Literatur viel zu eigenthümlich, als daß man sie mit einem Wort bezeichnen könnte. Es ist gewiß nicht weniger ungerecht, Boisguillebert und Vauban einfach Merkantilschriftsteller zu nennen und sich damit zu begnügen, als Child, Petty und Locke. Am meisten scheint das gewöhnliche Bild eines Merkantilisten auf die ältern Italiener zu passen; bei diesen ist die Lehre von dem auswärtigen Handel mit den damit unmittelbar zusammenhängenden Lehren vom Geld, von der Münze,

vom Wechselgeschäft in sehr überwiegendem Maaße Gegenstand der Betrachtung; in diesen Lehren findet das gewöhnliche Merkantilsystem seinen reinsten Ausdruck und hat auch hierin am meisten für die Wissenschaft geleistet. Bei den Franzosen nahm von Anfang an das ökonomische Denken seine Richtung vorzugsweise auf die Staatswirthschaft. Dort wurde sehr bald das ökonomische Leben des Volks im Interesse der Finanz geleitet und ausgebeutet, und der Merkantilismus nahm deshalb auch die absolutistische Form der Regierung an. Nicht daß das Volk selbst reich sei, wurde erstrebt, und nicht darüber nachgedacht, wie das Volk reich werde, sondern wie der König möglichst viel von seinen Unterthanen nehmen könne. Dieser Gedanke traf aber sehr genau mit der gewöhnlichen Merkantilvorstellung zusammen, daß der auswärtige Handel so geleitet werden müsse, daß baares Geld ins Land komme. Um den Unterthanen Geld nehmen zu können für die Zwecke des Fürsten, sollte Geld hereingebracht werden, und das konnte nur durch den auswärtigen Handel geschehen. Dies scheint uns der Grundgedanke der praktischen Volkswirthschaft in Frankreich und leider auch in Deutschland gewesen zu sein, und um diesen Gedanken bewegen sich auch entweder freundlich und dem fürstlichen Interesse dienend, oder feindlich und den absolutischen Charakter der ökonomischen Politik der Regierung bekämpfend alle älteren Schriftsteller. Den vollendetsten Ausdruck dieses Grundgedankens aber finden wir in Colbert. — In England dagegen nahm das ökonomische Denken eine freiere Richtung als in Frankreich und gewann auch bald einen größeren Umfang als in Italien. Weder wurde wie dort der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt dem financiellen geopfert, noch beschränkte man sich wie hier auf Erforschung des auswärtigen Handels und der damit zusammenhängenden Lehren. Vielmehr war hier die Nationalökonomie schon in ihrer Grundlage national, d. h. sie erörterte die Interessen des ganzen Volks, nicht blos der fürstlichen Finanz; und dann bekam das Denken durch die agrikolen Veränderungen am Anfang der Periode, durch die darauf folgenden Colonisationsbestrebungen, durch die Entwicklung der Schifffahrt und das kräftige Ringen mit der commerciellen Übermacht Hollands seinen vollen Umfang und wurde hierdurch vor den Einseitigkeiten der italienischen und französischen Schriftsteller bewahrt. Dennoch glauben wir, daß diese ganze erste Periode der Literatur, der eng-

lischen nicht weniger als der continentalen, mit Recht mit dem Wort: Merkantilsystem bezeichnet wird. Denn wenn auch Einzelne in einzelnen Punkten eine Ausnahme machen, so ist doch sowohl in der Gesetzgebung wie in der Literatur die Anschauung vorherrschend, daß die edeln Metalle wirklich ein ganz besonderer Reichthum seien und daß deshalb die Hauptaufgabe der Handelspolitik darin bestehe, möglichst viel Werthe zu verkaufen und möglichst wenig zu kaufen oder mit andern Worten, durch eine günstige Handelsbilanz Baarschaft ins Land zu ziehen. Von allen denen aber, welche von dieser Anschauung im Princip oder in den Consequenzen abwichen, hat Keiner bis auf die Physiokraten diese Grundideen des Merkantilsystems so bekämpft und überwunden, daß er selbst als Schöpfer eines neuen consequent durchgeführten volkswirthschaftlichen Princips aufgefaßt werden könnte.

Was endlich der Verfasser über Adam Smith sagt, so ist dies gewiß vollkommen richtig. Daß übrigens mit der Anerkennung, daß die Wahrheiten, welche Smith aussprach, schon vorher gesagt worden sind, diesem selbst kein ihm gebührendes Lob entzogen werden soll, sagt der Verfasser selbst mit den Worten: „es ist das „schönste Lob, welches einem großen Manne gezollt werden kann, „ihn gleichsam in den Mittelpunkt der Geschichte zu stellen, so „daß alles frühere als Vorbereitung auf ihn, alles spätere als „Entwicklung von ihm erscheint.“

Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Verfasser recht bald sein Versprechen lösen und auch die Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre von Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit oder wenigstens bis auf Ricardo und Malthus in ähnlicher Weise schreiben möge, wie er es im angezeigten Buch mit der ältern Literatur gethan hat.

Tübingen Juli 1851.

H. Helferich.

Vermischtes.

Das Verfahren im Großherzogthum Hessen bei Aufnahme der Jahres-Ernteerträge.

Mitgetheilt von **Dr. Zeller** Gr. Heff. Oeconomierath.

Bei diesem, von der landwirthschaftlichen Centralbehörde vorgeschlagenen Verfahren ging man von folgenden Principien aus:

1. Nutzen und Nothwendigkeit solcher Aufnahmen stehen außer allem Zweifel. Allerdings kann auch eine noch so genaue Ermittelung der Ernteerzeugnisse dem einzelnen der im zollfreien Verkehr unter sich stehenden Staaten keinen sicheren Anhalt über die Summe verfügbarer Lebensmittel gewähren, so lange nicht Gleiches in dem ganzen Umfange eines solchen Gebietes geschieht. Gleichwohl kann dies aber doch keinen Grund abgeben, daß der einzelne Staat nicht thue, was an ihm ist.

2. Die Ermittelung des Ernteergebnisses darf nicht blos auf die Producte zur menschlichen Consumtion, sie muß sich vielmehr auch auf die zur thierischen Consumtion bei der wechselseitigen Beziehung derselben zu einander ausdehnen.

3. Was geschieht, muß möglichst zuverlässig sein und verbürgt werden können. Im Glauben der Sicherheit, auf Resultate der Art fußend, können aus unrichtigen Größen dem Einzelnen, wie der ganzen Staatsgesellschaft große Nachtheile erwachsen.

   Es dürfen und können dazu namentlich keine Organe verwendet werden, deren Interesse das Bekanntwerden sicherer Thatbestände zuwiderläuft.

4. Die Aufnahmen müssen auf einen gewissen Zeitpunkt beendigt sein; sie dürfen nicht von dem guten Willen eines Einzelnen abhängen *).

---

*) Was von der auf dem Congresse der landw. Vereine Deutschlands zu Frankfurt a. M. im November 1848 vorgeschlagenen und neuerdings in Preußen beliebten Mitwirkung der landw. Vereine resp. der Vereinsmitglie-

5. Auf Anwendung eines und desselben Maßes muß ausdrücklich gesehen werden.

6. Die Aufnahmen müssen bei möglichst größter Sicherheit die möglichst geringste Mühe verursachen und die Einrichtungen dazu insbesondere so getroffen sein, daß die localen Organe des Staats (Bürgermeister 2c.) dazu benutzt werden können, der oberen Behörde selbst aber die Controle resp. sichere Beurtheilung der einzelnen Angaben über Culturfläche und Ertragssätze ermöglicht ist.

7. Zu diesem Zweck ist das Aufnahmegeschäft für jede Gemarkung abzutheilen:

I. in eine nur einmal anzufertigende ständige Übersicht (Grundkataster) (Anlage 1.) über

a. die Gesammtfläche der Gemarkung und was davon als Ackerland, Wiesen 2c. benutzt wird.
b. die bestehende Fruchtfolge, und
c. die durchschnittlich jährlich mit den verschiedenen Producten angebaute Morgenzahl und den mittleren Ertrag derselben pro Morgen und

II. in eine alljährliche Übersicht über die Ernteergebnisse des betreffenden Jahres. (Anlage 2.)

Die erstere wird das erste Mal unter der Leitung der Katasterbehörde, der Feldgeschworenen und erfahrener Landwirthe angelegt. Die vorhandenen Katasterarbeiten bieten dazu ein wesentliches Hülfsmittel. Sie bleibt in den Händen der oberen Behörde als Grundlage zur Prüfung jener jährlich von den Localbehörden zu liefernden Übersicht.

ad II. Die einzelnen Abtheilungen des Catasters dienen zur Prüfung der in dieser Übersicht II. geschehenen Angaben und zwar

---

der, bei solchen Aufnahmen zu halten ist, darüber bedarf es wohl nur der nachfolgenden Äußerung hierüber aus Preußen selbst. In dem Februarheft von 1851 der Zeitschrift des landw. Vereins für Rheinpreußen ist S. 91 zu lesen:

„Zusammenstellungen über die Ergebnisse eines großen Landes sind für den Producenten wie für den Handel und die Consumtion von der größten Wichtigkeit. Sehr zu wünschen wäre es daher, daß in prompter und zuverlässiger Aufstellung der Kulturtabellen das Landes-Ökonom.-Collegium von den Localabtheilungen und diese von ihren einzelnen Mitgliedern pünktlicher unterstützt würden, als es bisher geschehen ist. Selten geht von einem Mitgliede eine Antwort ein auf die regelmäßig zur Beantwortung vorgelegt werdenden Kulturtabellen."

die unter a. zur Prüfung der über die „ausgestellte Morgenzahl" die unter b. der über „die Art der Crescentien selbst" und die unter c. der über die „Erträge pr. Morgen."

Etwa alle 10 Jahre ist das Grund=Cataster einer Revision zu unterwerfen.

Daß bei einer solchen Einrichtung für die obere Behörde es nur eines allgemeinen Anhalts über die Fruchtbarkeit des betreffenden Jahres bedarf, um die von den Localbehörden einzureichenden jährlichen Übersichten des Ernteertrags einer entsprechenden Prüfung und Beurtheilung unterwerfen zu können, bedarf für den Unkundigen wohl keiner näheren Nachweisung.

Die Anlagen 3 und 4 enthalten die Ernteresultate von den Jahren 1847 und 1849 und zwar:

A. Die ausgestellte Morgenzahl und Ertrag des Acker= und Wiesenlandes im Ganzen und pr. Morgen, vom Gr. Hessen überhaupt.

B. Die ausgestellte Morgenzahl und Ertrag im Ganzen und pr. Morgen jeder einzelnen Provinz.

C. Die Durchschnittserträge pr. Morgen in den einzelnen Regierungsbezirken.

Aus der näheren Ansicht derselben wird sich der unbefangene Prüfer überzeugen, daß sie das Gepräge der Wahrscheinlichkeit, ja Richtigkeit in einer Weise vereinigen, wie wir sie, wenigstens bis jetzt noch, von keinem andern Lande kennen gelernt haben.

Anlage 1.

Provinz . . . . . . Kreis oder Bezirk . . . . . .

Gemarkung . . . . . .

Cataster (Grundzahlen)

zur Berechnung des jährlichen Ernte-Ertrags dieser Gemarkung.

a. Flächengehalt der Gemarkung an Normalmorgen.

	M.	V.
Ackerfeld (unter dem Pfluge		
Wiesen		
Gärten		
Baumgüter		
Weinberge		
Wald		
Weiden		
Sonstiges Land		
Ganze Gemarkungsgröße		

b. Die herrschenden Frucht-Folgen.

c. Durchschnittlicher jährlicher Anbau von Acker- und Wiesenland und Natural-Ertrag davon.

Nr.	Namen der Crescenzien.	jährlicher Anbau davon		Mittlerer Betrag 1 Normalmorgens nach Gebund Stück	pr St Gmr.	Mlt.	Cent.	Bemerkungen.
1.	Weizen . . .					—	—	
2.	Korn (Roggen .					—	—	
3.	Spelz (Dinkel) .					—	—	
4.	Gemischte Frucht					—	—	
5.	Gerste					—	—	
6.	Hafer					—	—	
7.	Hirsen . . .			—	—	—	—	
8.	Buchweizen . .			—	—		—	
9.	Mais			—	—		—	
10.	Erbsen . . .			—	—		—	
11.	Linsen			—	—		—	
12.	Bohnen . . .			—	—		—	
13.	Wicken . . .			—	—		—	
14.	Kohl (Raps) .			—	—		—	
15.	Mohnsamen . .			—	—		—	
16.	Taback . . .			—	—	—		
17.	Hopfen . . .			—	—	—		
18.	Cichorie . . .			—	—	—		
19.	Lein (Flachs) .			—	—	—		
20.	Hanf			—	—	—		
21.	Kartoffeln . .			—	—		—	
22.	Rüben aller Art			—	—	—		
23.	Kopfkohl (Kraut)			—	—	—		
24.	Futterkräuter (auf Heu reducirt)			—	—	—		
25.	Heu			—	—	—		
26.	Öhmd (Grummt)			—	—	—		
	—							
	Hierunter sind doppelt, als Nachdrusch, Stoppelrüben							Die Pflichtmäßigkeit dieser Aufnahme beurkunden.
	Rest zur Liquidation der Summe des Acker- und Wiesenlandes							. . am . ten . 185

Der Gr. Steuercommissär. Der Gr. Bgstr.

Die Feldgeschw.

Anlage 2.

Provinz . . . . Kreis oder Bezirk . . . . .

Gemarkung . . . . . .

Übersicht des Ernte-Ertrags von 18 . .

Ord. Nr.	Crescenz.	Ausgestellte Morgen à 400□Rlf.	Ertrag per Morgen: Gebunde: Stück	Ertrag per Morgen: Gebunde: Ausdrusch v. 10 Stück Simmer	Ertrag per Morgen: Mltr.	Ertrag per Morgen: Ctr.	Ganzer Ertrag der Gemarkung nach: Mltr.	Ganzer Ertrag der Gemarkung nach: Ctr.	Bemerkungen
1.	Weizen					—		—	
2.	Korn (Roggen) .					—		—	
3.	Spelz (Dinkel)					—		—	
4.	Gemischte Frucht					—		—	
5.	Gerste					—		—	
6.	Hafer					—		—	
7.	Hirsen . . .					—		—	
8.	Mais					—		—	
9.	Buchweizen . .					—		—	
10.	Erbsen . . .					—		—	
11.	Linsen . . .					—		—	
12.	Bohnen . . .					—		—	
13.	Wicken . . .					—		—	
14.	Kohl (Raps) .		—	—		—		—	
15.	Mohnsamen (Mohn) . .		—	—		—		—	
16.	Taback . . .		—	—	—	—	—		
17.	Hopfen . . .		—	—	—		—		
18.	Cichorie . . .		—	—	—		—		
19.	Lein (Flachs) .		—	—	—		—		
20.	Hanf		—	—	—		—		
21.	Kartoffeln . .		—	—	—	—		—	
22.	Rüben aller Art		—	—	—		—		
23.	Kopfkohl (Kraut)		—	—	—		—		
24.	Futterkräuter (auf Heu reducirt)		—	—	—		—		
25.	Heu		—	—	—				
26.	Öhmd (Grummt)		—	—	—				

Die Richtigkeit dieser Angaben beglaubigt . . . . am . ten . . 18 . .

Der Gr. Bürgermeister. Die Feldgeschw.

Anlage 3.

Die Ernte-Resultate des Großherzogthums Hessen vom Jahre 1847 *).

A. Ausgestellte Morgenzahl und Ertrag pr. Morgen und im Ganzen vom Großherzogthum Hessen überhaupt.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Frucht.	Ausgestellte Morgen à 400 □Kl.	Ertrag pr. Morgen.		Ertrag im Ganzen	
			Mltr.	Ctr.	Malter.	Centner.
1	Weizen . . .	140,415	4	—	529,709	—
2	Korn (Roggen) .	253,641	$3\frac{3}{4}$	—	985,533	—
3	Spelz (Dinkel) .	46,462	$8\frac{1}{2}$	—	397,244	—
4	Gemischte Frucht	11,179	$4\frac{3}{4}$	—	52,283	—
5	Gerste	184,594	$4\frac{1}{2}$	—	821,987	—
6	Hafer	140,320	$4\frac{1}{4}$	—	683,268	—
7	Hirse	6,759	$4\frac{1}{2}$	—	29,608	—
8	Mais	828	$4\frac{1}{4}$	—	3,589	—
9	Buchweizen . .	4,186	3	—	12,085	—
10	Erbsen	21,269	$1\frac{1}{2}$	—	30,563	—
11	Linsen	4,316	$1\frac{3}{4}$	—	7,801	—
12	Bohnen . . .	3,482	3	—	10,122	—
13	Wicken . . .	7,881	$2\frac{1}{4}$	—	16,989	—
14	Kohl (Raps) . .	12,818	2	—	26,306	—
15	Mohnsamen . .	4,096	2	—	8,862	—
16	Taback . . .	2,926	—	$6\frac{1}{2}$	—	19,047
17	Hopfen . . .	87	—	$3\frac{1}{2}$	—	292
18	Cichorie . . .	164	—	$62\frac{3}{4}$	—	10,284
19	Lein (Flachs) .	15,616	—	$2\frac{3}{4}$	—	45,028
20	Hanf	4,818	—	2	—	9,491
21	Kartoffeln . . .	206,393	$30\frac{1}{4}$	—	6,249,651	—
22	Rüben aller Art	76,037	—	$84\frac{1}{2}$	—	6,428,214
23	Kopfkohl (Weißkraut) . .	17,082	—	56	—	959,460
24	Futterkräuter auf Heu reducirt	77,871	—	$21\frac{1}{4}$	—	1,662,900
25	Heugras . . (trocken)	295,678	—	$14\frac{1}{4}$	—	4,200,175
26	Oehmd (Grummet) . (trocken)	230,390	—	$6\frac{3}{4}$	—	1,598,905

*) Von dem Kreise Worms kamen nur die Getreidearten und die Kartoffeln zur Aufnahme.

B. Ausgestellte Morgenzahl und Ertrag pr. Morgen und im Ganzen von jeder einzelnen Provinz.

Bezeichnung der cultivirten Pflanzen.	Ausgestellte Morgen.			Ertrag pr. Morgen.			Ertrag im Ganzen.		
	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.
				Malter.	Malter.	Malter.	Malter.	Malter.	Malter.
Weizen	18,018	61,953	60,444	3	3¾	4	55,646	227,687	246,377
Korn	75,753	125,975	51,913	2¾	3¾	5¾	208,178	469,426	307,930
Spelz	41,960	71	4,432	8¼	5¼	10	351,612	372	45,260
Gemischte Frucht	10,885	284	10	4¾	4	4	51,123	1,120	40
Gerste	46,000	82,446	56,148	4¼	4	5¼	194,713	328,281	298,993
Hafer	42,725	72,249	25,345	4¾	4	6¾	210,045	297,918	175,305
Hirse	6,308	176	275	4¼	3½	4	27,900	609	1,098
Mais	821	—	6	4¼	—	5½	3,554	—	35
Buchweizen	3,794	392	—	3	2¼	—	11,161	925	—
Erbsen	1,959	18,495	815	1½	1¼	3	2,841	25,309	2,413
Linsen	1,008	2,685	623	2	1½	2½	2,148	4,087	1,566
Bohnen	2,646	287	549	2¾	3½	5	6,362	983	2,777
Wicken	3,020	3,750	1,112	2½	2	2	7,193	7,352	2,444
Kohl (Raps)	3,133	5,568	4,116	1½	1½	3	5,589	8,120	12,597
Mohnsamen	2,027	704	1,366	2	1½	2½	4,308	1,085	3,470
Kartoffeln	87,767	74,206	44,420	29	31	31¾	2,531,307	2,300,648	1,417,695
				Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
Taback	2,920	6	—	6¾	2½	—	19,030	17	—
Hopfen	57	23	7	3	3	5½	181	71	41
Cichorie	164	—	—	62¾	—	—	10,284	—	—
Lein	1,518	14,098	1	1¼	3	3½	1,926	43,098	3
Hanf	3,339	221	1,259	1¼	3½	3¾	4,012	764	4,715
Rüben aller Art	34,199	24,599	17,240	73	47¾	160	2,501,506	1,175,972	2,750,736
Kopfkohl	6,240	8,361	2,480	47¾	54½	82	298,906	456,895	203,659
Futterkräuter auf Heu reducirt	26,257	17,429	34,185	24½	16	21¾	643,575	277,767	741,559
Heugras	96,174	187,684	11,820	15½	12¾	23½	1,506,182	2,414,259	279,734
Oehmd	76,746	145,408	8,235	7¾	6¼	10½	592,235	920,362	86,307

C. Durchschnitts-Erträge pr. Morgen in den einzelnen Kreisen.

	Weizen.	Korn (Roggen).	Spelz (Dinkel).	Gem. Frucht.	Gerste.	Hafer.	Hirse.	Mais.	Buchweizen.	Erbsen.	Linsen.	Bohnen.	Wicken.	Kohl (Raps).	Mohnsamen.	Tabak.	Hopfen.	Cichorie.	Lein (Flachs).	Hanf.	Kartoffeln.	Rüben aller Art.	Kopfkohl (Weißkraut).	Futterkräuter.	Heugras.	Oehmd (Grummet).
I. Prov. Starkenburg.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Mtr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Bensheim	4 1/2	3 3/4	9	4 1/2	5 1/4	6 1/4	5 1/2	5	1 1/4	1 1/4	2 3/4	14	2 3/4	2 1/2	3 1/2	7	5 1/2	—	—	1 1/4	30	91 1/4	60 1/4	31 1/4	15 1/4	7 1/2
Darmstadt	6	3	7 1/2	—	5	6 1/2	3	—	1 1/4	2 1/2	—	—	2 1/2	3	3	—	—	—	—	2	30	95	—	25	21	10
Dieburg	3	2 1/4	7 1/2	4 1/2	3 1/2	4 1/2	5	—	2 1/4	1	1 1/2	2 1/2	2 1/4	2	2 1/4	6 1/2	2 3/4	36 1/4	1 1/4	1/2	33 3/4	69	47 1/4	25 1/2	16 1/4	8 1/4
Großgerau	3	2 3/4	9 3/4	—	4	5 3/4	4 1/4	2	1 1/4	1 1/4	2 1/4	3	2	2 1/4	2	2	4	60	1 1/2	1 1/2	27	95 1/4	71 1/2	28 1/4	15	9 1/4
Heppenheim	5	3	8 1/4	5	4 1/2	4 3/4	3	4 1/2	4	2 1/4	1 1/2	2 3/4	2	1 1/2	2	7	4	—	1/2	2	28	85	26	22 1/2	17	7
Offenbach	3	2 1/2	6 1/2	—	3 1/2	4	2	3	2 1/2	1 1/4	1 3/4	2	3	1 1/4	1 3/4	4 1/2	4	69 1/2	1	1 1/2	24	29	37 3/4	15 3/4	14	6 1/2
Wimpfen	5 1/2	5 3/4	11 1/2	—	5 1/2	9 3/4	—	4	—	3	2 1/2	4	3 1/4	3	3 1/4	—	6	—	—	4	42 1/2	122 1/2	19 1/2	26 1/2	18 1/2	7 1/2
Breuberg	2 1/4	2 1/2	6 3/4	4	3 1/2	3 3/4	3 1/4	3	2 1/4	1 1/4	1 1/2	2 1/4	2	1 3/4	2	—	1 1/2	—	1/4	3/4	32	59	26 3/4	23 3/4	15 1/4	7 3/4
Erbach	3	2 1/2	8	3 1/2	3	3 3/4	—	—	3	1 1/2	1/2	2 1/4	3	1 1/2	2	—	2	—	1	1	32 3/4	59 3/4	28	16	17	8
II. Prov. Oberhessen.																										
Alsfeld	4	4	—	7 3/4	4 1/2	5 1/4	1 1/2	—	2	1	1 1/2	4	3 1/4	1 1/2	1 1/2	—	5 1/4	—	3	—	39	69 1/4	34	7 1/4	12	6
Biedenkopf	3 1/2	3 1/4	6 1/2	3	2 3/4	2 3/4	3	—	1 3/4	1/2	1/2	2	1	1	1 1/2	—	—	—	1 1/2	5 3/4	29	38	30 3/4	9 1/2	11	4 1/4
Büdingen	3 1/4	3 1/2	—	—	3 1/2	4 1/4	3 1/2	—	—	2 1/4	2 1/4	—	2	1 1/2	1 1/4	—	—	—	1 1/4	3 3/4	25	52 1/2	56 1/2	18 1/4	15 1/4	8
Friedberg	4	3 3/4	—	4 4/5	4 1/4	4 1/2	—	—	—	1 3/4	2	3 1/4	2	2	2 1/2	1/2	2 1/4	—	2	1 1/2	27 1/2	49 1/2	71	14 1/2	13 1/2	7 1/4
Gießen	3 3/4	4	2 1/2	—	4	4	4	—	—	1/2	1 1/4	3	1 1/4	1 1/2	1	—	3 1/2	—	3 1/2	—	35	52	45	18	17	6
Grünberg	3 1/2	3 3/4	5	6 3/4	4 1/2	3 3/4	3 1/2	—	—	1	1	1 3/4	1 3/4	1 1/4	—	—	—	—	2 1/4	2	35 1/2	30	32 1/4	17	14	5 3/4
Hungen	3 1/2	3 3/4	—	10	4	4 1/2	3 1/2	—	1/2	1 1/2	1 3/4	3	2	1 1/2	1 1/2	1	—	—	5 1/4	1	30	40 1/4	42 3/4	24 3/4	14 1/4	7 1/4
Nidda	3	3 1/2	10 1/2	3	3 3/4	4	3 3/4	—	3	1 1/2	1 1/4	4	2 1/4	1 1/2	1	4	5	—	1 3/4	4 1/4	26	34	46	13 1/2	12	6
Vöhl	3 3/5	3 1/4	—	2 3/4	3 3/4	5 1/2	—	—	—	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1 3/4	1 1/4	—	—	1/2	—	9 1/2	—	31 1/2	19	57	7 1/4	12 1/4	6 1/4
Lauterbach	3 3/4	3 3/4	—	—	3	3 3/4	—	—	2 1/4	1	1	—	1 1/2	1	1	—	—	—	4 1/2	—	39 1/2	109	126	9 1/2	11 3/4	6 1/2
III. Prov. Rheinhessen.																										
Alzey	4	6	7 1/2	4	5	7 1/2	—	—	—	3 1/2	2 3/4	3	3	2 1/2	2 1/2	—	—	—	—	3	33 1/2	78 1/4	50	21 1/4	24	11
Bingen	3 1/2	5 1/4	7 3/4	—	4 1/2	6	—	—	—	3	2	7	1 3/4	2 1/4	2 1/2	—	4	—	—	2 3/4	30 1/4	84	91 1/4	22	26	8
Landkr. Mainz	3 3/4	6	8 1/2	—	5 1/2	6 1/4	5 1/2	5 3/4	—	2 1/4	3 1/4	3 3/4	1	3 1/4	2 1/2	—	5 3/4	—	3 1/2	7 1/4	30 1/2	367 1/4	114 1/2	22 1/4	22 1/2	11 1/4
Stadtkr. Mainz	5 1/4	5 1/2	8	—	3 1/2	6 1/2	4 1/4	5	—	4 1/4	2	2	5	2 1/2	2 1/4	—	—	—	—	1 3/4	34	37 1/2	20	20 1/2	19	7
Worms	5	6 1/4	11	—	6 1/4	7 1/4	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 1/2	—	—	—	—	—

Anlage 4.

Die Ernte-Resultate des Großherzogthums Hessen vom Jahre 1849.

A. Ausgestellte Morgenzahl und Ertrag des Acker- und Wiesenlandes im Ganzen und pr. Morgen vom Großherzogthum Hessen überhaupt.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Frucht.	Ausgestellte Morgen à 400 □ Kl.	Ertrag im Ganzen. Malter.	Ertrag im Ganzen. Centner.	Ertrag pr. Morgen. Mr.	Ertrag pr. Morgen. Ctr.
1	Weizen . . .	140,595½	567,125½	—	4	—
2	Korn (Roggen) .	248,260¼	933,595¾	—	3¾	—
3	Spelz (Dinkel)	45,238¾	408,797¼	—	9	—
4	Gemischte Frucht	12,469¾	59,742¼	—	4¾	—
5	Gerste	166,713	702,282	—	4¼	—
6	Hafer	135,859	671,437¼	—	5	—
7	Hirsen . . .	5,657	22,597	—	4	—
8	Mais	1,267¾	4,664	—	3¾	—
9	Buchweizen . .	3,865¼	12,329	—	3	—
10	Erbsen . . .	22,848¾	66,277¼	—	3	—
11	Linsen	5,404¾	12,772¼	—	2½	—
12	Bohnen . . .	4,462	10,296¼	—	2¼	—
13	Wicken . . .	8,021¼	23,114	—	3	—
14	Kohl (Raps) .	19,893	66,860¾	—	3¼	—
15	Mohnsamen . .	5,612¼	13,553¾	—	2¼	—
16	Taback . . .	2,630¼	—	18,002	—	6¾
17	Hopfen . . .	47½	—	130	—	2¾
18	Cichorie . . .	278	—	11,850	—	42½
19	Lein (Flachs) .	16,591	—	35,951¼	—	2
20	Hanf	5,193¾	—	12,289½	—	2¼
21	Kartoffeln . .	198,591½	5,486,126¼	—	27½	—
22	Rüben aller Art	75,008¼		6,117,966¼	—	81½
23	Kopfkohl (Weißkraut) . .	16,219		862,082¼	—	53
24	Futterkräuter auf Heu reducirt	109,921¾		2,309,157¼	—	21
25	Heugras . . .	304,722¼		4,265,525½	—	13½
26	Oehmd (Grummet) . . .	243,503		1,611,616¼	—	6½

B. Ausgestellte Morgenzahl und Ertrag pr. Morgen und im Ganzen von jeder einzelnen Provinz.

Bezeichnung der cultivirten Pflanzen.	Ausgestellte Morgen.			Ertrag im Ganzen.			Ertrag pr. Morgen.		
	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.	Starkenburg.	Oberhessen.	Rheinhessen.
				Malter.	Malter.	Malter.	Malter.	Malter.	Malter.
Weizen	17,602¼	62,835¼	60,158	65,403	240,086	261,636	3¾	3¾	4¼
Korn	74,708½	123,412¾	50,139	243,600	427,959	262,036	3¼	3½	5½
Spelz	40,849½	50¼	4,349	362,500	196	46,101	8¾	4	10½
Gemischte Frucht	12,189¼	270½	10	58,532	1,159	50	4¾	4¼	5
Gerste	39,739	78,554	48,420	182,480	291,572	228,229	4½	3¾	4½
Hafer	42,774	69,627	23,458	221,777	291,497	158,163	5¼	4¼	6¾
Hirse	5,187¾	219¼	250	20,859	604	1,133	4	2½	4½
Mais	1,175¾	—	92	4,115	—	549	3½	—	6
Buchweizen	3,439	426¼	—	11,362	967	—	3¼	2¼	—
Erbsen	1,827	20,609¾	412	4,388	60,434	1,455	2½	3	3½
Linsen	1,040½	3,305¼	1,059	2,862	6,556	3,353	2½	2	3¼
Bohnen	3,392¼	452¾	617	6,655	1,193	2,447	2	2½	4
Wicken	2,885½	4,264¾	871	8,181	11,653	3,279	2¾	2¾	3¾
Kohl (Raps)	3,560½	5,709½	10,623	8,343	10,866	47,651	2¼	2	4½
Mohnsamen	3,058	888¼	1,666	6,493	1,723	5,337	2	2	3¼
Kartoffeln	82,334¼	74,358½	41,899	2,391,379	1,872,363	1,222,384	29	25¼	29¼
				Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
Taback	2,620¼	10	—	17,981	21	—	6¾	2	—
Hopfen	40¾	3½	3	100	11	18	2½	3½	6
Cichorie	275	—	3	11,670	—	180	42½	—	60
Lein	1,437¼	15,153¼	½	2,646	33,302	2½	1¾	2	5
Hanf	3,541½	204¼	1,448	7,792	285	4,211	2¼	1¼	3
Rüben aller Art	34,605¾	17,688½	22,714	2,492,309	968,221	2,657,435	72¼	54¾	117
Kopfkohl	5,455	8,570	2,194	305,148	342,820	214,113	56	40	97½
Futterkräuter auf Heu reducirt	31,120¾	25,264	53,537	694,814	475,435	1,138,907	22¼	18¾	21¼
Heugras	95,020¼	189,728	19,974	1,454,436	2,422,616	388,472	15¼	12¾	19½
Oehmd	79,659½	145,972½	17,871	582,798	900,030	128,787	7¼	6¼	7¼

C. Durchschnittserträge pr. Morgen in den einzelnen Regierungsbezirken *).

	Weizen.	Korn (Roggen).	Spelz (Dinkel).	Gem. Frucht.	Gerste.	Hafer.	Hirse.	Mais.	Buchweizen.	Erbsen.	Linsen.	Bohnen.	Wicken.	Kohl (Raps).	Mohnsamen.	Taback.	Hopfen.	Cichorie.	Lein (Flachs).	Hanf.	Kartoffeln.	Rüben aller Art.	Kopfkohl (Weißkraut).	Futterkräuter.	Heugras.	Oehmd (Grummet).
I. Prov. Starkenburg.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Mr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Darmstadt	3½	3¼	9½	—	5	5¼	4	2½	2½	2¼	2¾	2¾	3	3	2	3½	4	62½	1¾	1¾	28½	54½	68½	22	15¼	6¾
Dieburg	3½	3	8¾	5¾	4	5¼	2½	4	2½	2½	2	2	2	2	2	5¼	1¼	35¾	2	2	30¼	28¾	47½	22½	17	7¼
Erbach	3½	2¾	8	4¼	3¾	4¼	3	2	3½	2½	2½	3	3¼	2¼	1½	5	2½	—	1½	1¼	32½	86½	38	18½	15	9½
Heppenheim	5¼	4	9	4¾	4¾	5¾	4½	3½	3¾	2½	2¾	1	2¾	2	3½	7	3	6	½	3¼	26½	26¾	55¾	23¼	14¼	6½
II. Prov. Oberhessen.																										
Alsfeld	3¼	3½	—	5	4	5	2¼	—	2¼	3¾	2¼	2	4¼	2¼	2¾	—	1½	—	3½	3	30¾	116½	39¼	21¼	14¼	6½
Biedenkopf	3	2¾	5¼	3¼	2¾	3¼	2½	—	2	1¾	1½	2	1¾	1½	2½	—	—	—	1¼	4	24	45	25¼	17	10½	4¼
Friedberg	4¼	3¾	4	10	4	4½	4	—	—	3	2½	3	3	3	2¾	½	1	—	1¾	1¼	24¼	51	46	17¼	14¼	7
Gießen	3¾	3¾	3½	—	3¾	3¾	2¾	—	—	2	1½	4	1¾	1¾	¾	4	—	—	1¾	1	29¾	46¼	45¾	22¾	13½	6
Nidda	3¼	3½	3¼	2¼	3¼	3½	2¾	—	2¾	2½	1¾	2½	2¼	1½	1½	2	6	—	1¼	1½	19½	44	26½	16	11¾	5¾
III. Prov. Rheinhessen.																										
Mainz	4¼	5½	10½	5	4½	6¾	4½	6	—	3½	3¼	4	3¾	4½	3¼	—	6	60	5	3	29¼	117	97½	21¼	19½	7¼

*) Die frühere Kreiseintheilung ist aufgehoben.

Zur neusten Statistik von Belgien

von **Dr. K. H. Rau.**

Die Ergebnisse der am 15. October 1846 veranstalteten höchst sorgfältigen Volkszählung in Belgien sind in einem stattlichen Bande von 550 Seiten in Großquart niedergelegt, welcher den Titel hat:

Statistique de la Belgique. Population. Recensement général. (15. Octobre 1846). Publié par le Ministre de l'Intérieur. Brux. 1849.

Wenn auch die Einzelheiten jedes Ortes und kleineren Bezirkes nur für das Inland Theilnahme erregen können, so sind doch die allgemeinen Verhältnisse auch für die Wissenschaft lehrreich, zumal da der belgische Staat durch die große Entwicklung seines Gewerbefleißes vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich zieht. Bei der folgenden Auswahl ist vorzüglich das herausgehoben worden, was aus staatsökonomischem Gesichtspunkte wissenswerth ist und zum Nachdenken auffordert.

Die Einwohnerzahl der Provinzen, mit der Bevölkerung, die wir nach geographischen Geviertmeilen ausdrücken, ist folgende:

	Einw.	Bevölkerung auf die □ M.
Antwerpen	406,354	7,646
Brabant	691,357	11,577
Westflandern	643,004	10,919
Ostflandern	793,264	14,540
Hennegau	714,708	10,538
Lüttich	452,828	8,614
Limburg	185,913	4,225
Luxenburg	186,265	2,304
Namur	263,503	3,950
ganzer Staat	4,337,196	7,720

Die nachfolgenden Angaben werden den Beweis liefern, daß die 3 letztgenannten Provinzen in vielen Hinsichten von den anderen 6 verschieden sind. Limburg und Luxenburg insbesondere erscheinen als die vorherrschend landbauenden Theile, die mehr dem nördlichen Deutschland als den anderen belgischen Provinzen ähnlich sind. Die hohe Bevölkerung von Flandern hat sich als übermäßig gezeigt.

Die bewohnten Häuser betragen 799,848, die nicht bewohnten 29,713. Von beiden sind nur 160,471 versichert, also 1 auf $5,^{17}$. Der mittlere Anschlag eines versicherten Gebäudes ist 6811 Fr. Die Zahl der Versicherungen ist am größten in Luxenburg (1 auf $3,^{71}$), am geringsten in Westflandern (1 auf $9,^{98}$), und diese schwache Benutzung einer so wohlthätigen Anstalt muß Verwunderung erregen. Die Zahl der Gemächer (pièces) in einem Hause ist in der Stadt i. D. $4,^{26}$, auf dem Lande $3,^{22}$; die mittlere Zahl der Bewohner in Städten $6,^{41}$, auf dem Lande $5,^{16}$, im Ganzen $5,^{42}$. Auf eine Familie oder Haushaltung treffen $4,^{87}$ Einw.

In den Städten wohnen	1,092,507	oder g. $\frac{1}{4}$
auf dem Lande	3,244,689	= = $\frac{3}{4}$

Die Zahl der Armen, nämlich der eingeschriebenen, beläuft sich in den Städten auf 192,964 oder 1 unter $5,^{66}$ Ew., in den Landgemeinden auf 507,177 oder 1 unter $6,^{39}$ Ew., im ganzen Staate auf ungefähr $\frac{1}{6}$ oder $16,^{1}$ Procent: traurige Folge der hohen Bevölkerung und des hochgespannten, des Absatzes ermangelnden Kunstfleißes! In den einzelnen Provinzen ist die Verschiedenheit überaus groß.

Es kommen Ew. auf 1 Armen:

in Antwerpen	$16,^{55}$
Brabant	$4,^{85}$
Westflandern	$3,^{87}$
Ostflandern	$5,^{89}$
Hennegau	$6,^{04}$
Lüttich	$7,^{88}$
Limburg	$7,^{6}$
Luxenburg	$64,^{6}$
Namur	$8,^{95}$

in den westflanderschen Städten sogar nur $3,^{39}$ oder $29\frac{1}{2}$ Procent! Auf 1 unterstützte Familie kommen $4\frac{2}{3}$ Köpfe.

Was das Verhältniß beider Geschlechter betrifft, so findet im Ganzen und auch in 4 einzelnen Provinzen vollkommene Gleichheit statt, die größten Abweichungen aber in Westflandern (96 ml. auf 100 wl. G.), und in Limburg (104 ml. auf 100 wl.). In den Städten ist die Zahl des ml. G. im Ganzen nur 94 auf 100, in Westflandern sogar nur 87, Brabant und Antwerpen 93. Man möchte eine so ungewöhn=

liche Verschiedenheit aus irgend einer künstlichen Ursache herleiten, welche die Männer aus ihrem Geburtsorte hinwegführt, allein der nähere Blick in die Tabellen widerlegt diese Vermuthung. Wir haben aus den Zahlen für die westflanderischen Städte das Verhältniß beider Geschlechter so gefunden:

bis zum 18. Jahre	99 M.	auf	100 W.
vom 18.—46.	= 85		
46.—60.	= 79		
60. u. darüber	70		

Das Mißverhältniß nimmt also mit dem Alter zu und muß aus der größeren Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes herrühren.

Die Zahl der stehenden Ehen findet sich in den Städten zu 15^{30}, in den Landgemeinden zu 15,^{22} Proc. und die Verheiratheten machen 30,^{49} Proc. der Volksmenge aus. Dieser für die Wohlfahrt und die Sittlichkeit der Einwohner sehr wichtige Umstand verdient in den einzelnen Provinzen näher beleuchtet zu werden. Aus den Angaben S. 382 läßt sich diese Stufenfolge gewinnen:

max.	32,^{6}	Proc. in	Namur
	32,^{3}	=	Luxenburg
	31,^{8}	=	Hennegau
	31,^{32}	=	Lüttich
	31,^{1}	=	Brabant
	29,^{8}	=	Antwerpen
	29,^{7}	=	Westflandern
	29,^{6}	=	Limburg
min.	28,^{2}	=	Ostflandern

Im Allgemeinen zeigen die bevölkerteren Landschaften weniger Verheirathete, nur daß Limburg mit seiner schwachen Bevölkerung ebenfalls eine niedrige Stufe in jener Beziehung einnimmt. Zwischen den Städten und dem Lande ist aber kein Unterschied, indem jene 30,^{6}, dieses 30,^{4} Proc. Verehelichte haben.

Die Schulkinder, mit Einschluß derjenigen, welche im Hause Unterricht in den Gegenständen der Volksschule empfangen, verhalten sich zur Volksmenge wie 1 zu 9,^{7}. Rechnet man noch die 25,686 Zöglinge hinzu, die über dieß Maaß hinaus in Gymnasien rc. unterrichtet werden, so ist das Verhältniß 1 zu 9,^{2}. Bekanntlich machen in Deutschland die Schulkinder $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{7}$ der Ein=

wohnerzahl aus. Die Schüler, welche nur den Elementarunterricht erhalten, verhalten sich zur Volksmenge in

Ostflandern wie 1 zu	13,^{77}
Westflandern	10,^{15}
Brabant	9,^{39}
Limburg	9,^{36}
Hennegau	8,^{6}
Luxenburg	7,^{33}

Die zwei Umstände, über welche das genannte Werk die ausführlichsten Angaben in sich schließt, sind das Alter der Einwohner und die Vertheilung derselben unter die verschiedenen Beschäftigungen. Um zu allgemeinen Ergebnissen zu gelangen, muß man die vielen Zahlen zusammenziehen. Wir wählen zu diesem Behufe solche Abschnitte des Lebensalters, die in Hinsicht auf Unterricht und Arbeit als die wichtigsten angesehen werden müssen.

Alter.	Stadt.	Land.	Ganzer Staat.
von 0— 6 J.	11,^{09} Proc.	14,^{13} Proc.	13,^{90} Proc.
über 6—14	14,^{76}	17,^{04}	16,^{47}
14—20	10,^{71}	11,^{01}	10,^{93}
20—60	54,^{57}	48,^{82}	49,^{74}
über 60	8,^{84}	8,^{97}	8,^{96}

Das Land hat also 5,^{32} Proc. mehr Kinder bis zum 14. Jahr und 4,^{8} Proc. weniger Erwachsene im vollen Arbeitsalter. Die Sterblichkeit der Kinder muß mithin auf dem Lande größer sein. Es ist unerwartet, daß in dieser Beziehung zwischen den Provinzen kein starker Unterschied obwaltet, wie es die folgenden Zahlen darthun:

	0—6	6—14	14—20	20—60	über 60
Städte.					
Westflandern	12,^{11}	14,^{99}	10,^{82}	52,^{24}	9,^{76}
Ostflandern	12,^{9}	15,^{06}	10,^{88}	52,^{73}	8,^{41}
Namur	12,^{82}	14,^{92}	11,^{07}	51,^{83}	9,^{32}
Limburg	12,^{72}	15,^{07}	12,^{05}	51,^{51}	8,^{62}
Luxenburg	14,^{9}	16,^{8}	11,^{1}	49,^{8}	7,^{9}
Land.					
Westflandern	13,^{24}	14,^{3}	11,^{05}	52,^{41}	8,^{95}
Ostflandern	13,^{18}	16,^{22}	11,^{24}	50,^{8}	8,^{58}
Namur	14,^{71}	17,^{75}	10,96	46,^{52}	10,^{04}
Limburg	14,^{06}	16,^{2}	12,^{48}	47,^{93}	9,^{3}
Luxenburg	14,^{99}	17,^{4}	10,^{67}	47,^{55}	9,^{35}

Die am stärksten bevölkerten Landschaften stehen hier günstiger als die 3 zuletzt genannten, die auf dem Lande 30—32 Proc. Kinder haben, während Westflandern nur 27½ und auch Ostflandern doch nur 29,4 Proc. hat. Die ganz Arbeitsfähigen sind, was die Städte anbelangt, in Ostflandern, was das Land, in Westflandern im max. Beiläufig läßt sich annehmen, daß diese Classe zwischen 20 und 60 Jahren die Hälfte der Einwohner ausmacht, die Schulkinder ⅛, die Lehrlinge (14—20) ⅑, die kleinen Kinder und Alten etwas über ⅕ (gegen $\frac{9}{40}$).

Die Zergliederung des Volkes nach seinen **Beschäftigungen** und **Nahrungsquellen** ist ohne Zweifel sehr lehrreich. Doch hält es schwer, gewisse übersichtliche Ergebnisse zu erhalten, hauptsächlich weil die Taglöhner und Handlanger zu manchfaltigen Zwecken mitwirken und daher keiner Classe von Gewerben angehören; ferner ist der häufige Fall, daß Jemand mehrere Erwerbswege zugleich benutzt, einer scharfen Scheidung hinderlich. Die Tabellen unterscheiden in jedem Geschäfte die Unternehmer beider Geschlechter, die zugehörigen Mitglieder der Familie ohne eigenen Nahrungsstand, die Gehülfen von beiderlei Geschlecht und deren Familien. Die nichterwerbenden Familienmitglieder betragen in den Städten 50,8, auf dem Lande 53, im ganzen Lande 52,5 Proc. der Volksmenge. Nach einem volkswirthschaftlichen Eintheilungsgrunde kann folgende Darstellung gegeben werden:

I. **Gewerbe.**

	Arbeiter od. Selbständige	Zugehörige Familien.
1. **Erdarbeit;**		
a. Landwirthe, Gärtner, Schäfer, Fischer	378,666	612,818
b. Bergleute	39,342	62,632
Summe 1)	418,008	675,450
2. **Gewerke.**		
a. Handwerke	471,811	532,919
b. Fabriken	223,986	80,878
Summe 2)	695,797	613,797
3. **Handel** und dessen Hülfsgeschäfte .	83,360	128,273
4. **Taglöhner**, größtentheils zu den vorstehenden Abtheilungen gehörend . .	466,261	506,506
Summe von I, 1—4.	1,663,426	1,924,026

II. Dienste.

	Arbeiter od. Selbständige	Zugehörige Familien.
1. Privatdienste: Ärzte, Notare, Advocaten, Lehrer, Musiker, Schauspieler, Wirthe, Hausgesinde	274,314	113,754
2. Staatsdienste	56,177	59,731
3. Kirchliche Dienste	17,291	2,955
Summe II.	347,782	176,440
III. Reiche	30,610	19,695
IV. Unbeschäftigte		158,935
V. Zöglinge in den Erziehungsanstalten		16,282
Summe I—V.	2,041,818	2,295,378

Demnach sind mit Einrechnung der Familien

25,[21] Proc. mit Erdarbeit beschäftigt,
30,[19] „ mit Gewerken,
4,[87] „ mit dem Handel,
22,[42] „ mit Taglohnarbeit,
12,[08] „ mit Diensten,
5,[2] „ fallen auf die Classen III—V.

Die Taglöhner könnten nur nach Gutdünken den anderen Beschäftigungen zugetheilt werden. Rechnen wir 12 Proc. derselben der Erdarbeit, 7 den Gewerken, 1 dem Handel und den Rest den Diensten zu, so ergäbe sich muthmaßlich folgendes Verhältniß:

37,[2] Proc. Erdarbeit,
37,[19] „ Gewerke,
5,[87] „ Handel,
13,[08] „ Dienste.

Der eigentlichen Landwirthe (cultivateurs) sind 264,164 Männer, 102,953 Weiber, 594,625 Familienmitglieder, also zusammen 961,742 Personen = 22,[17] Proc., und zwar

in Luxenburg 39,[2] Proc.
Limburg 38,[0]
Brabant 26,[6]
Antwerpen 25,[4]
Ostflandern 24,[2]
Namur 18,[2]

in Lüttich 17,^{4} Proc.
Westflandern 16,^{3}
Hennegau 14,^{9}

Bei den Handwerkern finden sich
192,850 Unternehmer, worunter auch weibliche,
132,343 männliche Gehülfen,
139,400 weibliche. Die Zahl derselben erscheint darum so bedeutend, weil in dieser Abtheilung der im Kleinen betriebenen Gewerke auch die Näherinnen, Spitzenklöpplerinnen ꝛc. vorkommen, welche zusammen 131,191 ausmachen.

Auf 100 Meister treffen bei den Zieglern 357 Gehülfen, bei den Messerschmieden 335, Töpfern 268, Buchdruckern ꝛc. 280, Maurern 258, Zimmerleuten 194, Gerbern 179, Schreinern 178, Schlossern 153, Tünchern 140, Hutmachern 138, Buchbindern 137, Schuhmachern 116, Brauern 96, Schneidern 95, Bäckern 58, Hufschmieden 49, Fleischern 24 Gehülfen. Unter den Webern sind 63,201 M., 3,736 W., zugehörige Familienglieder 64,903, zus. also 131,840 Köpfe, wovon in beiden Flandern allein schon 89,292. Nimmt man hiezu die unter den Fabriken aufgeführte Industrie manufacturière im engern Sinn, nämlich Spinnerei und Weberei im Großen, mit 2951 Fabrikanten, 37,320 männlichen, 164,539 weibl. Gehülfen und 57,548 nicht arbeitenden Angehörigen, so erhält man eine Anzahl von 388,198 Personen, über 9 Proc. der Volksmenge. Diese Gruppe von Gewerben beschäftigt in Westflandern 21,^{5}, in Ostflandern 17,^{9}, Lüttich 7, aber in Luxenburg nur 1,^{9}, in Limburg 1,^{4}, in Namur sogar nur 0,^{8} Proc. der Einwohner.

Die Taglöhner nehmen mit ihren Familien zwischen 19,^{2} (Brabant) und 32,^{5} Proc. ein, ein Durchschnitt 22,^{4} Proc. und zwar in den Städten 14,^{9}, auf dem Lande an 25 Proc.

Zieht man von den oben nachgewiesenen 2,041,818 Personen, die erwerbend sind, die 30,610 Reichen ab, so bleiben 2,011,208 Arbeitende oder 46,^{3} Proc. der Einwohner, und zwar sind deren in Ostflandern 61,^{9} Proc., in Westflandern 55,^{2}, Antwerpen 52,^{1} dagegen in Luxenburg nur 39,^{6}, Brabant 39, Namur 37, Limburg 30,^{8} Proc. Es fällt auf, hier Brabant in der Reihe derjenigen Provinzen zu sehen, die sonst ganz andere Verhältnisse haben. Der Grund scheint darin zu liegen, daß Brabant die Hauptstadt in sich schließt, die größeren Wohlstand verbreitet und

es möglich macht, eine größere Zahl nicht arbeitender Familienmitglieder zu erhalten.

Auf 10 Arbeiter kommen andere Zugehörige

		in Brabant.	im ganzen Lande.
z. B. bei den	Landwirthen	29	16
	Bäckern	26	24
	Fleischern	28	26
	Schenkwirthen	24	20
	Dienstboten	$1,^{8}$	$0,^{99}$

Ferner sind in Brabant $1,^{6}$ Proc. Renten, im ganzen Lande nur $1,^{15}$.

Zur Ergänzung fügen wir noch einige Mittheilungen aus dem in Deutschland wenig verbreiteten Annuaire de l'observatoire royal de Bruxelles par Quetelet, Jahrgang 1850 hinzu, dessen Verfasser als Mittelpunct aller statistischen Arbeiten in Belgien gelten kann.

In den 3 Jahren 1846—48 kam ziemlich gleichförmig 1 Geburt auf etwas über 36 Einw. ($36,^{2}$—$36,^{7}$,—$36,^{2}$), aber in den Sterbfällen zeichnet sich das Theurungsjahr 1847 aus, es starb schon 1 aus $36,^{2}$, in den 2 anderen nur 1 aus $40,^{2}$ Ew. Die Sterblichkeit war in allen 3 Jahren in beiden Flandern am größten, und 1847 starb in Westflandern schon 1 aus $25,^{4}$ (an 4 Proc.), in Ostflandern 1 aus $30,^{1}$, indeß Luxenburg nur 1 aus $49,^{4}$, Namur sogar nur 1 aus 50 verlor. Luxenburg hat bei weiten die wenigsten unehelichen Geburten, auf dem Lande i. D. ungefähr 1 auf 47, in den Städten 1 auf 27, dagegen Brabant das max., in den Städten 1 auf $3,^{7}$, in den Landgemeinden doch erst 1 auf 14.

Der mittlere Bodenertrag, in Vergleich mit der Ernte des Jahres 1849, zeigt für letzteres einen starken Überschuß, der beim Weizen 11, Haber $9,^{8}$, Roggen 9 Proc. ausmacht. Als Durchschnittsertrag eines gewöhnlichen Jahres werden in französischen Maaßen, denen wir einige deutsche beisetzen, nämlich preuß. Scheffel auf den preuß. Morgen und bad. Malter auf den bad. Morgen angegeben:

		in preuß. M.	in bad. M.
Weizen	$18,^{18}$ Hektol.	$8,^{476}$ Scheff.	$4,^{36}$ Mtr.
Roggen	$18,^{2}$	$8,^{456}$	$4,^{368}$
Gerste	$31,^{66}$	$14,^{7}$	$7,^{598}$

		in preuß. M.	in bad. M.
Haber	30,63 Hektol.	14,23 Scheff.	7,35 Mtr.
Erbsen, Wicken	16,02	7,47	3,84
Buchweizen	21,57	10,02	5,176
Kartoffeln	200,78	92,928	48

Diese Sätze stimmen bei dem Wintergetreide ziemlich mit den norddeutschen überein (z. B. Kleemann, S. 60.), bei Gerste und Haber, sowie auch bei dem Buchweizen stehen sie höher. In Frankreich wird nach Moreau de Jonnès die mittlere Ernte von Weizen auf ungefähr 12½ Hektol., im nordwestlichen Landestheil auf 15 Hekt., im südwestlichen nur auf 9,7 H. angeschlagen, also bedeutend niedriger.

Aus den Getreidepreisen von den Jahren 1831—48 lassen sich folgende Ergebnisse ziehen:

	Mittelpreis des Hektoliters.	Verhältniß	oder
Weizen	19,41 Fr.	100	154
Roggen	12,56	64	100
Wintergerste	10,82	55	86
Zweizeilige Gerste	11,06	57	88
Haber	6,96	35	55
Kartoffeln	4,35	22	34

Der deutsche Zollcentner Heu galt i. D. 3½, Stroh 2,14 Fr. (1 fl. 39 Kr. und 1 fl.)

Bankwesen im Staate New-York.

Der Staat New-York enthält nach der kürzlich beendigten Volkszählung 3 Mill. Einw. oder 13 Proc. von der Volksmenge des ganzen Bundesstaates. Er steht in Hinsicht auf Einwohnerzahl, Reichthum und Schwung des Handels an der Spitze. Es ist daher lehrreich, den Zustand des dortigen Bankwesens kennen zu lernen.

Am 21. December 1851 bestanden in diesem Staate 202 selbständige Banken und eine Filialbank, davon 29 in der Stadt New-York mit einer umlaufenden Notenmenge von 6,677,213 Doll. Sie zerfallen in folgende Abtheilungen:

	Stadt NY.	Andere Orte.
1. incorporirte Banken	17	57
2. Bankgesellschaften, banking associations	12	59
3. andere Individual-Banken		59

Unter den letzteren hat die Village Bank nur 11,495 Doll., die Merchants Bank of Erie County nur 17,600 Doll. Notenumlauf. Von den incorporirten Banken in der Hauptstadt hat jede im Durchschnitt 260,669 D. Noten, die größte 466,451 D., außerhalb der Stadt im D. 168,000 D., die Individualbanken durchschnittlich nur 86,000 D.

Bekanntlich versteht man unter incorporirten die älteren Banken, die nur noch bis zum Erlöschen ihrer Berechtigung fortbestehen und bei denen ein gemeinschaftlicher Hülfsvorrath zusammengelegt wurde, um die Gläubiger einzelner, zahlungsunfähig gewordener Banken zu befriedigen. Die banking associations heißen auch freie Banken. Sie stehen unter strengerer Aufsicht der Regierung und müssen für die auszugebenden Scheine Sicherheit in Hypotheken, Staatspapieren u. dgl. leisten.

An dem genannten Tage waren die Verhältnisse der sämmtlichen Banken dieses Staates folgende:

I. Schuldigkeit.

	Dollar.
1. Capital der Theilhaber, seit Jahresfrist um 4,325,000 Doll. vermehrt	49,866,820
2. umlaufende Noten	27,926,263
3. den Banken anvertraute Summen, deposits .	53,092,447
	130,885,530

II. Vermögen.

1. baarer Vorrath	11,937,798
2. Papiere von kurzer Verfallzeit	11,345,041
3. ausstehend beim Staat gegen Schuldbriefe (public securities)	14,203,066
4. Privatschuldbriefe	111,560,074
	149,045,979
Also Überschuß, angesammeltes Vermögen . . .	18,160,449

Dieser Umfang der Bankgeschäfte und die Einträglichkeit derselben müssen Erstaunen erregen. Drei Mill. Menschen haben 71 Mill. fl. Banknoten in ihrem Verkehre beschäftigt (der Kopf 23⅔ fl.), wozu noch die Münze kommt; 135 Mill. fl. sind bei den Banken hinterlegt und 320 Mill. fl. von diesen ausgeliehen worden. Auf die Stadt NY. kommen 6,677,213 D. Notenumlauf, 2,253,521 D. Baarvorrath, und 13,409,793 D. hinterlegte Summen, deposits. Man sieht daß in der Stadt ¼ der Notenmenge, im

ganzen Staate an 43 Proc. derselben baar bereit gehalten werden und daß die umlaufenden Noten wenig über die Hälfte (56 Proc.) des Bankcapitals ausmachen.

Rau.

Die Häusersteuer im Königreiche Hannover.

In Folge der Aufhebung der alten, sehr ungleich vertheilten Grundsteuern und Contributionen, zu welchen auch die Hausbesitzer mehr oder weniger beizutragen verpflichtet gewesen waren, wurde gleichzeitig mit der Reform des Grundsteuerwesens eine besondere Häusersteuer für das Königreich Hannover eingeführt, über welche die Verordnungen vom 20. Decbr. 1822 und 3. Juni 1826, das Gesetz vom 21. Octbr. 1834 sammt mehreren ergänzenden und erläuternden Rescripten die näheren Bestimmungen enthalten.

Diese Häusersteuer wird ebensowohl in den Landdistrikten, als in den Städten erlegt, jedoch überall nur von den Wohngebäuden. Befindet sich nach landesüblicher Bauart die Wohnung und der für Ackerbau und Viehzucht erforderliche Raum unter einem Dache, so wird Behufs der Steuerberechnung der dritte Theil von dem vollen Capitalwerthe der Häuser abgezogen.

Dieser Abzug ist aber nicht auf diejenigen Gebäude auszudehnen, in welchen sich nur Gesindestuben, Molkenstuben und Räume zur Aufbewahrung der ausgedroschenen Körner befinden.

Dahingegen sind die zu einem Gute oder Hofe gehörigen Wirthschaftsgebäude auch dann der Steuer nicht unterworfen, wenn sie zur Unterbringung des Gesindes eingerichtet sind.

Frei von der Steuer sind die landesherrlichen Schlösser, die zu Staatszwecken dienenden Gebäude, (wozu jedoch die bloß zur Wohnung von Officianten benutzten Gebäude nicht gerechnet werden), die Pfarrhäuser und Pfarrwittwenhäuser, Küster- und Schulhäuser, Armen- und Krankenhäuser.

Die früher von dem Mahl- und Schlachtlicente getroffenen Orte sind erst später mit der Aufhebung dieser indirecten Steuer der Häusersteuer unterzogen worden.

Die Veranlagung der Häusersteuer soll geschehen: „nach dem auf den Grund des Capitalwerthes fingirten Miethwerthe.“ Es wird nämlich von dem ermittelten vollen Capitalwerthe der Wohnhäuser durchgängig der Betrag von 3 Procenten als Miethwerth

angenommen, und hievon durchgängig der dritte Theil für Reparaturen abgerechnet, so daß die übrigbleibenden 2 Procente das Steuer-Capital des Hauses bilden.

Um die Catastrirung zu erleichtern, ist die Eintheilung der Häuser in folgende Classen angeordnet worden:

	Capitalwerth.	Miethwerth.
Cl. 1.	150 ℳ u. darunter	$2\frac{1}{2}$ ℳ
Cl. 2.	151 „ — 250 ℳ	5 „
Cl. 3.	251 „ — 500 „	10 „
Cl. 4.	500 „ — 1499 „	20 „
Cl. 5.	1500 „ — 1999 „	30 „
Cl. 6.	2000 „ — 2499 „	40 „

und sofort mit jeder Erhöhung des Capitalwerthes um 500 ℳ eine Erhöhung des Miethwerthes um 10 ℳ bis zu Cl. 26. von 12,000 ℳ Capitalwerth, worüber hinaus die Besteuerung der Häuser nicht gesteigert wird.

Bei dieser Classification ist immer der volle (Brutto) Capitalwerth einerseits und der Netto-Miethwerth (der Miethwerth nach Abzug von $\frac{1}{3}$ für Reparaturen) andererseits angesetzt worden. Die Berechnung des Miethwerthes ($3\frac{0}{0} \div \frac{1}{3} = 2\frac{0}{0}$ vom vollen Capitalwerthe) trifft in Cl. 2. und 3. mit der Maximalgrenze, in Cl. 4. mit der Mittelsumme von 1000 ℳ, in den folgenden Classen mit der Minimalgrenze zusammen; der Ansatz von $2\frac{1}{2}$ ℳ für die erste Classe enthält eine für die Besitzer der kleinsten Häuser beabsichtigte Steuermoderation.

Die Häusersteuer, welche anfangs nur 4 Procente vom Steuer-Capitale oder reinen Miethwerthe betrug, wurde 1834, nachdem die früher von den Hausbesitzern getragenen Kosten der Bequartirung und Verpflegung des Heeres von der Generalcasse übernommen waren, auf ungefähr das Doppelte erhöhet und mit Rücksicht auf die eingetretene Änderung des Münzfußes folgendermaßen normirt:

Classe.	Capitalwerth.	jährl. Steuer.
1.	150 ℳ	5 ggr
2.	151 „ — 250 ℳ	— „ 10 „
3.	251 „ — 500 „	— 20 „
4.	501 „ — 1499 „	1 ℳ 16 „
5.	1500 „ — 1999 „	2 „ 12 „
6.	2000 „ — 2499 „	3 „ 8 „

Classe.	Capitalwerth.	jährl. Steuer.
7.	2500 ℛ — 2999 ℛ	4 ℛ 4 gg
8.	3000 „ — 3499 „	5 „
9.	3500 „ — 3999 „	5 „ 20 „
10.	4000 „ — 4499 „	6 „ 16 „
11.	4500 „ — 4999 „	7 „ 12 „
12.	5000 „ — 5499 „	8 „ 8 „
13.	5500 „ — 5999 „	9 „ 4 „
14.	6000 „ — 6499 „	10 „
15.	6500 „ — 6999 „	10 „ 20 „
16.	7000 „ — 7499 „	11 „ 16 „
17.	7500 „ — 7999 „	12 „ 12 „
18.	8000 „ — 8499 „	13 „ 8 „
19.	8500 „ — 8999 „	14 „ 4 „
20.	9000 „ — 9499 „	15 „
21.	9500 „ — 9999 „	15 „ 20 „
22.	10,000 „ — 10,499 „	16 „ 16 „
23.	10,500 „ — 10,999 „	17 „ 12 „
24.	11,000 „ — 11,499 „	18 „ 8 „
25.	11,500 „ — 11,999 „	19 „ 4 „
26.	12,000 „ — 12,499 „	20 „

Die Veranlagung und Beschreibung der Steuer, sowie die Publication der Steuerrollen ist Sache der Ortsobrigkeiten, welche zu der Schätzung des Capitalwerthes gewissenhafte und qualificirte Einwohner in jeder Gemeinde auswählen*), ihnen die Wichtigkeit des Geschäftes in Bezug auf eine gleichmäßige Besteuerung vorstellen und die Schätzung soviel als möglich selber oder durch die vorzüglichsten Officianten leiten sollen.

Für die Beschreibungsetats ist den Obrigkeiten ein bestimmtes Formular in einer hinlänglichen Anzahl von Exemplaren übersendet worden, welches folgende Rubriken hat:

1. Laufende Nummer.
2. Haus= oder Brandversicherungs=Nummer.

*) In einem Ausschreiben von 1824 heißt es, daß, wenn auch Zimmerleute, Maurer und Tischler zu dem Geschäfte besonders qualificirt zu erachten seien, doch deren Adhibirung nicht durchaus nothwendig wäre, weil es der Natur der Sache nach nicht auf eine specielle Schätzung der in dem Wohnhause steckenden Baumaterialien — und besonders nicht allein darauf — zur Bestimmung des Capitalwerthes ankommen könne.

3. Vor- und Zunamen und Qualität des Eigenthümers.

4. Voller Capitalwerth des Hauses.

5. Classe.

6. Angabe, wenn das Haus zugleich den Raum für Ackerbau und Viehzucht enthält.

7. Gründe, weshalb ein Wohnhaus als von der Steuer frei nicht geschätzt worden.

8. Bemerkungen.

Sämmtliche Häuser, welche nicht ausschließlich zum Wirthschaftsbetriebe auf einem Gute oder Hofe gehören, müssen in diesen Formularen eingetragen und specificirt werden, also auch diejenigen Wohnhäuser, welche gesetzlich von der Steuer befreit sind, so wie solche Wirthschaftsgebäude, in denen Wohnungen für die in Lohn und Brod stehenden Dienstboten eingerichtet sind.

Wer ein neues Wohnhaus erbauen oder ein früher zu anderen Zwecken bestimmt gewesenes Gebäude zum Wohnhause einrichten läßt, ist schuldig, sobald das Gebäude wohnbar ist, der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, widrigenfalls der vierfache Betrag der Steuer — von dem Beginne der Steuerpflichtigkeit des Hauses angerechnet — als Strafe zu erlegen ist. Ob die Obrigkeiten für die erste allgemeine Veranlagung und Beschreibung bei Einführung der Steuer eine Kostenvergütung erhalten haben, ist mir nicht bekannt; hinsichtlich der später eintretenden einzelnen Veränderungen in der Häusersteuer darf eine Vergütung für die Schätzer neu erbaueter Wohnhäuser, sowie die Auslage der Obrigkeiten an Copialien für die Abschrift der Rollen liquidirt werden.

Über die durch den Ab- und Zugang von Häusern, wie durch Namensveränderung eintretenden Änderungen sind die Verzeichnisse alljährlich im April von den Obrigkeiten bei der Steuer-Direction einzureichen.

Die Steuer-Directionen müssen die Beschreibungs-Etats der Obrigkeiten einer genauen Revision unterziehen, über etwaige Zweifel und Anstände mit den Obrigkeiten verhandeln und das Ergebniß an die Ober-Steuerbehörde zur definitiven Steuer-Ansetzung einberichten.

Es sind jedoch Reclamationen gegen die Ansätze zulässig; dieselben müssen bei der Obrigkeit angebracht und mit deren Gutachten an die Steuer-Direction eingesendet werden. Die Steuer-

Direction hat sodann eine förmliche abermalige Taxation zu veranlassen, mit der Localbehörde hierüber zu verhandeln und die Entscheidung der Obersteuer-Behörde zu bewirken.

Die Häusersteuer ist nach der ursprünglichen Bestimmung in vierteljährigen, jetzt gleich den andern directen Steuern in monatlichen Raten zu erlegen, jedoch steht jedem auch bei dieser Steuer nach gehörig beschaffter Declarirung die Vorausbezahlung für ein Vierteljahr, ein halbes Jahr, oder für das ganze Jahr frei. Ist der Hausbesitzer nicht am Orte anwesend, so muß der Nutznießer oder Miethsmann die Steuer für denselben auslegen.

Bei Concursen hat diese Steuer dieselbe Priorität, wie andere öffentliche Abgaben, und in Ansehung der Beitreibung von Rückständen tritt dasselbe Verfahren wie bei der Grundsteuer ein.

Wird das Haus durch Reparaturen oder sonst unbewohnbar, so soll die Steuer für die zur Wiederherstellung desselben erforderliche Zeit nicht erlegt werden, wobei die zu erlassende resp. zu restituirende Summe monatsweise berechnet wird. Aus irgend einem andern Grunde finden Remissionen nicht statt, und namentlich bleiben Häuser, die nicht bewohnt werden, aber bewohnbar sind, der Steuer unterworfen. Nur die obrigkeitlich bescheinigte Unbewohnbarkeit befreiet von der Steuer.

Diese Regulirung der Häusersteuer giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1. Es fehlt an jeder näheren Instruction, wie der Capitalwerth der Häuser ermittelt werden soll. Wenn die Steuer desungeachtet in einer und derselben Gemeinde mit relativer Richtigkeit veranlagt sein, und die einzelnen Häuser ziemlich gleichmäßig treffen mag, so fehlt doch jede Garantie dafür, daß die verschiedenen Städte und Landgemeinden durch dieselbe in einem auch nur annährungsweise richtigen Verhältnisse zu einander getroffen werden, besonders, da das eigentliche Schätzungsgeschäft bloß von den Obrigkeiten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde geleitet wird.

Vielleicht werden hie und da die Kaufpreise, sei es die temporairen oder die aus Durchschnittsberechnungen sich ergebenden, zum Grunde gelegt. Dies würde aber kaum der Absicht des Gesetzes entsprechen, da in den Kaufpreisen schon der durch den bessern oder schlechtern baulichen Zustand bedingte größere oder geringere Reparatur-Aufwand mehr oder weniger Berücksichtigung

gefunden hat, während dieser Aufwand nach den vorliegenden Bestimmungen noch besonders in Abzug kommt. Mit diesen Bestimmungen würde allein die Feststellung des Capitalwerthes der Häuser mittelst Capitalisirung des ermittelten Brutto-Miethwerthes harmoniren, für welches Verfahren aber vor allen Dingen der anzunehmende Zinsfuß hätte bestimmt werden müssen.

2. Es ist offenbar eine Verwechselung von Ursache und Wirkung, wenn durch den Capitalwerth der Miethwerth gefunden werden soll, während der Miethwerth (zwar nicht der Brutto-Miethwerth, aber der Netto-Miethwerth) den Capitalwerth bestimmt und vorher bekannt sein muß, um letztern festzustellen. Überflüssig ist es ferner, daß in der Verordnung vom 20. Decbr. 1822 die Classensätze sowohl nach Capitalwerth als nach Miethwerth bezeichnet sind. In den Classensätzen für die durch Gesetz vom 21. Octbr. 1834 erhöhete Steuer ist der Miethwerth verschwunden und nur der Capitalwerth von jeder Classe angegeben. Richtiger aber wäre es gewesen, wenn man von vorn herein auf die Ermittelung des Capitalwerths gänzlich verzichtet und unmittelbar an den Miethwerth sich gehalten hätte.

3. Auffallend ist, daß der Brutto-Miethwerth nur zu 3%, der Netto-Miethwerth nur zu 2% von dem vollen Capitalwerthe des Hauses berechnet werden soll.

Freilich weiß man nicht, was das Gesetz eigentlich unter dem „vollen Capitalwerthe" versteht. Daß ein durchgängig gleicher Abzug ($33\frac{1}{3}$ Proc. des Brutto-Miethwerthes) für den Reparaturaufwand, worin der sogenannte Reädificationsbetrag offenbar mit einbegriffen gedacht ist) ohne alle Rücksicht auf den, nach den verwendeten Baumaterialien, der Ausführung des Baues, dem Alter des Hauses verschiedenen baulichen Zustand gemacht wird, hat in Bezug auf die Vertheilung der Häusersteuer keine andere Wirkung, als ob durchgängig gar kein Abzug statuirt wäre. Die Steuer wird dadurch nur im Verhältnisse zu andern Steuern, z. B. zur Grundsteuer niedriger, was aber direct durch die Bestimmung eines niedrigern Betrages derselben erreicht werden kann.

4. Der Spielraum für den einer und derselben Classe angehörenden Capitalwerth, welcher in der 2ten Classe 100 ₰, in der 3ten Classe 250 ₰ beträgt, steigt in der 4ten Classe plötzlich auf 1000 ₰, was um so weniger zu billigen ist, als in den folgenden höhern Classen immer nur von 500 ₰ zu 500 ₰ gestei-

gert wird und gerade in den untern Classen eine engere Begrenzung Bedürfniß ist, wie das auch für die ersten drei Classen durch das Gesetz anerkannt wird.

Denn derselbe Sprung von 1000 ₰ bewirkt eine ganz andere Prägravation, wenn ein Haus von 501 ₰ Capitalwerth schon ebensoviel als ein auf 1499 ₰ — mithin dreimal so hoch — geschätztes Haus steuern muß, als wenn ein Haus von 11000 ₰ den Häusern von 12000 ₰ Capitalwerth in der Besteuerung gleichgestellt wird.

5. Daß von 12,000 ₰. Capitalwerth aufwärts eine weitere Steigerung der Steuer nicht eintritt, involvirt eine Mehrbelastung der kleinern und mittleren Städte im Verhältnisse zu der Haupt- und Residenzstadt des Landes, in welcher nicht wenige Gebäude von mehr als 12,000 ₰ Capitalwerth vorhanden sein müssen.

6. Daß für die zu dem gewerblichen Betriebe erforderlichen Räume der Handwerker, Fabricanten, Kaufleute u. s. w. ein ähnlicher Abzug, wie bei den landwirthschaftlichen Gebäuden (resp. gänzliche Befreiung von der Steuer) nicht bewilligt ist, würde ungerecht sein, wenn nicht die Gewerbesteuer weit niedriger, als die Grundsteuer wäre.

7. Als eine Härte des Gesetzes muß es bezeichnet werden, daß keine Remission oder Moderation der Steuer eintritt, wenn Häuser längere Zeit hindurch ganz oder zum größten Theil unbewohnt sind, was in zurückgekommenen Städten und auf dem Lande wegen der Unmöglichkeit des Vermiethens nicht selten der Fall sein kann. Die Hausbesitzer sind dann in einer viel schlimmern Lage, als wenn Gebäude, die sich durch die regelmäßige Benutzung hinlänglich verzinsen, während einer nothwendigen Reparatur unbewohnbar werden, für welche Zeit doch die Steuer nach der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung erlassen wird.

Die Mangelhaftigkeit der hannoverschen Häusersteuer ist bereits in der Ständeversammlung zur Sprache gebracht und eine Revision derselben von der Regierung versprochen worden.

Hanssen.

Die Schifffahrts-Abgaben nach der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung.

Die durch das Zollgesetz vom 1. Mai 1838 regulirten schleswig-holsteinischen Schifffahrtsabgaben bestehen in Lastgeldern, Feuergeldern (Leuchtfeuer-Abgaben) und Clarirungssporteln und werden theils von der ganzen Commerzlastenzahl der Trächtigkeit (Ladungsfähigkeit) eines Schiffes, theils nur von dem Commerzlastenbetrage der gelöschten oder geladenen Waaren erhoben. Um die Lastenträchtigkeit der Schiffe zu ermitteln, müssen alle Fahrzeuge von 2 C.lasten und darüber, sowohl fremde als einheimische, bei einer inländischen Zollstätte von den Zollbeamten nach der ihnen dazu ertheilten genauen Instruction vermessen und mit Meßbriefen versehen werden, worauf den inländischen Schiffen die Commerzlastenzahl und ein bestimmtes Zeichen eingebrannt wird. Dafür sind nach einer Taxe bestimmte Gebühren zu entrichten*); die Meßbriefe müssen auf Stempelpapier ausgefertigt werden**).

Wird die Lastenträchtigkeit eines inländischen Fahrzeuges durch Umbauen oder anderweitige Einrichtung vergrößert, so muß der Eigenthümer oder Führer des Schiffes der betreffenden Zollbehörde diese Veränderung behuf Notirung auf dem Meßbriefe sofort zur Anzeige bringen und wenn dadurch das Schiff um eine Commerzlast oder mehr größer geworden, so ist Ummessung und Ausstellung eines neuen Meßbriefes erforderlich. Findet umgekehrt eine Verringerung der Trächtigkeit durch Umbau oder anderweitige Einrichtung Statt, so kann der Eigenthümer (Führer) die Ummessung und Ertheilung eines neuen Meßbriefes verlangen.

Der Commerzlasten-Betrag der gelöschten oder geladenen Waaren ist nach dem, unterm 29. Dec. 1838 erlassenen sogenannten Bestauungsreglement zu ermitteln. Beispielsweise kommen auf eine schleswig-holsteinsche (dänische) Commerzlast***): 1100 ℔

---

*) Bei erstmaliger Messung 10 Rbsch. = c. $2\frac{1}{3}$ Sgr. per Commerzlast; bei Ummessungen die Hälfte.

**) Je nach Größe der Schiffe in 6 Abstufungen ist ein Stempelbogen von 9 Rbsch. = c. 2 Sgr. bis zu 6 Rbth. 72 Rsch. = c. 5 Thlr. 2 Sgr. zu nehmen.

***) = $2,^{52}$ engl. Tons oder $1,^{34}$ Hamb. L. oder $1,^{39}$ preuß. Normal L. u. s. w.

Eiderdunen, 1400 ℔ Wolle, 1700 ℔ Baumwolle, 2300 ℔ ungehechelten Flachs, 3200 ℔ Indigo, 3700 ℔ Rauchtaback, 4800 ℔ Kaffe, 5200 ℔ Reis, Rosinen, Corinthen, weiße Seife, Talg, Canariensaamen: bei Verpackung in Matten, Leinen u. dgl.; 24 Tonnen Weizen, (à T. c. 220 ℔), 26 T. Roggen, 30 T. Gerste, 33 T. Hafer lose im Schiffe.

Schiffe, welche bei einer inländischen Zollstätte weniger als $\frac{1}{2}$ C.last löschen oder laden, sind von den nach der Ladung zu erlegenden Abgaben gänzlich befreiet.

Dampfschiffe, die bloß Reisende und Post- und Passagiergut befördern, erlegen gar keine Schifffahrtsabgaben: löschen oder laden sie sonst Waaren, so sind dafür immer nur die Ladungsabgaben (nicht die von der Gesammtträchtigkeit des Schiffes) zu erlegen.

Bei allen 3 Arten von Schifffahrtsabgaben wird zwischen in- und ausländischer Fahrt unterschieden; der inländischen Schifffahrt gleichgestellt ist die Fahrt zwischen den Herzogthümern und Dänemark, Island, Grönland und den Färöern, auch zwischen der Westküste der Herzogthümer und fremden Elborten nebst Helgoland.

Am wichtigsten sind die Schiffslastgelder. Diese werden für den Commerzlastenbetrag der bei einer inländischen Zollstätte eingenommenen oder gelöschten Ladung nach folgender Taxe per Last erlegt (auf preußische Münze reducirt):

Für Reisen von und nach allen inländischen Zollstätten mit Ausnahme von Kopenhagen . . . . $1\frac{7}{8}$ Sgr.
— — von und nach Kopenhagen*), Grönland, Island und den Färöern . . . . $3\frac{3}{4}$ „
— — von und nach deutschen Nordsee- und Ostseeplätzen bis zur Ems und Oder incl. . . . . c. $4\frac{3}{4}$ „
— — von und nach Schweden, Norwegen, Rußland, Preußen, Holland und Belgien . . . . 15 „
— — von und nach andern europäischen Häfen, den Häfen des Mittelmeeres und des schwarzen Meeres und den dänisch-westind. Colonien . . . . $18\frac{3}{4}$ „
— — von und nach transatlantischen Plätzen 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ „

*) Irren wir nicht, so ist die Fahrt auf Kopenhagen später (1842: wir haben die betreffende Verfügung nicht zur Hand) der Fahrt auf die übrigen dänischen Häfen gleichgestellt worden, welche Ermäßigung zu einem Ausfall in der Einnahme von c. 3000 Thlr. pr. Cour. berechnet wurde.

Gänzlich befreit von der Erlegung des Lastgeldes sind insbesondere:

1. Fahrzeuge, welche wegen widrigen Windes, Eisganges oder Seeschadens oder um Winterlager zu halten, in einen Hafen der Herzogthümer einlaufen und — ohne zuzuladen — mit ihrer eingebrachten (wenn auch gelöscht gewesenen) Ladung wiederum absegeln.

2. Fahrzeuge, die in ordentlicher Fährfahrt gebraucht werden.

3. Fahrzeuge von 2 Commerzlasten (und darunter) in der inländischen Fahrt.

4. Alle Fahrzeuge für Reisen von Ort zu Ort innerhalb desselben Zolldistriktes.

5. Alle Fahrzeuge, welche auf den Fischfang in offener See ausgehen, Seetang und Sand herbeiführen, Brennholz, Heu und Stroh u. dgl. transportiren u. s. w.

Auch für Entrepot-Waaren wird bei der Ausfuhr kein Lastgeld erlegt, und das Eingangs erlegte unter Beobachtung gewisser Controlvorschriften zurückgezahlt.

Das Feuergeld beträgt in der inländischen Fahrt von jeder Commerzlast der Trächtigkeit des Schiffes c. $\frac{2}{3}$ Sgr. welche bei der Ausclarirung zu zahlen sind, dagegen in der ausländischen Fahrt bei der Einclarirung und Ausclarirung $3\frac{3}{4}$ Sgr. per Commerzlast der Trächtigkeit des Schiffes und ebensoviel für jede gelöschte oder geladene Commerzlast Waaren.

Auch hierbei kommt eine Reihe von Befreiungen vor, wie für Havarieschiffe, Fährschiffe u. s. w. Da das Feuergeld nur als eine Gebühr für die durch die Unterhaltung von Leuchtfeuer-Einrichtungen den Schiffern gewährte Sicherheit aufgefaßt werden kann, so müßte es in den Routen, auf welchen kein Leuchtfeuer geführt wird, eigentlich gar nicht erlegt werden. Dies ist aber nur für die inländische Fahrt allgemein ausgesprochen worden, während in der ausländischen Fahrt nur die Route von Neustadt auf Lübeck und weiter längs der mecklenburgischen Küste bis Rostock incl. ausdrücklich eximirt ist.

Die Schiffsclarirungssporteln*) betragen von jeder Com-

*) Zu unterscheiden von den Zollclarirungssporteln, welche sowohl seewärts als landwärts mit 6 Procenten vom Betrage des Ein-, Aus- oder Durchfuhrzolles zu entrichten sind.

merzlast der Trächtigkeit des Schiffes, ohne Unterschied, ob dasselbe beladen, oder geballastet ist, bei der Einclarirung so wie bei der Ausclarirung: in der inländischen Fahrt c. $\frac{2}{3}$ Sgr.
in der ausländischen . . . $1\frac{7}{8}$ „

Eine Ermäßigung dieser Clarirungssporteln bis auf den Commerzlastenbetrag der gelöschten oder geladenen Waaren findet Statt, wenn Schiffe in in- oder ausländischer Fahrt zwischen ihrem ersten Abgangsorte und eigentlichem Bestimmungsorte schleswig-holsteinische Häfen anlaufen und daselbst höchstens bis zu $\frac{1}{4}$ ihrer Trächtigkeit Waaren löschen oder laden. Schiffe, die schon vollständig vom Inlande nach dem Auslande ausclarirt sind, können bei anderen inländischen Zollstätten ihre Ladung auch über $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit unter derselben Moderation der Abgabe completiren. alle Gänzlich befreit von Erlegung der Schiffsclarirungssporteln sind: Fahrzeuge von 2 C.lasten und darunter in der inländischen Fahrt und die zu ordentlicher Fährfahrt verwandten Fahrzeuge, so wie andere, welche einer schriftlichen Expedition nicht bedürfen.

Im Durchschnitte von 1841 und 1842 wurden an Lastgeldern c. 39000 ℛ, an Feuergeldern c. 20000 ℛ preuß. Cour. jährlich eingenommen (in Dänemark resp. 102000 ℛ und 52000 ℛ preuß. Cour.). Die Schiffs-Clarirungssporteln sind in den Rechnungs-Übersichten mit den Zollclarirungs-Sporteln zusammengeworfen, weshalb wir sie nicht getrennt angeben können.

Schiffe, welche aus der Fremde eingeführt und in Schleswig-Holstein naturalisirt werden, erlegen — zum Schutze des inländischen Schiffsbaus, für welchen manche aus der Fremde zu beziehende Bedürfnisse mit Eingangszöllen belastet sind —, wenn sie aus Eichenholz gebaut sind, per C.last 20 Rbthlr (15 ℛ pr. Cour.) bis zur Größe von 10 C.lasten excl., und die Hälfte per C.last, wenn sie größer sind; für Schiffe aus Föhrenholz gelten niedrigere Ansätze; ebenso für Fischer-Fahrzeuge, die jedoch die Differenz nachzahlen müssen, wenn sie später zu anderer Fahrt eingerichtet werden. Eine gänzliche Befreiung von dieser Abgabe ist aber allen, für den Wallfisch-, Wallroß- und Robbenfang ausgerüsteten Schiffen bewilligt worden; dann auch den kleineren Islandfahrern und endlich den Ewern und Schouten ohne Steuer und Verdeck, die im Altonaer Hafen oder zwischen Hamburg und Altona zum Waaren-Transporte dienen.

Hanssen.

Intelligenzblatt.

Unterzeichnung nehmen alle Buchhandlungen an auf die

zehnte, umgearbeitete, verbesserte u. vermehrte Auflage

des

Conversations-Lexikon,

welche in 15 Bänden oder 120 Heften

zu dem Preise von

5 Ngr. = 4 Ggr. = 18 Kr. Rh. für das Heft

in dem Verlage von **F. A. Brockhaus** in **Leipzig** erscheint.

Die in allen Buchhandlungen zur Ansicht zu erhaltenden ersten Hefte zeigen die bedeutenden Verbesserungen und Vermehrungen dieser neuen Auflage des bekannten Werks, sowie die sorgfältige äußere Ausstattung. Binnen drei Jahren soll es beendigt sein, und die vollständige Lieferung in 120 Heften wird ausdrücklich garantirt. Monatlich werden in der Regel drei Hefte von 6—7 Bogen ausgegeben.

Ouvrages à l'usage des diplomates,

publiés par la librairie

***F. A. Brockhaus* à *Leipzig*.**

Dictionnaire ou Manuel-lexique du Diplomate et du Consul. Par le baron **F. de Cussy.** In-12. 3 Thlr.

Eléments du droit international. Par **Henry Wheaton.** 2 vol. In-8. 4 Thlr.

Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique, depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours. Avec une introduction sur les progrès du droit des gens en Europe avant la paix de Westphalie. Par **Henry Wheaton.** Seconde édition, revue, corrigée et augmentée par l'auteur. 2 vol. In-8. 4 Thlr.

Mensch (F. A. de) Manuel pratique du Consulat. Ouvrage consacré spécialement aux Consuls de Prusse et des autres États formant le Zollverein, ou l'association de douanes et de commerce allemande, suivi d'un tableau des Consulats qu'ont les États de cette union à l'étranger. In-8. 1 Thlr. 15 Ngr.

den Geschäftslocalen als Tabelle aufgehängt zu werden. Der Correctheit der Coursangaben wird die größte Sorgfalt gewidmet werden. Auch sollen die Ausloosungen, Serien- und Gewinnziehungen der Anlehen sämmtlicher deutscher Staaten, der österreichischen Monarchie und Polens sowie die Dividendenzahlungen aller deutschen Eisenbahnen und größeren Aktienunternehmungen beigefügt werden.

II. Waarenberichte. Diese werden aus sechszig Handelsplätzen regelmäßig erfolgen und sich über Getreide und Samen aller Art, Rüb-, Lein- und andere Oele, Schafwolle, Baumwolle, Baumwollengarn, Colonialwaaren und Tabak erstrecken.

III. Volkswirthschaft. Diese Abtheilung wird leitende Aufsätze über Handel, Industrie, Ackerbau, Finanz-, Geld- und Bankwesen, Handels-Politik und Statistik, Aufklärung schwieriger mercantiler Rechtsfragen 2c. 2c. geben. Die Grundsätze der Handelsfreiheit zur Geltung zu bringen, und freien Verkehr mit dem Auslande durch ein Tarifsystem mit Finanzzöllen zu erstreben, wird der besondere Zweck dieser Abtheilung sein, wobei wir der Unterstützung der tüchtigsten Kräfte uns zu erfreuen haben.

IV. Bücherschau. Diese Rubrik wird interessante deutsche und ausländische in unseren Bereich gehörige Werke besprechen, und von letzteren Auszüge liefern, wobei wir von sachkundigen Mitarbeitern unterstützt werden.

V. Notizen werden die reichhaltigsten Mittheilungen über Handel, Industrie, Ackerbau, Bergbau, Verkehr und Einnahme der deutschen Eisenbahnen, Schifffahrt, Abgaben, Postwesen 2c. bringen, und wir dadurch unseren Lesern die Ueberzeugung gewähren, durch unser Blatt Alles und Jedes zu erfahren, was im In- und Auslande in Betreff der erwähnten Gegenstände sich ereignet hat.

VI. Anzeigen werden sich in industrielle und vermischte theilen. Wir fordern namentlich in Bezug auf erstere Bank- und Handelsinstitute, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften, Versicherungsanstalten aller Art, Besitzer industrieller Etablissements 2c. auf, sich unseres Blattes als ihres natürlichen Organs zu bedienen. Wir sind, bei regelmäßigen Aufträgen, gern erbötig, bedeutende Erleichterungen eintreten zu lassen.

Briefe und Zusendungen werden, wo nicht ein anderes Uebereinkommen stattfindet, franco erbeten und unter der Adresse:

Expedition der Leipziger Handels-Zeitung.

(Carl B. Lorck in Leipzig.)

